This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Bibliothek
der k. k. General-Direction der
Tabak-Regie.
I
33
ak-Regie.
No. 4.

Digitized by Google

II. 381

Digitized by Google

Digitized by Google

Fortsetzung

der

von Joseph Kropatschek

verfaßten

Sammlung der Gesetze.

Enthält

die politischen und Justiz-Gesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät, Kaisers Franz des I. für sämmtliche Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen erlassen worden sind,

in

chronologischer Ordnung.

Herausgegeben

von

Wilhelm Gerhard Goutta,

k. k. Hof-Secretär.

Fünf und fünfzigster Band.

Gesetze vom 1 Januar bis letzten December 1829.

Wien, 1831.

Bey J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe,

am Graben — No. 1144.

Bibliothek der k.k. General-Direktion

Digitized by Google

Digitized by Google

Fortsetzung
der
von Joseph Kropatschek
verfaßten
Sammlung der Gesetze.

Enthält
die politischen und Justiz-Gesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät, Kaisers Franz des I. für sämmtliche Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen erlassen worden sind,
in
chronologischer Ordnung.

Herausgegeben
von
Wilhelm Gerhard Goutta,
k. k. Hof-Secretär.

Dreyßigster Fortsetzungs-Band.

Gesetze vom 1. Januar bis letzten December 1829.

Wien, 1831.
Bey J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe
am Graben Nr. 1144.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

sämmtlichen

politischen und Justiz-Gesetze,

welche

unter der Regierung Sr. Majestät, Kaisers Franz des I. für sämmtliche Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen erlassen worden sind,

in

chronologischer Ordnung.

Herausgegeben

von

Wilhelm Gerhard Goutta,

k. k. Hof-Secretär.

Dreyßigster Band.

Gesetze vom 1. Januar bis letzten December 1829.

Wien, 1831.

Bey J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe,

am Graben, Nr. 1144.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in diesem fünf und fünfzigsten Bande (Dreyßigsten Fortsetzungs-Bande) enthaltenen Verordnungen.

Nach der Zeitfolge.

Januar.

Nro.		Seite.
1	Den künftig in Ungarn zu errichtenden Aerarial-Contracten einzuschaltende Bedingnisse, vom 1.	1
2	Verboth der anticipativen Zahlung der für das nächstfolgende Militär-Jahr bestimmten Beyträge, Verläge ꝛc., vom 2.	4
3	Verboth der Civil-Praxis der Practicanten aus dem Civil-Justizfache bey den organisirten Magistraten, zum Behufe der Vorbereitung zur Appellations-Präfung, vom 2.	5
4	Zutheilung der Herrschaft Budin sammt den Gütern Bodbradetz und Zerotin an den Leitmeritzer-Kreis, vom 6.	6
5	Verboth der Mittheilung der ämtlichen Kostenüberschläge an die Bau-Unternehmer bey Bau-Licitationen, vom 8.	6

Digitized by Google

Nro. Seite.

6 Nichtbefreyung der Cataſtral-Vermeſſungs-Individuen von der Militär-Pflicht, vom 8. 7

7 Anhaltung der Verbrecher zur öffentlichen Arbeit, vom 9. 8

8 Militärpflichtigkeit der Schüler der in Wien beſtehenden Joſephs-Academie, vom 9. 9

9 Poſtporto-Befreyung der ämtlichen Correſpondenz in Schubſachen, vom 9. 9

10 Einſendung der Verzeichniſſe der von den mediciniſch-chirurgiſchen Studien ausgeſchloſſenen Schüler an die mediciniſch-chirurgiſche Joſephs-Academie, vom 10. 10

11 Formular zu den Rapporten bey Thierſeuchen, vom 11. 10

12 Weiſung wegen Eintheilung der ausgedienten, und zur Landwehr verpflichteten Capitulanten, vom 15. 14

13 Verboth der Einantwortung einer Verlaſſenſchaft vor der erfolgten Berichtigung des Mortuars, vom 16. 16

14 Nähere Beſtimmung des Inhaltes der Impfungszeugniſſe für Canditaten um Convicts-Plätze, vom 20. 16

15 Aufhebung der auf die Deſertion der ehemahligen Reſerve-Männer feſtgeſetzten Strafen, vom 23. 16

Digitized by Google

Nro. Seite.

16 Aufhebung der buchhalterischen Vorbehaltungs-Puncte bey Erstattung der Rechnungserläuterungen und Supererläuterungen, vom 25. 17

17 Den Aerzten untersagte Zubereitung und Verabfolgung der Arzneymittel, vom 27. 18

18 Aufhebung des Einfuhrsverbothes der Liqueurs und aller versüßten geistigen Getränke, dann Punsch-Essenz; Bestimmung der Eingangs- und Ausgangs-Zölle für diese und einige andere Artikel, vom 28. 19

19 Evidenzhaltung des Straßenbau-Systems in der Monarchie, vom 29. 20

20 Ausstellung eigener Fortgangs-Zeugnisse über jedes Lehrfach, vom 31. 21

Februar.

21 Uebertragung der Contirung der Religions- und Studienfonde an die betreffenden Provinzial-Buchhaltungen, vom 6. 22

22 Unterbringung der aus der Neustädter-Militär-Academie wegen Untauglichkeit zu Feld-Kriegsdiensten entlassenen Zöglinge in Civil-Dienste, vom 6. 22

23 Stämpelpflicht des auf Ansuchen einer Partey aufgenommenen Schätzungsactes und anderer dem Erbsteuer-Ausweise zugelegten Urkunden, vom 6. 24

Digitized by Google

Nro. Seite.

24 Bestreitung der Kosten für die erforderlichen Militär-Wachstuben, vom 6. 24

25 Wegen Militär-Pflichtigkeit der Schüler der in Wien bestehenden Josephs-Academie, vom 11. 26

26 Der k. k. allgemeinen Hofkammer überlassene Ertheilung der Erfindungs-Privilegien, und der dießfälligen Fristverlängerung, vom 11. 28

27 Verfügung in Ansehung der grundherrlichen Einhebung der Urbarial-Zinse im Görzer Kreise vom 12. 28

28 Der Local-Behörden bey Verleihung der Gewerbe zustehendes Befugniß, vom 13. 31

29 Nichtverwendung der Criminal-Practicanten als Verhörs-Beysitzer, vom 13. 31

30 Stämpelpflicht der Substitutions-Vollmachten vom 15. 32

31 Befreyung der k. k. und nicht k. k. Behörden, dann der Dominien und Magistrate von der Entrichtung des Postwagensporto in officiosen Judicial-, wie auch in Catastral-Steuer-Regulirungs- und k. k. Steuer-Angelegenheiten, vom 18. 32

32 Verbot der kupfernen Spritzen und Unbrauchbarmachung derselben, vom 16. 33

33 Anwendung der wegen der suspendirten Beamten bestehenden Vorschriften auch auf mindere Diener, vom 17. 34

Digitized by Google

Nro. Seite.

34 Bestimmung des Ranges der aus ihrem Verschulden übersetzten Beamten, vom 21. 35

35 Bestimmung in Hinsicht der Ueberschreitung der Gränze von Seite der Zoll- und Tabakgefälls-Beamten und des Aufsichts-Personales vom 21. 35

36 Nichtnachsehung der Taxen für Beförderungen und Würde-Verleihungen an Civil-Beamte, und Nichtbelassung des Quartiergeldes als Personal-Zulage, vom 21. 37

37 Bestimmung des Einfuhrszolles für das Eisenerz vom 21. 38

38 Einsendung der Uebersichts-Tabellen über die verhandelten schweren Polizey-Uebertretungen, vom 22. 38

39 Berechtigung der Länder-Chefs zu Reisebewilligungen in das Ausland für Adeliche, bey Reisen, welche in Hinsicht ihres Erwerbes beabsichtiget werden, vom 24. 39

40 Von dem Baue und der Erhaltung der Bezirksstraßen und Gemeindwege, vom 27. 39

März.

41 Bestimmung des Fondes, in welchen der verheimlichte Zins einzufließen hat, wenn kein Denunciant vorhanden ist, vom 3. 43

42 Bestimmung der Denuncianten-Gebühren bey Bestätigung unrichtiger Hauszinsbekenntnisse,

Digitized by Google

Nro. Seite.

und sohin gemachten Ansprüchen auf Denuncia-tions-Gebühren, vom 3. 44

43 Emporbringung der Pferdezucht; Bestimmung hinsichtlich der Prämien zur Erzielung dieses Zweckes, vom 5. 45

44 Ueber den Tabakbau in Tirol und Vorarlberg für das Jahr 1829, vom 5. 47

45 Erweiterung des Wirkungskreises der Länderstellen, vom 6. 49

46 Beybringung der Taufscheine zu den Verzichtleistungs-Reversen der Ehefrauen verrechneter Beamten, vom 10. 55

47 Instruction zur Verfassung der Conscriptions-Bögen, Tabellen, Summarien, Auszüge und Verzeichnisse, vom 12. 56

48 Beylegung des Ausweises über die Nationalität bey Ablieferung der Verbrecher, die Ausländer sind, auf den Spielberg, vom 21. 114

49 Umstaltung des Dreyßigstamtes zu Pinkafeld zum Commercial-Dreyßigstamte, vom 25. 114

50 Grundsätze wegen Befreyung der Staatsbeamten von der Militärpflicht, vom 26. 115

51 Benehmen der Justiz-Behörden bey Vorschlägen zu Dienstbesetzungen, vom 27. 118

52 Verzollung der Ungarischen Weine, vom 27. 118

Digitized by Google

April.

Nro. Seite.

53 Festsetzung der Gebühren für Bolleten-Duplicate, vom 1. 120

54 Verpflichtung der zur Landwehr eingetheilten Capitulanten zur Leistung der Urbarial-Schuldigkeiten, vom 2. 122

55 Todtenbeschau-Ordnung für Tirol und Vorarlberg, sammt der Instruction für Todtenbeschauer, vom 3. 123

56 Allgemeiner Zoll-Tariff für die Waaren-Durchfuhr durch die k. k. Staaten, und Vorschriften über das Zollverfahren bey der Waaren-Durchfuhr, vom 8. 148

57 Ausübung der Gerichtsbarkeit von Seite der mit der Gerichtsbarkeit in Wechselsachen versehenen k. k. Collegial-Gerichte über Türkische Unterthanen, vom 10. 314

58 Ausübung der Gerichtsbarkeit über Oesterreichische Unterthanen, die als diplomatische Personen am k. k. Hofe accreditirt sind, vom 10. 315

59 Den Gefällsbehörden zustehendes Recht bey Gesuchen zur Sicherstellung ärarischer Forderungen, vom 11. 316

60 Bemessung des Gehaltes für Professoren der Landwirthschaft, vom 16. 316

61 Wegen Zulassung zu der Concurs-Prüfung zur Erlangung einer Pfarre, vom 17. 317

Digitized by Google

Nro. Seite.

62 Nichtausschließung der Israeliten von dem Besuche der Vorlesungen über das Kirchenrecht, vom 21. 318

63 Briefpost-Befreyung des Chefs des General-Quartiermeister-Stabes, vom 21. 318

64 Nichtbefassung der Civil- und Militär-Behörden mit Aufsuchung der Supplenten zum Militär-Dienste, vom 23. 319

65 Ueber den Verlust der Tapferkeits-Medaille, und des Invaliden-Gehaltes, vom 24. 319

66 Belohnung für die Einbringung entwichener Criminal-Sträflinge, vom 25. 322

67 Wegen Beeidigung der von dem Appellations-Gerichte aus eigener Macht Angestellten, und Ausfertigung ihrer Anstellungs-Decrete, vom 25. 323

68. Künftiger Strafort für Sträflinge aus Steyermark, vom 25. 324

69 Einbringung der dem höchsten Aerar, den öffentlichen Fonds, und den Stiftungen gehörigen Gefälle, vom 27. 324

70 Den Ausländern gestatteter Zutritt zu den Vorlesungen der Oesterreichisch-medicinisch-chirurgischen und thierärztlichen Vorlesungen, vom 28. 333

71 Zollbestimmung hinsichtlich einiger Kupfergattungen und Kupferwaaren, vom 29. 334

Digitized by Google

Nro. Seite.

72 Wegen Anlegung des Commercial-Waarenstämpels auf Perkale, vom 29. 335

73 Fortsetzung des Unterrichtes an öffentlichen Lehranstalten nach geendigten Prüfungen bis zum wirklichen Eintritte der Ferien, vom 30. 336

74 Bewilligung der Campagne-Uniform für Kreis-Ingenieure, vom 30. 337

75 Bestrafung der Unterthanen bey Bevortheilung des grundherrlichen Laudemial-Gefälles, vom 30. 337

M a y.

76 Vorschrift zur Beseitigung der Malversationen und Unterschleife bey Cassen, vom 2. 338

77 Bestimmung der Zulagen und Wartgelder für die Militär-Mannschaft bey schweren Geld-Transporten, vom 5. 339

78 Prämien für die Obstbaumpflanzung in Galizien, vom 3. 340

79 Anwendung des Zinkes zur Eindeckung der Dachungen, vom 7. 341

80 Vorschrift wegen Richteramts- und Auscultanten-Prüfungen, vom 8. 342

81 Nichtabnahme der Gebühren bey Erhebung der Heirathsmeldzettel, und für das ämtliche Einschreiten um die Ertheilung eines Reisepasses, vom 8. 344

Digitized by Google

Nro. Seite.

82 Behandlung der in dem Salzburger- und Inn-Kreise ansäßigen in dem Besitze von Adelsbriefen befindlichen Personen, vom 9. 345

83 Entlassung der unbesoldeten Beamten, die grö-größere Schulden machen, als sie von ihrem Vermögen bezahlen können, vom 11. 347

84 Art der künftigen Bestreitung der currenten Steuerverwaltung, vom 12. 348

85 Pflicht der Schüler, die gehalten sind, einen Studien-Jahrgang zu wiederholen, vom 13. 349

86 Tax-, Stämpel- und Porto-Freyheit der abgeforderten Berichte über Recurse und Beschwerdeführungen in Rechtsangelegenheiten, vom 16. 349

87 Beseitigung des Hindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft bey Dienstbesetzungs-Vorschlägen; nachträgliche Vorlegung verspäteter Competenz-Gesuche, vom 16. 350

88 Vorschrift bey Prüfungen zu Fiscal-Adjuncten-Stellen, vom 19. 351

89 Beyziehung zweyer Appellations-Räthe zu der Berathung wegen Entlassung eines Postbeamten vom 19. 353

90 Wegen Einrückung der Vorladungen, Edicte ꝛc. auswärtiger Staaten in den Anzeiger für die königl. Preußischen Staaten, vom 19. 355

91 Vorschrift wegen Einhohlung der Collegial-Gut-

Digitized by Google

Nro. Seite.

achten in Civil- und Criminal-Angelegenheiten, vom 21. 356

92 Weisung in Betreff der Ergänzung der Landwehr, vom 21. 356

93 Wegen Verabfolgung der Taglia an Gerichtsdiener bey Ergreifung und Einbringung eines Räubers, vom 21. 358

94 Anwendung der in Ansehung der bisherigen Banknoten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die neuen Banknoten, vom 22. 359

95 Weisung, unter welchen Modalitäten der Verkauf der Gebäude des aufgehobenen Landes-Bequartierungsfondes Statt finden kann, vom 22. 370

96 Zuständigkeit der Criminal-Jurisdiction des Innsbrucker Stadt- und Landrechtes über die im §. 221 I. Thls. des Strafgesetzes bezeichneten Personen, vom 22. 372

97 Allgemeine Norm zur Ertheilung des Doctor-Grades bey allen Facultäten, vom 23. 372

98 Ausschließung der Juden von dem Betriebe des Apotheker-Gewerbes, vom 26. 374

99 Gegen den Verkauf giftháltiger Farben, und Ertheilung der Befugnisse zur Erzeugung chemischer Waaren, vom 26. 374

100 Vorschrift bey Adelsanmaßungen von Militär-Personen, vom 27. 375

101 Vorschrift, wenn die Stellungs-Obrigkeit durch

Digitized by Google

Nro. Seite.

die Einreihung der Capitulanten in die Landwehr mehr oder weniger, als ihr Contingent erhält, vom 18. 376

102 Den Präsidien der Appellations-Gerichte in Civil- oder Criminal-Sachen gestattete unmittelbare Verhandlung mit der k. k. Bothschaft zu Paris, vom 29. 377

103 Bestimmung hinsichtlich der Eintreibung des den Gränzkämmerern zugesprochenen, aber noch nicht bezahlten Deservites, vom 12. 378

104 Gegen das Bemahlen der Zuckerbäcker-Waaren mit schädlichen Farben, vom 29. 378

105 Taxe bey Bewilligungen zu Reisen in das Ausland, vom 31. 380

Junius.

106 Vorschrift bey dem Austritte Oesterreichischer Unterthanen in ein in Bayern gelegenes Kloster, vom 2. 381

107 Bestimmung hinsichtlich des Reise-Pauschales in Substitutions-Fällen erkrankter Straßen-Commissäre, vom 4. 383

108 Bestimmung des Ranges der Kreis-Ingenieure, vom 4. 384

109 Beschränktere Einsendung der Subarrendirungs-Protocolle, vom 5. 384

Digitized by Google

Nro. Seite.

110 Bestimmung hinsichtlich der Concurs-Prüfung der Regularen zur Erlangung einer Pfarre, vom 6. 387

111 Wegen Präsentation und Investitur bey Klosterpfarren, vom 9. 388

112 Anwendung der neuen Bestimmungen über die Bemessung des Durchfuhrzolles, vom 9. 389

113 Uebertragung der Besoldung des Landes-Protomediker auf den Staatsschatz, vom 11. 390

114 Nichtertheilung der Reisebewilligungen an Assistenten der Lehrämter, vom 11. 391

115 Aufhebung der Klarstellung des Hofkanzley-Decretes vom 20. Junius 1805, wegen Untersuchung fremder Juden, und künftige Behandlung der Uebertretungen der diessfalls bestehenden Polizey-Vorschriften, vom 11. 391

116 Von den Abhandlungs-Behörden zu erstattende Anzeige des Erlöschens des Mannsstammes einer adeligen Familie, vom 12. 394

117 Benehmen der Gerichtsbehörden in Tirol bey Abnahme der Zählgelder, vom 12. 395

118 Regulirung der allgemeinen Verzehrungssteuer, vom 15. 395

119 Anwendung der wegen Bemessung der Alimentations-Gebühren aufgestellten Grundsätze auch auf mindere Diener und Gefälls-Aufsichts-Individuen, vom 16. Justiz-Hofdecret vom 18. Julius 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte. 558

Digitized by Google

Nro. Seite.

120 Wegen Militärpflicht des ausländischen, jedoch von Seiner Majestät anerkannten Adels, vom 18. 559

121 Wegen Zurückstellung der Deposiken bey Neuengagirung oder dem Fortdienen über die Capitulation, an die Supplenten, vom 18. 559

122 Einstellung der Kreisbereisungen der Kreis-Commissäre, vom 19. 560

123 Verlegung der großen Ferien auf die Monathe August und September, vom 20. 561

124 Bestimmung der Straförter für die zu einem längeren als zehnjährigen schweren Kerker verurtheilten Sträflinge, vom 25. 561

125 Strafe bey Verfälschung der Coupons und Talons öffentlicher Obligationen und Cassa-Anweisungen, vom 26. 563

126 Ueber die Verjährung bey schweren Polizey-Uebertretungen, vom 26. 566

127 Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die Bezirke Monastero, Monfalcone, Duino und Pirano, vom 26. 568

128 Vergütung der Reisekosten für die in das Wiener-Bildungs-Institut aufgenommenen Theologen aus andern Provinzen, vom 27. 569

129 Zuweisung der Herrschaft Radaut zu dem District-Gerichte in Suczawa, vom 27. 570

Digitized by Google

Julius.

Nro.		Seite.
130	Annahme ausgedienter Capitulanten als Stellvertreter, vom 2.	571
131	Verpflichtung der gegen Supplenten und Offerte Entlassenen zum Eintritte in die Landwehr, vom 2.	571
132	Beeidung der Beamten der Gutsherren, Städte und Gemeinden, welchen gerichtliche Depositen anvertrauet werden, vom 4.	573
133	Anlegung der Gelder der Minderjährigen und Pflegebefohlenen auf Häuser in Wien, wie derselben Werth zu bestimmen sey? vom 10.	574
134	Art der Ertheilung der Bescheide an die zu einer Anstellung in Staatsdienste nicht geeigneten Individuen, vom 21.	576
135	Nichtverwendung überzähliger Kreiscommissäre zu officiellen Geschäftsreisen ohne dringende Noth; denselben für den letzteren Fall zugestandene Gebühren, vom 23.	576
136	Abänderung der Verordnung vom 20. März 1808, wegen Stellung der paßlosen oder mit erloschenen Pässen betretenen, fremdherrschaftlichen Unterthanen auf die akteonscribirten Provinzen, vom 23.	577
137	Den Gifthandel betreffende Vorschriften, vom 23.	578

Digitized by Google

Nro. Seite.

138 Beseitigung der Mehrforderungen an geistlichen Stollgebühren, vom 23. 603

139 Aufhebung der Wegmauth zu Aggersdorf, und der Wehrmauth zu Erla, vom 24. 604

140 Berechtigung der Apotheker zum Giftverkaufe, vom 25. 605

141 Befreyung des in die Schwemme und zur Tränke geführten Viehes, dann der Fuhren mit Feuerlöschgeräthen von der Mauth, vom 25. 606

142 Ein- und Ausfuhrzoll für die fremden und inländischen Färbehölzer, vom 25. 607

143 Vorschrift bey Vornahme der Bevölkerung nach den neuen Formularen, vom 30. 608

August.

144 Nichtbewilligung der Execution auf die von den Oesterreichischen Staatscassen als Alimentation bezogenen Pains d'Abbayes, vom 1. 610

145 Ungültigkeit der von Inländern im Auslande erworbenen Studien-Zeugnisse, vom 3. 611

146 Briefporto-Befreyung des jeweiligen Marine-Ober-Commandanten, vom 3. 611

147 Vorschrift bey Erhebung und Einstellung der Interessen und Anlegung und Einhebung der Fonds-Capitalien, vom 3. 612

Digitized by Google

Nro. Seite.

148 Festsetzung der Zeit, für welche Pässe an Individuen verliehen werden können, die sich des Erwerbes wegen in das Ausland begeben, vom 4. 615

149 Einbeziehung der industriellen Aerarial-Unternehmungen zu der directen Erwerbsteuer, vom 4. 616

150 Verboth für die innern der Zoll-Linie befindlichen Zucker-Raffinerien, Zuckermehl, wie auch gestoßenen oder gemahlenen Zucker zu verkaufen, vom 4. 624

151 Vorschrift wegen Behandlung der von einem in dem allgemeinen Krankenhause Verstorbenen hinterlassenen Effecten, vom 5. 625

152 Bestimmung hinsichtlich der den Fiscalämtern aus Contrebanden zustehenden Fiscal-Quote, vom 9. 626

153 Aufhebung der Wasserzölle und anderer Gebühren auf den Gränzflüssen des Landes ob der Enns, vom 9. 630

154 Wegen Bewachung der während der Concentrirung leer stehenden Officiers-Quartiere und Stallungen, und Tragung der dießfälligen Kosten, vom 10. 631

155 Verminderung des Eingangszolles für das fremde Rohkupfer und das Pagamentkupfer, vom 11. 633

156 Postporto-Befreyung des Schriftenverkehres in ämtlichen Angelegenheiten der Verzehrungssteuer, vom 11. 634

Digitized by Google

Nro. Seite.

157 Wegen des Gebrauches des Stämpels bey Substitutions-Vollmachten, vom 14. 635

158 Anzeige der Todesfälle in öffentlichen Staatsdiensten gestandener Beamten, vom 17. 636

159 Art der Verrechnung jener Beträge, welche der Curat-Geistlichkeit in einzelnen Fällen an der Grundsteuer und dem Titel der Verletzung in der gesetzlichen Congrua zu vergüten kommen, vom 18. 637

160 Den Bischöfen Istriens, und jenem zu Lesina in Dalmatien bewilligte Privat-Gymnasial-Lehranstalt zur Bildung der Candidaten des Clerical-Standes, vom 22. 639

161 Vereinigung der in dem Laibacher Kreise liegenden Bezirke Radmannsdorf und Neumarktel mit der Benennung: Vereinter Bezirks-Obrigkeit in Radmannsdorf, vom 22. 640

162 Einbeziehung der Insel Grado in den Zollverband, vom 25. 641

163 Wegen Verwendung der Civil-Priester in der Militär-Seelsorge, vom 27. 641

164 Convention zwischen Oesterreich und Bayern über die Forst- und Salinen-Verhältnisse, vom 28. 642

September.

Nro. Seite.

165 Berichtigung des Hofdecretes vom 26. September 1797, wegen sämmtlicher Vertretung in Rechtsangelegenheiten über grundobrigkeitliche Rechte einer Herrschaft gegen einen Grundbesitzer, über dessen Person ihr keine obrigkeitliche Gewalt zusteht, vom 4. 710

166 Vorschrift bey Verlängerung der Reisebewilligung für auf der Wanderung befindliche Handwerksgesellen, vom 8. 711

167 Befreyung der Meerfische, der Südfrüchte und des Oliven-Oehles von der Verzehrungssteuer, vom 11. 712

168 Einführung verbesserter Gesangbücher bey dem öffentlichen Gottesdienste in den Bethhäusern der Augsburgischen Confessions-Verwandten, vom 13. 713

169 Bekanntmachung aller gesetzlichen Befreyungen von den Weg- und Brückenmauthen, und der Verpflichtungen ihrer Pächter gegen das Publicum, vom 16. 715

170 Herabsetzung des Deutsch-Oesterreichischen Consumo-Zolles für die gemeinen Ungarischen Wettfedern, vom 17. 715

171 Vorschrift bey Auflassung der Voruntersuchungen

Digitized by Google

Nro. Seite

rücksichtlich der dem höhern Erkenntnisse vorbehaltenen Verbrechen, vom 18. 726

172 Benennung der Obrigkeiten, welchen in Beziehung auf die Waaren-Durchfuhr Amtshandlungen obliegen, vom 22. 727

173 Vorschrift wegen Urlaubsgesuchen der Professoren, die zugleich die Advocatie ausüben, vom 23. 729

174 Verabfolgung des Conduct-Quartales auch an die Witwen und Waisen vercautionirter Beamten, vom 25. 730

175 Ausschreibung der directen Steuern für das Jahr 1830, vom 29. 731

176 Wegen Protocollirung der Firmen von Privilegien-Inhabern vom 29. 732

October.

177 Beschränkung der Wirksamkeit des allgemeinen Tilgungsfondes, vom 1. 733

178 Gegen die verweigerte Annahme der an Dominien und Obrigkeiten unfrankirt einlangenden Schreiben portopflichtiger Behörden, vom 1. 739

179 Belehrung über den Nachtheil des Pfriemen-Grases auf Schafweiden, vom 1. 739

180 Bestreitung der Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Gottesäcker, vom 1. 750

Digitized by Google

Nro. Seite.

181 Vorschrift bey Ankündigung der Bau- oder anderer Pläne, vom 2. 752

182 Belehrung der Behörden wegen Einholung der Auskünfte über Gebäu-Gegenstände, vom 2. 752

183 Bestimmung der von mehreren Verzehrungs-Gegenständen bey der Einfuhr aus dem Auslande oder ausländgam zu entrichtenden Gebühren, vom 3. 752

184 Art der Verrechnung der Militär-genauer Bau-Anlagen, vom 4. 762

185 Nichtaufnahme der Militär-Aerzte bey den Universitäten oder sonstigen Civil-Lehranstalten, vom 8. 773

186 Bestimmung des Ranges und Titels der mediatisirten, vormahls reichsständischen gräflichen Familien, vom 9. 773

187 Bestimmung der Gerichtsbarkeit über minderjährige Militär-Kinder, die ihren Unterhalt durch Dienen bey Civil-Personen gewinnen, vom 22. 775

188 Wegen der Dominien und Gemeinden zukommenden Gutrechnung der bey dem Militär freywillig eintretenden oder als Fouriere sich anwerben lassenden Individuen, vom 22. 776

189 Nichtbewilligung des Verbothes oder der Execution auf Löhnungen der Straßen-Einräumer, vom 22. 777

190 Beyziehung der Militär-Behörden zu der Ver-

Digitized by Google

Nro. Seite.

fassung der Anweisung über die Militär-Requisitirungs-Auslagen, vom 20. 778

191 Nachtragsverordnung der Verordnung wegen Stabilität der Lehrer oder Professoren auf jene, die schon die Stabilität haben, und dann übersetzt oder befördert werden, vom 23. 778

192 Einstellung der Verleihung der Privilegien auf die Erzeugung der Nahrungsmittel und Getränke, vom 23. 779

193 Nahmentliche Aufführung der von Professoren während des Jahres in Druck gelegten Schriften in den Jahreszustands-Berichten, vom 24. 780

194 Verzollung der fremden Seife, so wie der Strohgeflechte, Strohgewebe, Bastplatten, und des Strohes zu Strohgeflechten, vom 26. 780

195 Befreyung der Kloster-Gebäude der Mendicanten-Orden von der Gebäudesteuer, vom 27. 782

November.

196 Nachtrag zu der Verordnung vom 11. September 1826, wegen Aufnahme der Schüler in die Gymnasial-Classen, vom 1. 783

197 Beytragspflichtigkeit bey Hauptschul-Gebäuden, vom 5. 784

198 Errichtung einer Gränzwache an die Stelle des

Digitized by Google

Nro. Seite.

Gränzordens, und der an der Gränze aufgestellten Civil-Aufsicht, vom 7. 786

199 Benehmen, wenn der kreisämtliche Beamte bey der Subarrendirung zu erscheinen verhindert ist, vom 7. 825

200 Abstellung der Meldung der Verehelichung eines Beamten an seinen Vorsteher, vom 10. 829

201 Gebühren bey Abhaltung der Tanzmusiken auf dem Lande, vom 12. 830

202 Ueberwachung der Taubstummen und Blödsinnigen, vom 19. 831

203 Bestimmung, wann die durch Sensalen unterhandelten Geschäfte als abgeschlossen anzusehen seyen, vom 20. 833

204 Erweiterung des Tractates zwischen Oesterreich und Parma vom Jahre 1818, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher auf weitere zehn Jahre, vom 20. 833

205 Wegen Zulassung der Schüler der Ungarischen Lehranstalten zu den Unterrichts-Anstalten in den deutschen Staaten, vom 21. 834

206 Aeußere Erfordernisse der Bezugs- und Verkaufs-Noten von Baumwoll-Waaren, und die von Baumwollgarn-Spinn-Fabriken und Druckereyen zu führenden Gewerbsbücher, vom 21. 835

Digitized by Google

Nro. Seite.

207 Art der Erhaltung des ganzen Steuer-Rückstandes bey dem executiven Verkaufe der Ueberländgrundstücke aus Anlaß rückständiger Steuern, vom 24. 846

208 Bestimmung der Währung der Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Taxe bey den nach Bayern auswandernden Oesterreichischen Unterthanen, vom 26. 847

209 Vorschrift über die Führung der Geburts-, Trau- und Sterbmatrikel über Akatholiken, vom 26. 848

210 Vorschrift bey Verfassung der Enthabungs-Ausweise rücksichtlich der, theils freywillig eintretenden, theils ex officio zum Militär gestellten Individuen, vom 26. 851

211 Nichtbeyziehung eines politischen Commissärs, bey strafgerichtlichen Untersuchungen der Peste Vergehen, vom 27. 852

212 Erforderniß bey Verehelichung eines minderjährigen unterlosen Grundbesitzers, vom 28. 852

213 Gegenseitige Auslieferung der Deserteure zwischen Oesterreich und Baden, vom 30. 853

December.

214 Bestimmung hinsichtlich der auf die Invaliden-Versorgung Anspruch habenden Militär-Individuen, vom 3. 863

Digitized by Google

Nro. Seite.

215 Vorschrift bey Trauungen und Taufen der Katholiken, wobey der Pastor nicht fungiren kann, vom 8. 868

216 Abstellung der Willengelder im Salzburgischen, vom 8. 869

217 Wegen Befreyung der Wohnungen der Kirchendiener von der Hauszinssteuer, vom 9. 870

218 Wegen Unterbringung der pensionirten Officiere in Civil-Dienste, und Versicherung über die Brauchbarkeit derselben zu dergleichen Diensten, vom 10. 871

219 Befreyung der Fuhren zu Ufer-, Schutz- und Regulirungs-Baulichkeiten von der Weg- und Brückenmauth, vom 10. 872

220 Bau-Ordnung für Wien und dessen Vorstädte vom 13. 873

221 Behörde zur Entscheidung über die Entlassung eines unter dem recrutirungspflichtigen Alter stehenden Individuums, vom 17. 888

222 Genaue Aufsicht über die nach ausgedienter Capitulations-Zeit in das Civil-Leben zurückkehrenden Soldaten, vom 17. 888

223 Annahme der nicht in Metallmünze verzinslichen öffentlichen Obligationen als Caution von Aerarial-Empfängern, vom 17. 889

224 Vorschrift bey Vorschlägen zur Aufnahme in die Neustädter Militär-Academie, vom 19. 890

Digitized by Google

Nro. Seite

225 Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Oesterreich und Großbritannien, vom 21. 892

226 Amtshandlung der Behörden in Absicht auf das Vermögen der vor dem 20. Lebensjahre Ausgewanderten, vom 24. 896

227 Wegen Ausfertigung der Absolutorien bey Staats-Netto-Cassen, vom 26. 899

228 Beseitigung der die Beendigung in dem festgesetzten Termine hemmenden Anstände, vom 31. 900

Digitized by Google

Nro. 1.

Hofkammer-Decret vom 1. Januar 1829, an sämmtliche Länderstellen und Zollgefällen-Administrationen.

Allen künftig in Ungarn zu errichtenden Aerarial-Contracten einzuschaltende Bedingnisse.

Da der k. Ungarische Fiscus in der reellen Einhebung der in bestimmten baren Summen bestehenden Aerarial-Activ-Forderungen selbst nach vollbrachter gerichtlicher Execution deßwegen vielfältige Anstände erleiden mußte, weil die exequirten Realitäten ihm größten Theils in überspannten Schätzungs-Summen zugewiesen wurden, und zum Nachtheile des Aerars oft Jahre lang nicht veräußert werden konnten, indem die dafür angebothenen Kaufpreise weit unter der darauf haftenden Executions-Summe und selbst viel unter dem Schätzungswerthe derselben standen; so ist von Seite der k. Ungarischen Hofkammer, um allen dergleichen Anständen und Unzukömmlichkeiten für die Zukunft zu begegnen, bey den ihr unterstehenden Cameral-Aemtern und Administrationen die Verfügung getroffen worden, daß zur vollkommenen Sicherstellung des Aerars allen künftig zu errichtenden Aerarial-Contracten die in der Beylage enthaltenen zwey Bedingnißpuncte eingeschaltet werden.

Welches der Landesstelle mit dem Beysatze zur erforderlichen Wissenschaft bedeutet wird: daß in alle jene künftig zu errichtenden Aerarial-Contracte, Verträge, Schuld-

Digitized by Google

scheine ꝛc., rücksichtlich welcher es einst auf gerichtliche Execution in Ungarn ankommen dürfte, die in der folgenden Beylage *) enthaltenen zwey Bedingnißpuncte stets und jedesmahl einzuschalten seyen.

---

*) Beylage.

Anhang und Klausel, die in allen Contracten und Schuldscheinen ꝛc, welche das höchste Aerar activ betreffen, einzuschalten kommen.

Puncto N.

Verpflichtet sich zugleich der Contrahent als Schuldner, Käufer, Pächter, Vecturant oder Lieferant in bester Rechtsform, und es wird mit dessen vollkommener Einwilligung festgesetzt: daß bey Gelegenheit der dießfällig etwa Statt habenden gerichtlichen Executionen der durch den königl. Fiscus oder königl. Cameral-Herrschaft, Militär-Aerarial-Anstalt oder höchste Aerar kraft der denselben rücksichtlich aller beweglich und unbeweglichen Güter und Habseligkeiten des Contrahenten, oder Schuldners, Käufers ꝛc. im Puncte T eingeräumten Option und freye Auswahl

oder wenn diese Option in den vorhergehenden Contractspuncten noch nicht enthalten wäre, kommt zu schreiben:

Kraft der demselben rücksichtlich aller beweglichen und unbeweglichen, wo immer befindlichen Güter und Habseligkeiten des Contrahenten oder Schuldners, Käufers ꝛc. anmit eingeräumten Option und freyen Auswahl

zu benennenden Executionsfond durch den exequirenden

Digitized by Google

Richter, sogleich bey Gelegenheit der Execution, mittelst einer auf Kosten des Contrahenten, Schuldners, abzuhaltenden Versteigerung, und zwar, wenn nicht anders, auch unter dem Schätzungswerthe, gegen bare Bezahlung, und keineswegs auf Credit veräußert, und im Falle, wenn hierdurch die Convictiv-Summe noch nicht gänzlich in barem Gelde berichtiget werden könnte, auch die übrigen Realitäten des Contrahenten oder Schuldners ꝛc. nach obiger Art durch den königl. Fiscus oder königl. Cameral-Herrschaft ꝛc. so lange benennet, in Execution genommen und veräußert werden sollen, bis der exequirende Richter die Convictiv-Summe folgender Maßen gänzlich eingebracht, und dem königl. Fiscus oder königl. Cameral-Herrschaft in barem Gelde übergeben haben wird; und gleichwie hierinfalls der Contrahent, Schuldner ꝛc. allen in Betreff der über die Art der abgehaltenen Versteigerung, deren Verlautbarung oder Unzulänglichkeit des hierzu festgesetzten Termines, oder auch in Betreff der Wiederholung der Licitation, und auch allen sonstigen etwa zu machenden Einwendungen, und allen zu ergreifenden Rechtsmitteln, auch die Oppositionmit einbegriffen, durchaus und ausdrücklich hiermit entsagt, eben so verbindet sich der erwähnte Contrahent, Schuldner ꝛc. in der Form eines Compromisses hiermit rechtskräftig dazu: daß der in dieser Sache fürgehende Richter die obiger Maßen festgesetzte Executions-Weise gerichtlich bestimmen und vorschreiben, der exequirende Richter aber die Execution auf eben diese und keine andere Weise vollziehen könne und solle.

Digitized by Google

Puncto N.

In den durch Contrahenten oder Schuldner ꝛc. an den königl. Fiscus, oder königl. Cameral-Herrschaft zu leistenden Zahlungen werden durchaus keine, weder Aerarial- noch andere, welch' immer für Nahmen habende Schuldscheine, Obligationen, Verschreibungen angenommen, sondern Contrahent, Schuldner ꝛc. ist gehalten und verpflichtet, alle Zahlungen bloß und stets im Baren, und zwar nach dem Zwanzig-Gulden-Conventions-Fuße, drey Silberzwanziger auf einen Gulden gerechnet, unweigerlich zu leisten.

Nr. 2.

Hofkanzley-Decret vom 2. Januar 1829, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Galizien.

Verboth der anticipativen Zahlung der für das nächstfolgende Militär-Jahr bestimmten Beyträge, Verläge ꝛc.

Es haben sich bey einigen politischen Fonden Fälle ergeben, daß Beyträge, Verläge ꝛc., welche für ein gewisses Jahr bestimmt sind, noch im vorhergehenden Verwaltungsjahre an die betreffenden Rechnungsleger hinausbezahlt worden sind.

Da solche anticipative Zahlungen durch keine besondere Bewilligung genehmiget, und auch schon nach der Natur der Sache keineswegs zuläßig sind, indem durch dieselben die Cassemittel, noch ehe sie für diese Auslagen gedeckt sind, erschöpfet, alle Berechnungen beirrt, ferner zur Ausgleichung der Conti weitläufige und unnöthige Durchführungen nothwendig gemacht werden; — so hat die Landesstelle dem

Digitized by Google

Provinzial-Zahlamte aufzutragen, keine Zahlung, welche für ein nächstfolgendes Militär-Jahr angewiesen ist, noch im Laufe des vorhergehenden Militär-Jahres hinauszubezahlen, indem es frühe genug ist, wenn Beyträge, so wie es bisher geschah, im letzten Monathe des Quartals, Semesters oder Jahres, je nachdem dieselben viertel-, halb- oder ganzjährig zu bezahlen sind, an den betreffenden Percipienten entrichtet werden, und indem es auch selbst bey Verlägen noch immer an der Zeit ist, wenn dieselben in den ersten Monathen des zu ihrer Verabfolgung bestimmten Militär-Jahres an den Rechnungsleger erfolget werden.

Nro. 3.

Justiz-Hofdecret vom 2. Januar 1829, an das k. Böhmische Appellations-Gericht.

Verboth der Civil-Praxis der Practicanten aus dem Civil-Justizfache bey den organisirten Magistraten zum Behufe der Vorbereitung zur Appellations-Prüfung.

So lange das in dem Hofdecrete vom 18. August 1820, Nr. 1688 der Justiz-Ges.-Samml. ausgesprochene Verboth der Civil-Praxis bey organisirten Magistraten nicht ausdrücklich aufgehoben ist, kann die Zulassung der Practicanten aus dem Civil-Justizfache bey den erwähnten Magistraten auch zum Behufe der Vorbereitung zur appellatorischen Prüfung nicht geduldet werden; daher sich fortan genau nach dem erwähnten Hofdecrete zu benehmen ist.

Digitized by Google

Nro. 4.

Hofkanzley-Decret vom 6. Januar 1829, an das k. Böhmische Gubernium.

Zutheilung der Herrschaft Budin sammt den Gütern Bobdradetz und Zerotin an den Leitmeritzer Kreis.

Seine k. k. Majestät haben mittelst a. h. Entschließung vom 30. December 1828 zu bewilligen geruhet, daß die Herrschaft Budin sammt den Gütern Bobdradetz und Zerotin dem Leitmeritzer Kreise zugetheilt werden.

Uebrigens ist zu derley Zutheilungen von einem Kreise an den andern immer die a. h. Genehmigung nachzusuchen.

Nro. 5.

Hofkanzley-Decret vom 8. Januar 1829, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand und Venedig.

Verboth der Mittheilung der ämtlichen Kostenüberschläge an die Bauunternehmer bey den Bau-Licitationen.

Seit der Bekanntmachung der a. h. sanctionirten Licitations-Vorschriften vom Jahre 1820 hat sich schon öfters der Fall ergeben, daß einzelne Bauunternehmer aus der ihnen von einzelnen Baubehörden zur Einsicht und Unterschrift mitgetheilten Kostenüberschlägen später Anlaß genommen haben, über die erstandenen Bauten Nachtrags-Vergütungen anzusprechen, was nicht geschehen wäre, wenn ihnen die Kostenüberschläge, welche eigentlich nur zum Behufe der Bestimmung eines approximativen Fiscalpreises für die Bau-Licitationen, und zur Würdigung des Bauaufwandes verfaßt werden, und daher auch als ein bloß ämtliches Actenstück anzusehen sind, unbekannt geblieben wären.

Digitized by Google

Da ferner die licitirenden Bauunternehmer, wenn ihnen der Fiscalpreis bekannt gegeben, und der Bauplan nebst Vorausmaße und dem Bauanschlage oder sogenannten Bau-Devise mitgetheilt wird, sich den Ueberschlag der Kosten selbst auszumitteln im Stande seyn müssen, um beurtheilen zu können, wie weit sie unter den Ausrufspreis herabgehen können, die Mittheilung des Kostenüberschages bey den Bau-Licitationen, und die Fertigung desselben durch die Bauersteher daher einerseits als überflüssig, anderseits aber als ein Anlaß zu Streitigkeiten erscheint: so findet man sich im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer bestimmt, zur Beseitigung ähnlicher Anstände und Ansprüche für die Zukunft zu verordnen: daß bey den Bau-Licitationen dem Bauunternehmer nur der Plan, das Vorausmaß, der detaillirte, Bauanschlag, oder das Bau-Devis, und die Licitations-Bedingnisse zur Einsicht und Unterschrift vorgelegt keineswegs aber auch demselben der ämtliche Kostenüberschlag mitgetheilt werde.

Nro. 6.

Hofkanzley-Decret vom 8. Januar 1829, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Nichtbefreyung der Catastral-Vermessungs-Individuen von der Militärpflicht.

Da die Catastral-Vermessungs-Individuen nur zeitweilig angestellt, und folglich nicht als Staatsbeamte anzusehen sind, können sie auf die Befreyung von der Militär-Dienstpflicht, dieser Eigenschaft wegen, keinen Anspruch machen.

Digitized by Google

Nro. 7.

Hofkanzley-Decret vom 9. Januar 1829, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara. Mit Justiz-Hofdecret vom 6. Februar 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.

Nachtrag zu dem Hofdecrete vom 28. August 1828, wegen Anhaltung der Verbrecher zur öffentlichen Arbeit.

Das Hofdecret vom 28. August 1828, enthält die Weisung, daß die durch rechtskräftige Urtheile ausgesprochene Anhaltung der Verbrecher zur öffentlichen Arbeit, wenigstens einigemahl in der Woche in Vollzug gesetzt werde; sollten jedoch bey einzelnen Strafhäusern unbesiegbare Hindernisse entgegen stehen, so wäre von Fall zu Fall unverweilt hiervon die Anzeige an die Hofstelle zu machen.

Nun ist aber die Hofkanzley in Anbetracht, daß die Strafhäuser ohnehin von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete der Landesstelle und des Appellations-Gerichtes untersucht werden, mit der k. k. obersten Justizstelle übereingekommen, Erkenntnisse über einzelne Abweichungen von der in den Criminalurtheilen ausgesprochenen Strafe der öffentlichen Arbeit aus vollwichtigen Gründen, der gemeinschaftlichen Amtshandlung der Landesstelle mit dem Appellations-Gerichte zuzuweisen.

Digitized by Google

Nro. 8.

Hofkanzley-Decret vom 9. Januar 1829, an sämmtliche Länderstellen der alt conscribirten Provinzen.

Militär-Pflichtigkeit der Civil-Schüler an der Josephs-Academie zu Wien, und der feldärztlichen Practicanten.

Die Civil-Schüler der in Wien bestehenden Josephs-Akademie sind von der Militärpflicht nicht befreyt, und daher ganz so, wie die übrigen Studierenden zu behandeln.

Die Civil-Schüler der Josephs-Akademie und zwar ohne Unterschied, ob sie sich auf dem höheren oder niedern Lehrcurse befinden, genießen demnach die zeitliche Befreyung nur dann, wenn sie, wie in dem Abschnitte VI., Nro. 11., Litt. C der Recrutirungs-Instruction vom Jahre 1827 ausdrücklich bestimmt wird, in Sitten- und in allen Lehrgegenständen die Vorzugsclasse erhalten.

Die feldärztlichen Practicanten unterliegen ebenfalls der Militärpflicht, und können ohne weiters zum Militär gestellt und für die Waffengattung gewidmet werden, für welche sie die körperliche Angemessenheit haben.

Nro. 9.

Hofkammer-Decret vom 9. Januar 1829, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium.

Postporto-Befreyung der Correspondenz in Schubsachen.

In Betreff der ämtlichen Correspondenz in Schubsachen wird der Landesstelle die Verordnung vom 17. October 1822 in Erinnerung gebracht, wornach dieser Correspondenz die

Digitized by Google

Briefporto-Freyheit zusteht, da Schubgegenstände schon in dem Begriffe der Amtshandlung in Criminal-Angelegenheiten, oder in Sachen schwerer Polizey-Uebertretungen enthalten sind, von welchen nach der zweyten Abtheilung des gedruckten Verzeichnisses vom Jahre 1818, die nicht k. k. Gerichte gegen Journalisirung keinen Briefporto zu bezahlen haben.

Nro. 10.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 10. Januar 1829, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Italien.

Einsendung der Verzeichnisse der von den medicinisch-chirurgischen Studien ausgeschlossenen Schüler an die medicinisch-chirurgische Josephs-Akademie.

Ueber Ansuchen des k. k. Hofkriegsrathes wird der Landesstelle aufgetragen, in Zukunft die Verzeichnisse der von den medicinisch-chirurgischen Studien an der dortigen Lehranstalt ausgeschlossenen Schüler gleich mit dem Ende eines jeden Schuljahres der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie mitzutheilen.

Nro. 11.

Hofkanzley-Decret vom 11. Januar 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Formular zu den Rapporten bey Thierseuchen.

Aus Gelegenheit eines vorgekommenen Falles, daß die von mehreren Dominien über den Stand des gesunden,

Digitized by Google

kranken, so wie des in der Rindviehseuche gefallenen Viehes vorgelegten Rapporte größtentheils mangelhaft, unzuverläßig waren, und offenbare Unrichtigkeiten und Widersprüche enthielten; findet man sich veranlaßt, der Landesstelle das Formulare wie derley Rapporte in Zukunft bey vorkommenden Thierseuchen verfaßt werden sollen, mit dem Auftrage zuzusenden, deren Drucklegung und Vertheilung an alle Dominien durch die betreffenden Kreisämter zur künftigen Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges zu veranlassen.

Digitized by Google

Lit. a

Kreis N. N.

zu dem Rapporte über

Nahmen des Ortes.	Hornvieh-Stand vor dem Ausbruch der Seuche				Nahme der Krankheit.	Datum bis wohin diese Tabelle reicht.	Stand des erkrankt										Ab			
							Rest vom vorigen Rapporte.				Zuwachs.				Zusammen.			genesen		
	Ochsen und Stiere.	Kühe.	Kälber.	Zusammen.			Ochsen u. Stiere.	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen u. Stiere.	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen u. Stiere.	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen u. Stiere.	Kühe.	Kälber.	Zusammen.

Digitized by Google

belle,

Herrschaft N. N.

die Hornvieseuche.

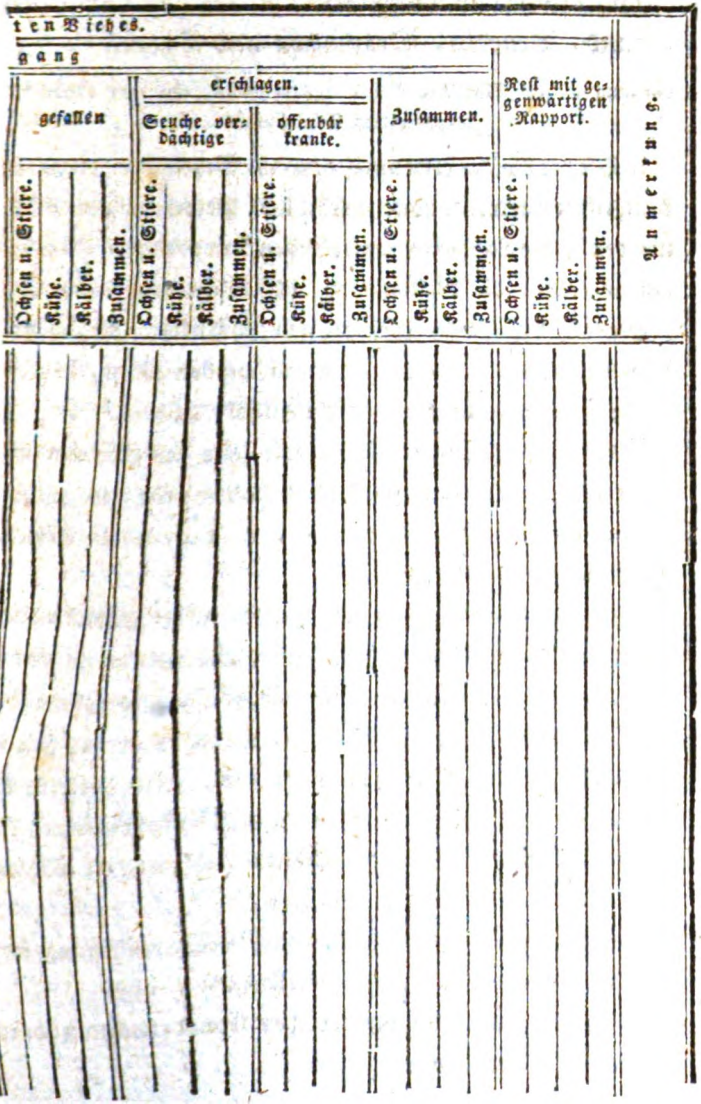

ten Viehes.																				
gang																				
gefallen				erschlagen.								Zusammen.				Rest mit gegenwärtigen Rapport.				Anmerkung.
				Seuche verdächtige				offenbar kranke.												
Ochsen u. Stiere.	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen u. Stiere.	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen u. Stiere.	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen u. Stiere.	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	Ochsen u. Stiere.	Kühe.	Kälber.	Zusammen.	

Digitized by Google

Nro. 12.

Hofkanzley-Decret vom 15. Januar 1829, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Dalmatien und Tyrol.

Weisung wegen Eintheilung der ausgedienten, und zur Landwehr verpflichteten Capitulanten.

Die der Landesstelle unter dem 25. September 1828 in Abschrift mitgetheilte hofkriegsräthliche Verordnung hinsichtlich der in die Landwehr eintretenden ausgedienten Capitulanten enthält die Bestimmung: daß solche ausgediente Capitulanten bey jenem Werbbezirks-Infanterie-Regimente in den Landwehrstand aufgenommen werden sollen, in dessen Bezirke diese Leute ihren Aufenthalt wählen.

Es entstand nun die Frage, wie jene ausgedienten und zur Landwehr verpflichteten Leute zu behandeln seyen, welche in einer Provinz der Monarchie den Aufenthalt wählen, wo keine Landwehr besteht?

Zur Beantwortung dieser Frage wird einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe folgender Grundsatz aufgestellt:

Der aus der Militär-Dienstfähigkeit austretende Capitulant gehört jener Obrigkeit zu, welcher er zur Zeit seiner Stellung zum Militär angehört hat, und derselbe kann daher nur mit Bewilligung dieser seiner Obrigkeit seinen künftigen, sey es zeitlichen, oder stabilen Aufenthalt wählen.

Die Obrigkeit ertheilt ihm nun

a) entweder eine zeitliche Aufenthalts-Bewilligung, sey es

aa) in einem militärisch-conscribirten, oder

bb) in einem der militärischen Conscription nicht unterworfenen Orte, oder

Digitized by Google

b) sie gibt ihm, so weit es ihr Wirkungskreis erlaubt, die Bewilligung zu einem stabilen Aufenthalte in einem fremden Orte.

Im ersten Falle, nähmlich eines in einem fremden Orte gewählten Aufenthaltes ist der Mann ohne Unterschied, ob der fremde Ort in einem militärisch-conscribirten, oder nicht conscribirten Kreise oder Provinz liegt, in den Landwehrstand seines eigenen Werbbezirks-Regimentes aufzunehmen.

Im zweyten Falle hingegen, nähmlich eines in einem fremden Orte gewählten stabilen Aufenthaltes (der eigentlich zur Cathegorie einer förmlichen Uebersiedlung gehört), ist zu unterscheiden:

a) ob der gewählte Ort in einer der militärisch-conscribirten Provinzen, oder

b) in einer der nicht militärisch conscribirten Provinzen liegt.

Im ersten Falle ist der Mann bey jenem Werbbezirks-Regimente in den Landwehrstand aufzunehmen, in dessen Bezirke er seinen Aufenthalt genommen hat, wo hingegen er im zweyten Falle (da die Bewohner dieser nicht militärisch-conscribirten Provinzen keiner Landwehr-Pflicht unterliegen) nicht mehr als landwehrpflichtig zu behandeln ist.

Welche Weisung der Landesstelle nachträglich zur Verordnung vom 25. September 1828, zur Verständigung der Kreisämter und Obrigkeiten mitgetheilt wird.

Digitized by Google

Nro. 13.

Justiz-Hofdecret vom 16. Januar 1829, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Verboth der Einantwortung einer Verlassenschaft vor erfolgter Berichtigung des Mortuars.

Das Nieder-Oesterreichische Landrecht ist anzuweisen, die Einantwortung einer Verlassenschaft nicht zu bewilligen, so lange nicht entweder die wirklich erfolgte Bezahlung des Mortuars dargethan, oder die ausdrückliche Bewilligung der Nieder-Oesterreichischen Regierung, oder der allgemeinen Hofkammer beygebracht wird, die Einantwortung vor Berichtigung des Mortuars anzusuchen.

Nro. 14.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 20. Januar 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Nähere Bestimmung des Inhaltes der Impfungszeugnisse für Candidaten um Convictsplätze.

Aus Anlaß eines in dem Wiener-Stadtconvicte an den bösartigen Blattern gestorbenen Zöglinges, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 15. v. M. zu verordnen geruhet, daß die Competenten um Stiftungsplätze sich stets mit Zeugnissen gehörig auszuweisen haben, nicht nur daß sie geimpft worden, sondern auch, daß sie die echten Kuhpocken hatten.

Nro. 15.

Hofkanzley-Decret vom 23. Januar 1829, an die Länderstellen der altconscribirten Provinzen.

Aufhebung der auf die Desertion der ehemahligen Reserve-Männer festgesetzten Strafen.

In Folge der von dem Hofkriegsrathe anher mitgetheilten a. h. Entschließung vom 9. December 1828, haben Seine

Digitized by Google

Majestät in allerhöchst Ihrer Milde die in der Reserve-Instruction vom Jahre 1812, §. 8 auf die Desertion der Reserve-Männer festgesetzten Strafen a. g. aufzuheben und daher auch zu gestatten geruhet, daß jenen ehemahligen Reserve-Männern, welche sich die Desertion zu Schulden kommen ließen, dafür aber noch nicht bestraft worden sind, die Strafe gänzlich nachgesehen werde.

Die Landesstelle wird hiervon mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt: daß der Hofkriegsrath in Gemäßheit dieser a. h. Entschließung das dortige General-Commando bereits angewiesen hat.

Nro. 16.

Hofkammer-Decret vom 25. Januar 1829, an die Länderstellen in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steyermark und Galizien.

Aufhebung der buchhalterischen Vorbehalts-Puncte bey Erstattung der Rechnungs-Erläuterungen und Supererläuterungen.

Die gegenwärtig bestehende Methode bey Erstattung der Rechnungs-Erläuterungen und Supererläuterungen wurde durch das Decret vom 19. März 1812 mit dem Beysatze eingeführt: daß durch die den Rechnungslegern im Originale zukommenden buchhalterischen Bemänglungen und Superbemänglungen denselben ein Beweis werde, daß diese und keine anderen Gebrechen in der Rechnung bestehen, und daß, wenn diese Gebrechen gründlich erläutert sind, der rechnungslegende Beamte für sich und seine Familie sicher gestellet sey, daß er keinen Ersatz zu leisten habe; ferner daß der Beamte hierdurch den Vortheil erhalte, daß ihn bey

Digitized by Google

gleicher Manipulation nicht das Unglück treffe, etwas zu ersetzen, was seinen Vorfahren nicht einmahl zur Last gelegt wurde.

Dieser Beysatz steht jedoch mit dem buchhalterischen Vorbehaltungspuncte, kraft dessen Rechnungsführer auch über bereits absolvirte Rechnungen noch fortan für die allenfalls noch nachträglich entdeckten Gebrechen verantwortlich gehalten werden, nicht ganz im Einklange, und wird deßhalb hiermit aufgehoben.

Nro. 17.

Hofkanzley-Decret vom 7. Januar 1829, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.

Den Aerzten untersagte Zubereitung und Verabfolgung der Arzeneymittel.

Es ist zur Kenntniß der Hofkanzley gekommen, daß mehrere practicirende Aerzte selbst Arzeneymittel bereiten, und dieselben im Widerspruche mit den bestehenden Vorschriften, welche die Zubereitung und Hindangabe der Medicamente ausschließend den Apothekern vorbehalten wissen wollen, den Aerzten aber nur die Anordnung derselben mittelst Recepten gestatten, ihren Kranken darreichen.

Da dieser Unfug um so weniger geduldet werden kann, als hierdurch jede Controllirung des Arztes in Bezug auf sein Heilverfahren unmöglich gemacht wird; so hat die Landesstelle sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob dortlandes ein solches gesetzwidriges Benehmen von Seite der Aerzte Statt finde, und im Bejahungsfalle zur Abwendung desselben vorschriftmäßig das Amt zu handeln.

Digitized by Google

Nro. 18.

Finanz-Ministerial-Erlaß vom 28. Januar 1829, an sämmtliche Länderstellen und Zollgefällen-Administrationen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 30. Januar, in Steyermark am 2., im Küstenlande und Galizien am 4., in Oesterreich ob der Enns am 6. Februar 1829.

Aufhebung des Einfuhrsverbothes der Liqueurs und aller versüßten geistigen Getränke, dann der Punsch-Essenz, und Bestimmung der Eingangs- und Ausgangs-Zölle für diese und einige andere Artikel.

Seine Majestät haben unter dem 27. Januar 1829 zu beschließen geruhet, das Einfuhrsverboth für Liqueurs und alle versüßten geistigen Getränke, dann Punsch-Essenz aufzuheben, und die Eingangs- und Ausgangszölle für diese und die nachstehenden Artikel folgender Maßen festzusetzen.

	Eingangszoll. fl.	kr.	Ausgangszoll. v. Centner sporco	kr.
1. Zucker, Candis und Raffinat aller Art vom Ct. netto	21	—	„	18 $\frac{8}{4}$
2. Gestoßener Zucker, v. Ct. sporco	21	—	„	14 $\frac{8}{4}$
3. Zuckermehl zum Handel	21	—	„	11 $\frac{7}{4}$
4. detto für Raffinerien, weißes	14	—	„	11 $\frac{3}{4}$
5. detto alles übrige	7	—	„	11 $\frac{1}{4}$
6. Zipperwein	7	30	„	7 $\frac{3}{8}$
7. Gemeine italienische Weine	2	—	„	2 $\frac{3}{8}$
8. Schweizer- und Seeweine	2	—	„	2 $\frac{3}{8}$
9. Moldauer- u. Wallachische Weine	2	—	„	2 $\frac{30}{8}$
10. Istrianer, Dalmatiner und Triester Weine	2	—	„	2 $\frac{3}{8}$
11. Liqueurs u. alle versüßten gei-				

Digitized by Google

	Eingangszoll. fl.	kr.	Ausgangszoll. v. Centner	kr.
stigen Getränke, auch Punsch-				
Essenz, in Fässern p. Ct. sporco	13	21	„	$16\frac{3}{4}$
12. Liqueurs in Bouteillen . . „	10	—	„	$12\frac{1}{2}$
13. Rosinen . . . . . „	4	—	„	5.
14. Pferde . . . . . vom Stück	3	—	v. Stück	$7\frac{1}{2}$
15. Maulthiere . . . . . „	4	—	„	10
16. Esel . . . . . „	1	—	„	$2\frac{1}{2}$

Diese Zölle sind von dem Tage, wo solche jedem Zollamte bekannt gemacht worden, einzuheben.

Uebrigens hat es von der bestehenden Beschränkung abzukommen, daß die Moldauer und Wallachischen Weine nur nach Siebenbürgen und in die Bucowina zur Verzehrung eingeführt werden dürfen; dagegen wird bestimmt, daß diese Weine bloß an der Gränze Ungarns, Siebenbürgens und der Bucowina gegen die Moldau und Wallachey in die Verzollung genommen werden können

Wenn die von Nr. 11 bis 16 bezeichneten Artikel im Wechselverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen vorkommen, so ist der deutsche Consumo-Zoll nach den bestehenden Directiven mit der Hälfte des allgemeinen Zolles zu entrichten.

Nro. 19.

Hofkanzley-Decret vom 29. Januar 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Evidenzhaltung des Straßen-Systemes in der Monarchie.

Nach einer Zuschrift des k. k. Hofkriegsrathes vom 23. Januar 1829, hat der Generalstab die Vorstellung gemacht, daß ihm zur Evidenzhaltung des Straßen-Systemes in der

Digitized by Google

Monarchie wesentlich daran liege, nicht nur von den in Verhandlung stehenden, sondern auch von den bereits genehmigten neuen Straßen, sie mögen durch freywillige Concurrenz der Gemeinden und Dominien oder ab aerario hergestellt und unterhalten werden, in Kenntniß zu seyn.

Die Straßenbau-Direction habe dem zu Folge die General-Quartiermeisterstabs-Abtheilung zu dieser Evidenzhaltung mit den nöthigen Mittheilungen zu versehen; es werde genügen, wenn ihnen brevi manu nach gemachter Aufnahme und Nivellirung die eigentliche Leitlinie der Straßen mit allen Details gegen Zurückstellung zur Einsicht zugemittelt wird, wornach man mit Ende jedes Militär-Jahres aus den Rapport-Plänen des Generalstabs den jeweiligen Zustand dieser Bauten zu ersehen, und die fortschreitende Evidenz eines für Kriegsanordnungen so wichtigen Gegenstandes leicht fortzuerhalten im Stande seyn werde.

Die Landesstelle wird in Gemäßheit des dießfalls von dem k. k. Hofkriegsrathe gemachten Ersuchens beauftragt, das Nöthige einzuleiten, damit dem angedeuteten Wunsche der Militär-Behörde entsprochen werde.

Nro. 20.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 31. Januar 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Ausstellung eigener Fortgangs-Zeugnisse über jedes Lehrfach.

Aus Anlaß eines besonderen Falles, woraus hervorging, daß ein Professor des juridisch-politischen Studiums über beyde von ihm vorgetragenen Lehrfächer, über welche in den beyden Semestern abgesonderte Prüfungen Statt finden, nur Ein Zeugniß auszustellen pflege, haben Se. Ma-

Digitized by Google

jestät mit a. h. Entschließung vom 27. Januar 1829 zu befehlen geruhet: daß wegen Ausstellung eigener Fortgangs-Zeugnisse für jedes Lehrfach sich an der bisher bestandenen Gepflogenheit und Vorschrift zu halten sey. Wovon die Landesstelle zur weitern Verfügung hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Nro. 21.

Hofkanzley-Decret vom 6. Februar 1829, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand und Venedig.

Uebertragung der Contirung der Religions- und Studien-Fonde an die betreffenden Provinzial-Buchhaltungen.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 24. Januar 1829 zu befehlen geruhet; daß die Contirung der Religions- und Studien-Fonde in Zukunft den betreffenden Provinzial-Buchhaltungen zu übertragen sey.

Die Landesstelle wird von dieser a. h. Entschließung zur vorläufigen Wissenschaft und weiteren Veranlassung mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt: daß die nöthigen Verfügungen zur Ausführung dieser Maßregel zunächst vom k. k. Rechnungs-Directorium ausgehen werden.

Nro. 22.

Hofdecret vom 6. Februar 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Unterbringung der aus der Neustädter Militär-Akademie wegen Untauglichkeit zu Feldkriegsdiensten entlassenen Zöglinge in Civil-Dienste.

Seine Majestät haben anzuordnen geruhet: daß künftig die aus der Neustädter Militär-Akademie wegen Untauglichkeit zu Feldkriegsdiensten entlassenen, mit der stiftmäßigen Pension von 150 fl. jährlich betheilten Zöglinge zur

Digitized by Google

möglichen Ersparung ihrer Pension für den Staatsschatz, in Absicht auf deren Eingabe und Vormerkung zu Civil-Anstellungen eben so, wie die hierzu aspirirenden pensionirten Officiere und Militär-Parteyen behandelt werden sollen.

In Folge dieser a. h. Entschließung hat der k. k. Hofkriegsrath mittelst einer durch Note vom 5. August 1828, dem obersten Gerichtshofe mitgetheilten Verordnung von demselben Tage, an sämmtliche General-Commanden den Auftrag erlassen, dergleichen in dem Bezirke eines jeden derselben befindlichen Zöglinge, vorausgesetzt, daß sie zu einer Anstellung wirklich geeignet sind, von nun an in die vierteljährigen Verzeichnisse der um eine Civil-Anstellung sich bewerbenden pensionirten Officiere, welche den Civil-Behörden mitgetheilt werden, aufzunehmen, auch die Qualifications-Listen über diese Zöglinge dem Hofkriegsrathe vorzulegen, dabey insbesondere ausdrücklich und zuverläßig anzugeben, ob der beschriebene Pensionist ein militärischer oder ständischer Stiftling war, und im letzteren Falle, von den Ständen, welches Landes er präsentirt gewesen ist; ferner sowohl die physischen und geistigen Eigenschaften, als auch die sonstigen Verhältnisse desselben ersichtlich zu machen, und auch dabey zu bemerken, für welche Anstellung ein solcher Zögling nach seinem Wunsche und nach seinen Eigenschaften geeignet wäre.

Eben so seyen auch alle von Zeit zu Zeit mit diesen Zöglingen sich ergebenden Veränderungen, so wie es mit den in Vormerkung befindlichen pensionirten Officieren geschieht, anzuzeigen.

Diese Verfügungen werden dem Appellations-Gerichte

Digitized by Google

zur Wissenschaft und Mittheilung an die demselben untergeordneten landesfürstlichen Gerichte bekannt gemacht.

Nro. 23.

Justiz-Hofdecret vom 6. Februar 1829, an das Galizische Appellations-Gericht.

Stämpelpflichtigkeit des auf Ansuchen einer Partey aufgenommenen Schätzungsacts und anderer dem Erbsteuer-Ausweise zugelegten Urkunden.

Sowohl der auf Ansuchen einer Partey aufgenommene Schätzungs-Act, als auch andere Urkunden, welche dem Erbsteuer-Ausweise zugelegt werden, und nicht vielleicht ihrer Eigenschaft nach vom Stämpel befreyt sind, unterliegen dem classenmäßigen Stämpel.

Nro. 24.

Hofkammer-Decret vom 6. Februar 1829, an sämmtliche Länderstellen und Gefälls-Unterbehörden *).

Bestreitung der Kosten für die erforderlichen Militär-Wachstuben.

Seine Majestät haben mit a. h. Cabinets-Schreiben vom 19. Januar 1829 allergnädigst anzuordnen geruhet: daß die Kosten für die erforderlichen Militär-Wachstuben, welche nur auf das wirkliche Erforderniß zu beschränken sind, von Seite der Militär-Verwaltung mit dem geringst möglichen Aufwande bestritten werden, diese Kosten aber, in so weit die Wachstuben nicht für Militär-Zwecke dienen, von den Fonds,

*) Mit Hofkanzley-Decret vom 6. März 1829, wurde sämmtlichen Länderstellen bedeutet: daß diese Verfügung auch bey jenen Wachstuben in Wirksamkeit zu treten habe, die allfällig zu Gunsten der politischen Fonde nothwendig und unentbehrlich befunden werden sollten.

Digitized by Google

für welche sie dienen, dem Militär-Aerar zu vergüten seyn sollen.

Hiernach haben die Miethzinsen-, Herstellungs- und Erhaltungskosten für die Wachstuben zur Versehung der Kasern-, Stockhaus-, Haupt-, Ehren- und Thorwachen, ferner der Wachen für Militär-Cassen, Militär-Verpflegsmagazine und alle Gattungen militärischer Vorräthe fortan dem Militär-Aerar zur Last zu fallen, und es werden nur die Kosten für die zu Gunsten des Cameral-Aerars oder der Gefälle bestehenden Wachstuben aus dem Cameralfonde oder der betreffenden Gefälls-Casse dem Militär-Aerar über dessen Anforderung zu vergüten seyn.

Se. Majestät haben ferner mit a. h. Cabinets-Schreiben vom 23. Januar 1829 allergnädigst zu befehlen geruhet: daß bey Ausmittlung der Localitäten für die Wachstuben, welche zu andern als militärischen Zwecken dienen, und der Kosten, zu deren Erhaltung die größtmögliche Ersparung Statt finden, und deßhalb von den betreffenden Behörden gemeinschaftlich mit den Militär-Behörden vorgegangen werden solle.

Nach dem Sinne dieser a. h. Willensmeinung wird sich die Landesstelle bey der von Seite des Militärs zu gewärtigenden Anforderung der Kostenvergütung für die in Frage stehenden Wachstuben, und bey den gemeinschaftlichen Verhandlungen in Bezug auf die Localitäten dieser letztern zu benehmen, die Kostenvergütung aber, falls nicht in einzelnen Fällen besondere, die höhere Entscheidung erfordernde Anstände dagegen obwalten sollten (für die Länderstellen) aus der Cameral- (für die Gefälle) aus der Gefälls-Casse zu leisten haben.

Digitized by Google

Da es übrigens der a. h. Wille Seiner Majestät ist, daß die einzelnen Wachposten, welche zu einem anderen, als zum Militär-Bedarfe aufgestellt sind, nur auf den strengsten Bedarf, und dadurch der Bedarf an Wachstuben und der hierzu erforderliche Raum, so viel möglich beschränkt werde; so wird es der Landesstelle zur besonderen Pflicht gemacht, bey den dießfalls gemeinschaftlich mit dem Militär zu pflegenden Verhandlungen ein vorzügliches Augenmerk auf die Beschränkung des Aufwandes für derley Wachstuben zu richten.

Nro. 25.

Hofkanzley-Decret vom 11. Februar 1829, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Zara und Innsbruck.

Wegen Militär-Pflichtigkeit der Schüler der in Wien bestehenden Josephs-Akademie.

Nachträglich zur hierortigen Verordnung vom 9. Januar 1829, in Hinsicht der Militär-Pflichtigkeit der Civil-Schüler der Josephinischen Akademie wird der Landesstelle im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe bemerkt:

1. wünscht die Akademie-Direction die Beybehaltung eines zum Militär gewidmeten derleyigen Schülers auf dem Curse nicht, so ist derselbe, wie jedes andere zum Militär gestellte Individuum, hinsichtlich seiner Dienstleistung zu behandeln.

2. Wenn aber die Akademie-Direction einen erwähnter Maßen gestellten Schüler auf dem Curse beyzubehalten wünscht, oder ein beym Militär im Gewehrstande bereits befindliches Individuum auf den Curs neu aufzunehmen wünscht; so sind dieselben auf Ansuchen der Akademie-Di-

Digitized by Google

rection zur Fortsetzung, oder zum Beginnen der Studien zu beurlauben, und zwar auf so lange, als sie in den Studien genügende Hoffnung geben; sie gehören jedoch, wie sichs von selbst versteht, während dieser Zeit noch immer in den Stand der Truppenkörper, zu welchen sie assentirt worden sind.

3. Die Uebersetzung eines derley Individuums nach vollendeten Studien in die ärztliche Branche ist auf Ansuchen der oberstfeldärztlichen Direction zu veranlassen, und ein derley Individuum nimmt seine 14jährige Capitulation, welche vom Tage der Assentirung gerechnet wird, zur Ausdienung in die feldärztliche Branche mit hinüber.

4. Läge einem solchen Individuum in Folge von Unterstützungen, die es auf dem akademischen Curse vom Staate genossen hat, eine Dienstverpflichtung ob, welche nach Einrechnung der erwähnten 14jährigen Militär-Capitulation noch über diese hinaus reicht, so ist dieß ein Verhältniß, in welchem sich nach den in Bezug auf die Josephinische Akademie und deren Schüler erlassenen eigenen allerh. emanirten Gesetzen zu benehmen ist. Sollte

5. ein solcher Recrut um seine Aufnahme oder Beybehaltung als ärztlicher Schüler zu erwirken, freywillig eine längere Dienstverpflichtung in der feldärztlichen Branche unter den gesetzlichen Bedingnissen eingegangen haben, so ist er, diese zu halten, verbunden.

Digitized by Google

Nro. 26.

Hofkammer-Decret vom 11. Februar 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Der k. k. allgemeinen Hofkammer überlassene Verleihung der Erfindungs-Privilegien, und der dießfälligen Fristverlängerung.

Nachdem Seine Majestät bey Gelegenheit des der allgemeinen Hofkammer zugewiesenen neuen Wirkungskreises dieselbe zugleich auch zu ermächtigen geruhet haben, die Verleihung von Erfindungs-Privilegien nach den hierwegen bestehenden Vorschriften, und die Bewilligung von Fristverlängerungen für solche Privilegien künftig selbst vorzunehmen; so wird solches der Landesstelle mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß sohin in Zukunft die Verleihung der ausschließenden Privilegien nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. December 1820, so wie auch die Bewilligung von Fristverlängerung für solche Privilegien von Seite dieser Hofkammer erfolgen wird.

Nro. 27.

Hofkanzley-Decret vom 12. Februar 1829, an das Küstenländische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 7. März 1829.

Bestimmungen in Ansehung der grundherrlichen Einhebung der Urbarial-Zinse im Görzer Kreise.

Um die Anstände zu heben, welche sich im Görzer Kreise in Ansehung der Besitzveränderungen auf unterthänigen oder urbarspflichtigen Gründen besonders aus der Ursache von Grundzerstückungen hinsichtlich auf die grundherrliche Einhebung der Urbarial-Zinse und der hierzu angesprochenen politischen Execution ergeben haben, werden mit Aufhebung

Digitized by Google

der kreisämtlichen Circular-Verordnung vom 3. August 1824 und der hierauf gegründeten kreisämtlichen und Gubernial-Entscheidungen, in Folge Hofkanzley-Decretes vom 12. Februar 1829 auf dem Grunde der bestehenden Gesetze folgende Vorschriften ertheilt:

1. Jede Vererbung, Veräußerung oder Zerstückung eines mit Urbarial-Grundzinsen belegten Grundes muß vor der gerichtlichen Besitzumschreibung dem Grund- oder Urbarsherrn angezeigt, und es muß zum Behufe derselben die Erklärung des Grund- oder Urbarsherrn, daß er gegen den Besitznachfolger nichts einzuwenden habe, oder im Falle einer Grundzerstückung dessen Einwilligung hierzu, und der von ihm nach der organischen Gubernial-Currende vom 17. Januar 1815 verfaßte, auch kreisämtlich bestätigte Gabenvertheilungs-Ausweis beygebracht werden.

2. Im Falle der Grund- oder Urbarsherr jene Erklärung oder Einwilligung und Ausfertigung des Gabenvertheilungs-Ausweises verweigern, oder über einen Zeitraum von 30 Tagen verzögern sollte, steht es dem Grundholden oder seinem berufenen Nachfolger frey, hierüber bey dem Kreisamte nach Vorschrift des Unterthans-Patentes Abhülfe zu suchen.

3. Das Gericht wird die Besitz-Umschreibung in der Landtafel oder in dem Grundbuche nur über solche Gesuche bewilligen, welche mit jener grundherrlichen Erklärung oder Einwilligung, und im Falle einer Zerstückung mit dem vorgeschriebenen Gabenvertheilungs-Ausweise, oder mit dem Erkenntnisse der politischen Behörde, daß die allfällige Wei-

Digitized by Google

gerung des Grund- oder Urbarsherrn nicht Statt finde, belegt seyn werden.

4. So lange die Besitzumschreibung nicht auf vorgedachte Weise geschehen ist, ist der Grund- oder Urbarsherr berechtiget, sich wegen der Leistung der Urbarial-Grundzinse an den bey ihm vorgemerkten Besitzer, und an das ganze in seinen Registern auf seinen Nahmen geschriebene Besitzthum zu halten.

5. In Folge dessen ist dem Grund- oder Urbarsherrn gegen einen über die Gabenrückstände beygebrachten grundämtlichen Auszug aus dem Stift- oder Eindienungs-Register die politische Execution ohne weiters zu bewilligen; wogegen jedoch dem Grundholden seine allfälligen Einwendungen nach Maßgabe des Unterthans-Patentes anzubringen und auszutragen unbenommen bleibt.

6. Eine solche Einwendung oder Beschwerde, wenn sie auf eine Veränderung des Besitzthumes gegründet ist, kann aber nur dann eine Hemmung der politischen Execution zur Folge haben; wenn der Grundhold über die Veränderung des Besitzthumes einen Landtafel- oder Grundbuchs-Extract mit dem grundherrlichen Gaben-Vertheilungs-Ausweise beyzubringen im Stande ist.

7. Die bisher bloß factisch bestehenden Besitzveränderungen und Grundzerstückungen sind, wenn sie gegen den Grund- oder Urbarsherrn eine rechtliche Folge haben sollen, auf gleiche Art, wie die neuerlichen Veränderungen des unterthänigen Besitzthumes in die Ordnung zu bringen, wozu das Kreisamt, wenn sich die Gesuche häufen sollten,

Digitized by Google

den Grund- oder Urbarsherrn angemessene längere Fristen zuzugestehen haben wird.

Nro. 28.

Hofkanzley-Decret vom 13. Februar 1829, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara.

Den Local-Behörden bey Verleihung der Gewerbe zustehendes Befugniß.

Seine Majestät haben den Behörden zur Pflicht zu machen geruhet, daß Gewerbe über den wirklichen Bedarf nicht vermehrt werden, daher auch, wenn die Local-Behörden sie zu vermehren nicht befinden oder für die Verleihung von Gewerben nicht stimmen, in Recursfällen dagegen, den Fall der wirklich erwiesenen unumgänglichen Nothwendigkeit einer Vermehrung oder Verleihung ausgenommen, es bey den Verfügungen der Local-Behörden zu belassen sey.

Nro. 29.

Justiz-Hofdecret vom 13. Februar 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Nichtverwendung der Criminal-Practicanten als Verhörsbeysitzer.

Es ist durchaus nicht zu gestatten, daß Criminal-Practicanten als Verhörs-Beysitzer, wie sie der §. 288 des Strafgesetzes fordert, verwendet werden, und ist dieser Gebrauch dort, wo er allenfalls besteht, als ein Unfug alsogleich, und mit allem Ernste abzustellen; dagegen unterliegt es aber keinem Anstande, daß geübtere und in jeder Hinsicht verläßliche Practicanten zu ihrem besseren Unterrichte als Actuare bey Criminal-Untersuchungen gebraucht werden.

Digitized by Google

Nro. 30.

Hofkammer-Decret vom 15. Februar 1829, an das Gubernium in Tirol und Vorarlberg. Kundgemacht in Tirol am 28. Februar 1829.

Ueber den Gebrauch des Stämpels bey Substituirungs-Vollmachten.

Um über den Gebrauch des Stämpels bey Substituirungs-Vollmachten für die Zukunft jedem Zweifel vorzubeugen, wird hiermit erklärt: daß die Substituirungs-Vollmachten gleich andern Vollmachten nach der Vorschrift des §. 20 des allerhöchsten Stämpel-Patentes, dem Stämpel nach der Eigenschaft des Ausstellers zu unterziehen seyn, da eine Substituirung nichts anderes, als eine Bevollmächtigung ist, und eine Substitutions-Vollmacht nur dann ausgestellt werden kann, wenn der Substituent rücksichtlich seines Principals, Vollmachtshaber, und rücksichtlich seines Substituirten, Vollmachtgeber ist.

Nach dieser das allerhöchste Stämpelgesetz erläuternden Vorschrift hat sich demnach Jedermann zu achten.

Nro. 31.

Hofkammer-Decret vom 8. Februar 1829, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Steyermark am 8., in Nieder-Oesterreich am 10., in Böhmen am 14., in Tirol und Vorarlberg am 21., in Galizien am 31. März 1829.

Befreyung der landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen Behörden, dann der Dominien und Magistrate von Entrichtung des Postwagensporto in einigen officiosen Angelegenheiten.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat sich bewogen gefunden, sowohl die landesfürstlichen Behörden, als die nicht lan-

Digitized by Google

desfürstlichen Orts- und Patrimonial-Gerichte, dann die Dominien und Magistrate bey Versendung oder Empfang von Packeten in offiziosen Judicial-Gegenständen, in Catastral-Steuerregulirungs- und landesfürstlichen Steuerangelegenheiten mit Post- oder Brancardwägen von der Entrichtung des Postwagens-Porto mit der Bedingung zu befreyen:

1. daß diese Portofreyheit unter keinem Vorwande auf Parteysachen ausgedehnt, oder Parteysachen den offiziosen Packeten beygeschlossen werden;

2. daß jede Bevortheilung des Gefälls durch Unterschleife in der eben erwähnten Art nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen strenge zu bestrafen ist, und

3. daß die Behörden auf der Adresse jedesmahl den Gegenstand genau beyzusetzen und die vorgeschriebenen Journale zu führen haben.

Nro. 32.

Verordnung und Kundmachung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 16. Februar 1829.

Verbot der kupfernen Spritzen und Unbrauchbarmachung derselben.

Es hat sich der Fall ergeben, daß von einem befugten Kupferschmied kleine kupferne Spritzen zum Wurstfüllen verfertiget wurden, daher die Vermuthung begründet wird, daß die mit dem Wurstmachen sich beschäftigenden Gewerbsleute und sonstige Individuen sich etwa solcher kupfernen Spritzen hierbey bedienen dürften.

Da aber solche kupferne und auch messingene Spritzen als der Gesundheit schädlich anerkannt worden, daher nicht zuläßig, sondern solche Instrumente aus anderen unnachtheiligen Metallen zu verfertigen sind; so findet die Regie-

Digitized by Google

rung sowohl die künftige Verfertigung solcher kupfernen oder messingenen Spritzen, als auch den Gebrauch der etwa bereits verfertigten auf das strengste zu untersagen, und zugleich zu verordnen, daß alle noch etwa vorhandene kupfernen oder messingenen Spritzen, wo sie immer angetroffen werden, sogleich unbrauchbar gemacht werden.

Sämmtliche Obrigkeiten haben diese Anordnung auf das strengste handzuhaben.

Nro. 33.

Hofkammer-Decret vom 17. Februar 1829, an die Regierung in Oesterreich ob der Enns. Kundgemacht am 12. März 1829.

Ueber die Suspension der Beamten und minderen Diener vom Amte und Gehalte, und die Bemessung der Alimentationen.

Aus Veranlassung eines besonderen Falles wird der Regierung bedeutet: daß es von den über die Behandlung suspendirter Beamten erflossenen früheren Bestimmungen durch die mit Verordnung vom 4. April 1828, bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 16. Februar 1828 sein Abkommen gefunden habe, und die in der letzterwähnten allerhöchsten Entschließung festgestellten Bestimmungen auf Beamte und mindere Diener gleiche Anwendung finden.

Digitized by Google

Nro. 34.

Hofkanzley-Decret vom 21. Februar 1829, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 25. April 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Illyrien am 5. März 1829.

Wegen Einreihung der wegen eines Verschuldens übersetzten oder in eine mindere Dienstes-Cathegorie versetzten Beamten.

Seine Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 17. v. M. anzuordnen befunden: daß in Zukunft die allerhöchste Entschließung vom 19. August 1817, wornach jene Beamten, welche wegen eines Verschuldens übersetzet werden, in den letzten Rang ihrer Cathegorie einzureihen sind, auch für solche Beamte zu gelten habe, welche wegen eines Verschuldens in eine mindere Dienstes-Cathegorie versetzet werden.

Nro. 35.

Hofkammer-Decret vom 21. Februar 1829, an die Zollgefällen-Administrationen in Mähren, Steyermark, Galizien, ob der Enns und Tirol.

Gegen die Ueberschreitung der Gränze von Seite der Zoll- und Tabakgefälls-Beamten und des Aufsichts-Personals.

Mit dem Erlasse der ehemahligen Zoll-Regie vom 2. Junius 1785 ist den Zollbeamten und dem Aufsichts-Personale, unter unnachsichtlich zu verhängender Dienstes-Entlassung, die Ueberschreitung der Gränze untersagt, und demjenigen, der die Uebertretung dieser Vorschrift anzeigt, eine Belohnung von sechs Ducaten zugesichert worden.

Digitized by Google

Der Grund dieser Anordnung, welche mit einem allerunterthänigsten Vortrage vom 20. Junius 1785, zur allerhöchsten Kenntniß gebracht, und bisher nicht aufgehoben worden ist, beruht auf den wichtigen Bedenken, denen es unterliegt, Verbindungen zwischen den Gefälls-Beamten und den Bewohnern eines fremden Staates entstehen zu lassen.

Es ist jedoch wahrgenommen worden, daß diese Verordnung in Vergessenheit gerathen sey.

Der Administration wird daher aufgetragen, die erneuerte Bekanntmachung des obigen Verbothes des Gränzübertrittes für Gefälls-Beamte und Aufsichts-Individuen sogleich zu veranlassen.

Weil aber sowohl Local- als andere Verhältnisse dennoch gegründete Ursachen bilden können, Ausnahmen von diesem Verbothe zu gestatten; so wird die Administration zur Ertheilung der Bewilligung, die Gränze überschreiten zu dürfen, für nachstehende drey Fälle ermächtigt:

1. Zum Behufe der zunächst im Auslande gelegenen Kirche, weil in dem Orte, wo der Gränz-Beamte oder Aufseher angestellt ist, kein Gottesdienst gehalten wird, und die nächste Kirche im Inlande in einer weitern Entfernung als im Auslande ist.

2. Zur Vermeidung von Umwegen, welche öfters mehrere Meilen betragen, und bey den Visitations-Reisen der Inspectorats-Beamten oder bey den Dienstgängen der Gränz-Beamten, wenn diese auf dem inländischen Gebiethe fortgesetzt werden müßten, Statt finden würden.

3. Wegen Mangel eines Arztes oder Barbiers in dem

Digitized by Google

Aufenthaltsorte des Gränz-Beamten oder Aufsichts-Individuums und Daseyn solcher unentbehrlicher Individuen in dem nächstgelegenen Orte des Auslandes.

Es versteht sich hierbey von selbst, daß diese Bewilligung nach Maßgabe der Umstände entweder nur auf einzelne Individuen zu beschränken, oder für gewisse Gränzstationen, in so lange sich die Verhältnisse nicht ändern, ohne eine individuelle Persons-Bezeichnung, ertheilt werden kann.

Die Bewilligung zum Gränzübertritte Behufs des Gebrauchs eines sehr nahen Mineralbades, kann von der Administration jedoch nur auf jedesmahliges specielles Ansuchen ertheilt werden. Zu dem Ende den Uebertritt der Gränze zu gestatten, um durch persönliche Besprechung, die in den angränzenden Staaten eintretenden Veränderungen in der Gefälls-Verfassung in Erfahrung zu bringen, findet durchaus nicht Statt.

Nro. 36.

Hofdecret vom 21. Februar 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Nichtnachsehung der Taxen für Beförderungen und Würde-Verleihungen an Civil-Beamte, und Nichtbelassung des Quartier-Geldes als Personal-Zulage.

Seine Majestät haben mittelst a. h. Cabinetts-Schreibens vom 12. Februar 1829 zu befehlen geruhet: daß von nun an in keinem Falle mehr auf die Nachsicht der Taxen für Beförderungen und Würde-Verleihungen an Civil-Beamte, und eben so wenig auf die Belassung des Quartier-Geldes als Personal-Zulage bey Pensionirung der Wiener-Beamten angetragen werde.

Digitized by Google

Nro. 37.

Hofkammer-Decret vom 21. Februar 1829, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 15., in Mähren und Schlesien am 16., in Böhmen am 17., in Steyermark und in Oesterreich ob der Enns am 18., in Galizien am 31. März 1829.

Aufhebung des Einfuhrsverbothes für das Eisenerz.

Mit allerhöchster Genehmigung wird das bisherige Einfuhrsverboth auf das Eisenerz aufgehoben, und für diesen Artikel ein Eingangszoll von Einem Kreuzer zwey Pfennigen (1 Kreuzer 2 Pfennige) für die einspännige Fuhr, mit der Gestattung der Verzollung bey den gemeinen Gränzzollämtern, festgesetzt.

Diese neue Zollbestimmung hat mit dem Tage der Kundmachung dieses Circulares in Wirksamkeit zu treten.

Nro. 38.

Hofkanzley-Decret vom 22. Februar 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Einsendung der Uebersichts-Tabellen über die verhandelten schweren Polizey-Uebertretungen nach dem Solar-Jahre.

Nachträglich zu dem hierortigen Erlasse vom 30. Januar 1829, wird der Landesstelle bemerkt, sich in Beziehung auf die jährliche Einsendung der Uebersichts-Tabellen über die verhandelten schweren Polizey-Uebertretungen genau nach dem Hofkanzley-Decrete vom 30. April 1819 zu benehmen, wodurch die Verfassung dieser Tabellen nach dem Solar-Jahre und die Einsendung derselben an die

Digitized by Google

Hofkanzley, längstens binnen drey Monathen nach dem Solar-Jahre angeordnet wurde.

Nro. 39.

Hofkanzley-Decret vom 24. Februar 1829, an sämmtliche Länder-Chefs.

Berechtigung der Länder-Chefs zur Reisebewilligung in das Ausland für Adelige bey Reisen, welche in Hinsicht auf ihren Erwerb beabsichtiget werden.

Seine Majestät haben aus Anlaß eines speciellen Falles über den Antrag der Hofkanzley mit a. h. Entschließung vom 18. d. M. zu gestatten geruhet: daß die bisherige Berechtigung der Länder-Chefs, Adeligen in Handlungs-Angelegenheiten Reisepässe in das Ausland zu ertheilen, auch auf jene Adelige ausgedehnt werde, welche überhaupt mit Hinsicht auf ihren Erwerb, Reisen in das Ausland beabsichten.

Nro 40.

Hofkanzley-Decret vom 27. Februar 1829, an das k. Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium. Kundgemacht in Mähren am 29. May 1829.

Von dem Baue und der Erhaltung der Bezirks-Straßen und Gemeindwege.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat Absicht auf den entsprechenderen Betrieb des Baues und der Erhaltung der Bezirks-Straßen und Gemeindwege, mit Rücksicht auf die bestehende Observanz, und auf die Normen, welche in Beziehung auf das Straßenwesen in dem Privatmauth-Patente vom 30. December 1747, in dem Commercial-Straßenpatente vom 22. May 1750, in dem Hauptpatente über die Robothen und die Urbarial-Schuldigkeiten in Schlesien vom 6. Julius 1771, und in dem Roboth-Pa-

Digitized by Google

tente für Mähren vom 7. September 1775 enthalten sind, folgende Bestimmungen festzusetzen befunden:

1. Concurrenz-Pflicht bey Bezirks-Straßen (als Verbindungsmittel mit den benachbarten Provinzen, den Kreis- und bedeutenderen Städten, mit der Provinzial-Hauptstadt, den Amtsorten der Dominien und der Pfarrorte unter sich) ruhet auf dem ganzen Bezirke eines Dominiums, oder einer Stadt, die eine selbstständige Jurisdiction ausübt, sowohl in Absicht auf die Herstellung, als auf die Erhaltung der Straßen.

2. Zur Zug- und Handarbeit sind alle Rustical-Grund- und Hausbesitzer, alle Dominicalisten, alle Freybauern (die sogenannten Freysassen) auf dem Lande und in den Städten nach Maß der landesfürstlichen Grund-, Hauszins- oder Haus-Classensteuer, verpflichtet.

Zur Zugarbeit sind nach Maß der Erwerbsteuer auch die Gewerbsleute, welche eigene Bezüge haben, beyzuziehen.

Auf die verschiedene Entfernung der Concurrenz-Pflichtigen von den Straßen ist billiger Bedacht zu nehmen, und die größere Entfernung mit einer mindern Auflage von Zug- oder Handarbeit auszugleichen.

3. Die Arbeit ist in der Regel in natura zu leisten.

Eine Reluition dieser Pflicht im Gelde, somit eine Geldumlage zu diesem Zwecke, ist nur dann zuläßig, wenn die Concurrenten sie vorziehen.

Die Arbeit ist sonach im Wege der Versteigerung zu bewirken.

4. Die Pflichtigen sind zur Naturalleistung nur außer der Zeit der dringenden Feldarbeiten zu verhalten.

Dort, wo dießfalls ein Uebereinkommen wegen unun-

Digitized by Google

terbrochenen zeitweisen Leistungen als z. B. wegen Verwendung eines Tages in jeder Woche u. a. m. besteht, mag es dabey verbleiben.

Der Winter ist insbesondere zur Zufuhr des Steinmaterials zu benützen.

5. Gegen die Renitenten ist nach dem Unterthans-Patente vorzugehen; reichen diese Zwangsmaßregeln nicht hin, so hat das k. k. Kreisamt, wie bey Eintreibung öffentlicher Verpflichtungen und Staatslasten einzuschreiten.

6. Die Dominien haben die baren Geldauslagen bey Herstellung der Brücken und Geländer, die Professionisten-Kosten, die Herbeyschaffung des Holzes, der Werkzeuge und Geräthe (mit Ausnahme jener, welche der Landmann ohnehin zum Betriebe seiner eigenen Wirthschaft besitzt), die Herbeyschaffung des Eisens, und überhaupt aller jener Materialien zum Straßenbaue, welche nur um Geld zu haben sind, zu bestreiten.

7. Die Vertheilung der Concurrenzpflicht im Bezirke (nach den Bestimmungen ad 2.) und die Leitung der Arbeiten liegt den Dominien und Magistraten ob.

Den Concurrenzpflichtigen, welche sich aus diesem Anlasse beschwert erachten, bleibt der Recurs im politischen Wege offen, doch können solche Recurse keinen hemmenden Einfluß auf die Vollführung des Baues der Straße äußern.

Die k. Kreisämter werden die Dominien und Magistrate strenge überwachen, und sich die von Zeit zu Zeit geschehenen Leistungen ausweisen lassen.

8. Die Bezirks-Straßen müssen nach Maßgabe der oben bezogenen Patente vom Jahre 1747 und 1750 eine solide Grundsteinlage und Beschotterung haben.

Digitized by Google

Der Unterricht über das technische Verfahren bey dem Baue und der Erhaltung der Bezirks-Straßen, dann der Unterricht über das Rechnungswesen, wird abgesondert bekannt gemacht werden.

Auch ist die Anlage von Straßen-Alleen zu bewirken.

9. Die Sorgfalt für die Erhaltung der Bezirksstraßen, macht die Aufstellung von Wegeinräumern, welche eine ihre Verpflichtungen enthaltende Vorschrift von den k. Kreisämtern in die Hände bekommen werden, nothwendig.

Für die Subsistenz derselben haben die Dominien und die übrigen Concurrenz-Pflichtigen zu gleichen Theilen zu sorgen.

Auf die Aufstellung dieser Wegeinräumer üben die k. Kreisämter leitenden Einfluß.

Auch die Kosten der Grund-Einlösung sind auf diese Art zu bestreiten.

Hinsichtlich der Schätzung der Gründe, welche zum Bezirks-Straßenbaue werden eingezogen, oder einstweilen werden benützt werden müssen, sind die für die Aerqrial-Straßen als Cynosur erflossenen Hofkanzley-Decrete vom 17. July 1817, und vom 11. October 1821, k. k. Gubernial-Intimate vom 5. September 1817 und vom 26. October 1821, in Anwendung zu bringen.

11. Wo in Beziehung auf die Verbindlichkeit zur Herstellung oder Erhaltung der Bezirks-Straßen besondere Stipulationen in Gemäßheit von Privilegien oder aus privatrechtlichen Beziehungen bestehen, ist sich an die Bestimmungen der im Mittel liegenden Urkunden oder Transacte zu halten, so wie überhaupt

Digitized by Google

12. festgesetzt wird, daß Mauthbezüge dort, wo sie bewilliget werden, nicht als eine bloße Einnahmsquelle zum Privatvortheile des Berechtigten angesehen werden dürfen; sondern daß sie in der Regel den Fond für die Kosten der Erhaltung der Bezirks-Straße, zur Erleichterung aller Concurrenz-Pflichtigen zu bilden haben.

13. In Beziehung auf die sogenannten Gemeindwege geben die Eingangs erwähnten Roboth-Patente Ziel und Maß; die Insassen einer Gemeinde haben jedoch bey jenen Straßen, deren Erhaltung der einzelnen Gemeinde obliegt, nach dem Maßstabe zu concurriren, welcher (§. 2) für den Bezirks-Straßenbau angenommen wurde.

Die Bestimmung, welche Wege als Gemeindwege anzusehen und zu behandeln sind, steht innerhalb ihres Territoriums den Dominien und Magistraten zu, da ihnen auch die Repartition der Arbeit auf alle einzelnen Gemeindglieder, und die Leitung des Geschäftes obliegt.

Diese Bestimmungen sind unverweilt in Ausführung zu bringen, und werden zur allgemeinen Richtschnur und genauen und willigen Befolgung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nro. 41.

Hofkanzley-Decret vom 3. März 1829, an die Länderstellen von Prag, Brünn, Lemberg, Gratz, Laybach, Triest und an die Nieder-Oesterreichische Provinzial-Commission.

Bestimmung des Fondes, in welchen der verheimlichte Zins einzufließen hat, wenn kein Denuntiant vorhanden ist.

Eine vorgekommene Anfrage: welchem Fonde der verheimlichte Zins in jenen Fällen zuzufließen habe, wo kein

Digitized by Google

Denuntiant, der darauf Anspruch hätte, vorhanden ist, läßt besorgen, daß sich in dieser Beziehung nicht überall gleichförmig nach dem Sinne der bestehenden Vorschriften benommen werde.

Man findet daher der Landesstelle zur genauen Nachachtung zu bemerken, daß gleich dem für Zins-Verheimlichungen gesetzlich verhängten doppelten Steuerbetrage, auch der verfallene verheimlichte Zinsertrag, sobald kein Angeber auf den letzteren Anspruch hat, an den Staatsschatz zu entrichten ist, und daß unter diesem letzteren diejenige Einnahms-Classe des Zahlamtes verstanden wird, wohin die Hauszinssteuer selbst vorschriftmäßig abzuführen kommt; weßwegen von Fall zu Fall die Einleitung zu treffen ist, daß diese Casse zur Empfangnahme des Strafbetrages angewiesen, und die betreffende Partey zur Einzahlung an dieselbe beauftragt wird, so bald die Entscheidung in Kraft erwachsen ist.

Nro. 42.

Hofkanzley-Decret vom 3. März 1829, an die Nieder-Oesterreichische Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission, an die Gubernien in Prag, Lemberg, Gratz, Laybach, und die ob der Ennsische Regierung.

Bestimmung hinsichtlich der Denuntianten-Gebühren bey Bestätigung unrichtiger Hauszins-Bekenntnisse, und sohin gemachten Ansprüchen auf Denuntiations-Gebühren.

Es sind die Anfragen vorgekommen: ob jene Miteigenthümer oder Wohnparteyen, welche unrichtige Hauszinsbekenntnisse als wahr bestätigen, in der Folge aber darüber

Digitized by Google

Denuntiationen anbringen, auf die Denuntiations-Gebühren Anspruch machen können.

Man findet daher der Landesstelle zu erinnern: daß in derley Fällen die Denuntiations-Gebühr nicht zuzuerkennen ist, da solche Angaben, wegen Bestätigung der unwahren Angabe nach dem Gesetze einer verhältnißmäßigen Strafe unterliegt, und es immer eine Anomalie bleibt, in einem gegebenen Falle zugleich eine Belohnung und eine Bestrafung gesetzlich zu statuiren, besonders wenn nicht eigene Rücksichten eintreten, welche eine Unzukömmlichkeit dieser Art unvermeidlich machen, was jedoch in diesen Fällen nicht erkannt wird. Nur in Berücksichtigung der gemachten Angabe kann von der directen Bestrafung eines solchen Denuntianten abgegangen werden. Ist der Denuntiant einer Zinsverheimlichung überdieß Miteigenthümer, und als solcher Mitverfasser des falschen Bekenntnisses, so versteht es sich von selbst, daß weder von einer Strafnachsicht, noch von einer Denuntianten-Belohnung für denselben nach den bestehenden Vorschriften die Rede seyn, und die nachträgliche Anzeige lediglich bey einem Einschreiten im Wege der Gnade, zu einer schonenderen Behandlung unter Würdigung aller Verhältnisse berücksichtiget werden könne.

Nro. 43.

Hofkanzley-Decret vom 5. März 1829, an sämmtliche Länderstellen ohne Italien und Tirol. Kundgemacht in Galizien am 5. May 1829.

Emporbringung der Pferdezucht; Bestimmung hinsichtlich der Prämien zur Erzielung dieses Zweckes.

Die ursprüngliche Einführung der Pferde-Prämien für die ausgezeichneten dreyjährigen Hengst- und Stuten-Foh-

Digitized by Google

len, hatte vorzugsweise die Absicht, Vater-Pferde zu erzeugen, weil der Staat keine Anstalt dafür besaß, und der Bedarf vom Auslande angeschafft werden mußte; aus dieser Ursache waren die Prämien für junge Hengste viel reichlicher ausgemessen, als jene für die Stut-Fohlen.

Durch die Erweiterung der Militär-Gestüte, welche die ausschließliche Bestimmung zur Erzeugung der Vater-Pferde erhielten, wurde der günstige Erfolg herbeygeführt, daß der Bedarf von Landes-Beschälern eigener Erzeugung größtentheils gedeckt ist.

Dadurch ist der mit der Aufmunterung durch Prämien beabsichtigte Zweck, Vater-Pferde aus der Landeszucht zu beziehen, in den Hintergrund getreten, und es ist dermahl ein anderer Hauptzweck der Beförderung der Landes-Pferdezucht zu beachten, nähmlich: Gebrauch-Pferde jeder Gattung, wie sie der Staat für den Landbau, das Commerz und die Armee bedarf, in hinreichender Quantität aus der eigenen Landeszucht zu beziehen.

Wenn nun auch nach diesem Zwecke kein hinreichender Grund vorhanden ist, die Hengst-Fohlen von den Prämien auszuschließen, so war es doch nothwendig, ein anderes Verhältniß zwischen Hengst- und Stuten-Fohlen, als das bisher beobachtete, aufzustellen.

Seine Majestät geruhten nun mit a. h. Resolution vom 4. Januar 1828 zu befehlen, daß

a) dieses Verhältniß wie 1 zu 6 jedoch nur provisorisch auf 3 Jahre und ohne Erhöhung der Total-Summe auf die Art festgesetzt werde, daß die in den Jahren 1829, 1830 und 1831 hierbey gemachten Erfahrungen nach Verlauf die-

Digitized by Google

ser 3 Jahre, zwischen den Länderstellen und General-Commanden in Ueberlegung genommen und zu einer bestimmten Vorschrift der gemeinschaftlich begutachtete Vorschlag erstattet werde.

Eben so geruhten a. h. dieselben zu bestimmen, daß

b) die Pferde der Edelleute und Honoratioren an dieser Prämien-Vertheilung keinen Theil zu nehmen hätten; auch wären diese Prämien

c) wie bisher nur an Abstämmlinge der ärarischen Landes-Beschäler zu erfolgen; sollten jedoch in einem Landesbezirke keine Preiswürdige dieser Cathegorie concurriren, so können solche auch vorzüglichen sonst hierzu geeigneten Fohlen von Privat-Hengsten unter den für die Prämien-Vertheilung sonst bestehenden Vorschriften zugesprochen werden.

Sollten in einem oder dem andern Bezirke keine nach den bestehenden Vorschriften zu Prämien geeigneten Fohlen sich vorfinden, so sind

d) daselbst auch keine Prämien zu ertheilen, daher auch die in solchen Fällen erübrigenden Prämien auf keinen andern Ort, wo mehr preiswürdige Pferde erscheinen, zu übertragen: jedoch ist zu trachten, die Pferdezucht in gedachten Bezirken auf den sonst hierzu bestimmten Wegen emporzubringen.

Nro. 44.

Verordnung und Kundmachung des Tirolischen Landes-Guberniums vom 5. März 1829.

Ueber den Tabakbau in Tirol und Vorarlberg für das Jahr 1829.

Mit Beziehung auf die Gubernial-Kundmachung vom 28. December 1827, dann auf jene vom 14. und 24. May

Digitized by Google

1828, werden folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Der Tabakbau wird in den Land- und Stadtgerichts-Bezirken des Kreises Roveredo, nähmlich von Calliano, Mori, Nogaredo, Roveredo, Riva, Arco und Ala, dann in der Gemeinde Fraftanz im Kreise Vorarlberg auch für das Jahr 1829, unter Beobachtung der bereits bekannt gemachten Vorschriften gestattet.

2. Da der Anbau des Tabaks nur gegen eine von der k. k. vereinten Gefällen-Verwaltung erhaltene Tabakbau-Licenz, und bloß nach Maßgabe der erlangten Bewilligung Statt finden, auch während des laufenden Jahres in dem Kreise Roveredo nur auf eine beschränkte, das Erzeugniß des Jahrs 1828 nicht um Vieles übersteigende Quantität genehmigt werden darf; so haben jene Grundbesitzer, welche im Jahre 1829 Tabak anbauen wollen, die Anbau-Licenzen bey Zeiten, und zwar längstens bis zum 10. April 1829, bey ihren vorgesetzten Landgerichten nachzusuchen.

3. Die Landgerichte haben sodann die eingelangten Gesuche Gemeindeweise in Verzeichnisse zu bringen, welche den Tauf- und Geschlechtsnahmen der Bittwerber, die Benennung, Größe und Lage der Grundstücke, welche zum Tabakbaue verwendet werden, dann die beyläufige Zahl der Pflanzen, welche man anbauen will, enthalten müssen.

Diese Verzeichnisse sind sammt den Gesuchen mit aller Beschleunigung an die k. k. vereinte Gefällen-Verwaltung einzubegleiten, welche hierauf die Tabak-Anbau-Licenzen mit Berücksichtigung des Gefälls-Bedarfs ausfertigen und zustellen lassen wird.

Digitized by Google

4. Die Einlösungs-Preise für die im Jahre 1829 anzubauenden Tabaks-Pflanzen werden nachträglich bekannt gegeben werden.

Nach diesen Vorschriften ist sich strenge zu verhalten.

Nro. 45.

Hofkanzley-Decret vom 6. März 1829, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara.

Erweiterung des Wirkungskreises der Länderstellen.

Die vereinte Hofkanzley findet zur Abkürzung des Geschäftsganges in einigen Zweigen der politischen Verwaltung folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Die Aufnahme der Ausländer in die Oesterreichische Staatsbürgerschaft ohne inländische Ansäßigkeit, oder ohne Antritt eines Gewerbes und vor Verlauf der im 30. §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angedeuteten zehn Jahre, wird den Länderstellen überlassen, doch haben sie die Würdigkeit, Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen strenge zu würdigen, und überhaupt jene gesetzlichen Vorsichten genau zu beobachten, die in dieser Hinsicht durch besondere Gesetze gebothen sind.

Bloß die Naturalisation fremder Geistlichen bleibt vor der Hand der vereinten Hofkanzley vorbehalten.

2. Mit Hofkanzley-Decrete vom 30. August 1821, sind die Länderstellen ermächtiget worden, Bauführungen aus öffentlichen politischen Fonds- und Commun-Cassen — (wenn der Bau bloße Reparaturen, oder Umbau schon bestehender Gebäude betrifft) — bis auf den Betrag von 1500 fl. Con-

Digitized by Google

ventions-Münze zu bewilligen, nachdem die Auslage in den jährlichen Voranschlag aufgenommen, und bey Würdigung desselben nicht beanständet worden ist. Häufig haben bey solchen Bauten (besonders bey Kirchen, Schulgebäuden u. a. m.), nebst Privaten auch mehrere Fonde zu concurriren, und einzelne Länderstellen legen ein jedes Bau-Project ohne Rücksicht vor, ob die Concurrenz-Quote eines politischen Fonds, der hierbey zu concurriren hat, den Betrag von 1500 fl. erreicht.

Häufig cumuliren auch die Länderstellen mehrere Bau-Projecte in Einem Berichte, um den Betrag von 1500 fl. nachzuweisen.

Den Länderstellen wird daher bedeutet, daß solche Bau-Projecte nur dann anher vorzulegen sind, wenn die Tangente, welche ein politischer Fond beyzusteuern hat, den Betrag von 1500 fl. übersteigt. Die Beytrags-Tangente eines öffentlichen Fondes, und nicht die ganze Bausumme ist es, welche die Vorlage des Bau-Projectes an die Hofkanzley bedingt.

3. Den Länderstellen wird die Genehmigung der Licitations-Acte über Medicamenten-Lieferungen für die öffentlichen Versorgungs- und Strafanstalten überlassen, so wie ihnen ohnehin schon die Genehmigung der Contracte über die Verköstung zusteht.

Doch muß immer solchen Jahresrechnungen, die über solche Medicamenten-Lieferungen eingesendet werden, ein Pare des Vertrages oder des Versteigerungs-Protokolls beygelegt werden, damit die censurirende Rechnungsbehörde die gehörige Controlle üben könne.

Digitized by Google

4. Da sich die vereinte Hofkanzley überzeugte, daß die Länderstellen bey Würdigung der Remunerations-Gesuche für Subarrendirungs-Geschäfte mit gehöriger Umsicht vorgehen; so wird die hierortige Verordnung vom 6. April 1821 außer Wirksamkeit gesetzt, und den Länderstellen die Bewilligung solcher Remunerationen, wenn sie den Betrag von 100 fl. Conventions-Münze nicht übersteigen, eingeräumt.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Länderstellen diesen Betrag Einem Individuum nur einmahl im Jahre bewilligen dürfen.

5. Den Kreisämtern ist schon durch den mit allerhöchstem Cabinetts-Schreiben vom 24. Januar 1800 (Hofkanzley-Verordnung vom 29. n. M.) das Recht zugestanden worden, die Zerstückungen unterthäniger Gründe, in soweit sie den bestehenden Normalien nicht entgegen sind, zu bewilligen.

Durch einzelne Verordnungen in speciellen Verhandlungen wurde dieses Geschäft in einigen Provinzen den Kreisämtern abgenommen, und an die Länderstellen gezogen, welche hierüber mit den ständischen Collegien der Evidenz des Katasters willen Rücksprache pflegen.

Es wird für die Zukunft festgesetzt, daß dieses Recht von nun an wieder die Kreisämter unter Beobachtung der in den verschiedenen Provinzen bestehenden Normal-Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln nach gepflogener Rücksprache mit den ständischen Collegien, und wenn letztere keinen Anstand erheben, ausüben sollen.

Handelt es sich bloß um eine weitere Instruirung des nicht vollständig erschöpften Gegenstandes, so wäre diese von Seite des Collegiums durch das Kreisamt einzuleiten.

Digitized by Google

Finden die ständischen Collegien aber in einzelnen Fällen Bedenken gegen die gesetzliche Zuläßigkeit des Zerstückungs-Actes, so haben die ständischen Collegien diese Bedenken den Länderstellen zur Entscheidung vorzutragen.

6. Aus den zur Hofkanzley gelangenden Geschäftsprotokollen ersieht man, daß so viele Geschäfte den Zug durch die Landesstelle nehmen, welche (in so ferne die Landesstelle hierbey keinen entscheidenden Einfluß zu nehmen hat) weit füglicher gleich von Seite des Kreisamtes an jene Behörden geleitet werden könnten, zu deren Competenz sie gehören; dieses ist der Fall bey Anzeigen über die Verpflegung, über Todesfälle der Militär-Invaliden, Gesuche um Ehe-Consense für die Militär-Invaliden u. a. m.

Gegenstände dieser Art können in der Regel zwischen den Kreisämtern und den Militär-Commanden geschlichtet werden, und nur bey vorkommenden Anständen, wo politische Rücksichten das Einschreiten der höheren politischen Behörden rechtfertigen, hätten die Kreisämter die Verwendung der Länderstellen in Anspruch zu nehmen.

7. Durch die bisherigen monathlichen Ausweise über die Preise der Körner und der verschiedenen Nahrungs-Artikel sind die Behörden auch sehr in Anspruch genommen.

Man findet daher statt der monathlichen Ausweise bloß Jahresausweise anzuordnen, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

In einem jeden Kreise gibt es drey auch mehr Orte, deren Preise den Regulator für die Nachbarschaft abgeben.

Die Kreisämter haben sich daher bis Ende November eines jeden Jahres von diesen Marktorten einen Ausweis nach

Digitized by Google

dem angeordneten Formulare geben zu lassen; alle übrige Dominien und Magistrate werden von der Einsendung der Ausweise enthoben.

Das Kreisamt mittelt aus den Eingaben dieser Marktorte den Durchschnittspreis für den Kreis aus, bildet sonach einen Hauptausweis nach dem nähmlichen Formulare, und sendet solchen unter Beylegung der Nachweisungen der Marktorte bis Ende December an die Landesstelle. Die Landesstelle läßt aus den Kreistabellen nach Ausmittelung eines Durchschnittspreises einen Zusammensatz für die ganze Provinz machen, und sendet solchen sammt den kreisämtlichen Nachweisungen bis Ende Januar an die Hofkanzley.

Da durch diese Anordnung die Arbeit bedeutend vereinfacht und vermindert wird, so erwartet man die möglichst genaue Nachweisung der in der Frage stehenden Daten.

8. Mit Hofkanzley-Decret vom 9. Aprill 1807, sind die Länderstellen angewiesen worden, alle Vergleiche, welche durch das Fiscalamt in Absicht auf das der landesfürstlichen Oberaufsicht unterstehende Vermögen der Städte und der öffentlichen Fonds mit anderen Parteyen geschlossen werden wollen, vorläufig der hierortigen Bestätigung zu unterziehen.

Es wird hiermit festgesetzt, daß diese Vergleiche künftighin nur dann anher einzusenden sind, wenn die Summe, um welche die Ansichten der Paciscenten differiren, den Betrag von 1000 fl. Conventions-Münze übersteigt.

Bey unterthänigen Communen und schutzunterthänigen Orten kann diese Bestätigung auch den Kreisämtern nach-

Digitized by Google

Einvernehmung des Fiscalamtes, bis auf den Betrag von 500 fl. eingeräumt werden.

9. Die mit Hofkanzley-Decrete vom 22. December 1781, wegen Vereinfachung der Correspondenz und wegen Abkürzung der Schreibereyen aufgestellten Directiven scheinen in Vergessenheit gerathen zu seyn.

Die Länderstellen werden hierauf mit folgenden Bemerkungen zurückgeführt:

a) Die Correspondenz zwischen gleichen Behörden, kann in allen jenen Fällen, wo nicht eine nähere Zergliederung oder Darstellung einer abweichenden Ansicht nothwendig ist, bloß durch Indorsaten mit der einfachen Fertirung bewirkt werden: der löblichen ꝛc. mit der Bemerkung mitzutheilen, daß man den Anträgen des, den ꝛc. beystimme.

b) Wenn die erste Instanz den Gegenstand der Frage richtig aufgefaßt hat, so kann der Bericht derselben, von Seite des Kreisamtes an die Landesstelle, und von Seite dieser an die Hofstelle, — bloß mit dem Beysatze »Vidit« mit oder ohne Bemerkung einbegleitet werden.

Eine Recapitulation des ganzen Gegenstandes in einem neuerlichen Berichte ist eine nutzlose Wiederholung.

Bey Partey-Sachen müssen jedoch die Stämpel-Vorschriften genau beobachtet werden.

10. Endlich wird den Länderstellen empfohlen: alle überflüssigen Einvernehmungen der Unter- und Nebenbehörden sorgfältigst zu vermeiden, so wie anderer Seits in jenen Fällen, wo die Vernehmung derselben unerläßlich ist, jederzeit der Punct bestimmt ausgedrückt werden dürfte, über

Digitized by Google

welchen sie sich zu äußern haben. Dadurch werden bestimmte Aeußerungen erzielt, und die unteren Behörden der Mühe überhoben, in ihrer Auskunft (oft unnöthig) den ganzen Inhalt der Eingabe zu erörtern.

Nro. 46.

Hofkammer-Decret vom 10. März 1829, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 25. April 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Steyermark am 25. April 1829.

Beybringung der Taufscheine zu den Verzichtleistungs-Reversen der Ehefrauen der verrechnenden Beamten.

Um sich die Beruhigung zu verschaffen, daß den auszustellenden Verzichts-Reversen der Ehefrauen der in Verrechnung stehenden Beamten, deren Dienstleistung mit einer Caution verbunden ist, und die zugleich eine ordentliche Hauptrechnung zu führen haben, nicht etwa in der Folge die Einwendung der Minderjährigkeit von Seite der Ehefrauen, welche den Revers ausgestellt haben, entgegen gestellt werden könne, findet man nothwendig, daß in Zukunft derley vorzulegenden Reversen jedes Mahl der Taufschein der Ausstellerinn beygeschlossen, und falls dieselbe noch minderjährig ist, nebstdem auch die gesetzlich vorgeschriebene Legitimation der Obervormundschafts-Behörde beygebracht werde.

Digitized by Google

Nro. 47.

Instruction

zur Verfassung der Conscriptions-Bögen, Tabellen, Summarien, Auszüge und Verzeichnisse.

Durch die allerhöchsten Entschließungen Seiner Majestät vom 23. May und 1. August 1827, dann durch die nachträglich erlassenen Verordnungen haben die Grundsätze, nach welchen die Recrutirung bisher vorgenommen wurde, eine wesentliche Veränderung erlitten.

Diese Verhältnisse haben die Nothwendigkeit herbeygeführt, den Formularien, welche bisher für die Aufnahme der Bevölkerung vorgeschrieben waren, eine andere Gestalt zu geben, da sie Rubriken enthielten, welche bey den neu aufgestellten Recrutirungs-Grundsätzen entbehrlich sind, und auf der andern Seite darin wieder Rubriken fehlten, welche eingeschaltet werden mußten, um eine klare Uebersicht für die Zukunft zu erhalten.

Von diesen Tabellen und Verzeichnissen wurden mehrere abgeändert, einige haben künftig ganz wegzubleiben, und andere hat man unverändert gelassen.

Neu eingeführt wird dagegen ein Aufnahmsbogen für die einheimischen Aelternlosen.

Abgeändert wurden folgende Bögen, Summarien, Tabellen ꝛc. ꝛc.

1. Der Aufnahms-Bogen.
2. Die Fremden-Tabellen.
3. Das Orts-Summarium.

Digitized by Google

4. Das Sections = Summarium.
5. Das Bezirks= detto
6. Das Landes= detto
7. Die Orts = Viehstands = Tabelle.
8. Die Sections= detto detto
9. Die Bezirks= detto detto
10. Die Landes= detto detto
11. Die Bezirks = Uebersicht des Bevölkerungs = Standes.
12. Die Landes= detto detto detto
13. Der summarische Auszug der Zeitlich = Befreyten.
14. Der summarische Auszug der zum Dienste für die Armee und Landwehr Vorgemerkten.
15. Das Verzeichniß der zum Dienste für die Armee und Landwehr Vorgemerkten.

Nicht mehr zu verfassen sind folgende Auszüge, Ausweise ꝛc. ꝛc.

1. Der summarische Auszug der ledigen Bäckerburschen.
2. Der Ausweis über die Vermehrung und Verminderung der einheimischen männlichen Bevölkerung.
3. Das Verzeichniß der mit oder ohne Pension ausgetretenen Officiere und Militär = Parteyen sammt deren Witwen und Waisen.
4. Das Verzeichniß der Patental = Invaliden.
5. Das Verzeichniß der im Civile untergebrachten Soldatenweiber und Kinder.
6. Das Verzeichniß der ledigen Bäckerburschen.
7. Das Verzeichniß der zu einem andern Orte des nähmlichen Bezirkes gehörigen, zum Militär anwendbaren Individuen.

Digitized by Google

8. Das Verzeichniß der zu einem andern Bezirke des nähmlichen oder eines andern conscribirten Landes gehörigen Individuen des männlichen Geschlechtes.
9. Das Verzeichniß der zum Kriegsgebrauche tauglichen Pferde.
10. Das Verzeichniß der vorgefundenen Reserve-Männer des eigenen Regimentes.
11. Das Verzeichniß der vorgefundenen Reserve-Männer fremder Regimenter.
12. Das Verzeichniß der vorgefundenen Individuen Ungarischer Nation.
13. Das Verzeichniß der zum Feuergewehre unanwendbaren Müller, Bäcker und Binder.
14. Das Verzeichniß der rückgekehrten einheimischen Recrutirungs-Flüchtlinge.
15. Das Verzeichniß der vorgefundenen pensionirten Militär-Waisen, welche das Normal-Alter überschritten haben.
16. Das Verzeichniß der vorgefundenen ausgedienten Inländer-Capitulanten.
17. Das Verzeichniß der abwesenden einheimischen im militär- und landwehrpflichtigen Alter befindlichen Individuen.
18. Das Verzeichniß der vorgefundenen Landwehr-Männer.

Sollten die Conscriptions-Beamten und Officiere ein oder den andern der von 1 bis 18 aufgeführten Ausweise zu ihrem Gebrauche benöthigen, so bleibt die Verfassung dieser Ausweise ihrem Ermessen anheim gestellt.

Die übrigen hier nicht nahmentlich aufgeführten Ta-

Digitized by Google

bellen, Verzeichnisse ꝛc. ꝛc. werden in ihrer bisherigen Form beybehalten, und sind in solcher noch ferner zu verfassen und einzusenden.

Welche Rubriken die oben von 1 bis 15 aufgeführten, einer Aenderung unterliegenden Bogen, Summarien, Tabellen ꝛc. ꝛc. künftig zu enthalten haben, ergibt sich aus den neuverfaßten Formularien zu diesen Bögen, Summarien ꝛc.

Damit aber auch diese Rubriken den seit dem August 1827 erlassenen neuen Recrutirungs-Vorschriften gemäß ausgefüllt werden, findet man es nothwendig, noch folgende Belehrung beyzufügen:

I. Für den Familien-Bogen.

A. Geistliche.

Hierher gehören:

1. Die katholische und griechische Geistlichkeit mit höheren Weihen vom Sub-Diaconate aufwärts.
2. Klostergeistliche mit Gelübden, einschließlich der Layenbrüder, welche schon Profeß abgelegt haben.
3. Cleriker und Novizen der geistlichen Orden, jedoch gegen dem, daß sie, wenn sie vor abgelegter Profeß, oder vor empfangenen höheren Weihen aus dem Orden treten, der Recrutirung in jener Alters-Classe unterliegen, in welcher sie wären beygezogen worden, wenn sie den geistlichen Stand nicht erwählt hätten.
4. Von allen übrigen Confessionen, die wirklichen Religions-Lehrer und die Seelsorger.

B. Beamte und Honoratioren.

Rücksichtlich der Beamten ist sich nach der mit Regierungs-Circulare vom 8. April 1829, kundgemachten aller-

Digitized by Google

höchsten Resolution vom 2. März 1829 zu benehmen. Nur ist darauf Bedacht zu nehmen, daß von beeideten Practicanten bey Staatsbehörden nur jene hieher gehören, zu deren Aufnahme die Zeugnisse vollendeter juridischer Studien erforderlich sind, die übrigen Practicanten sind nach ihrer Qualification zu classificiren.

In die Rubrik der Honoratioren sind von nun allein aufzunehmen:

Die Doctoren der Rechte, welche Stallum agendi haben.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie und die Schullehrer, welche Letztere gegenwärtig ganz befreyt sind.

Staats-Beamte und Honoratioren haben von nun als solche einen eigenen Aufnahmsbogen, sie mögen für sich allein oder bey einer andern Familie wohnen, zu erhalten.

C. Gewerbsinhaber, Künstler, Kunst-Zöglinge und Akademiker.

Bürger, da sie als solche nicht mehr von der Militär-Pflicht befreyt sind, gehören nicht mehr hierher?

Hinsichtlich der Gewerbs-Inhaber hat es bey den bisherigen Beobachtungen zu verbleiben.

Als Künstler und Kunstzöglinge sind die Zöglinge der Akademie der schönen Künste zu behandeln, welche eines der ersten Prämien erhalten haben, und jene, welche zur weitern Ausbildung im Auslande auf Staatskosten sich befinden?

Als Akademiker sind zu behandeln die Zöglinge der Ingenieur- und Neustädter-Akademie, in so ferne sie nicht unter den Nachwachs gehören, selbst dann, wenn sie nicht adelig sind.

Digitized by Google

D. Bauern.

Hierher gehören Eigenthümer von ererbten und erkauften, dann von solchen Wirthschaften, welche die Aeltern wegen Alter und Gebrechen abgetreten haben, wenn die Eigenthümer ihre Wirthschaften mit Rücken besitzen.

Es versteht sich von selbst, daß hier nur von solchen Wirthschaften die Rede ist, welche nach den bestehenden Vorschriften von der Militärpflicht befreyen.

Die früher bestandenen Rubriken: Häusler, Gärtler und vermischter Beschäftigung, dann Minderanwendbare hat man in dem neuen Formulare für den Familien-Bogen ausgelassen, weil die Häusler ꝛc. ꝛc. keine Militär-Befreyung mehr genießen, und weil die Minderanwendbaren nunmehr bey den Vorgemerkten für die Landwehr einzutragen sind.

E. Ganz Unanwendbare.

Hier sind nur solche Individuen einzutragen:

1. Welche in die Augen fallende bleibende Gebrechen haben.
2. Welche bereits das 38. Lebensjahr vollstreckt haben.
3. Welche über die gesetzliche Capitulation noch wenigstens 6 Jahre bey dem Militär gedient haben.
4. Endlich: welche sich in Zucht- und Strafhäusern befinden.

F. Landwehr-Mannschaft.

Zu dieser gehören alle Individuen, welche bereits wirklich in die Landwehr eingereihet sind.

G. Nachwuchs.

Die Aenderung von der Geburt bis 15 Jahren, dann von 16 bis 18 Jahren, und zwar separirt, jede der drey

Digitized by Google

letzten Alters-Classen erklärt sich von selbst, da dermahl das militärpflichtige Alter erst mit dem vollstreckten 19. Lebensjahre beginnet, und es wichtig ist, genau zu wissen, wie viele Individuen in einer jeden der drey höchsten Alters-Classen des Nachwuchses sich befinden.

H. Zeitlichbefreyte.

In diese Rubrik gehören:

1. Die Schulgehülfen, welche durch Decrete höherer Behörden angestellt sind.
2. Die Theologen, so lange sie Sittlichkeit und guten Fortgang zeigen, und alle übrigen Studierenden, auch Stipendisten und Convictoren, welche in Sitten, in der Religion und in den andern Lehrgegenständen die Vorzugs-Classen erhalten.
3. Von den Salpeter-, Pulver- und Bergarbeitern nur jene Individuen, welche bereits vor dem 23. August 1828 in der Arbeit oder im Dienste standen, und welchen bis dahin die Befreyung vom Militär zugesagt wurde; indem alle seit diesem Zeitpuncte Aufgenommene in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 23. August 1828 militärpflichtig sind.

Die übrigen Individuen, welchen zu Folge des §. 6, sub Nro. 13 der neuen Recrutirungs-Instruction die Befreyung zugestanden wurde, sind nicht als Zeitlichbefreyte zu conscribiren, sondern nach ihrem Alter und nach ihrer physischen Angemessenheit unter die Vorgemerkten, entweder für die Armee oder die Landwehr zu classificiren.

Dahin gehören zu Folge der Recrutirungs-Instruction vom Jahre 1827:

Digitized by Google

1. Der einzige Sohn eines Vaters oder einer Mutter, im Falle der erste gestorben seyn sollte, welche das 70. Jahr zurückgelegt haben, und der Mittel zur Unterhaltung ihres Lebens beraubt sind, so wie auch derjenige, welcher nach dem Ableben seines Vaters, einen Großvater oder eine Großmutter, im Falle der Großvater gestorben seyn sollte, von gleichem Alter und von gleichen Umständen zu ernähren hat.
2. Der Militär-Pflichtige, welcher vom Vater und Mutter verwaiset ist, und keine Brüder hat, aber einen Großvater oder eine Großmutter vom Vater her, oder beyde zu ernähren hat, jedoch nur für den Fall, wenn er keinen väterlichen Oheim hat.
3. Der Militär-Pflichtige, welcher zwar Brüder hat, aber doch nur allein den Unterhalt eines, der Mittel zu seiner Erhaltung beraubten siebzig jährigen Vaters zu besorgen hat.
4. Der Militär-Pflichtige, der von beyden Aeltern verwaiset ist, der aber ganz allein, auf eigene Kosten die Erhaltung Eines oder mehrerer Brüder oder Schwestern vom mindern Alter als der Militär-Pflichtige selbst ist, zu versorgen hat, jedoch nur in dem einzigen Falle, wenn diese Geschwister aus körperlicher Schwäche unfähig sind, selbst ihre Nahrung zu gewinnen.
5. Der älteste Sohn eines Vaters oder einer Mutter, welche Witwe ist, wenn diese unfähig sind, ihre tägliche Nahrung zu sichern, und der Sohn zugleich den Unterhalt von Einem oder mehreren Geschwistern, welche noch nicht das fünfzehnte Jahr erreicht haben, oder

Digitized by Google

welche aus körperlicher Schwäche unfähig sind, die Mittel zur Erhaltung ihres Lebens zu gewinnen, zu besorgen hat.

6. Die Individuen, welche von dem Kreisamte, in Folge der demselben eingeräumten Befugniß wegen außerordentlicher, im Gesetze nicht vorgesehener Umstände auf den Vorschlag der Obrigkeiten von der Stellung befreyt werden.

Die Individuen dieser von 1 bis 6 angeführten Cathegorien sind von Jahr zu Jahr auf Vorschlag der Obrigkeiten von dem Kreisamte für eine Recrutirung zu befreyen, und haben die Benennung »Zeitweis Losgezählte« zu führen.

Die sub Nro. 1. angeführten Individuen, nähmlich die einzigen Söhne, und respective Enkel, welche 70jährige Aeltern oder Großältern zu erhalten haben, sind ganz von der Militär-Widmung befreyt, so lange sie sich in dem angeführten Verhältnisse befinden, und dürfen mithin während dieser Zeit selbst nicht im Drange der Umstände zum Militär gestellt werden. Im gleichen Falle aber befinden sich nicht die übrigen von 2 bis 6 aufgeführten Individuen, welche sich nach den neuen Recrutirungs-Vorschriften nur der zeitlichen Befreyung zu erfreuen haben, und welche mithin, wenn die Noth wegen besonderer Ereignisse es erfordert, auch dann zu dem Militär gestellt werden können, wenn die Verhältnisse noch fortbestehen, in Berücksichtigung welcher man diesen Individuen die zeitliche Befreyung zugestanden hat.

Dabey findet man zugleich aufmerksam zu machen, daß

Digitized by Google

das Verzeichniß über die Zeitlich-Befreyten seine bisherige Gestalt beybehalten hat, und daß in dieses Verzeichniß nur jene Individuen nahmentlich aufzuführen sind, welche nach der vorstehenden Belehrung in den summarischen Auszug der Zeitlich-Befreyten gehören.

I. Vorgemerkte zum Dienst.

Wie sich aus dem Formulare ergibt, hat die Untertheilung bey den Regimentern, und bey dem Fuhr- und Nachwesen künftig ganz wegzubleiben. Statt der »werden bestehen,« die Abtheilungen: für die Armee und für die Landwehr.

In die Abtheilung für die Armee sind die nach der Recrutirungs-Instruction vom Jahre 1827 eilf stellungspflichtigen Alters-Classen vom vollstreckten 19. bis zum vollstreckte 29. Jahre aufzunehmen, jedoch in der Art, daß jene in die erste Alters-Classe aufgenommen werden, welche in dem der Conscription vorangegangenen Solar-Jahr das 19. Lebensjahr vollstreckt haben.

Die zweyte Abtheilung für die Landwehr hat, wie das Formulare zeigt, die Unterabtheilung erhalten: Gegen Suplenten und Offerte Entlassene und Andere.

Die gegen Suplenten und Offerte Entlassenen sind als Nachwuchs für die Landwehr einstweilen zu pränotiren, bis über deren allfällige Verpflichtung zum Eintritte in die Landwehr die allerhöchste Schlußfassung erfolgt.

In die Untertheilung „Andere« gehören:

1. Individuen zwischen dreyßig und acht und dreyßig Jahren, welche weder exemt, noch unanwendbar sind.

Digitized by Google

2. Alle minder Anwendbare zwischen neunzehn und acht und dreyßig Jahren, deren Minderanwendbarkeit von einer Assentirungs-Commission anerkannt seyn muß, jedoch nur in so lange, bis sie nicht die Angemessenheit zum Dienste für die active Armee erlangen, von welchem Zeitpuncte an sie sodann in die Rubrik der Anwendbaren für die Armee in eine der eilf Alters-Classen nach ihrem Alter einzutragen sind.
3. Die gegen Suplenten und Offerte Entlassenen, sobald als 14 Jahre nach ihrer Assentirung oder Widmung für die Dienstleistung in der Linie verflossen sind.

K. Das weibliche Geschlecht überhaupt.

Hier findet man insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß hier in Zukunft auch die abwesenden Weiblichen mit der Ziffer 1. ausgeworfen werden müssen.

L. Einheimische überhaupt.

Diese früher nicht bestandene Rubrik hat man in dem neuen Formulare zu dem Aufnahms-Bogen eingeschaltet, um eine Controlle für die Classifications-Rubriken zu erhalten, und in der Absicht, das Summiren der Köpfe, wenn dieses nöthig wird, zu erleichtern.

Die Gesammt-Summe darf jedoch nicht auf den Aufnahmsbögen, welcher dadurch vor der Zeit unbrauchbar werden würde, angesetzt werden, sondern es ist diese Summe, wenn man sie zu kennen nothwendig hat, immer auf einem besondern Blatte anzumerken.

Digitized by Google

In dieser Rubrik sind demnach alle Einheimische mit der Ziffer 1. auszuwerfen.

M. Die beyden Rubriken: »Verheirathete,« dann „Ledige und Witwer« hat man als überflüssig in dem neuen Formulare ausgelassen.

Eben so wurden in der Rubrik: »Abwesende« die Untertheilungen: im nähmlichen Bezirke, in andern Bezirken, in andern conscribirten oder unconscribirten Erblanden, im Auslande ausgelassen, weil man bey der Conscription wohl nicht immer mit Gewißheit zu erörtern vermag, wo der Abwesende sich befindet, und in welche dieser Untertheilungen er demnach eingetragen werden solle. Die Rubrik: »Abwesende« hat deßhalb in dem neuen Formulare lediglich die Untertheilung: Männlich, Weiblich, erhalten.

II. Für den Aufnahms-Bogen der einheimischen Aelternlosen.

Dieser Aufnahms-Bogen wird in der Absicht eingeführt, die Evidenthaltung der Aelternlosen mehr zu sichern, als dieses bey dem bisherigen Verfahren möglich war.

In diesen Aufnahmsbogen sind alle einheimische Aelternlosen, so weit sie sich nicht für einen eigenen Familien-Bogen eignen, ohne Unterschied, ob sie anwesend oder abwesend sind, aufzunehmen, darin mit dem Ziffer auszuwerfen, zu qualificiren und zu classificiren.

Die einheimischen Aelternlosen haben demnach künftig in der Fremden-Tabelle ganz hinwegzubleiben.

In den Aufnahmsbogen der Einheimischen Aelternlosen hat man die Rubrik: Beamte und Honoratioren

Digitized by Google

ausgelassen, da Beamte und Honoratioren als solche unter allen Verhältnissen einen eigenen Aufnahmsbogen bey der Conscription zu erhalten haben.

Hier findet man nur noch zu erinnern nothwendig, daß die in dem alten Formulare zu der Fremden-Tabelle bestandene Rubrik „Ausgediente Capitulanten" in dem Aufnahms-Bogen für die einheimischen Aelternlosen deßhalb weggeblieben ist, weil die ausgedienten Capitulanten entweder unter die Landwehrmannschaft oder unter die Unanwendbaren gehören, wenn sie nicht in Verhältnisse treten, zu Folge welcher sie ganz befreyt werden.

III. Für die Fremden-Tabelle.

In die Rubrik „aus nicht militärisch conscribirten Provinzen ꝛc. ꝛc." sind alle Individuen aufzunehmen, welche aus Ungarn, aus Siebenbürgen, aus der Militär-Gränze, aus Dalmatien, aus dem Triester Stadt- oder Hafenbezirke, aus den lombardisch-venetianischen Provinzen, dann aus Tyrol und Vorarlberg gebürtig sind.

In der Fremden-Tabelle haben jedoch nur die zur einheimischen Bevölkerung eines Ortes nicht gehörigen fremden Aelternlosen zu erscheinen, und es ist bey diesen in der Rubrik: „Anmerkung« nur beyzusetzen »älternlos."

IV. Für die Orts-, Sections-, Bezirks- und Landes-Summarien.

Da diese Summarien gleiche Rubriken mit den Aufnahmsbögen und der Fremden-Tabelle enthalten, so wird sich auf dasjenige bezogen, was man in dieser Hinsicht bereits bey diesen Bögen und der erwähnten Tabelle bemerkt hat.

Digitized by Google

V. Für die Orts-, Sections-, Bezirks- und Landes-Viehstandes-Tabellen.

Die Rubrik: „Hierunter sind tauglich im Alter von 5 bis 10 Jahren", mit ihren Unterabtheilungen, hat man aus dem Grunde ausgelassen, weil die conscribirenden Individuen in der Regel weder die Kenntnisse noch die Zeit haben, dieses zu beurtheilen, und weil durch das frühere Verfahren die Unterthanen beunruhiget wurden, und dasselbe zu Verheimlichungen Anlaß gab.

VI. Für die Bezirks- und Landes-Uebersicht über den erhobenen Bevölkerungs-Stand.

Die Unterabtheilungen der Rubrik: „Abwesende" hat man in dem neuen Formulare ausgelassen, theils als entbehrlich, theils weil sie ohnehin nicht mit Verläßlichkeit ausgefüllt werden können.

Dagegen fand man es der klaren Uebersicht wegen nothwendig, alle Rubriken in männlich und weiblich in dem neuen Formulare abzutheilen.

VII. Für den summarischen Auszug der Zeitlich-Befreyten.

In diesem Auszuge wurden nur jene Individuen aufgeführt, welche nach der Recrutirungs-Instruction vom Jahre 1827 auf die zeitliche Befreyung Anspruch haben.

Das Nähere hierüber geben die über den Aufnahmsbogen, sub Litt. H. vorkommenden Bemerkungen zu entnehmen.

Digitized by Google

VIII. Für den summarischen Auszug der zum Dienste für die Armee und die Landwehr Vorgemerkten.

Die früher bestandene Untertheilung: Vorgemerkt für die Regimenter, für's Fuhr- und Packwesen, mit der weiteren Untertheilung: Anwesend, Abwesend, so wie jene: Christen, Juden, hat man in dem Formulare, weil es nach den neuen Recrutirungs-Vorschriften allein auf die Alters-Classen anzukommen hat, ausgelassen.

XI. Für das Verzeichniß der zum Dienste für die Armee und Landwehr Vorgemerkten.

Hinsichtlich der Abänderungen, welche das neue Formular für dieses Verzeichniß zu erhalten hat, bezieht man sich auf die sub VIII. vorkommenden Bemerkungen:

Bisher waren die in Bezug auf das Conscriptions-Geschäft vorgeschriebenen Bögen, Tabellen, Verzeichnisse ꝛc. ꝛc., zum Theil mit Buchstaben, zum Theil mit Nummern bezeichnet.

In der Zukunft sind diese Bögen, Tabellen, Verzeichnisse, allein mit Nummern, und zwar in folgender Ordnung zu bezeichnen:

Nro. 1. Aufnahms-Bogen.
— 2. detto der einheimisch Aelternlosen.
— 3. Fremden-Tabelle.
— 4. Orts-Summarium.
— 5. Sections- detto
— 6. Bezirks- detto
— 7. Landes- detto
— 8. Haupt- detto

Digitized by Google

Nro. 9. Bezirks-Uebersicht.
— 10. Landes- detto.
— 11. Haupt- detto.
— 12. Summarischer Auszug der Zeitlich-Befreyten.
— 13. Summarischer Auszug der zum Dienste für die Armee und Landwehr Vorgemerkten.
— 14. Verzeichniß der Militär-Beurlaubten.
— 15. detto der Zeitlich-Befreyten.
— 16. detto der zum Dienste für die Armee und Landwehr Vorgemerkten.
— 17. Orts-Viehstands-Tabelle.
— 18. Sections- detto detto
— 19. Bezirks- detto detto
— 20. Landes- detto detto
— 21. Haupt- detto detto
— 22. Conscriptions-Zettel.
— 23. Alphabetische Ortschafts-Tabelle.
— 24. Aufsatz, was jeder Officier zur Revision mitbekommt.

Digitized by Google

Nr. 1 Band ____________

Aufnahms-Bogen

Kreis Ort Pfarre

Naus = Nummer.	Nahmen der Hausbesitzer	Wohnparteyen = Nummer	Nahmen der Bewohner	Geburtsjahr	Qualification.	Classification des										
													Nachwuchs.			
						Geistliche.	Adelige	Beamte und Honorarioren.	Gewerbsinhaber, Künstler, Kunstzöglinge und Akademiker.	Bauern.	Ganz Unanwendbare.	Landwehrmannschaft.	Von der Geburt bis 15 Jahren	Im Alter von 16 Jahren	17	18

Conscriptions-Bezirks-Nr.

vom Jahre 18

Herrschaft Sections Nr. Orts Nr.

männlichen Geschlechtes.

Zeitlich Befreyte.	Für die Armee: 1te	2te	3te	4te	5te	6te	7te	8te	9te	10te	11te	Für die Landwehr: Gegen Supl. und Offert Entlassene.	Andere.	In keine der vorigen Rubriken gehörige und ihrer Qualification nach Anwendbare Vorgemerkt zum Dienst: Das weibliche Geschlecht überhaupt	Einheimische überhaupt.	Hiervon sind abwesend: Weiblich.	Männlich	Anmerkung.
	stellungspflichtige Alters-Classe																	

Nr. 2. Land

Aufnahmsbogen der einheimischen

Kreis Ort Pfarre

Haus-Nummer.	Nahme des Hausbesitzers.	Wohnpartey-Nummer.	Nahmen der Aelternlosen.	Geburtsjahr.	Qualification.	Classification des Nachwuchs.			
						Adelige			
						Kunstjünglinge und Akademiker			
						Ganz Unanwendbar			
						Landwehrmannschaft.			
						Von der Geburt bis 15 Jahren.			
						Im Alter von			
						Jahre	16	17	18

Conscriptions-Bezirks-Nr.

vom Jahre 18

Herrschaft Sections Nr. Orts Nr.

männlichen Geschlechtes.

In keine der vorigen Rubriken gehörige und ihrer Qualification nach

Anwendbare.

Vorgemerkt zum Dienst.

Zeitlich Befreyte.	Für die Armee											Für die Landwehr.		Das weibliche Geschlecht überhaupt	Einheimische überhaupt.	Hiervon sind abwesend		Anmerkung.
	1te	2te	3te	4te	5te	6te	7te	8te	9te	10te	11te	Gegen Supl. und Offert Entlassene.	Andere.			Weiblich.	Männlich.	
	stellungspflichtige Alters-Classe																	

Digitized by Google

Nr. 3. Land. Conscriptions-Bezirks-Nr.

Fremden-Tabelle vom Jahre 18

Kreis Ort Pfarre Herrschaft Sect. Nr. Orts Nr.

Häuser-Nummer. Wohnparteyen-Nummer.	Vor- und Zunahme.	Geburtsjahr.	Qualification.	Fremde						Anmerkung.
				Provinzen:				Aus dem Auslande.		
				Aus conscribirten		Aus nicht militärisch-conscribirten				
				Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	

Digitized by Google

Nr. 4. Band

Orts-Summarium

Kreis Ort Pfarre.

Nahmen der Grundherrschaften.	Nummer. Haus-	Wohnpartenen-	Angahl derselben.	Classification des Geistliche.	Adelige.	Beamte und Honoratioren.	Gewerbsinhaber, Künstler, Kunstbeflissene und Akademiker.	Bauern.	Ganz Unanwendbare.	Landwehrmannschaft.	Nachwuchs. Von der Geburt bis 15 Jahren.	Im Alter von 16 Jahren.	17	18

Conscriptions-Bezirks-Nr.

vom Jahre 18

Herrschaft Sections-Nr. Orts-Nr.

männlichen Geschlechtes.

Zeitlich Befreyte.	stellungspflichtige Alters-Classe.											In keine der vorigen Rubriken gehörige und ihrer Qualification nach Anwendbare.	Das weibliche Geschlecht überhaupt.	Summe der Einheimischen	Fremde.					
	Für die Armee.										Für die Landwehr.	Vorgemerkt zum Dienst			Unter der gangen einheim. Bevölker. sind abwesend.		Provinzen:			
	1te	2te	3te	4te	5te	6te	7te	8te	9te	10te	11te.	Gegen Surl. und Offert Entlassene.	Andere.				Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Aus conscribirten	Aus nicht militärisch-conscribirten	Ausländer.	

Nr. 5. Land

Sections = Summarium

Kreis

Der Ortschaften.		Gehören zu		Anzahl der						Classification des									
Nummer.	Nahmen.	Dominien.	Pfarren.	Städte.	Vorstädte.	Märkte.	Dörfer.	Häuser.	Wohnparteyen.	Geistliche.	Adelige.	Beamte und Honoratioren.	Gewerbsinhaber, Künstler, Kunstzöglinge und Akademiker.	Bauern.	Ganz Unanwendbare.	Landwehrmannschaft.	Von der Geburt bis 15 Jahren.	Nachwuchs.	
																		Im Alter von	
																	Jahren.	16	17 — 18

Conscriptions-Bezirks-Nr.

vom Jahre 18

Sections-Nr.

männlichen Geschlechtes.

Zeitlich Befreyte.	In keine der vorigen Rubriken gehörige und ihrer Qualification nach Anwendbare. Vorgemerkt zum Dienst: Für die Armee. 1te	2te	3te	4te	5te	6te	7te	8te	9te	10te	11te	Für die Landwehr. Gegen Supl. und Offert Entlassene.	Andere.	Das weibliche Geschlecht überhaupt.	Summe der Einheimischen	Unter der ganzen einheim. Bevölker. sind abwesend. Männlich.	Weiblich.	Fremde. Provinzen: Aus conscribirten Männlich.	Weiblich.	Aus nicht militärisch-conscribirten Männlich.	Weiblich.	Ausländer. Männlich.	Weiblich.
	stellungspflichtige Alters-Classe.																						

Digitized by Google

Nr. 6. Land ________

Bezirks-Summarium

Ueber den erhobenen Bevölkerungsstand des obstehenden, dem Conscriptions-

Der Sectionen.			Anzahl der						Classification des							Nachwuchs.			
Nummer.	Hauptort.	Kreis, wohin die Bezirke gehören.	Städte.	Vorstädte.	Märkte.	Dörfer.	Häuser.	Wohnparteyen.	Geistliche.	Adelige.	Beamte und Honoratioren.	Gewerbsinhaber, Künstler, Kunstzöglinge und Akademiker.	Bauern.	Ganz Unanwendbare.	Landwehrmannschaft.	Von der Geburt bis 15 Jahren.	Im Alter von 16 Jahren.	Im Alter von 17 Jahren.	Im Alter von 18 Jahren.
																			Ausweis nach

Conscriptions-Bezirks-Nr.

vom Jahre 18

kaiserl. königl. Linien-Infanterie-Regimente N. N. angewiesenen Bezirkes.

männlichen Geschlechtes.

Beitlich Befreyte.	stellungspflichtige Alters-Classe.	Für die Armee										Für die Landwehr.		In keine der vorigen Rubriken gehörige und ihrer Qualification nach Anwendbare. Vorgemerkte zum Dienst.	Das weibliche Geschlecht überhaupt.	Summe der Einheimischen.	Unter der ganzen einheim. Bevölker. sind Abwesende	Fremde Provinzen:				Ausländer.	
		1te	2te	3te	4te	5te	6te	7te	8te	9te	10te	11te	Gegen Suppl. und Offert Entlassene.	Andere.				Aus conscribirten		Aus nicht militärisch-conscribirt.			
																		Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.

den Kreisen.

Digitized by Google

Nr. 7. Land

Landes-Summarium

Des in dem obbenannten kaiserl königl. conscribirten

Nummer der Werbbezirks-Regimenter.	Rahmen der Infanterie-Bezirks-Regimenter.	Standort der Conscriptions-Kanzleyen.	Kreise, wohin die Bezirke gehören.	Anzahl der						Classification des									
				Städte.	Vorstädte.	Märkte.	Dörfer.	Häuser.	Wohnparteyen.	Geistliche.	Adelige.	Beamte und Honoratioren.	Gewerbsinhaber, Künstler, Kunstjünglinge und Akademiker.	Bauern.	Ganz Unanwendbare.	Landwehrmannschaft.	Von der Geburt bis 15 Jahren.			Nachwuchs.
																	Im Alter von		
																	16	17	18	
																	Jahren.			

vom Jahre 18

Erblande erhobenen Bevölkerungsstandes.

männlichen Geschlechtes.

Zeitlich Befreyte.	In keine der vorigen Rubriken gehörige und ihrer Qualification nach Anwendbare. Vorgemerkt zum Dienst. Für die Armee: stellungspflichtige Alters-Classe	Für die Landwehr.	Das weibliche Geschlecht überhaupt	Summe der Einheimischen	Unter der ganz. einheim. Bevölker. sind abwesende	Fremde. Provinzen.				Ausländer.	
						Aus conscribirt.		Aus nicht militärisch-conscribirten			
				Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
1te											
2te											
3te											
4te											
5te											
6te											
7te											
8te											
9te											
10te											
11te											
	Gegen Supl. und Offert Entlassene.										
	Andere.										

Digitized by Google

Nr. 8. Haupt-Summarium

Des ganzen erhobenen Bevölkerungsstandes

Nahmen der conscribirten Länder.	Standort des General-Commando.	Anzahl der						Classification des								
		Städte.	Vorstädte.	Märkte.	Dörfer.	Häuser.	Wohnparteyen.	Geistliche.	Adelige	Beamte und Honoratioren.	Gewerbsinhaber, Künstler, Kunstjünglinge und Akademiker.	Bauern.	Ganz Unanwendbar	Landwehrmannschaft.	Von der Geburt bis 15 Jahren.	Nachwuchs. Im Alter von 16 Jahren.	17	18

vom Jahre 18

aller kaiserl. königl. conscribirten Erblande.

männlichen Geschlechtes.

Zeitlich Befreyte.	Für die Armee										Für die Landwehr.	In keine der vorigen Rubriken gehörige und ihrer Qualification nach Anwendbare. Vorgemerkt zum Dienst.	Das weibliche Geschlecht überhaupt	Summe der Einheimischen		Fremde.					
																Provinzen.					
	1te	2te	3te	4te	5te	6te	7te	8te	9te	10te	11te					Aus conscribirt.		Aus nicht militärisch-conscribirten		Ausländer.	
stellungspflichtige Alters-Classe											Gegen Suppl. und Offert Entlassene.	Andere.		Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
															Unter der ganz. einheim. Bevölker. sind abwesende						

Nr. 9. Land

Bezirks-Uebersicht

Ueber den erhobenen

Der Section.		Bevöl-
		Einheimischer.
Nummer.	Hauptort.	Männlich.	Weiblich.

Digitized by Google

Conscriptions-Bezirk — Nr.

vom Jahre 18

Bevölkerungsstand.

Bevölkerungsstand überhaupt.

Hiervon der Abwesende		Mithin ist der Anwesende		Zu Letztern der Fremde		Mithin ist der Eigentliche	
Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.

Digitized by Google

Nr. 10. Land ...

Landes-Uebersicht
Ueber den erhobenen

Nummer der Conscriptions-Bezirke.	Nahmen der Kreise, wohin die Bezirke gehören.	Bevöl- Einheimischer.	
		Männlich.	Weiblich.

Digitized by Google

Conscriptions = Bezirks = Nr.

vom Jahre 18

Bevölkerungsstand

Kerungsstand überhaupt.							
Hiervon der Abwesende		Mithin ist der Anwesende		Zu Letztern der Fremde		Mithin ist der Eigentliche	
Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.

Digitized by Google

Nr. 11. Haupt-Uebersicht

Ueber den ganzen erhobenen Bevölkerungsstand

Nahmen der conscribirten Länder.	Bevöl-	
	Einheimischer.	
	Männlich.	Weiblich.

Digitized by Google

vom Jahre 18

aller kaiserl. königl. conscribirten Erblande.

Trauungsstand überhaupt.

Hiervon der Abwesende.		Mithin ist der Anwesende		Zu letztern der Fremde		Mithin ist der Eigenthümliche	
Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.

Digitized by Google

Nr. 12. Land Conscriptions-Bezirks-Nr.

Summarischer Auszug vom Jahre 18

Der zeitlich Befreyten.

Sections-Nummer, wo sie in dem Conscriptions-Buch classificirt wurden.	Studenten.	Geprüfte mit Decret angestellte Schulgehülfen.	Die ersten Werkführer und vorzüglichsten Arbeiter.		Summe.
			beym Bergbau.	bey Pulver und Salniterwerken.	

Digitized by Google

Nr. 13. Land Conscriptions-Bezirks-Nr.

Summarischer Auszug vom Jahre 18

der zum Dienst für die Armee und die Landwehr Vorgemerkten.

Sections-Nummer, wo sie in dem Conscriptions-Buch classificirt wurden.	Vorgemerkte zum Dienst.												
	Bey der Armee.											Bey der Landwehr.	
	1te	2te	3te	4te	5te	6te	7te	8te	9te	10te	11te	Gegen Supl. und Offert Entlassene.	Andere.
	stellungspflichtige Alters-Classe.												

Nr. 14. Sections-Nr.

Verzeichniß Nr. 14.

der Militär-

Köpfe.	Charge.	Vor- und Zunahme.	Regiment oder Corps	Compagnie oder Escadron
			wohin sie gehören.	

Digitized by Google

Conscriptions-Bezirks-Nr.

vom Jahre 18

Beurlaubten.

Aufenthalts-				Urlaubs- zeit.	Anmerkung.
Ort.	Haus-Nr.	Herrschaft	Kreis.		

Digitized by Google

Nr. 15. Sections-Nummer.

Verzeichniß Nr. 15

der zeitlich

Köpfe.	Vor- und Zunahme.	Grund der Befreyung	Körperliche Beschaffenheit.	Ge-		
				Ort.	Haus-Nr.	Pfarre.

Digitized by Google

Conscriptions-Bezirks-Nr.

vom Jahre 18

Befreyten.

bürtig.			Befindet sich:					Anwesend in	Abwesend von	Anmerkung.
Herrschaft.	Kreis.	Land.	Ort.	Haus-Nr.	Herrschaft.	Kreis.	Land.	diesem Bezirk.		

Digitized by Google

Nr. 16. Sections-Nr.

Verzeichniß vom

Der zum Dienst für die

Köpfe.	Vor- und Zunahme.	Geburtsjahr.	Qualification.	Gebürtig.						Befindet		
				Ort.	Haus-Nr.	Pfarre.	Herrschaft.	Kreis.	Land.	Ort.	Haus-Nr.	Pfarre.

Digitized by Google

Jahre 18

Armee und Landwehr Vorgemerkten

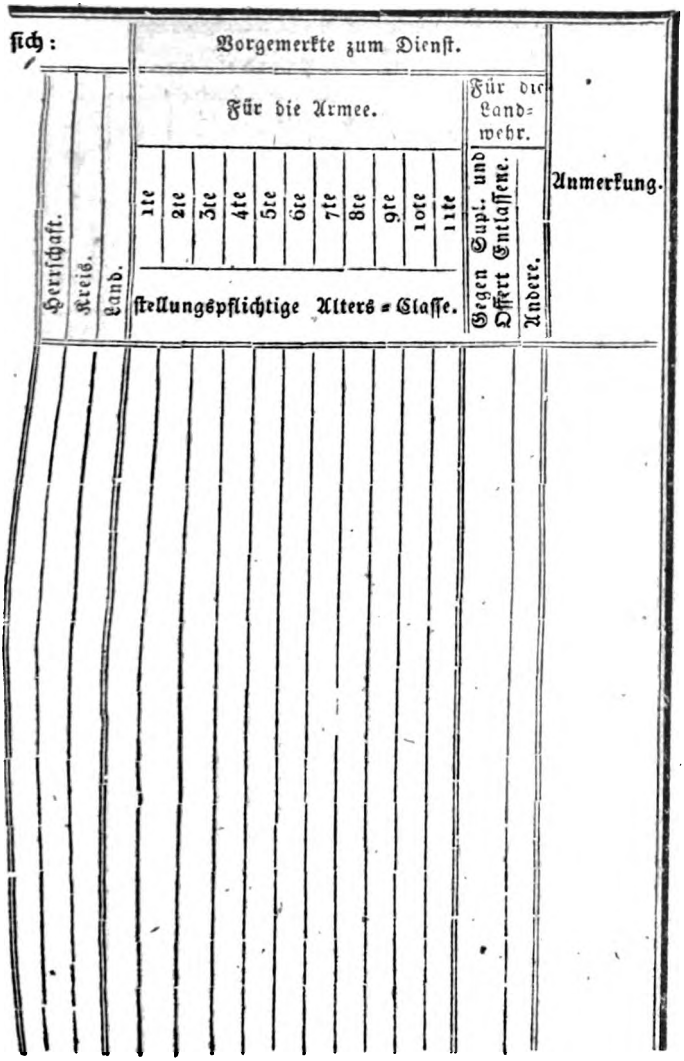

Digitized by Google

Nr. 17. Land Conscriptions-Bezirks-Nr.

Orts-Viehstands-Tabelle vom Jahre 18

Kreis Ort Herrschaft Sect.-Nr. Orts-Nr.

Nummer.		Nahmen der Eigenthümer.	Pferde.					Maulthiere.	Ochsen.	Kühe.	Schafe.
Häuser-	Wohnparteyen-		Hierunter sind Fohlen 1 | 2 | 3 jährige.	Hengste.	Stuten.	Wallachen.	Summe.				

Digitized by Google

Nr. 18 Land _____ Conscriptions-Bezirks-Nr.

Sections-Viehstands-Tabelle vom Jahre 18

Kreis Sections-Nr.

Der Ortschaften		Anzahl der				Pferde.								
Nummer.	Nahmen.	Städte.	Vorstädte.	Märkte.	Dörfer.	Fohlen von 1 Jahren.	2	3	Hengste.	Stuten.	Wallachen.	Summe.	Mauthiere.	Ochsen.	Kühe.	Schafe.

Digitized by Google

Nr. 19. Band

Bezirks-Viehstands-Tabelle

über den in dem obenstehenden Conscriptions-Bezirke des

Der Sectionen		Kreise, wohin die Sectionen gehören.	Anzahl der			
Nummer.	Hauptort.		Städte.	Vorstädte.	Märkte.	Dörfer.

Conscriptions-Bezirks-Nr.

vom Jahre 18

Linien-Infanterie-Regiments N. N. erhobenen Viehstand.

Pferde.								
Fohlen von								
1	2	3	Hengste.	Stuten.	Wallachen.	Summe.	Maulthiere.	Ochsen.	Kühe.	Schafe.
Jahren.										

Nr. 20. Land

Landes-Viehstands-Tabelle

über den in dem obbenannten kaiserl. königl.

Conscriptions-Bezirks-Nr.	Nahmen der Infanterie-Bezirks-Regimenter.	Kreise, wohin die Bezirke gehören.	Anzahl der			
			Städte.	Vorstädte.	Märkte.	Dörfer.

vom Jahre 18

conscribirten Erblande erhobenen Viehstand.

Pferde.								
Fohlen von								
1	2	3	Jahren.	Hengste.	Stuten.	Wallachen.	Summe.	Maulthiere.	Ochsen.	Kühe.	Schafe.

Nr. 21.

Haupt-Viehstands-Tabelle

über den ganzen erhobenen Viehstand aller

Nahmen der conscribirten Länder.	Anzahl der			
	Städte.	Vorstädte.	Märkte.	Dörfer.

vom Jahre 18

k. k. conscribirten Erbländer.

Pferde.								
Fohlen von 1 / 2 / 3 Jahren.	Hengste.	Stuten.	Wallachen.	Summe.	Maulthiere.	Esel.	Kühe.	Schafe.

Nr. 22. Haus = Nr.

Conscriptions = Zettel

Nahme des Hausbesitzers

Vor= und Zunahme sammt Adel oder dem Prädicat des männlichen und des weiblichen Geschlechtes.	Würde, Charakter, Charge, Gewerbe, Beschäftigung, überhaupt Qualification.	Geburtsjahr.	Stand, ledig, Witwer oder verheirathet.	Religion.	Gebürtig: Ort.	Haus = Nr.	Pfarre.	Herrschaft.	Kreis.	Land.

Digitized by Google

Wohnparteyen-Nr.

vom Jahre 18

Anmerkung.	Pferde.							Mauthiere.	Ochsen.	Kühe.
	Fohlen von			Hengste.	Stuten.	Wallachen.	Summe.			
	1 Jahren.	2 Jahren.	3 Jahren.							

Nr. 23. N. N. Infanterie-Regiment. Conscriptions-Bezirks-Nr.

Land N. N.

Ausweis

der zum obigen Werbbezirks-Regimente gehörigen Dominien.

Nahmen der Dominien.	Kreise.	Diese enthalten: Städte.	Vorstädte.	Märkte.	Dörfer.	Nahmen der Dominien	Kreise.	Diese enthalten: Städte.	Vorstädte.	Märkte.	Dörfer

Digitized by Google

N. N. Infanterie = Regiment. Conscriptions = Bezirks = Nr.

Land N. N.

Alphabetische Ortschafts = Tabelle

über die in dem obbenannten Conscriptions = Bezirke enthaltenen Ortschaften.

Nummer. Orts =	Nummer. Sections =	Nahmen der Ortschaften	Pfarreyen.	Grundherrschaft.	Ortsobrigkeit.	Kreisstadt.	Kreis.	Classification der Ortschaften. Städte	Vorstädte.	Märkte.	Dörfer.

Digitized by Google

Nro. 48.

Justiz-Hofdecret vom 21. März 1829, an die Appellations-Gerichte in Nieder- und Inner-Oesterreich, Böhmen und Galizien.

Beylegung des Ausweises über die Nationalität bey Ablieferung der Verbrecher, die Ausländer sind, auf den Spielberg.

Nach einer von der k. k. vereinigten Hofkanzley mitgetheilten Anzeige werden Ausländer, wenn sie die ihnen im Inlande zuerkannte Strafe überstanden haben, von den Gränzbehörden des Auslandes ohne entsprechenden Ausweis ihrer Nationalität nicht angenommen und weiter befördert.

Um nun solchen Anständen vorzubeugen, hat das Appellations-Gericht den ihm unterstehenden Criminal-Gerichten aufzutragen, in Fällen, wo Verbrecher, die Ausländer sind, zur Vollstreckung der Strafe auf den Spielberg bey Brünn abgeliefert werden, jedes Mahl der Auskunfts-Tabelle die erforderlichen Ausweise über ihre Nationalität beyzuschließen.

Nro. 49.

Hofkammer-Decret vom 25. März 1829, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Mähren und Schlesien am 14., in Böhmen und Illyrien am 16., in Steyermark am 19., in Galizien am 20. April 1829.

Umstaltung des Dreyßigst-Amtes zu Pinkafeld zum Commercial-Dreyßigst-Amte, und des bisherigen Commercial-Zoll- und Dreyßigst-Amtes zu Hohenegg zum gemeinen Zoll- und Subsidial-Dreyßigst-Amte.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat das bisherige Dreyßigst-Amt täglichen Verkehrs zu Pinkafeld zum Com-

Digitized by Google

mercial-Dreyßigst-Amte zu ernennen, und dagegen das bisherige Commercial- Zoll- und Dreyßigst-Amt zu Hohenegg in Oesterreich zum gemeinen Zoll- und Stübstidial-Dreyßigst-Amte herabzusetzen, und den Zeitpunct zur Ausführung dieser Maßregel bereits auf den 1. Februar 1829 festzusetzen befunden.

Nro. 50.

Hofkanzley-Decret vom 26. März 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Tirol und Dalmatien. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 8. April 1829.

Grundsätze wegen Befreyung der Staatsbeamten von der Militärpflicht.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 2. März 1829 hinsichtlich der Befreyung der Staatsbeamten von der Militär-Dienstpflicht folgende Grundsätze zu sanctioniren geruht:

Es werden zwey Hauptcathegorien von Beamten angenommen:

A) Staatsbeamte.

B) Solche obrigkeitliche Beamte, welche vermöge ihres Wirkungskreises die Stelle der Staatsbeamten ersetzen.

Die Staatsbeamten theilen sich wieder in folgende Untercathegorien:

aa) Staatsbeamte im engeren Sinne, die als solche bey den Hofstellen, und bey den denselben unmittelbar untergeordneten Behörden angestellt sind.

bb) Beamte, die bey den Staats- und ständischen Ge-

Digitized by Google

fällen; Tabak-, Mauth-, Stämpel-, Münz-, Lotto-, Salz-, Post-, ꝛc. angestellt sind.

cc) Staatsgüter-Administrations-Beamte. Endlich

dd) landesfürstliche Beamte, welchen die Verwaltung von Staats-Entreprisen, d. i. von solchen Unternehmungen anvertraut ist, womit sich auch Private beschäftigen können und dürfen, z. B. dem Staate oder Landesfürsten eigenthümliche Fabriken, Bergwerke, Hammerwerke, ꝛc.

In Ansehung der zwey ersteren Untercathegorien aa. und bb., von Staatsbeamten, wird nach dem im ersten Puncte des 10. Paragraphes des Conscriptions-Patentes vom Jahre 1804 ausgesprochenen Regulative festgesetzt: daß alle Beamten, welche bey landesfürstlichen, landschäftlichen und geistlichen Stellen und Aemtern, bey Universitäten, Lyceen, Gymnasien und allen übrigen öffentlichen Lehranstalten, wie auch bey den Academien der bildenden Künste angestellt sind, so wie auch die bey landesfürstlichen und anderen organisirten Stellen beeideten Practicanten, zu deren Aufnahme die Zeugnisse der vollendeten juridischen Studien erfordert werden, von der Militär-Dienstpflicht befreyet, von dieser Befreyung aber die Hausinspectoren, Thürhüther, Kanzleydiener, und das noch mindere Personale ausgeschlossen sind. Eben so haben diese Befreyung zu genießen, jene Beamte der Aerarial- und ständischen Gefälle: Tabak-, Mauth-, Stämpel-, Salz-, Münz-, Lotto-, Post- ꝛc., welche bey den Directionen der Länder, dann bey den Inspectoraten, Administrationen u. s. w. angestellt sind, keineswegs, aber bloße Aufseher, Ueberreiter ꝛc. ꝛc.

Hinsichtlich der dritten Untercathegorie cc., nähmlich

Digitized by Google

der bey der Staatsgüter-Administration angestellten landesfürstlichen Beamten sind nur jene von der Militär-Dienstpflicht zu befreyen, welche mit Ausnahmen der Dienerschaft bey der dießfälligen Central-Verwaltung in jeder Provinz angestellt sind; die übrigen sind wie privatobrigkeitliche Beamte zu behandeln.

Zu dieser letzten Classe wird endlich auch die vierte Untercathegorie dd., nähmlich jene Beamte gerechnet, die bey Staats-Entreprisen angestellt, die daher nach den für Geschäftsbesorger von derley Privat-Unternehmungen bestehenden Grundsätzen zu behandeln sind, folglich als nicht befreyt erklärt werden, jene jedoch ausgenommen, die schon ihrer Rangstellung gemäß als kaiserl. königl. Räthe der Militär-Dienstleistung nicht unterliegen.

Zur zweyten Hauptcathegorie von Beamten gehören solche obrigkeitliche Beamte, die vermöge ihres Wirkungskreises die Stelle der Staatsbeamten ersetzen, dieß sind:

AA) Magistratsbeamte.

BB) Obrigkeitliche respective herrschaftliche Beamte.

In Ansehung der Erstern, nähmlich:

aa) der Magistratsbeamten, wird nach der Vorschrift des zweyten Punctes des 10. Paragraphs des Conscriptions-Patentes vom Jahre 1804 festgesetzt:

Daß die in Städten und Märkten unter landesfürstlicher Genehmhaltung bey organisirten Magistraten für beständig angestellten Magistratualen, Räthe, Secretäre und Sindici von der Militär-Dienstpflicht befreyet sind.

bb) Hinsichtlich der obrigkeitlichen, respective herrschaftlichen Beamten wird bestimmt, daß jene obrigkeitli-

Digitized by Google

chen Beamten, welche als Oberbeamte die politischen, oder Justiz- oder Steuergeschäfte besorgen, die Begünstigung der Militär-Dienstpflicht-Befreyung zu genießen haben.

Nro. 51.

Justiz-Hofdecret vom 27. März 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Benehmen der Justiz-Behörden bey Vorschlägen zur Besetzung erledigter Dienstesstellen.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die Justiz-Behörden bey Besetzung erledigter Dienstesstellen jederzeit die verdientesten Individuen, auch wenn sie nicht darum competiren, in Vorschlag bringen sollen.

Nro. 52.

Hofkammer-Decret vom 27. März 1829, an sämmtliche Länderstellen und Administrationen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich und Steyermark am 14., in Böhmen und Illyrien am 15., in Oesterreich ob der Enns am 16., in Galizien am 17., im Küstenlande am 23. April 1829.

Verzollung der Ungarischen Weine.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der königl. Ungarischen Hofkanzley beschlossen, die dermahl bestehenden Eingangszölle, welche bey der Einfuhr der verschiedenen Gattungen Ungarischer Weine in die übrigen innerhalb der Zoll-Linie gelegenen Provinzen, als Deutsche Consumo-Zölle zu entrichten sind, in einen einzigen Zollsatz dergestalt zu verschmelzen, daß künftighin

Digitized by Google

für die Ungarischen Weine überhaupt, ohne Unterschied der Gattung, und sie mögen in Fässern, Kisten, Körben oder Bouteillen vorkommen, bey deren Einfuhr aus Ungarn in die übrigen Provinzen eine Zollgebühr von sieben und zwanzig Kreuzern C. M. für den Centner Sporco als Deutscher Consumo-Zoll abzunehmen sey.

Eben so haben die verschiedenen Ausgangszölle, welchen diese Weine bey der Ausfuhr in das Ausland als allgemeine Ausgangszölle, und bey der Ausfuhr in die übrigen Provinzen als Ungarische Essito-Dreyßigstgebühr unterlagen, aufzuhören, und an deren Stelle der Ausgangszoll und beziehungsweise Essits-Dreyßigst von zwey Kreuzern für den Centner Sporco, ohne Unterschied der Weingattungen und der Behältnisse, in denen sie verführt werden, zu treten.

Endlich ist derselbe Ausgangszoll von zwey Kreuzern für den Centner Sporco, überhaupt auch von allen inländischen und fremden Weinen ohne Unterschied der Gattung zu bezahlen, welche aus den Deutschen Provinzen nach Ungarn und Siebenbürgen, oder in das Ausland, ausgeführt werden.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmung hat mit dem 1. May dieses Jahres zu beginnen.

Digitized by Google

Nro. 53.

Hofkammer-Decret vom 1. April 1829, an sämmtliche Zoll-Administrationen, und die vereinte Gefällen-Verwaltung in Tirol. Kundgemacht in Illyrien am 16. May 1829.

Festsetzung der Gebühren für Volleten-Duplicate.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges hat sich die k. k. allgemeine Hofkammer bestimmt gefunden, die bisher bestehende Einrichtung: daß von den Volleten-Duplicaten eine Cameral-Taxe, die Vergütung der Postgebühren, ein Stämpelbetrag, und ein Zettelgeld eingehoben wird, vom 1. Juny 1829, außer Wirksamkeit zu setzen, und dagegen folgendes anzuordnen:

1. Von den Volleten-Duplicaten ist bloß eine Schreibgebühr, außerdem aber unter keinem der bemerkten Titel eine andere Gebühr zu fordern.

2. Diese Gebühr wird für Durchfuhrs-Austritts-Volleten mit Einem Gulden, für alle andere Volleten mit zwey Gulden in der Art festgesetzt, daß:

a. Die Gebühr von Consummo- und Esito-Zahlungs-Volleten nie die Hälfte des entrichteten Zolles oder Dreyßigst, auf welchen die Vollete lautet, zu übersteigen hat, und daß

b. die Post-Conducteure in den Fällen, wo sie genöthigt sind, ein Volleten-Duplicat anzusuchen, statt der allgemeinen Gebühr von zwey Gulden bloß 1 fl. 15 kr. zu entrichten haben.

3. Die Schreibgebühr hat in der Regel in dasjenige

Digitized by Google

Gefäll einzufließen, in dessen Nahmen die Bollete ausgefertigt wird.

4. Dieselbe wird von demjenigen Gefällsamte eingehoben, und verrechnet, welches das Duplicat der Partey zustellt. Die Einhändigung darf vor der Entrichtung der Gebühr nicht erfolgen; die geleistete Zahlung wird auf dem Rücken des Duplicates bestätiget.

5. Die Bolleten-Duplicate werden ohne Beydrückung des Papierstämpels ausgefertigt, und können von den Parteyen, nach Entrichtung der Schreibgebühr, ämtlichen Eingaben angeschlossen, und als Beweismittel angewendet werden, ohne daß es einer nachträglichen Beydrückung des Stämpels bedarf.

6. Der Partey ist freygestellt, das Gefällsamt anzugeben, durch welches sie das Bolleten-Duplicat zu erhalten wünscht. Waltet dagegen kein gegründeter Anstand ob, so hat die Einhändigung der Bollete durch dieses, außerdem aber durch das nächste hierzu geeignete Amt zu geschehen.

7. Vollzieht das Amt, welches das Bolleten-Duplicat ausfertigte, nicht auch dessen Zustellung, so hat dasselbe das Duplicat der vorgesetzten Behörde zur weiteren Verfügung vorzulegen. Soll die Zustellung durch ein in einer andern Provinz befindliches Amt geschehen, so hat die Administration der dem letzteren vorgesetzten Gefällen-Landes-Behörde das Duplicat zur Veranlassung der Einhändigung und Einhebung der Gebühr zu übermitteln.

Digitized by Google

Nro. 54.

Hofkanzley-Decret vom 2. April 1829, an sämmtliche Deutsche Länderstellen.

Verpflichtung der zur Landwehr eingetheilten Capitulanten zur Leistung der Urbarial-Schuldigkeiten.

Mit Beziehung auf das Hofdecret vom 27. September 1823 *), womit die Aufnahme einer Bestimmung über die Verpflichtung der verabschiedeten Militäristen zu Urbarial-Leistungen in die Abschiedsurkunden bereits angeordnet worden ist, wird der Landesstelle in der Anlage **) auch jene Verfügung mitgetheilt, welche der k. k. Hofkriegsrath in Bezug auf die Verpflichtung der zur Landwehr eingetheilten Capitulanten zur Leistung der Urbarial-Schuldigkeiten an die General-Commanden erlassen hat.

*) Beylage.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an die General-Commanden der altconscribirten Provinzen, dann an das Festungs-Commando zu Mainz vom 16. März 1829. Lit. K. 898.

Es haben sich Fälle ergeben, daß in die Landwehr übergetretene ausgediente Capitulanten von den Verpflichtungen eines Unterthanes gegen ihre Obrigkeiten, insbesondere rücksichtlich der schuldigen Urbarial-Leistungen entbunden zu seyn glauben.

*) In dem XLVIII. Bande dieser Gesetz-Sammlung S. 556. Nr. 321.

**) Sieh die Beylage.

Digitized by Google

Um diesem der allgemeinen Ordnung und Wohlfahrt höchst nachtheiligen Benehmen zu begegnen, findet man im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzley anzuordnen: daß den aus der Militär-Dienstleistung in die Landwehr übertretenden ausgedienten Capitulanten jene Belehrung, wie sie mit dem Rescripte vom 20. September 1828, für die aus der Militär-Dienstleistung entlassen werdenden Soldaten und Parteyen vorgeschrieben wurde, ertheilt, und in die Landwehrkarte auch dieselbe schriftliche Klausel aufgenommen werde, wie sie mit dem genannten Rescripte für die Abschiede vorgezeichnet worden ist.

Diese Klausel ist auch den Landwehr-Abschieden beizusetzen, jedoch mit dem Unterschiede, daß, nachdem Landwehrmänner bereits der Civil-Jurisdiction unterstehen, der Ausdruck »bey seinem nunmehrigen Zurücktritte in die Civil-Verhältnisse« von der Klausel wegzubleiben habe.

Das General-Commando hat hiernach sämmtlichen unterstehenden Regimentern, Corps und Militär-Abtheilungen, dann den feldkriegscommissariatischen Beamten, die entsprechende Weisung mit dem Beysatze zu ertheilen, auf die fortwährende pünctliche Beobachtung derselben zu halten.

Nro. 55.

Verordnung des Tirolischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 3. Aprill 1829.

Todtenbeschau-Ordnung für Tirol und Vorarlberg, sammt der Instruction für Todtenbeschauer.

Artikel 1.

Jeder Kreisphysikus hat für alle Ortschaften seines Bezirkes, wo sich ein Arzt oder Wundarzt befindet, einen der-

Digitized by Google

selben zum Todtenbeschauer in Vorschlag zu bringen, welcher im Stande seyn muß, die Krankheiten genau zu bestimmen, und die sonst noch hierbey erforderlichen Beobachtungen anzustellen. Ein solcher Arzt, oder Wundarzt ist sohin von der Obrigkeit in Eidespflicht zu nehmen, und von dem Kreisamte zu bestätigen. Kein Arzt, oder Wundarzt darf sich ohne erhebliche Ursache, die von der Obrigkeit anerkannt werden müßte, der Aufstellung als Todtenbeschauer entziehen.

Artikel 2.

Jeder Todtenbeschauer erhält eine Instruction*), worin er umständlich und genau angewiesen wird, was er als solcher zu thun hat.

Artikel 3.

Der Arzt, oder Wundarzt, der den Verstorbenen in der Cur hatte, hat bey dessen Angehörigen, oder in deren Ermanglung den Hausleuten ein ausgefertigtes Zeugniß für den Todtenbeschauer zu hinterlassen, in welchem der Vor- und Zunahme, Amt, Stand, Alter, Krankheit des Gestorbenen, Dauer derselben, der Tag und die Stunde des erfolgten Todes, und die etwa nöthige Weisung wegen Reinigung der Betten u. s. w. enthalten seyn muß. Eine unrichtige Anzeige der Zeit des Todes würde nach dem §. 129 des Straf-Gesetzbuches 2. Theil bestraft werden.

Auch todtgeborne Kinder, sie mögen zuvor die Nothtaufe empfangen haben, oder nicht, sind dem Todtenbeschauer anzuzeigen, welcher bey denselben mit doppelter

*) Sieh die Beylage S. 130.

Digitized by Google

Aufmerksamkeit, ob nicht ein gewaltsamer Tod Statt gefunden habe, die Besichtigung vorzunehmen hat.

Artikel 4.

Nur der aufgestellte Todtenbeschauer kann die Beschau vornehmen. In sehr wichtigen Verhinderungsfällen ist es Sache der Obrigkeit, wo nähmlich das Hinderniß von längerer Dauer ist, z. B. längere Krankheit, längere Abwesenheit des Todtenbeschauers, oder aber Sache der Gemeindevorstehung, wo nähmlich das Hinderniß vorübergehend ist, einen geeigneten Substituten zu bestimmen.

Artikel 5.

In Kranken- und Versorgungshäusern, dann in Zucht- und Arbeitshäusern haben die daselbst angestellten Wundärzte die Todtenbeschau von Amtswegen zu besorgen. Wo kein solcher bestünde, hätte der Instituts-Arzt dieses Geschäft ebenfalls von Amtswegen zu besorgen.

Artikel 6.

Nur in Frauenklöstern soll der Hausarzt die Todtenbeschau der Klosterfrauen vornehmen, derselbe hat aber dem Todtenbeschauer eine kurze Krankheitsbeschreibung von der Gestorbenen zu überschicken, auch hat der Hausarzt in epidemischen Fällen die gesetzlichen Vorkehrungen zu treffen. In allen übrigen Klöstern hat der aufgestellte Todtenbeschauer die Beschau vorzunehmen.

Artikel 7.

Es ist Pflicht des Familien-Vaters, in dessen Abwesenheit des Hauseigenthümers, und wenn auch dieser abwesend wäre, des Ortsvorstehers, den Sterbfall der Ortsobrigkeit anzuzeigen, welche sodann den Todtenbeschauer

Digitized by Google

an Ort und Stelle abzuordnen hat. Dort, wo die Localverhältnisse diese Anzeige an die Ortsobrigkeit nicht gestattet, hat dieselbe unmittelbar an den Todtenbeschauer zu geschehen. Die Unterlassung der Anzeige soll wenigstens mit 36 kr. R. W. für den Armenfond des Ortes, und nach Umständen auch strenger bestraft werden.

Artikel 3.

In den angränzenden Ortschaften, welche jedoch in der Regel nicht weiter als eine starke Stunde vom Wohnsitze des Todtenbeschauers entlegen sind, hat derselbe ebenfalls die Leichenbeschau zu vollziehen, jedoch wird in einem solchen Falle die Beschaugebühr mit Rücksicht auf die Entfernung höher bemessen.

Ausnahmsweise ist der District des Todtenbeschauers in jenen Fällen, wo 2 ½ oder 2 Stunden weit vom Wohnsitze des Todtenbeschauers entfernt, sich eine oder die andere bedeutende Ortschaft befindet, und kein eigenes Sanitäts-Individuum besitzt, auch noch auf dieselben auszudehnen, wornach auch die Beschaugebühr verhältnißmäßig größer ist.

In allen übrigen von dem Wohnorte des Todtenbeschauers entfernteren Ortschaften muß die Todtenbeschau an Ort und Stelle wegen Mangel an Sanitäts-Individuen unterlassen werden, da man dieses wichtige Geschäft andern Individuen nicht anvertrauen kann; jedoch ist auch in solchen Ortschaften die Todtenbeschau in folgenden Fällen vorzunehmen:

1. Wenn bey dem Verstorbenen weder ein Arzt, noch

Digitized by Google

Wundarzt, noch ein Priester während dessen Krankheit, oder wenigstens bey seinem Lebensende zugegen war.

Sollte jedoch in einem solchen Falle die Todtenbeschau in dem Wohnorte des Gestorbenen ganz unmöglich seyn, z. B. wegen Elementar-Ereignissen, so müßte dieselbe wenigstens noch vor der Einsegnung in der etwa vorhandenen Todten-Capelle, oder Todtengruft, oder in einem andern geeigneten Locale von dem nächsten Todtenbeschauer vorgenommen werden.

2. Bey plötzlichen und unvermutheten Todesarten.

3. Bey auffallend verdächtigen Todesfällen, wo nähmlich am Leichname ein ungewöhnliches und bedenkliches Zeichen eines unnatürlichen Todes, oder einer bösartigen, ansteckenden Krankheit wahrgenommen wird.

Damit jedoch in jenen Ortschaften, welche von der Wohnung des nächsten Wundarztes oft mehrere Stunden entfernt sind, der Zweck der Todtenbeschau doch einiger Maßen erreicht werde, müssen die Seelsorger, bevor sie den Todten einsegnen, denselben entweder selbst, oder durch ein anderes verläßliches Individuum besichtigen, um den wirklichen Tod, oder die Spuren einer gewaltsamen Todesart zu constatiren. Jedoch darf das zur Beschau zu wählende Individuum hierzu nicht gezwungen werden, sondern es ist durch freywillige Aufdingung auszumitteln.

Artikel 9.

Die Todtenbeschau-Gebühr besteht im Wohnorte des Todtenbeschauers, er sey Arzt, oder Wundarzt, ohne Unterschied des Alters, des Vermögensstandes und der Begräbniß-Classe in 12. kr. Reichs-Währung.

Digitized by Google

Bey ganz armen Leuten hat die Beschaukosten jene Casse zu bezahlen, der die Beerdigungskosten zur Last fallen, das ist: der Local-Armen-Fond, oder die Gemeinde-Casse, wenn kein eigener Armen-Fond bestünde. Wo bey Armen aber die Beerdigungskosten gar nicht gefordert zu werden pflegen, hat auch die Todtenbeschau unentgeldlich vorgenommen zu werden. Die Ganggelder sind jedoch bey einer Todtenbeschau außer dem Wohnorte auf jeden Fall aus obigen Fonds für Arme zu bezahlen.

Als Ganggebühr wird im Allgemeinen festgesetzt:

1. Wenn die Distanz von dem Wohnorte des Todtenbeschauers bis zur Wohnung des Gestorbenen nicht mehr beträgt, als eine Stunde, dürfen für jede ¼ Stunde, ohne Unterschied, wer die Zahlung zu leisten hat, 5 kr. R. W. gefordert werden.

2. Bey der eine Stunde übersteigenden Distanz dürfen für jede weitere ¼ Stunde 3 kr. R. W., für eine Distanz von 2 Stunden also 32 kr. R. W. bezogen werden.

3. In diese Vergütung ist der Rückweg eingerechnet, und es wird dafür kein besonderer Ersatz geleistet.

Artikel 10.

Die Todtenbeschaukosten für Vermögliche sind aus der Verlassenschaftsmasse mit den Funeralkosten zu bezahlen.

Besoldete Sanitäts-Individuen haben auf eine Vergütung für die Todtenbeschau keinen Anspruch.

Es bleibt übrigens den Gemeinden unbenommen, ja sie werden sogar angewiesen, mit ihren Aerzten oder Wundärzten hinsichtlich der Beschauvergütung zu suchen, ein wechselseitiges Uebereinkommen zu treffen, welches nach vorgän-

Digitized by Google

giger obrigkeitlicher Begutachtung dem Kreisamte zur Genehmigung vorzulegen ist. Wo ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande kommt, dort hat es bey den Bestimmungen des Artikels 9 sein Verbleiben.

Artikel 11.

Der Todtenbeschauer hat jedes Mahl zwey Todtenzettel, nähmlich Einen für den Seelsorger, und Einen für die Gemeindevorstehung auszustellen, die solchen dem Landgerichte zu übersenden hat, nachdem der Geistliche die Stunde der Beerdigung beygesetzt hat.

In Roveredo, Botzen, Trient und Innsbruck sind die Todtenbeschauzettel den politisch-ökonomischen Magistraten einzuhändigen.

Wegen der Gleichförmigkeit sollen diese Todtenbeschauzettel gedruckt werden.

Artikel 12.

Ohne Empfang eines solchen Todtenzettels darf der Seelsorger dort, wo die Todtenbeschau eingeführt ist, die Leiche nicht zur Erde bestatten.

Artikel 13.

Die erwiesene Nachläßigkeit des Todtenbeschauers ist im ersten Betretungsfalle mit der dreyfachen Beschaugebühr zum Besten des Armen-Fondes zu bestrafen.

Im wiederhohlten Betretungsfalle wäre die Strafe zu verdoppeln; nach Umständen und nach Maß der Folgen, die aus einer solchen Außerachtlassung entstehen, hätten auch schärfere Ahndungen, selbst mit Rücksicht auf den §. 89 des Straf-Gesetzbuches 2. Theil über schwere Polizey-

Digitized by Google

Uebertretungen nebst der Entlassung vom Dienste einzutreten.

Artikel 14.

Renitenten, welche sich der Todtenbeschau erweislich widersetzen, sind von den Todtenbeschauern dem Landgerichte zur Amtshandlung; diejenigen aber, welche den Todfall nicht anzeigen, von der Geistlichkeit dem Gerichte nahmhaft zu machen.

Artikel 15.

Die nicht abgeänderten Vorschriften der Todtenbeschau-Ordnung vom Jahre 1788 haben fortzubestehen.

---

*) Beylage.

Instruction für die Todtenbeschauer.

§. 1.

Der Endzweck der Todtenbeschau ist dreyfach:

1. Sich zu überzeugen, daß der Tod eines Menschen wirklich erfolgt sey, damit nicht etwa ein in einer tiefen Ohnmacht, oder im Scheintode Liegender lebendig begraben werde, welcher unglückliche Fall sich sonst nicht selten ereignen könnte.

2. Darauf zu sehen, ob der Verstorbene nicht etwa durch Gift oder irgend eine angebrachte Gewalt getödtet worden sey.

3. Zu untersuchen, ob die Krankheit des Verstorbenen ansteckend, oder überhaupt von einer solchen Art gewesen sey, daß es besonderer Vorsichtsanstalten, vorzüglich in

Digitized by Google

Rücksicht auf dessen Bett, Kleidung u. s. w. bedürfe, um einer Ansteckung vorzubeugen.

§. 2.

Niemand kann das Geschäft eines Todtenbeschauers versehen, der nicht hierzu aufgestellt, und beeidet worden ist.

§. 3.

Dem Todtenbeschauer ist bey jedem Todesfalle ein von dem behandelnden Arzte oder Wundarzte ausgefertigtes Zeugniß zu übergeben, in welchem der Vor- und Zunahme, Amt, Stand, Alter, Krankheit, Dauer derselben, Tag und Stunde des erfolgten Todes, und die etwa nöthige Weisung wegen Reinigung der Betten ꝛc. enthalten seyn muß.

§. 4.

So oft dem Todtenbeschauer angedeutet wird, daß in seinem Bezirke jemand gestorben sey, hat er sich alsogleich, besonders bey heißer Jahreszeit, in das Haus des Verstorbenen zu begeben, und jene Personen, die während der Krankheit gegenwärtig waren, zu befragen, wie lange die Krankheit gedauert, über welche Zufälle der Kranke am meisten geklagt, und was sie besonders beobachtet haben.

Anmerkung. Es ist die Pflicht des Familien-Vaters, oder in dessen Abwesenheit, des Hauseigenthümers, oder endlich des Ortsvorstehers, den Sterbfall der Ortsobrigkeit anzuzeigen, welche sodann den Todtenbeschauer an Ort und Stelle abordnet. Dort, wo die Local-Verhältnisse die Anzeige an die Ortsobrigkeit nicht gestatten, hat dieselbe unmittelbar an den Todtenbeschauer zu geschehen.

Auch todtgeborne Kinder, sie mögen ehevor die Nothtaufe empfangen haben oder nicht, sind dem Todtenbe-

Digitized by Google

schauer anzuzeigen, welcher bey denselben mit doppelter Aufmerksamkeit die Besichtigung vorzunehmen hat.

§. 5.

Nach dieser Ausforschung hat er den todten Körper mit Anstand zu entblößen, und ganz genau zu untersuchen, ob gar kein Lebenszeichen vorhanden sey. Für Zeichen des Todes hält man gewöhnlich folgende: Aufhören des Herz- und Aderschlages, (es fließt kein Blut aus der geöffneten Ader,) des Athmens, des Gefühles, der äußern Bewegungen, Kälte und Steifheit des Körpers, gebrochene Augen, Erschlaffung aller Muskeln, anfangende Fäulniß. — Aber der Aderschlag hört oft bey Ohnmachten auf, und der Herzschlag wird in Ohnmachten beynahe unmerklich, oder steht ganz still.

Eben so kann das Athemhohlen längere Zeit aussetzen, ohne daß wirklicher Tod zugegen ist, z. B. bey Ohnmachten, bey Erhenkten, bey den ins Wasser Gefallenen.

Die Empfindung hört auf: bey den vom Schlage Getroffenen, bey Fallsüchtigen, Erstickten, Ertrunkenen, so daß das Brennen, Kneipen u. s. w. keine Empfindung verursacht. Eben so ist das Aufhören aller Bewegung kein gewisses Todeszeichen. Scheintodte, Ertrunkene sind bisweilen ganz kalt, und werden doch wieder in's Leben zurückgerufen. Erfrorne, Ertrunkene, Scheintodte sind bisweilen steif wie Holz, vom Blitz Getroffene dagegen schlaff.

Das Nachlassen der Muskeln ist auch häufig ohne wahren Tod zugegen, das Stillstehen des Blutes, das Brechen der Augen, die ungleiche Größe der Augensterne, und der aashafte Geruch sind auch keine zuverläßigen Todeszei-

Digitized by Google

chen, nicht einmahl Fäulniß an einer Stelle, sondern nur die sich ausbreitende Fäulniß, blaugrüne Farbe des Unterleibes, und Ablösung der Oberhaut sind sichere Todeszeichen.

§. 6.

Die im §. 5 genannten unsicheren Todeszeichen sind am meisten trüglich bey Statt gehabten Nervenkrankheiten z. B. Fallsucht, Krämpfen, Schlagfluß, Starrsucht u. s. w. bey Verblutungen, Erstickungen von nicht athembaren Luftarten in Kellern, Abtritten, Brunnen, Grüften; bey Erstickungen durch Kohlendampf, durch Verschließen der Nase, des Mundes, durch Erdrosseln, Erhenken, beym Stürzen von Höhen, bey Verbrennungen, bey Verschütteten durch Sand, Schutt, Schnee u. s. w., bey Entbundenen, Erfrornen, vom Blitze Getroffenen; häufiger beym weiblichen Geschlechte, und im Kindesalter

Kommt aber ein Körper zur Beschau vor, bey welchem der Todtenbeschauer weder aus den vorhergegangenen Zufällen, noch aus der körperlichen Untersuchung ganz zuverläßig wahrnehmen kann, daß der Mensch vollkommen todt ist; so muß er denselben als scheintodt betrachten, und die Rettungsmittel versuchen. Bleiben letztere fruchtlos, so muß er die Begräbniß so lange verschieben, bis sich solche Kennzeichen äußern, daß der Körper wirklich zu faulen anfange (§. 5), und folglich ganz todt sey.

Bis dahin ist eine solche Leiche mit erhabenem Kopfe auf dem Bette zu lassen. Man ziehe ihr nicht das Kissen unter dem Kopfe weg; man nehme dieselbe nicht sogleich aus dem Bette, um sie etwa auf einen Strohsack, ein Leichenbret, oder den bloßen Fußboden, oder an einen an-

Digitized by Google

dern kalten Ort zu legen, man drücke ihr den Mund und die Augen nicht mit Gewalt zu, man verbinde ihr auch nicht den Mund, auch bedecke man nicht das Gesicht mit dicken, oder feuchten Tüchern. Die Särge sollen überhaupt erst dann, nachdem Fäulniß eingetreten ist, geschlossen werden. Jedes neugeborne, lebensfähige Kind, welches keine Lebenszeichen von sich gibt, soll als scheintodt angesehen und behandelt werden, bis die sich ausbreitende Fäulniß dessen Tod außer Zweifel setzt.

Der Todtenbeschauer soll die Anweisung zum Rettungsverfahren bey Scheintodten, und in plötzliche Lebensgefahren Gerathenen fleißig durchlesen, und die darin enthaltenen Vorschriften seinem Gedächtnisse gut einprägen, damit er die nöthigen Rettungsversuche gehörig anzustellen wisse.

§. 7.

Vernimmt der Todtenbeschauer von jenen Personen, welche während der Krankheit zugegen waren, daß die Krankheit nur wenige Tage gedauert, daß der Kranke während derselben sich häufig erbrochen, und über heftige und andauernde Magen- und Bauchschmerzen geklagt habe, und findet er zugleich, daß der todte Körper, besonders um die Magen- und Bauchgegend, widernatürlich aufgelaufen ist, und am Rücken und an den Bauchgegenden schwarze, dunkelblaue oder mißfärbige Flecken vorhanden sind, woraus man muthmaßen kann, daß der Verstorbene absichtlich oder zufällig etwas Giftiges genommen hätte, oder ihm Gift beygebracht worden wäre; so hat er solches bey dem Gemeindevorsteher, oder der Obrigkeit alsogleich anzuzeigen, und eine gerichtliche Beschau zu verlangen.

Digitized by Google

§. 8.

Eben so muß er sich verhalten und auf gerichtliche Beschau antragen, wenn er an dem todten Körper eine äußerlich angebrachte Gewalt, oder eine Wunde, oder eine andere, gewaltthätige Verletzung, welche die Ursache des Todes seyn könnte, beobachtet. Leichen nach gewaltsamen Verletzungen verstorbener Personen, ferner Leichen von Erhenkten, Ertrunkenen, Erstickten, ohne bekannte Ursache plötzlich verstorbenen, vorhin ganz gesunden Personen, von todt gefundenen Erwachsenen sowohl, als Neugebornen, so wie die Leichen jener Neugebornen, wo der Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung oder einer gewaltsamen tödtlichen Handanlegung obwaltet, ferner Leichen solcher Personen, die auf den bloß äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, u. dgl., die in der Absicht, um Hautausschläge, oder Ungeziefer zu vertreiben, ohne Verordnung eines Arztes oder Wundarztes gebraucht wurden, unter heftigen auf die Vermuthung einer Vergiftung hindeutenden Zufällen gestorben sind; endlich Leichen der unter der Behandlung von Afterärzten, und Quacksalbern Verstorbenen, und in allen Fällen, wo über die Unzweckmäßigkeit der ärztlichen Behandlung vor Gericht geklagt wird, sollen gerichtlich beschauet werden.

§. 9.

Der Todtenbeschauer muß mit besonderer Aufmerksamkeit und Genauigkeit diejenigen Stellen des menschlichen Körpers untersuchen, an welchen vorzugsweise gewisse feine, nicht leicht wahrzunehmende, und schwerer zu entdeckende Verletzungen angebracht werden, oder an welchen Merk-

Digitized by Google

mahle einer von außen zugefügten Gewaltthätigkeit bemerkt werden, als da sind hauptsächlich: die Nasen-, Mund- und Rachenhöhle, der äußere Gehörgang, die Gegend des Genickes, die Achselgruben, der After; bey den Weibern mit hängenden Brüsten die Stellen, welche von den Brüsten besonders linkerseits bedeckt werden; die äußern Geburtstheile, bey Kindern überdieß noch die Fontanellen, und die ganze Rückgrathsgegend.

Am Kopfe sollen auch noch insbesonders die Augen, ob sie hervorragend, oder eingefallen, die Hornhaut gespannt, schlaff oder runzlich ist, oder beym Eindrücken mit den Fingern Gruben behält, dann die Lippen in Hinsicht ihrer Farbe und Geschwulst, ferner die Zunge, ob sie angeschwollen, mißfärbig, hervorragend, zurückgezogen, eingebissen, und so weiter ist, untersucht werden. Ferner ist darauf zu achten, ob der Kopf angeschwollen, roth, braun, oder blau erscheint; ob aus den Nasenlöchern, oder dem Munde eine blutige, schäumige, oder andere Flüssigkeit ausfließt; ob am Halse keine Spuren angebrachter Gewaltthätigkeit, als Schnittwunden oder Quetschungen als Folge eines angebrachten Druckes, oder angelegten Stranges, oder Würgebands zu finden sind; ob am Rückgrathe der Länge nach nirgends eine Spur einer angebrachten Gewalt, eine Wunde u. s. w. zu entdecken ist, die, wenn sie auch noch so klein und unbedeutend zu seyn scheinen, doch immer die größte Aufmerksamkeit verdienen.

§. 10.

In solchen Fällen, wo eine gerichtliche Leichenschau Statt finden muß, ist es weder dem Arzte, noch Wund-

Digitized by Google

erzte, welche den Verstorbenen in seinen letzten Lebenstagen behandelten, noch sonst jemand Andern unter der strengsten Ahndung erlaubt, irgend eine anatomische oder andere Untersuchung, wodurch die späterhin eintretende gerichtliche Leichenschau entweder ganz, oder nur zum Theile vereitelt, oder wenigstens doch unzuverläßig gemacht werden könnte, vorzunehmen; sondern sie sind verbunden, so viel es von ihnen abhängt, dafür zu sorgen, daß der Leichnam als Gegenstand der Untersuchung so unberührt und unverändert, als es nur immer möglich ist, gelassen, und wenn es anders seyn kann, sogar nicht von der Stelle, und aus der Lage, in der der Mensch verschied, oder in welcher er todt gefunden wurde, gebracht, oder übertragen werde.

Noch weniger aber wird es ungeahndet bleiben, wenn ein Leichnam, der zu einer gerichtlichen Leichenschau geeignet ist, bevor noch dieselbe vorgenommen worden, wohl gar für beerdigungsfähig erklärt, oder schon wirklich begraben worden wäre. Der Beschauer hat zu sorgen, daß, bis die Obrigkeit Amt handelt, die Leiche so wie die etwa ausgebrochenen oder verdächtigen Stoffe unberührt bleiben.

§. 11.

Eine Ausnahme von dem §. 10 angegebenen Verfahren muß jedoch in jenen Fällen gemacht werden:

1. Wo man von dem wirklichen Tode eines gewaltsamen oder zufällig Verunglückten noch nicht hinlänglich überzeugt ist, sondern wo im Gegentheile vielmehr die Vermuthung eintritt, daß derselbe sich nur in dem Zustande des Scheintodes befinden könne, wie z. B. bey Erwürgten,

Digitized by Google

Erhenkten, Ertrunkenen, Erstickten, vom Blitze und Schlagfluß Gerührten, u. dgl.

b. Bey in der zweyten Hälfte der Schwangerschaft verblichenen Weibspersonen.

Im ersten Falle müssen alle Versuche zur etwa noch möglichen Lebensrettung ungesäumt, eifrig, und lange genug vorgenommen werden, wenn gleich die in der Folge vorzunehmende gerichtliche Leichenschau dadurch erschwert würde.

Im zweyten Falle aber muß den bestehenden Gesetzen gemäß der Kaiserschnitt mit aller der Vorsicht und Behutsamkeit, wie bey wirklich lebenden Schwangern, kunstmäßig gemacht werden, um, wenn es möglich wäre, die Frucht noch zu retten, oder bey christlichen Glaubensgenossen sie wenigstens doch noch lebend anzutreffen und taufen zu können.

§. 12.

Findet der Todtenbeschauer an dem todten Körper nichts Besonderes, oder Verdächtiges, und ist er durch die vorhergegangene Krankheit sowohl als durch seine genaue Untersuchung versichert, daß der Körper wirklich entseelt ist, so hat er sein Beschauzettel, und zwar jedesmahl doppelt, Einen für den Seelsorger, und Einen für den Gemeindevorsteher, nach der folgenden Formel auszustellen.

Digitized by Google

Beschauzettel.

Nahme der Beschauten	Stand	Alter	Krankheit	Dauer der Krankheit	Todestag und Todesstunde	Ort, Gasse und Haus-Nro.
Franz Liebisch	Schneidermeister	38	Lungenentzündung	9 Tage	16. Februar 18 um 5 Uhr Morgens	Botzen, in der langen Gasse Nro. 28.

Die Leiche ist von dem Unterfertigten gehörig besichtiget worden, und dieselbe ist in der gewöhnlichen Zeit von 48 Stunden nach dem Tode zu begraben.

Die Todesstunde ist dem Unterfertigten von N. N. angegeben worden.

Botzen, den 16. Februar 18

N. N. beeidigter Todtenbeschauer.

Digitized by Google

§. 13.

Entdeckt der Todtenbeschauer aber etwas Verdächtiges, d. i. entweder Umstände und Spuren von Vergiftung, oder von erlittener Gewalt; so hat er dieses auf dem Beschauzettel anzugeben, und auf eine gerichtliche Untersuchung zu bringen; z. B.

„Bey dem Verstorbenen sind Spuren von Vergiftung „vorhanden, und der Leichnam muß gerichtlich beschaut „werden. Oder der Leichnam hat am Genicke eine starke „Quetschung, und muß gerichtlich beschaut werden.«

§. 14.

Wenn der Verstorbene mit Scorbut, venerischer Krankheit, sonstiger Verderbniß der Säfte, Lungensucht, bösartigen äußerlichen oder innerlichen Geschwüren behaftet war; wenn an dem Leichname Petechien, Frieseln, Blattern oder sonst ein Ausschlag bemerkt wird: so kann dessen Kleidung, Bett und Leinenzeug von einigem Werthe, nur nach mehrmals wiederhohltem Waschen, Reinigen und Auslüften den Ueberlebenden zu gebrauchen erlaubt werden.

Schlechtes Bett und Leinenzeug aber ist aus Vorsicht besser zu verbrennen.

Was dießfalls zu geschehen hat, ist auf den Beschauzettel von dem Todtenbeschauer gleichfalls anzugeben, z. B.

„Kleidung, Bett und Leinenzeug des Verstorbenen, „dürfen nur nach mehrmahls wiederhohltem Waschen, Rei„nigen und Auslüften gebraucht werden. Oder Bett und „Leinenzeug des Verstorbenen sind zu verbrennen.«

§. 15.

Ist Jemand an der Hundswuth oder an einer andern

Digitized by Google

ansteckenden, sehr bösartigen oder pestartigen Landseuche gestorben; so ist das Bett- und Leinenzeug, und die Kleidung, welche der Verstorbene an und um sich gehabt hat, zu verbrennen, und dieses wie §. 13 auf dem Beschauzettel anzumerken.

Wenn Kleidungsstücke, oder Bett- und Leinenzeuge zu verbrennen sind, so hat der Todtenbeschauer darauf zu halten, daß es in seiner Gegenwart geschehe.

Wenn dieselben aber durch längere Zeit zu reinigen sind, so hat die Obrigkeit oder Gemeindevorstehung Sorge zu tragen, daß die Vorschrift des Beschauzettels in Erfüllung gebracht werde.

§. 16.

Ein Leichnam, der geschwind in ausgebreitete Fäulniß geht, und stinkt, ist sobald als möglich aus dem Hause zu bringen, und zu begraben; dieses hat der Todtenbeschauer auch auf dem Beschauzettel anzugeben, z. B.

»Der Leichnam ist wegen schnell erfolgter um sich greifender Fäulniß sogleich aus dem Hause zu bringen, und »zu begraben.«

§. 17.

Die an einer hitzigen, und zugleich bösartigen Krankheit verstorbenen Personen sollen, wenn die §. 5 angegebenen sichern Todeszeichen vorhanden sind, statt in der gewöhnlichen Zeit von 48 Stunden, innerhalb 24 Stunden begraben werden, welches besonders bey denjenigen Leuten, deren Wohnungen enge sind, und wo die Verstorbenen nicht abgesondert werden können, zu geschehen hat.

Der Todtenbeschauer hat die für nöthig befundene

Digitized by Google

frühere Begräbniß auf dem Todtenbeschauzettel anzugeben, z. B.

»Da der Tod an einer hitzigen und bösartigen Krank»heit erfolgt ist, so ist der Leichnam wegen Ansteckungsge»fahr innerhalb 24 Stunden zu begraben.«

Die an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nicht ausgesetzt werden.

§. 18.

Der Leichenbeschauer muß ein genaues Register über alle beschauten Leichen führen, nach der im Hofdecrete vom 21. Februar 1784 (republ. in Tirol am 19. Julius 1815) enthaltenen und hier angefügten Formel:

Digitized by Google

Sterb-Register, wie dasselbe bey der Todtenbeschau zu führen ist.

Zur Beschau gekom. 18	Nahmen der Beschauten	Geschlecht		Summe der Gestorbenen	Sind gestorben											
					in dem Alter					an einer Todesart						
										Krankheit			Gewaltsam			
Im Jänner		Männlich	Weiblich		von der Geburt bis 7 Jahre	von 7 bis 17	von 17 bis 40	von 40 bis 50	von 50 hinab	gewöhnliche	Ortskrankheit	Epidemie	Selbstmord	Unglücksfall	von Andern ermordet	
Den 4.	Christoph Egner	1	—		—	—	—	1	—	1 Bauchsucht	—	—	—	1	—	
Den 9.	Maria Anna Endlin	—	1		1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Jacob Endel	1	—		—	1	—	—	—	—	—	3 Keuchhusten	—	—	—	
	Ulrich Marber	1	—		1	—	—	—	—	—	—		—	—	—	
Den 10.	Eleonora Hallin	—	1		—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Mathias Erber	1	—		—	—	—	1	—	—	—	—	1 Erhenkt	1 v. Gerüste gefallen	—	
Summa der einzelnen Rubriken.		4	2	6	2	1	1	2	—	1	—	3	1	1	—	

Digitized by Google

Dieses Register muß er mit Schluß eines jeden Jahres spätestens bis Hälfte Januar durch den Gemeindevorsteher, und das Landgericht an das Kreisamt einliefern.

§. 19.

Außer den Frauenklöstern sind alle übrige Klöster, Spitäler, Militär-Versorgungs- u. dgl. Stiftungshäuser, überhaupt alle Communitäten ohne Ausnahme der Leichenbeschau zu unterziehen; die Medici ordinarii sollen in Frauenklöstern diese Beschau vornehmen, und nach dem Ableben einer Klosterfrau oder sonstigen Personen aus der Communität eine kurze erschöpfende Beschreibung der gehabten Krankheit dem Todtenbeschauer einschicken, auch in epidemischen Fällen die gesetzlichen Vorkehrungen treffen.

§. 20.

Die Todtenbeschau-Gebühr besteht im Wohnorte des Todtenbeschauers, er sey Arzt oder Wundarzt, ohne Unterschied des Alters, des Vermögensstandes, und der Begräbniß-Classe in 10 kr. W. W. C. M. oder 12 kr. R. W.

Bey ganz armen Leuten hat die Beschaukosten jene Casse zu bezahlen, der die Beerdigungskosten zur Last fallen, d. i. der Local-Armenfond oder die Gemeinde-Casse, wenn kein eigener Armen-Fond bestünde.

Wo bey Armen aber die Beerdigungskosten gar nicht gefordert zu werden pflegen, hat auch die Todtenbeschau unentgeldlich vorgenommen zu werden. Die Ganggelder sind jedoch bey einer Todtenbeschau außer dem Wohnorte auf jeden Fall aus obigen Fonds für Arme zu bezahlen.

Digitized by Google

Als Ganggebühr wird im Allgemeinen festgesetzt:

1. Wenn die Distanz von dem Wohnorte des Todtenbeschauers bis zur Wohnung des Gestorbenen nicht mehr beträgt als eine Stunde, dürfen für jede Viertelstunde ohne Unterschied, wer die Zahlung zu leisten hat, 5 kr. R. W. gefordert werden.

2. Bey der eine Stunde übersteigenden Distanz dürfen für jede weitere ½ Stunde 3 kr. R. W., folglich für eine Distanz von 2 Stunden vom Wohnorte des Todtenbeschauers an gerechnet, 32 kr. R. W. bezogen werden.

3. In diese Vergütung ist der Rückweg eingerechnet, und es wird dafür kein besonderer Ersatz geleistet.

Die Todtenbeschaukosten für Vermögliche sind aus der Verlassenschafts-Masse mit den Funeral-Kosten zu bezahlen. Besoldete Sanitäts-Individuen haben auf eine Vergütung für die Todtenbeschau keinen Anspruch.

Dort, wo zwischen den Gemeinden und ihren Aerzten oder Wundärzten hinsichtlich der Beschauvergütung ein wechselseitiges Uebereinkommen getroffen wird, wird sich an dieses Uebereinkommen, und nicht an obige Gebührbestimmungen gehalten.

§. 21.

Die erwiesene Nachläßigkeit des Todtenbeschauers wird im ersten Betretungsfalle mit der dreyfachen Beschaugebühr zum Besten des Armenfondes bestrafet. Im wiederholten Betretungsfalle wird die Strafe verdoppelt, und nach Umständen werden auch schärfere Ahndungen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des 2. Theils des Straf-Gesetzbuches nebst der Entlassung vom Dienste eintreten.

Digitized by Google

§. 22.

Renitenten, welche sich der Todtenbeschau erweislich widersetzen, sind von den Todtenbeschauern dem Landgerichte; diejenigen aber, welche den Todesfall nicht anzeigen, von der Geistlichkeit dem Gerichte nahmhaft zu machen.

Nro. 56.

Hofkammer-Decret vom 8. Aprill 1829, an sämmtliche Länderstellen und Zollgefälls-Administrationen.

Allgemeiner Zolltarif für Waaren-Durchfuhr und Vorschriften über das dießfällige Zollverfahren.

Seine k. k. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 10. März 1829 anzuordnen geruhet, daß die Durchfuhrs-Zölle im ganzen Umfange der Oesterreichischen Monarchie, so weit die äußerste Zoll-Linie reichet, allgemein nach den Zollsätzen eingehoben werden sollen, welche in dem im Jahre 1822 kund gemachten allgemeinen Transito-Tarife für die Straßen-Züge sub. Litt. C. festgesetzt sind.

Alle Durchfuhrs-Artikel, welche über die Seeküste der Monarchie herein, und in was immer für einer Richtung in das Ausland hinaus geführt werden, — haben der gänzlichen Befreyung vom Durchfuhrs-Zolle zu genießen.

Der in Gemäßheit der obigen höchsten Entschließung mit Hofdecrete vom 8. Aprill 1829, herabgelangte Tarif wird demnach sammt den von Seiner Majestät gleichzeitig genehmigten modificirten Vorschriften, für das Verfahren bey der Waaren-Durchfuhr mit dem Beysatze zur

Digitized by Google

allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß der Tariff und die demselben vorausgeschickten Bestimmungen mit 1. Julius; die Vorschriften für das Verfahren aber mit 1. November 1829 in Wirksamkeit zu treten haben, daher bis zu dem ersteren Zeitpuncte die dermahligen Tariffsätze, bis zu dem letzteren die dermahl geltenden Vorschriften für das Verfahren beybehalten werden.

Digitized by Google

Beylage.

Allgemeiner Zoll-Tariff für die Waaren-Durchfuhr durch die kaiserlich-königlichen österreichischen Staaten.

Bestimmungen zu dem Durchfuhrzoll-Tariffe.

§. 1.

Nach diesem Tariffe wird der Durchfuhrzoll in dem ganzen Umfange des Oesterreichischen Kaiserstaates, so weit die äußerste Zoll-Linie reicht, eingehoben. Derselbe ist daher für das ganze Gebieth der Monarchie mit Einschluß des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, mit den im Tariffe ausgedrückten Sätzen zu entrichten, und es findet eine eigene Einhebung für die einzelnen Provinzen nicht Statt.

§. 2.

Von der Entrichtung des Durchfuhrzolles sind vermöge ihrer Beschaffenheit gänzlich ausgenommen:

a) Die Packete, welche durchreisende Couriere unter dem ämtlichen Siegel ihrer Höfe mit sich führen, und die in der, von den fremden Höfen und Bothschaftern ausgefertigten, von den Courieren an der Gränze vorzuweisenden Consignation enthalten sind.

d) Kleider, Wäsche, Gold- und Silberzeug, Geld und Kostbarkeiten, welche die Reisenden nicht zum Handel, sondern zum unmittelbaren Gebrauche mit sich führen, dann die Wagen, in welchen sie die Reise zurück legen.

c) Frachtwagen, Wirthschafts-Fuhren und Wasser-Fahrzeuge, dieselben mögen beladen seyn oder leer gehen.

Digitized by Google

§. 3.

Ferner genießen einer gänzlichen Transito-Zollfreyheit alle Durchfuhr-Artikel, welche über die Seeküste der Monarchie herein- und in was immer für einer Richtung in das Ausland hinaus geführt werden.

§. 4.

Bey allen Straßen, deren Durchzugslänge zehn Oesterreichische oder fünfzig gemeine Italienische Meilen nicht überschreitet, wird der Transito-Zoll von jenen Artikeln, bey welchen derselbe vermöge des Tariffes vom Wiener Centner, oder von 56 metrischen Pfunden Sporco mehr als drey Kreuzer oder 15 Centesimi beträgt, nur mit drey Kreuzern oder 15 Centesimi abgenommen.

§. 5.

Bey denjenigen Land- und Wasserstraßen-Zügen, in Ansehung derer wegen des Transits überhaupt, oder wegen des Transits gewisser Artikel Staatsverträge bestehen, ist sich an die Bestimmungen dieser Verträge zu halten.

§. 6.

Bey den Artikeln, deren Verzollungs-Maßstab das Gewicht ist, wird immer der Wiener Centner, und im Lombardisch-Venetianischen Königreiche der metrische Centner (Quintal) Sporco verstanden.

Von einem Gewichte unter Einem Wiener Centner oder 56 metrischen Pfunden, für welches der Durchfuhr-Zoll mit weniger als Einem Kreuzer oder 5 Centesimi entfiele, ist solcher immer mit Einem ganzen Kreuzer oder mit 5 Centesimi zu entrichten.

Digitized by Google

§. 7.

Sollte eine Waare im Durchzuge vorkommen, welche in diesem Tariffe nicht ausdrücklich benannt ist, und auch nicht unter eine Hauptgattung, als: Seiden-, Galanterie-, Farbwaaren u. dgl. gezählet werden kann, so ist von dem Zollamte einstweilen die Erlegung des höchsten Durchfuhr-Zolles, welcher für die nach dem Gewichte zu verzollenden Artikel auf die Einheit des Verzöllungs-Maßstabes besteht, zu fordern, und wegen Bestimmung des Durchfuhr-Zolles für diese Waare bey der vorgesetzten Zollbehörde der Provinz die Anfrage zu stellen, die von der letzteren der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Entscheidung vorzulegen ist.

§. 8.

Außer dem Durchfuhrzolle ist für die vorgeschriebene zollämtliche Amtshandlung keine Nebengebühr zu entrichten. Die Bezahlung des Waggeldes und der Siegel-Taxe findet in dem allgemein festgesetzten Ausmaße bey der Waaren-Durchfuhr nur dann Statt, wenn auf Ansuchen oder wegen Verschulden der Partey eine nochmahlige Abwage der Waare oder die wiederhohlte Anlegung von Zollsiegeln geschehen mußte.

Die zur Verschnürung der Ladung oder der einzelnen Behältnisse erforderlichen Stricke und Schnüre sind von der Partey auf eigene Kosten beyzuschaffen. Von Seite der Zollämter werden bloß die unmittelbar zur Schließung der Verschnürung und zur Anlegung der Siegel nothwendigen Drahtschnüre unentgeldlich beygegeben.

§. 9.

Bey der Niederlegung der Durchfuhrgüter in ämtlichen

Digitized by Google

Niederlagen, und bey der Bemessung der dießfälligen Gebühren sind die allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

§. 10.

Alle bisher bestandenen Durchgangszoll-Tariffe sind in den sämmtlichen, durch den gemeinschaftlichen Zollverband umschlossenen Provinzen aufgehoben. Nur die im Lombardisch-Venetianischen Königreiche auf dem Po-Flusse bey Transito-Gütern nebst den eigentlichen Durchfuhr-Zöllen eingeführten diritti d'acqua sind bis auf weitere Anordnung fernerhin nach den bestehenden Bestimmungen einzuheben.

Durchfuhr-Güter, welche von der Bezahlung des Durchgangs-Zolles frey sind, unterliegen auch der Entrichtung der diritti d'acqua nicht.

§. 11.

Diejenigen Gebühren, welche für die Benützung von Wasser- oder Landstraßen, Brücken-Ueberfahrten, Landungsplätzen, Häfen u. dgl. entrichtet werden, als: Weg-, Brücken- und Ueberfuhrs-Mäuthe, Wasserzölle, Zillen-, Land- und Bodenrechte u. s. w. bleiben von dem gegenwärtigen Gesetze unberührt.

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	A.
1	**Abfälle**, bey ihren Stammartikeln nicht besonders genannte, als: Schlacken, Hornspäne, Dünger (Mist) u. dgl. { nach dem Gewichte . . . . / » der Bespannung . . .
	Rimasugli non nominati negli articoli del genere, donde derivano, come: Scorie, Limature di corno, Concime e simili { a peso . . . . . / al carro . . . . .
	Achat, und alle übrigen Steine / Agata et tutte le altre pietre } S. Nr. 131, 182 u. 184.
2	**Alaun** ohne Unterschied, wie auch **Federweiß** oder **Federalaun** . . . . .
	Allume senza distinzione, come pure Allume o Spato di piuma . . . . .
3	**Aloe** ohne Unterschied . . . . .
	Aloe senza distinzione . . . . .
	Aloeholz oder **Paradiesholz** / Aloe legno . . . . . } S. Nr. 89.
4	**Ambra**, grauer und schwarzer . . . . .
	Ambra grigia et nera . . . . .
	Ammoniak, und so auch alle übrigen nicht besonders mit einer Verzollungs-Classe vorkommenden Salze . . . / Ammoniaco e tutti gli altri Sali non compresi sotto una classe particolare . . . . . } S. Nr. 157, 158, und 159.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	$\frac{1}{3}$	—	—
1 einspännige Fuhr	—	$2\frac{1}{2}$	—	—
1 Quintale	—	—	—	5
per ogni bestia attaccata al carro	—	—	—	12
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
5	Anieß, Fenchel, Koriander, Kümmel und Sternanieß (Badian) . . . . .
	Anici, Finocchio, Coriandri o Coriandoli, Comino ed Anici stellati . . . . .
6	Apotheker-Waaren, unzubereitete und zubereitete, in so fern sie nicht besonders mit einer Verzollungs-Classe vorkommen . .
	Medicinali o Generi ad uso di farmacia greggi e preparati non compresi sotto una classe particolare . . . . .
	Arrack / Arrac } S. Nr. 70.
7	Arsenik, Arsenikerz, wie auch Fliegenstein, Kobalt und Kobalterz, dann Auripigment (Operment, Realgar) . . . . .
	Arsenico, Miniera d'Arsenico, come pure Cobalto e Minerale di Cobalto ed Orpimento .
	Asant und alle übrigen Gummen, Harze und Gummenharze, zur Arzeney und für Fabriken / Assa e tutte le altre Gomme, Resine e Gommeresine medicinali e da tinte . . . . . } S. Nr. 78.
8	Asche ohne Unterschied { nach dem Gewichte / der Bespannung
	Cenere senza distinzione { a peso . . . . / al carro . . . .
	Austern / Ostriche } S. Nr. 59.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 einspännige Fuhr	—	10	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
per ogni bestia attacata al carro	—	—	—	50

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	B.
	Bälge / Pelli } S. Nr. 54 und 55.
9	**Balsam** ohne Unterschied . . . . .
	Balsamo senza distinzione . . . . .
	Bänder, wie Waaren des Stoffes, aus welchem sie verfertiget sind.
	Fettucce e Nastri, come le merci di quelle materie, di cui sono fabricati.
10	**Barten**, Wallfischbarten, so wie auch Weißfischbein (ossa sepiae) . . . . .
	Barbiglioni di Balena, come pure Osso di seppia
	Basthüte und Bastplatten . } S. Nr. 146
	Capelli e tralicci di cortecce d'albero } und 187.
11	**Baumwolle**, rohe und geschlagene . . .
	Cotone greggio e purgato . . . . .
12	**Baumwollwaaren**, ohne oder mit Beymischung eines fremden Stoffes, so wie auch Baumwollgarn . . . . .
	Cotone in manifatture e stoffe tanto non miste, che miste con altre materie, come pure filati di cotone . . . . .
	Beitzen / Mordenti } S. Nr. 67.
	Bergblau, und so auch alle übrigen nicht besonders mit einer Verzollungs-Classe vorkommenden Farben . . . } S. Nr. 47 bis 51.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	15	—	—
1 Quintale	—	—	1	34
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Azzuro montano; como pure tutti gli altri Colori non nominati a parte . . . . . } S. Nr. 47 bis 51.
13.	Besen ohne Unterschied . . . . .
	Scope senza distinzione . . . . .
	Bettgeräthe . } S. Nr. 191.
	Forniture da letto }
	Biber und Otter } S. Nr. 59.
	Castori e Lontre }
14	Bibergeil ohne Unterschied . . . . .
	Castorio senza distinzione . . . . .
15	Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . . .
	Alveari con Api viventi . . . . .
	Bier . } S. Nr. 70.
	Birra }
16	Bildhauerarbeit, mit Ausnahme des zu Krämereywaaren gehörigen Spielwerkes für Kinder und der zu Galanterie-Waaren gehörigen kleineren Arbeiten aus Alabaster, Marmor und dergleichen Steinen . . .
	Lavori da Scultore, eccettuate le Mercerie per trastullo de' fanciulli ed i Lavori minuti di alabastro, di marmo e di altre simili pietre riferibili all' articolo Chincaglierie . . .
	Binderarbeiten } S. Holzwaaren gemeine,
	Lavori di Bottajo } Nr. 89.
17	Bisam (Moschus) in und außer Häutchen, wie auch Zibeth . . . . .
	Muschio in Vesciche e senza, come pure Zibetto

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41
1 Stock cadauno	—	3	—	—
	—	—	—	15
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
18	Blätter, kretische Diptam- und Sennes-Blätter ohne Unterschied . . . . . Foglie di Dittamo cretico, e foglie di Sena senza distinzione . . . . . — — übrige . . . Foglie d'ogni altra specie } S. Nr. 112.
	Blech, Eisenblech und Blechwaaren, unlackirte . . . . Banda, Latta o Tola o Lamiera di ferro . . . . . — — ridotta in opere ossiano Manifatture non verniciate . . } S. Nr. 42 und 43.
	— — lackirte Blechwaaren . Banda ridotta in opere ossiano Manifatture verniciate . . . . } S. Nr. 64.
19	Bley, rohes, gegossenes, gezogenes und gestrecktes; altes und Bruchbley, wie auch Bleyglätte . . . . . Piombo crudo o greggio, fuso e tirato, schiacciato; vecchio ed in rottami, non che Litargirio . . . . .
20	Bleystifte, so wie auch Röthel in Holz gefaßt . . . . . Lapis ossia Matita, nera e rossa, montata in legno
	Bleystifte, ungefaßte Lapis non montate } S. Nr. 77.
21	Bleyzucker . . . . . Sale di Saturno . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	—	—	—
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
22	Blüthen edler Art, als: Granatäpfel-, Pomeranzen-, Rosen- und Zimmetblüthen . .
	Fiori fini, cioè Balaustre o siano fiori di Melagrano, fiori d'Arancio, di Rosa e fiori di Cannella ossia di Cassia . . . . .
	— — Muskat-Blüthe } Fiori di Noce Muscata } S. Nr. 133.
23	— — gemeiner Art, als: Althea- oder Eibisch-, Kamillenblüthen, gemeine und römische; Klapperrosen-, Lavendel-, Pappel-, Rosmarin-, Steinklee-, Wollkraut-, oder Himmelbrand- und Wolferleykraut-Blüthen . . . . .
	Fiori comuni, come: fiori d'Altea, di Camomilla selvatica e romana, di Papavero selvatico, di Verbasco, di Lavenda, di Malva, di Rosmarino, di Melilotto, di Arnica e simili . .
24	Bohnen, indianische und aromatische . . .
	Fava Bucari, Tunca ossia fava aromatica . .
25	Borax . . . . .
	Borace . . . . .
26	Borsten und Bürstenbinder-Waaren aus Borsten und Haaren, so wie auch Kratzbürsten mit Borsten, dann Pinsel ohne Unterschied . . . . .
	Setole e Lavori da fabbricatore di Spazzole, di setole e di peli, Guattapuge di setole, come pure Penelli senza distinzione . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	12	—	—
1 Quintale	—	—	1	7
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—		—	18

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Branntwein / Acquavite } S. Nr. 70.
27	Brot, sowohl gemeines als auch süßes, sogenanntes Ulmerbrot, harter Zwieback, Kletzenbrot, Pfefferkuchen und alles Teigwerk aus Mehl, als: Maccaroni, Oblaten u. dgl. } nach dem Gewichte . . . . / „ der Bespannung . . .
	Pane, tanto comune, che dolce, come Pane d'Ulma. Pan biscotto duro, Pannettone con frutta secche, Panpepato e tutte le Paste di farina, comme Maccaroni Obbiadini e simili } a peso . . . . . / al carro . . . . .
	— — süßer Zwieback (Biscuit) / Biscotto doce . . . . . } S. Nr. 36.
28	Brustbeeren . . . . . / Ginggiole . . . . .
	Buchdruckerbuchstaben . / Caratteri ad uso di tipografia } S. Nr. 130.
	Bücher und Musikalien . . / Libri e Musica stampati o scritti, legati o sciolti . . . . } S. Nr. 138.
	Büchsenmacherarbeit / Manifatture d' Armajuolo } S. Nr. 205.
29	Butter, Schmalz, Käse und Eyer . . / Butiero fresco e cotto, Formaggio ed Uova . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	Zollsatz. kr.	Dazio di Transito. Lire.	Dazio di Transito. Cent.
1 Centner	—	2	—	—
1 einspännige Fuhr	—	10	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
per ogni bestia attaccata al carro	—	—	—	50
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	C.
30	Caccaobohnen und Caccaoschalen . . . . Caccao e Mondiglie di Caccao . . . . .
	Cantharides Cantarelle } S. Nr. 178.
31	Cardamomen ohne Unterschied in und außer Schalen . . . . . . Cardamomo senza distinzione, con guscio e senza
	Caviar Caviale } S. Nr. 59.
32	Chocolate . . . . . . Cioccolato . . . . .
33	Chrom (Chrommetall) . . . . . . Cromo (Metallo di Cromo) . . . . .
	Citronen und Limonien Cedri e Limoni . . } S. Nr. 63.
34	Citronen- und Limoniensaft zur Färberey Sugo di Cedri e di Limoni per Tinte . . .
	Colophonium Colofonia . } S. Nr. 141.
35	Coloquinthen . . . . . . Coloquintida . . . . .
	Conchilien Conchiglie } S. Nr. 131.
36	Confect, feines und gemeines, wie auch mit Zucker eingemachte oder überzogene Früchte, Samen und Wurzeln ohne Unterschied;

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	12	—	—
1 Quintale	—	—	1	7
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41
1 Centner	—	8	—	—
1 Quintale	—	—	—	71
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	12	—	—
1 Quintale	—	—	1	7

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Sulzen von Früchten mit Zucker gekochte, dann süßer Zwieback (Biscuit) . . .
	Confettura fina ed ordinaria, come pure frutta, Sementi e Radici confette e rivestite di Zucchero senza distinzione, Conserve o Gelatine di frutta preparate con zuccchero; come pure Biscotto dolce . . . . .
37	— — Pomeranzen- und Citronenschalen, überzuckerte, dann gelber und weißer Gerstenzucker . . . . .
	Scorze d'Arancia e di Cedro consette con zucchero, come pure zucchero d'orzo giallo e bianco . . . . .
38	Cubeben . . . . .
	Cubebe . . . . .
	D.
	Datteln und alle übrigen Früchte } S. Nr. 63.
	Datteri e tutte le altre Frutta }
	Draht. Sieh das Metall, woraus derselbe verfertiget ist.
	Filo di Metallo. V. Quel Metallo, del quale esso è fabricato.
39	Drechslerwaaren, gemeine von Holz, als: Zapfen, Pipen, Spindeln, Trichter, Pressen, Spinnräder, Löffel, Teller, Schüsseln und Klöppel . . . .
	Manifatture da Tornitore ordinarie di Legno, come: Turaccioli, Spine, Fusi, Imbuti, Tor-

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	18	—	—
1 Quintale	—	—	1	61
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	5	—	—

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	chi, Ruote ad uso di filare, Cuchiaj, Taglieri, Scodelle e Piombini ad uso di far trine . .
40	— — feine von Holz, Horn und Bein . . Manifatture da Tornitore fine, di Legno, di Corno e d'Osso . . . . .
	Drechslerwaaren von Elfenbein, Perlmutter, Schildkrötenschalen u. dgl. . . . . Manifatture da Tornitore d'Avorio, di Tartaruga, di Madreperla e simili . . . . . } S. Nr. 64.
	Drogueriewaaren Drogherie . . . } S. Nr. 179.
	Dünger (Mist) Concime . . } S. Nr. 1.
	E.
41	Edelsteine, Juwelen, Gemmen, echte Perlen, wie auch Opale, gefaßt und ungefaßt . . . . . Pietre preziose, Gioje, Gemme, Perle fine, come pure Opali, tanto legati, che non legati . .
42	Eisen, rohes Gußeisen, halb und vollkommenes Frischeisen, Grob- und Streckeisen, sogenanntes Centnergut, Zeughammer-Schmiedwaaren, Schwarzschmiedarbeit und Eisengeschmeide, mit Inbegriff der Nägel ohne Unterschied und des Eisen- und Stahldrahtes; schwarzes und

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	12	—	—
1 Quintale	—	—	1	7
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	weißes Eisenblech; gemeine Scheren, so wie auch Schaf- und Tuchscheren, Hammerschlag; altes und Brucheisen, dann Rohstahl und gestreckter Stahl aller Art, Gußstahl, Brenn- oder Zement- und Triebstahl . . . . .
	Ferro crudo, ferro di getto ossia Ghisa, ferro purgato a meta ed a perfezione, ferro ladino in verghe e lastre, ferro ridotto in opere grosse, Utensili domestici e d'agricoltura ordinarj, compresa la Chioderia senza distinzione, ed il filo di ferro e di acciajo, Banda ossia Latta e Lamiera, forbici ordinarie, come pure forbici da tosar pecere e da cimar panni, Scaglie di ferro, ferro vecchio ed in Rottami, come pure Acciajo crudo, tirato o battuto d' ogni sorta, Acciajo fuso, temperato ossia raffinato e tirato in lastre o verghe . . . . .
43	Eisen, feine Zeug- und Zirkelschmiedarbeit, Schlösser- und Sporerarbeit; Messerschmiedarbeiten, Blechwaaren, unlackirte, Feilen, feine für Künstler; Nähnadeln, wie auch andere Nadeln von Eisen und Stahl, dann alle Stahlwaaren, in so fern sie nicht zu den unter Nr. 96 vorkommenden Instrumenten gehören .
	Ferro lavorato in opere minute da fabbro di compassi, da chiavajuolo, da speronajo, da Coltellinajo, Manifatture die Banda ossia Latta non verniciate, Lime fine ad uso degli artisti

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	Zollsatz. kr.	Dazio di Transito. Lire.	Dazio di Transito. Cent.
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	12	—	—

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Aghi da cucire, come pure gli altri Aghi di ferro e d'acciajo, e tutte le Manifatture d' acciajo, in quanto esse non appartengono agli stromenti denominati al Nr. 96.
44	Elfenbein in ganzen Zähnen, Stücken oder Tafeln, so wie auch geraspeltes, dann Wallroßzähne . . . . .
	Avorio, Denti d'Elefante intieri, in pezzi o in tavolette e Raschiature d'avorio, come pure Denti d'Ippopotamo o Cavallo marino . .
	Arbeiten aus Elfenbein / Manifatture d' avorio } S. Nr. 64.
45	Erde, Farberde aller Art, Porzellan und Majolica, dann sogenannter englischer Thon, Puzolan- oder Lava-Erde, so wie auch Meerschaum, roher und in Klötzen . . . . .
	Terre, Terre coloranti d'ogni sorta, Terra porcellana e majolica, come pure la cosi detta Argilla inglese, Terra pozzolana o Terra di Lava, e cosi anche Schiuma di mare greggia ed in pezzi . . . . .
46	— — gemeine Thon- nach dem Gewichte . . oder Töpfererde „ der Bespannung .
	Argilla ossia Tarra comune da pentolajo . . . . . { a peso . . . al carro . . .
	Essig zum Genusse . . / Aceto ad uso di condimento } S. Getränke Nr. 70.

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Dazio di Transito. Lire.	Dazio di Transito. Cent.
1 Quintale	—	—	1	7
1 Centner	—	12	—	—
1 Quintale	—	—	1	7
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2½	—	—
1 einspännige Fuhr	—	2½	—	—
1 Quintale per ogni bestia attaccata al carro.	—	—	—	4
	—	—	—	12

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Essig nicht zum Genusse dienender Geruchessig . . . Aceto aromatico, non ad uso di condimento . . . . . } S. Nr. 140.
	Eyer . Ova . } S. N. 29.
	F.
47	Farben und Farbstoffe, als: Carmin, Cochenille, Indigo und Waidblau, Königsblau, Lack, Schminke, Tusche und Sepia, wie auch alle anderen Miniatur-Farben, Ultramarin- und Wiener- oder Offenheimer-Roth . . . . . Colori e Materie coloranti. come: Cármino, Cocciniglia, Indaco e Pastello o Bleu die Guado, Azzurro regio, Lacca, Belleto, Inchiostro della China e Colore di Seppia, come pure ogni altro Colore ridotto ad uso di miniatura Oltremare e Rosso detto di Vienna o di Offenheimer . . . . .
48	— — Bergblau, Berlinerblau und Berliner-Roth . . . . . Azzurro montano, Azzurro e Rosso di Berlino.
49	— — Grünspan ohne Unterschied und Orlean Verderama senza distinzione ed Oriana . . .
50	— — Bezetten (Turnesol), Kugellack in Kugeln und Tafeln, Mineralblau, Safflor und Saftgrün . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	Zollsatz. kr.	Dazio di Transito. Lire.	Dazio di Transito. Cent.
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41
1 Centner	—	12	—	—
1 Quintale	—	—	1	7
1 Centner.	—	8	—	—
1 Quintale	—	—	—	71
1 Centner	—	5	—	—

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Tarnasole, Lacca in palle ed in tavolette, Azzuro minerale, Cartamo e Verdegiglio . . . .
51	Farben, Berggrün, Bleyweiß oder Schieferweiß, Frankfurter- und Kupferdrucker-Schwärze, Kienruß, Tutie und alle Rußarten, Königsgelb, Mineral- oder Kaisergelb, Schütt- und Neapolitanergelb; Krapp oder Färberröthe, Kreuzbeeren, Lackmuß, Mennig, Schmackkraut, Schmalte nebst Eschel und Blaustärke, so wie alle übrigen nicht besonders mit einer Verzollungs-Classe vorkommenden Farben und Farbestoffe .
	Verde montano, Biacca ossia Cerussa, Nero di Francoforte, e Nero da stampe d'incisione in Rame, Nerofumo di Pino ed ogni altra sorta di Nero di fumo, Giallo regio, Giallo minerale, Giallo di Olanda, e Giallo di Napoli, Robbia, Grana d'Avignone, Lacca muffa ossia Lacca musica, Minio, Erba sommaco, Smaltino o Zaffera e l'Azzurro ad uso di biancheria, come pure tutti gli altri Colori e Materie coloranti non nominati a parte sotto altra classe . . . . .
	Farberden / Terre coloranti } S. Nr. 45.
	— — Hölzer / Legni per tintura } S. Nr. 89.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung Misura del Dazio.	Zollsatz.		Dazio di Transito.	
	fl.	kr.	Lire.	Cent.
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Farb-Kräuter Erbe per tintorie } S. Nr. 112.
	— — Rinden Cortecce per tintura } S. Nr. 150.
	— — Samen . . . Semenze ad uso di tintura } S. Nr. 160.
52	Federn, Bettfedern, gemeine, geschlissen und ungeschlissen, so wie auch Flaumen . . Piume, Piuma da letto ordinaria, tanto mondato, che non mondata, come pure Piuma fina da ripieno . . . . .
53	— — Eiderdunen (Etter), unzubereitete Pfauen-, Strauß-, Reiher- und dergleichen Federn, dann Federkiele . . Piume di Oca del Nord, di Struzzo, di Pavone, d' Airone e simili non lavorate, come pure penne da scrivere . . . . .
	Federschmuckerarbeit . . Lavori di Piume per ornamento } S. Nr. 146.
	Federweiß . . . Spato di piuma } S. Nr. 2.
54	Felle und Häute, rohe, das ist unbearbeitete Pelli crude o verdi, cioè non lavorate, non conce senza distinzione . . . . .
55	— — zu Pelzwerk bearbeitete, so wie auch Kürschnerarbeit, mit Ausnahme der mit Pelzwerk gefütterten Kleidungsstücke .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	Zollsatz. kr.	Dazio di Transito. Lire.	Dazio di Transito. Cent.
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	8	—	—

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Pelli lavorate ad uso di Pelliccerie, come pure Manifatture da pellicciajo, ad eccezione degli abiti foderati die Peliccia . . . . .
	Felle zu Leder bearbeitete } S. Nr. 117 und Pelli conce . . . } 118.
	Fenchel . } S. Nr. 5. Finnocchio }
56	Fett zur Arzeney, als: Aesche-, Biber-, Hasen-, Vipernschmalz, Hirschunschlitt, u. dgl. . . . .
	Grassi medicinali, come: Grasso di Temolo, di Castoro, di Lepre, di Vipera, di Cervo e simili . . . . .
	— — alles übrige Fett } S. Nr. 60 und 61. Grassume . . . }
	Filz . } S. Nr. 94. Feltro }
57	Firniß . . . . .
	Vernice . . . . .
58	Fischbein ohne Unterschied . . . . .
	Osso di balena, senza distinzione . . . .
59	Fische aller Art, dann Austern, Meermuscheln und Meerspinnen, Krebse, Frösche, Schildkröten, Schnecken, Biber und Otter, so wie auch Hausenrogen (Caviar) . . . . .
	Pesci d'ogni sorta, come pure Ostriche ed altre Conchiglie, Grancevole, Gamberi, Rane, Tar-

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Quintale	—	—	—	71
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	12	—	—
1 Quintale	—	—	1	7
1 Centner	—	5	—	—

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	tarughe, Lumache, Castori e Lontre ed anche Caviale . . . . .
60	Fischschmalz oder Thran . . . . . Olio di pesce . . . . .
	Flachs, Lino } S. Nr. 121.
61	Fleisch, frisches, eingesalzenes, geräuchertes und eingepöckeltes; Würste aller Art, Fleischsulzen, Geflügel, zahmes und wildes, Wildpret überhaupt, dann Speck, Schmeer und Abfall von Fett, Unschlitt, Schmelzsatz und Unschlittkerzen . . Carne fresca, salata, fumicata e nella Salamoja, Carne insaccata d'ogni sorta, Gelatine, Volatili domestici e selvatici, e Selvaggiume in generale, come pure Lardo, Songia, Grasso, Sevo, Deposito di sevo fuso e Candele di sevo.
	Fossilien, Fossili } S. Nr. 131.
62	Fraueneis oder Selenit und Frauenglas . Selenite (Glacies Mariae), Mica o Talco di Moscovia o di Mileto (Vitrum Mariae) . . . .
63	Früchte, als: Datteln, Feigen, Kapern, Kastanien, Granatäpfel, Margaranthen, Pomeranzen, Pontäpfel, Quitten, Rosmarinäpfel, Johannisbrot, Lazeroli, Juden-, Paradies- oder sogenannte Adamsäpfel, Limonien und

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Citronen, Mandeln, Nüsse, gemeine und Haselnüsse, Oliven, Pignoli, Pistazien, Weinbeeren, getrocknete, Rosinen und Korinthen, so wie alle übrigen nicht besonders mit einer Verzollungs-Classe vorkommenden Früchte; nicht überzuckerte Schalen von Citronen, Pomeranzen und Granatäpfeln, dann gemeines Obst, frisches, gedörrtes, eingelegtes, und ohne Zucker eingemachtes, so wie auch Sulzen von Früchten, ohne Zucker gekochte } nach dem Gewichte . . . . = der Bespannung . . .
	Frutta, come: Datteri, Fichi, Capperi, Castagne, Melagrane, Arance, ossia Portogalle, Cotogne, Mele di Rosmarino, Carrube, Lazzeruole, Pomi d'Adamo, ossia Pomi d'oro, Limoni e Cedri, Mandorle, Noci e Nocciuole, Olive, Pignoli, Pistacchi, Uva passa, Zibibbo, ed Uva passa di Corinto, come pure tutte le altre frutta non nominate a parte sotto un' altra classe, Scorze di Cedri, d'Arance e di Melagrane non confette con Zucchero, non che frutta ordinarie fresche, secche, in conserva senza Zucchero, come pure Gelatine di frutta preparate senza Zucchero } a peso . . . . . al carro . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	2	—	—
1 einspännige Fuhr	—	10	—	—
1 Quintale.	—	—	—	18
per ogni bestia attaccata al carro	—	—	—	50

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.	
	Früchte, mit Zucker eingemachte oder überzogene Früchte, so wie auch Sulzen von Früchten, mit Zucker gekochte, dann überzuckerte Schalen von Citronen, Pomeranzen und Granatäpfeln . . . . Frutta confette e condite con Zucchero, come pure Gelatine di frutta preparate con Zucchero	S. Nr. 36 und 37.
	G.	
64	Galanteriewaaren, als: alle Arbeiten von Gold und Silber (mit Ausnahme der Geschirre und anderer dergleichen Massivarbeiten von Silber) aus Achat, Agtstein oder Bernstein, Alabaster, Jaspis, Krystall und anderen Steinen; wie auch von Elfenbein, Perlmutter, Schildkrötenschalen u. dgl.; dann alle anderen in edle Metalle gefaßten, oder damit eingelegten, oder mit Gemählden verzierten Arbeiten; Compositions- und sogenannte plattirte, das ist: mit Gold und Silber aufgelegte Waaren, Argentaché und Bronce-Waaren; Email oder Schmelz; alle lackirten und auch solche Waaren, die aus verschiedenen Stoffen zusammen gesetzt sind, wovon schon die	

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Hauptbestandtheile für sich selbst unter die außer Handel gesetzten Gegenstände gehören; endlich alle Gattungen von Uhren, mit Ausnahme der Holzuhren . . .
	Chincaglierie, cioè; ogni sorta di Lavori d'oro e d'argento (eccettuato il Vasellame ed altri simili Lavori massicci d'argento), Lavori d' Agata, di Succino o Ambra gialla, di Alabastro, di Diaspro di Cristallo e di altre pietre, come pure d'Avorio, di Madreperla, di Tartarugha e simili, come non meno tutte le Manifatture legate in oro od in argento, oppure ornate d'oro o d'argento (Argent haché e Argent - plaquè) Manifatture di Bronzo, di Smalto od inverniciate, e così pure Manifatture composte di varie Materie, le cui parti principali appartengono già per sè stesse agli oggetti posti fuori di commercio; finalmente ogni sorta d'Oriuoli eccettuati quelli di legno
65	Galläpfel oder Gallen ohne Unterschied . .
	Galle senza distinzione . . . . .
66	Galmey . . . . .
	Giallamina . . . . .
	Garn . . . . . S. Nr. 12, 122 und 163.
	Filati di Gotone, di Lino e di Lana
	Geflügel, zahmes und wildes S. Nr. 61.
	Volatili domestici e selvatici
67	Geister und Säuren, als: Hirschhorn-, Salmiak-, Salpeter-, Salz-, Schwefel-, Bi-

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	triol-, Weinsteingeist und andere dergleichen Geister und Säuren, mit Ausnahme des Weingeistes aller Art; so wie auch Beitzen, Mordants, Aetzreservagen, dann Farbe- und Bleichsalze u. dgl., in so fern sie nicht besonders mit einer Verzollungs-Classe vorkommen . . . . .
	Spiriti, Acidi e simili, come a dire: Spirito di corno di Cervo, Spirito di Sal ammoniaco, di Nitro, di Sale, di Zolfo, di Vitriolo, di Tartaro ed altri simili Spiriti ed Acidi (ad eccezione dello Spirito di vino. Alkool od Acquavite d'ogni sorta) come anche Mordenti, Sali in uso nella tintoria e per l'imbianchimento e simili, in quanto non sono nominati a parte sotto un' altra classe . . . . .
68	Gemählde . . . . .
	Pitture . . . . .
69	Gemüse, Garten- und Feldgewächse, frische und zubereitete { nach dem Gewichte . . . / der Bespannung . .
	Erbaggi ed Ortaglia, freschi e preparati { a peso . . . . . / al carro . . . . .
70	Getränke, als: Wein, Bier, Most, Meth und zum Genusse dienender Essig, Branntwein und Branntweingeist (Weingeist), Lagerbranntwein u. dgl.; dann Arrak und Rum . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	12	—	—
1 Quintale	—	—	1	7
1 Centner	—	2	—	—
1 einspännige Fuhr	—	10	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
per ogni bestia attaccata al carro	—	—	—	50
1 Centner	—	2	—	—

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Bevande, cioè: Vino, Birra, Sidro, Idromele ed Aceto ad uso di condimento, Acquavite e Spirito di vino, Acquavite sul deposito e Deposito d'Acquavite e simili, come pure Arrac e Rum
71	Getränke, Liqueur und überhaupt alle versüßten geistigen Getränke, so wie auch Punscheſſenz
	Liquori e generalemente tutte le bevande spiritose raddolcite, come pure Essenza di punsch .
72	Getreide aller Art, mit Inbegriff des Reiſes, ſo wie auch Mehl, Malz, Gries, gerollte Gerſte, gebrochener Heiden und gebrochene Hirſe { nach dem Gewichte / der Beſpannung
	Granagli d'ogni sorta, compreso il Riso, come pure farina, Grano tallito ad uso di farne Birra, Tritello, Orzo brillato, Grano Saraceno e Miglio o Panico brillati { al peso . . . . . / al carro . . . . .
73	Gewürznelken oder ſogenannte Mutternelken .
	Garofani aromatici . . . . .
74	Glas, Glaswaaren, als: gemeine Glastafeln und Hohlgläſer ohne Unterſchied; Flint- und Kronglas, Bruchglas und Glasgalle . .
	Vetri e Manifatture di vetro, cioè: Lastre e Recipienti di vetro comuni senza distinzione, ed il così detto Flintglas e Kronglas, Rotami di vetro e fiele ossia Sale di Vetro . . . .
75	— — Kryſtall-, fein brillantirtes und geſchliffenes Glas, Spiegelgläſer, Gläſer zu op-

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	12	—	—
1 Quintale	—	—	1	7
1 Centner	—	2	—	—
1 einspännige Fuhr	—	10	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
per ogni bestia attaccata al carro	—	—	—	50
1 Centner	—	12	—	—
1 Quintale	—	—	1	7
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	tischen Instrumenten, ungefaßte Augengläser, Schmelzglas, Glas- oder Schmelzperlen und dergleichen Granaten ohne Unterschied; gearbeitete Glasflüsse und andere kleine Glaswaaren . . . . .
	Cristallo fino brillantato e Vetro molato, Cristalli da Specchio, Vetri per istromenti ottici, Lenti per occhiali, Vetro da smalto, Perle di vetro, Conterie ossia Margarite e simili. Granate di vetro senza distinzione, fusioni di vetro lavorate ed altri piccoli Lavori e Manifatture di vetro . . . . .
	Glauberſalz / Sal di Glauber } S. Nr. 158.
	Glocken / Campane } S. Nr. 130.
76	Gold in Klumpen und Stangen, ausgebranntes und ausgezupftes Fadengold, Pagament- und altes Bruchgold, Draht, Blätter, Flittern und Folien, Blatt- und Zwischgold; Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Crepinen u. dgl. . . . .
	Oro in massa ed in verghe, Oro di filati o stoffe abbruciate o sfilate, Paste d'oro ed Oro vecchio in rottami, Filo, Lamette, Lustrini e Fogliette d'oro, Fogliette d'oro da una parte e dall' altra d'argento, Filati, Galloni, Cordoni, Fiocchi, Trine e simili d'Oro fino . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	Zollsatz. kr.	Dazio di Transito. Lire.	Dazio di Transito. Cent.
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Gold, Gefäße, Geräthe, Geschirre, Bijouterien u. dgl., so wie auch alle in Gold gefaßten oder damit eingelegten Arbeiten . } S. Nr. 64. Vasellami, Utensili; Chincaglierie d' oro, come pure tutti i Lavori legati in Oro o con riporti od ornati d'oro . . . . . } S. Nr. 64.
77	Graphit oder Reißbley, so wie auch Röthel oder Rothstein in Stücken . . . . . . Piombaggine o Grafite, come pure Matita rossa, in pezzi . . . . . . — — in Holz gefaßt } S. Nr. 20. montati in legno } — — Geschirr . } S. Thonwaaren Nr. 193. Vasellame di Grafite }
78	Gummen, Harze und Gummenharze, als: Jalappenharz, Mohnsaft, getrockneter, (Opium) Scammonium und dessen Magisterium. Drachenblut in und ohne Schilf, Weihrauch, Gummielasticum und überhaupt alle Gummen, Harze und Gummenharze zur Arzeney und für Fabriken . . . . . Gomme, Resine e Gommoresine, come Resina di Scialappa. Oppio. Scamonea e Magisterio di Scamonea. Sangue di Drago con in voltura di Giunchi e senza, Incenso, Gomma elastica e generalmente tutte le Gomme, Resine e Gommoresine ad uso di medicina e per tintura .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	8	—	—
1 Quintale	—	—	—	71

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
79	Gyps { nach dem Gewichte . . . . . / der Bespannung . . . . .
	Gesso { a peso . . . . . / al carro . . . . .
	H.
80	Haare, Roß-, Küh-, Reh- und gemeine Ziegenhaare, sortirt, unsortirt und gefilzt, dann Rindshaargarn . . . . .
	Peli e Crini, come Crini di Cavallo, Pelo di Bue, di Capriolo e Pelo ordinario di Capra, assortiti, e non assortiti, e feltrati, come pure filati di Pelo di Bue . . . . .
81	— — von Angora- und anderen orientalischen Ziegen; Kamehl-, Biber-, Hasen-, Kaninchenhaare; dann Menschenhaare und Perückenmacherarbeit, so wie auch Garn von angorischen Ziegenhaaren und Kamehlhaaren ohne Unterschied, dann roßhaarene Zeuge . . . . .
	Peli d'Angora e di altre Capre orientali, di Cammello, di Castoro, di Lepre e di Coniglio, Capelli e Lavori da Parruchiere, come pure filati di pelo di Capra d'Angora e di Cammello senza distinzione, e così anche Stoffe di Crini
82	Haderlumpen (Strazzen) . . . . .
	Stracci . . . . .
83	Handschuhmacherarbeit ohne Unterschied . .
	Manifatture da Guantajo senza distinzione . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	½	—	—
1 einspännige Fuhr	—	2½	—	—
1 Quintale	—	—	—	4
per ogni bestia attaccata al carro	—	—	—	12
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	18	—	—
1 Quintale	—	—	1	61
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	8	—	—
1 Quintale	—	—	—	71

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Hanf, Canapa } S. Nr. 121.
	Harz, gemeines, Ragia comune } S. Nr. 141.
	— — zur Arzeney und für Fabriken, Resine . . . . . } S. Nr. 78.
	Hausenblase, Colla di pesce } S. Nr. 120.
	Hausenrogen (Caviar), Caviale . . . } S. Nr. 59.
	Häute, Pelli } S. Nr. 54 und 55.
84	Hecheln, zur Reinigung des Flachses und Hanfes . . . . .
	Pettini per pettinar il lino e la canapa . . .
85	Hefen, Wein-, Bier- und dergleichen Hefen .
	Feccia di Vino, di Birra e simili . . . .
86	Heu, Stroh, Schilfrohr und Schachtelhalm { nach dem Gewichte . . der Bespannung .
	Fieno, Paglia, Giunchi e Rasparella ossia Setolone { a peso . . . . . al carro . . . . .
87	Höllenstein (Lapis infernalis) . . . . .
	Pietra infernale . . . . .
88	Holz, Brenn- und Bauholz { nach dem Gewichte der Bespannung

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Dazio di Transito. Lire.	Dazio di Transito. Cent.
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	$\frac{1}{2}$	—	—
1 einspännige Fuhr	—	$2\frac{1}{2}$	—	—
1 Quintale	—	—	—	4
per ogni bestia attaccata al carro.	—	—	—	12
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41
1 Centner	—	$\frac{1}{2}$	—	—
1 einspännige Fuhr	—	$2\frac{1}{2}$	—	—

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Hanf (Canapa) } S. Nr. 121.
	Harz, gemeines (Ragia comune) } S. Nr. 141.
	— — zur Arzeney und für Fabriken (Resine . . . . .) } S. Nr. 78.
	Hausenblase (Colla di pesce) } S. Nr. 120.
	Hausenrogen (Caviar) (Caviale . . .) } S. Nr. 59.
	Häute (Pelli) } S. Nr. 54 und 55.
84	Hecheln, zur Reinigung des Flachses und Hanfes . . . . .
	Pettini per pettinar il lino e la canapa . . .
85	Hefen, Wein-, Bier- und dergleichen Hefen .
	Feccia di Vino, di Birra e simili . . . .
86	Heu, Stroh, Schilfrohr und Schachtelhalm { nach dem Gewichte . . / der Bespannung .
	Fieno, Paglia, Giunchi e Rasparella ossia Setolone { a peso . . . . . / al carro . . . . .
87	Höllenstein (Lapis infernalis) . . . . .
	Pietra infernale . . . . .
88	Holz, Brenn- und Bauholz { nach dem Gewichte / der Bespannung

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Dazio di Transito. Lire.	Dazio di Transito. Cent.
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	½	—	—
1 einspännige Fuhr	—	2½	—	—
1 Quintale	—	—	—	4
per ogni bestia attaccata al carro.	—	—	—	12
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41
1 Centner	—	½	—	—
1 einspännige Fuhr	—	2½	—	—

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Legname; Legna da fuoco e Legname da costruzione { a peso . . . . . / al carro . . . . .
89	Holz, alles übrige, als: Holz zur Arzeney und Färberey, in Stücken und geschnitten, Mast- und Schiffbauholz, ausgehacktes Wagnerholz, Tischlerholz ohne Unterschied; Korkholz und derley Stöpsel und Sohlen; Körbe und Korbmacherarbeit, Schachteln aller Art; gemeine Holzwaaren, mit Ausnahme der Drechslerwaaren; endlich gemeine Tischlerarbeit . . . . .
	Legname, tutti gli altri legni, cioè Legni medicinali e per tintura in pezzi e tagliati o minutati, Alberi e Legname da costruzione navale; Legname sgrossato per uso di Carrozzajo o Carpentiere, da Legnajuolo senza distinzione, Sughero, Turaccioli e Suole di sughero. Ceste, Canestri ed altri Lavori da Panierajo, Scatole senza distinzione, Manifatture di legno ordinarie, non compresi i Lavori da Tornitore, finalmente Lavori da falegname ordinari . .
—	— Tischlerarbeit, feine, aus edlerem Holze, als: Buchsbaum-, Ceder-, Ebenholz u. dgl., eingelegte und uneingelegte, mit Gemählden verzierte, mit Gold, Silber und andern Metallen beschlagene . . . . . S. Nr. 64.

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Quintale	—	—	—	4
per ogni bestia attaccata al carro	—	—	—	12
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Manifatture da falegname fine di legni più nobili, come di Busso, Cedro, Ebano e simili, intarsiate e non intarsiate ornate con pitture, con oro, con argento o con altri metalli . . . . . S. Nr. 64.
90	Honig, ungeläuterter und geläuterter, wie auch Bienenkeule . . . . .
	Miele purificato e non purificato, come pure in pani (favi o fiali col miele) . . . . .
91	Hopfen und Hopfensetzlinge . . . . .
	Luppoli e piantine di Luppoli . . . . .
92	Horn, Hornspitzen, Hornscheiben, so wie auch Klauen und Knochen aller Art . . . .
	Corni, Punte e Tavolette di Corni, come pure Unghie ed Ossa senza distinzione . . . .
93	Hülsenfrüchte, als: Bohnen oder Fisolen, Zisern, Erbsen, Linsen und Wicken { nach dem Gewichte . . . . s der Bespannung . . .
	Legumi, cioè: fave, fagiuoli, Ceci, Piselli Lenticchie e Vecce { a peso . . . . . al carro . . . . .
94	Hüte, Castor- und andere Filzhüte, dann Filzkappen, so wie auch Filz zum Polieren .
	Cappelli di Castoro e di altro feltro, come pure Berette di feltro, e feltro per polire . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 einspännige Fuhr	—	10	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
per ogni bestia attaccata al carro	—	—	—	50
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Hüte, Stroh-, Holz- und Basthüte Cappelli di paglia, di legno e di cortecce d'albero . . . } S. Nr. 146.
	J.
95	Ingber . . . . .
	Gengiovo o Zenzero . . . . .
96	Instrumente, chirurgische, optische, mathematische und musikalische . . . . .
	Strumenti chirurgici, ottici, matematici e musicali . . . . .
	Juchten Bulgari } S. Nr. 117.
	Juwelen Pietre preziose } S. Nr. 41.
	K.
97	Kaffeh und Kaffeh-Surrogate . . . . .
	Caffè e Surrogati di Caffè . . . . .
98	Kalk } nach dem Gewichte . . . . . „ der Bespannung . . . . .
	Calcina } a peso . . . . . al carro . . . . .
99	Kämme von Stahl, für Fabrikanten, und Riethe oder Zähne von Stahl zu derley Kämmen . . . . .
	Pettini d'acciajo ad uso delle arti, e Denti d'acciajo per detti pettini . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	$\frac{1}{2}$	—	—
1 einspännige Fuhr	—	$2\frac{1}{2}$	—	—
1 Quintale	—	—	—	4
per ogni bestia attaccata al carro	—	—	—	12
1 Centner	—	12	—	—
1 Quintale	—	—	1	7

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.	
99	Kämme, Haarkämme von Holz, Bein und Horn	S. Nr. 111.
	Pettini da testa, di legno, d'osso e di corno	
	—— dergleichen mit Verzierungen von edlen Metallen und Steinen, so wie auch Kämme von Elfenbein und Schildkrötenschalen	S. Nr. 64.
	simili ornati con oro e con argento o con pietre, come pure Pettini d'Avorio e di Tartaruga	
	—— von Rohr	S. Nr. 210.
	Pettini di canna	
100	Kampfer	
	Canfora	
101	Kardendiſtel	
	Cardi per cardare	
102	Kardätſchen (Wollkardätſchen)	
	Scardassi per scardassare	
	Karten, Landkarten und Spielkarten	S. Nr. 139.
	Carte geografiche e topografiche, e Carte da ginoco	
	Käſe .	S. Nr. 29.
	Formaggio	
	Kerzen von Unſchlitt	S. Nr. 61.
	Candele di Sevo	

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	Zollsatz. kr.	Dazio di Transito. Lire.	Dazio di Transito. Cent.
1 Centner	—	15	—	—
1 Quintale	—	—	1	34
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner.	—	12	—	—
1 Quintale	—	—	1	7

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Kerzen, von Wachs und Wallrath Candele di cera e di Spermaceti } S. Nr. 204.
	Klauen und Knochen Unghie ed Ossa } S. Nr. 92.
103	Kleidungen, neue und alte, wie auch mit Pelzwerk gefütterte Kleidungsstücke . . . . Vesti ed abiti, nuovi ed usati, compresi anche quelli foderati di pelliccia . . . . .
104	Kleyen, Träber und Trester { nach dem Gewichte / „ der Bespannung Crusca e Vinacce { a peso . . . . . / al carro . . . . .
105	Knoppern und Knoppernmehl, wie auch Ackerdoppen, türkische Eicheln oder sogenannte Valonien { nach dem Gewichte . . . / „ der Bespannung . . . Knoppern, ossia Calici di Ghiande e loro farine, come pure Ghiande turche dette Vallonea { a peso . . . . . / al carro . . . . .
	Kobalt Cobalto } S. Nr. 7.
106	Kohlen, Holz- und Steinkohlen, wie auch Torf- und Moorerde { nach dem Gewichte . . / „ der Bespannung . Carbone di Legna, Carbon fossile, come pure Torba { a peso . . . . . / al carro . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41
1 Centner	—	$\frac{1}{2}$	—	—
1 einspännige Fuhr	—	$2\frac{1}{2}$	—	—
1 Quintale	—	—	—	4
per ogni bestia attaccata al carro	—	—	—	12
1 Centner	—	2	—	—
1 einspännige Fuhr	—	10	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
per ogni bestia attaccata al carro	—	—	—	50
1 Centner	—	$\frac{1}{2}$	—	—
1 einspännige Fuhr	—	$2\frac{1}{2}$	—	—
1 Quintale	—	—	—	4
per ogni bestia attaccata al carro	—	—	—	12

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
107	Kölnerwasser und Pomeranzenblüthen-Wasser Acqua di Colonia e di fiori d'arancio . .
	Korallen Coralli } S. Nr. 131.
108	Korallenmoos und Wurmmoos . . . . Elminto Corton o Corallina . . . . .
	Körbe und Korbmacherarbeit Ceste, canestri ed altri lavori da panierajo } S. Nr. 89.
	Koriander Coriandoli } S. Nr. 5.
	Korkholz Legno Sughero } S. Nr. 89.
109	Körner, Fisch- oder Kokelskörner, Kermeskörner oder Scharlachbeeren, Spring- oder Treibkörner . . . . . . Grana delle Indie o del Levante, Grana Kermes, Semi di Ricino o Catapuzza medica . . .
110	Krähenaugen . . . . . . Noci vomiche . . . . .
111	Krämereywaaren, das ist: gemeine aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte, nicht besonders mit einer Verzollungs-Classe vorkommende Artikel, z. B. Brieftaschen, Flaschenkeller, Arbeiten aus Pappe und Papier maché; Larven, Laternen, Sackspiegel, Schirme, Spielwerk für Kinder, Kämme von Holz, Horn und Bein, Tabaksdo-

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	15	—	—
1 Quintale	—	—	1	34
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	fen, Tabakspfeifen, (mit Ausnahme der kölnischen) Tabakspfeifenköpfe und derley Röhre, in so fern diese Artikel nicht unter Galanteriewaaren nach deren Definition gehören . . . . .
	Mercerie, cioè ordinarie, composte di materie, diverse non comprese sotto una classe particolare p. e. Portafogli, Cassette da viaggio per bottiglie, Lavori di Cartone e di Carta pista (Papier maché) Maschere, Lanterne, Specchi da tasca, Ombrelle, Lavori per trastullo de' fanciulli, Pettini di legno, di corno, d'osso, Tabacchiere, Pipe (non comprese le Pipe di terra dette di Colonia), Canne da pipa, in quanto detti articoli non appartengono alle Chincaglierie secondo la definizione di queste
112	Kräuter, Blätter und Blumen zur Arzeney und Färberey, ohne Unterschied, in so fern sie nicht besonders mit einer Verzollungs-Classe vorkommen . . . . .
	Erbe, fiori e foglie medicinali e per tintorie non nominati a parte sotto un' altra classe . .
113	Krebsaugen, ganze und gestoßene . . . .
	Occhi di Gambero, intieri e pesti . . .
	Krebse / Gamberi } S. Nr. 59.
114	Kreide, gemeine; Bergkreide und Bologneserkreide . . . . .
	Creta comune, Creta montana e Creta di Bologna

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	12	—	—
1 Quintale	—	—	1	7
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Kreuzbeeren . } Grana d'Avignone } S. Nr. 51.
	Kümmel } Comino } S. Nr. 5.
115	Kupfer, rohes, als: Platten-, Preiser-, Spleißenkupfer u. dgl., wie auch Pagamentkupfer, altes und Bruchkupfer . . . . . Rame greggio, cioè: Rame in pane, in lamine, in rosetta e simili, Paste di Rame, Rame vecchio ed in rottami . . . . .
116	— — Kupferschalwaaren, Kupfergeschirr, gewalzte Kupferbleche, Nägel, Draht, Buchdrucker-Matrizen, Kupferplatten für Kupferstecher, dann gestochene Kupferplatten Rame lavorato in opere, semplicemente cavato o che abbia ottenuto lá prima forma sotto il maglio o sotto il martello, Vasellame di Rame, Bande di Rame tirato, Chioderia e filo di Rame, Matrici di Rame ad uso di tipografia, Rami ad uso degl'incisori e Rami incisi . .
	Kupferstiche . . . . . } Figure o Immagini stampate sulla carta . . . . . } S. Nr. 139.
	Kürschnerarbeit . . } Manifatture da Pellicciajo } S. Nr. 55.

L.

117	Leder, sämisches, gelbes, so wie auch in Alaun gearbeitetes weißes; in Lohe, Kräutern,

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz.		Dazio di Transito.	
	fl.	kr.	Lire.	Cent.
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Knoppern und Gallus bearbeitetes, mit Einschluß der Juchten, so wie auch Lederabschnitte oder Leimleder und Biberleder .
	Pelli camosciate gialle e bianche preparate con Allume, Pelli conce con cortecce d'alberi, con erbe, Knoppern e Galle, compresi i Bulgari, come pure Ritagli di pelle per farne colla e pelli di Castore . . . . .
118	Leder, gefärbtes, lackirtes, vergoldetes und gemahltes Leder, mit Zeichnungen gepreßtes Spalierleder ohne Unterschied, so wie auch Pergament . . . . .
	Pelli colorite e verniciate, dorate e dipinte, soppressate a disegni ad uso di tappezzerie senza distinzione, come pure Cartapecora ossia Pergamena . . . . .
119	Leim, Tischler- und Vogelleim . . . . .
	Colla comune o caravella e Vischio . . . .
120	— — Fischleim (Hausenblase) . . . . .
	Colla di pesce . . . . .
121	Lein oder Flachs und Hanf, gehechelt und ungehechelt, dann Werg ohne Unterschied, so wie auch gedrehte oder Seilerarbeit, Jäger- und Fischernetze . . . . .
	Lino e Canapa greggi e pettinati, Stoppa senza distinzione, come pure Cordami o sian lavori da funajuolo ed anche Reti da cacciatore e da pescatore . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	8	—	—
1 Quintale	—	—	—	71
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	15	—	—
1 Quintale	—	—	1	34
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
122	Lein- und Hanfwaaren, gewebte, gestrickte und gewirkte aller Art, so wie auch Spitzen (Kanten), Lein- und Hanfgarn . . . . Manifatture di Lino e di Canapa tessute e lavorate a maglia, al telajo ed all'ago d'ogni qualità, come pure Pizzi e filati di lino e di canapa .
	Liqueurs Liquori } S. Nr. 71.
123	Lohe, Gärberlohe, gemahlene und ungemahlene, ingleichen eichene, birkene und fichtene Rinden, dann weiße Seeblumen- Wurzel { nach dem Gewichte . . . . . „ der Bespannung . . . Cortecce di Quercia, di Betulla e di Pino ad uso di conciar pelli, macinate e non macinate, come pure Radici di Ninfea o di Nenufar { a peso . . . . . . al carro . . . . .
124	Lorbeeren- und Lorberblätter . . . . . . Alloro e foglie d'Alloro . . . . .
	M.
125	Magnesia ohne Unterschied . . . . . . Magnesia senza distinzione . . . . .
	Majolika-Erde Majolica . . } S. Nr. 45.
	— — Geschirr Vasellame } S. Nr. 185.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz.		Dazio di Transito.	
	fl.	kr.	Lire.	Cent.
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41
1 Centner	—	2	—	—
1 einspännige Fuhr	—	10	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
per ogni bestia attaccata al carro	—	—	—	50
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
126	**Manna** ohne Unterschied . . . . .
	Manna senza distinzione . . . . .
127	**Maschinen** und Bestandtheile von Maschinen, in so fern sie nicht besonders mit einer Verzollungs-Classe vorkommen, so wie auch Modelle zu Maschinen . . . . .
	Macchine e Parti componenti di macchine non nominate a parte sotto un' altra classe, come pure Modelli per macchine . . . . .
	Matrizen (Buchdrucker-Matrizen) } S. Nr. 116.
	Matrici ad uso di tipografia . }
128	**Matten** oder Decken von Rohr, Schilf, Bast u. dgl.
	Stuoje di canna, di Giunchi, di Corteccia, d'albero e simili . . . . .
	Meerschaum } S. Nr. 45.
	Schiuma di mare }
	Meerspinnen } S. Nr. 59.
	Grancevole }
	Messerschmidarbeiten } S. Nr. 43.
	Manifatture di Coltellinajo }
129	**Messing**, Tombak und alle übrigen Compositionen aus unedlen Metallen, uneigentlich bloß Metall genannt, roh, in Stücken und Stangen, Tafeln, Platten und Rollen; Bruchmessing, Abfälle von Messing und solchen Compositionen, dann Glockenspeise.
	Ottone, Tombacco ed ogni sorta di composizione di metalli ignobili, greggi, in pani, barre, in

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung Misura del Dazio	Zollsatz.		Dazio di Transito.	
	fl.	kr.	Lire.	Cent.
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale.	—	—	—	45
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	banda, lama e rotoli, Rimasugli di Ottone e di simili Composizioni, come pure Bronzo .
130	Messing, Arbeiten aus Messing, Tomback und anderen Metall-Compositionen; als: Draht, Drahtsaiten, Nadeln, Nägel, Leuchter, Lichtscheren, Löffel, Fingerhüte u. dgl. Buchdrucker-Buchstaben, Glocken, Metall-Compositionen, geschlagene, wie auch sogenannte leonische Blätte, Flittern, Folien, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Krepinen u. dgl., dann leonischer Dock, Rauschgold, und geriebene Metall-Compositionen zum Bronciren . . . . .
	Lavori d'Ottone, di Tombacco e d'altre composizioni metalliche, cioè: filo di Metallo, Corde di Metallo per istromenti musicali, Spilli, Chiodi, Candellieri, Smoccolatoj, Cucchiaj, Ditali e simili, Caratteri ad uso di tipografia, Campane, Composizioni metalliche battute, come pure Lamette di Lione Lustrini, Fogliette, Filati, Galloni, Cordoni, Fiocchi, Trine e simili; e così anche Velo d'oro o d'argento falso di Lione, Oro Cantarino, e Composizioni metalliche in polvere per dorare od inargentare in falso . . . . .
	Meth, Idromele } S. Nr. 70.
131	Mineralien, Fossilien, Conchilien, Versteinerungen und Stufen, als: Achat, Chalcedon und Jaspis, Agtstein oder Bernstein,

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	8	—	—
1 Quintale	—	—	—	71

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Carneol und Lasurstein, Granaten, Korallen, Krystall (Berg-Krystall), Magnetstein, Perlenmutterschalen oder Perlenmuscheln und Schildkrötenschalen, dann alle Steine und Erze, welche nicht unter Steinen Nr. 182, 183 und Nr. 184 genannt sind, roh und geschliffen . . . . .
	Minerali, Fossili, Conchiglie e Petrificati, cioè: Agata, Calcedonio, Diaspro, Ambra gialla o Succino, Corniola e Lapislazzuli, Granate, Coralli, Cristallo di Rocca, Pietra Calamita, Madreperla greggia, Tartaruga greggia ossia Squame di Tartaruga, come pure tutte le Pietre e Miniere non nominate all'articolo Nr. 182, 183 e 184, gregge e molate ossia con politura . . . . .
	Mineralien, Arbeiten aus denselben, mit Ausnahme der Bildhauer- und Steinmetzarbeiten } S. Nr. 64. Simili ridotte in Manifatture non compresi i lavori da scultore e da tagliapietre . . . . }
132	Mithridat oder Theriak und Viehmithridat . Mitridate e Teriacca come pure il cosi detto Diatesseron, sorta di Teriacca per le Malattie degli animali . . . . .
	Most Sidro } S. Nr. 70.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
133	Muscatblüthe und Muscatnüsse . . . . . Macis e Noci Moscate . . . . .
	Muster, Waarenmuster. Wie die Waaren der Stoffe, aus denen sie bestehen. Campioni ossiano Mostre di merci, come le merci delle Stoffe, di cui sono fabbricati.
134	Mutterzimmet . . . . . . Cassia lignea . . . . .
	N.
	Nadeln, Aghi } S. Nr. 43 und 130.
	Nägel, Chioderia } S. Nr. 42, 116 und 130.
	Neugewürz, Pimento } S. Nr. 142.
	O.
	Obst . . . , Frutta ordinarie } S. Nr. 63.
135	Oehle, als: Oliven-, Hanf-, Lein-, Rübsam-, schwarzes Pech-, Stein-, Terpenthin-, Hirschhornöhl, dann wohlriechende Oehle geringster Art, als: Krummholz-, Lorbeeren-, Mandel-, Mohnsamen-, gemeines Nuß-, Rosmarin-, Wachholder- und Ziegelöhl, so wie auch Oehlgeläger, Oehlkuchen und Mehl von solchen Kuchen . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	Zollsatz. kr.	Dazio di Transito. Lire.	Dazio di Transito. Cent.
1 Centner	—	18	—	—
1 Quintale	—	—	1	61
1 Centner	—	8	—	—
1 Quintale	—	—	—	71
1 Centner	—	2	—	1

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Olj, cioè: Olio d'Uliva, di Canevosa, ossia di seme di Canapa, di Linosa ossia di seme di Lino, di Ravizzone, olio nero di Pece, olio di Sasso ossia Petrolio, olio di Trementina, olio di Corno di Cervo, come pure Olj aromatici d'infima qualità, Olio di Pino montano, di Lauro, di Mandorle, di Papavero, di Noci, di Rosmarino, di Ginepro, ed Olio dei filosofi ossia laterino, come pure Morchie d'olio, Penelli di semi spremuti e farine di detti panelli . . . . .
136	Oehle, alle übrigen wohlriechenden und zur Arzeney gehörigen Oehle . . . . .
	Olj d'ogni altra qualità ad uso di profumeria e di farmacia . . . . .
	Opium / Oppio } S. Nr. 78.
	P.
137	Papier, als: gefärbtes, glattes und gedrucktes, wie auch sogenanntes Metall- und Kotton-, dann türkisches und gemahltes Papier . . . . .
	Carta, cioè: colorata, liscia e fiorata o stampata a varj colori, come pure dorata od inargentata, bambagina, non meno che la così detta Carta turchesa e quella colorata a pennello .
138	— — alle übrigen Papiergattungen, Bücher

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	und Musikalien, gedruckte oder geschriebene, gebundene oder ungebundene, Maculatur-Papier, so wie Pappe (Pappendeckel) und Tuch- eigentlich Preßspäne . . . . .
	Carta d'ogni altra sorta, Libri e Musica, stampati e scritti, legati e sciolti, Maculatura come pure Cartoni e Cartoni per soppressar panni
139	Papier, Kupferstiche, Holzstiche und Steindrücke auf Papier, illuminirt, nicht illuminirt, mit Farben gedruckt, mit Zeug- oder Metall-Folienstücken ausgelegt, Zeichnungen und Mahlereyen auf Papier, so wie auch Landkarten und Spielkarten, dann Papiertapeten (Spaliere von Papier) . .
	Figure o Immagini stampate sulla carta, d'incisioni in rame, d'intagli in legno, di litografia, colorate e non colorate, stampate a colori; ornate di stoffe o di fogliette di metallo; Disegni e Pitture sulla carta, Carte geografiche e topografiche, Carte da ginoco, come pure Tapezzerie di carta . . . . .
	— — alle übrigen Arbeiten aus Papier oder Pappe . . . S. Nr. 111.
	Tutte le altre opere di carta o di cartone . . . . . S. Nr. 111.
140	Parfumerie-Waaren, als: wohlriechende Wässer (mit Ausnahme des Kölner- und Pomaranzenblüthen-Wassers), Pomaden, Pulver, Seifen, Kräuterpölster u. dgl.,

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz.		Dazio di Transito.	
	fl.	kr.	Lire.	Cent.
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	12	—	—
1 Quintale	—	—	1	7

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	so wie auch nicht zum Genuß dienender Geruchsessig . . . . .
	Profumeria (Oggetti o generi di), cioè: Acque di odore (non compresa l'acqua di Colonia e l'acqua di fiori d'Arancio) Pomate o Manteche, Polveri, Saponette, Cuscinetti aromatici e simili, come pure Aceto aromatico; che non sia ad uso di condimento di cibi . . . . .
141	Pech, weißes und schwarzes, dann gemeines Harz von Fichten, Tannen und dergleichen Bäumen, Geigenharz (Colophonium), Pechfackeln, so wie auch Terpenthin . . .
	Pece bianca e nera, Ragia comune d'Abete, di Pino e simili alberi, Colofonia e Torce a vento, come pure Trementina . . . . .
	Pelzwerk / Pelliccerie } S. Nr. 55.
	Pergament / Pergamena } S. Nr. 118.
	Perlen, echte / Perle fine } S. Nr. 41.
	— — falsche / Perle false } S. Nr. 146.
	— — Muscheln / Madreperla greggia } S. Nr. 131.
	Perückenmacherarbeit / Manifatture da Parrucchiere } S. Nr. 81.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
142	**Pfeffer**, langer, weißer und schwarzer, Wunderpfeffer und Neugewürz; auch rother, sogenannter spanischer Pfeffer oder Paprika Pepe, Pepe lungo, bianco e nero, tutte spezie e Pimento o spezie inglesi, come pure Pepe rosso detto anche di Spagna o Paprica . .
	Pfefferkuchen } S. Nr. 27. Panpepato }
143	**Phosphor** . . . . . . Fosforo . . . . .
	Pinsel } S. Nr. 26. Pennelli }
	Porzellan-Erde } S. Nr. 45. Terra porcellana }
144	**Porzellan-Geschirr** . . . . . . Vasellame di Porcellana . . . . .
	Posamentiererarbeiten. Wie die Waaren des Stoffes, aus welchem sie verfertiget sind. Passamani, come le merci di quelle materie, di cui sono fabbricati.
145	**Pottasche** . . . . . . Pottassa . . . . .
	Pulver, Schießpulver. Die Durchfuhr dieses Artikels ist unbedingt verbothen. Polvere, Polvere da schioppo. E vietato assolutamente il transito di quest' Articolo.
146	**Putzwaaren**, als: Männer- und Frauenputzwaaren ohne Unterschied, Federschmuck-

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz		Dazio di Transito.	
	fl.	kr.	Lire.	Cent.
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	beiten, Stickereyen und Frauſen aller Art, Stroh-, Holz- und Baſthüte, Strohkappen, Borduren, Krepinen und Gewinde von Stroh, mit Ausnahme der Strohgeflechte und Baſtplatten; künſtliche Blumen und falſche Perlen . . . . .
	Merci ed articoli di Abbigliamento da uomo e da donna indistintamente, Lavori di Piuma per ornamenta, Ricami e Frangè d'ogni sorta. Cappelli di Paglia, di Legno e di cortecce d'albero, Berrette, Bordure e Trine di paglia, e Paglia attortigliata (eccettuate le Trecce di paglia ed il Traliccio di corteccia d'albero) fiori finti e Perle false . . . . .
	D.
147	Queckſilber, Zinnober und Mercurial-Präparate aller Art . . . . .
	Mercurio, ossia Argento vivo, Cinabro e preparazioni mercuriali d'ogni sorta . . . .
	R.
	Reis . } S. Nr. 72. Riso }
148	Riemer- und Taſchnerarbeiten, ſo wie auch Sattlerarbeiten, mit Ausſchluß der Wagen
	Manifatture da Borsajo, da Coreggiajo, come pure da Sellajo, eccettuate le Carrozze, Sedie e simili . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41
1 Centner	—	12	—	—
1 Quintale	—	—	1	7
1 Centner	—	8	—	—
1 Quintale	—	—	—	71

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
149	Rinden, als: Chinarinde, Schacarillen- oder Cascarillenrinde, weiße Zimmet- oder weiße Kanehl-, Winter- oder magellanische Quassia-, Nelkenrinde, und überhaupt alle Rinden zur Arzeney . . . . .
	Corteece, cioè: Corteccia di China, di Cascarilla, di Cannella bianca o sia di Goa, Corteccia winterana o magellanica, Cortecce di Quassia, di Cannella garofanata, ed in generale tutte le Cortecce e Scorze medicinali . . . . .
150	— — Quercitron und alle übrigen Rinden zur Färberey . . . . .
	Corteccia di Quercitrone e tutte le altre Cortecce e Scorze per tintura . . . . .
151	Röhre, spanische, Bambusröhre, dann alle übrigen Stöcke von Holz, mit und ohne Knopf und Beschlag . . . . .
	Canne d'India, Bambus e Bastoni di legno tanto guarniti che non guarniti . . . . .
152	— — zum Flechten und zu Weberkämmen .
	Canne da lavori d'intreccio (come per seggiole) e per pettini da tessitore . . . . .
	— — Rohrblätter . . . } S. Nr. 210.
	Canne tagliate da Tessitore. }
153	Rohrcassie . . . . .
	Cassia in canna . . . . .
	Roßhaare und roßhaarene Zeuge } S. Nr. 80
	Crini di cavallo e Stoffe di Crini } und 81.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Mistra del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	12	—	—
1 Quintale	—	—	1	7
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
				—

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Röthel, Rothstein . } S. Nr. 77. Lapis ossia Matita rossa }
	S.
154	Saffran . . . . . . Zafferano . . . . .
155	Sagu . . . . . . Sago d'India . . . . .
156	Saiten, Darmsaiten . . . . . . Corde di Budella . . . . .
	— — Drahtsaiten . . . . } S. Nr. 130. Corde di metallo per istromenti musicali . . . . . }
157	Salze, als: Agt-, eigentlich Bernsteinsalz und Kleesalz . . . . . . Sali, cioè: Sal di Succino od Ambra gialla e di Acetosella . . . . .
158	— — alle übrigen, nicht besonders mit einer Verzollungs-Classe vorkommenden Salze zur Arzeney, so wie auch Ammoniak und Salmiak, Glaubersalz, dann Salniter oder Salpeter ohne Unterschied . . . . . Tutti gli altri Sali medicinali non compresi sotto una classe particolare, come pure Sal ammoniaco, Sal di Glauber e Salnitro senza distinzione . . . . .
159	— — Stein-, Sud- und Meersalz . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	2	—	—

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Sal minerale, Salgemma, ossia Sal fossile e Sal di mare . . . . .
	Salze, Farb- und Bleichsalze Sali in uso nella tintoria o per l'imbianchimento . . . . } S. Nr. 67.
160	Samen, als: Arzeney- und Gartensamen, wie auch Samen zur Färberey, dann Feld- und Waldsamen ohne Unterschied . . . . Semi ossia Semenze, cioè: Semi medicinali, Semenze da ortaglia e da giardino, e Semi ad uso di tintura, come pure Semenze da prato e da bosco, senza distinzione . . . .
161	Sand, Streusand, gemeiner und feiner farbiger . . . . . . Sabbia ad uso di cancelleria ordinaria e fina colorita . . . . .
	— — Bausand . . Sabbia da costruzione } S. Nr. 184.
	— — Beinstreu Raschiature d'osso } S. Elfenbein, geraspeltes, Nr. 44.
	Sattlerarbeit . . Manifatture da Sellajo } S. Nr. 148.
	Säuren Acidi } S. Nr. 67.
	Schaffüßchen zum Leimsieden Piedi di pecora per farne Colla } S. Nr. 92.
162	Schafwolle . . . . . . Lana pecorina . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
163	Schaffwollwaaren, ohne oder mit Beymischung eines fremden Stoffes, so wie auch Garn, schafwollenes, harrassenes, dann Dockengarn . . . . .
	Lana in Manifatture tanto non miste, che miste con altre materie, come pure filati di lana e filati di lana misti . . . . .
	Scheidewasser / Acqua forte } S. Geister und Säuren Nr. 67.
	Scheren, gemeine, dann Schaf- und Tuchscheren . . . / Forbici ordinarie e forbici da tosar / Pecore e da cimar panni } S. Nr. 42.
	— — alle übrigen / tutte le altre forbici } S. Eisen Nr. 43.
	Schildkröten / Tartarughe } S. Nr. 59.
	Schildkrötenschalen / Squame di tartaruga } S. Nr. 131.
	Schleif- und Wetzsteine / Pietre da affilare } S. Nr. 182.
	Schlosserarbeit . . . . / Manifatture da Chiavajuolo } S. Nr. 43.
	Schmalz / Butirro cotto } S. Nr. 29.
	Schmeer / Grassume } S. Nr. 61.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
164	Schmirgel und Trippel, in Stücken, gestoßen und gemahlen, sogenannter Schlief oder Spult . . . . .
	Smeriglio e Tripolo in pezzi, franto e macinato, ossia Polvere di smeriglio e di tripolo . .
	Schnecken / Lumacche } S. Nr. 59.
165	Schuhmacherarbeit, von Leder, so wie auch von Zeug, Filz und andern Stoffen . .
	Lavori da Calzolajo, di pelle, di feltro e di altre stoffe . . . . .
166	Schwämme, Pferd- und Badschwämme . .
	Sponghe o Spugne . . . . .
167	— — Kropf-, Schnitz-, Lärchen- und Hollunder-Schwämme . . . . .
	Ritagli di Sponghe, Agarico e fungo di Sambuco
168	— — Trüffeln oder Tartoffeln . . . . .
	Tartufi o siano Triffole . . . . .
169	— — alle übrigen Schwämme zum Genuß, so wie auch Feuerschwämme . . . . .
	Funghi comestibili, come pure Esca da fuoco .
170	Schwefel ohne Unterschied und Schwefelblüthe
	Zolfo senza distinzione e fior di zolfo . . .
	Schwertfegerarbeit / Manifatture d'Armajuolo } S. Waffen Nr. 205.
171	Seide, rohe, gesponnene und gefärbte, so wie auch Seidenwaaren, ohne oder mit Beymischung eines fremden Stoffes . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	8	—	—
1 Quintale	—	—	—	71
1 Centner	—	12	—	—
1 Quintale	—	—	1	7
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	8	—	—
1 Quintale	—	—	—	71
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	27	—	—

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Seta greggia, filatojata e tinta, come pure Stoffe e Manifatture di seta miste e non miste con altre materie . . . . .
172	Seife, gemeine Oehlseife . . . . .
	Sapone comune e Sapone fatto con olio . . .
	— — wohlriechende . . . } S. Nr. 140.
	Saponette ossia Sapone ad uso di profumeria . . . . . }
173	Senfkörner, Senfmehl und zubereiteter Senf
	Senape in grani ed in polvere, e Senape in infusione ossia Mostarda . . . . .
174	Siebarbeiten ohne Unterschied, dann Siebböden von Roßhaar . . . . .
	Lavori da Crivellajo senza distinzione e fondi da crivello di crini . . . . .
175	Siegellack . . . . .
	Ceralacca . . . . .
176	Silber, in Stangen (Barren), Blicken, Plan- chen und Platten, gekörntes, ausgebrann- tes und ausgezupftes, Pagament- und al- tes Bruchsilber, geschlagenes Silber, Draht, Blätte, Flittern, Folien, Gespinnste, Bor- ten Schnüre, Quasten, Krepinen u. dgl., so wie auch Geschirre und andere dergglei- chen Massiv-Arbeiten von Silber . . .
	Argento in verghe, in lastre, in grani, Argento di filati o Stoffe abbruciate o sfilate, Paste d'argento, Argento vecchio in rottami, Ar- gento battuto, Filo, Lemette, Lustrini e Fog-

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Quintale	—	—	2	41
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	12	—	—
1 Quintale	—	—	1	7
1 Centner	—	27	—	—

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	liette d'argento, Filati, Galloni, Cordoni, Fiocchi, Trine e simili, come pure Vasellame ed altri simili Lavori massicci d'argento . .
	Silber, alle übrigen Arbeiten von Silber, so wie auch solche, welche in Silber gefaßt oder damit eingelegt sind . . } S. Nr. 64. Argento in Manifatture d'ogni altra qualità, come pure quelle legate od ornate d'argento . }
177	Soda . . . . .
	Soda . . . . .
178	Spanische Fliegen (Cantharides) . . . . .
	Cantarelle o Cantaridi . . . . .
179	Specerey- und Droguerie-Waaren, in so fern sie nicht besonders mit einer Verzollungs-Classe vorkommen . . . . .
	Spezierie e Drogherie non comprese sotto una classe particolare . . . . .
	Speck } S. Nr. 61. Lardo }
	Spiegel, Spiegelgläser . . } S. Nr. 75. Specchj, Cristalli da Specchio }
	— — Sackspiegel } S. Nr. 111. Specchj da tasca }
180	Spießglas (Spießglanz) rohes und gereinigtes, wie auch Spießglanz-König . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Quintale	—	—	2	41
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	18	—	—
1 Quintale	—	—	1	61
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Antimonio crudo e purificato, come pure Regolo d'antimonio . . . . .
	Stahl und Stahlwaaren } S. Nr. 42 und 43. Acciajo e Manifatture d'acciajo }
	Staniol } S. Nr. 218. Stagnuoli }
181	Stärke oder Kraftmehl und Haarpuder . .
	Amido e Polvere di cipro . . . . .
182	Steine und Erze, als: Bimsstein, Bleyerz, eigentlich Bleyglanz, Blutstein, Braunstein, Eisenstein (Eisenerz), Feuersteine, Schleif- und Wetzsteine ohne Unterschied, so wie auch roher Serpentinstein . . . . .
	Pietre e Miniere, cioe: Pomice, Miniera di Piombo, Pietra amatita rossa, Manganese, Miniera di ferro, Pietre focaje, Pietre da affilare indistintamente, come pure Pietra Serpentina o Serpentino greggio . . . . .
183	— — Arbeiten aus Serpentinstein . . . .
	Pietra Serpentina lavorata in opere . . . .
	— — Edelsteine und Opale } S. Nr. 41. Pietre preziose ed Opali }
184	— — Bau-, Bruch- und Mühlsteine, Bausand, so wie auch Marmor und Alabaster, roh und geschliffen { nach dem Gewichte „ der Bespannung
	Pietre da costruzione, di cava, e Mole da Mu-

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	8	—	—
1 Quintale	—	—	—	71
1 Centner	—	$2\frac{4}{9}$	—	—
1 einspännige Fuhr	—		—	—

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	lino, Sabbia da costruzione, come pure Marmo ed Alabastro, greggi e con
	politura { a peso . . . . . / al carro . . . . .
	Steine, alle übrigen Steine und Erze / tutte le altre pietre e Miniere } S. Nr. 131.
185	Steingut, wie auch Majolica oder Fayence . Vasellame di Majolica e di Faience . . . .
186	Steinmetzarbeit . . . . . Lavori da Tagliapietre . . . . .
	Sternanieß / Anici stellati } S. Nr. 5.
	Stroh / Paglia } S. Nr. 86.
	Strohwaaren, als: Strohhüte, Strohkappen, Borduren, Krepinen und Gewinde von Stroh / Paglia lavorata in Cappelli, Berrette, Bordure e Trine, e Paglia attortigliata . . . . . } S. Nr. 146.
187	— alle übrigen, mit Inbegriff der Strohgeflechte und Baſtplatten . . . . . tutte le altre Manifatture di paglia, comprese le Trecce di paglia, ed il Traliccio di corteccia d'albero . . . . .
	Strumpfwirkerſtühle / Telai per far calze } S. Nr. 210.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	Zollsatz. kr.	Dazio di Transito. Lire.	Dazio di Transito. Cent.
1 Quintale	—	—	—	4
per ogni bestia attaccata al carro	—	—	—	12
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	12	—	—
1 Quintale	—	—	1	7

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Stufen (Miniere) } S. Nr. 131.
	Sulzen von Früchten (Gelatine di frutta) } S. Nr. 63.
	— — Fleischsulzen (Gallerten) (Gelatine di carne . . .) } S. Nr. 61.
	— — — Knochensulzen zum technischen Gebrauche . . . (Gelatine di ossa ad uso delle arti) } Wie Fischleim Nr. 120.
188	Süßholzsaft . . . . .
	Sugo di liquirizia . . . . .
	Syrup (Siroppo) } S. Nr. 220.
	T.
189	Tabakblätter, Tabakmehl und Tabakstaub, Rauchtabak und Schnupftabak ohne Unterschied . . . . .
	Tabacchi in foglie, in farina od in polvere, e Tabacchi lavorati senza distinzione . . . .
	Tabaksdosen und Tabakspfeifen . . . . (Tabacchiere, e Pipe .) } S. Galanterie oder Krämereywaaren Nr. 64 und 111.
190	Tamarinden . . . . .
	Tamarindi . . . . .
191	Tapeziererarbeit, mit Einschluß des Bettgeräthes aller Art . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	12	—	—

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Manifatture da Tappezziere, comprese le forniture da letto d'ogni sorta . . . . .
	Taſchnerarbeit . . } Manifatture da Borsajo } S. Nr. 148.
	Teigwerk aus Mehl } Paste di farina } S. Nr. 27.
	Terpenthin } Trementina } S. Nr. 141.
192	Thee . . . . .
	Tè . . . . .
193	Thonwaaren, gemeine, mit oder ohne Glaſur, zum häuslichen oder techniſchen Gebrauche; ſchwarze feuerfeſte Schmelzgeräthe und deren Apparate, ſo wie auch kölniſche Tabakspfeifen { nach dem Gewichte . . . . „ der Beſpannung . . .
	Merci o Manifatture di Terra cotta ordinarie con vernice e senza per uso domestico e per uso delle arti, Utensili ed Apparati ad uso di fondere, neri, resistenti al fuoco, come pure Pipe di Terra cotta dette di Colonia { a peso . . . . . al carro . . . . .
	Thran . . } Olio di pesce } S. Nr. 60.
	Tiſchlerarbeit . . } Manifatture da falegname } S. Nr. 89.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Quintale	—	—	1	7
1 Centner	—	18	—	—
1 Quintale	—	—	1	61
1 Centner	—	2	—	—
1 einspännige Fuhr	—	10	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
per ogni bestia attaccata al carro	—	—	—	50

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Tomback / Tombacco } S. Nr. 130.
	Trüffeln . . . / Tartufi o Trifole } S. Nr 168.
	Tuch . . / Panni di Lana } S. Nr. 163.
	U.
194	Uhren, hölzerne, mit metallenem oder hölzernem Triebwerke . . . . . / Orologi di legno con movimento di metallo o di legno . . . . .
	— — alle übrigen Gattungen von Uhren . . . . . / Orologi d'ogni altra qualità . } S. Nr. 64.
	Uhrenbestandtheile . / Parti componenti gli Orologi . . . . . } S. Eisen Nr. 43 oder Messingwaaren Nr. 130.
	Unschlitt und Unschlittkerzen / Sevo e Candele di sevo. } S. Nr. 61.
	V.
195	Vanille . . . . . / Vaniglia . . . . .
	Versteinerungen / Petrificati . . } S. Nr. 131.
196	Vieh, als: Ochsen, Stiere, Kühe, Kälber über ein Jahr, sogenannte Junzen und Terzen

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	12	—	—
1 Quintale	—	—	1	7
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41
1 Stück	—	12	—	—

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Buoi, Tori, Vacche, Vitelli al di là d'un anno, Manzetti e Civetti . . . . .
197	Vieh, Kälber unter einem Jahre . . . .
	Vitelli al di sotto d'un anno . . . . .
198	— — Schafe, Widder, Ziegen oder Geiße, Böcke, Hammel, Schöpse, Lämmer und Kitze . . . . .
	Pecore, Montoni, Capre, Caproni, Castrati, Agnelli, e Capretti . . . . .
199	— — Maſtſchweine und ungemäſtete Schweine, mit Inbegriff der Friſchlinge . . . .
	Porci ingrassati e non ingrassati, compresi i temporali o siano quelli al di sotto d'un anno .
200	— — Spanferkel . . . . .
	Porci da latte . . . . .
201	— — Pferde, Eſel und Maulthiere . . .
	Cavalli, Asini e Muli . . . . .
	Vitriol, Eiſen-, Kupfer- und Zinkvitriol . .
	Vetriolo di Ferro, di Rame e di Zinco . . .
202	Vitriolöhl . . } S. Geiſter und Säuren
	Olio di Vitriolo } Nr. 67.

W.

203	Wacholderbeeren . . . . .
	Bacche di Ginepro . . . . .
204	Wachs ohne Unterſchied, ſo wie auch verarbeitetes, als: Kerzen: Fackeln u. dgl., wie auch Kerzen von Wallrath . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Dazio di Transito. Lire.	Dazio di Transito. Cent.
Cadauno.	—	—	—	60
1 Stück	—	3	—	—
Cadauno	—	—	—	15
1 Stück	—	2	—	—
Cadauno	—	—	—	10
1 Stück	—	6	—	—
Cadauno	—	—	—	30
1 Stück	—	1	—	—
Cadauno	—	—	—	5
1 Stück	—	15	—	—
Cadauno	—	—	—	75
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	5	—	—

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Cera senza distinzione, come pure Cera lavorata, cioè: Candele e Torce di Cera e simili; come pure Candele di Spermaceti . . . . .
205	**Waffen** aller Gattung und ihre Beſtandtheile, als: Flinten, Stutzbüchſen (Stutzen), Scheibenröhre, Piſtolen, Terzerole, Flinten- und Piſtolenläufe und Schlöſſer, Säbel, Degen, Säbel- und Degenklingen, ſo wie auch Rappiere und Rappierklingen . . . .
	Armi d'ogni sorta e loro parti, cioè: Schioppi, Schioppi a canne tirate e Canne tirate, Pistole, Terzeruole, Canne ed Acciarini da schioppo e da pistola, Sciabole, Spade, Lame da sciabola e da spada, come pure fioretti e Lame da fioretti . . . . .
206	**Wägen** . . . . .
	Carri, Carrozze, Calessi, Sedie e simili . . .
207	**Wagenſchmiere** . . . . .
	Songia o Grasso composto per ungere gli assi dei carri . . . . .
	Wagnerarbeit / Lavori di carrozzajo } S. Holzwaaren, gemeine, Nr. 89.
208	**Wallrath** . . . . .
	Spermaceti . . . . .
	— — **Kerzen** . . / Candele di Spermaceti } S. Nr. 204.
	Wallroßzähne . / Denti d'Ippopotamo } S. Nr. 44.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	12	—	—
1 Quintale	—	—	1	7
1 Stück	2	—	—	—
Cadauno	—	—	6	—
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	8	—	—
1 Quintale	—	—	—	71

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
209	Wässer, mineralische, (Sauerbrunn) . . . . Acque minerali o acidule . . . . .
	— — wohlriechende } S. Nr. 140. Acque di odore }
210	Weber- und Strumpfwirkerstühle, wie auch Rohrblätter, Rohrkämme und Weberzeug Telaj per tessere tele e panni e per far calze, come pure Pettini ed altri Utensili da tessitore . . . . .
	Weihrauch } S. Nr. 78. Incenso }
	Wein und Weingeist } S. Nr. 70. Vino ed Acquavite }
211	Weinstein roher und präparirter . . . . . Tartaro e Cremortartaro . . . . .
	Werg } S. Nr. 121. Stoppa }
	Wildpret aller Art } S. Nr. 61. Salvaggiume d'ogni sorta }
	Wißmuth } S. Nr. 216. Bismutte }
	Würste . . . } S. Nr. 61. Carne insaccata }
212	Wurzeln edler Art, als: Brech-, Gift-, Jalappen-, Rhabarber-, Rhapontika-, Salep-, Sassaparill-, Senega-, Schlangen- und Zitterwurzel . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	12	—	—

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Radici fine, cioè: d'Ipècacuana, di Contrajerva, o Vincetossico, di Scialappa, di Rabarbaro, di Rapontico, Salep, Salsapariglia, di Senegal, Serpentaria, e Zeodaria . . . . .
213	Wurzeln gemeiner Art; als: Alant-, Cichorien-, Enzian-, Galgant-, Hermodactylen-, Stein-, Süßholzwurzel u. dgl., dann Speik oder Spieke (Valeriana silvestris officinalis und celtica) so wie auch Chinawurzel . . .
	Radici comuni, cioè: di Enula campana, di Cicoria, di Genziana, di Galanga, d'Ermodattilo, di Polipodio, di Liquiriaia e simili, come pure di Valeriana silvestre officinale e celtica non che Radice di China . . . . .
	— — Seeblumenwurzel Radici di Ninfea . } S. Nr. 123.
	Z.
	Zibeth Zibetto } S. Nr. 17.
214	Ziegel, gemeine, gebrannte Mauer- und Dachziegel { nach dem Gewichte . . . . „ der Bespannung . . .
	Mattoni comuni cotti, e Tegole cotte { a peso al carro
215	Zimmet oder Canehl . . . . .
	Cannella . . . . .
	— — Blüthen . Fiori di cannella } S. Nr. 22.

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cént.
1 Quintale	—	—	1	7
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	$\frac{1}{2}$	—	—
1 einspännige Fuhr	—	$2\frac{1}{2}$	—	—
1 Quintale	—	—	—	4
per ogni bestia attaccata al carro	—	—	—	12
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41

Digitized by Google

Zahl der Artikel.	Benennung.
	Zimmet, Mutterzimmet } S. Nr. 134. Cassia lignea . . }
216	Zink oder Spiauter und Wißmuth, so wie auch Zinkbleche . . . . .
	Zinco, ossia Zelamina e Bismutte come pure Lamine di Zinco . . . . .
217	Zinn, rohes, altes und Bruchzinn . . .
	Stagno crudo o greggio, vecchio ed in rottami .
218	— — Arbeiten aus Zinn, als: Gefäße, Geräthe u. dgl., so wie auch Staniol . .
	Stagno Lavorato in Manifatture, come: Vasellame, Utensili e simili, come pure Stagnuoli ossia Stagno battuto in fogliette . . . .
	Zinnober } S. Nr. 147. Cinabro }
219	Zucker, Candis, Violenzucker und raffinirter in Stücken (Broten), so wie auch gestoßener Zucker . . . . .
	Zucchero candito e raffinato in pani, come pure ridotto in polvere . . . . .
220	— — Mehl ohne Unterschied, und Syrup . .
	Farina di Zucchero senza distinzione e Siroppo .
	— — Gerstenzucker } S. Nr. 37. Zucchero d'orzo }
221	Zwirn aller Art, ungebleicht, gebleicht und gefärbt . . . . .
	Refe o filati torti d'ogni sorte, greggi, imbiancati e tinti . . . . .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung. Misura del Dazio.	Zollsatz. fl.	kr.	Dazio di Transito. Lire.	Cent.
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	5	—	—
1 Quintale	—	—	—	45
1 Centner	—	2	—	—
1 Quintale	—	—	—	18
1 Centner	—	27	—	—
1 Quintale	—	—	2	41

Digitized by Google

Vorschriften

über das Zollverfahren bey der Waaren-Durchfuhr.

§. 1.

Der Durchzug durch das Gebieth des Oesterreichischen Kaiserstaates ist allen, selbst den im inneren Verkehr außer Handel gesetzten Waaren gestattet. Das Schießpulver allein ist von dieser Gestattung unbedingt ausgenommen. Für die Durchfuhr des Salzes, des Tabaks und Salniters sind besondere Bewilligungen erforderlich, welche von Fall zu Fall bey der zu ihrer Ertheilung berechtigten Behörde der Provinz, in welcher ein solcher Artikel zur Durchfuhr eintreten soll, vorläufig angesucht werden müssen.

§. 2.

Die Durchfuhrsgüter unterliegen bey dem Eintritte, Durchzuge und Austritte der zollämtlichen Aufsicht.

§. 3.

Die Durchfuhrsgüter dürfen nur bey den Commercial-Zollämtern eintreten und austreten. Die gemeinen Zollämter, welchen bisher die Befugniß zukommt, Waaren für die Durchfuht zollämtlich zu behandeln, behalten diese Befugniß bis zu einer geänderten Bestimmung, ausnahmsweise auch noch ferner in der bisherigen Ausdehnung.

§. 4.

Durchfuhrsgüter dürfen zugleich mit Ein- und Ausfuhrgütern verladen und verführt werden. In diesem Falle ist aber die ganze Ladung und Fuhre, rücksichtlich der einzuhaltenden Richtung, an die für den Durchzug bestehenden

Digitized by Google

Vorschriften gebunden. In einem Behältnisse dürfen Durchfuhrsgüter mit Ein- und Ausfuhrswaaren nicht verpackt seyn. Wenn solche Waaren-Päcke vorkommen sollten, so müßten dieselben von den Gränz-Zollämtern zurückgewiesen werden.

§. 5.

Dem Gränz-Zollamte ist über die zur Durchfuhr bestimmten Waaren bey ihrem Eintreffen die Waaren-Erklärung (Declaration) in zweyfacher Ausfertigung nach dem Muster A zu überreichen, welche, wenn dieselbe nicht consumomäßig, das ist: mit den für die Einfuhr vorgezeichneten Erfordernissen verfaßt ist, doch wenigstens folgende Angaben enthalten muß:

a) den Nahmen und Aufenthaltsort des Versenders und desjenigen, an den die Sendung zunächst gerichtet ist.

b) Die Richtung, welche die Waarensendung im Durchzuge nehmen wird, wobey in dem Falle, wo dieselbe ohne Anweisung an eine inner Landes befindliche Zoll-Legstätte in das Ausland ziehen soll, der Ort, über den die Waare auszutreten hat, anzuzeigen ist. In so fern aber die Waarensendung die Richtung über eine inner Landes befindliche Zoll-Legstätte nimmt, so reicht es hin, das Legstätte-Amt zu bezeichnen, an welches die Sendung angewiesen ist.

c) Die Gattung der Waare nach den in dem Durchfuhrs-Tariffe enthaltenen Benennungen.

d) Die Zahl der Waaren-Colli, ihre Zeichen und Nummern.

e) Das Sporco-Gewicht eines jeden Packes; bey

Digitized by Google

den Artikeln hingegen, von denen der Durchfuhrzoll nach Stücken eingehoben wird, die Zahl der letzteren.

f) Das quantitative Maß, nach welchem die Waare bey der Einfuhr zum inneren Verbrauche verzollt werden muß; für jeden Pack und jede Waarengattung nach den Benennungen des Durchfuhrs-Zoll-Tariffes abgesondert, daher das Netto-Gewicht bey den Waaren, die zum Consumo nach demselben den Zoll entrichten; das Längenmaß, wo dieses, und die Stückzahl, wo die letztere den Maßstab der Verzollung für den inneren Verbrauch ausmacht.

g) Bey den Waaren, welche für den Consumo nach dem Guldenwerthe verzollt werden, muß ihr Werth, zugleich aber auch ihr Netto-Gewicht oder die Stückzahl, oder das Maß angegeben werden, je nachdem der Werth sich nach dem Einen oder dem Anderen leichter beurtheilen läßt.

h) In so fern die in einer Erklärung enthaltenen Güter derselben Gattung erlaubte und außer Handel gesetzte Waaren zugleich umfassen, so müssen die letzteren getrennt von jenen angegeben werden.

i) Ist der Aussteller der Erklärung des Schreibens unkundig, so hat er sein Handzeichen bey dem Zollamte in Gegenwart zweyer Zeugen beyzusetzen, welche die Erklärung als Zeugen mit zu unterschreiben haben, und wovon Einer den Nahmen des Ausstellers zu unterfertigen hat.

k) Unterschreibt die Partey nicht selbst die Waaren-Er-

Digitized by Google

klärung, sondern bestimmt dieselbe hierzu einen Bevollmächtigten, so muß eine nach dem Muster B auszustellende Vollmacht bey dem Zollamte eingelegt werden. Diese Vollmacht kann die Partey für bestimmt bezeichnete Waarensendungen oder für alle Transito-Geschäfte, die im Laufe eines Jahres über ein bestimmtes Zollamt vorgenommen werden, ausstellen.

Zur Erleichterung der Parteyen in der Angabe des Netto-Gewichtes wird eine eigene Norm über die Berechnung der Tara für die Waaren-Durchfuhr erlassen werden.

§. 6.

Die Waaren-Erklärung muß in deutscher, oder wenn die Waare über die Gränze des Lombard. Venetian. Königreiches eintritt, in italienischer Sprache verfaßt seyn.

§. 7.

Reisende und Couriere, welche übrigens den Vorschriften über die Waaren-Durchfuhr unterliegen, so weit nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt werden, können ihre Erklärung mündlich abgeben. Nach dieser mündlichen Angabe ist von dem Beamten sogleich die Jurta auszufüllen, dieselbe der Partey vorzulesen, und wenn sie nichts zu bemerken findet, von ihr zu unterschreiben. Diese unterschriebene Jurta vertritt durchaus die Stelle einer schriftlich überreichten Erklärung.

§. 8.

Die Unterfertigung der Declaration begründet schon an und für sich die gesetzliche Verpflichtung, daß die Par-

Digitized by Google

tey, welche die Declaration unterschrieb, für die genaue Erfüllung der Vorschriften über die Waaren-Durchfuhr, insbesondere für die richtige Abstellung der Waare an den Ort der Bestimmung und für die auf den unterbliebenen Austritt der Waare festgesetzten Strafen haftet.

§. 9.

Ist die Waaren-Erklärung von einem bekannten accreditirten Handelsmanne oder Fuhrmanne unterschrieben, so bedarf es, außer der Unterfertigung der Waaren-Erklärung durch diesen bekannten accreditirten Handelsmann oder Fuhrmann, keiner weiteren Bürgschafts-Erklärung oder Sicherstellung.

§. 10.

Als bekannte Handelsleute oder Fuhrleute werden für die Waaren-Durchfuhr diejenigen betrachtet, welche sich bey dem Gränz-Zollamte mit einem Zeugnisse ihrer vorgesetzten Ortsobrigkeit ausweisen, daß sie:

a) Ansäßige, zum Handel oder dem Fuhrengewerbe befugte Inländer sind;

b) daß über ihr Vermögen die Concurs-Verhandlung nicht eröffnet wurde;

c) bey Handelsleuten ist nebstdem die Bestätigung beyzubringen, welcher Firma-Zeichnung sich dieselben bedienen.

Die Form, in der diese Zeugnisse auszufertigen sind, wird in der Beylage C. näher bezeichnet. Die Zollämter sind angewiesen, die Zeugnisse der Ortsobrigkeiten sorgfältig aufzubewahren, und über dieselben ein alphabetisch gereihtes Verzeichniß zu führen. Diese Zeugnisse sind bloß für

Digitized by Google

die Dauer von zwey Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, giltig. So lange der Handelsmann, welcher ein solches Zeugniß beybrachte, weder den Wohnsitz noch die Firma-Zeichnung ändert, so lange die Gewerbsbefugniß, auf welche die obrigkeitliche Bestätigung lautet, nicht erlischt, oder die Partey nicht in Concurs verfällt, bedarf es bey den vor Ablauf der festgesetzten zwey Jahre vorkommenden einzelnen Waarensendungen keiner neuen Ausweisung. Sollte dagegen Jemand, nachdem seine Handels- oder Fuhrengewerbs-Befugniß erlosch, oder die Gantverhandlung über sein Vermögen ausbrach, sich für einen accreditirten Handelsmann oder Fuhrmann ausgeben, und dadurch ausdrücklich oder stillschweigend die ihm bloß unter dieser Voraussetzung zugestandene Befugniß der Transito-Expedition erschleichen, so wird nach Beschaffenheit der Umstände bey einem entstandenen Nachtheile gegen ihn das Verfahren nach den Strafgesetzen eingeleitet werden. Die Obrigkeiten und Gerichte sind verbunden, jeden Concurs-Fall, der über das Vermögen eines Handelsmannes oder Fuhrmannes, für den sie ein ähnliches Zeugniß zum Behufe der Vornahme von Durchfuhrsendungen ausstellen, eröffnet wird, der Zollbehörde der Provinz bekannt zu machen, welche die zur Behandlung der Durchfuhrsgüter berechtigten Zollämter und Zoll-Legstätten davon verständigen wird.

§. 11.

Unbekannte Parteyen, das ist: alle diejenigen, bey welchen die oben bezeichneten Erfordernisse nicht vorhanden sind, insbesondere aber die Ausländer, haben für

Digitized by Google

die genaue Beobachtung der Vorschriften über die Waaren-Durchfuhr eine Sicherstellung zu leisten. Dieselbe kann geschehen:

a) In Baarem.

b) Mittelst in Conv. Münze verzinslicher Staats-Obligationen, nach dem Curs-Werthe. Dieser Werth wird nach dem, in der neuesten Wiener-Zeitung, oder bey ihrem Abgange in dem letzten Blatte jener Provinzial-Zeitung, mit der das Amtsblatt verbunden ist, enthaltenen Wiener Börse-Curse berechnet. Die Beybringung des Zeitungsblattes liegt, Falls sich dasselbe nicht bey dem Zollamte befindet, der Partey ob.

c) Durch Bürgschafts-Erklärung.

§. 12.

Die Bürgschaft kann von bekannten accreditirten Handelsleuten oder Fuhrleuten oder von anderen Privaten übernommen werden.

Handelsleute und Fuhrleute, bey denen die im §. 10 vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind, drücken die Haftung bereits dadurch aus, daß sie die Waaren-Erklärung als Bürgen und Zahler mit unterfertigen. Es bleibt ihnen aber frey gestellt, auch eine besondere Bürgschafts-Erklärung einzulegen, und zwar, entweder für bestimmt bezeichnete Waarensendungen, oder für alle Transito-Geschäfte, die von einem anderen Versender über ein bestimmtes Zollamt im Laufe eines Jahres, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, werden vorgenommen werden. Aehnliche allgemeine Bürgschafts-Erklärungen sind nur in

Digitized by Google

so fern giltig, wenn dieselben von der Zollbehörde der Provinz angenommen und dem Zollamte zugestellt wurden. Wird eine allgemeine Bürgschafts-Erklärung geleistet, und ist die Declaration nicht von dem Bürgen, sondern von der Partey, für deren Sendungen die Bürgschaft gilt, unterfertigt, so muß die Richtigkeit der Unterschrift auf der Declaration von der Ortsobrigkeit des Wohnsitzes der Partey in der für die Legalisirung der Vollmachten vorgezeichneten Form bestätiget werden.

Andere Private können die Haftung nur für bestimmt bezeichnete Waarensendungen mittelst eigener Urkunden leisten, auf welchen von Seite der Ortsobrigkeit des Ausstellenden die Bestätigung beygesetzt seyn muß:

a) daß der Haftende ein ansäßiger Inländer sey, und entweder eine bestimmt auszudrückende Gewerbsbefugniß ausübe, oder unbewegliche Realitäten besitze, oder endlich sich bekannter Maßen von den Zinsen eigener Capitalien erhalte;

b) daß über seinem Vermögen keine Concurs-Verhandlung anhängig sey;

c) daß die Nahmensfertigung von dem Aussteller eigenhändig beygesetzt worden sey.

Die Bürgschafts-Erklärungen, dann die Zeugnisse und Bestätigungen der Obrigkeiten, welche zur Erfüllung des gegenwärtigen Gesetzes ausgestellt werden, sind stämpelfrey.

§. 13.

Die Haftung kann für die ganze Strecke des Durchzuges oder beschränkt nur für einen Theil bis zu einer be-

Digitized by Google

stimmten Zoll-Legstätte, bey welcher die Waare gestellt werden muß, übernommen werden. Die Haftung für die ganze Strecke des Durchzuges wird vermuthet, wenn nicht die Beschränkung in der Bürgschafts-Erklärung ausdrücklich ausgesprochen wurde.

Die bey der Ausstellung der Bürgschafts-Erklärungen und der obrigkeitlichen Bestätigungen zu beobachtenden Formen sind aus den Beylagen D. und E. zu entnehmen.

§. 14.

Der Betrag der Sicherstellung hat, wenn dieselbe in Baarem oder in Staats-Obligationen geleistet wird, den Consumo-Zoll, und bey außer Handel gesetzten Waaren, bey welchen in dem Consumo-Tariffe kein eigener Zusatz für die Einfuhr angesetzt ist, sechzig Percente ihres Werthes auszumachen.

Auf das in dem gegenwärtigen Absatze vorgezeichnete Maß der Sicherstellung erstreckt sich auch die Bürgschafts-Erklärung, wenn gleich in dieser kein bestimmter Betrag ausgedrückt ist. Für den Fall von Uebertretungen der Vorschriften über die Waaren-Durchfuhr kann daher der Bürge, wenn er selbst weder unmittelbar, noch als Mitschuldiger an der Gesetzübertretung Theil nahm, bloß im Grunde der Bürgschafts-Erklärung um keinen höheren Betrag als jenen, der hier als das Maß der Sicherstellung vorgezeichnet ward, in Anspruch genommen werden.

§. 15.

Von der Leistung einer Sicherstellung sind gänzlich befreyt:

a) Alle von der Entrichtung des Durchfuhrszolles wegen

Digitized by Google

ihrer Beschaffenheit, und nicht in Folge eines Staats-Vertrages ausgenommenen Gegenstände (Bestimmungen zum Durchfuhrszoll-Tariffe §. 2).

b) Alle mit dem Postwagen versendeten Päcke, wenn dieselben mit dem ämtlichen Siegel versehen, und in der Postwagenskarte enthalten sind.

§. 16.

Die Waarensendungen müssen, ehe denselben der Eintritt gestattet wird, einer zollämtlichen Untersuchung unterworfen werden. Das Gränz-Zollamt hat sich vor Allem zu überzeugen, ob die Behältnisse, in denen sich die Waaren befinden, so beschaffen sind, daß die Verschnürung und Anlegung der Zollsiegel zweckmäßig und mit voller Sicherheit angebracht werden kann. Jene Päcke und Behältnisse, welche nicht von dieser Beschaffenheit sind, werden zurückgewiesen. Die Partey kann dieselben umpacken oder zurücksenden. Geschieht dieses, so werden die zurückgewiesenen Päcke auf beyden Exemplarien der Erklärung abgeschrieben.

Von dieser Vorschrift sind die Waaren ausgenommen, welche zur Durchfuhr nach der Stückzahl verzollet werden, dann jene, welche gewöhnlich nicht in eigenen Behältnissen verpackt, sondern offen verführt zu werden pflegen, worunter für den Fall, wenn die Verpackung nicht in Säcken oder geschlossenen Behältnissen geschah, insbesondere die Artikel zu verstehen sind, deren Verzollung für die Durchfuhr im Tariffe nicht bloß nach dem Gewichte, sondern auch nach dem Stücke Zugvieh gestattet ist.

Digitized by Google

§. 17.

Legte die Partey eine consummomäßig eingerichtete Erklärung ein, und besteht die Waarensendung aus zur Einfuhr erlaubten Gütern, zu deren consummomäßigen Behandlung das Gränz-Zollamt nach den allgemeinen Zollvorschriften befugt ist, so hat dasselbe auf Ansuchen der Partey die Beschau nach den für die Waareneinfuhr vorgeschriebenen Grundsätzen zu vollziehen. Dieses hat stets bey dem Viehe und überhaupt bey den nach der Stückzahl im Durchzuge zu verzollenden Gegenständen zu geschehen. In allen anderen Fällen hat das Gränz-Zollamt von den zur Weiterversendung geeignet erkannten Waarenbehältnissen (Kisten, Päcken u. dgl.), wenigstens eines, auf dessen Auswahl der Partey kein Einfluß zu gestatten ist, zu eröffnen, und den Inhalt zu beschauen. Bey obwaltendem Verdachte einer Unrichtigkeit ist das Zollamt befugt, dieses Verfahren auch auf mehrere Colli auszudehnen. Ward hingegen eine wesentliche Unrichtigkeit entdeckt, so ist dasselbe unter strenger Verantwortung verpflichtet, alle Päcke und Behältnisse mit Beyziehung des Ortsgemeinde-Vorstehers in Gegenwart desjenigen, der die Waare zum Zollamte brachte, zu öffnen, und ihren inneren Inhalt zu beschauen. Die Waaren, die offen verführt zu werden pflegen, sind in einer Art zu untersuchen, welche über die Richtigkeit der Erklärung Beruhigung zu gewähren geeignet ist.

§. 18.

Bewähren sich Unrichtigkeiten in der Waaren-Erklärung in Absicht auf die angegebene Gattung, das

Digitized by Google

Gewicht, die Zahl, das Maß oder die Menge der Waaren, so finden die in jeder Provinz rücksichtlich solcher Unrichtigkeiten bestehenden allgemeinen Zoll-Vorschriften Anwendung. Eine im Gewichte sich ergebende Differenz zieht nur in dem Falle eine Ahndung nach sich, wenn dieselbe fünf Percent der Angabe übersteigt.

§. 19.

Als Schätzungswerth wird in den Fällen, wo die Angaben des Werthes ein Erforderniß der Waaren-Erklärung ausmacht, oder wo dieselbe zur Bestimmung der in Baarem oder mittelst Staats-Obligationen zu leistenden Sicherstellung erforderlich ist, in der Regel der von der Partey in der Declaration angesetzte Werth angenommen. Wenn jedoch dieser auffallend zu gering angegeben wäre, wozu im Falle eines Anstandes das einstimmige Erkenntniß der Beamten des Gränz-Zollamtes, das ist: des Einnehmers und Controlors, oder ihrer das Amt führenden Stellvertreter erfordert wird, so ist für Waaren, deren Zollschätzung den Gränz-Zollämtern bekannt ist, diese Zollschätzung als Werth der Waare anzunehmen. Bey jenen Waaren hingegen, von welchen dem Gränz-Zollamte keine Zollschätzung bekannt ist, muß eine unparteiische Schätzung durch Sachverständige vorgenommen werden. Dieses hat auch stets zu geschehen, wenn die Partey hierum statt der Zollschätzung ansucht. Wenn es in dem Orte des Gränz-Zollamtes an gehörig unterrichteten Sachverständigen gebricht, oder wenn die Partey um die Vornahme der Schätzung bey der Zoll-Legstätte einschreitet, so hat das Gränz-Zollamt der nächsten Zoll-Legstätte, welche die Waare im

Digitized by Google

Durchzuge berühren muß, ihren Anstand bekannt zu machen. Dieser liegt ob, sodann auf die oben erwähnte Art vorzugehen.

Nimmt die Waare nicht den Zug über eine Zoll-Legstätte, so sind in einem solchen Falle die erforderlichen Sachverständigen aus dem nächsten Orte zum Gränz-Zollamte auf das Anlangen und auf Kosten der Partey beyzuziehen, die sich mit dem Erkenntnisse des Zollamtes nicht zufrieden stellt.

§. 20.

Sind alle Bedingungen erfüllt, so müssen die Colli nach Erforderniß ihre Beschaffenheit dergestalt genau und sorgfältig verschnürt und versiegelt werden, daß die Eröffnung der Behältnisse ohne Verletzung der Schnüre, Siegel und Zollstämpel nicht möglich sey. Hiervon sind die im §. 16 bezeichneten Waaren ausgenommen, wenn dieselben offen verführt werden.

In so fern für einzelne Straßenzüge bisher in Folge ausdrücklicher Bewilligungen der Hofstelle eine andere Art der Verschnürung und Siegelung besteht, so hat es dabey bis zu einer anderen Anordnung auch für die Zukunft zu verbleiben.

§. 21.

Die Beobachtung aller für die Waaren-Erklärung vorgezeichneten Erfordernisse, die Beybringung der Sicherstellung, wo dieselbe das Gesetz fordert, und die Vornahme der Beschau nach den hier für die Durchfuhr festgesetzten Bestimmungen, machen in der Regel eine unerläßliche Bedingung aus, ohne welche den Waaren der Eintritt über

Digitized by Google

die Zoll-Linie nicht gestattet werden darf. Die Durchfuhrsgüter, bey denen diese Bedingungen nicht vorhanden sind, hat die Partey zurück zu senden, oder falls ämtliche Niederlagen im Orte bestehen, in denselben einzulagern.

Für diejenigen Gegenden, in welchen die eigenthümlichen Verhältnisse eine Abweichung von der allgemeinen Norm nothwendig machen, werden zur thunlichsten Erleichterung des Durchfuhrhandels besondere Vorsehungen getroffen, und durch eigene Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 22.

Der Partey wird freygestellt, den Durchfuhrs-Zoll, entweder unmittelbar bey dem Eintritts-Zollamte zu entrichten; oder sich mit der Zahlung an eine Legstätte, über welche die Waare zieht, oder endlich an das Austritts-Zollamt anweisen zu lassen.

§. 23.

Nachdem die Bedingungen des Eintrittes der Waare in Ordnung gebracht wurden, fertigt das Zollamt die Durchzugs-Bollete aus, und sendet das Duplicat der Waaren-Erklärung unmittelbar demjenigen Zollamte, über welches die Waare auszutreten hat, oder falls dieselbe zur Stellung an eine Legstätte gewiesen wird, der letzteren zu.

Die Durchzugs-Bollete hat zu enthalten:

a) den Nahmen und Aufenthaltsort des Versenders und desjenigen, an den die Waare zunächst gerichtet ist.

Digitized by Google

b) Die Zeichen und Nummern eines jeden Behältnisses.

c) Die Benennung der Waare, das Sporco- und Nettogewicht für jeden Pack besonders, das Maß oder die Zahl, jedoch nur in so weit, als diese Angaben ein wesentliches Erforderniß der Waaren-Erklärung ausmachen.

d) Die Bezeichnung der Straße, welche die Waare einzuschlagen hat, der Legstätten, bey welchen dieselbe zu stellen ist, und in dem Falle, wo sich in der Richtung der Durchfuhrssendung keine Zoll-Legstätte befindet, an welche dieselbe angewiesen ist, des Gränz-Zollamtes, über welches die Sendung auszutreten hat. Falls mehrere Straßen bis zu der Legstätte, bey der die Waare zu stellen ist, oder bis zu dem Austrittsamte, über das die Waare ohne Berührung einer Legstätte zu ziehen hat, führen, und die Partey nicht bestimmt anzugeben vermag, welche derselben sie wählen werde, so sind auf ihr Ansuchen diese verschiedenen Straßenzüge, in so fern dieselben keine gegründete Besorgniß von Unterschleifen erwecken, auf der Durchzugs-Bollete aufzuführen.

e) Den Nahmen und Wohnort des Fuhrmannes.

f) Die Bestimmung der Zeitfrist, binnen welcher die Waare bey der Legstätte, an welche dieselbe gewiesen wird, oder wenn dieselbe auf dem Durchzuge keine Legstätte berührt, bey dem Austritts-Zollamte einzutreffen hat.

Digitized by Google

g) Den Betrag des eingehobenen Durchfuhrzolles.

h) Endlich die Bemerkung, ob der Fall einer zu leistenden Sicherstellung vorhanden war, und in welcher Art dieselbe erfüllt wurde.

§. 24.

In so fern Transito-Güter auf ihrem Durchzuge die Gränze, welche das Lombardisch-Venetianische Königreich von den übrigen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates trennt, überschreiten, so ist der Durchzugs-Bollete für diejenigen Waaren, die über ein Gränz-Zollamt des genannten Königreiches einbrachen, von dem ersten Zollamte, daß dieselben in Illyrien oder Tirol berühren, eine deutsche Uebersetzung, für jene hingegen, die ihre Richtung nach dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche nehmen, von dem ersten Zollamte, bey dem dieselben in dem Letzteren eintreffen, eine Italienische Uebersetzung beyzulegen.

§. 25.

Es ist nicht nothwendig, die Waare zur Stellung bey allen Zoll-Legstätten, die sich in der Richtung des Durchzuges befinden, anzuweisen, sondern es reicht zu, in jedem Bezirke einer Provinzial-Zollbehörde eine Zoll-Legstätte zu bezeichnen, bey welcher die Waarensendung gestellt werden muß.

Befindet sich eine Hauptzoll-Legstätte auf dem Wege, den die Waare einschlägt, so darf dieselbe nicht übergangen werden.

Wo Zwischen-Cordone im Innern der Monarchie bestehen, müssen die Durchzugsgüter bey den Aus- und Ein-

Digitized by Google

bruchsämtern dieser Zwischen-Zoll-Linie zur Untersuchung der Siegel und zur Vidirung der Bollete gestellt werden.

§. 26.

Von der Stellung zu Zoll-Legstätten sind, wenn der Ort, über den die Durchfuhrs-Waare auszutreten hat, in der Erklärung angegeben ward, ausgenommen:

1. Alle von der Leistung der Sicherstellung gänzlich befreyten Artikel (§. 15).
2. Die Durchfuhrsgüter von der Gattung der zur Einfuhr für den innern Verbrauch gestatteten Waaren, über welche die Erklärung consummomäßig eingerichtet, und die Beschau von einem zur consummomäßigen Behandlung des Gutes befugten Zollamte ebenfalls consummomäßig vollzogen wurde.
3. Das Vieh, welches überhaupt an eine bestimmt zu bezeichnende Straße nicht gebunden ist.
4. Alle Artikel, deren Verzollung in dem Durchfuhrszoll-Tariffe nicht bloß nach dem Sporco-Gewichte, sondern auch nach dem Zugviehe oder nach diesem letztern allein ausgesprochen ist.
5. Couriere und Reisende, die keine bedeutenden Waarensendungen mit sich führen.

§. 27.

Die Parteyen sind strenge verpflichtet, die Siegel und Schnüre unverletzt zu erhalten, die in der Durchzugs-Bollete bezeichnete Straße zu beobachten, und die Waare bey den Legstätten und Zwischenämtern, an welche dieselbe durch die Durchzugs-Bollete gewiesen wird, zu stellen.

Digitized by Google

§. 28.

Bey jeder Zoll-Legstätte und jedem Zwischenamte, zu welchem die Waare gestellt werden muß, werden die Zahl und die Zeichen der Behältnisse mit den Bolleten verglichen, und die Schnüre, dann die Siegel besichtiget. Sind die Behältnisse der Zahl und den Zeichen nach richtig, und die Schnüre sammt Siegeln unverletzt; so wird von dem Zollamte die Bollete mit „Gesehen" bezeichnet, und zugleich die Straße, welche dieselbe einzuschlagen hat, dann die Zeit, binnen der die Waare bey der nächsten Legstätte, oder wenn keine Legstätte mehr zu berühren ist, bey dem Austritts-Gränzamte eintreffen soll, ersichtlich gemacht.

§. 29.

Wären die Schnüre oder die Siegel so merklich beschädigt, daß ein gegründeter Verdacht der Eröffnung erweckt wird, so hat das Zollamt mit Beyziehung der Ortsobrigkeit und in Gegenwart der Partey oder des Fuhrmannes die Behältnisse abladen zu lassen, und solche genau zu besichtigen und abzuwägen.

Zeigt sich bey dieser Untersuchung weder die Spur einer vorsetzlichen Verletzung der Schnüre oder Siegel, noch eine auf was immer für eine Art geschehene Eröffnung der Behältnisse, und sind die Zeichen und das Gewicht richtig, so werden neue Siegel angelegt. Im entgegen gesetzten Falle aber muß jeder Pack, bey welchem sich ein solcher Anstand ergibt, eröffnet und die Waare beschaut werden.

§. 30.

Durchfuhrgüter dürfen auf dem Durchzuge nirgends,

Digitized by Google

als in den ämtlichen Niederlagen einer auf der Bollete bezeichneten Zoll-Legstätte abgeladen, und nur in den ämtlichen Niederlagen, oder wo sich ämtliche Packhöfe befinden, in diesen unter ämtlicher Aufsicht verladen werden. Hiernach ist auch Fuhrleuten und Schiffleuten untersagt, Durchfuhr-Waaren anders als unter ämtlicher Aufsicht zu übernehmen und umzuladen. Ueber den Umstand, daß die Umladung unter ämtlicher Aufsicht geschah, ist die schriftliche Bestätigung auf der Rückreise der Durchzugs-Bollete von dem Amte anzusetzen, und zugleich der Nahme und Wohnsitz des Fuhrmannes, der die Ladung übernahm, ersichtlich zu machen.

Für die Gegenden, wo die Umladung von einem Fuhrwerke auf das andere, wegen der obwaltenden besonderen Ortsverhältnisse regelmäßig außer den Orten der Legstätten nothwendig ist, wird mittelst eigener Anordnungen die erforderliche Vorsehung getroffen werden.

§. 31.

Alle Ereignisse, durch welche

a) die Nothwendigkeit herbeygeführt wird, von der vorgezeichneten Straße abzuweichen, die Waare abzulegen oder umzuladen, oder die zum Eintreffen bey einem Zollamte vorgezeichnete Zeitfrist zu überschreiten, dann

b) durch welche die Beschaffenheit der Waare gänzlich umgestaltet, das angegebene Gewicht geändert, der äußere Umschlag der Waarenbehältnisse beschädigt, die Schnüre oder Siegel verletzt oder unkenntlich gemacht würden, müssen unverzüglich dem nächsten Zollamte oder der nächsten zur Verwaltung der politischen Ge-

Digitized by Google

schäfte aufgestellten Obrigkeit, je nachdem diese oder jenes näher gelegen ist, angezeigt werden. Von der Obrigkeit ist die Richtigkeit der angegebenen Thatsache zu erörtern, und der Partey über die Anzeige, dann über das Erhobene die Bestätigung zu ertheilen. Mit derselben hat sich die Partey bey dem nächsten Zollamte auszuweisen, das hierüber, oder im Falle die Anzeige unmittelbar daselbst angebracht wird, über dieselbe die weitere Amtshandlung zu pflegen hat.

§. 32.

Wenn die Durchzugs-Bollete in Verlust geräth, und die Waare bey einem Zollamte eintrifft, an welches das Duplicat der Erklärung nicht gelangte, so hat dasselbe ein von dem Fuhrmanne mitzufertigendes Verzeichniß der ganzen Ladung aufzunehmen, darin, vorausgesetzt, daß die Schnüre und Siegel unverletzt sind, die Zeichen und Nummern, dann das Sporco-Gewicht der Waarenpäcke anzusetzen, und eine Bollete auszufertigen, welche die Waare bis zu dem Zollamte, an das dieselbe gewiesen ist, zu begleiten hat.

Bey diesem Zollamte ist die Bollete mit der Waaren-Declaration, die demselben ohnehin unmittelbar von dem Eintrittsamte oder der von dem Durchzugsgute zuletzt berührten Zoll-Legstätte zukommt, zu vergleichen, und in so fern sich keine Unrichtigkeit und kein gegründeter Verdacht eines verübten Unterschleifes ergibt, im Grunde der Waaren-Erklärung eine neue vollständige Durchzugs-Bollete auszustellen. Sollte die Waaren-Erklärung bey der Zoll-Legstätte, an welche eine Waare mit einer nach der

Digitized by Google

obigen Vorschrift nachträglich ausgefertigten Bollete gelangt, nicht früher eingetroffen seyn, so kann zwar auf Verlangen der Partey die Weiterbeförderung einer solchen Waarensendung bis zu dem Austrittsamte gestattet werden. Der Austritt selbst hingegen darf in einem solchen Falle dem mit der vollständigen Durchzugs-Bollete nicht versehenen Durchfuhrgute ohne die ursprüngliche Waaren-Erklärung nicht bewilliget werden.

§. 33.

Durchfuhrsgüter können entweder ganz oder zum Theile eine andere Richtung erhalten, als ursprünglich erklärt wird. Diese Aenderung kann jedoch nur bey einer auf dem vorgeschriebenen Straßenzuge befindlichen Legstätte geschehen, wo, in so fern für die ganze Ladung bloß die Straße, nicht aber der Ort des Austrittes geändert wird, die neue Richtung des Durchzuges auf der ursprünglichen Durchzugs-Bollete angemerkt, in allen anderen Fällen aber gegen Einziehung der früheren Durchfuhr-Bollete eine neue Transito-Bollete ausgefertiget wird. Wenn Durchfuhr-Güter im Durchzuge getheilt, und nach verschiedenen Richtungen versendet werden, so muß die Partey neue, sich auf die Stammerklärung und die Durchfuhrs-Bollete beziehende Erklärungen überreichen, wobey die für den Eintritt der Transito-Waaren geltenden Vorschriften genau zu beobachten sind. Entfällt der Durchfuhrszoll für die eingeschlagene neue Richtung mit einem geringeren Betrage, als jener ist, der bereits entrichtet ward, so ist der gezahlte Mehrbetrag zurück zu vergüten. Diese Grundsätze finden auch auf das Vieh Anwendung, wenn die Partey für das-

Digitized by Google

selbe den Ort des Austrittes zu ändern wünscht, daher solches in diesem Falle zu einer, in der ursprünglich erklärten Richtung gelegenen Legstätte gestellt werden muß.

§. 34.

Eine bey dem Eintritte als Durchzugsgut erklärte Waare kann auf dem Durchzuge in eine Einfuhr- oder Consummo-Waare geändert werden. Jedoch ist dieselbe an ein auf dem vorgeschriebenen Straßenzuge befindliches Zollamt, welches zur zollämtlichen Amtshandlung dieser Waarengattung für die Einfuhr befugt ist, zu stellen. Von dieser Verpflichtung zur Stellung bey einem Zollamte sind bloß ausgenommen: die Gegenstände, welche für die Durchfuhr nach der Stückzahl verzollt werden, insbesondere das Vieh, dann die Artikel, die offen geführt werden, und zur Anlegung von Schnüren und Zollsiegeln nicht geeignet sind. Diese Ausnahme findet aber nur in so fern Statt, als an der Gränze bereits die Beschau consummomäßig gepflogen wurde, und als das Amt, das diese Beschau aufnahm, zur consummomäßigen Behandlung der Waare befugt ist. Die Partey ist verpflichtet, längstens binnen dreyßig Tagen nach dem Zeitpuncte, in welchem der Austritt dieser Waare oder ihre Stellung zu einem Legstätteamte hätte erfolgen sollen, die Anzeige über die Aenderung der dem Durchzugsgute ertheilten Bestimmung demjenigen Zollamte, das die consummomäßige Beschau vorgenommen hat, schriftlich zu erstatten, und den Consummo-Zoll, falls derselbe nicht erlegt worden wäre, zu entrichten.

Andere Durchfuhrsgüter, über welche an der Gränze die Erklärung consummomäßig eingelegt, und die Beschau

Digitized by Google

von einem zur consummomäßigen Behandlung derselben befugten Amte ebenfalls consummomäßig gepflogen wurde, unterliegen bey dem Zollamte, an das dieselben zum Consummo-Bezuge gestellt werden, nebst der Einhebung des Consummo-Zolles und der Ausfertigung einer Consummo-Bollete derjenigen Amtshandlung, welche durch die gegenwärtige Vorschrift für den Austritt der Transito-Güter vorgezeichnet ist.

War dagegen die ursprüngliche Erklärung nicht consummomäßig eingerichtet, und ward an der Gränze die Beschau nicht consumomäßig vollzogen, so muß eine Waaren-Erklärung zum Consummo überreicht, und überhaupt genau nach den für die Waaren-Einfuhr zum Consummo festgesetzten Bestimmungen verfahren werden. Bey der Umstaltung eines Durchfuhrgutes in eine Consummo-Waare wird, wenn alle hier vorgezeichneten Erfordernisse erfüllt wurden, der allenfalls bereits berichtigte Durchfuhrzoll zurück erstattet.

§. 35.

Auch Waaren, die bey dem Eintritte zum Consummo erklärt, jedoch noch nicht aus der zollämtlichen Verwahrung bezogen wurden, können bei dem Amte, an das dieselben zur Consummo-Verzollung angewiesen waren, falls sie daselbst mit genauer Beobachtung der für Anweisgüter bestehenden Vorschriften eintrafen, in ein Durchfuhrgut umgestaltet werden. Dieses Amt hat alle für den Eintritt der Durchfuhr-Waaren vorgezeichneten Vorsichten zu beobachten.

§. 36.

Der Austritt der Durchzugs-Waaren über die äu-

Digitized by Google

erste Zoll-Linie muß bey dem auf der Durchzugs-Bollete bezeichneten Gränz-Zollamte geschehen. Ein anderes Gränz-Zollamt darf die Waare nicht über die Gränze ziehen lassen, sondern hat dieselbe anzuhalten, auf Gefahr und Kosten der Partey in Verwahrung zu nehmen, und die Anzeige an die unmittelbar vorgesetzte Zollbehörde zu erstatten, welche eine strenge Untersuchung einleitet.

Wird Alles in Richtigkeit gefunden, so gestattet die genannte Zollbehörde den Austritt der Waare, jedoch unterliegt die Partey für den Fall, wenn die Abweichung von dem vorgezeichneten Gränz-Zollamte nicht vollständig gerechtfertiget ward, der für die unterlassene Anmeldung bey einer Zoll-Legstätte festgesetzten Strafe.

§. 37.

Das Austritts-Zollamt hat sich zu überzeugen, ob die Waare zu allen Zoll-Legstätten und Aemtern an der Zwischenzoll-Linie, an welche dieselbe angewiesen war, gestellt ward, ferner die Schnüre und Siegel, dann die Zeichen und Nummern zu besichtigen, die Behältnisse abzuzählen und abzuwägen, endlich die Beschau ganz in der Art zu pflegen, die für den Eintritt der Durchzugsgüter vorgezeichnet ist. (§. 17.)

Wurde die Stellung der Waare bey der letzten, vor dem Austrittsamte befindlichen, auf der Bollete angewiesenen Zoll-Legstätte unterlassen, so müssen unter Beyziehung der Ortsobrigkeit und zweyer Individuen von dem nächsten Posten der Gränzaufsicht alle Colli geöffnet und die Waaren genau beschaut werden.

Digitized by Google

§. 38.

Wird bey dem Austrittsamte Alles in Richtigkeit gefunden, so fertigt dasselbe der Partey, gegen Abnahme der Durchzugs-Bollete, eine Transito-Austritts-Bollete aus.

Ward die Sicherstellung in Baarem geleistet, so stellt das Austrittsamt den nach Abzug der entfallenden Gebühren verbleibenden Betrag der Partey gegen Quittung zurück, wenn dieselbe es nicht vorzieht, den Erlag bey dem Eintrittsamte zu erheben. Wäre das Austrittsamt nicht mit der erforderlichen Baarschaft versehen, um die Zahlung zu leisten, so hat dasselbe die Partey an die vorgesetzte Zollbehörde schriftlich zu weisen.

Ueber Beybringung der Transito-Austritts-Bollete wird die in Staats-Obligationen geleistete Sicherstellung von dem Eintrittsamte zurück erstattet.

§. 39.

Nachdem die Amtshandlung von dem Austrittsamte gepflogen, und die Austritts-Bollete ausgefertiget wurde, ist kein weiterer Aufenthalt und noch weniger die Abladung der Waare in dem Raume zwischen dem Amte und der Gränze unter irgend einem Vorwande gestattet, sondern dieselbe muß an dem Tage, an welchem die Austritts-Bollete ausgestellt ward, ohne Aufenthalt und unmittelbar von dem Gränz-Zollamte aus über die Gränze gebracht werden.

Sollte ein unvorhergesehenes Ereigniß der Waare den Uebertritt über die Gränze unmöglich machen, so muß dieselbe an das Zollamt unaufgehalten zurückgebracht, daselbst unter zollämtlicher Aufsicht niedergelegt, und die Ueberzeugung, daß kein Unterschleif Statt fand, eingehohlt werden.

Digitized by Google

Wollte die Partey die Waare in das Innere zurückführen, oder über ein anderes Zollamt austreten lassen, so muß die Bewilligung der Provinzial-Zollbehörde vorläufig eingeholt, indessen aber die Sendung in zollämtlicher Verwahrung behalten, oder falls sich die hierzu erforderlichen Niederlagen nicht bey dem Zollamte befinden, an die nächste Zoll-Legstätte zur Einlagerung gewiesen werden. Dieses hat auch zu geschehen, wenn die Partey selbst darum ansucht.

§. 40.

Zwar werden die Zollämter über den erfolgten Austritt der Waare von Amtswegen gegenseitig die Verständigung pflegen. Die Parteyen sind jedoch verpflichtet, den Beweis über den vollzogenen Austritt des Durchfuhrsgutes wohl aufzubewahren, und sich mit demselben auf jedesmahlige Aufforderung auszuweisen. Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpuncte, in welchem die Waare hätte austreten sollen, an gerechnet. Nach dieser Frist eines Jahres kann die Partey im Grunde der eingelegten Waaren-Erklärung oder der ausgestellten Bürgschafts-Urkunde, bloß wegen des Abganges der Beweise über den Austritt der Waare, weder zum Erlage des Consummo-Zolles, noch zu einer Strafe verhalten werden. Dagegen bleibt in dem Falle, wenn nicht bloß aus dem Mangel des Beweises über den Austritt der Waare ihr Zurückbleiben im Inlande gefolgert, sondern auf anderen Wegen durch bestimmte Thatumstände der Beweis hergestellt wird, daß die zum Durchzuge erklärte Waare im Lande abgesetzt und der Consummo-Verzollung entzogen ward, das Recht der Staats-Verwaltung ungeschmälert von den Parteyen,

Digitized by Google

die auf diese Art überwiesen werden, die Waare mit Vermeidung des gebührenden Zolles oder Umgehung der Einfuhrs-Verbothe bezogen, oder als Mitschuldige und Theilnehmer hierzu mitgewirkt zu haben, ohne Rücksicht auf den verflossenen Zeitraum die Entrichtung des entfallenen Zolles zu fordern, in so fern aber die im Allgemeinen für Zollübertretungen bestehende Verjährungsfrist nicht verstrich, die gesetzlichen Strafen zu verhängen.

Auch gilt rücksichtlich des Durchfuhrszolles der Grundsatz: daß die Zollgebühr der Verjährung nicht unterliegt.

§. 41.

Ein Durchzugsgut, dessen Austritt weder durch die Beybringung der Transito-Austritts-Bollete, noch durch die ämtliche Einsicht in die Zollbücher des zum Austritte bestimmten Gränzamtes erwiesen werden kann, und das auch nicht mit Beobachtung der in den gegenwärtigen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen in ein Consummo-Gut umgestaltet wurde, wird als heimlich abgelegt und eingeschwärzt betrachtet. Es finden auf dasselbe die in den allgemeinen Zollvorschriften auf Waaren-Einschwärzungen und Uebertretungen der Einfuhrs-Verbothe gesetzten Strafen in ihrer ganzen Ausdehnung Anwendung.

Andere Beweise über den wirklich erfolgten Austritt der Waare, als die Beybringung der Transito-Austritts-Bollete, oder die ämtliche Einsicht in die Zollbücher, dann die nach den gegenwärtigen Vorschriften erfolgte und als zuläßig erkannte Umstaltung des Durchzugsgutes in eine Consummo-Waare, werden bey dem Straferkenntnisse über

Digitized by Google

die gesetzlich vorausgesetzte heimliche Ablegung der Waare nicht berücksichtiget.

§. 42.

Diese Strafen werden nicht bloß gegen die Parteyen, welche durch die Waaren-Erklärung oder Bürgschaft die Haftung für die Beobachtung der Durchfuhrs-Vorschriften übernahmen, nach Maß dieser Haftung unmittelbar verhängt, sondern es ist auch außerdem die Untersuchung zur Erforschung der unmittelbaren Thäter zu pflegen, und es sind die Individuen, ohne deren Wissen oder Mitwirkung die Unterschlagung des Durchfuhrsgutes, dem natürlichen Gange der Dinge nach, nicht verübt werden konnte, zur Verantwortung und zur gesetzlichen Strafe zu ziehen.

Die Parteyen, welchen die Haftung für die Beobachtung der Transito-Vorschriften obliegt, sind jedoch nicht befugt, zu fordern, daß mit dem Straferkenntnisse gegen dieselben, oder mit der Einbringung der entfallenden Strafbeträge von ihnen bis zum Ausgange der Verhandlung gegen die unmittelbaren Thäter zugewartet werde.

§. 43.

Rücksichtlich der Durchzugsgüter, die nach einer, mehrere verschiedenartige Artikel umfassenden allgemeinen Benennung des Transito-Tariffes erklärt wurden, und deren Werth bey ihrem Eintritte nicht ausgemittelt ward, wird in dem Falle, wo diese Waaren nicht mehr vorhanden sind, und ihre nähere Bezeichnung sich auch durch die nachgefolgte Erörterung nicht vollständig außer Zweifel setzen läßt, zur Bemessung der Werthstrafe vermuthet, das Durchzugsgut sey von derjenigen Art, welche in der Zollschätzung der

Digitized by Google

angegebenen Waarengattung mit dem höchsten Preisſatze erſcheint.

§. 44.

Die durch die Zollgeſetzgebung in jeder Provinz auf die Erbrechung oder Verletzung der angelegten Zollſiegel und Schnüre, auf die Betretung auf Nebenwegen, dann auf die Unrichtigkeiten, welche in der Waaren-Erklärung entdeckt werden, ausgeſprochenen Strafen erſtrecken ſich auch auf diejenigen Fälle, die ſich in der Waaren-Durchfuhr ereignen.

§. 45.

Die Durchfuhrs-Waaren, über welche die Erklärung conſummomäßig überreicht, und deren Beſchau conſummomäßig gepflogen wurde, ſind zwar für den Fall, daß ihr Austritt nicht nachgewieſen werden kann, und auch die für die Umſtaltung in ein Conſummo-Gut vorgezeichneten Beſtimmungen nicht beobachtet worden ſind, jedoch nur, wenn das Zollamt, welches die conſummomäßige Beſchau vollzog, zur conſummomäßigen Behandlung der Waaren befugt iſt, dem Verfalle und den allgemein feſtgeſetzten Nebenſtrafen nicht unterworfen. Dagegen iſt für die unterlaſſene Beobachtung der im §. 34 enthaltenen Vorſchrift ein Strafbetrag von zehn Percent des gebührenden Conſummo-Zolles nebſt der Zollgebühr zu entrichten.

§. 46.

Für jedes Legſtätte- oder Zwiſchenamt, bey dem gegen die ausdrückliche Anweiſung der Durchzugs-Bollete die Stellung der Waare unterlaſſen wird, dann für jeden Fall einer unbefugten durch die glaubwürdige Darthuung zu-

Digitized by Google

fälliger Ereignisse in der oben (§. 31) angeordneten Art nicht gerechtfertigten Abladung oder Umladung der Durchzugsgüter, ist ein Viertheil des Durchfuhrszolles der von den nicht gestellten, unbefugt geladenen oder umgeladenen Durchfuhrsgütern für die ganze in der Waaren-Erklärung angegebene Richtung des Durchzuges entfällt, als Strafe zu entrichten, jedoch mit der Beschränkung, daß dieser Strafbetrag für einen Straffall nie weniger als 2 fl. und nie mehr als 20 fl. zu betragen hat. Die Vermeidung der vor dem Austrittsamte befindlichen letzten Zoll-Legstätte wird mit dem Doppelten dieses Strafausmaßes belegt, und die dießfällige Strafe hat nie unter 4 fl., wie auch nie über 40 fl. zu stehen.

Diese Strafbeträge sind in der Regel unmittelbar gegen den Fuhrmann, der sich der Uebertretung schuldig machte, zu verhängen. Die Strafe wegen unbefugter Umladung ist nicht bloß gegen den Fuhrmann, der die Waare ablud, sondern auch gegen jenen, der dieselbe übernahm, zu verhängen. Der Eigenthümer, Versender oder Empfänger der Waaren, oder der Bürge, können aus Anlaß dieser Uebertretungen, wenn dieselben nicht zu einer Unterschlagung der Waaren führten, nur in so fern in Anspruch genommen werden, als gegen sie die in den Zollgesetzen festgesetzten Bedingungen vorhanden sind, um sie als Mitschuldige an der Statt gefundenen Außerachtlassung der Vorschrift zu erklären.

§ 47.

Das in den allgemeinen Zollvorschriften festgesetzte Strafverfahren ist auch in Absicht auf die Strafen zu be-

Digitized by Google

obachten, die aus Anlaß der Waaren-Durchfuhr verhängt werden.

§. 48.

Welche Behörden und Aemter die in den gegenwärtigen Vorschriften den Obrigkeiten zugewiesene Amtshandlung zu vollziehen haben, hierüber wird in jeder Provinz eine ihren Verhältnissen entsprechende Bestimmung erfolgen, und öffentlich kund gemacht werden.

Digitized by Google

A. Form

der für Durchzugswaaren einzureichenden Erklärung.

N. N. zu N. N. versendet an N. N. durch den Frachter N. N. aus N. N. nach N. N. *) folgende Güter:

Päcke oder Colli.			Gewicht.		Gattung der Waare.	Maß.	Zahl.	Werth.
Gattung.	Anzahl.	Zeichen und Zahlen.	Sporco.	Netto.				
Ballen	1	Nr. 3. △	250	200	Rohe Seide	—	—	—
ditto.	3	Nr. 1. ✠	120	105	Seidenwaaren	—	—	—
		Nr. 2.	140	110	ditto	—	—	—
		Nr. 3.	100	90	ditto	—	—	—
Kiste	1	Nr. 3. ✠	80	70	Galanterie-Waaren	—	—	1000 fl.
Faß	1	Nr. 7. □	500	—	Wein	—	—	—
Ballen	1	N. O.	100	—	Decken von Rohr	—	90 Stück.	—
—	—	C. M.	—	—	Wägen	—	2 Stück.	600 fl.

Datum . . . . .

Unterschrift des Versenders.

*) Anmerkung. Hier ist entweder der Gränzort des Ausbruches, wenn die Waarenladung ohne Unterbrechung durchzuziehen hat, oder der Ort der Zoll-Legstätte, an welche sie anzuweisen ist, anzugeben.

Digitized by Google

B.

Form
der
Vollmachts-Urkunden.

a. Allgemeine Vollmacht.

Der Unterzeichnete ertheilt dem ..... wohnhaft zu ..... Haus-Nr. . . die Vollmacht, die Waaren-Erklärung über sämmtliche Durchfuhrssendungen, welche im Nahmen des Gefertigten von ..... über das k. k. Zollamt zu ..... von ..... bis ..... 18.. vorkommen und eintreten werden, in Vertretung des Unterzeichneten auszustellen, und überhaupt alle zur Bewirkung dieser Durchfuhrssendungen erforderlichen Schritte mit dem Erfolge vorzunehmen, daß die Unterschrift des genannten Bevollmächtigten für dieses Geschäft jener des Gefertigten gleich zu achten, und überhaupt Alles, was dieser Bevollmächtigte in dem gedachten Geschäfte im Nahmen des Gefertigten vornehmen wird, so anzusehen ist, als ob solches unmittelbar von dem Letzteren vollzogen worden wäre, daher auch den Gefertigten die gesetzlichen Wirkungen der von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Acte ihrem ganzen Umfange nach zu treffen haben.

b. Vollmacht für eine bestimmte Waarensendung.

Der Unterzeichnete ertheilt dem ..... wohnhaft zu ..... Haus-Nr. . . die Vollmacht, die Waaren-Erklärung über die Durchfuhrssendung, welche im Nahmen des Gefertigten von ..... nach ..... über das

Digitized by Google

k. k. Zollamt zu ..... vorkommen und eintreten wird, nähmlich ..... in Vertretung des Unterzeichneten auszustellen, und überhaupt alle zur Bewirkung dieser Durchfuhrssendung erforderlichen Schritte mit dem Erfolge vorzunehmen, daß die Unterschrift des genannten Bevollmächtigten für dieses Geschäft jener des Gefertigten gleich zu achten, und überhaupt Alles, was dieser Bevollmächtigte in dem gedachten Geschäfte im Nahmen des Gefertigten vornehmen wird, so anzusehen ist, als ob solches unmittelbar von dem Letzteren vollzogen worden wäre, daher auch den Gefertigten die gesetzlichen Wirkungen der von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Acte ihrem ganzen Umfange nach zu treffen haben.

Form

der

obrigkeitlichen Bestätigung, die sich auf jeder Vollmacht befinden muß.

Von dem ..... wird bestätiget, daß die vorstehende Vollmachts-Urkunde von dem persönlich bey diesem Amte erschienenen ..... der seinen bleibenden Wohnort zu ..... hat, und daselbst unter Haus-Nr. .. wohnt, vor diesem Amte eigenhändig unterschrieben wurde.

Gegeben am .....

(Siegel.)

Unterschriften.

Digitized by Google

C.

Form

der

obrigkeitlichen Bestätigung über die Handels- oder Frachtbefugniß.

Von dem ..... wird hiermit ämtlich bestätiget, daß N. N. von ..... gebürtig, zu ..... Haus-Nr. .... seit ..... 18.. wohnhaft, ein in dem Bezirke dieser Obrigkeit bleibend ansäßiger Inländer des Oesterreichischen Kaiserstaates sey, mit ..... vom ..... 18.. Z. ... *) die Befugniß zu .....**) erhielt, und diese Befugniß wirklich ausübt, endlich, daß über sein Vermögen keine Concurs-Verhandlung eröffnet wurde, daß daher bey demselben alle in den Vorschriften über das Verfahren bey der Waaren-Durchfuhr vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind, um ihn als ein in dieser Beziehung zur Haftung geeignetes Individuum zu betrachten.

Zugleich wird bekräftiget, daß die nebenstehende Fertigung die Unterschrift oder Firma-Zeichnung des N. N. sey, daß diese Unterschrift von dem bey diesem Amte

*) Hier ist der Erlaß, mit dem, dann der Tag und die Zahl auszudrücken, unter welchen dem Handels- oder Fuhrmanne die Gewerbsbefugniß verliehen wurde.

**) An diesem Orte muß die ertheilte Befugniß in genauer Uebereinstimmung mit ihrer Verleihung aufgeführt werden, z. B. Großhandel, Spezereyhandel, Großfuhrwerk u. dgl.

Digitized by Google

persönlich erschienenen und oben
genannten N. N. eigenhändig
gezeichnet wurde, und daß diese Eigenhändige Unterschrift.
Unterschrift die in gesetzlicher Form
angenommene Firma-Zeichnung
desselben ausmache.

(Sollte die Partey, um die es sich handelt, des Schreibens unkundig seyn, so hätte die Bestätigung zu lauten):

Zugleich wird hier das Handzeichen beygerückt ..... und bekräftiget, daß der bey diesem Amte persönlich erschienene N. N. des Schreibens unkundig sey, jedoch sein Handzeichen gewöhnlich in der vorstehenden Form seiner Nahmensfertigung beyzusetzen pflege.

Gegeben am ..... 18..

(Amtssiegel).

Unterschriften.

D.

Form
der
Bürgschafts-Erklärung.

a. Besondere Haftungs-Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt, das derselbe in Hinsicht der von .....zu ..... an .....zu ..... bey dem k. k. Zollamte zu ..... am ..... 18.. erklärten, und von diesem mit der Durchzugs-Bollete Zahl ... expedirten Durchzugs-Waaren, nähmlich ..... *) für

*) Hier ist die Zahl der Waaren-Colli und ihr wesentlicher Inhalt, nach den Benennungen des Transito-Tarifes auszudrü-

Digitized by Google

die genaue Erfüllung der in den Vorschriften über die Waaren-Durchfuhr enthaltenen Anordnungen hafte, und für den Fall, als eine Uebertretung oder Außerachtlassung derselben bemerkten Waarensendung Statt finden sollte, sich mit Verzichtleistung auf die einem Bürgen zukommenden Rechtswohlthaten verpflichte, die entfallenden Zoll- und Strafgebühren, nach Maß der im §. 14 der Transito-Vorschriften vom 8. April 1829 enthaltenen Bestimmungen als Bürge und Zahler unweigerlich zu entrichten. Derselbe unterwirft sich in dieser Beziehung dem für die Bemessung und Einbringung der Zollstrafen durch die Gesetze vorgezeichneten Verfahren.

b. Allgemeine Haftungs-Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt, daß derselbe in Hinsicht aller Durchfuhrs-Versendungen, welche von . . . zu . . . . an . . . . zu . . . . in dem Zeitraume vom . . . . bis . . . . 18 . . bey dem k. k. Commercial-Zollamte zu . . . . vorkommen und eintreten werden, für die genaue Beobachtung der in den Vorschriften über die Waaren-Durchfuhr enthaltenen Anordnungen hafte, und im Falle, wenn eine Uebertretung oder Außerachtlassung dieser Vorschriften bey den bemerkten Waarensendungen Statt finden sollte, sich mit Verzichtleistung auf die einem Bürgen zukommenden Rechtswohlthaten verpflichte, die entfallenden Zoll- und Strafgebühren, nach Maß der im §. 14 der Transito-Vorschriften vom 8. April 1829 enthaltenen Bestim-

---

cken, z. B. fünf Colli Seidenzeuge, ein Collo Galanterie-Waaren, zwey Colli Uhren, u. dgl.

Digitized by Google

mungen als Bürge und Zahler unweigerlich zu entrichten. Derselbe unterwirft sich in dieser Beziehung hem für die Bemessung und Einbringung der Zollstrafen durch die Gesetze vorgezeichneten Verfahren.

E.

Form

der

obrigkeitlichen Bestätigung auf der Bürgschafts-Erklärung.

a) Wenn der Haftende selbst bey dem Amte erscheint.

Von dem . . . . . wird bestätiget, daß die vorstehende Haftungs-Erklärung von dem persönlich bey diesem Amte erschienenen . . . . . eigenhändig unterschrieben wurde, ferner daß

a) derselbe in . . . . . Haus Nr. . , wohnhaft sey, seinen bleibenden Wohnsitz daselbst seit . . . . 18 . . habe, und (die Gewerbsbefugniß eines . . . . ausübe, die Realität . . . . eigenthümlich besitze, sich bekannter Maßen von den Zinsen eigener Capitalien erhalte) und daß

b) über seinem Vermögen keine Concurs-Verhandlung anhängig sey, daher alle Bedingungen eintreten, welche durch die Vorschriften über die Waaren-Durchfuhr vorgezeichnet sind, um denselben als einen (accreditirten) haftungsfähigen Inländer zu betrachten.

b) Wenn der Haftende einen Bevollmächtigten absendet.

Von dem . . . . . wird bestätiget, daß die vorstehende Haftungs-Erklärung von dem persönlich bey

Digitized by Google

diesem Amte erschienenen, ... welcher sich mit der beyliegenden Vollmacht als Bevollmächtigten des . . auswies, im Nahmen des Letzteren eigenhändig unterschrieben wurde, ferner daß

a) der haftende Vollmachtgeber . . . in . . . Haus-Nr. . . wohnhaft sey, seinen bleibenden Wohnsitz daselbst seit . . . . . 18 . . habe, und (die Gewerbsbefugniß eines . . . . . ausübe, die Realität . . . . . eigenthümlich besitze, sich bekannter Maßen von den Zinsen eigener Capitalien erhalte), und daß

b) über seinem Vermögen keine Concurs-Verhandlung abhängig sey; daher alle Bedingungen eintreten, welche durch die Vorschriften über die Waaren-Durchfuhr vorgezeichnet sind, um denselben als einen (accreditirten) haftungsfähigen Inländer zu betrachten.

Gegeben am . . . 18 . .

(Siegel.)

Unterschriften.

Nro. 57.

Justiz-Hofdecret vom 10. April 1829, an das Inner-Oesterreichische Küstenländische Appellations-Gericht.

Ausübung der Jurisdiction von Seite der mit der Gerichtsbarkeit in Wechselsachen versehenen l. f. Collegial-Gerichte über Türkische Unterthanen.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die mit der Gerichtsbarkeit in Wechselsachen versehenen l. f. Collegial-Gerichte in Handels- und Wechselgeschäften auch

Digitized by Google

dann die Jurisdiction ausüben sollen, wenn daran Türkische Unterthanen als Kläger oder Beklagte Theil nehmen.

Nro. 58.

Hofkanzley-Decret vom 10. April 1829, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Wegen Ausübung der Gerichtsbarkeit über Oesterreichische Unterthanen, die als diplomatische Personen am k. k. Hofe accreditirt sind.

Seine Majestät haben hinsichtlich der Gerichtsbarkeit des k. k. Oberst-Hofmarschallamtes über Oesterreichische Unterthanen, welche dermalen von fremden Regierungen bey a. h. Ihrem Hofe als diplomatische Personen accreditirt sind, im Allgemeinen zu befehlen geruhet: daß, da dieselben nie aufgehört haben, Oesterreichische Staatsbürger zu seyn, sich diese Competenz nur auf die rein aus ihrer diplomatischen Eigenschaft entspringenden Rechtsverhältnisse zu erstrecken habe.

Nro. 59.

Hofkanzley-Decret vom 11. April 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Den Gefällsbehörden zustehendes Recht bey Gesuchen zur Sicherstellung ärarischer Forderungen.

Auf Ansuchen der k. k. allgemeinen Hofkammer wird dem Appellations-Gerichte verordnet, den unterstehenden Gerichts-Behörden zu bedeuten: daß den Gefälls-Behörden durch die Verfügung des Hofdecretes vom 10. April 1794, Nr. 169 der J. G. Sammlung, das Recht nicht benommen worden ist, zur Sicherstellung ärarischer Forderungen, auch ohne Mitwirkung des Fiscalamtes, und ohne Mitfertigung eines Advocaten bey der zuständigen Gerichts-

Digitized by Google

behörde in allen jenen Fällen die entsprechenden Gesuche einzureichen oder mündlich anzubringen, in welchen solche Gesuche nach den Gesetzen auch von andern Parteyen ohne Unterfertigung eines Advocaten überreicht, oder mündlich angebracht werden können.

Nro. 60.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 16. Aprill 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Bemessung des Gehaltes für die Professoren der Landwirthschaftskunde.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 6. Aprill 1829 über die Bemessung der Gehalte der Lehrer der Landwirthschaftskunde allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß den Professoren der Landwirthschaft, in so fern denselben auch der Unterricht in der allgemeinen Naturgeschichte zugewiesen ist, bey den in der Folge eintretenden Erledigungen der gleiche Gehalt mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen zu bemessen sey, welchen die übrigen vorrückungsfähigen Professoren der anderen philosophischen Studien-Zweige nach dem gegenwärtigen Besoldungs-Systeme genießen.

Für die Professoren der Landwirthschaft an denjenigen Orten, wo dieselben nicht auch einen Unterricht in der Naturgeschichte zu besorgen haben, ist es nicht nöthig, jetzt eine neue Verfügung zu treffen, weil ohnehin bereits allerhöchst befohlen ist, daß über die Aufhebung der Lehrkanzeln der Landwirthschaft an allen solchen Orten nach und nach, wenn sich die Gelegenheit zur Unterbringung des

Digitized by Google

jetzigen überzähligen Professors ergibt, die Verhandlung einzuleiten und anher vorzulegen ist.

Die Landesstelle hat demnach in vorkommenden Fällen nach dieser höchsten Entschließung vorzugehen.

Nro. 61.

Hofkanzley-Decret vom 17. Aprill 1829, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara.

Wegen Zulassung zur Pfarr-Concurs-Prüfung.

Ueber die wegen Zulassung zu Pfarr-Concurs-Prüfungen gestellten Anfragen und den dießfalls erstatteten a. u. Vortrag, haben Seine Majestät unter dem 13. Aprill 1829 Folgendes zu beschließen geruhet:

1. Priester, welche sich durch ihr Betragen zur Beförderung auf eine Pfarre unwürdig bewiesen haben, sind ohne Rücksicht auf ihre Dienstverwendungszeit zu der für sie ohnehin unnützen Pfarr-Concurs-Prüfung gar nicht zuzulassen.

2. Der Regel nach sollen Priester erst nach einer dreyjährigen Verwendung in der Seelsorge, oder einem ihr gleichkommenden Dienste zur erwähnten Concurs-Prüfung zugelassen werden. Nur bey Individuen von seltenen Vorzügen des Geistes, Gemüthes, Betragens, Eifers und Wirkens ist es dem betreffenden Ordinarius gestattet, davon eine Ausnahme zu machen, und selbe nach ihrer Beurtheilung früher zur gedachten Concurs-Prüfung zuzulassen.

3. Was die Vermehrung der Seelsorger-Stationen betrifft, ist sich fortan genau an die Normal-Vorschrift vom 25. März 1802 zu halten.

Digitized by Google

4. Darf künftig in der Regel nirgends ein vom Ortspfarrer unabhängiger Catechet mehr bestehen, und da, wo ein solcher ferner zu verbleiben haben sollte, ist davon Seiner Majestät die Anzeige zu machen.

Nro. 62.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 21. April 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Nichtausschließung der Israeliten von dem Besuche der Vorlesungen über das Kirchenrecht.

Es ist vorgekommen, daß an einigen Lehranstalten Israeliten zum Studium des Kirchenrechtes gar nicht zugelassen werden. Es wird daher der Landesstelle zur eigenen Wissenschaft und weiteren Verfügung bedeutet, daß zu Folge höchster Entschließung vom 21. August 1820 die Juden von der Besuchung der Vorlesungen über das Kirchenrecht nicht auszuschließen, jedoch nicht öffentlich zu prüfen sind.

Nro. 63.

Hofkammer-Decret vom 21. April 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Briefpostbefreyung des Chefs des General-Quartiermeister-Stabes.

Seine Majestät geruheten mit höchster Entschließung vom 8. April 1829 zu bewilligen, daß dem Chef des General-Quartiermeister-Stabes die Briefporto-Befreyung in gleicher Art, wie den commandirenden Generälen in den Provinzen zukomme.

Digitized by Google

Nro. 64.

Hofkanzley-Decret vom 23. Aprill 1829, an die Länderstellen von Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Steyermark, Illyrien und das Küstenland.

Richtbefassung der Civil- und der Militär-Behörden mit Aufsuchung der Supplenten zur Militär-Dienstleistung.

Aus Veranlassung eines speciellen Falles wird der Landesstelle bemerket: daß weder die Civil- noch die Militär-Behörden sich mit Aufsuchung von Supplenten zu befassen haben, und daß nur den Regimentern gestattet ist, wenn sie von ausgedienten oder ausdienenden Leuten des eigenen Regimentes in Kenntniß sind, welche sich zur Stellvertretung herbeylassen wollen, solche den Recruten bekannt zu geben, um sich mit ihnen absinden zu können.

Nro. 65.

Hofdecret vom 24. Aprill 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Ueber den Verlust der Tapferkeits-Medaillen, und des Invaliden-Gehaltes.

Auf Ersuchen des k. k. Hofkriegsrathes werden die beyden Verordnungen desselben vom 3. November 1812 *), und 31. December 1821 **) zu Folge deren jedes Urtheil, wodurch gegen einen Officier auf Cassirung, gegen die übrige Mannschaft auf öffentliche Züchtigung mit Stockstreichen, Gassenlaufen, oder mit einer noch schwereren Strafe erkennet wird, den Verlust der Tapferkeits-Me-

*) Sieh die Beylage I.

**) Sieh die Beylage II.

Digitized by Google

daille, und der damit verbundenen Zulage, dann des Invaliden-Gehaltes nach sich ziehen soll, dem Appellations-Gerichte zur Nachachtung mitgetheilt.

---

*) Beylage I.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 3. November 1812, Nr. 581, an sämmtliche General-Commanden.

Da die in dem §. 13 der im Jahre 1809 kundgemachten Vorschrift über die militärische Tapferkeits-Medaille enthaltene Bestimmung, daß jede kriegsrechtliche Aburtheilung und Bestrafung den Verlust der Medaille und der damit verbundenen Zulage nach sich ziehe, in verschiedenen Fällen auf eine dem Sinne und Geiste des Gesetzes zuwiderlaufende Weise angewendet worden; so haben Seine Majestät, um dergleichen Fälle für die Zukunft zu verhüthen, zu befehlen geruhet:

Jede Aburtheilung ohne Unterschied, wodurch gegen einen Unterofficier auf die Cassirung, gegen die übrige Mannschaft aber auf eine öffentliche Bestrafung mit Stockstreichen, Gassenlaufen, oder eine noch schwerere Strafe erkennet wird, hat den Verlust der Tapferkeits-Medaille und der damit verbundenen Zulage nach sich zu ziehen, so wie gegen die mit der Tapferkeits-Medaille gezierte Mannschaft keine dieser vorerwähnten öffentlichen Bestrafungen angewendet werden soll, wenn nicht zugleich durch richterlichen Ausspruch auf den Verlust der Tapferkeits-Medaille erkennet wird. Uebrigens kann die Tapferkeits-Medaille

Digitized by Google

keine Schutzwehr gegen die, mit Ausschluß der öffentlichen Stockstreiche, und des Gassenlaufens bestehenden Compagnie- und Regiments-Strafen seyn. Bey dem übrigen Inhalte des §. 13 der neuen Medaillen-Vorschrift hat es sein Verbleiben.

Welches man hiermit den sämmtlichen Länder-, General-, auch den Auxiliar- und den sonst versammelten Truppen-Corps-Commanden, nicht minder den beyden Militär-Appellations-Gerichten zur Wissenschaft und weiteren Veranlassung mit dem Beysatze kundmachet: daß bey den vorgeschriebenen Gerichts-Visitationen diejenigen Fälle, in welchen auf den Verlust der Tapferkeits-Medaille erkannt worden, besonders berücksichtiget, und in den zu erstattenden Relationen, wie die erwähnte höchste Vorschrift beobachtet und angewendet, oder mit welchen Strafen der Verlust der Tapferkeits-Medaille verbunden worden, specifisch angeführt werden sollen.

---

*) Beylage II.

Circular-Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 31. December 1821, Nr: 1331, an sämmtliche Militär-Behörden.

Se. Majestät der Kaiser und König haben über erstatteten a. u. Vortrag des Hofkriegsrathes durch höchste Entschließung vom 24. December 1821, zu befehlen geruhet, daß der im Invaliden-Benesicium Stehende in allen jenen Fällen, in welchen die Tapferkeits-Medaille, und die mit derselben verbundene Zulage verwirket worden, desselben und zwar

Digitized by Google

auf eben die Art, wie es in Hinsicht der Tapferkeits-Medaillen und des damit verbundenen Beneficiums vorgeschrieben ist, verlustiget seyn soll; übrigens aber diese Anordnung erst nach vollzogener Kundmachung derselben gesetzliche Kraft zu erhalten, daher auf vergangene Fälle nicht zu wirken hat. Diese höchste Entschließung wird demnach den betreffenden Behörden mit Bezug auf den §. 13 der im Jahre 1809 hinausgegebenen Vorschrift über die militärische Tapferkeits-Medaille, und der hiekauf unter dem 3. November 1812, Nr. 581 erflossenen Circular-Verordnung zur Nachachtung und alsogleichen allgemeinen Kundmachung sowohl bey der Armee, als bey den Invaliden-Häusern hinausgegeben.

Nro. 66.

Hofkanzley-Decret vom 25. Aprill 1829, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 27. Junius 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Steyermark am 7., in Mähren und Schlesien am 8., in Böhmen am 15., in Oesterreich ob der Enns am 16. May 1829.

Belohnung für die Einbringung eines entwichenen Criminal-Sträflings.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 21. Aprill 1829 sämmtliche Länderstellen zu ermächtigen geruhet, für die Einbringung eines entwichenen Criminal-Sträflings eine den Umständen angemessene Belohnung, welche jedoch den Betrag von **Dreyßig Gulden Conv.**

Digitized by Google

Münze nicht übersteigen darf, aus dem Criminal-Fonde anzuweisen.

Zugleich haben Seine Majestät zu befehlen befunden, daß bey der Bemessung dieser Belohnung stets die größere, oder geringere Schwierigkeit der Einbringung, und die größere, oder mindere Gefährlichkeit des Verbrechens, wegen welchem der Entwichene zur Strafe verurtheilt wurde, zu berücksichtigen sey.

Nro. 67.

Justiz-Hofdecret vom 25. Aprill 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Wegen Beeidigung der von dem Appellations-Gerichte aus eigener Macht Angestellten, und Ausfertigung ihrer Anstellungs-Decrete.

Bey Besetzung der Dienstposten, welche das Appellations-Gericht aus eigener Macht zu vergeben befugt ist, kann die Ausfertigung des Anstellungs-Decretes, und die Beeidigung des Gewählten nur dann ohne vorläufige Anfrage sogleich erfolgen, wenn entweder die Dienstesstelle einem Quiescenten oder Pensionisten, oder einer den Invaliden-Gehalt genießenden Militär-Person verliehen wird, oder wenn weder ein Quiescent oder Pensionist, oder eine den Invaliden-Gehalt genießende Person den erledigten Dienstposten angesucht hat, noch dergleichen Personen aus den Aeußerungen der Militär-Behörden, und aus dem von ihnen mitgetheilten Verzeichnisse bekannt sind.

Digitized by Google

Nro. 68.

Hofdecret vom 25. April 1829, an die Appellations-Gerichte in Brünn und in Klagenfurt.

Künftiger Strafort für die Sträflinge aus Steyermark.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß diejenigen Sträflinge aus Steyermark, welche bisher zum Vollzuge ihrer Strafe auf den Brünner Spielberg auszuliefern waren, ihre Strafe künftig in dem Strafhause zu Gradiska zu bestehen haben werden.

Nr. 69.

Hofkanzley-Decret vom 27. April 1829, an das Tirolische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 12. May 1829.

Einbringung der dem höchsten Aerar, den öffentlichen Fonds, und den Stiftungen gehörigen Gefälle.

Seine k. k. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 21. April in der Absicht, die Gefälle aus den dem höchsten Aerarium, den öffentlichen Fonds und den Stiftungen gehörigen Urbarien ordentlich flüssig zu erhalten, zugleich aber alle unnöthige Beschwerung der Zinspflichtigen zu entfernen, mit Aufhebung der Gubernial-Verordnung vom 13. März 1805, und der übrigen in den verschiedenen Theilen des Landes Tirol und Vorarlberg dießfalls bisher bestandenen Vorschriften und Verfahrungsarten für die Zukunft folgende höchste Bestimmungen zur allgemeinen Richtschnur vorzuschreiben geruhet:

§. 1.

Jeder Verwalter eines entweder landesfürstlichen oder einem öffentlichen Fond oder einer Stiftung angehörigen

Digitized by Google

Urbariums hat jährlich wegen der in dasselbe zu liefernden oder zu zahlenden Gebühren und Jahresgefälle den Lieferungs- (sogenannten Natural-Eindienungs- oder Stift-) und Zahlungstag, wie dieser durch das Urbarium, oder andere Urkunden, oder durch Gewohnheit bestimmt und hergebracht ist, auszuschreiben, durch die dießfällige Bekanntmachung den Zinsleuten ihre Lieferungs- und Zahlungspflicht in Erinnerung zu bringen, den Ort, wo die Zinsung und Zahlung zu geschehen hat, anzuzeigen, und die mit der Versäumung dieses Termines nach den folgenden §§. 2, 3 und 12 verbundenen Nachtheile zu bemerken. Diese Bekanntmachung hat der Verwalter in jede Gemeinde, welche es betrifft, abzusenden, und sie ist dort durch den Gemeinde-Vorsteher auf die den Ortsverhältnissen angemessene Art zu verlautbaren, und öffentlich anzuheften.

§. 2.

Nach dem Ablaufe des durch das Urbarium, oder andere Urkunden, oder durch die erwähnte Kundmachung bestimmten Termines wird die Zinsung in Naturalien (die Natural-Eindienung) nicht mehr angenommen, sondern es muß dafür baare Zahlung nach den vorschriftmäßig bestimmten Reluitions-Preisen geleistet werden.

§. 3.

Nach dem Ablaufe dieses Termines wird von den Zinsleuten, welche mit der Lieferung oder Zahlung im Rückstande geblieben sind, und nicht etwa schon eine Zahlungszufristung erwirket haben, der Schuldausstand durch den Amtsbothen der Urbarsverwaltung auf ihre Kosten,

Digitized by Google

nähmlich gegen Entrichtung des in dem folgenden Paragraphe festgesetzten Gang- und Taggeldes eingefordert.

§. 4.

Das Ganggeld wird auf 20 Kreuzer im 20 Gulbenfuße auf jede deutsche Meile Weges vom Sitze des Verwalters bis zum Wohnorte der Schuldner, und von da zurück, das Taggeld aber auf 1 Gulden im 20 Gulbenfuße bestimmt. Der Verwalter hat dem abzusendenden Amtsbothen die Tage seines Ganges und Aufenthaltes vorhinein nach der Entfernung und nach der Zahl der einzumahnenden Schuldner nach dem genau zu ermessenden Erfordernisse jedoch längstens auf 8 Tage vorhinein zu bestimmen.

Das Gang- und Taggeld wird von allen bey jeder Absendung einzumahnenden Schuldnern zusammengetragen. Wie viel davon jeder Einzelne zu bezahlen habe, hat der Verwalter mit alleiniger Rücksicht auf das Verhältniß des Schuldbetrages eines jeden Schuldners zu bemessen.

§. 5.

Der Verwalter hat den abzusendenden Amtsbothen zu seiner Beglaubigung mit einem schriftlichen, ämtlich gefertigten und gesiegelten offenen Auftrage zu versehen, und ihm zugleich ein eben so gefertigtes Verzeichniß der beyzutreibenden Rückstände, worin zugleich, was jeder Einzelne in das Gang- und Taggeld des Amtsbothen ohne Weigerung zu entrichten habe, bemerkt ist, mitzugeben.

§. 6.

Die in diesem Verzeichnisse enthaltenen Zinsrückständler haben die durch den Amtsbothen richtig geschehene Einmahnung in dem Rückstandsverzeichnisse bey den sie betref-

Digitized by Google

fenden Posten durch ihre Nahmensunterschrift, oder falls sie nicht schreiben könnten, durch ihr übliches Handzeichen zu bestätigen, und die im Verzeichnisse ausgesetzten Beyträge zu dem Gang- und Taggelde dem Amtsbothen sogleich auf die Hand zu verabfolgen, die eingemahnte Zahlung des Rückstandes aber binnen höchstens 14 Tagen so gewiß an den Verwalter selbst zu leisten, als widrigens gegen sie ohne weiters um die gerichtliche Execution eingeschritten werden würde.

§. 7.

Sollte eine Partey eine längere Zahlungsfrist als von 14 Tagen aus eintretenden besonderen Rücksichten ansprechen zu können glauben, so ist sie bey Vermeidung der Einschreitung um gerichtliche Execution schuldig, sich vor Auslauf der 14 Tage mit ihren Behelfen vor dem Verwalter zu stellen, der bey erkannter Nothwendigkeit oder besonderer Billigkeit ihr eine Frist von 6 Wochen bewilligen kann, für eine noch längere Frist aber die höhere Genehmigung einzuholen hat.

§. 8.

Würde eine Partey gegen die Richtigkeit der in dem Verzeichnisse angesetzten Schuld oder ihres Betrages Anstände gegen den Amtsbothen vorbringen, so ist dieß in dem Verzeichnisse anzumerken, und solch eine Partey hat sich binnen 8 Tagen mit den zur Aufklärung der Sache nöthigen Behelfen vor dem Verwalter zu stellen, wo dann die Anstände durch wechselseitige Verständigung auf dem kürzesten Wege zu beheben sind. Erscheint die Partey in dieser Frist nicht, so wird gegen sie auf die gerichtliche Exe-

Digitized by Google

cution eingeschritten. Erscheint sie aber und können die Anstände nicht im gütlichen Wege erhoben werden, so hat der Verwalter sich an das Fiscalamt oder an den Fiscal-Vertreter zu wenden, damit solch eine Partey ohne Zeitverlust im Rechtswege belanget werde.

§. 9.

In den Fällen der §§. 6, 7 und 8 hat die zahlungspflichtige Partey immerhin dem Amtsbothen das Gang- und Taggeld, in so weit es auf sie bemessen ist, zu bezahlen. — Würde eine Partey dem Amtsbothen unanständig begegnen, was ebenfalls in dem Verzeichnisse anzumerken wäre, so verliert sie dadurch allen Anspruch auf eine Zahlungsfrist, und es ist gegen sie ohne weiters die gerichtliche Execution zu begehren.

§. 10.

Um für die Zukunft den vielen Irrungen vorzubeugen, welche bisher aus dem wirklichen oder doch vorgeschützten Verluste der Zahlungsbescheinigungen sich ergeben haben, wird festgesetzt: daß jede Zinspartey bey dem Verwaltungsamte gegen eine zu bestimmende mäßige Gebühr ein Zins- oder Gabenbüchel zu erheben habe, in welchem ihre ganze Schuldigkeit aufgeführet wird, und die hierauf von Zeit zu Zeit erfolgten Abstattungen ämtlich quittirt werden.

§. 11.

Gegen jene Parteyen, bey welchen der bisher dargestellte Versuch der Güte ohne Erfolg geblieben ist, wird bey der zuständigen Gerichtsbehörde auf gerichtliche Execution eingeschritten. Zu dem Ende hat der Verwalter dem

Digitized by Google

Gerichte einen ämtlich gefertigten Ausweis in Duplo zu überreichen, worin

a) der Nahme, Stand und Wohnort des Schuldners;

b) das Grundstück, von welchem der Gefällsausstand haftet;

c) die jährliche Zinsschuldigkeit und ihre Eigenschaft, ob es Grundzins, Zehend u. dgl., und in welches Urbarium sie zu entrichten sey;

d) in den Fällen, wo die Leistung ganz oder zum Theil in Naturalien besteht, der für jedes Rückstandsjahr festgesetzte Reluitions-Preis;

e) der Betrag der ganzen oder der nach Abzug der Theilzahlungen noch bleibenden Schuld, und

f) der Tag der durch den Amtsbothen geschehenen Einmahnung aufzuführen ist. Am Ende oder auch in einem eigenen Anlangen, dem das Verzeichniß beygeschlossen wird, ist um Ertheilung der gerichtlichen Execution zu bitten. — Es ist jedoch nicht nöthig, für jeden Restanten ein eigenes Gesuch und einen abgesonderten Ausweis zu überreichen, sondern alle zu gleicher Zeit zu belangenden Schuldner können in demselben Gesuche zusammen gefaßt werden, doch so, daß darin der Schuldausweis für jeden Einzelnen nach vorstehender Vorschrift enthalten sey.

§. 12.

Das Gericht hat über dieses Anbringen zuvor eine Tagsatzung auf eine kurze Zeit anzuordnen, und dazu in dem Bescheide die belangten Parteyen jede namentlich mit dem Anhange vorzuladen, daß, wer nicht erscheint, der Schuld geständig geachtet, und zur Zahlung der geforder-

Digitized by Google

ten Schuld bey Vermeidung der Execution verhalten werden würde.

§. 13.

Das so beschiedene Gesuch mit dem Ausweise ist dem Gerichtsdiener zu übergeben, der es jedem einzelnen Beklagten persönlich zur Einsicht vorzulegen, ihn zu der angeordneten Tagsatzung vorzuladen, und von demselben, daß es geschehen, in dem Ausweise da, wo seine Schuld aufgeführt ist, durch seine Unterschrift oder ein anderes Handzeichen bestätigen zu lassen hat. Ueberdieß hat der Gerichtsdiener auch auf dem Gesuche, daß und wann er jedem Beklagten diese Eröffnung gemacht, ämtlich zu bestätigen, und es so dem Gerichte wieder zu übergeben.

§. 14.

In der Tagsatzung hat das Gericht jedem erschienenen Beklagten die Forderung des Urbarsverwalters deutlich vorzuhalten, und sein Erklären, ob er solche Forderung durchgehends für richtig anerkenne, oder nicht, zum Protokolle abzufordern. In so weit ein Beklagter die geforderte Schuld ganz oder zum Theile, oder auch nur deren Fälligkeit widerspricht, hat das Gericht dieß im Protokolle kurz anzumerken, in eine Anführung der Weigerungsgründe sich nur auf ausdrückliches Verlangen des Beklagten einzulassen, und diesem übrigens zu bedeuten, daß er hiernach zu erwarten habe, im ordentlichen Rechtswege belangt zu werden.

In so weit aber ein Beklagter die geforderte Schuld ganz oder zum Theile als richtig anerkennet, ist ihm durch Bescheid zu erklären, daß er die Zahlung des anerkannten Schuldbetrages binnen 14 Tagen so gewiß zu leisten habe,

Digitized by Google

als widrigens auf weiteres Ansuchen des Urbarsverwalters darauf die Execution würde ertheilet werden.

§. 15.

Die Aeußerung aller erschienenen Beklagten ist in ein einziges fortlaufendes Protokoll aufzunehmen, und am Ende mit den angemessenen Bescheiden zu erledigen, die jedem zu eröffnen, und nicht weiter besonders schriftlich auszufertigen sind. Die Beklagten haben zur Bestätigung ihres Anbringens und der ihnen geschehenen Eröffnung des Bescheides das Protokoll zu unterschreiben. Das Gericht hat dem Urbars-Verwalter von diesem Protokolle eine beglaubigte Abschrift zu seinem weiteren Benehmen zuzufertigen.

§. 16.

Rücksichtlich jener Beklagten, die der ausgewiesenen Vorladung ungeachtet zur Tagsatzung nicht erschienen sind, hat das Gericht für jeden derselben den Bescheid, wodurch er der eingeklagten, nach ihrem Betrage auszudrückenden Schuld für geständig erklärt, und zur Bezahlung derselben und der Gerichts- und Zustellungskosten binnen 14 Tagen angewiesen wird, in Dupło auszufertigen, die eine Ausfertigung dem Beklagten zustellen zu lassen, die andere aber mit der darauf geschriebenen gerichtsdienerlichen Zustellungsurkunde an den Urbarsverwalter zu übersenden.

§. 17.

Das Gericht hat dem Urbars-Verwalter anzuzeigen, was auf jeden einzelnen Beklagten an Gerichtstaxen und Zustellungstaxen zu bezahlen treffe, damit er es bey der gutwilligen Zahlung einbringen, oder widrigens die Exe-

Digitized by Google

cution auch hierwegen führen, und die Gebühr an das Gericht entrichten möge.

§. 18.

In soweit in der bestimmten Frist von 14 Tagen noch immer nicht Zahlung geleistet wird, steht dem Urbars-Verwalter bevor, um wirkliche Execution anzulangen.

Diese muß aber gegen jeden einzelnen abgesondert, entweder schriftlich oder auch mündlich zum Protokolle durch den Urbarsverwalter selbst, oder durch seinen Bevollmächtigten, der aber ein für allemahl bestellet, und dem Gerichte nahmhaft gemacht werden kann, nachgesucht werden. Das Gericht hat die Execution zu bewilligen, doch mit der Mäßigung, daß, wo ein dem Schuldner unschädlicheres Zahlungsmittel zum Ziele führen kann, dieses vor dem härteren ergriffen, und daher, so lange die Zahlung aus dem leichter entbehrlichen Mobilarvermögen zu erlangen ist, nicht zur Veräußerung der Realitäten geschritten werde.

In der Ausführung der Execution ist sich nach den Vorschriften der Gerichtsordnung zu benehmen; nur können bey der Versteigerung fahrender Güter die Fristen von acht zu acht Tagen bemessen werden.

§. 19.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Urbarsverwalter auch berechtiget sey, mit Vorlegung des in dem 5. Paragraphe erwähnten Verzeichnisses zur Sicherstellung von Urbarial-Ausständen nach Vorschrift der Gerichte Verbothe, Sequestrationen, und andere mittlerweilige Vorkehrungen bey Gericht zu erwirken.

Digitized by Google

§. 20.

In Concurs-Fällen hat das Gericht, dem bey der Aufnahme des Vermögens und des Schuldenstandes, wenn der Verschuldete von seinen Realitäten an ein landesfürstliches Fonds- oder Stiftungs-Urbarium einen jährlichen Zins oder eine andere jährliche Leistung zu entrichten hatte, dieß nicht wohl unbekannt bleiben kann, dem Urbarsverwaltungs-Amte die erfolgte Concurs-Eröffnung ohne Aufschub bekannt zu machen, dieses Amt aber hat den allfälligen Rückstand unverzüglich der Concurs-Behörde anzuzeigen, damit diese in den Fällen der fiscalämtlichen Einschreitung das Fiscalamt entweder unmittelbar oder nach §. 107 der Gerichtsordnung durch seinen Gerichtsstand davon ungesäumt verständige.

Nro. 70.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 28. April 1829, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Dalmatiens. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 11. May 1829.

Ausländern gestatteter Zutritt zu den Vorlesungen der Oesterreichisch-medicinisch-chirurgischen und thierärztlichen Lehrinstitute.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 6. April 1829 über den Antrag der kaiserl. königl. Studien-Hofcommission zu bewilligen geruhet, daß das für Ausländer erflossene allerhöchste Verboth, an einer inländischen Lehranstalt zu studieren, nicht auf jene Ausländer ausgedehnt werde, welche die Oesterreichisch-medicinisch-chirurgischen und thierärztlichen Lehrinstitute bloß zu ihrer Vervollkommnung durch längere oder kürzere Zeit besuchen wol-

Digitized by Google

len, ohne sich als ordentliche Zuhörer eintragen zu lassen, daher denselben anstandslos der Zutritt zu den Vorlesungen gestattet werden darf, wenn sonst kein Hinderniß obwaltet.

Nro. 71.

Hofkammer-Decret vom 29. Aprill 1829, an sämmtliche Länderstellen und Zollgefällen-Administrationen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 13., in Böhmen, Mähren und Schlesien, und in Steyermark am 15., in Oesterreich ob der Enns am 16., in Galizien am 18., in Illyrien am 21. May 1829.

Zollbestimmung hinsichtlich einiger Kupfergattungen und Kupferwaaren.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 21. Aprill 1829 allergnädigst zu genehmigen geruht: daß

1) das ausländische rohe Kupfer, als Platten-, Preiser-, Rosetten-, Spleissen-Kupfer u. dgl., dann das Pagament-Kupfer, worunter auch alle fremden außer Curs befindlichen Kupfermünzen gehören, einem Eingangszolle von Zwey Gulden und Dreyßig Kreuzern;

2) das alte und Bruchkupfer einem Eingangszolle von Einem Gulden und Vierzigacht Kreuzern für den Wiener Centner netto unterliegen soll.

3) Daß die eben angeführten Kupfergattungen des Inlandes und auch jene des Auslandes, wenn diese letztern durch Verzollungs-Bolleten gehörig begleitet sind, im Wechselverkehre zwischen den deutschen Erb-

Digitized by Google

staaten und den Provinzen der ungarischen Krone eine gänzliche Zoll- und Dreyßigst-Freyheit genießen sollen.

4) Daß für die Kupferschalwaaren, d. i. jenes Geschirr, welches auf dem Kupferhammer die erste Form erhalten hat, wie auch für gewalzte Kupferbleche und Kupferplatten für Kupferstecher ein Ausgangszoll von Sechszehn und Einem halben Kreuzer für den Wiener Centner Sporco einzuheben sey.

Diese neuen Zollbestimmungen werden mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wirksamkeit derselben mit dem Tage der Kundmachung zu beginnen habe, und daß die übrigen Zölle für das Kupfer und für die Kupferwaaren sowohl gegen das Ausland, als auch hinsichtlich des Wechselverkehrs zwischen Ungarn und den deutschen Provinzen unverändert bleiben.

Nro. 72.

Hofkammer-Decret vom 29. Aprill 1829, an die Länderstellen in Laibach, Triest, Linz und die Zollgefälls-Administrationen in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Lemberg. Kundgemacht in Illyrien am 5. Junius 1829.

Wegen Anlegung des Commercial-Waarenstämpels auf Perkale.

Um rücksichtlich der Behandlung der Perkale in allen Theilen der Monarchie, für welche die Commercial-Waarenstämplung sich in Ausübung befindet, ein übereinstimmendes Verfahren zu erzielen, wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß die Perkale nicht unter die Waarengattungen,

Digitized by Google

welche mit dem Commercial-Waarenstämpel bezeichnet seyn müssen, gehören; daß es jedoch den Parteyen freygestellt bleibt, gegen Entrichtung der für Musselin festgesetzten Gebühr die Anlegung des Commercial-Waarenstämpels anzusuchen.

Nro. 73.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 30. April 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Italiens.

Fortsetzung des Unterrichtes an öffentlichen Lehranstalten nach geendigten Prüfungen, bis zum wirklichen Eintritte der Ferien.

In Beziehung auf den Unterricht, welcher in Gemäßheit der höchsten Entschließung vom 9. Februar 1803 auch nach geendigten Prüfungen bis zum wirklichen Eintritte der Ferien fortgesetzt werden soll, haben Se. Majestät mittelst höchster Entschließung vom 6. April 1829 zu befehlen geruhet.

a) Daß diese höchste Entschließung den bischöflichen Consistorien in Ansehen der Elementar-Schulen, und den Gymnasial-Directoren und Vicedirectoren neuerlich in Erinnerung gebracht, und dieselben auf deren genaue Befolgung aufmerksam gemacht werden sollen.

b) Daß sich rücksichtlich der philosophischen Prüfungen fortan nach der höchsten Entschließung vom 23. December 1825 genau zu benehmen sey.

c) Daß den Directoraten der drey höheren Facultäts-Studien, und der protestantisch-theologischen Lehranstalt in Wien einzuschärfen sey, die Prüfungen so einzutheilen, daß nicht zu viel Zeit für die Studierenden verloren gehe, und sie nach den vollendeten Prüfungen

Digitized by Google

so wenig als möglich unbeschäftigt bleiben, und daß jene Professoren, die sich in dem Falle befinden, ihren Zuhörern Nachvorlesungen geben zu können, den Stoff dazu aus ihren eigenen Lehrgegenständen, oder seiner Anwendung auf praktische Fälle abzuleiten haben werden.

Nro. 74.

Hofkanzley-Decret vom 30. April 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Bewilligung der Campagne-Uniform für Kreis-Ingenieure.

Im Geiste des höchsten Cabinetts-Schreibens vom 29. April 1817, welches der Landesstelle mit hierortigem Decrete vom 4. May 1817 eröffnet wurde, wird die den Kreis-Commissären ertheilte Bewilligung zur Tragung der Campagne-Uniform, in Rücksicht auf die ähnliche Beschaffenheit der Dienstverhältnisse der Kreis-Ingenieure, und den ihnen durch hierortige Verordnung vom 11. Februar 1813 zuerkannten Rang als jüngste Kreis-Commissäre, auch auf letztere ausgedehnet.

Nro. 75.

Hofkanzley-Decret vom 30. April 1829, an die Nieder-Oesterreichische Regierung. Kundgemacht am 15. May 1829.

Bestrafung der Unterthanen bey erwiesener Bevortheilung des grundherrlichen Laudemial-Gefälles.

Se. Majestät haben unter dem 21. April 1829 folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

Digitized by Google

Da Fälle, wo Unterthanen durch Verschweigung des wahren Kaufschillings einer Realität, und durch Angabe eines geringeren Preises das grundherrliche Laudemial-Gefäll zu verkürzen suchen, als beabsichtete Bevortheilungen nicht ungestraft gelassen werden können; so ist für die Zukunft jeder Unterthan, der einer solchen Bevortheilung überwiesen wird, nebst der auf die verschwiegene Summe entfallenden Laudemial-Gebühr, welche ohnehin der Obrigkeit gehört, noch mit einem gleichen Betrage als Strafe für das Local-Armen-Institut zu belegen; im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber mit einem angemessenen Arreste zu bestrafen, welche Strafe, wie es sich von selbst versteht, sowohl den Käufer als den Verkäufer zu treffen hat.

Nro. 76.

Hofkammer-Decret vom 2. May 1829, an sämmtliche Länderstellen, Directionen und Administrationen.

Vorschrift wegen Beseitigung der Malversationen oder Unterschleife bey Cassen.

Mit hierortigem Decrete vom 7. August 1821 wurde der Landesstelle bedeutet: daß, um Malversationen oder Unterschleife bey Cassen soviel möglich zu verhindern, beschlossen worden sey, daß in Zukunft allen Casse-Beamten das Schreiben der Quittungen, so wie auch die Behebung der Gelder für Privat-Parteyen gänzlich untersagt seyn solle, und daß keinem Casse-Beamten vom nähmlichen Amte der Casse, wo er angestellt ist, und wo die Zahlung zu geschehen hat, eine solche Zahlung für Private geleistet werden dürfe.

Digitized by Google

Aus diesem Grunde findet sich die allgemeine Hofkammer veranlaßt, diese Verordnung nachträglich auch auf die bey den mit Geld manipulirenden Aemtern oder Cassen angestellten Casse-Diener oder Gehülfen auszudehnen.

Nro. 77.

Hofkammer-Decret vom 5. May 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung der Zulagen und Wartgelder für die Militär-Mannschaft bey schweren Geld-Transporten.

Um die in Ansehung der Diäten und Zehrungsgelder bereits zwischen den Alt Oesterreichischen und den neu erworbenen Provinzen bestehende Uebereinstimmung auch bey den Zulagen der Militär-Mannschaft für die Bedeckung der Geld-Transporte herzustellen, hat man beschlossen, die seit dem Jahre 1820 für die Begleitung der gedungenen Fuhren in den altösterreichischen Provinzen bestehende, und als vollkommen zureichend erkannte Ausmaß für die Zukunft auch auf die neu erworbenen Provinzen auszudehnen.

Hiernach hat bey den, vom Tage der sogleich einzuleitenden Bekanntmachung der gegenwärtigen Bestimmung an, vorfallenden Begleitungen gedungener Aerarial-Geldfuhren die Militär-Mannschaft ohne Unterschied der Provinz und auch im Auslande für jeden Tag, der Corporal 24 kr., der Gefreyte 20 kr., und der Gemeine 16 kr. als Zulage, jedoch, wie es in der Vorschrift vom 13. November 1820 gegründet ist, bloß für die Zeit der wirklichen Transport-Begleitung, und nicht auch für den ohne solche Begleitung zu machenden Rückmarsch zu erhalten.

Digitized by Google

Für jeden Warttag in dem Bestimmungsorte der Rimesse wird, wenn die Mannschaft den Rückweg nicht sogleich antreten, oder zu andern militärischen Zwecken verwendet werden kann, ohne Unterschied der Charge eine Zulage von täglichen 15 kr. für jeden Mann bewilliget.

Für die Begleitung des Postwagens wird die bisherige Ausmaß von täglichen 30 kr. für jeden Mann der Militär-Escorte auf tägliche 24 kr. und bey einer stationsweisen Begleitung von 15 kr. auf 10 kr. für jeden Mann und jede Station herabgesetzt, in Ansehung der Wartgelder aber die nähmliche Bestimmung, wie bey den gedungenen Fuhren angenommen. Nur in Ansehung der Lombardisch-Venetianischen Provinzen hat es vorläufig noch bey den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben.

Nro. 78.

Hofkanzley-Decret vom 3. May 1829, an das Galizische Landes-Gubernium. Kundgemacht in Galizien, am 19. May 1829.

Prämien für die Obstbaumpflanzung.

In der Erwägung, daß die gemeine Obstzucht in Gegenden, wo ihr das Klima und der Boden günstig sind, dem Landmanne ohnehin in dem Nutzen, den er davon zieht, einen angemessenen Lohn seiner Arbeit gewährt, dann, daß jene Landwirthe, die für die edlere Obstzucht Lust bezeigen, vielmehr einer Unterweisung und Unterstützung zur Anpflanzung und Veredlung, als der Aussicht auf eine entfernte Belohnung bedürfen, haben Se. k. k. Majestät mit der höchsten Entschließung vom 1. May 1829,

Digitized by Google

das Kreisschreiben vom 17. Februar 1797 außer Kraft zu setzen, und dagegen gnädigst anzuordnen befunden, daß jene einzelnen Fälle, wo

1. unterthänige Grundbesitzer in Galizien oder in der Bucowina durch eine, im Verhältnisse ihres Grundbesitzes bedeutende Obstcultur und
2. obrigkeitliche Grundbesitzer oder Seelsorger durch eine gemeinnützige Verbreitung der Obstcultur sich besonders auszeichnen, mit angemessenen Belohnungs-Anträgen zur höchsten Kenntniß Sr. Majestät gebracht werden sollen.

Nro. 79.

Hofkanzley-Decret vom 7. May 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Zara und Triest.

Wegen Anwendung des Zinkes zur Eindeckung der Dachungen.

Ueber einen hierorts erstatteten a. u. Vortrag, wegen Anwendung des Zinkes zur Eindeckung der Dachungen, haben Se. Majestät unter dem 1. May 1829 zu beschließen geruhet: Es habe weder eine Aufmunterung noch eine Beschränkung hinsichtlich der Anwendung des Zinkes zur Eindeckung für Privatgebäude Platz zu greifen. Bey öffentlichen Gebäuden machen Se. Majestät die Behörden strenge verantwortlich, daß dießfalls mit der gehörigen Umsicht vorgegangen und von dieser Eindeckung erst dann Gebrauch gemacht werde, wenn gehörige Erfahrungen über eine solche Constructions-Art vorhanden seyn werden, nach welcher sich nebst der reellen Kostenersparung auch die gehörige Solidität und Dauer vollkommen verbürgen läßt.

Digitized by Google

Nro. 80.

Justiz-Hofdecret vom 8. May 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht durch das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht am 20., durch jenes in Nieder-Oesterreich am 22. May, und in Galizien am 1. Junius 1829.

Ausführung des hinsichtlich der Richteramts- und Auscultanten-Prüfungen ergangenen Hofdecretes vom 13. April 1827.

In Betreff der über die Ausführung des, hinsichtlich der Richteramts- und Auscultanten-Prüfungen, ergangenen Hof-Decretes vom 13. April 1827 entstandenen Zweifel, ist in Gemäßheit der höchsten Entschließungen vom 7. Februar und 2. May 1829 folgende Verordnung herabgelangt:

Erstens. Durch die Verordnung vom 13. April 1827 ist an der bisherigen Uebung, vermöge deren die Civil-Praxis auch bey Advocaten gültig angenommen werden kann, nichts geändert.

Zweytens. Bey reinen landesfürstlichen Civil-Gerichten oder solchen Magistraten, welche die Civil- und Criminal-Jurisdiction in förmlich abgesonderten Senaten verwalten, sind auch fernerhin keine Civil-Rechts-Practicanten gestattlich. Dagegen wird als Ausnahme von der Anordnung des Hofdecretes vom 18. August 1820 gestattet, bey jenen landesfürstlichen Collegial-Gerichten und organisirten Magistraten, welche die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit ungetrennt ausüben, nebst der bisher gestat-

Digitized by Google

ten Criminal-Praxis auch jene aus dem Civil-Justizfache zu nehmen.

Diese Practicanten sind gegen Ablegung des Verschwiegenheitseides zu Ausarbeitungen für die Räthe, zum Actuariate bey Untersuchungen und Tagsatzungen und zu Verfassungen von Expeditionen zu verwenden, zu den Rathssitzungen aber nicht zuzulassen, und nach vollendeter einjähriger Praxis ist ihnen der fernere Zutritt nicht zu gestatten, wenn sie auch die Prüfung nicht sogleich ablegen.

Drittens. Der Schlußsatz des §. 2 der Verordnung vom 13. April 1827 findet auf die landesfürstlichen Land- und Pfleggerichte in Tirol, Salzburg und auch auf die Banngerichte in Steyermark keine Anwendung, wohl aber auf Vorarlberg bey jenen Landgerichten, welche die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit vollständig ausüben.

Viertens. Die Begünstigung, die Praxis aus beyden Fächern zugleich in Einem Jahre zu vollenden, findet auch bey organisirten Magistraten, welche die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit ungetrennt verwalten, nicht aber bey jenen Statt, bey welchen der Criminal-Senat von dem Civil-Senate abgesondert ist.

Auch kann die Criminal-Praxis zugleich mit jener aus dem Civil-Justizfache bey verschiedenen Gerichtsbehörden, oder solchen, die getrennte Senate haben, oder an verschiedenen Orten, weder in Einem Jahre, noch einhalbjährig bey einem oder dem anderen vollstreckt werden.

Fünftens. Die Vorschrift des Hofdecretes vom 13. April 1827, daß man, um auch nur in Einem Zweige das Richteramt zu erlangen, auch aus dem anderen geprüft

Digitized by Google

seyn müsse, ist auf diejenigen, welche zur Zeit der Kundmachung jenes Hofdecretes das Amtszeugniß des Appellations-Gerichtes über ihre Fähigkeit zum Civil- oder Criminal-Richteramte bereits erhalten haben, nicht anzuwenden, wenn sie auch noch nicht angestellt sind.

Sechstens. Den Appellations-Gerichten wird die Macht eingeräumt, den Auscultanten reiner Civil- oder Criminal-Gerichte zur Praxis aus dem anderen Fache auf ihr Ansuchen und nach Vernehmung der Gerichtsvorsteher den erforderlichen Urlaub zu ertheilen.

Diese höchste Anordnung wird sämmtlichen, dem k. k. Appellations-Gerichte untergeordneten Justiz-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Nro. 81.

Hofkanzley-Decret vom 8. May 1829, an das Böhmische Landesgubernium.

Nichtabnahme von Gebühren bey Erhebung der Heirathsmeldzettel, und für das ämtliche Einschreiten um die Ertheilung eines Reisepasses.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 21. April 1829 zu befehlen geruhet, daß bey Erhebung der Heiraths-Meldzettel von den Unterthanen keine Zahlung unter was immer für einem Vorwande abzufordern ist, und daß bloß die heirathenden Bauersleute, nach Maßgabe der höchsten Entschließung vom 11. März 1789, zur Pflegung einiger Obstbäume zu verpflichten sind.

Für das ämtliche Einschreiten um Ertheilung eines Reisepasses ist der Ortsobrigkeit die Abnahme einer Gebühr nicht

Digitized by Google

gestattet. Wornach die Landesstelle das Erforderliche zu verfügen, und zugleich die Einleitung zu treffen hat, daß aus diesem Anlasse die Vorschriften wegen unentgeldlicher Ertheilung der Hausier- und Wanderpässe, dann der Dienst-Consense und Entlaßscheine erneuert, und über deren Beobachtung genau gewachet werde.

Nro. 82.

Hofkanzley-Decret vom 9. May 1829, an die ob der Ennsische Regierung.

Behandlung der in dem Salzburger und Inn-Kreise ansäßigen, in dem Besitze von Adels-Titeln befindlichen Personen.

In Gemäßheit der höchsten Entschließung vom 5. May wird der Regierung in der Nebenlage *) die höchst genehmigte Circular-Vorschrift über die Grundsätze der Behandlung der in dem Salzburger und Inn-Kreise, dann den Parzellen des Hausruck-Kreises ansäßigen, im Besitze von Adels-Titeln befindlichen Personen zur allgemeinen Kundmachung und Darnachachtung mitgetheilt.

---

*) Beylage.

Ueber die Grundsätze der Behandlung der in dem Salzburger- und Inn-Kreise, dann der Parzellen des Hausruck-Kreises ansäßigen, im Besitze von Adels-Titeln befindlichen Personen.

I. Der alte von der k. k. Oesterreichischen Regierung in frühern Zeiten verliehene oder anerkannte Adel wird an und für sich, die Besitzer desselben mögen sich in oder außer

Digitized by Google

der Bayerischen Reichsmatrikel befinden, ohne erst einer besondern höchsten Bestätigung zu bedürfen, als fortbestehend anerkannt.

II. Auch der von der k. Bayerischen Regierung sich herschreibende Adel, er mag sich auf eine neue Verleihung oder auf die Bestätigung der Oesterreichischen Regierung eines auswärtigen Adels, dieser mag im Allgemeinen von der Oesterreichischen Regierung anerkannt worden seyn oder nicht, gründen, wird beybehalten.

III. Eben so wird der fürsterzbischöfliche oder churfürstlich Salzburgische Adel, in so weit die Besitzer dieser Adelsgattungen mit den an den Oesterreichischen Kaiserstaat abgetretenen Landestheilen Oesterreichische Unterthanen wurden, wenn gleich dieselben unter der Bayerischen Regierung nicht immatrikulirt, folglich von dieser Regierung nicht bestätigt worden sind, aufrecht erhalten: jedoch hat

IV. der Fortbestand der in III benannten Adelsgattungen nur dergestalt Statt zu finden, daß hierüber die Bestätigung Sr. Majestät angesucht, und erwirkt werden muß.

V. Die Besitzer der unter III erwähnten Adelsgattungen haben daher über vorläufige Aufforderung innerhalb Eines Jahres ihre Adelsbriefe und Familien-Wappen, nebst Anführung der Familien-Glieder in beglaubter Form der Regierung vorzulegen, und um die Erlangung des Oesterreichischen Adels zu bitten; wogegen alle jene, welche sich diesem Vorrufe in der bestimmten Frist nicht fügen, mit keinem andern Vorzuge mehr, als dem adelichen Gerichtsstande, wie ein auswärtiger Adelicher, zu betheilen sind.

Digitized by Google

VI. Diese Oesterreichischen Adelsverleihungen haben taxfrey Statt zu finden.

VII. Was hingegen den reichsfürstlichen und Reichsvicariats-Adel betrifft, welchen Personen besitzen, die in den bezeichneten Bezirken in die Oesterreichische Unterthanschaft getreten sind; so hat das Verfahren des §. IV. und V auch auf sie gegen dem Anwendung zu finden, daß sie für die Ertheilung des Oesterreichischen Adels ein Drittheil der sonst gewöhnlichen Taxen zu entrichten haben.

Nro. 83.

Hofkanzley-Decret vom 11. May 1829, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 12. Junius 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Illyrien am 29. May 1829.

Entlassung unbesoldeter Beamten, welche größere Schulden machen als sie von ihrem Vermögen und Besitzthume bezahlen können.

Se. k. k. Majestät geruheten mit allerhöchster Entschließung vom 5. May 1829 anzuordnen: jene unbesoldeten Beamten, welche größere Schulden machen, als sie von ihrem Vermögen und Besitzthume bezahlen können, ihres Dienstes zu entsetzen.

Digitized by Google

Nro. 84.

Hofkanzley-Decret vom 12. May 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand und Venedig.

Art der künftigen Bestreitung der Auslagen der currenten Steuerverwaltung.

Da die sämmtlichen Auslagen der currenten Steuerverwaltung überhaupt, in so weit solche bisher in einigen Provinzen zum Theile in der Catastral-Dotation ihre Bedeckung finden, vom Verwaltungs-Jahre 1830 angefangen, in die Catastral-Dotation nicht mehr einbezogen werden; sondern aus dem Brutto-Ertrage der directen Steuer zu bestreiten sind; so hat das Finanz-Ministerium in Beziehung auf jene Provinzen, in welchen solche Auslagen vorkommen, die Einleitung getroffen: daß vom Verwaltungs-Jahre 1830 an alle bisher aus den Mitteln des Catastral-Fondes bestrittenen Auslagen, welche nicht die Operationen des stabilen Catasters, sondern die Ausmittlung und Einhebung der currenten Steuern, und zwar insbesondere das Geschäft der Hauszins-Einhebung betreffen, aus dem Brutto-Ertrage der Steuergattung, der sie ihrer Natur nach angehören, bestritten, und auf gleiche Weise, wie die dem Brutto-Steuerertrage bisher zur Last fallenden Auslagen, in Rechnung gestellt werden, zu welchem Ende diese Auslagen künftighin gleich in den Voranschlag der directen Steuern einzubeziehen seyn werden.

Digitized by Google

Nro. 85.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 13. May 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Obliegenheit der Schüler, die verpflichtet sind, einen Studien-Jahrgang zu wiederholen.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 7. May 1829 zu befehlen geruhet, daß es bey der bestehenden Vorschrift verbleibe, wornach Schüler, welche verpflichtet sind, einen Studien-Jahrgang zu wiederholen, alle Obligat-Gegenstände dieses Jahrganges zu hören, und aus Allen der Prüfung sich zu unterziehen haben.

Nro. 86.

Justiz-Hofdecret vom 16. May 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Tax-, Stämpel- und Portofreyheit der abgeforderten Berichte über Recurse und Beschwerdeführungen in Rechtsangelegenheiten.

Amtserinnerungen, welche über Recurse und Beschwerdeführungen in Rechtsangelegenheiten von den Unterbehörden abgefordert werden, sind nicht nur tax- und stämpelfrey, sondern auch postportofrey zu behandeln, und ist bloß für die Erledigung von dergleichen Recursen, in Gemäßheit des Hofdecrets vom 22. December 1788, der Justiz-Gesetz-Sammlung, das Postporto in Aufrechnung zu bringen.

Digitized by Google

Nro. 87.

Hofkanzley-Decret vom 16. May 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Beseitigung des Hindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft bey Beförderungen verdienter Beamten.

Aus einem Vorschlag zur Besetzung einer erledigten Stelle haben Se. Majestät ersehen:

1. Daß ein Beamter, der in einem früheren Vorschlage aufgenommen worden war, in dem spätern zum Theile wegen seiner Verschwägerung mit einem Beamten jenes Amtes, zu welchem er durch die Beförderung gelangt seyn würde, übergangen wurde und

2. daß die Beförderungs-Gesuche zweyer anderer Beamten, die einige Zeit nach der Erstattung des ersten Vorschlages eingelangt waren, wegen dieser Verspätung zurückbehalten, und erst bey der Erstattung des zweyten Vorschlages zur Sprache gebracht worden sind.

Se. Majestät haben dadurch laut eines an die k. k. vereinigte Hofkanzley erlassenen a. h. Cabinetts-Schreibens vom 12. May 1829 Sich veranlaßt gefunden, die höchste Willensmeinung auszusprechen: daß die Verwandtschaft und Schwägerschaft der verdienten Beförderung eines Beamten, wenn er sonst in jeder Beziehung für den erledigten Posten der geeigneteste ist, nicht im Wege stehen könne, indem in solchen Fällen durch Uebersetzungen abgeholfen werden kann. Eben so seyen Höchstdenselben Beförderungsgesuche aus dem Grunde, weil der Besetzungs-Vorschlag bereits erstattet ist, nicht vorzuenthalten, und für künftige Fälle vorzube-

Digitized by Google

halten; sondern im Falle der Bittsteller für die erledigte Stelle vollkommen geeignet ist, und Rücksicht verdient, um so mehr nachträglich vorzulegen, da es leicht seyn kann, daß der spätere Competent auch der vorzüglichste sey.

Nro. 88.

Hofdecret vom 19. May 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Vorschrift bey Prüfungen zu Fiscal-Adjuncten-Stellen.

In Beziehung auf das Hofdecret vom 11. Julius 1828, in Betreff der höchst vorgeschriebenen Eigenschaften und der Prüfungen der Candidaten für Fiscal-Adjuncten-Stellen, wird dem Appellations-Gerichte das Hofkammer-Decret vom 22. März 1829, womit sämmtlichen Länderstellen die wegen der Qualifications-Prüfungen zu Fiscal-Adjuncten-Stellen nachträglich erflossenen höchsten Anordnungen eröffnet wurden, zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt *).

---

*) Beylage.

Hofkammer-Decret vom 22. März 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 13. Junius 1828, in Betreff der höchst vorgeschriebenen Eigenschaften und der Prüfungen der Candidaten für Fiscal-Adjuncten-Stellen, wird der Landesstelle hiermit eröffnet, daß Seine Majestät mit nachträglicher höchster Entschließung vom 17. Januar 1829 nunmehr definitiv anzuordnen ge-

Digitized by Google

ruhet haben, daß in den Provinzen, wo die Landesstelle und das Fiscalamt nicht zugleich mit dem Appellations-Gerichte ihren Sitz haben, zwey Räthe des Land- oder Stadt- und Landrechtes bey den Fiscal-Qualifications-Prüfungen als Prüfungs-Commissäre die Stelle der in den übrigen Provinzen dazu berufenen Appellations-Räthe vertreten sollen.

Als Prüfungs-Commissäre für das Justizfach werden somit in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Lemberg, Brünn, Innsbruck, Zara, Venedig und Mailand über Einschreiten der Landesstelle, und so auch in Linz, Gratz, Laibach und Triest über gleichmäßiges Einschreiten der Landesstelle, zwey Räthe des Land-, oder des Stadt- und Landrechtes von ihrem Präsidio zu ernennen seyn, und die Landesstelle wird dafür zu sorgen haben, daß der Bericht der Prüfungs-Commissäre vor Ausfertigung der Prüfungs-Zeugnisse dem Appellations-Gerichte zur vorläufigen Würdigung mitgetheilt, und jedes Prüfungs-Zeugniß erst nach erfolgter zustimmenden Aeußerung des Appellations-Gerichtes ausgestellt, oder bey getheilten Meinungen die Entscheidung der Hofbehörden eingeholt werde, wie dieses auch in den Provinzen, wo die Landesstelle zugleich mit dem Appellations-Gerichte ihren Sitz hat, für dergleichen Fälle angeordnet worden ist.

Diese höchste Entschließung, für deren genauen Vollzug Seine Majestät die Behörden verantwortlich machen, wird der Landesstelle zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung in etwa vorkommenden Fällen hiemit eröffnet.

Digitized by Google

Nro. 89.

Justiz-Hofdecret vom 19. May 1829, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Beyziehung zweyer Appellations-Räthe zu der Berathung über die Dienstentsetzung eines Postbeamten.

Seine Majestät haben durch höchste Entschließung vom 27. April 1829 die Vereinigung der Direction der fahrenden Post mit der Oberst-Hofpost-Verwaltung mit dem Beysatze, daß diese Central-Stelle auch künftig den Nahmen der obersten Hofpostverwaltung führen soll, anzuordnen geruhet.

In der zugleich von Sr. Majestät genehmigten Instruction für die oberste Hofpost-Verwaltung ist dieselbe angewiesen worden, zu ihren Berathschlagungen über die Dienstentsetzung eines Beamten zwey Appellations-Räthe zuzuziehen.

Diese Anordnung wird daher dem Appellations-Gerichte mit Mittheilung der §§. 44, 45 und 46 der oberwähnten Instruction zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

§. 44.

Die Leitung der obersten Hofpost-Verwaltung ist ausschließlich dem Amtsvorsteher als Chef der obersten Hofpost-Verwaltung inner den Gränzen des festgesetzten Wirkungskreises anvertrauet. Er öffnet die Amtscorrespondenz, alle Erläße an untergeordnete Aemter, wie auch die Dienstnoten werden von ihm allein unterzeichnet. Die Berichte an die vorgesetzten Hofstellen sind von dem Amtsvorsteher und einem der Adjuncten zu unterfertigen.

Digitized by Google

§. 45.

Die ämtlichen Eingaben werden von dem Adjuncten, und von dem Secretär bearbeitet. Die Wahl der übrigen Individuen aus dem Manipulations-Personale zu Concepts- und Schreibgeschäften ist dem obersten Hofpostverwalter überlassen.

§. 46.

Derselbe ist berechtiget, und in wichtigeren Fällen auch verpflichtet, die Adjuncten zusammen zu berufen, und die Einsicht, Erfahrung und Kenntnisse derselben auf jene Art, die ihm die angemessenste scheint, zum Besten des Dienstes zu benützen. In der Regel ist er jedoch an den Anspruch ihrer Meinungen nicht gebunden, sondern befugt, sich von ihren Ansichten zu entfernen, und nach seiner Ueberzeugung, und unter seiner Verantwortung vorzugehen. Der Gremial-Behandlung sind außer allen Anträgen, die sich auf legislative Gegenstände beziehen, oder die Verbesserung der Postanstalten, und Vermehrung des Postgefälles zum Gegenstande haben; insbesondere

a) der jährliche Voranschlag und der Ertrags-Ausweis;
b) alle Dienstbesetzungen und Bewilligung von Diensttauschen, und Annahme von Resignationen;
c) die Suspendirung oder die Dienstentsetzung eines Beamten, in welchem letzteren Falle der Berathung zwey Appellations-Räthe beyzuziehen sind;
d) die Bewilligung von Belohnungen und Aushülfen;
e) die Bewilligung der normalmäßigen Bezüge für Witwen.

Digitized by Google

f) die Verhängung und Nachsicht der Strafen;

g) die Bewilligung von Schadenersätzen;

h) die Verhandlungen über Baugegenstände, über Anschaffungen, und über die Genehmigung von Contracten, von Pauschal-Bemessungen zu unterziehen.

Nro. 90.

Hofdecret vom 19. May 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Wegen Einrückung der Vorladungen, Edicte ꝛc. auswärtiger Staaten in den Anzeiger für die königlich Preußischen Staaten.

Die Redaction der königlich Preußischen Staats-Zeitung ist ermächtiget worden, in den allgemeinen Anzeiger für die königlich Preußischen Staaten, welcher seit dem 1. Januar 1829 als Anhang zu jener Zeitung in Berlin wochentlich erscheint, alle Nachrichten, Vorladungen und Edicte, um deren Bekanntmachung im Königreiche Preußen solche von auswärtigen Behörden ersucht wird, gegen die üblichen Insertions-Gebühren aufzunehmen.

Diese von der königlich Preußischen Regierung getroffene Verfügung wird dem Appellations-Gerichte zur Wissenschaft und Mittheilung an die ihm untergeordneten landesfürstlichen Gerichte und Magistrate mit der Bemerkung hiermit bekannt gemacht: daß die Gerichtsbehörden, welche sich wegen der Einrückung eines Edictes in den Anzeiger für die Preußischen Staaten an die Redaction der Preußischen Staatszeitung wenden, derselben zugleich die Vergütung der Druckkosten anzubiethen haben werden.

Digitized by Google

Nro. 91.

Hofkanzley-Decret vom 21. May 1829, an die ob der Ennsische Regierung. Justiz-Hofdecret vom 8. May 1829, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Vorschrift wegen Einholung der Collegial-Gutachten in Civil- und Criminal-Gerichtsfällen.

Der Landesstelle wird bemerkt, daß dem medicinisch-chirurgischen Studien-Directorate zu Salzburg die Competenz zur Ertheilung von Collegial-Gutachten in Civil- und Criminal-Gerichtsfällen nicht gegeben werden könne, sondern daß in allen jenen Fällen, wo sich die Criminal-Behörde nicht mit dem durch die §§. 240 und 241 vorgeschriebenen Urtheile einzelner Kunstverständiger begnügen zu können, sondern ein Collegial-Gutachten zu benöthigen glaubt, diese sich an die nächste Universität, wo eine medicinische Facultät besteht, zu verwenden habe.

Hiernach ist auch die Verständigung des k. k. Stadt- und Landrechtes zu Salzburg von Seite der obersten Justizstelle bereits eingeleitet worden.

Nro. 92.

Hofkanzley-Decret vom 21. May 1829, an sämmtliche alt conscribirte Provinzen.

Weisung in Betreff der Ergänzung der Landwehr.

Da der höchsten Anordnung zu Folge schon gegenwärtig die vollständige Ergänzung der Landwehr aus der Population vorgenommen werden muß, so findet es die Hofkanzley im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe angemessen,

Digitized by Google

um ein gleichförmiges, geregeltes Benehmen zu erzielen, eine Richtschnur, nach welcher Ordnung die Ergänzung der Landwehr aus den drey für dieselbe bestimmten Abtheilungen der männlichen Bevölkerung geschehen soll, bis zu dem Zeitpuncte vorzuzeichnen, in welchem die Detailbestimmungen der neuen Landwehr-Instruction zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden können.

Nach der Hofkanzleyverordnung vom 19. März 1829, durch welche die Bestimmungen bekannt gemacht wurden, welche wegen der höchst angeordneten Ergänzung der Landwehr zu beobachten sind, wird die erste Abtheilung, welche auch zuerst zur Einreihung in die Landwehr beyzuziehen ist, von den Individuen in dem Alter zwischen 30 und 38 Jahren gebildet.

In dieser Abtheilung ist von der jüngern zur höhern Alters-Classe überzugehen, so daß zuerst die 30jährigen, und wenn diese nicht zureichen, die 31jährigen und sofort nach dem Bedarf die höheren Alters-Classen in ihrer Reihenfolge zur Landwehre gewidmet würden, um hiedurch einem schnelleren Wechsel, einem häufigeren Ausscheiden aus der Landwehr und einer immerwährenden Ergänzung derselben vorzubeugen.

Da diese zweyte Abtheilung sämmtliche Individuen der beyden Alters-Classen ohne Unterschied, ob sie für den Liniendienst die volle Angemessenheit haben oder nicht, in sich begreift, so sind bey dieser Abtheilung diejenigen Individuen, welche sich in dem Alter von 29 Jahren befinden, zuerst zur

Digitized by Google

Landwehr zu bestimmen, um die Individuen von 28 Jahren für den Liniendienst im Falle des Bedarfs vorzubehalten.

Wenn auch auf die dritte Abtheilung, nähmlich auf die für den Liniendienst nicht tauglichen Individuen von 19 bis 27 Jahren, gegriffen werden muß, so darf bey dieser Abtheilung nicht mit der jüngsten Alters-Classe angefangen werden.

Viele Individuen dieser Abtheilung sind bloß wegen noch nicht vollendeter physischer Ausbildung, wegen Schwächlichkeit für den Liniendienst unanwendbar befunden worden; sie können jedoch die Tauglichkeit für den Liniendienst nach einiger Zeit erlangen. Wenn sie nun wegen ihres schwächlichen Zustandes in die Landwehr eingetheilt werden, so bleiben sie in derselben, auch wenn sie die volle Anwendbarkeit für den Liniendienst erhalten, und sie sind für denselben verloren.

Es ist daher mit der höchsten Alters-Classe, nämlich mit der von 27 Jahren der Anfang zu machen, und nach Bedarf auf die jüngern von 26, 25 Jahren u. s. w. herabzugehen.

Nro. 93.

Hofkanzley-Decret vom 21. May 1829, an das Steyermärkische Gubernium.

Wegen Verabfolgung der Taglia an Gerichtsdiener bey Ergreifung und Einbringung eines Räubers.

Ueber die Anfrage, ob den Gerichtsdienern für die Ergreifung und Einbringung eines Räubers die gesetzliche Taglia gebühre? wird bedeutet: daß, da die Handhabung

Digitized by Google

der Polizey-Aufsicht, und insbesondere die Ergreifung beschriebener oder sonst verdächtiger Personen unter die Amtspflichten und Obliegenheiten der Gerichtsdiener gehören, und diese zu einer solchen Ergreifung sohin schon von Amtswegen verpflichtet sind, die Gerichtsdiener auf die Taglia für die Einbringung eines Räubers in der Regel keinen Anspruch haben, und dieses nur bey speziellen besonderen Fällen ausnahmsweise Platz greifen könne.

Nro. 94.

Finanz-Ministerial-Erlaß vom 22. May 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Anwendung der in Ansehung der bisherigen Banknoten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die neuen Banknoten.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 17. April 1829 anzuordnen geruhet: daß die in Ansehung der bisherigen Banknoten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die neuen Banknoten ihre volle Anwendung finden, welche nach der beyliegenden Bekanntmachung der Bank-Direction in Umlauf gesetzt werden.

Kundmachung

In Beziehung auf die Kundmachung vom 20. May 1828 bringt die Direction der privilegirten Oesterreichischen National-Bank zur allgemeinen Kenntniß, daß sie mit 1. Julius 1829 zur Hinausgabe neuer Banknoten zu fünf und zwanzig, fünfzig und Einhundert Gulden schreiten werde.

Digitized by Google

Rücksichtlich der Einlösung und des Umtausches dieser drey Banknoten-Gattungen zu 25, 50 und 100 Gulden werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Vom 1. Julius 1829 bis letzten Junius 1830 werden die alten Banknoten zu 25, 50 und 100 Gulden noch bey sämmtlichen Bank-Cassen, sowohl hier in Wien, als zu Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Temeswar, Hermannstadt, Linz, Innsbruck, Grätz und Triest, im Wege der Verwechslung, wie der Zahlung, angenommen werden.

2) Vom 1. Julius bis letzten December 1830 wird die Annahme der alten 25, 50 und 100 Gulden Banknoten nur noch bey den Bank-Cassen in Wien, sowohl in der Verwechslung als in Zahlungen Statt finden.

3) Nach Ablauf dieses achtzehnmonatlichen Termines ist sich wegen des Umtausches der alten Banknoten zu 25, 50 und 100 Gulden unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden.

Beschreibung

einer neuen Banknote von fünf und zwanzig Gulden der privilegirten Oesterreichischen National-Bank.

Das Papier dieser Cathegorie von Banknoten ist weiß, und theils mit lichten, theils mit dunkeln Wasserzeichen versehen. Die ersteren bilden eine viereckige Einfassung des Zettels von verschlungenen Ringen, welche durch zwey gerade Linien eingeschlossen sind. — In der oberen Bordure liest man: »National" in der unteren »Bank." mit lich-

Digitized by Google

ten römischen Lettern. — In jedem der vier Eckschilde erscheint die Zahl 25 mit dunkeln arabischen Ziffern in einem quadrillirten Felde. — In der Mitte des Zettels befindet sich ein Adler, mit ausgebreiteten Flügeln und zwey Köpfen, ober welchem die kaiserliche Krone mit zwey fliegenden Bändern schwebt. Der Adler ist theils licht, theils dunkel nüancirt. Der rechte Fuß ruhet auf einem Lorbeer-, der linke auf einem Palmzweige. Ein verschlungenes Band verbindet diese beyden Zweige.

Das schwarz gedruckte Hauptschild enthält die Nummer des Zettels, mit schwarzen arabischen Ziffern, in einem weißen, länglichten, von zwey geraden Linien gebildeten Viereck, rechts und links ist eine muschelförmige Verzierung an diesem Carreau angebracht. Die vier Ecken desselben durchbrechen ein, von zwey dünnen Linien geformtes Oval, welches die zwey Muschel-Verzierungen, so wie das Carreau, oben und unten einschließt. Die vier Spitzen des Carreau stehen in einem weißem Oval-Ringe, welcher dasselbe umgibt, und worin oben das Wort »Nummer" mit kleinen lateinischen Buchstaben erscheint. Den Oval-Ring begränzen zwey feine Oval-Linien, an welchen sich zu beyden Seiten arabeskartige, oben und unten durch vier doppellinige Zacken verbundene Verzierungen anschließen.

Die beyden schwarzen Seitenstämpel enthalten die arabische Zahl 25 schwarz, in einem weißen runden Schilde, welches zuerst von einem dünnen, schwarzen Kreise, sodann von drey auf einander folgenden, durch verschiedene Verzierungen gebildeten Ringen umgeben ist. Rechts und links von

Digitized by Google

der liegenden Zahl 25 befindet sich ein Füllhorn, welches das Seitenschild mit Laubwerk und anderen Ornamenten umgibt. Die beyden Füllhörner sind am Fuße durch eine Verzierung mit einander verbunden, welcher ein ähnlicher kleiner Aufsatz ober der Zahl 25 gegenüber stehet.

Das Mittelschild beßtehet aus einem mittleren schwarzen und zwey gleichen doppelfärbigen Seiten-Ovalen. In der Mitte des Ersteren befindet sich die arabische Zahl 25, in weißem Felde, von einem verzierten Ringe umgeben. Hieran schließt sich das von parallelen, gegen das Centrum sich verkleinernden Kreisbogen gebildete Oval, welches oben und unten von zwey feinen Linien begränzt, und von zwanzig weißen Strahlen durchschnitten ist. — Eine Guirlande von Laubwerk und andern kleinen Ornamenten verbindet das Mittel-Oval oben und unten mit den beyden äußeren Oval-Rosetten. In der Mitte der Letzteren erblickt man die Zahl XXV. mit römischen Lapidar-Lettern, in einem weißen Oval-Felde, welches von einem schwarzen, wellenartig-guillochirten Ringe umgeben ist. — An diesen schließt sich, ganz fest daran, ein ähnlicher rother, sodann der äußere schwarze Oval-Ring, welcher von einer dünnen, schwarzen Linie eingefaßt wird. — Unter dem Hauptschilde liest man: »Fünf und Zwanzig" mit schwarzen großen Fractur-Buchstaben. Das Wort: »und" ist hierbey etwas kleiner. Darunter: »Gulden" mit moussirter Lapidar-Schrift. Ferner, nahe am unteren Rande des Mittelstämpels mit sehr kleinen Antiqua-Lettern: Die privilegirte Oesterreichische National-Bank bezahlt dem

Digitized by Google

Ueberbringer gegen diese Anweisung Fünf und Zwanzig Gulden Silbermünze nach dem Conventions-Fuße" — Weiter abwärts: »Für die privilegirte Oesterreichische National-Bank" mit etwas größerer Fractur; sodann rechts, mit denselben Lettern der kleinen Text-Schrift: „Wien den 23. Junius 1825." Links die Unterschrift: „Aug. Vogel, Cassen-Director."

Diese sämmtlichen Stämpel und Schriften befinden sich innerhalb einer schmalen, viereckigen Einfassung, welche von 94 kleinen Rauten gebildet wird, wovon jede die arabische Zahl 25 schwarz in weißem Felde enthält. Eine kleine Verzierung trennt die Seitenspitzen der neben einander stehenden Rauten; eine ähnliche, etwas größere, schließt die vier Ecken des Zettels.

Die weiße Stampiglie ist zwischen dem Datum und der Unterschrift angebracht. Sie enthält in der Mitte den kleinen kaiserlichen Adler, mit den gehörigen Wapen und Ordens-Insignien, von einem feinen Kreise umgeben. An jeder Seite desselben schließt sich ein geradlinig-dessinirtes Schild an, wodurch ein Oval um den Adler gebildet wird. In dem rechten Schilde liest man: »Fünf. u.« links: »Zwanzig« mit römischen Lettern. Ueber diese beyden Worte schwebt eine kleine Arabeske. Das Oval wird oben und unten von zwölf kleinen, tulpenähnlichen Verzierungen begränzt; — zu beyden Seiten befinden sich mehrere größere, correspondirend gestellte Ornamente.

Digitized by Google

Beschreibung
einer neuen Banknote von Fünfzig Gulden.

Von allen gewöhnlichen Papiersorten unterscheidet sich das Papier derselben durch eine quadrillirte Textur, welche auf dem Grunde desselben, vorzüglich gegen das Licht gehalten, deutlich erscheint, und dem Papiere das Ansehen eines gewebten Stoffes gibt. — Die Farbe des Papiers ist weiß. Die Wasserzeichen sind theils licht, theils dunkel. — Die lichten Wasserzeichen bilden eine viereckige, aus verschlungenen Ringen bestehende Einfassung des Zettels auf dunkelm Grunde, mit abgestumpften äußeren Ecken. Bey jedem der vier innern Ecken der Einfassung befindet sich eine, von acht lichten Halbkreisen gebildete Rosette, mit der dunkeln arabischen Zahl 50, welche von einem lichten Kreise umgeben ist.

In der Mitte des Zettels bemerkt man zwey lichte Ovale, welche fünfzehn blätterförmige dunkle Arabesken einschließen. Das äußere Oval wird von achtzehn dreyeckigen dunkeln Ansätzen umfangen, bey jedem Dreyecke ist an der Spitze desselben eine ebenfalls dunkle kleine Laubverzierung angebracht. Innerhalb des kleineren Ovals liest man: »Priv. Oe:« mit römischen, »National-Bank« mit gothischen, »Fünfzig« mit liegenden römischen, und »Gulden« mit Fractur-Lettern. Diese Worte sind sämmtlich von dunkeln Wasserzeichen gebildet, und mit einigen freyen, gleichfalls dunkeln Zügen umgeben.

Das gedruckte Hauptschild bestehet aus einem reich verzierten, roth und schwarzen Stämpel. In der Mitte des-

Digitized by Google

selben befindet sich die arabische Zahl 50 weiß, in einem geradlinig-dessinirten Felde, oben und unten von einem Ring-Segmente umgeben, welches von weißen verschlungenen Kreisen gebildet, und in zwey Bogen getheilt ist, wovon der innere roth, — der äußere schwarz erscheint. Rechts und links sieht man zwey gleiche Rosetten, deren Dessin aus weißen, sich vielfältig durchschneidenden Zirkeln bestehet. In der Mitte derselben befindet sich ein rother, achtzackiger Stern. Der übrige Theil dieser Rosette ist schwarz, und von einem feinen, schwarzen Kreise umgeben. Zu beyden Seiten des Hauptschildes, so wie oben und unten, sind arabeskähnliche Ornamente angebracht.

Die beyden Seitenstämpel enthalten die arabische Zahl 50 schwarz, in weißem Felde, von einem schwarzen Kreise eingeschlossen. — Ein rother Stern, dessen Spitzen von acht sanft gebogenen Kreis-Segmenten gebildet sind, umgibt das Mittelschild, und wird von dem äußeren, schwarzen Ringe umfaßt, welcher aus wechselseitig sich durchschneidenden Halbkreisen bestehet, und von drey schwarzen, ganzen Kreisen begränzt wird. In diesen Halbkreisen bilden acht weiße Bogen den Umriß eines — dem rothen ähnlichen — Sternes. An beyden doppelfärbigen Mittel-Rosetten sind oben und unten reiche Ornamente, — zu beyden Seiten ähnliche, einfache Verzierungen angeschlossen.

Am unteren Rande des Zettels befinden sich die zwey gleich großen, länglicht-viereckigen Rastra, welche durch parallel-laufende Kreisbogen dessinirt sind. — Die obere Hälfte eines jeden Rastrums erscheint roth, die untere

Digitized by Google

schwarz. In dem rechten Rastrum liest man: »Fünfzig Gulden« mit weißen gothischen Buchstaben, in dem linken: »Nro.« ebenfalls weiß und gothisch, nebst der Nummer des Zettels, in schwarzen arabischen Ziffern. Beyde Rastra sind an jeder der vier Seiten mit einer Arabeske auf gleiche Weise verziert.

Unter dem Hauptschilde liest man: »Fünfzig« mit großen Fractur-Lettern, so wie alle übrigen Schriften schwarz gedruckt. Darunter: »Gulden« mit Parangon-Cursiv-Schrift. Ferner mit sehr kleinen Antiqua-Lettern: »Die privilegirte Oesterreichische National-Bank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung Fünfzig Gulden Silbermünze nach dem Conventions-Fuße.« — Unter diesen: »Für die privilegirte Oesterreichische National-Bank.« in kleiner Fractur-Schrift. — Rechts unter dieser Zeile: »Wien den 23. Junius 1825.« mit der kleinen Text-Schrift. — Links die Unterschrift: »Aug. Vogel, Cassen-Director.«

Zwischen den beyden Rastra, dem Datum und der Unterschrift des Cassen-Directors, befindet sich die weiße Stampiglie, in deren Mitte der kleine kaiserliche Adler, von einem dünnen Kreise eingeschlossen. — An diesem Kreise sind vierzehn kleine Bogen nahe angefügt; auf jeder Spitze, wo diese Bogen sich wechselseitig berühren, steht eine kleine blumenähnliche Verzierung, wodurch die Stampiglie von vierzehn ganz gleichen Verzierungen ringförmig umgeben ist.

Digitized by Google

Beschreibung

einer neuen Banknote von Hundert Gulden.

Das Papier derselben gleicht jenem der neuen Banknoten à 50 fl. darin, daß es eben so weiß, mit einer ähnlichen quadrillirtet Textur, und theils mit lichten, theils mit dunkeln Wasserzeichen versehen ist. Am oberen Rande befindet sich das Wort: »National« mit großen, dunkeln, römischen Lettern; ferner mit gleicher Schrift, unten: »Bank« mit zwey Verzierungen; und zu beyden Seiten: »Hundert.« In den vier Ecken sieht man die arabische Zahl 100 licht und dunkel schattirt. Innerhalb dieser Schriften bilden vier Linien ein Viereck, wovon die obere und rechte licht, die untere und linke dunkel sind. In jedem Ecke dieses Vierecks ist ein Palmzweig mit zwey Lorbeerzweigen verbunden; in der Mitte ein dunkles, am unteren Rande stärker schattirtes Oval.

In diesem Ovale befindet sich, zu beyden Seiten, die arabische Zahl 100 liegend, mit großen Ziffern, welche auf gleiche Art wie 100 in den vier Ecken des Zettels nuancirt sind. Eben so sind die Lettern von: »Hundert Gulden«, welche in der Mitte des Ovals zwey Bogen bilden, und eine ähnlich schattirte Rosette umgeben.

Die gedruckten Signaturen bestehen aus eilf reich verzierten, schwarzen, und sechs doppelfärbigen Stämpeln. Letztere, nebst zehn schwarzen Stämpeln, bilden die viereckige Bordure des Zettels, welche an jeder Seite auswendig mit zwey geraden Linien, und einer Zackenreihe; inwen-

Digitized by Google

dig mit zwey stärkeren, und zwey schwächeren geraden Linien, und gleichen Zacken eingefaßt ist. In der Mitte der oberen Bordure befindet sich der Serien-Stämpel, welcher von einem Eichlaubkranze, und von zwey feinen Oval-Linien umgeben ist; in dem weißen Oval-Schilde: »Serie I.« mit römischen, in einem Bogen gestellten Lapidar-Lettern, darunter die ebenfalls bogenförmige arabische Nummer des Zettels, und in der Mitte eine kleine Verzierung. Zu beyden Seiten des Serien-Stämpels sieht man eine kleine doppelfärbige Rosette, deren Mitte schwarz, zunächst von einem rothen, und auswendig von einem schwarzen Ringe eingeschlossen ist. Jede Rosette umgibt eine reichverzierte Arabeske. Die beyden doppelfärbigen Seitenstämpel enthalten die arabische Zahl 100 schwarz, in einem weißen Oval-Schilde, von drey wellenförmig dessinirten Ringen eingefaßt, deren mittlerer roth, die beyden anderen schwarz erscheinen. An beyden Seiten dieser Stämpel ist eine große, schwarze Arabeske angebracht. In der Mitte der unteren Bordure erblickt man einen schwarzen Stämpel, mit dem kleinen k. k. Adler, welchen zwey, mit Früchten und Blumen gefüllte Füllhörner umfangen. Zu beyden Seiten eine kleine doppelfärbige Rosette, mit schwarzen Arabesken, wie neben dem Serien-Stämpel. Innerhalb dieser Bordure schließt ein wellenartig guillochirtes Oval die sämmtlichen Schriften ein. Die erste Zeile hievon enthält: »Hundert Gulden« mit großen gothischen, bogenförmig gestellten Buchstaben. Die zwey folgenden ähnlich gekrümmten Zeilen, mit kleiner englischer Schreibschrift:

Digitized by Google

»Die privilegirte österreichische National-Bank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung 100 fl. Silbermünze nach dem Conv.-Fuße.« Sodann in einer wellenförmigen Zeile mit größeren gothischen Lettern: »Für die privilegirte österreichische National-Bank.« Darunter rechts, mit zwey geraden Zeilen kleiner englischer Schreibschrift: »Wien den 23. Junius 1825.« Links die Unterschrift: Aug. Vogel, Cassen-Director.« Zwischen dem Datum und der Unterschrift befindet sich ein großer, schwarzer Oval-Stämpel, welcher die arabische Zahl 100 in dem weißen Mittelschilde enthält, und von einem Perlenkranze, mit vier tulpenähnlichen kleinen Verzierungen umgeben ist.

Die vier weißen Stampiglien sind zwischen dem großen Ovale, und den vier inneren Ecken der großen Stämpel-Einfassung angebracht. Die obere rechte, und linke untere Stampiglie bilden einen weiblichen Kopf mit fliegenden Haaren, zwey Flügeln, und einem kleinen Aufsatze, von zwey Lorbeer- und zwey Palmzweigen umgeben. Die anderen zwey Stampiglien enthalten gleichfalls einen weiblichen Kopf, welcher jedoch zum Unterschiede mit einem Blumenkranze, und Weinlaub in den Haaren geschmückt, und zwischen zwey, mit Früchten gefüllten und durch einige Arabesken verzierten Füllhörnern gestellt ist.

Digitized by Google

Nro. 95.

Hofkanzley-Decret vom 22. May 1829, an die Länderstellen in Nieder-Oesterreich, Ob der Enns, Inner-Oesterreich, Illyrien, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien und Küstenland.

Modalitäten, unter welchen der Verkauf der Gebäude und Stallungen des aufgehobenen Landes-Bequartirungsfondes Statt finden kann.

Der k. k. Hofkriegsrath hat die Verordnung anher mitgetheilt, welche derselbe über die Frage, ob, und unter welchen Modalitäten der Verkauf solcher Gebäude, welche von dem aufgehobenen Landes-Bequartirungsfonde in den Besitz des Militärs übergegangen sind, Statt finden könne, an die Generalkommanden in Mähren, Galizien, Böhmen, Nieder- und Inner-Oesterreich zu erlassen sich bestimmt gefunden hat.

Die Landesstelle erhält in der Nebenlage eine Abschrift dieser Verordnung zur Wissenschaft und zu ihrem Benehmen in vorkommenden Fällen.

Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an die General-Commanden in Böhmen, Mähren, Galizien, Nieder- und Inner-Oesterreich vom 2. May 1829.

Ueber die Frage, ob und in wie weit der Verkauf solcher Gebäude und Stallungen, welche von dem aufgehobenen Landes-Bequartirungsfonde in den Besitz des Militärs übergegangen sind, Statt finden könne, hat der Hofkriegs-

Digitized by Google

rath mit den betreffenden Hofstellen das Einvernehmen gepflogen.

Die Lösung dieser Frage wurde in dem Verhältniß gefunden, daß das Militär-Aerar, auf welches die Obliegenheiten des Landes-Bequartirungsfondes übertragen wurden, auch bereits provisorisch in den Besitz jener Gebäude gesetzt wurde.

Dieser provisorische Besitz, welchem der definitive ohne Zweifel folgen wird, und die Uebernahme der Verbindlichkeiten des ehemaligen Bequartirungsfondes, begründet für das Militär-Aerar einerseits die freye Schaltung mit den übernommenen Gebäuden und andererseits die Bestreitung der für die Bequartirung erforderlichen Auslagen. Sollte daher in einzelnen Fällen die Veräußerung solcher Gebäude zweckentsprechend befunden werden, so unterliegt sie keinem Anstande. Da jedoch der Besitz dieser Gebäude bisher noch provisorisch ist, so ist, bis Se. Majestät hierüber definitive zu bestimmen geruhen werden, der Verkauf derselben in der Art zu veranlassen, daß ihr jeweiliger, das ist, der im Zeitpuncte der Veräußerung bestehende Werth gemeinschaftlich vom Militär und Politikum ausgemittelt, und der durch den Verkauf erlößte Betrag als eine Forderung des Bequartirungsfondes gegen das Militär-Aerar einstweilen in Vormerkung gehalten werde, um nach erfolgter definitiver Bestimmung über die Gebäude und die Reste des mehrerwähnten Fondes die etwa erforderliche Ausgleichung der Activen und Passiven zwischen dem Militär- und Cameral-Aerar herstellen zu können.

Digitized by Google

Nro. 96.

Justiz-Hofdecret vom 22. May 1829, an das Tirolische Appellations-Gericht. Kundgemacht am 30. May 1829.

Zuständigkeit der Criminal-Jurisdiction des Innsbrucker Stadt- und Landrechtes über die in dem §. 221 I. Theils des Strafgesetzes bezeichneten Personen.

Ueber Anfrage wegen der Zuständigkeit der Criminal-Jurisdiction über die im §. 221, Abschnitt I., des Strafgesetzbuches ersten Theils, bezeichneten, in Vorarlberg befindlichen Personen haben Se. k. k. Majestät mittelst höchster Entschließung vom 16. May 1829 zu bestimmen geruht, »daß die Gerichtsbarkeit des k. k. Stadt- und Landrechts zu Innsbruck in peinlichen Rechtsfällen sich auch auf jene Classen von Personen in der Provinz Vorarlberg auszudehnen habe, die im ersten Absatze des §. 221 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bezeichnet werden.«

Nro. 97.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 23. May 1829, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 3., in Galizien am 12., in Böhmen am 17. Junius 1829.

Allgemeine Norm für Ertheilung des Doctor-Grades bey allen Facultäten.

Se. k. k. Majestät haben, mittelst allerhöchster Entschließung vom 7. April 1829, als allgemeine Norm zur Ertheilung des Doctor-Grades für alle Facultäten festzusetzen und zu verordnen geruhet: daß, nachdem die Ertheilung des Doctor-Grades nicht der stückweise Act mehrerer Universi-

Digitized by Google

täten seyn kann, von den Candidaten an Einer Universität Alles geleistet, und von den Prüfern begutachtet werden muß, ob der Geprüfte in jeder Hinsicht zur Erlangung des Doctor-Grades geeignet sey.

Um daher allen Unfug wirksam hintanzuhalten, haben die sämmtlichen Studien-Zeugnisse, welche der Candidat der Doctors-Würde vor der Zulassung zur ersten strengen Prüfung beyzubringen hat, so lange bey dem betreffenden Decane zu erliegen, und sind in keinem Falle dem Candidaten zurück zu stellen, als nachdem er Alles mit Approbirung geleistet hat, was zur Erhaltung des Doctor-Grades erfordert wird.

Wird ein Candidat gänzlich verworfen, und für unfähig zum Doctor-Grad erkannt, so müssen ihm zwar die Studien-Zeugnisse aus der Theologie, der Rechtsgelehrtheit und Philosophie, welche für denselben auch in anderer Hinsicht Werth und Anwendung haben, zurück gestellt werden; es ist aber gleichzeitig allen Universitäten bekannt zu geben, daß der berührte Candidat für immer von der Erlangung des Doctor-Grades ausgeschlossen sey, und daher an keiner Universität, wenn er dieses mit Beybringung seiner Studien-Zeugnisse nachsuchte, zu einer strengen Prüfung zugelassen werden dürfe.

Digitized by Google

Nro. 98.

Hofkanzley-Decret vom 26. May 1829, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 12., in Galizien am 26. Junius, in Mähren und Schlesien am 24. Julius 1829.

Ausschließung der Juden von dem Betriebe des Apotheker-Gewerbes.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 16. May 1829 zu befehlen geruhet, daß in Hinkunft in gesammt Ihren Staaten das Apotheker-Gewerbe nicht unter die den Juden zur Ausübung gestatteten Gewerbe gezählt werde.

Nro. 99.

Verordnung und Kundmachung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 26. May 1829.

Wegen des Verkaufes gifthältiger Farben, und der Ertheilung der Befugnisse zur Erzeugung chemischer Waaren.

Die k. k. vereinte Hofkanzley hat die Anträge, den Verkauf gifthältiger Farben nur in versiegelten Päckchen, und überhaupt nur den Erzeugern selbst, und zwar unter denjenigen Vorsichten zu gestatten, denen der Giftverkauf durch das Regierungs-Circulare vom 29. Julius 1797 unterzogen worden ist, ferner die Befugnißverleihungen zur Erzeugung chemischer Waaren auch für das flache Land von der Regierung abhängig zu machen, unter dem 14. dieses Monathes zu genehmigen befunden.

Die in dieser letzteren Beziehung für Wien erlassenen Vorschriften haben demnach nunmehr auch für das flache Land ihre Anwendung, daher die Befugnißwerber chemischer Waa-

Digitized by Google

ren nicht nur ihre Kenntnisse in der Chemie ausweisen, sondern auch das Verfahren, nach welchem sie jeden Artikel verfertigen wollen, umständlich angeben, und ein Fabriks-Locale bezeichnen müssen, das in Sanitäts- und anderen öffentlichen Rücksichten gefahrlos erkannt wird.

Die Besitzer solcher Fabriksbefugnisse haben alle Vorsichten wegen Beseitigung der Feuersgefahr und wegen Aufbewahrung der Gifte genau zu beobachten, ihren Fabrications-Platz ohne Genehmigung der Regierung nicht zu verändern, die Fabrication auf andere, als die ihnen eigends bewilligten chemischen Producte nicht zu erweitern, sich den jährlichen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen, und die abfallenden Flüssigkeiten, die mit gesundheitsschädlichen Substanzen geschwängert sind, nicht auf die Gasse oder sonst an einen Ort, wo das Leben der Menschen und Thiere gefährdet werden könnte, sondern in eine unzugängliche Grube abzuleiten oder in besondere Gefäße zu sammeln, und an Orte zu schaffen, wo keine Gefahr zu befürchten ist.

Nro. 100.

Hofkanzley-Decret vom 27. May 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Vorschrift bey Adelsanmaßungen von Militär-Personen.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 22. May 1829 zu verordnen geruhet, daß Adelsanmaßungen von Militär-Personen, wie bisher noch fernerhin, einvernehmlich mit den betreffenden Stellen nach Vorschrift der Gesetze, bey dem ordentlichen Militär-Gerichtsstande aus-

Digitized by Google

zutragen, und die hierbey eingehenden Strafgelder nach dem allgemeinen System in die Cameralcasse abzuführen seyen.

Die Landesstelle wird hievon mit Beziehung auf die Vorschrift vom 2. November 1827 zum Amtsgebrauche in die Kenntniß gesetzt.

Nro. 191.

Hofkanzley-Decret vom 28. May 1829, an die Länderstellen von Nieder-Oesterreich, Ob der Enns, Galizien, Böhmen, Mähren, Steyermark, Illyrien und dem Küstenlande.

Vorschrift, wenn die Stellungs-Obrigkeit durch die Einreihung der Capitulanten in die Landwehr, mehr oder weniger erhält, als ihr Contingent beträgt.

Nach den neuen Recrutirungs-Grundsätzen treten die ausgedienten Capitulanten der activen Armee unmittelbar in die Reihe der Landwehr-Männer.

Sollte sich der, obschon seltene Fall ergeben, daß irgend eine Stellungs-Obrigkeit durch diese gesetzliche Einreihung der ihr angehörigen ausgedienten Capitulanten mehr Individuen zur Landwehr bekäme, als ihr Normal-Contingent beträgt, so ist derselben dieses Superplus für die nächste Landwehr-Ergänzung gut zu rechnen, jenes andere Dominium aber, welches etwa wegen dieses Plus dermahl, um die Landwehr nicht überzählig zu machen, weniger als seine eigentliche Ergänzungs-Schuldigkeit stellen würde, stellt dann im gleichen Verhältnisse bey der nächsten Landwehr-Ergänzung mehr.

Dieses gemeinschaftlich mit dem Hofkriegsrathe getroffene

Digitized by Google

Einverständniß wird der Landesstelle als Normativ zur weitern Kundmachung mitgetheilt.

Nro. 102.

Justiz-Hofdecret vom 29. May 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Den Präsidien der Appellations-Gerichte in Civil- oder Criminal-Sachen gestattete unmittelbare Verhandlung mit der k. k. Bothschaft zu Paris.

Wenn Oesterreichische Gerichts-Behörden in Civil- oder Criminal-Sachen des Beystandes einer k. Französischen Gerichts-Behörde bedürfen, haben sie sich dahin nie unmittelbar, sondern durch das Appellations-Gericht und die Oesterreichische Gesandtschaft zu Paris zu verwenden. Die Präsidenten der Appellations-Gerichte sind ermächtiget, die Gesandtschaft zu Paris um die erforderliche diplomatische Unterstützung des Antrages der Oesterreichischen Behörde zu ersuchen.

Diese höchste Entschließung wird dem Appellations-Gerichte zur Nachachtung und Mittheilung an alle demselben untergeordnete Gerichts-Behörden mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß zugleich die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzley ersucht worden sey, wegen der den Präsidien der Appellations-Gerichte von Sr. Majestät gestatteten unmittelbaren Verhandlung mit der k. k. Bothschaft zu Paris das Nöthige an letztere zu erlassen.

Digitized by Google

Nor. 103.

Justiz-Hofdecret vom 12. Junius 1829 an das Galizische Appellations-Gericht.

Bestimmung hinsichtlich der Eintreibungen des den Gränzkämmerern zugesprochenen, aber noch nicht bezahlten Deservites.

Den Gränzkämmerern ist wegen des schon ins Verdienen gebrachten, ihnen zugesprochenen, aber von den Parteyen noch nicht bezahlten Deservites die gerichtliche Execution gegen diese ihre Schuldner selbst vorzunehmen, niemals zu gestatten, und wenn zwischen dem Gränzkämmerer, und der zu exequirenden Partey eine offenbare Feindschaft obwaltet, jederzeit ein anderer ganz unbefangener Kämmerer zur Vornahme des gerichtlichen Actes zu bestimmen, so wie vor den Criminal-Gerichten, wenn sie einen Inquisiten auf freyem Fuße belassen zu dürfen, nach dem Gesetze beschließen, der letzte Satz des §. 306, I. Theils des Strafgesetzes zugleich in Vollzug zu setzen ist.

Nro. 104.

Verordnung und Kundmachung der Nieder-Oesterchischen Regierung vom 29. May 1829.

Gegen das Bemahlen der Zuckerbäcker-Waaren mit schädlichen Farben.

Das Bemahlen der genußbaren Zuckerbäcker-Waaren mit gesundheitsschädlichen Farben ist nach den bestehenden Verordnungen ohnehin strenge verbothen, und die Uebertretung dieses Verbothes ist nach dem Geiste des 260. §. des allgemeinen Strafgesetzbuches zweyten Theils sogar für eine schwere Polizey-Uebertretung erkläret worden, und mit der darin festgesetzten Strafe zu ahnden.

Digitized by Google

Um jedoch dieses Verboth strenge handhaben zu können, ist es nothwendig, diejenigen Farbenstoffe genau zu bezeichnen, die bey dem Bemahlen der Zuckerbäcker-Waaren als ganz unschädlich verwendet werden dürfen.

Diese sind nun folgende:

1. **Weiß.** Der Tragant selbst.
2. **Roth.** Coschenill, Carmin, Alkermes-Saft, rothe Kornblumen.
3. **Gelb.** Saffran, Saflor, Kurkume-Wurzel.
4. **Blau.** Märzen-Veilchen, blaue Kornblumen.
5. **Grün.** Der Saft von Spinat, dann die Mischung von erlaubter gelber und blauer Farbe.
6. **Violet.** Die Zusammenmischung unschädlicher blauer und rother Farben. Ein Coschenill-Aufguß mit etwas Kalkwasser.
7. **Goldfarbe.** Aechtes Blattgold.
8. **Silberfarbe.** Aechtes Blattsilber.

Alle übrigen Farbestoffe werden als gesundheitsschädlich erklärt, und dürfen daher zum Bemahlen der genußbaren Zuckerbäcker-Waaren nicht verwendet werden.

Aber auch die Tragantwaaren, so wie überhaupt alle von dem Zuckerbäcker erzeugt werdenden sogenannten Schaustücke, die nicht zum Genuß bestimmt sind, werden oft, wie es die Erfahrung lehrt, wenn sie in die Hände von Kindern oder unwissenden erwachsenen Personen fallen, von diesen für genußbar gehalten und genossen, daher das Bemahlen dieser Erzeugnisse mit nicht unschädlichen Farben auf die menschliche Gesundheit sehr nachtheilig einwirken kann.

Digitized by Google

Dasselbe ist auch bey dem Kinderspielzeuge der Fall, welches die Kinder gerne zum Munde führen.

Die Regierung findet daher auch bey dem Bemahlen der Tragantwaaren und sonstigen Schaustücke der Zuckerbäcker-Erzeugnisse, so wie der Kinderspielzeuge, die Verwendung anderer als der oben ausdrücklich bezeichneten, als ganz unschädlich erklärten Farbestoffe strenge zu untersagen.

Sämmtliche Obrigkeiten haben demnach diese Anordnung auf das genaueste handzuhaben, und gegen die Uebertreter dieses Verbothes mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe vorzugehen.

Nro. 105.

Hofkammer-Decret vom 31. May 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Taxe, bey Bewilligungen zu Reisen in das Ausland.

Man hat beschlossen, daß für die Bewilligung zu Reisen in das Ausland statt der bisher vorgeschriebenen Reise-Licenz-Taxe von nun an bloß die gewöhnliche Taxe für den Paß mit vier Gulden, nebst der classenmäßigen Stämpelgebühr, angerechnet werden soll.

Diese Entscheidung wird der Landesstelle zur Wissenschaft und zur Belehrung des untergeordneten Taxamtes bekannt gemacht.

Digitized by Google

Nro. 106.

Hofkanzley-Decret vom 2. Junius 1829, an sämmtliche deutsche Länderstellen.

Vorschrift bey dem Austritte Oesterreichischer Unterthanen, in ein in Bayern gelegenes Kloster.

Laut der beyliegenden Verordnung der königlich Bayerischen Regierung vom 4. April 1807 darf ein königlich Bayerischer Unterthan, welcher in ein Kloster des Auslandes tritt, nur die Zinsen eines ihm etwa gehörigen Capitals, welches eine bestimmte Summe nicht übersteigen darf, lebenslänglich genießen. Das Capital selbst bleibt im Lande und fällt nach dem Tode des Nutznießers den gesetzlichen Erben anheim.

Se. Majestät haben demnach durch höchste Entschließung vom 26. May 1829 zu verordnen geruhet, daß in Ansehung der Oesterreichischen Unterthanen, welche in ein Kloster des Königreichs Bayern treten wollten, das Reciprocum angewendet werde.

Beylage.

(Das Eintreten in ausländische Klöster betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Wir haben über den Eintritt Unserer Unterthanen in ausländische Klöster Folgendes allgemein zu verordnen beschlossen:

1. Keinem Unserer Unterthanen ist erlaubt, ohne Unsere Bewilligung in ein ausländisches Kloster zu treten.

Digitized by Google

2. In keinem Falle kann eine solche Bewilligung vor dem 25. Lebensjahre nachgesucht werden; zu dessen Beweise ist dem Gesuche eine legalisirte Abschrift des Taufscheines beyzulegen.

3. Dem in ein solches Kloster Eingetretenen soll niemal etwas mehr, als die Zinsen seiner Aussteuer, welche jedoch die pragmatische Summe von 2000 fl. in keinem Falle übersteigen darf, ausgefolgt werden.

4. Das Capital selbst darf niemahl in das Ausland abgefolgt werden, und ist, so lange das damit ausgesteuerte Ordens-Individuum lebt, unter gesetzliche Curatel zu nehmen.

5. Nach dem Tode einer solchen Ordens-Person geht es an die Intestat-Erben über.

6. Keiner Unserer Unterthanen männlichen Geschlechtes kann überdieß die Erlaubniß zum Eintritte in ein ausländisches Kloster erhalten, in so ferne er den Gesetzen über die Militär-Pflichtigkeit unterliegt.

Maximilian Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. Höchsten Befehl von Krempelhuber.

Digitized by Google

Nro. 107.

Hofkanzley-Decret vom 4. Junius 1829, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara.

Bestimmung hinsichtlich des Reise-Pauschales im Falle der Substitution erkrankter Straßen-Commissäre.

Man ist hierorts zur Kenntniß gelangt, daß in dem Falle der Erkrankung eines Straßen-Commissärs, dessen Stelle durch längere Zeit substituirt werden mußte, sowohl dem ersteren als auch dem Substituten das betreffende Reisepauschale fortan erfolgt wurde, wodurch dem Fonde für ein und dasselbe Straßen-Objekt eine doppelte Auslage für Reisekosten zur Last fiel.

Da jedoch die Reise-Pauschalien nur wegen der wirklich zu bestreiten kommenden Reiseauslagen bemessen sind, daher zu den wandelbaren und onerosen Gebühren gehören, welche nach den Zeitverhältnissen bald erhöht und bald vermindert werden können, da sie ferner nach den bestehenden Directiven nur den dienstausübenden Beamten zukommen, und da im Falle einer Substituzion der Substitut nach der höchsten Entschließung vom 24. März 1828 gleichfalls auf die Vergütung der allfälligen, in den Pflichten des substituirten Amtes liegenden Dienstreisen Anspruch hat, wornach dem Fonde, wenn beyde die Reisekostenvergütung erhalten sollten, eine doppelte Auslage erwachsen würde; so wird der Landesstelle für den Fall, als dortlandes eine gleiche Uebung bestehen sollte, und zur Norm für die Zukunft aufgetragen, in dem Falle der Erkrankung oder auch des Urlaubs eines Straßenbau-Beamten, wenn eine Sub-

Digitized by Google

stitution seines Dienstpostens während dieser Zeit als nothwendig erscheint und verfügt wird, das dießfällige Reisepauschale pro rato einzustellen.

Uebethaupt hat hier als Grundsatz zu gelten, daß in den erwähnten und ähnlichen Fällen kein doppelter Reisegeldsbezug und somit auch keine doppelte Auslage des Fondes für dasselbe Object und dieselbe Zeit Statt finde.

Nro 108.

Hofkanzley-Decret vom 4. Junius 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Böhmen.

Bestimmung des Ranges der Kreis-Ingenieure.

Im Nachhange zu der hierortigen Weisung vom 30. April 1829, mit welcher den Kreis-Ingenieurs die Tragung der Campagne-Uniform gestattet wurde, wird der Landesstelle bedeutet, daß die unter dem 11. November 1830 an das Böhmische Gubernium erlassene Bestimmung, gemäß welcher den Kreis-Ingenieurs der Rang als jüngste Kreis-Commissäre zuerkannt wurde, auch für die übrigen Provinzen der Monarchie zu gelten habe.

Nro. 109.

Hofkanzley-Decret vom 5. Junius 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Beschränktere Einsendung der Subarrendirungs-Protocolle.

Die Beylage *) enthält jene Verordnung, welche der k. k. Hofkriegsrath in Folge a. h. Entschließung vom 18. May 1829 im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzley zum Behufe einer beschränkteren Einsendung der Subarrendirungs-

Digitized by Google

Protocolle von Seite der Landesbehörden unter dem 30. May 1829 an die betreffenden General-Commanden erlassen hat.

---

*) Beylage.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an die General-Commanden zu Verona, Gratz, Wien, Prag, Brünn, Lemberg und Zara, vom 30. May 1829 Lit. A., 2707.

Um bey dem bis jetzt schon mehr konsolidirten Systeme der Militär-Verpflegung im Wege der Subarrendirung auch die dießfälligen bisher Statt gefundenen Geschäftsverhandlungen möglichst zu vermeiden, hat der Hofkriegsrath im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzley befunden, die Einsendung der Subarrendirungs-Behandlungs-Protocolle der Local-Commissionen von nun an dahin zu beschränken:

1. daß solche (in Nieder-Oesterreich, Böhmen und Mähren) mit Ausnahme der nach der Systems-Vorschrift der hierortigen Genehmigung vorbehaltenen Behandlungen, den Hauptstationen Wien, Prag, Brünn und Ollmütz fortan auf die gewöhnliche Art unaufgehalten mit dem Berathungs-Protocolle hieher einzusenden sind.

Von allen einzelnen Stationen aber, von welchen die Ratification der Behandlungs-Resultate dem übereinstimmenden Beschlusse der Landesstelle und des General-Commando eingeräumt ist, wenn der Maßstab entweder gar nicht, oder aus rechtfertigenden Local-Verhältnissen doch nicht mehr, als um 5 % überschritten ist, binnen 48 Stunden nach der abgehaltenen Commissional-Berathung, bloß mit dem Erforderniß-Entwurf und der Preismaßstabs-Berechnung, sonst aber mit

Digitized by Google

keiner andern Beylage instruirt, mit dem Berathungs-Protokoll der Landes-Oberbehörden nur in den beyden Fällen der Ueberprüfung der Hofstelle zu unterlegen sind, wenn

a.) der für eine und die nähmliche Station behandelte Bedarf den Geldbetrag von 5000 fl. C. M. oder darüber erreicht, oder wenn

b.) über Behandlungs-Erfolge vom minderen Betrage für eine einzelne Station die Landesstelle und das General-Commando differenter Ansicht wären.

2. Daß es dagegen außer diesen Fällen daran genüget, wenn über alle Pachtbehandlungen, deren Betrag für die einzelne Station nicht den Werth von 5000 fl. C. M. erreicht, und worüber die Landes-Oberbehörden einen übereinstimmenden gemeinschaftlichen Beschluß gefaßt haben, bloß wochentlich mittelst eines Verzeichnisses die in der bisherigen Art verfaßten und ausgefertigten Berathungs-Protokolle nur mit den von der Local-Commission gefertigten Erforderniß-Entwürfen und Preismaßstabs-Berechnungen instruirt an den Hofkriegsrath gelangen.

Welche neue Vorschrift dem General-Commando zu dem Ende bekannt gegeben wird, um solche gleich bey den nächsten Subarrendirungs-Verhandlungen in Ausübung zu bringen, und auch für die Zukunft genau zu beobachten.

Digitized by Google

Nro. 110.

Hofkanzley-Decret vom 6. Junius 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mayland, Venedig und Zara.

Bestimmung hinsichtlich der Concurs-Prüfung der Regularen zur Erlangung einer Pfarre.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 26. May 1829 zu verordnen geruhet: daß, wenn ein Regular auf die Dauer von sechs Jahren dem pfarrlichen Geschäfte für andere Aemter im Orden entzogen worden ist, und als Pfarrvikar wieder angestellt werden will, derselbe sich einer neuerlichen pfarrlichen Concurs-Prüfung zu unterziehen habe. —

Einer neuerlichen pfarrlichen Concurs-Prüfung sind, dieser allerhöchsten Entschließung gemäß, auch diejenigen Regularen zu unterziehen, welche durch Uebersetzung auf eine andere Pfarrey, als auf welcher sie sich befinden, angestellt werden. Jedoch hat bey Pfarrvikarien an Stift- oder Kloster-Pfarren in eben dem Falle, als ihre Uebersetzung auf eine andere Pfründe vor dem Ablaufe von sechs Jahren von den Ordens-Obern nothwendig erachtet werden sollte, die Gültigkeit der Concurs-Prüfung nicht mit der Versetzung, sondern mit dem Zeitpuncte der seit der abgelegten letzten Concurs-Prüfung abgelaufenen sechs Jahre aufzuhören.

Dispensen von der Wiederhohlung der Concurs-Prüfung können den Regularen eben so, unter gleichen Umständen, aus gleichen Motiven, wie bey Secularen ertheilt werden. Dispensen, welche sich auf ein Amt, z. B. ein Lehramt der Theologie beziehen, kommen, da sie nur auf dem Amte be-

Digitized by Google

ruhen, dem Regular-Clerus ebenso, wie dem Secular-Clerus zu Guten. —

Nro. 111.

Hofkanzley-Decret vom 9. Junius 1829, an sämmtliche deutsche Länderstellen.

Wegen Präsentation und Investitur bey Klosterpfarren.

Es hat sich gezeigt, daß, obgleich es durch die Verordnung vom 31. December 1802 von der Anstellung von Weltpriestern auf Klosterpfarren sein Abkommen hatte, dennoch an einigen Klosterpfarren in Wien fortwährend Präsentationen durch einen sogenannten Patron und Investitur Statt fanden.

Nachdem aber bey solchen Kirchen eigentlich der Orden, das Kloster, Pfarrer ist, und nur ein für dieses Amt tauglich und würdig befundener Conventual, Vicario nomine, die Pfarre verwaltet, daher auch ohne Proceß von der Ausübung dieses Amtes, auf welches er nicht zu investiren ist, entfernt werden kann; so haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 30. May 1829 zu befehlen geruhet, die Behörden neuerdings auf den obigen Mißstand mit dem Beysatze aufmerksam zu machen, daß so wie Klostergeistliche auf incorporirte Pfarren nur von dem Ordensvorstande präsentirt werden können, die Investitur derselben in Zukunft gänzlich wegzubleiben habe. Das Consistorium habe ferner darüber zu wachen, daß derley bereits vorgenommene Investituren für die Klosterdisciplin, so viel möglich, nicht nachtheilig seyen, oder doch die nachtheiligen Folgen nach Thunlichkeit entfernt werden.

In Folge a. h. Befehls wird diese a. h. Willensmeinung auch der Landesstelle zur Benehmungswissenschaft für den Fall eröffnet, daß wider Vermuthen ein ähnliches Verhält-

Digitized by Google

niß, wie das angedeutete zu Wien, auch dortlandes Statt fände, oder in Zukunft Statt finden würde.

Nro. 112.

Hofkammer-Decret vom 9. Junius 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 20., in Steyermark am 24. Junius 1829.

Anwendung der neuen Bestimmungen über die Bemessung des Durchfuhrzolles.

Zu Folge des Hofkammer-Decretes vom 8. Aprill 1829 wurde bey der Kundmachung der von Seiner Majestät allergnädigst genehmigten neuen Transito-Vorschriften erklärt: daß die bestehenden Tariff-Sätze für die Waaren-Durchfuhr bis zum 1. Julius laufenden Jahres in Wirksamkeit zu bleiben haben, und daß die neuen Bestimmungen über die Bemessung des Durchfuhrzolles erst von diesem Zeitpuncte an in Anwendung kommen.

Um Zweifeln über die Auslegung dieser Anordnung zu begegnen, wird hiermit kundgemacht: daß das Ausmaß des Durchfuhrzolles nach den neuen Bestimmungen nur für diejenigen Durchfuhr-Sendungen Platz zu greifen hat, welche nach dem 30. laufenden Monaths über die äußere Zoll-Linie eintreten, dagegen von allen Transito-Waaren, welche bereits über die Gränze in das Innere der Monarchie eintraten, oder noch bis zum Ende dieses Monaths eintreten werden, die Gebühr nach den gegenwärtig bestehenden Bestimmungen zu bemessen ist, der Austritt mag vor oder nach dem 1. Julius dieses Jahres geschehen.

Digitized by Google

Dieses Ausmaß findet auch auf diejenigen Waaren Anwendung, die vor dem 1. Julius dieses Jahres über die Zoll-Linie eintraten, oder noch eingebracht werden, und bey dem Eintritte selbst zwar nicht zum Transito erklärt worden sind, jedoch diese Bestimmung erst auf dem Durchzuge selbst erhalten.

Nro. 113.

Hofkanzley-Decret vom 11. Junius 1829, an die Länderstellen von Böhmen, Mähren, Oesterreich ob der Enns, Steyermark und Illyrien.

Uebertragung der Besoldung der Landes-Protomediker auf den Staatsschatz.

Mit allerhöchster Entschließung vom 7. May 1829 haben Seine Majestät den a. u. Antrag der Hofkanzley, auch die Landesprotomediker ganz aus dem Staatsschatze zu besolden, und die ständischen Fonde von dem Jahre 1829 angefangen von den bisher zu diesen Besoldungen geleisteten Beyträgen zu entheben, zu genehmigen geruhet.

Welches der Landesstelle zur Darnachachtung und weitern Verfügung mit dem Beysatze eröffnet wird, daß der erwähnten allerhöchsten Entschließung zu Folge der Beytrag des ständischen Fondes schon vom Militärjahre 1829 angefangen auf den Staatsschatz überzugehen hat, und die k. k. allgemeine Hofkammer hiervon unter Einem in die Kenntniß gesetzt werde.

Digitized by Google

Nro. 114.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 11. Junius 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Richtertheilung der Reisebewilligungen an Assistenten der Lehrämter.

Aus Gelegenheit eines speciellen Falles haben Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 26. May 1829 zu befehlen geruhet: daß den angestellten Assistenten künftig keine Reisebewilligungen mehr zu ertheilen seyen, weil die Assistenten-Stellen mit Staats-Stipendien auf eine bestimmte Anzahl von Jahren nur zu dem Ende creirt wurden, damit die Zöglinge in dem Lehrzweige, welchem sie zugewiesen wurden, sich vollkommen ausbilden, was nicht erreicht werden kann, wenn die Assistenten auf längere Zeit von dem Professor und Lehrfache entfernet werden.

Welche a. h. Entschließung der Landesstelle zur genauen Darnachachtung für künftige Fälle zu dienen hat.

Nro. 115.

Hofkanzley-Decret vom 11. Junius 1829, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium. Kundgemacht in Mähren und Schlesien am 3. Julius 1829.

Aufhebung der Strafbestimmung des Hofkanzley-Decrets vom 20. Junius 1805, wegen Unterstandgebung fremder Juden, und künftige Behandlung der Uebertretungen der dießfalls bestehenden Polizey-Vorschriften nach §. 78 des Strafgesetzbuches, 2. Theils.

Die k. k. Hofkanzley hat zu bestimmen befunden: daß, um sich gegen das Einschleichen fremder Juden, und gegen ihren unbefugten Aufenthalt zu verwahren, die vorkommenden Fälle von Uebertretungen der wegen der Anmeldung,

Digitized by Google

Evidenzhaltung und Duldung fremder Juden bestehenden Polizey-Vorschriften nach den Bestimmungen des §. 78 des Strafgesetzbuches, 2. Theils, mithin als schwere Polizey-Uebertretungen zu behandeln seyen.

Gedachter Strafparagraph lautet wörtlich also:

„§. 78. Da der öffentlichen Aufsicht eine genaue Kenntniß aller Einwohner und Fremden von größter Wichtigkeit seyn muß, so wird jede Nichtbefolgung der in dieser Absicht an jedem Orte insbesondere bestehenden Vorschriften als eine schwere Polizey-Uebertretung betrachtet und bestrafet. Die Fälle der Uebertretung sind:

a) Wenn ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Städte und des Häuserertrages fünf bis fünfzig Gulden.

b) Wenn Jemand Zimmer wochen- oder monathweise in Afterbestand verläßt, oder Bettgeher erhält, und nicht binnen 24 Stunden bey jedesmahliger Veränderung die vorschriftsmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bey wiederhohlter Uebertretung zu verdoppeln ist.

c) Wenn ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtiget ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bey b) festgesetzet worden.

d) Wann in einem Schenkhause, welches zur Beherbergung nicht berechtiget ist, Jemand über Nacht aufgenom-

Digitized by Google

men wird. Die Bestrafung ist das erste Mahl fünf Gulden, das zweyte Mahl dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche; das dritte Mahl die Abschaffung von dem Schenkhause.

e) Wenn Jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Nahmen beylegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung, oder andere fälschliche Umstände angibt, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Die Bestrafung ist Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe. Findet sich bey der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte; so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bey sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person ist der Uebertreter, wenn er ein Inländer, aber an dem Orte, wo er diese Uebertretung begangen, nicht ansässig ist, nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte, ein Ausländer aber, nach Beschaffenheit der Umstände, auch aus sämmtlichen Erbländern, abzuschaffen."

Die Untersuchung und Strafbehandlung solcher Uebertretungsfälle steht in Brünn und Troppau den daselbst bestehenden landesfürstlichen Polizey-Behörden, an sonstigen Orten und auf dem Lande den Ortsobrigkeiten zu.

Wenn der jüdische Gemeindvorstand, die Ortsvorsteher, die ortsobrigkeitlichen Beamten und Diener es an der nöthigen Aufsicht, ämtlichen Anmeldung und gesetzlichen Behandlung fremder Juden fehlen lassen sollten, so sind sie nach jenen allgemeinen Vorschriften zu behandeln, welche über

Digitized by Google

die Außerachtlassung öffentlicher Anordnungen und über die Vernachlässigung der Polizey-Aufsicht überhaupt bestehen.

Das Recht zur Ertheilung von Aufenthaltsbewilligungen an fremde Juden, wenn sie sich über die Nothwendigkeit ihres Aufenthalts gegründet ausweisen, wird auf dem Lande bis zur Dauer von 6 Wochen den Dominien und Magistraten; auf die Dauer von 3 Monathen den k. Kreisämtern; in Brünn der Brünner k. k. Polizey-Direction, und in Troppau dem dortigen k. k. Polizey-Ober-Commissariate unter Beobachtung der sonst wegen der Juden bestehenden Gesetze eingeräumt.

Die Bewilligung zum längern Aufenthalte bleibt dieser k. Landesstelle vorbehalten.

Die Strafbestimmungen des Hofkanzley-Decrets vom 20. Junius 1805 (vom 2. August 1805), wegen Unterstandgebung fremder Juden werden dadurch nunmehr außer Wirksamkeit gesetzt.

Nro. 116.

Justiz-Hofdecret vom 12. Junius 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Von den Abhandlungs-Behörden zu erstattende Anzeige des Erlöschens des Mannsstammes einer adeligen Familie.

Das Appellations-Gericht wird hiermit beauftragt, das Nöthige zu verfügen, daß, wenn die Abhandlungs-Behörden von dem Erlöschen des Mannsstammes einer adeligen Familie in die Kenntniß gelangen, hiervon die Eröffnung an die betreffende Landesstelle, von denselben unmittelbar gemacht werde.

Digitized by Google

Nro. 117.

Justiz-Hofdecret vom 12. Junius 1829, an das Appellations-Gericht in Tirol und Vorarlberg.

Benehmen der Gerichts-Behörden in Tirol hinsichtlich der Abnahme der Zählgelder.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, den Gerichts-Behörden in Tirol zur besonderen Pflicht zu machen, sich in Betreff der Zählgelder genau nach den dießfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu benehmen.

Nro. 118.

Finanz-Ministerial-Erlaß vom 15. Junius 1829, an sämmtliche Landes-Präsidien. Kundgemacht in Böhmen am 25., in Illyrien am 26., in Nieder-Oesterreich am 28., im Küstenlande am 30. Junius, in Oesterreich ob der Enns und Steyermark am 1., in Mähren und Schlesien am 3., in Galizien am 5., in Tirol am 6. Julius 1829.

Regulirung der allgemeinen Verzehrungssteuer.

Seine Majestät haben zur Vereinfachung und angemessenen Regulirung der Abgaben, welche in Höchstihren Staaten, unter verschiedenen Formen und Benennungen, dermahl von den Getränken und einigen anderen Verzehrungsgegenständen abgenommen werden, in Folge höchster Entschließung vom 25. May 1829, nachstehende Verfügungen herabgelangen zu lassen geruhet: *)

*) Diese Verordnung wurde mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, Dalmatiens und der Quarnerischen Inseln, dann Ungarns und Siebenbürgens, für alle übrigen Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates erlassen.

Digitized by Google

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die in der Provinz dermal bestehenden Getränke- und Verzehrungsabgaben werden in Eine Abgabe vereinigt, welche, vom 1. November dieses Jahres anzufangen, unter der Benennung »Allgemeine Verzehrungssteuer" von einigen hierzu bezeichneten Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen zu entrichten seyn wird.

§. 2.

Mit dem Zeitpuncte, wo die allgemeine Verzehrungssteuer in Wirksamkeit tritt, erlöschen die dermal in den nachbenannten verschiedenen Provinzen bestehenden folgenden Abgaben, als:

In Oesterreich unter der Enns:

Die Accise, der Local-Weinaufschlag, der Ungarisch-landständische Aufschlag, die Paßtaxe, der Illuminations-Aufschlag, die Biertrankſteuer, der Bieraufschlag, Gränzaufschlag, Local-Aufschlag, Fourage-Aufschlag, die Cameral-Mauth, der Consummo-Aufschlag vom Vieh und Fleisch, das Standgeld, Beschaugeld, Waggeld, der Ziegelaufschlag, Bancal-Holzaufschlag, der Tatz und das Umgeld, die Wiener Stadtmauth und alle Local-Aufschläge in anderen Städten und Ortschaften der Provinz Nieder-Oesterreich.

In Oesterreich ob der Enns:

Die Aerarial-Accise in der Stadt Linz, der Aerarial-Fleischaufschlag, und die ständischen Getränk-Aufschläge in den Alt-Oesterreichischen Provinztheilen, das Salzburger-Umgeld von dem in den Salzburger-Kreis eingeführten Branntwein, Wein und Weinessig, der Malzaufschlag im

Digitized by Google

Inn- und Salzburger-Kreise und in den äußersten Parzellen des Hausruck-Kreises; die Local-Aufschläge in der Stadt Linz und in anderen Städten und Ortschaften des Landes ob der Enns und Salzburg, wo solche bestehen.

In Böhmen:

Die ordinäre und extraordinäre Biertranksteuer, die extraordinäre Weintranksteuer, der vier Pinten-Weintatz, der Weinaufschlag, das Branntweintatz-Stipulat, der Branntweintatz, die Malzeranlage, das Weinumgeld der Stadt Eger, der Wein- und Biertatz der Stadt Görkau, dann die Local-Aufschläge in der Stadt Prag, und in anderen Städten und Ortschaften Böhmens, wo solche bestehen.

In Mähren und Schlesien:

Die inländische allgemeine Trankſteuer, die ständische Gränz-Trankſteuer, der Banco-Gränzaufschlag, der Schlesisch-ständische Getränke-Impost, der Fleischkreutzer, der Troppauer Biergroschen, der so genannte Haarpuderstämpel, dann die Local-Aufschläge in der Stadt Brünn, und in den anderen Städten und Ortschaften, wo solche bestehen.

In Galizien:

Die dermal in Galizien bestehende Trank- und Kesselsteuer, dann die Local-Aufschläge in der Stadt Lemberg und in anderen Städten und Ortschaften, wo solche bestehen.

In Steyermark:

Die Bancal-Getränk-Accise, der Bancal- und Cameral-Weg-Reparations-Aufschlag, der ständische Wein-, Bier- und Fleischaufschlag, die Tatzgebühr und sogenannte Stämpel-Taxe, dann die Local-Aufschläge in der Stadt Gratz

Digitized by Google

und in den anderen Städten und Ortschaften, wo solche bestehen.

In Illyrien:

Die dermahl in Illyrien bestehenden Abgaben, als: der Fleischkreuzer, die Wein-Imposition, der Weinaufschlag, der Weintatz in Krain, dann der Fleischkreuzer in Kärnthen, die ordinäre Consin- oder Körnermauth, der Bancal-Accis in Klagenfurt, das erbländische Getränkgefäll, der Zapfentatz, die Brandsteuer, der Getränk-Accis, der Sittersdorfer Weintatz, der Laibacher Octroi, dann die Local-Aufschläge in den anderen Städten und Ortschaften, wo solche bestehen.

Im Küstenlande:

Der Weintatz, die Wein-Imposition, der Provinzial-Weinaufschlag, der Fleischtatz, Oehltatz, Kohlentatz, dann die Local-Aufschläge in der Stadt Triest und in den übrigen Städten und Ortschaften, wo solche bestehen.

In Tirol:

Das Umgeld, der Intrinsecs-Aufschlag, die Accise, der Malzaufschlag und die Local-Aufschläge in den Städten und Ortschaften, wo solche bestehen.

II. Von der Entschädigung der Besitzer aufgelassener Bezüge.

§. 3.

Zur Ausmittlung der Entschädigung der Privaten, welche sich im Besitze solcher Bezüge befinden, wird bey der Landesstelle, mit Zuziehung des Kammer-Procurators und ständischer Mitglieder, eine Commission zusammen gesetzt, bey welcher die Privaten ihre Entschädigungsforderungen mit

Digitized by Google

den gehörigen Beweisen im Titel und Ziffer anzumelden haben werden. Jenen Parteyen, welche sich mit der ihnen in diesem Wege zugesprochenen Entschädigung nicht zufrieden stellen zu können vermeinen, bleibt der Rechtsweg vorbehalten. Bis zur definitiven Ausgleichung wird jedem Privaten, welcher durch Auflassung der gedachten Bezüge einen Entgang erleidet, auf sein Begehren derjenige Betrag, welchen derselbe erweislich im Verwaltungsjahre 1828 aus der aufgelassenen Abgabe als reines Einkommen bezogen hat, auf Rechnung seiner Forderung, unter den erforderlichen Rechtsvorsichten, halbjährig als Vorschuß aus dem Staatsschatze erfolgt werden.

Die Gemeinden werden in Ansehung derjenigen Bezüge, welche sie aus Rechtstiteln, wie Private, genießen, nach den obigen Bestimmungen behandelt; außer diesem Falle aber wird denselben nach Maß des Gemeinde-Erfordernisses ein Zuschlag zu der allgemeinen Verzehrungssteuer bewilliget werden.

III. Von den Gegenständen der allgemeinen Verzehrungssteuer und dem Tariffe derselben.

§. 4.

Die Gegenstände der Verzehrungssteuer sind auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten: Getränke, geistige Flüssigkeiten und Schlachtvieh. In der Stadt Wien, den Provinzial-Hauptstädten und Trient, werden außerdem noch andere Verbrauchsgegenstände mit der Verzehrungssteuer belegt, welche in dem beyliegenden Tariffe bezeichnet sind, der zugleich die Sätze enthält, nach welchen die Belegung mit der Verzehrungssteuer erfolgt.

Digitized by Google

IV. Von den zum Erlage der allgemeinen Verzehrungssteuer Verpflichteten.

§. 5.

Die Verzehrungssteuer wird auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten eingehoben:

a) Von allen jenen, welche sich mit der Erzeugung von Bier beschäftigen.

b) Von den Gast- und Schankwirthen, Buschenschenkern und sogenannten Leutgebern; so wie von allen denjenigen, welche Rhum, Arrack, Rosoglio, Liqueure und andere versüßte geistige Getränke, Branntwein, Branntweingeist, dann Wein, Weinmost oder Obstmost, solcher mag bloß eigenes oder fremdes Erzeugniß seyn, ausschenken, oder den Verkauf dieser Getränke im Kleinen, das heißt: beym Wein, Weinmost oder Obstmost unter Einem Nieder-Oester. Eimer, bey den übrigen geistigen Getränken unter einem Viertel-Eimer betreiben.

c) Von Fleischern, Wirthen, Fleischselchern und allen, welche Fleisch von geschlachtetem Vieh, wofür noch nicht die Verzehrungssteuer entrichtet wurde, zum weiteren Verkaufe oder zu anderen Zubereitungen an sich bringen.

§. 6.

In der Haupt- und Residenzstadt Wien und den Vorstädten inner den Linien, den übrigen Provinzial-Hauptstädten, und Trient sind zum Erlage der Verzehrungssteuer verpflichtet: diejenigen, welche sich mit der Erzeugung von Rhum, Arrack, Rosoglio, Liqueur und allen versüßten geistigen Getränken, von Branntwein und Branntweingeist,

Digitized by Google

dann von Bier beschäftigen, ferner alle diejenigen, welche versteuerbare Gegenstände über die Linien der Stadt bringen.

V. Von der Verwaltung der allgemeinen Verzehrungssteuer.

§. 7.

Zur Besorgung der Verzehrungssteuer-Geschäfte und zur Ueberwachung des Gefälles werden in den Kreisen Inspectoren aufgestellt, welchen Commissäre unterstehen, die, gemeinschaftlich mit den Grundsteuer-Obrigkeiten, die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer vorzunehmen haben, und in den Fällen, wo es die Ortsverhältnisse erfordern, Bestellte ernennen können, um in ihrem Nahmen und unter ihrer Haftung die ihnen zugewiesenen Gefällsgeschäfte zu verrichten.

§. 8.

Die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer bey der Einfuhr in Wien, den übrigen im §. 6 benannten Provinzial-Hauptstädten und Trient wird von Linienämtern besorgt, welche einem Inspector unterstehen, der zugleich für die Einhebung der Verzehrungssteuer von den inner den Linien erzeugten geistigen Getränken und Flüssigkeiten Sorge zu tragen hat.

§. 9.

Die Inspectoren unterstehen der Zollgefällen-Verwaltung der Provinz, bey welcher Beschwerden gegen die ersteren vorgebracht, so wie Recurse gegen die Amtshandlungen der letzteren bey der Finanz-Hofstelle angemeldet werden können.

Digitized by Google

VI. Von der Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer.

§. 10.

Zum Behufe der Einhebung der Verzehrungssteuer haben längstens bis zum letzten August 1829 die in den §§. 5 und 6 bezeichneten Gewerbsunternehmer im Wege ihrer Steuerbezirks-Obrigkeit um den gefällsämtlichen Erlaubnißschein zum Betriebe ihrer Unternehmung anzusuchen. Wer später den Betrieb einer verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmung anzutreten, oder von einem Orte in einen anderen zu übertragen wünscht, hat sich wegen des Erlaubnißscheines an den Inspector des Kreises zu wenden. Der gefällsämtliche Erlaubnißschein berechtiget jedoch in Fällen, wo die Gewerbsvorschriften oder die Landesverfassung noch andere Bedingungen zum Antritte eines Gewerbes erfordern, keineswegs zur Eröffnung einer solchen Unternehmung, bevor nicht die übrigen Bedingungen erfüllt sind, so wie anderer Seits zur Eröffnung einer Gewerbsunternehmung dieser Art, wenn auch alle übrigen Bedingungen erfüllt sind, ohne steuerämtlichen Erlaubnißschein Niemand berechtiget ist.

§. 11.

Die Gefällsverwaltung wird jedesmahl zuerst die Abfindung mit den einzelnen Betriebsunternehmern über angemessene Pauschal-Beträge versuchen, und nur, wenn diese nicht zu Stande kommt, zur Verpachtung oder zur Einhebung der tarifmäßigen Gebühr schreiten.

Digitized by Google

a) Verzehrungssteuer-Entrichtung mittelst des Erlages der tariffmäßigen Gebühr.

§. 12.

Wo keine Abfindung zu Stande kommt, hat jeder Verzehrungs-Steuerpflichtige die tariffmäßige Gebühr zu entrichten, und dem Steuer-Commissär eine genaue Beschreibung der zum Gewerbsbetriebe gehörigen Localitäten, nebst den etwa vorhandenen geheimen Communicationen, und eine Uebersicht aller Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße, welche vorschriftmäßig zimentirt seyn müssen, zu überreichen, auch von dem Dienst-Personale denjenigen oder diejenigen nahmhaft zu machen, welche die Aufsicht über die Uebrigen führen.

§. 13.

Nach eingenommenem Augenscheine und richtig gestellten Befunde versieht der Gefällsbeamte die Localitäten, Werksvorrichtungen und Verwahrungsgefäße mit ämtlichen Zeichen und Nummern, und der Unternehmer ist von diesem Augenblicke an verpflichtet, an dem äußeren Theile des Locales den Gewerbsbetrieb durch ein kennbares Zeichen anzudeuten, und von jeder Veränderung in dem erhobenen Stande der Gewerbsunternehmung und der Dienst-Individuen die Anzeige zu machen.

§. 14.

So lange der Betrieb der Gewerbsunternehmung still steht, werden die Werksvorrichtungen durch ämtliche Versiegelung, oder auf andere geeignete Art außer Gebrauch gesetzt.

So oft eine steuerpflichtige Partey, nach Verschieden-

Digitized by Google

heit ihres Gewerbes, einen Brand oder Abzug geistiger Flüssigkeiten, oder ein Biergebräude zu unternehmen, eine Einkellerung auszuführen, oder eine Schlachtung steuerbarer Thiere vorzunehmen Willens ist, hat dieselbe hiervon wenigstens 24 Stunden vorher bey ihrer Steuerbezirks-Obrigkeit die schriftliche Anmeldung zu machen, und nebst der Quantität des versteuerbaren Gegenstandes und der hierzu zu verwendenden Stoffe, Werksvorrichtungen und Geräthschaften, den Tag und die Stunde anzugeben, wann das Verfahren beginnen, und wann endigen werde. Vor Ablauf der in der Anmeldung bezeichneten Dauer des Verfahrens darf nichts von dem versteuerbaren Gegenstande aus dem Locale weggebracht werden, wo solches Statt findet.

Sobald die angemeldete Menge des versteuerbaren Erzeugnisses erzielt ist, muß das Verfahren, wenn auch der angemeldete Zeitpunct der Beendigung noch nicht eingetreten wäre, abgebrochen und eingestellt werden.

§. 15.

Ueber die bey der Steuerbezirks-Obrigkeit überreichte Anmeldung wird von dem Steuer-Commissär des Bezirkes die Zahlungs-Bollete ausgefertigt, und diese von der gedachten Obrigkeit gegen Erlag der entfallenden Steuergebühr der Partey eingehändigt, welche dadurch berechtiget wird, das angemeldete Verfahren zu unternehmen, und die hierzu bezeichneten Vorrichtungen und Gefäße zu verwenden.

§. 16.

Die steuerpflichtigen Parteyen haben ordentliche Empfangs- und Ausgabs-Register zu führen, solche monathlich abzuschließen, und mit den auf die verwendeten Quan-

Digitized by Google

titäten sich beziehenden Bolleten belegt, binnen 3 Tagen nach dem Schlusse des Monathes an den Steuer-Commissär abzugeben. Die Bierbrauer haben insbesondere Braurechnungen zu führen, aus welchen sie vierteljährige Ausweise zu verfassen haben, die binnen 5 Tagen nach dem Schlusse des Quartals zu überreichen sind.

§. 17.

Den Steuer-Commissären, so wie allen mit dem Creditiv versehenen Gefällsbeamten liegt es ob, bey den steuerpflichtigen Unternehmungen zur Handhabung der erforderlichen Controlle Aufsicht zu pflegen.

Denselben ist daher der Eintritt in die Localitäten solcher Unternehmungen bey Tage, und in dem Falle, wo die Anmeldung auf ein nächtliches Verfahren lautet, auch bey Nacht unweigerlich zu gestatten; auch ist den Gefällsbeamten bey deren Amtshandlung von dem Gewerbsunternehmer persönlich oder durch dessen Dienst-Personale auf Verlangen die nöthige Hülfsarbeit zu leisten.

Wenn ein Gefällsbeamter außer dem erwähnten Falle bey einer Gewerbsunternehmung bey Nachtzeit Aufsicht zu pflegen sich bewogen findet, so wie jederzeit, wenn er eine förmliche Untersuchung über vermuthete Gefällsbevortheilungen vorzunehmen hat, ist von demselben eine obrigkeitliche Person, und in deren Ermanglung der Ortsrichter oder ein Geschworner der Gemeinde beyzuziehen.

In Fällen, wo es sich um die Untersuchung eines im Besitze eines Domiciliums befindlichen Unternehmens handelt, ist der obrigkeitliche Beystand von dem nächsten Do-

Digitized by Google

minium in Anspruch zu nehmen, und von demselben ohne Aufschub unweigerlich zu leisten.

b) Verzehrungssteuer-Entrichtung mittelst Abfindung.

§. 18.

Um die Steuerpflichtigen zu erleichtern, und denselben ein Mittel darzubiethen, sich von den Controlls-Maßregeln zu befreyen, welche mit der Einhebung der vorschriftmäßigen Gebühr verbunden werden müssen, wenn das Gefäll nicht ohne Schutz bleiben soll, werden Abfindungen gestattet.

Wenn eine steuerpflichtige Partey sich mit der Gefällsverwaltung über ein jährliches Pauschale abgefunden hat, treten für die Dauer des Abfindungsvertrages die in den vorausgegangenen Paragraphen über die Einhebung der tarifmäßigen Gebühr vorgeschriebenen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

§. 19.

Ein während der Dauer eines Abfindungsvertrages eintretender zufälliger Umstand, welcher auf die Verminderung oder Erweiterung der Verzehrung Einfluß nimmt, ändert nichts an den Bestimmungen des Vertrages. Nur in dem Falle, wo der Verzehrungssteuer-Tarif geändert wird, vermindert oder erhebt sich im Verhältnisse des geänderten Tarif-Satzes die bedungene Leistung, wofern die Partey nicht vorzieht, den Abfindungsvertrag ganz aufzuheben. Geht in der Person des Eigenthümers der steuerpflichtigen Unternehmung während der Dauer eines Abfindungsvertrages eine Aenderung vor sich, so behält der Vertrag für das laufende Jahr seine Wirksamkeit, wenn nicht

Digitized by Google

die Gefällsverwaltung denselben als erloschen zu erklären findet.

§. 20.

Der bedungene jährliche Pauschal-Betrag ist in gleichen monathlichen Raten vorhinein am 1. jedes Monaths, und wenn dieser ein Sonn- oder Feyertag wäre, am nächstfolgenden Werktage an die Steuerbezirks-Obrigkeit abzuführen.

c) Verzehrungssteuer-Einhebung durch Pächter.

§. 21.

Wo die Verhandlung über Abfindungen kein dem Verzehrungssteuer-Gefälle entsprechendes Resultat darbiethet, schreitet die Gefällsverwaltung zur Verpachtung.

Die Verpachtung des Verzehrungssteuer-Bezuges kann von einzelnen Unternehmungen einer und derselben Classe, oder von allen steuerpflichtigen Parteyen eines Ortes, Bezirkes, oder noch ausgedehnteren Umfanges Statt finden. Sie wird immer im Wege der Concurrenz mittelst öffentlicher Versteigerung vorgenommen.

§. 22.

Der Pächter tritt in die Rechte und Verpflichtungen ein, welche der Gefällsverwaltung und ihren Organen in den gegenwärtigen Vorschriften zugewiesen sind. Ausgenommen hiervon ist: 1) die Ertheilung der im §. 10 bemerkten, zum Antritte einer steuerpflichtigen Gewerbsunternehmung erforderlichen, gefällsämtlichen Erlaubnißscheine, und 2) das Erkenntniß über alle Arten von Vergehungen gegen die Gefällsvorschriften.

Digitized by Google

d) Verzehrungssteuer-Einhebung bey der Einfuhr in Wien und den Provinzial-Hauptstädten.

§. 23.

Zum Behufe der Einhebung der Verzehrungssteuer an den Linien der Stadt Wien und der Provinzial-Hauptstädte und Trient werden an den Puncten, wo der Eingang steuerbarer Gegenstände gestattet ist, Verzehrungssteuer-Aemter aufgestellt, und zugleich jene Puncte bekannt gemacht, und auf eine kennbare Art bezeichnet werden, bey welchen der Eingang solcher Artikel verbothen ist.

§. 24.

Die versteuerbaren Gegenstände, welche inner die Linie gebracht zu werden bestimmt sind, müssen bey dem Verzehrungssteuer-Amte, wo sie eintreffen, mit Bezeichnung ihrer Gattung und Menge angegeben werden. Das Steueramt bemißt nach eingehohlter Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angabe die tariffmäßige Gebühr, und händigt gegen Erlag derselben die Bollete aus.

Glaubt der Steuerbeamte in die Angaben einer Partey Zweifel setzen zu sollen; so ist er befugt, mit Anstand und Bescheidenheit durch nähere Untersuchung sich Aufklärung zu verschaffen.

§. 25.

Frey von der Entrichtung der Gebühr sind versteuerbare Gegenstände:

1) wenn sie ein Eigenthum des höchsten Hofes sind, und mit Hoffuhren eingebracht werden;
2) wenn sie in so geringer Menge vorkommen, daß die

Digitized by Google

davon entfallende Verzehrungssteuer den Betrag von 3 Kreuzern nicht erreicht.

§. 26.

Der Durchzug versteuerbarer Gegenstände wird in bestimmten Tagesstunden und vorgezeichneten Richtungen gestattet.

Wenn Durchzugsladungen zu dieser Zeit bey dem Linien-Amte anlangen, und die bezeichnete Richtung einzuschlagen bestimmt sind, werden solche ohne Erlag der Verzehrungssteuer eingelassen, und von einem Bestellten des Linien-Amtes bis zum Austrittspuncte begleitet.

Eben so werden Transito-Ladungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn dieselben unter der Sperre der Gefällsverwaltung in Verwahrung bleiben.

§. 27.

Die näheren Bestimmungen und die Anleitung über die Ausführung der in diesem Abschnitte in Bezug auf die Verzehrungssteuer-Einhebung enthaltenen Vorschriften sind in dem Anhange zu diesem Circulare enthalten.

VII. Von dem Executions-Verfahren und von der Behandlung der Vergehen gegen die Vorschriften über das Verzehrungssteuer-Gefäll.

a) Executions-Verfahren.

§. 28.

Wenn eine steuerpflichtige Partey mit dem Erlage einer Monaths-Rate des Abfindungs-Pauschales die vorgeschriebene Frist nicht einhält, so hat die Steuerbezirks-Obrigkeit unverzüglich zur Sicherstellung des Ausstandes die

Digitized by Google

Pfändung des Schuldners einzuleiten, und dafür zu sorgen, daß in Verfolg der weiteren gesetzmäßigen Executions-Grade der Betrag des Ausstandes eingebracht werde.

Gleichzeitig erlischt der Abfindungsvertrag, und der Verzehrungssteuer-Commissär verfügt die tariffmäßige Einhebung, oder überläßt dieselbe auf dem vorgeschriebenen Wege einem Pächter.

§. 29.

Hat der Pächter eine rückständige Abfindungs-Rate zu fordern, so weiset er den Ausstand mit Beylegung seines Pachtvertrages der Steuerbezirks-Obrigkeit aus, welche verpflichtet ist, den Rückstand auf die in dem obigen Paragraphe bezeichnete Art herein zu bringen, und an den Pächter abzuführen.

§. 30.

Bleibt der Pächter mit einer Monaths-Rate seines Pachtschillings im Rückstande, so berichtigt der Verzehrungssteuer-Inspector diesen Ausstand mittelst der Caution des Pächters, schreibt sogleich eine neue Verpachtung aus, und bedeckt die Kosten dieser Maßregeln und den allenfalls dem Gefälle erwachsenen Schaden aus dem Reste des Cautions-Betrages.

§. 31.

Wenn die Steuerbezirks-Obrigkeit mit der Abfuhr der eingehobenen Verzehrungssteuer-Beträge oder der eigenen Schuldigkeit, wofern sie als Dominium sich im Betriebe einer steuerpflichtigen Unternehmung befindet, über 3 Tage, nach Ablauf des Monathes im Rückstande bleibt, hat der Verzehrungssteuer-Inspector bey dem Kreisamte den Be-

Digitized by Google

trag des Ausstandes nachzuweisen, welchem es obliegt, ohne Aufschub die Eintreibung desselben im Executions-Wege zu veranlassen.

§. 32.

Wo ein Ausstand aus vernachlässigter Beobachtung dieser Vorschriften verloren geht, hat der schuldtragende Theil dem Gefälle und rücksichtlich dem Pächter für den Verlust zu haften.

b) Verfahren bey Verhängung der Strafen wegen Gefällsübertretungen.

§. 33.

Die Vergehungen gegen die Vorschriften im Gebiethe des Verzehrungssteuer-Gefälles werden mit Geldstrafen belegt, welche theils in fixen Beträgen ausgesprochen, theils im Verhältnisse zu der eingetretenen oder versuchten Gefällsübertretung zu bemessen sind.

Wer den Strafbetrag nicht zu erlegen vermag, hat solchen durch gefängliche Haft abzubüßen, deren Dauer sich auf so viele Tage, als die Geldstrafe Gulden beträgt, erstrecken kann. Die Arreststrafe darf jedoch nie über 6 Monathe verhängt werden, und muß, wenn sie die Dauer von 3 Monathen überschreiten soll, durch einen Beschluß des Landrechtes der Provinz bekräftigt seyn.

§. 34.

Die Fälle, wo ein fixer Strafbetrag Statt findet, sind folgende:

I. Einer Geldstrafe bis 10 fl. unterliegt:

a) wer die nach §. 10 zur Erlangung des gefällsämtli-

Digitized by Google

chen Erlaubnißscheines zu überreichende Erklärung nicht abgibt;

b) wer nach dem im gedachten §. 10 bemerkten Zeitpuncte eine verzehrungssteuerpflichtige Gewerbsunternehmung antritt, oder an einen anderen Ort überträgt, ohne sich mit dem gefällsämtlichen Erlaubnißscheine ausweisen zu können;

c) wer nach §. 13. die Anzeige einer Veränderung in dem erhobenen Stande der Dienst-Individuen, oder die Bezeichnung des äußeren Theiles des Betriebs-Locales unterläßt;

d) wer eine nach §. 13 und 14 vorgenommene ämtliche Bezeichnung oder Versiegelung verletzt, oder sich nicht gehörig zimentirter Gefäße bedient;

e) wer die vorgeschriebenen Register und Rechnungen zu führen unterläßt, oder so unrichtig führt, daß daraus keine genügende, den Gefällsvorschriften entsprechende Auskunft zu entnehmen ist; dann wer die Register und Rechnungen nicht zur festgesetzten Frist überreicht, und die verzögerte Ueberreichung nicht grundhältig zu rechtfertigen vermag;

f) wer einem Gefällsbeamten nach §. 17 den Zutritt oder die verlangte Hülfsarbeit verweigert, dann eine Obrigkeit, welche über Aufforderung des Gefällsbeamten nicht unverzüglich die obrigkeitliche Assistenz leistet.

Nebstbey haftet in diesem Falle der Uebertreter dem Gefälle für allen aus der Verzögerung etwa entspringenden Schaden.

Digitized by Google

§. 35.

Sollte in den zu d, e, f, bemerkten Fällen zugleich eine Verfälschung der Siegel oder ämtlichen Zeichen Statt gefunden haben; sollten die Regiſter und Rechnungen, nachdem ſie durch die eintretende Amtshandlung der Gefällsbeamten den Charakter öffentlicher Urkunden erhalten haben, oder zu dieſer Amtshandlung überreicht worden ſind, verfälſcht worden ſeyn, oder hätte ſich Jemand gegen den Gefällsbeamten thätigen Widerſtand erlaubt, oder ſich gegen ihn durch eine Mißhandlung vergangen; ſo finden die Vorſchriften über Verbrechen und ſchwere Polizey-Uebertretungen ihre Anwendung.

§. 36.

II. Eine Strafe bis 50 fl. iſt zu verhängen:

a) für jeden, bey der nach §. 12 vorzulegenden Beſchreibung der Localitäten und Werksvorrichtungen nicht angezeigten Keller oder Aufbewahrungsort, dann für jeden Brenn-Abzug, Brau-Keſſel oder Kühlſtock, welcher nicht angezeigt, oder mit welchem ohne vorläufige Anzeige eine weſentliche Aenderung vorgenommen wurde;

b) wenn nach dem Zeitpuncte der in Folge des §. 13 eingetretenen Local-Unterſuchung eine geheime Communication vorgefunden wird.

§. 37.

Die fixen Geldſtrafen ſind auf das Zweyfache ihres Betrages zu erhöhen:

1) in den Fällen wiederhohlter Uebertretungen;

2) wenn die Uebertretung mit einer erhobenen, wirk-

Digitized by Google

sich Statt gefundenen Gefällsverkürzung in Verbindung steht.

§. 38.

In Fällen, wo eine Verkürzung des Gefälls Statt gefunden hat, oder versucht worden ist, wird die Strafe mit dem fünffachen Betrage des Verzehrungssteuer-Betrages, um welchen es sich handelte, bemessen, und nebstbey die einfache Steuergebühr von dem betretenen Gegenstande eingehoben.

Ist der Gegenstand in einem noch unvollendeten Zustande der Erzeugung betreten worden, so wird, wenn die Vollendung des Erzeugungsverfahrens nicht thunlich ist, die Strafgebühr nach einem im Verhältnisse zu den verwendeten Grundstoffen, und zu dem Gehaltsmaße der Werksvorrichtungen zu berechnenden Anschlage des Erzeugnisses zu bemessen seyn.

§. 39.

Die fünffache Strafgebühr von der gesammten Menge des betretenen Gegenstandes trifft die steuerpflichtige Partey:

a) wenn sie das Verfahren beginnt, ohne die in den §§. 14 und 15 bemerkte Anmeldung gemacht und die Zahlungs-Bollete gelöset zu haben;

b) wenn bey derselben ein Vorrath versteuerbarer Gegenstände betreten, oder durch Vergleichung mit den Registern ausgemittelt wird, welcher durch Zahlungs-Bolleten nicht bedeckt ist;

c) wenn dieselbe gegen die Vorschrift des §. 14 vor Ablauf der angemeldeten Dauer des Verfahrens den versteuerbaren Gegenstand, oder einen Theil desselben

Digitized by Google

weg bringt, und damit betreten wird. Ferner unterliegt der obigen Strafgebühr:

d) jene Partey, welche bey der Einfuhr über die Linie der Stadt Wien, und der Provinzial-Hauptstädte einen versteuerbaren Gegenstand dem Verzehrungssteuer-Amte anzugeben unterläßt; die mit einem steuerbaren Gegenstande an einem Puncte die Linie überschreitet, welche zum Eingange steuerbarer Gegenstände nicht bestimmt ist; oder welche mit einem steuerbaren Gegenstande in einer Richtung des Weges betreten wird, welche ausschließlich zu einem solchen Puncte führt.

§. 40.

Die fünffache Strafgebühr von einem Theile des betretenen Gegenstandes findet Statt:

a) wenn die vorgeschriebene Anmeldung zwar geschehen, und die Zahlungs-Bollete gelöset worden ist, der Befund aber zeigt, daß die Gattung des versteuerbaren Gegenstandes oder dessen Menge unrichtig angegeben, und daß daher in Absicht auf die Verzehrungssteuer-Gebühr zu wenig angemeldet worden sey;

b) wenn die steuerpflichtige Partey das angemeldete Verfahren früher beginnt, oder später endiget als angemeldet wurde, und in der Zahlungs-Bollete ausgedrückt ist.

Im ersteren Falle ist die Strafgebühr von dem Betrage zu berechnen, um welchen die Verzehrungssteuer in Folge der unrichtigen Angabe zu gering bemessen war; im letzteren Falle ist sie von der vor Anfang oder

Digitized by Google

nach Ablauf des angemeldeten Zeitpunctes in der Behandlung des steuerpflichtigen Unternehmens vorgefundenen Menge des steuerbaren Gegenstandes in Anschlag zu bringen.

§. 41.

Die in den vorausgegangenen zwey Paragraphen bezeichnete Strafgebühr ist zu verdoppeln:

1) in Fällen wiederhohlter Gefällsverkürzungen;

2) wenn die Gefällsverkürzung mit einer Verfälschung der ämtlichen Zeichen oder Siegel, oder der von der Partey zu führenden Register in Verbindung steht;

3) wenn die Gefällsverkürzung zu einer Zeit Statt gefunden hat, wo den Gefällsbeamten der Zutritt, ohne Beyziehung einer obrigkeitlichen Person nicht gestattet ist, oder wenn sie im sträflichen Einverständnisse mit einem Gefällsbeamten bewirkt worden ist.

Wie fern in dem letzteren Falle der Schuldige noch weiters zu behandeln kommt, bestimmt das Gesetz über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen.

Bey dem dritten Falle der Bestrafung eines und desselben Gewerbsunternehmers wegen Verkürzung des Verzehrungssteuer-Gefälles, kann mit dem Straferkenntnisse zugleich die Erklärung der Unfähigkeit zum weiteren Betriebe eines steuerpflichtigen Unternehmens verbunden werden.

§. 42.

Die Strafgebühr ist bey der Betretung immer sogleich an den Gefällsbeamten gegen Empfangsschein zu erlegen, welcher den erlegten Betrag an den Verzehrungssteuer-In-

Digitized by Google

spector abführt, wo dieser Erlag bis zum Ausgange der Verhandlung in Verwahrung bleibt.

So lange die Strafgebühr nicht erlegt, oder dafür nicht auf andere Art hinlängliche Sicherheit geleistet ist, bleibt der betretene versteuerbare Gegenstand im Beschlage der Gefällen-Verwaltung. Unterliegt derselbe der Gefahr des Verderbens, so wird solcher mit einem Mahle oder theilweise mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert, und der gelöste Betrag auf die obgedachte Art in Verwahrung genommen.

§. 43.

Die Strafe hat immer nur den wahren Uebertreter zu treffen, das heißt denjenigen, der wissentlich durch sich oder Andere das Gefäll verkürzt, oder zu verkürzen sucht.

§. 44.

Außer dem eigentlichen Uebertreter trifft die gleiche Strafe mit der Hälfte des Betrages jeden Mitschuldigen und Theilnehmer an der Uebertretung, wozu alle jene gezählt werden, welche wissentlich bey der Uebertretung Hülfe geleistet, derselben Vorschub gegeben, zu ihrer Ausführung beygetragen haben.

§. 45.

Wenn von dem Zeitpuncte der begangenen Uebertretung binnen 6 Monathen kein Strafverfahren eingeleitet wurde, so ist die Gefällsstrafe verjährt. In den Fällen, wo eine Verkürzung des Gefälles Statt gefunden hat, und erwiesen ist, wird der zu wenig entrichtete Verzehrungssteuer-Betrag jederzeit eingehoben, ohne daß die

Digitized by Google

Verjährung der Strafgebühr darauf einen Einfluß zu nehmen hat.

§. 46.

Das Erkenntniß über die Vergehen gegen die Vorschriften der allgemeinen Verzehrungssteuer und deren Bestrafung steht der Zollgefällen-Verwaltung der Provinz zu. Sie hat dabey nach den im Allgemeinen für die Gefälls-Nationen bestehenden Anordnungen vorzugehen. Jeder Partey ist es unbenommen, gegen dieses Erkenntniß im Wege der Gnade oder auf dem Rechtswege den Recurs zu ergreifen. Im Gnadenwege muß derselbe bey der Finanz-Hofstelle längstens binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses eingereicht werden; im Rechtswege ist binnen der nähmlichen Frist die Kammer-Procuratur beym Landrechte der Provinz aufzufordern.

Nach Verlauf dieser Frist wird das Erkenntniß als rechtskräftig angesehen, und in Vollzug gesetzt.

§. 47.

Die in dem Erkenntnisse ausgesprochenen Geldstrafen oder Strafgebühren werden, so bald sie zur Rechtskraft erwachsen, und so fern sie nicht bereits deponirt sind, in dem für die Einhebung rückständiger Gefällsgebühren vorgeschriebenen Executions-Wege eingebracht.

§. 48.

Demjenigen, welcher eine Uebertretung der Gefällsvorschriften anzeigt, wird in dem Falle, daß sich seine Anzeige bewährt, ein Drittel der eingehobenen Geldstrafe oder Strafgebühr verabfolgt, und auf Verlangen die Geheimhaltung seines Nahmens zugesichert.

Digitized by Google

Dagegen wird jener, welcher arglistig oder muthwillig eine falsche Anzeige vorbringt, nach dem Gesetze über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen, als Verleumder zu behandeln seyn. Auf gleiche Weise erhalten die Verzehrungssteuer-Beamten, wenn sie Gefällsübertreter aufbringen, den dritten Theil, und wofern ihrer Amtshandlung keine vorläufige Anzeige zum Grunde lag, zwey Drittheile der eingehobenen Strafbeträge.

In Fällen, wo diese nicht eingebracht werden können, und von dem Straffälligen durch persönliche Haft abgebüßt werden, erhalten die Anzeiger und Betreter nach Umständen eine angemessene Belohnung.

§. 49.

Da, wo das Straferkenntniß den Bezirk einer Gefällspachtung betrifft, ist die Bestimmung über die Verwendung der Strafbeträge dem Pächter, welchem auch die Bestreitung der Untersuchungskosten obliegt, überlassen.

Anhang.

Nähere Bestimmungen und Anleitung über die Ausführung der in dem 6. Abschnitte der gegenwärtigen Kundmachung, in Bezug auf die Verzehrungssteuer-Einhebung enthaltenen Vorschriften.

Zum §. 10. Vierzehn Tage nach erfolgter Kundmachung der gegenwärtigen Vorschriften, und längstens bis Ende August 1829, haben die in den §§. 5 und 6 bemerkten steuerpflichtigen Parteyen bey ihrer Steuerbezirks-Obrigkeit nach dem beyfolgenden Muster eine Erklärung schriftlich zu

Digitized by Google

überreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben, in welcher die Gattung ihrer Gewerbsunternehmung, dann der Ort und der Umfang ihres Betriebes bezeichnet, und zugleich der Pauschal-Betrag für Ein Jahr angedeutet ist, welchen die Partey im Wege der Abfindung zu entrichten geneigt wäre.

Diese Erklärungen werden auf dem Lande und in den kleineren Städten außer dem Bezirke, wo der Inspector seinen Sitz hat, von der Steuerbezirks-Obrigkeit mittelst der Verzehrungssteuer-Commissäre, sonst aber unmittelbar an den Verzehrungssteuer-Inspector geleitet, welcher daraus die Uebersicht der gesammten Steuerpflichtigen seines Districtes bildet.

Zum §. 11 und 18. Sobald der Verzehrungssteuer-Inspector die eingelangten Erklärungen eines Steuerbezirkes gesammelt hat, wird er den Zeitpunct und den Ort bestimmen und bekannt machen, wo und wann von der Verzehrungssteuer-Commissären im Einvernehmen mit der Steuerbezirks-Obrigkeit die Verhandlung mit den Steuerpflichtigen über die Abfindungen Statt haben wird. Die Dauer der Abfindungsverträge ist für das erste Mahl auf Ein Jahr zu beschränken, und kann nur mit höherer Bewilligung auf zwey Jahre ausgedehnt werden. In der Folge hat die Dauer der Abfindungsverträge drey Jahre nicht zu überschreiten.

Ueber die Verhandlung mit jeder Partey ist ein Protokoll aufzunehmen, welches, wenn die Abfindung zu Stande gebracht wird, und die Genehmigung der Gefällsverwaltung erhält, zugleich als Vertragsurkunde zu gelten

Digitized by Google

hat; daher immer von zwey Zeugen mitzufertigen ist. Nach erfolgter Genehmigung des Abfindungsvertrages wird der Partey der Verzehrungssteuer-Schein, welcher zugleich die Stelle des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines vertritt, nach beyliegendem Formulare ausgefertiget.

Kommt eine Abfindung nicht zu Stande, so ist in dem Protokolle anzumerken, daß sich die Partey der tariffmäßigen Einhebung der Verzehrungssteuer unterziehe.

In diesem Falle hat sodann die steuerpflichtige Partey binnen drey Tagen die in den §§. 12 und 13 der Kundmachung erwähnte Beschreibung der zum Werksbetriebe gehörigen Localitäten und Erfordernisse dem Steuer-Commissär zur vorschriftsmäßigen Amtshandlung zu überreichen. Bey der von dem Gefälls-Beamten vorzunehmenden Untersuchung der beschriebenen Localitäten und Werksvorrichtungen ist die steuerpflichtige Partey verbunden, jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der gefällsämtlichen Controlle erforderlich ist, an die Hand zu geben. Auch alle zum Werksbetriebe verwendeten Dienstleute sind verpflichtet, der Aufforderung der Gefälls-Beamten in dieser Beziehung gehörige Folge zu leisten. Die angezeigten oder beym Augenscheine entdeckten geheimen oder unzuläßigen Communicationen werden ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Kosten der Partey geschlossen und aufgehoben. Bey jenen Parteyen, welche verzehrungssteuerbare Getränke und Flüssigkeiten beym Verschleiße zu versteuern haben, muß insbesondere das zum Ausschank und Verkauf im Kleinen bestimmte Locale von jeder Verbindung mit anderen Localitäten vollkommen getrennt, und der Eingang so einge-

Digitized by Google

richtet seyn, daß kein steuerbarer Gegenstand dieser Art weder aus dem Erzeugungs-Locale noch anders woher heimlicher Weise in dasselbe oder daraus gebracht werden kann. Von denjenigen Werksvorrichtungen und Geräthschaften, deren kubischer Inhalt auf die gefällsämtliche Controlle einen wesentlichen Einfluß nimmt, und welche nach der Vorschrift zimentirt seyn müssen, werden jene, die ohne Zimentirung oder mit unrichtiger Zimentirung vorgefunden werden, ausgeschieden, und für ungeeignet zum Gebrauche erklärt. Die gehörig zimentirten Vorrichtungen und Geräthschaften bezeichnet der Gefälls-Beamte zugleich mit ihrem Gehaltsmaße. Ueber die Resultate seiner Untersuchung nimmt er ein umständliches Protokoll auf, welches zur Grundlage der gefällsämtlichen Controlle zu dienen hat, daher auch von der steuerpflichtigen Partey mit ihrer Unterschrift zu versehen ist, worauf der gefällsämtliche Erlaubnißschein nach beygefügtem Formulare ausgefertigt und der Partey eingehändigt wird.

Zum §. 14. Wie die Anmeldungen nach Verschiedenheit der steuerpflichtigen Parteyen, die es betrifft, einzurichten sind, erhellt aus den anverwahrten Formularien. Wenn über die Frage, ob ein Erzeugniß Branntwein oder Branntweingeist sey, ein Zweifel sich ergibt; so ist jenes Erzeugniß, welches auf der Scala des Beaumé'schen Aräometers zwey und zwanzig Grade und darüber ausweiset, als Branntweingeist zu erklären. Die ämtliche Untersuchung muß in diesem Falle mit einem zimentirten Instrumente von Glas vorgenommen werden.

Jedes Biergebräude muß nach dem vollen Gusse an-

Digitized by Google

gemeldet werden, welchen der Nummer des Kühlstockes aufnehmen kann, worin solches bereitet werden soll. Es ist jedoch gestattet, daß die Kühlstöcke von der Zimentirungs-Behörde bey deren Abhammung, auf Begehren der Brauberechtigten und unter gefällsämtlicher Aufsicht durch kennbare Hammzeichen mit zwey bis drey Unterabtheilungen versehen werden. Der bey jeder Unterabtheilung entfallende, gehörig zimentirte kubische Inhalt des Kühlstockes ist sodann nach Vorschrift des §. 13 gefällsämtlich zu bezeichnen und mit einer Nummer zu versehen. Wo die Abhammung der Kühlstöcke so eingerichtet ist, kann die Anmeldung des Gebräudes mit Beziehung auf die Nummer des Hammzeichens und den kubischen Inhalt der demselben entsprechenden Abtheilung des Kühlstockes geschehen, in welchem das Gebräude aufgegossen werden soll.

Außer dem angemeldeten Gebräude darf weder Nachsud-Bier, noch sonst ein Nebengetränk von was immer für Art, und unter was immer für einer Benennung erzeugt werden. Den verzehrungssteuerpflichtigen Parteyen ist es unbenommen, mehrere nach einander folgende Biergebräude oder Branntweinerzeugungs-Processe für eine längere Betriebs-Periode gleichzeitig anzumelden; jedoch sind in diesem Falle für jeden einzelnen Proceß die Angaben nach den vorgeschriebenen Bestimmungen einzurichten, und die Steuergebühr ist hiervon in dem Maße zu erlegen, als die Zahlungs-Bolleten für die angemeldeten Processe auf ein Mahl oder theilweise in Anspruch genommen werden.

Wird durch ein unvorhergesehenes Ereigniß der Fortgang eines angemeldeten Brandes-Abzuges oder Gebräu-

Digitized by Google

des gehemmt, so hat der Unternehmer hievon bey seiner Steuerbezirks-Obrigkeit sogleich die Anzeige zu machen, und in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, im Wege der Ortsobrigkeit um Bestätigung des eingetretenen Hindernisses sich zu bewerben. Mißlingt ein Brand oder ein Gebräude dergestalt, daß das Erzeugniß unbrauchbar ist; so findet ein Anspruch auf Rückzahlung der entrichteten Steuer nur dann Statt, wenn unverzüglich bey der Steuerbezirks-Obrigkeit um Untersuchung eingeschritten, und das Erzeugniß unter gefällsämtlicher Aufsicht zum Genusse untauglich gemacht wird.

Wenn eine steuerpflichtige Partey vorzieht, vom geschlachteten Vieh die Verzehrungssteuer nach dem Gewichte zu entrichten, so hat dieselbe hievon mittelst ihrer Steuerbezirks-Obrigkeit die für die Dauer eines Jahres geltende Erklärung dem Verzehrungssteuer-Commissär zu überreichen, welcher die Einleitung treffen wird, daß ein Bestellter des Gefälles bey jeder Schlachtung den Gewichtsbefund der hierzu angemeldeten Stücke auf der Steuerzahlungs-Vollete anmerkt und den Steuer-Commissär davon in die Kenntniß setze, welcher sodann mit der Partey bey der nächsten Anmeldung über den von derselben nach dem Gewichtsbefunde der früheren Schlachtung zu leistenden Zuschuß oder zu erhaltenden Ersatz die Ausgleichung pflegen, und diese auf der Zahlungs-Vollete ersichtlich machen wird.

Zum §. 16. Wie die Register und Rechnungen nach Verschiedenheit der Gewerbsunternehmungen zu führen sind, ist aus den beyliegenden Formularien zu ersehen.

Digitized by Google

Die hierzu erforderlichen Druckſorten werden den ſteuerpflichtigen Parteyen in geheftеten, mit dem ämtlichen Siegel verſehenen Kernionen gegen Vergütung der Koſten verabfolget werden. In gleicher Art werden dieſelben auf Verlangen mit gedruckten Anmeldungs-Bogen verſehen werden.

Wenn ein Branntweinbrenner in der Stadt Wien, und den Provinzial-Hauptſtädten oder ein Brauberechtigter zur Zeit, wo die allgemeine Verzehrungsſteuer in Wirkſamkeit tritt, einen Vorrath an verſteuerbaren Erzeugniſſen beſitzt, ſo hat er denſelben anzumelden; er wird darüber nach eingehohltem Befunde der Richtigkeit eine Verzehrungsſteuer-Freybollete erhalten, mit welcher der in die Regiſter und Rechnungen zu übertragende Vorrath zu bedecken iſt. Wo dermahl ſchon gefällsämtlich controllirte Regiſter und Rechnungen geführt werden, bedarf es ſolcher Anmeldungen nicht; ſondern es genügt, den beym Abſchluſſe der alten Regiſter und Rechnungen verbleibenden Reſt mit Bezug auf dieſe Regiſter und auf den Tag ihrer Abgabe an die Gefälls-Verwaltung, als Vorrath in die neuen Vormerkungen zu übertragen.

Zum §. 17. Bey den gefällsämtlichen Viſitationen iſt der Gewerbsunternehmer verpflichtet, die Regiſter, Rechnungen und Ausweiſe nebſt den Zahlungs-Bolleten unverzüglich vorzuzeigen, dieſe auch nöthigen Falls gegen Empfangsſchein und Rückſtellung dem Gefälls-Beamten auszufolgen.

Die in den bezeichneten Fällen beyzuziehende obrigkeitliche Perſon hat der Amtshandlung des Gefälls-Beam-

Digitized by Google

ten unausgesetzt beyzuwohnen, die That- und Befundsbeschreibungen, die Verhörs-Protokolle, und alle zur Untersuchung gehörige Behelfe und Urkunden mit zu unterfertigen, wo es nöthig, die gerichtliche Sperre anzulegen und überhaupt alle Assistenz unverzüglich zu leisten.

Zum §. 22. Der Pächter ist befugt, mit den ihm zugewiesenen steuerpflichtigen Parteyen für die Dauer seiner Pachtzeit Abfindungsverträge zu schließen. Vorauszahlungen der Parteyen werden jedoch von der Gefälls-Verwaltung sowohl am Schlusse der Pachtzeit als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur in so weit anerkannt, als solche den Belauf einer Monaths-Rate nicht überschreiten.

Digitized by Google

Verzehrungssteuer-Tariff.

Digitized by Google

Post-Nummer.	Benennung der steuerbaren Gegenstände.	Maßstab der Belegung.
1	Rhum, Arrack, Punsch-Essenz, Rosoglio, Liqueur, und alle versüßten geistigen Getränke	N. Oest. Eimer
*2	Branntweingeist mit Alkohol-Gehalt und darüber	detto
*3	Branntwein	detto
4	Wein	detto
5	Weinmost und Maisch	detto
6	Obstmost	detto
7	Meth	detto
*8	Bier	detto
9	Essig	detto
10	Schlachtvieh: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über Ein Jahr . . .	vom Stück

Anmerkung. Auf dem Lande ist es dem Steuerpflichtigen überlassen, sich von Jahr zu Jahr voraus zu erklären, ob er die Gebühr nach dem Satze von 2 fl. pr. Stück oder mit 25 kr. pr. Centner von dem geschlachteten Viehe entrichten wolle.

Anmerkung. Bey den oben mit *) bezeichneten Post-Nummern 2, 3, 8

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände
2	Branntweingeist mit Alkohol-Gehalt . . .
3	Branntwein . . . . .
4	Bier . . . . .

Digitized by Google

Betrag der Verzehrungssteuer-Gebühr												
für das Land und die kleineren Städte				für die Provinzial-Hauptstädte				für die Stadt Wien				
bey der Erzeugung.		bey dem Verschleiße.		bey der Erzeugung.		bey der Einfuhr.		bey der Erzeugung.		bey der Einfuhr.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	4	30	6	45	6	45	9	—	9	—	
—	—	4	30	6	45	6	45	7	30	7	30	
—	—	3	—	4	—	4	—	5	30	5	30	
—	—	1	20	—	—	1	40	—	—	2	—	
—	—	1	—	—	—	1	15	—	—	1	30	
—	—	—	20	—	—	—	30	—	—	—	40	
—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	40	
—	45	—	—	1	8	—	23	1	30	—	45	
—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	20	
—	—	2	—	—	—	4	—	—	—	7	30	

sind in Gallizien die Gebühren auf die nachstehende Art festgesetzt worden.

Maßstab der Belegung.	Für das Land und die kleineren Städte				Für die Provinzial-Hauptstadt Lemberg			
	bey der Erzeugung.		bey dem Verschleiße.		bey der Erzeugung.		bey der Einfuhr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
N. Oest. E.	—	—	3	—	6	—	6	—
detto	—	—	2	—	4	—	4	—
detto	—	20	—	—	—	40	—	20

Digitized by Google

Post-Nummer.	Benennung der steuerbaren Gegenstände.	Maßstab der Belegung.
11	Kälber bis zum Alter eines Jahres .	vom Stück
12	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpse	detto
13	Lämmer bis zu 25 Pf., Kitze, Spanferkel	detto
14	Frischlinge, d. h. Schweine von 9 bis 35 Pf.	detto
15	Schweine über 35 Pfund ohne Unterschied	detto
16	Frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und eingepöckeltes Fleisch, Salami und andere Würste	v. W. Ctr.
17	Zahmes Geflügel: Truthühner, Gänse, Enten, Kapaunen u. dgl. . .	pr. Stück
18	Hühner und Tauben	pr. Paar
19	Wildpret: Hirsche	pr. Stück
20	Wildschweine von 30 Pfund und darüber	detto
21	Frischlinge, Rehe, Gemsen . .	detto
22	Hasen	detto
23	Ausgehacktes Roth- und Schwarzwild	pr. W. Ctr.
24	Federwild: Fasanen, Auerhühner, Birkhühner	vom Stück

Digitized by Google

Betrag der Verzehrungssteuer-Gebühr												
für das Land und die kleineren Städte				für die Provinzial-Hauptstädte				für die Stadt Wien			
bey der Erzeugung.		bey dem Verschleiße.		bey der Erzeugung.		bey der Einfuhr.		bey der Erzeugung.		bey der Einfuhr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	20	—	—	—	40	—	—	1	20
—	—	—	8	—	—	—	15	—	—	—	30
—	—	—	5	—	—	—	10	—	—	—	20
—	—	—	15	—	—	—	30	—	—	1	—
—	—	—	30	—	—	1	—	—	—	2	—
—	—	—	25	—	—	—	50	—	—	2	37
—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	6
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	1	30
—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	30
—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	6
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	12

Digitized by Google

Post-Nummer.	Benennung der steuerbaren Gegenstände.	Maßstab der Belegung.
25	Repphühner, Haselhühner, Schneehühner, Wildgänse, Trappen, Rohrhühner, Wildenten, Wildtauben, Schnepfen	vom Stück
26	Drosseln, Krammetsvögel, Wachteln, Lerchen und alle anderen kleinen Vögel zum Genusse	pr. Dutzend
27	Fische aus inländischen Flüssen, Bächen, Teichen und Landseen, lebend oder geschlachtet, frisch, gesalzen oder geräuchert, von edlerer Gattung, als: Lachs, Lachssalmen, Lachsforellen, Aesche, Schill, Sälblinge, Störe, Hausen, Dick u. dgl.	pr. W. Ctr.
28	Von den übrigen Gattungen . . .	detto
29	Reiß	detto
30	Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrütze	detto
31	Brot, und überhaupt jede Bäckerwaare, dann Zwieback	detto

Digitized by Google

Betrag der Verzehrungssteuer-Gebühr											
für das Land und die kleineren Städte				für die Provinzial-Hauptstädte.				für die Stadt Wien			
bey der Erzeugung.		bey dem Verschleiße.		bey der Erzeugung.		bey der Einfuhr.		bey der Erzeugung.		bey der Einfuhr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	6
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	8	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	24
—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	24

Digitized by Google

Post-Nummer.	Benennung der steuerbaren Gegenstände.	Maßstab der Belegung.
32	Brotfrüchte, als: Waitzen- und Spelzkörner, Türkischer Weitzen, Roggen, Halbfrucht in Körnern . . .	pr. W. Ctr.
33	Hülsenfrüchte, als: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen . . .	detto
34	Hafer in Körnern	detto
35	Heu ohne Unterschied	detto
36	Stroh	detto
	Anmerkung. Wenn Getreide in Halmen eingeführt wird, so kommt solches nach der Gebühr für Stroh zu behandeln.	
37	Gemüse und Küchenwaaren, als Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen, Bohnen, Gurken	detto
38	Kraut, Rüben, Kartoffel, Erdbirnen	detto
39	Frisches Obst	detto
40	Gedörrtes und getrocknetes, dann eingelegtes Obst	detto
41	Butter, frische und gesalzene, Schmalz und Gänsefett	detto
42	Schweinfett und Schweinschmalz, Schmeer und Speck	detto
43	Käse	detto

Digitized by Google

Betrag der Verzehrungssteuer-Gebühr											
für das Land und die kleineren Städte				für die Provinzial-Hauptstädte				für die Stadt Wien			
bey der Erzeugung.		bey dem Verschleiße.		bey der Erzeugung.		bey der Einfuhr.		bey der Erzeugung.		bey der Einfuhr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	18
—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	18
—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	16
—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	6
—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	6
—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	12
—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	6
—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	18
—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	36
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	1	20
—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	1	30

Digitized by Google

Post-Nummer.	Benennung der steuerbaren Gegenstände.	Maßstab der Belegung.
44	Milch	d. W. Maß
45	Eier	pr. 100 St.
46	Talg, Unschlitt, rohes und geschmolzenes	pr. W. Ctr.
47	Unschlittkerzen	detto
48	Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen und andere Wachsfabricate .	detto
49	Hanf-, Lein-, Rübsamen- und alle anderen derley Brennöhle	detto
50	Brennholz, hartes und Kienholz . .	v. d. K. Klf.
51	Weiches und Bürtelholz . . .	detto.
52	Holzkohlen	pr. W. Ctr.
53	Steinkohlen	detto

Digitized by Google

Betrag der Verzehrungssteuer-Gebühr											
für das Land und die kleineren Städte				für die Provinzial-Hauptstädte				für die Stadt Wien			
bey der Erzeugung.		bey dem Verschleiße.		bey der Erzeugung.		bey der Einfuhr.		bey der Erzeugung.		bey der Einfuhr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	¼	—	—	—	½
—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	6
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	1	30	—	—	3	—
—	—	—	—	—	—	2	30	—	—	5	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	40
—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2

Digitized by Google

Benennung der steuerbaren Gegenstände.	Maßstab der Belegung.	Betrag der Verzehrungssteuer-Gebühr bey der Einfuhr. fl.	kr.
Anhang für die Stadt Wien.			
Oliven-Oehl, Mandelöhl, Mohnsamen- und gemeines Nußöhl .	pr. W. Ctr.	2	—
Hanf-, Lein-, Rüb-, Sonnenblumen- und andere zur Oehlerzeugung dienende derley Samen .	detto	—	8
Kleyen	detto	—	4
Schwämme zum Genusse . . .	detto	—	25
Schildkröten	pr. Stück	—	1
Frösche und gemeine Krebse . .	pr. W. Ctr.	1	5
Austern, Meermuscheln, Meerspinnen, Meerkrebse	detto	—	4
Schnecken	detto	—	43
Honig, geläuterter und ungeläuterter, sogenannte Bienenkeule .	detto	—	34
Lebzelten oder Pfefferkuchen . .	detto	—	4
Seife, gemeine und wohlriechende	detto	2	40
Oehlseife	detto	2	35
Senfkörner, Senfmehl und zubereiteter Senf	detto	—	4
Thran oder Fischschmalz . . .	detto	—	4
Pechfackeln	detto	—	4
Stärke, Haarpuder, Kraftmehl	pr. W. Pf.	—	3
Bauholz in Bäumen, Mast-, Schiff- und Landbauholz	W. Kl. Längenum. v. St.	—	1
Balken, Pfosten, Pflöcke, Stämme, Stöcke	detto	—	1
Brunnröhren und Rinnen . . .	detto	—	3

Digitized by Google

Benennung der steuerbaren Gegenstände.	Maßstab der Belegung.	Betrag der Verzehrungssteuer-Gebühr bey der Einfuhr. fl.	kr.
Breter oder Laden	pr. W. Pf. zu 240 St.	8	33
Latten	detto	1	23
Schindeln	1000 St.	—	16
Ziegel	detto	1	39
Bruch- und Bausteine	pr. K. Kl.	3	36
Plattensteine	vr. 100 St.	—	24
Bausand	p. d. 1sp. F.	—	18
Kalk	detto	—	18
Gyps	pr. W. Ctr.	—	4

Digitized by Google

Formulare 1.

Erklärung.

Ich N. N., Fleischhauer in dem Orte . . . . . sub Conscriptions-Zahl . . . . . erkläre, daß ich in Einem Jahre beyläufig schlachte

Ochsen	60	Stück.
Kälber unter 1 Jahr	25	»
Schafe	40	»
Schweine unter 35 Pfund . .	40	»
Schweine über 35 Pfund . .	10	»

Ich erbiethe mich für das nächste Verwaltungsjahr, d. i. vom 1. November 1829 bis letzten October 1830, einen Abfindungsbetrag von Ein Hundert fünfzig Gulden zu entrichten.

. . . . den 25. August 1829.

N. N.
Fleischhauer.

Digitized by Google

Formular 2.

Provinz . . . . . Vormerkbuch Fol. . . . .
Kreisamtsbezirk . . . . . .
Steuerbezirks-Nr. . . . . vom Jahre
Steuerbezirks-Obrigkeit . . . . .

Verzehrungssteuer-Schein Nr.

für den . . . . . in dem Orte . . . . . sub Conscriptions-Nr. . .
gültig vom . . . . . bis . . . . . .

Schuldigkeit			Abstattung					
Laut	Betrag.		Laut Casse-Journal		Für den Monath.	Betrag.		Empfangsbestätigung von Seite der Steuerbezirks-Obrigkeit.
	fl.	kr.	Post-Nr.	Datum.		fl.	kr.	

(L. S.)

Von dem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate.

. . . . . den . . . . . .
Inspector.

Formulare 3.

Provinz . . . . . .
Kreisamtsbezirk . . . . . .
Steuerbezirk Nr. . . . . .
Steuerbezirks-Obrigkeit . . . . .

Erlaubnißschein Nr.
zur Betreibung eines der Verzehrungssteuer unterliegenden Gewerbes.

In Folge der von dem . . . . . im dem Orte . . . . . sub Conscriptions-Nr. . . am . . . . . unter der Geschäftszahl . . . . . eingereichten Erklärung, nach welcher er die Verzehrungssteuer nach dem Tariffe zu entrichten gesonnen ist, wird demselben von Seite der gefertigten Steuerbehörde die Erlaubniß zur Betreibung des oberwähnten Gewerbes ertheilt.

Von dem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate.

. . . . . den . . . .

Inspector.

Digitized by Google

Formular 4.

Provinz . . . . .

Anmeldung.

Der Gefertigte wird in dem zu seinem Branntweinschank-Locale in . . . sub Conscriptions-Nr. . . gehörigen Keller nachbenannte geistige Getränke einlagern.

Digitized by Google

Die Einlagerung wird geschehen			Gattung der Getränke.
Stunde.	Tag.	Monath und Jahr.	
10	6	November 1829	Rosoglio . . . .
10	—	—	Branntweingeist . .
10	—	—	Branntwein . . .
			. . . .
			Summe . .

Digitized by Google

Diese Getränke werden aufbewahrt werden				Hierfür beträgt die Gebühr.	
in dem Keller	in dem Gefäße				
	Nr.	Inhalt			
Nr.		Eimer.	Maß.	fl.	kr.
1	3	2	30	12	22½
2	5	3	—	13	30
3	6	3	20		
	7	4	—		
		7	20	22	30
				48	22½
. . . . .	. . .	. . .	. . .		

Digitized by Google

Formular 4.

Anmel

Der Unterfertigte wird in seinem Weinschankhause in . . .

Die Einkellerung wird geschehen

Stunde.	Tag.	Monath und Jahr.
12 Mittags	17.	November 1829

Digitized by Google

Provinz . . . . . .

dung

sub Conscriptions-Zahl . . . folgende Getränke einkellern.

Gattung der Getränke.	Das Getränke wird aufbewahret werden in dem Faße			Hierfür beträgt die Gebühr	
	Nr.	Inhalt Eim.	Maß	fl.	kr.
Wein	1	5	—		
	2	5	30		
	3	4	20		
	4	6	—		
	5	5	20		
	6	4	—		
		30	30	41	—
Weinmost	11	5	—		
	12	3	—		
		8	—	8	—
Obstmost	15	6	—		
	16	2	—		
		8	—	2	40
Summe . . .	....	....	....	51	40

. . . . . den 16. November 1829.
N. N.

Digitized by Google

Formular 4.

Anmel-

Der unterfertigte Weinwirth in . . . . sub Conscriptions-

Tag und Stunde, wann die Schlachtung beginnen wird.			Das geschlachtete Vieh wurde erkauft von
Stunde.	Tag.	Monath und Jahr.	
10	12	November 1829.	. . . . .
—	—	—	N. N.

Provinz . . . . . .

dung.

Nr. . . wird schlachten oder an erkauftem Fleische übernehmen.

Das zu versteuernde Object besteht				Gebühr.	
in zu schlachtendem Viehe		in erkauftem frischen Fleische			
Gattung.	Stck.	Cnt.	Pf.	fl.	kr.
Schweine über 35 Pfund	2	—	—	1	—
Frischlinge unter 35 Pfund	3	—	—	—	45
Ein halbes Kalb	—	—	30	—	$7\frac{1}{2}$
Zusammen				1	$52\frac{1}{2}$

. . . . den 11. November 1829.

N. N.

Digitized by Google

Formular 4.

Anmel

Der unterfertigte Fleischhauer in . . . . sub

Tag und Stunde, wann die Schlachtung beginnen wird.			Das geschlachtete Vieh wurde erkauft von
Stunde.	Tag.	Monath und Jahr.	
—	—	. . . . .	N. N.
8 Früh	10	November 1829.	. . . . .

Digitized by Google

Provinz . . . . . .

dung.

Conscriptions-Nr. . . . wird schlachten.

Das zu versteuernde Object bestehet in				Gebühr.	
zu schlachtendem Viehe.		in erkauftem frischen Fleische.			
Gattung.	Stck.	Cnt.	Pf.	fl.	kr.
Ein halbes Kalb	—	—	40	—	10
Ochsen	2	—	—	4	—
Kälber über 1 Jahr . . .	2	—	—	4	—
Schweine über 35 Pfund	3	—	—	1	30
Frischlinge über 35 Pfund	4	—	—	1	—
Zusammen				10	40

. . . . . den 8. November 1829.

N. N.

Digitized by Google

Formular 4.

Anmel=

In dem Bräuhause des Unterzeichneten, in dem Orte . .

erzeugt werden,

Die Unterzündung wird geschehen						Das Gebräude wird lich abge=		
Stunde.	Tag.	Monath und Jahr.	Pfanne und Kessel. Nr.	Inhalt. E.	M	Stunde.	Tag.	Monath und Jahr.
								Für Wien.
5 früh	6.	November 1829	8	30	—	11 Nachts	6	November 1829
								Für das flache Land.
5 früh	6.	November 1829	8	30	—	11 Nachts	6.	November 1829

Digitized by Google

Provinz . . . . . .

d u n g.

sub Conscriptions-Nr. . . . wird sogenanntes . . . Bier und zwar:

vollendet, somit gänzkühlt seyn						Das erzeugte Bier wird aufbewahrt werden				Hierfür beträgt die Gebühr	
am Kühlstocke						in dem Keller	in dem Faße.				
Nr.	Inhalt ganzer		Inhalt bis zum Hamm-Klamme.								
	Eim.	Maß	Nr.	Eim.	Maß	Nr.	Nr.	Eim.	Maß	fl.	kr.
3	25	—	—	—	—	1	3	10	—		
							4	9	—		
							5	6	—		
							—	25	—	37	30
3	25	—	—	—	—	1	—	25	—	18	45

. . . . . den 5. November 1829.

N. N.

Digitized by Google

Formular 4.

Anmel-

In der Branntweinbrennerey des Unterzeichneten, Stadt .

Die Destillation wird beginnen							Die Destillation		
Stunde	Tag.	Monath und Jahr	in dem Kessel Nr.	Inhalt E.	Inhalt M	mit nachbenannten Stoffen	Stunde.	Tag.	Monath und Jahr.
							Für Wien.		
6 früh	11	Nov. 1829	2	3	30	2 Eimer Branntwein 4 Pf. Kümmel.	12 Mittag	11	Nov. 1829

Digitized by Google

Provinz . . . . . .

D u n g.

. . . Conscriptions-Nr. . . wird Rosoglio erzeugt werden.

wird endigen			Das hierdurch				Hierfür beträgt die Gebühr	
in dem Kessel			gewonnene Product.	wird eingefüllt werden in das Faß				
Nr.	Inhalt Eim.	Maß		Nr.	Eim.	Maß	fl.	kr.
5	3	—	Kümmel-Rosoglio	3	2	20	18	—

. . . . . den 9. November 1829.

N. N.

Digitized by Google

Formular 4.

Anmel-

In der Branntweinbrennerey des Unterzeichneten, Stadt, Alkohol-Gehalt

Die Destillation wird beginnen							Die Destillation		
Stunde	Tag.	Monath und Jahr.	in dem Kessel Nr.	Inhalt E.	Inhalt M	mit nachbenannten Stoffen	Stunde.	Tag.	Monath und Jahr.
									Für Wien.
früh 6	24	Nov. 1829	2	24	20	20 Eimer Branntwein	Mittag 12	24	Nov. 1829

Digitized by Google

Provinz . . . . . .

d u n g.

. . . Conscriptions-Nr. . . . . wird Branntweingeist mit erzeugt werden.

wird endigen			Das hierdurch				Hierfür beträgt die Gebühr	
in dem Kessel			gewonnene Product.	wird eingefüllt werden in das Faß				
Nr.	Inhalt Eim.	Maß		Nr.	Eim.	Maß	fl.	kr.
4	13	—	Branntweingeist mit Alkohol-Gehalt.	2	10	20	78	45

. . . . . den 23. November 1829.

N. N.

Digitized by Google

Formular 4.

Anmel-

In der Branntweinbrennerey des Unterzeichneten, Stadt .

Branntwein

Die Einmaischung wird beginnen					Der Lauter wird gezogen und untergezunden werden					
								in dem Kessel		
Stunde	Tag.	Monath und Jahr.	Tonne-Nr.	mit nachbenannten Stoffen.	Stunde.	Tag.	Monath und Jahr.	Nr.	Inhalt E.	Inhalt M
							Für Wien.			
6 früh	20	Nov. 1829	1	12 Metzen Kornschrott 6 Metzen Gerste 9 Maß Bierhefen	10 früh	22	Nov. 1829	2	12	20

Digitized by Google

Provinz . . . . . .

d u n g.

. . . . . Conscriptions-Nr. . . . . wird ordinärer erzeugt werden.

Die Branntwein-Erzeugung wird beendiget werden			in dem Kessel								Hierfür beträgt die Gebühr	
Stunde	Tag.	Monath und Jahr.	Nr.	Inhalt E.	Inhalt M		an Branntwein wird erzeugt und in das Faß eingefüllt werden. Nr.	E.	M		fl.	kr.
Nachmittag 4	22	November 1829 . . .	3	8	30		6	5	30		31	15

. . . . . den 19. November 1829.

N. N.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular 5.

Provinz . . . . . .

Empfangs-Register

von dem

in . . . . . sub Conscriptions-Nr. . . . . .
befindlichen Branntwein-Schankhause

des

N. N.

für den Monath November 1829.

Digitized by Google

Post-Nr.	Empfang.
1	Laut Frey-Bollete Nro. 13 waren mit Ende October am Lager . . . . .
	Den 5. November 1829.
2	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 15 ddo. 3. November 1829 wurden eingekellert . . . . .
	Den 25. November 1829.
3	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 36 ddo. 23. November 1829 wurden eingekellert . . . . .
	Summe des Empfanges für den Monath November 1829 . . . . .
	Hiervon die Ausgaben . . . . .
	Sonach verbleibt mit Ende November ein Vorrath am Lager . . . . .

Digitized by Google

Branntwein= Fässer.				Branntweingeist= Fässer.				Rosoglio= Fässer.			
Nr.	St.	E.	M	Nr.	St.	E.	M	Nr.	St.	E.	M
2	1	7	30	4	1	3	20	—	—	—	30
3	1	6	35	5	1	4	20	7	1	3	20
6	1	5	15	—	—	—	—	1	1	3	26
8	1	4	30	9	1	5	10	—	—	—	—
10	1	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5	31	20	—	3	13	10	—	2	7	36
—	1	12	29	—	1	5	38	—	1	3	16
—	4	18	31	—	2	7	12	—	1	4	20

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular 5.

Provinz . . . . . .

Ausgabs-Register

von dem

in . . . sub Conscriptions-Nr. . . . .
befindlichen Branntwein-Schankhause

des

N. N.

für den Monath November 1829.

Digitized by Google

Post-Nr.	Datum. Tag.	Monath und Jahr	Ausgabe.
1	1	Nov. 1829	Im Kleinen verkauft . . . . .
2	3	detto	detto detto . . . . .
3	6	detto	detto detto . . . . .
4	7	detto	detto detto . . . . .
5	8	detto	detto detto . . . . .
	8	detto	Ein Faß Rosoglio in Bouteillen abgezogen . . . . .
6	9	detto	Im Kleinen verkauft . . . . .
7	15	detto	detto detto . . . . .
8	21	detto	detto detto . . . . .
9	22	detto	detto detto . . . . .
10	28	detto	detto detto . . . . .
11	29	detto	detto detto . . . . .
12	30	detto	detto detto . . . . .
13	30	detto	detto detto . . . . .
			Summe der Ausgaben für den Monath November 1829.

Digitized by Google

Branntwein- Fässer.				Branntweingeist- Fässer.				Rosoglio- Fässer.			
Nr.	St.	E.	M	Nr.	St.	E.	M	Nr.	St.	E.	M
—	—	1	15	—	—	—	5	—	—	—	3
—	—	—	31	—	—	—	6	—	—	—	11
—	—	1	2	—	—	—	14	—	—	—	10
—	—	1	10	—	—	—	25	—	—	—	6
—	—	—	36	—	—	—	18	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	—	16
—	—	1	4	—	—	—	32	—	—	—	13
2	1	1	22	—	—	—	15	—	—	—	10
—	—	—	36	—	—	—	24	—	—	—	12
—	—	—	32	4	1	—	25	—	—	—	16
—	—	—	29	—	—	—	21	—	—	—	8
—	—	—	31	—	—	—	15	—	—	—	10
—	—	—	33	—	—	—	18	—	—	—	9
—	—	—	28	—	—	—	20	—	—	—	12
—	1	12	29	—	1	5	38	—	—	1	16

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular 5.

Provinz . . . . . .

Empfangs-Register

von dem

in . . . sub Conscriptions-Nr. . . . .
befindlichen Weinschankhause des

N. N.

für den Monath November 1829.

Digitized by Google

Post-Nr.	Empfang.
1	Laut Frey-Bollete Nr. 3 waren mit Ende October 1829 am Lager . . . . .
	Den 17. November 1829.
2	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 50 ddo. 15. November 1829 wurden eingekellert . . . . .
	Den 25 November 1829.
3	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 61 ddo. 23. November 1829 wurden eingekellert . . .
	Summe des Empfanges für den Monath November 1829 . . . . .
	Hiervon die Ausgaben . . . . .
	Sonach verbleibt mit Ende November 1829 ein Vorrath am Lager . . . . .

Digitized by Google

Wein- Fässer.				Weinmost- Fässer.				Obstmost- Fässer.			
Nr.	St.	E.	M	Nr.	St.	E.	M	Nr.	St.	E.	M
7	1	6	20	—	—	—	—	—	—	—	—
8	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	1	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	5	—	11	1	5	—	15	1	6	—
2	1	5	30	12	1	3	—	16	1	2	—
3	1	6	20	—	—	—	—	—	—	—	—
4	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	1	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—
6	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	1	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—
13	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	1	6	20	—	—	—	—	—	—	—	—
—	12	65	—	—	2	8	—	—	2	8	—
—	3	19	5	—	1	3	—	—	1	2	—
—	9	45	35	—	1	5	—	—	1	6	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular 5.

Provinz . . . . . .

Ausgabs-Register

von dem

in . . . sub Conscriptions-Nr. . . . .
bestehenden Weinschankhause des

N. N.

für den Monath November 1829.

Digitized by Google

Post-Nr.	Datum. Tag.	Monath und Jahr.	Ausgabe.
1	1.	Nov. 1829.	Im Kleinen verkauft
2	2.	detto	detto detto
3	3.	detto	detto detto
4	4.	detto	detto detto
5	5.	detto	detto detto
6	6.	detto	detto detto
7	7.	detto	detto detto
8	19.	detto	detto detto
9	20.	detto	detto detto
10	21.	detto	detto detto
11	22.	detto	detto detto
12	23.	detto	detto detto
13	24.	detto	detto detto
14	25.	detto	detto detto
15	26.	detto	detto detto
16	27.	detto	detto detto
17	28.	detto	detto detto
18	29.	detto	detto detto
19	30.	detto	detto detto
			Summe der Ausgaben für den Monath November 1829 . . . . .

Digitized by Google

Wein-Fässer.				Weinmost-Fässer.				Obstmost-Fässer.			
Nr.	St.	E.	M	Nr.	St.	E.	M	Nr.	St.	E.	M
—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
7	1	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	32	—	—	—	20	—	—	—	16
—	—	—	36	—	—	—	15	—	—	—	12
—	—	1	1	—	—	—	14	—	—	—	10
—	—	—	35	—	—	—	18	—	—	—	15
—	—	1	3	—	—	—	24	—	—	—	15
4	1	1	13	12	1	—	29	—	—	—	—
—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	6
—	—	—	36	—	—	—	—	16	1	—	6
—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	—	38	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	19	5	—	1	3	—	—	1	2	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular 5.

Provinz . . . . . .

Empfangs-Register

des

in . . . sub Conscriptions-Nr. . . . .
befindlichen Fleischhauers

N. N.

für den Monath November 1829.

Formulare für jene Parteyen, welche die Verzehrungssteuer nach Stücken entrichten.

Digitized by Google

Post-Nr.	Empfang.
1	Laut Frey-Bollete Nr. 2 befindet sich am 1. November 1829 ein Vorrath am Lager . .
	Den 6. November 1829.
2	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 15 ddo. 5. November 1829 an erkauftem Fleische . . . ,
	Den 8. November 1829.
3	Laut Zahlungs-Bollete ddo. 5. November 1829 Nr. 15 . . . . .
	Den 15. November 1829.
4	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 25 ddo. 13. November 1829 . . . . .
	Den 25. November 1829.
5	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 30 ddo. 23. November 1829 . . . . .
	Summe des Empfanges für den Monath November 1829 . . . . .
	Hiervon die Ausgaben mit .
	So verbleibt mit Ende November 1829 an Vorrath am Lager von . . . . .

Digitized by Google

An geschlachtetem Viehe.						An verkauftem Fleische ohne Unterschied.	
Ochsen, Stiere, Kühe, u. s. w.	Kälber bis zum Alter Eines Jahres	Schafe Widder Ziegen u. s. w.	Lämmer bis 25 Pfund, Kitze, Spanferkel.	Schweine über 35 Pfund	Schweine unter 35 Pfund.		
Stück.						Cent.	Pfund.
1½	1	—	—	1	1	3	20
—	—	—	—	—	—	1	30
4	—	—	—	2	2	—	—
1	2	2	1	—	—	—	—
—	1	1	—	2	1	—	—
6½	4	3	1	5	4	4	50
6½	3½	2⅓	1	5	4	4	50
—	½	⅓	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular 5.

Provinz . . . . . .

Ausgabs-Register

des

in . . . sub Conscriptions-Nr. . . . .
befindlichen Fleischhauers

N. N.

für den Monath November 1829.

Formular für jene Parteyen, welche die Verzehrungssteuer nach Stücken entrichten.

Digitized by Google

Post-Nr.	Datum. Tag.	Monath und Jahr.	Ausgabe.
1	3.	Nov. 1829.	An verschiedene Parteyen
2	4.	detto	detto detto
3	5.	detto	detto detto
4	6.	detto	detto detto
5	8.	detto	detto detto
6	9.	detto	detto detto
7	10.	detto	detto detto
8	11.	detto	detto detto
9	12.	detto	detto detto
10	15.	detto	detto detto
11	16.	detto	detto detto
12	28.	detto	detto detto
13	29.	detto	detto detto
14	30.	detto	detto detto
			Summe der Ausgaben für den Monath November 1829 . . . . .

Digitized by Google

An geschlachtetem Viehe.						An verkauftem Fleische ohne Unterschied.	
Ochsen, Stiere, Kühe, u. s. w.	Kälber bis Ein Jahr.	Schafe Widder Ziegen u. s. w.	Lämmer bis 25 Pfund, Kitze, Spanferkel.	Schweine über 35 Pfund	Schweine unter 35 Pfund.		
Stück.						Cent.	Pfund.
½	¼	—	—	½	½	1	50
½	¼	—	—	¼	¼	—	80
½	¼	—	—	—	¼	—	70
½	—	—	—	—	—	—	80
¼	—	—	—	¼	½	—	30
½	—	—	—	½	¼	—	40
¼	—	—	—	½	½	—	—
1	—	—	—	—	¼	—	—
½	—	—	—	¼	½	—	—
½	½	1	—	¼	—	—	—
¼	½	1	½	½	—	—	—
½	1	—	¼	—	¼	—	—
—	½	¼	¼	½	¼	—	—
½	—	—	—	½	½	—	—
6½	3½	2¼	1	5	4	4	50

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular 5.

Provinz . . . . . .

Empfangs-Register

des

in . . . sub Conscriptions-Nr. . . . .
befindlichen Fleischhauers

N. N.

für den Monath November 1829.

Formular für jene Parteyen, welche die Verzehrungssteuer nach dem Gewichte entrichten wollen.

Digitized by Google

Post-Nr.	Empfang.
1	Laut Frey-Bollete Nr. 3 hat sich mit Ende October 1829 vorräthig befunden . . .
	Den 4. November 1829.
2	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 8 ddo. 13. November 1829 neu geschlachtet . . . .
	Den 8. November 1829.
3	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 12 ddo. 5. November 1829 an Fleisch erkauft . . . . .
	Den 21. November 1829.
4	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 35 ddo. 20. November 1829 neu geschlachtet . . . .
	Den 30. November 1829.
5	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 46 ddo. 29. November 1829 neu geschlachtet . . . .
	Summe des Empfanges für den Monath November 1829 . . . . .
	Hiervon die Ausgaben . .
	So verbleibt mit Ende November 1829 vorräthig . . . . .
	. . . . den 30. November 1829.
	N. N.

Digitized by Google

Das geschlachtete Vieh						
Ochsen, Stiere, Kühe.	Kälber bis 1 Jahr.	Schafe, Widder, Ziegen ꝛc.	Lämmer bis 25 Pf. Kitzel, Spanferkel.	Schweine.	hat an Fleisch gewogen.	
Stücke.					Centner.	Pfund.
—	—	—	—	—	2	60
1	1	1	—	1	7	90
—	—	—	—	—	1	40
1	2	—	1	1	7	40
1	1	1	2	—	6	90
3	4	2	3	2	26	20
—	—	—	—	—	25	36
—	—	—	—	—	—	84

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular 5.

Provinz . . . . . .

Ausgabs-Register

des

in . . . sub Conscriptions-Nr. . . . .
befindlichen Fleischhauers

N. N.

für den Monath November 1829.

Formular für jene Parteyen, welche die Verzehrungssteuer nach dem Gewichte entrichten wollen.

Digitized by Google

Post-Nr.	Datum Tag.	Monath und Jahr.	Ausgabe.	Fleisch aller Gattung Ct.	Pf.
1	2.	Nov. 1829	An verschiedene Parteyen verkauft	1	30
2	3.	detto	detto detto	—	90
3	4.	detto	detto detto	1	50
4	5.	detto	detto detto	1	10
5	6.	detto	detto detto	1	25
6	7.	detto	detto detto	1	41
7	8.	detto	detto detto	1	16
8	9.	detto	detto detto	1	19
9	10.	detto	detto detto	1	20
10	11.	detto	detto detto	1	8
11	12.	detto	detto detto	1	34
12	13.	detto	detto detto	1	36
13	23.	detto	detto detto	1	42
14	24.	detto	detto detto	1	27
15	25.	detto	detto detto	1	32
16	26.	detto	detto detto	1	29
17	27.	detto	detto detto	1	28
18	28.	detto	detto detto	1	24
19	29.	detto	detto detto	1	40
20	30.	detto	detto detto	1	35
			Summe der Ausgaben für den Monath November 1829 . .	25	36

. . . den 30. November 1829.
N. N.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular 5.

Verzehrungssteuer

Aus-

Ueber die Schuldigkeit oder Guthabung des Fleisch-

für den Monath

Empfangs-Register Pag. Nr.	Zahlungs-Bollete. Nr.	Tag.	Monath und Jahr.
2	8	3.	November 1829 . . . . .
4	35	20.	detto 1829 . . . . .
5	46	29.	detto 1829 . . . . .
			Summe . . .

Wenn die bezahlte Verzehrungssteuer der Gebühr ent-

So zeiget sich, daß dem Gefälle zu vergüten

Digitized by Google

Provinz . . . . .

weis

hauers N. N. . . . in . . . sub Conscriptions-Nr. . . .

November 1829.

Bezahlte Steuer für geschlachtetes Vieh, und zwar:								Gebühr			
Ochsen, Stiere, Kühe ꝛc.	Kälber bis 1 Jahr.	Schafe, Widder, Ziegen.	Lämmer bis 25 Pf., Kitze ꝛc.	Schweine. über 35 Pfund.	Schweine. unter 35 Pfund.	Geldbetrag.		für das erhobene Gewicht von		Geldbetrag.	
Stück.						fl.	kr.	Ctr.	Pf.	fl.	kr.
1	1	1	—	1	—	2	58	7	90	3	17½
1	2	—	1	1	—	3	13	7	40	3	5
1	1	1	2	—	—	2	38	6	90	2	52½
3	4	2	3	2	—	7	51	22	20	9	15
gegen gehalten wird mit										8	51
kommt										—	24

. . . den 30. November 1829.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beylage 5.

Provinz . . . . . .

Erzeugungs-Register

von dem

in . . . sub Conscriptions-Nr. . . . .
liegenden Bräuhause

des

N. N.

für den Monath November 1829.

Digitized by Google

Post-Nr.	Empfang.	Bier		
		Gattung.	Quantität.	
		St.	Eim.	Maß
1	Laut Frey-Bollete Nr. 2 ddo. 30. October 1829 war mit 1. November 1829 am Lager vorräthig	30	120	30
	12. November 1829.			
2	Vermöge Zahlungs-Bollete Nr. 40 ddo. 3. November 1829 die erzeugten	2	12	20
	19. November 1829.			
3	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 56 ddo. 15. November 1829 die erzeugten	10	45	—
	24. November 1829.			
4	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 60 ddo. 22. November 1829 die erzeugten	15	64	30
	28. November 1829.			
5	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 75 ddo. 25. November 1829 die erzeugten	12	56	—
	Summe des Empfanges mit Ende November 1829 . . .	69	299	—
	Hiervon wurden laut Ausstoß-Register beausgabt	42	177	20
	Sonach zeigt sich mit Ende November 1829 ein Vorrath an Lager .	27	121	20

. . . . den 30. November 1829.
N. N.

Digitized by Google

Beylage 5.

Provinz . . . . . .

Ausstoß-Register

von dem

in . . . sub Conscriptions-Nr. . . . .
befindlichen Bräuhause

des

N. N.

für den Monath November 1829.

Digitized by Google

Post-Nr.	Datum. Tag.	Datum. Monath und Jahr	Ausgabe in größeren Quantitäten über Einen Eimer.	Bier. Fässer. St.	Bier. Quantität. E.	Bier. Quantität. M
1	3.	Nov. 1829	An den Schankwirth N. N. in	3	10	20
2	»	» »	detto detto N. N. in	1	3	10
3	»	» »	detto detto N. N. in	1	3	30
4	6.	» »	detto detto N. N. in	4	10	30
5	»	» »	detto detto N. N. in	8	34	20
6	24.	» »	Auf Deputate an die herrschaftlichen Beamten .	3	12	—
7	»	» »	An den Schankwirth N. N. in	4	18	30
8	»	» »	detto detto N. N. in	3	13	—
9	»	» »	detto detto N. N. in	4	15	—
10	29	» »	dem Schankwirth N. N. in	4	16	20
11	»	» »	detto detto N. N. in	2	9	—
12	40.	» »	detto detto N. N. in	3	13	20
			Summe der Ausgabe in größeren Quantitäten . .	40	160	20
13	»	» »	Hierzu laut Ausschank-Register das im Monathe in kleinen Quantitäten ausgeschänkte, oder im häuslichen Gebrauche verwendete Bier	2	17	—
			Hauptsumme der Ausgabe für den Monath November 1829	42	177	20

. . . den 30. November 1830.

N. N.

Digitized by Google

Formular 5.

Provinz . . . . . .

Ausschank-Register

von dem

in . . . sub Conscriptions-Nr. . . . .
befindlichen Bräuhause

des

N. N.

für den Monath November 1829.

Digitized by Google

An verschiedene Parteyen wurde in kleinen Quantitäten hintan gegeben:						Bier.		
						Fässer.	Quantität.	
Tag.	Monath und Jahr.					St.	Eim.	Maß
1.	Nov. 1829	theils verkauft	theils im häuslichen Gebrauche		selbst verwendet	—	—	36
2.	detto	detto	detto	detto	detto	—	—	32
3.	detto	detto	detto	detto	detto	—	—	38
4.	detto	detto	detto	detto	detto	—	1	2
5.	detto	detto	detto	detto	detto	—	—	28
6.	detto	detto	detto	detto	detto	—	1	5
7.	detto	detto	detto	detto	detto	—	—	37
8.	detto	detto	detto	dtto	detto	—	—	35
9.	detto	detto	detto	detto	detto	—	1	2
10.	detto	detto	detto	detto	detto	—	1	22

Digitized by Google

11.	detto	detto	detto	detto	detto	—	—	31
12.	detto	zur Nachfülle verwendet				—	—	34
13.	detto	das zum kleinweisen Verkaufe bestimmte Faß wurde heute gänzlich verbraucht				1	—	17
14.	detto	theils verkauft, theils im häuslichen Gebrauche selbst verwendet				—	—	28
15.	detto	detto	detto	detto	detto	—	—	31
16.	detto	detto	detto	detto	detto	—	—	38
17.	detto	detto	detto	detto	detto	—	—	32
18.	detto	detto	detto	detto	detto	—	—	29
30.	detto	detto	detto	detto	detto	1	1	3
	Summe der Ausgabe mittelst Ausschank in kleinen Quantitäten, dann der eigenen häuslichen Verwendung					2	17	—

Anmerkung. Die Summe der kleinweise verausgabten Bier-Quantitäten wurde in das Ausstoß-Register sub Post-Nr. 13 übertragen.

Digitized by Google

Formular 5.

Provinz . . . . . .

Brau-Rechnung

von dem

in . . . sub Conscriptions-Nr. . . . .
liegenden Bräuhause

des

N. N.

Für das 1. Militär-Quartal 1830.

Digitized by Google

Post-Nr.	Empfang.	Bier		
		Gattung.	Quantität.	
		St.	Eim.	Maß
	Mit Ende des 4. Militär-Quartales 1829 verblieb nach der am . . . , überreichten Rechnung am Lager vorräthig	30	120	30
1	Im Laufe des Monaths November 1829 wurden laut den, dem Erzeugungs-Register beygeschlossenen Zahlungs-Bolleten Nr. 40, 56, 60 und 75 erzeugt	39	178	10
2	In dem Monathe December 1829 wurden erzeugt laut Zahlungs-Bolleten, Nr. 81, 88, 96, 105, 110 und 115	60	248	20
3	In dem Monathe Jänner 1830 sind erzeugt worden laut Zahlungs-Bolleten, Nr. 124, 130, 138, 142 und 150	45	188	—
	Summe des Empfanges für das 1. Militär-Quartal 1830 .	174	735	20
	Hiervon die jenseitigen Ausgaben mit	154	643	20
	Sonach verbleibt mit Ende des 1. Quartales 1830 ein Vorrath	20	92	—

. . . den 31. Januar 1831.

N. N.

Digitized by Google

Post-Nr.	Ausgabe.	Wien. Fässer: St.	Quantität: Eim.	Maß
1	Laut Ausstoß-Register für den Monath November 1829 wurden verkauft	39	165	20
	Auf Deputate beausgabt . . .	3	12	—
2	Laut Ausstoß-Register für den Monath December 1829 sind verkauft worden	40	163	20
	Auf Deputate verwendet . . .	5	24	—
3	Laut Ausstoß-Register für den Monath Januar 1830 wurden verkauft	62	256	20
	Auf Deputate beausgabt . . .	5	22	—
	Summe der Ausgaben in dem 1. Militär-Quartale 1830 .	154	643	20

Digitized by Google

Formular 5.

Aus-

über das von dem in . . . . . sub Conscriptions-

tale 1830 erzeugte Bier und der

Laut Zahlungs-Bollete:				Wurde erzeugt am			
Nr.	de Dato.						
40	3.	November	1829	12.	November	1829	.
56	15.	»	»	19.	»	»	.
60	22.	»	»	24.	»	»	.
75	25.	»	»	28.	»	»	.
81	1.	December	»	3.	December	»	.
88	5.	»	»	8.	»	»	.
96	11.	»	»	15.	»	»	.
105	16.	»	»	19.	»	»	.
110	20.	»	»	25.	»	»	.
115	26.	»	»	30.	»	»	.
124	2.	Januar	1830	5.	Januar	1830	.
130	8.	»	»	10.	»	»	.
138	13.	»	»	16.	»	»	.
142	19.	»	»	23.	»	»	.
150	26.	»	»	30.	»	»	.
				Summe für das erste Militär-Quartal 1830			

Digitized by Google

Provinz . . . . .

weiß

Nr. . . . . befindlichen Bräuhause in dem ersten Quar- hierfür bezahlten Gebühren.

Bier.			Bezahlte Gebühr.	
Fässer.	Quantität.			
Stück.	Eimer.	Maß.	fl.	kr.
2	12	20	12	30
10	45	—	45	—
15	64	30	64	45
12	56	—	56	—
8	33	—	33	—
11	45	—	45	—
6	25	30	25	45
12	48	30	48	45
14	60	—	60	—
9	36	—	36	—
10	40	30	40	45
8	33	10	33	15
12	48	20	48	30
10	44	30	44	45
5	20	30	20	45
144	614	30	614	45

, . , den 31. Januar 1830.
N. N.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular 5.

Provinz . . . . . .

Empfangs-Register

der

in der Stadt . . . . sub Conscriptions-Nr. . .
befindlichen Branntweinbrennerey

des

R. R.

für den Monath November 1829.

Digitized by Google

Post-Nr.	Empfang.
1	Laut Frey-Bollete Nr. 2 befanden sich am 1. November 1829 am Lager . . . . .
	11. November 1829.
2	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 15 ddo. 9. November 1829 werden erzeugt . . . . .
	22. November 1829.
3	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 24 ddo. 18. November 1829 wurden erzeuget . . . .
	24. November 1829.
4	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 36 ddo. 19. November 1829 wurden erzeugt . . . . .
	Summe des Empfanges für den Monath November 1829 . . . . .
	Hiervon die Ausgaben . . . . .
	Sonach verbleibt mit Ende November 1829 ein Vorrath von . . . . .

Digitized by Google

Rhum, Arrack, Rosoglio ꝛc.				Branntweingeist mit Alkohol-Gehalt				Branntwein.			
Gefäße.		Inhalt		Gefäße.		Inhalt		Gefäße.		Inhalt	
Nr.	St.	E.	M	Nr.	St.	E.	M	Nr.	St.	E.	M
1	1	2	30	9	1	4	—	4	1	3	20
7	1	3	—	—	—	—	—	8	1	3	30
3	1	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	5	30
—	—	—	—	2	1	10	20	—	—	—	—
—	3	8	10	—	2	14	20	—	3	13	—
—	1	3	11	—	1	4	17	—	2	7	25
—	2	4	39	—	1	10	3	—	1	5	15

. . . den 30 November 1829.

M. N.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular 5.

Provinz . . . . . .

Ausgabs-Register

der

in der Stadt . . . . sub Conscriptions-Nr. . . .
befindlichen Branntweinbrennerey

des

N. N.

für den Monath November 1829.

Digitized by Google

Post-Nr.	Datum. Tag.	Monath und Jahr.	Ausgabe.
1	2.	Nov. 1829.	An verschiedene Parteyen
2	3.	detto	detto detto
3	4.	detto	detto detto
4	5.	detto	detto detto
5	6.	detto	detto detto
6	7.	detto	detto detto
7	8.	detto	detto detto
8	9.	detto	detto detto
9	10.	detto	detto detto
10	11.	detto	detto detto
11	12.	detto	detto detto
12	13.	detto	detto detto
13	14.	detto	detto detto
14	25.	detto	detto detto
15	26.	detto	detto detto
16	27.	detto	detto detto
17	29.	detto	detto detto
18	30.	detto	detto detto
			Summe der Ausgabe für den Monath November 1829 . . . . .

Digitized by Google

Rhum, Arrack, Rosoglio ꝛc.				Branntweingeist mit Alkohol-Gehalt.				Branntwein.			
Gefäße.		Quantität.		Gefäße.		Quantität.		Gefäße.		Quantität.	
Nr.	St.	E.	M	Nr.	St.	E.	M	Nr.	St.	E.	M
—	—	—	10	—	—	—	15	—	—	—	20
—	—	—	5	—	—	—	10	—	—	—	18
—	—	—	8	—	—	—	16	—	—	—	24
—	—	—	6	—	—	—	12	—	—	—	15
—	—	—	7	—	—	—	11	—	—	—	20
—	—	—	11	—	—	—	6	—	—	—	19
—	—	—	4	—	—	—	3	—	—	—	21
—	—	—	6	—	—	—	8	4	1	—	23
—	—	—	9	—	—	—	14	—	—	—	12
—	—	—	10	—	—	—	8	—	—	—	15
—	—	—	12	—	—	—	15	—	—	—	18
—	—	—	6	—	—	—	9	—	—	—	20
—	—	—	5	—	—	—	10	—	—	—	12
—	—	—	8	—	—	—	7	—	—	—	18
1	1	—	3	—	—	—	9	—	—	—	10
—	—	—	10	9	1	—	7	—	—	—	15
—	—	—	5	—	—	—	8	8	1	—	10
—	—	—	6	—	—	—	9	—	—	—	15
—	1	3	11	—	1	4	17	—	2	7	25

. . . . den 30. November 1829.

N. N.

Digitized by Google

Amts-Instruction für die mit Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer beschäftigten Steuerbezirks-Obrigkeiten.

Einleitung.

Der Geschäftsumfang, welcher den mit Einhebung der Verzehrungssteuer beschäftigten Steuerbezirks-Obrigkeiten zugewiesen wurde, ist folgender:

A) Aufnahme der Erklärungen von den steuerpflichtigen Parteyen;

B) Einhebung der Verzehrungssteuer;

C) Verbuchung der eingeflossenen Gefällsgelder;

D) Abfuhr derselben;

E) gemeinschaftlich mit dem Steuerbezirks-Commissäre zu pflegende Amtshandlungen.

§. 1.

Die Aufnahme der Erklärungen von den steuerpflichtigen Parteyen geschieht entweder

a) durch Uebernahme der einzureichenden schriftlichen Erklärungen, oder

b) durch Protokollirung der von den Parteyen gemachten mündlichen Erklärungen, welche, wofern die Partey des Schreibens unkundig wäre, von einem ersuchten Zeugen als Nahmensfertiger zu bestätigen, und von ihr mit dem üblichen Kreuzzeichen zu bekräftigen ist.

§. 2.

Was diese Erklärungen zu enthalten haben, wurde bereits in dem Anhange zu der allgemeinen Kundmachung ad §. 10 vorgezeichnet; des Zusammenhanges wegen wird hier

Digitized by Google

bloß bemerkt: daß darin im Wesentlichen folgende Puncte anzugeben sind:

a) der Nahme des Gewerbsinhabers, die Gattung des Gewerbes, der Ort und der Conscriptions- Nr. des Hauses, wo dasselbe ausgeübt wird;

b) der beyläufige Geschäftsumfang, nähmlich: die Quantität der steuerbaren Gegenstände, welche von dem Unternehmer jährlich erzeugt oder verschlissen wird;

c) die Art und Weise, wie die Verzehrungssteuer berichtiget werden will.

§. 3.

Die auf diese Weise bey der Steuerbezirks-Obrigkeit aufgenommenen schriftlichen und mündlichen Erklärungen sind dem Verzehrungssteuer-Commissäre mit einem Verzeichnisse begleitet, zur Ueberreichung an den Verzehrungssteuer-Inspector zu übergeben.

§. 4.

Die Einhebung der Gebühren von den steuerpflichtigen Parteyen kann auf zweyerley Art geschehen, nähmlich: entweder

a) nach dem Tariffe, oder

b) mittelst Bezahlung eines jährlichen Abfindungsbetrages.

Jede dieser Einhebungsarten erfordert auch eine besondere ämtliche Behandlung.

§. 5.

Wenn die Partey die Steuer nach dem Tariffe zu entrichten gesonnen ist, so muß selbe über die zu versteuernden Gegenstände eine schriftliche Anmeldung bey der Steuerbezirks-Obrigkeit einreichen, welche genau nach der vorge-

Digitized by Google

schriebenen Form verfaßt seyn muß; der Inhalt dieser Anmeldungen ist bey der Steuerbezirks-Obrigkeit sogleich zu protokolliren.

Die Form des Protokolls zeigt die Beylage sub Nr. 1.

Ueber die Art und Weise, wie die Protokollirung zu bewerkstelligen ist, wird Folgendes bemerkt:

a) Jede eingegebene Anmeldung erhält in dem Protokolle einen eigenen Posten-Nummer, welcher vom Anfange bis zu Ende eines jeden Militär-Jahres in ununterbrochener Ordnung fortzulaufen hat; sodann ist

b) der Zeitpunct, wann die Anmeldung überreicht worden ist, der Nahme, Wohnort und Haus-Nummer der Partey, auf das genaueste vorzumerken.

c) In der fünften Rubrik muß ferner der gedrängte Inhalt der Anmeldung, vorzüglich aber die Gattung und Quantität der zu versteuernden Gegenstände dargestellt werden.

d) Die sechste Rubrik enthält die Berufung auf den Casse-Journal-Posten-Nummer, unter welchem die Entrichtung der Gebühren für die zu versteuernden Gegenstände seiner Zeit Statt gefunden hat; diese Rubrik kann daher erst dann ausgefüllt werden, wenn die Steuer von der Partey wirklich berichtiget worden ist.

§. 6.

Sobald die Anmeldung auf die vorbezeichnete Weise protokolliret worden ist, muß sie mit dem Posten-Nummer, unter welchem selbe in dem Protokolle vorgemerkt wurde, dann mit dem Vidi des Amtsvorstehers bezeichnet,

Digitized by Google

und dem Steuerbezirks-Commissäre übermittelt werden, welcher hiernach die Zahlungs-Bollete ausfertiget.

§. 7.

Die von dem Steuerbezirks-Commissäre ausgefertigte, und sodann der Steuerbezirks-Obrigkeit zugestellte Zahlungs-Bollete muß mit dem Protokolle verglichen werden; sollte sich bey dieser Vergleichung allfällig ein Anstand offenbaren, und der Inhalt der Zahlungs-Bollete mit jenem des Protokolls nicht übereinstimmen, so ist die Differenz noch vor Einhebung der Gebühren zu berichtigen.

§. 8.

Jene Parteyen, welche sich rücksichtlich der zu entrichtenden Verzehrungssteuer zur Bezahlung eines Abfindungsbetrages anheischig gemacht haben, und deren Anträge als annehmbar befunden worden sind, werden der Steuerbezirks-Obrigkeit unverzüglich bekannt gemacht werden; jede solche Partey empfängt zugleich einen auf die Dauerzeit der geschlossenen Uebereinkunft ausgefertigten Steuerschein, welcher der Partey mittelst der Steuerbezirks-Obrigkeit einzuhändigen seyn wird.

§. 9.

Es leuchtet von selbst die Nothwendigkeit hervor, über alle im Bezirke der Steuer-Obrigkeit befindlichen Parteyen, welche sich zur Entrichtung eines jährlichen Abfindungsbetrages herbey gelassen haben, eine genaue Vormerkung zu führen.

Die Form dieses Vormerkbuches ist aus der Beylage sub Nr. 2 zu ersehen, und bey der Führung desselben kommt Folgendes zu beobachten:

Digitized by Google

a) Jede steuerpflichtige Partey, welche einen jährlichen Pauschal-Betrag zu entrichten hat, erhält in dem Vormerkbuche einen eigenen Conto, welcher mit dem fortlaufenden Nummer bezeichnet wird.

b) In der Ueberschrift dieses Conto muß der Nahme, das Gewerbe und der Wohnort der Partey angegeben werden.

c) Jeder Conto theilt sich in zwey Theile, auf der einen Spalte wird die Schuldigkeit, auf der anderen aber die Abstattung dargestellt werden.

d) Wenn die Steuerbezirks-Obrigkeit in die Kenntniß gesetzt wird, daß die mit einer steuerpflichtigen Partey getroffene Uebereinkunft höheren Orts bestätiget worden ist, so muß in dem Vormerkbuche sogleich ein Conto für die betreffende Partey nach der ad a und b angezeigten Weise eröffnet werden; in der ersten Abtheilung »Schuldigkeit" kommt der Datum und die Zahl der dießfalls von dem Steuerbezirks-Commissär gemachten ämtlichen Eröffnung, sodann der Zeitraum, für welchen der Abfindungsvertrag geschlossen wurde, endlich der für diese Zeit zu entrichtende Pauschal-Betrag in den betreffenden Rubriken vorzumerken.

e) Da der Fall eintreten könnte, daß einer oder der andern Gemeinde gewisse Percenten, welche von dem einzuhebenden Steuerbetrage berechnet werden müssen, zu ihrer Subsistenz höhern Orts bewilliget werden würden; so wird bemerkt, daß bey Vorschreibung des schuldigen Steuerbetrages dieser Gemeinde-Zuschlag separat dargestellt werden muß.

Digitized by Google

f) Sobald in dem Vormerkbuche die eben dargestellte Vorschreibung bewerkstelliget worden ist, wird auf dem Steuerscheine das Folium und die Jahrzahl des Vormerkbuches beygesetzt, und der Steuerschein sodann der Partey eingehändiget.

g) Der von der Partey seiner Zeit einbezahlte Geldbetrag muß in dem Vormerkbuche in der Abtheilung »Abstattung" mit Bezug auf den Posten-Nummer und Datum des Casse-Journals, dann mit Angabe des Zeitraumes, für welchen der stipulirte Betrag erlegt wurde, abgeschrieben werden.

h) Sollte eine Partey mit der Einzahlung des in monathlichen Raten vorhinein zu entrichtenden Pauschal-Betrages nicht zuhalten, so ist hiervon unverzüglich der Steuer-Inspector, nebst dem was hierüber verfügt wurde, in die Kenntniß zu setzen; die rückständige Monaths-Rate aber muß im gesetzmäßigen Zwangswege eingebracht, und wie gewöhnlich auf dem Conto der Partey als Abstattung abgeschrieben werden, sodann aber ist der Conto zu schließen und die Bemerkung beyzufügen, auf welche Weise künftig die Verzehrungssteuer von der Partey eingehoben werden wird. Das in dem Formulare Nr. 2 sub Fol. 5 angeführte Beyspiel kann dießfalls zur Richtschnur dienen.

i) Wenn die Partey ihre Verpflichtungen erfüllt und sämmtliche Raten-Zahlungen auf den stipulirten Pauschal-Betrag berichtiget hat, so muß der für selbe vorgerichtete Conto nach dem in dem Formulare Nr. 2 sub Fol. 6 angeführten Beyspiele abgeschlossen werden.

Digitized by Google

k) Damit jede steuerpflichtige Partey, welche einen Pauschal-Betrag zu entrichten hat, in dem Vormerkbuche sogleich aufgefunden werden kann, ist es erforderlich, einen Index zu führen, worin der Nahme der Partey und das Folium, auf dem sie sich vorgemerkt befindet, ersichtlich zu machen ist.

l) Für jedes Militär-Jahr ist ein eigenes Vormerkbuch zu führen.

Die bey der Steuerbezirks-Obrigkeit erforderlichen Drucksorten werden derselben von der Gefälls-Verwaltung nach Maßgabe des Bedarfes durch den Verzehrungssteuer-Commissär erfolgt werden.

Verbuchung der eingehobenen Verzehrungssteuer.

§. 10.

Aus dem Vorausgesagten ergibt sich, daß die Einhebung der Gefällsgelder entweder

a) auf die von dem Steuerbezirks-Commissäre ausgefertigte Zahlungs-Bollete, oder

b) auf die in dem Vormerkbuche geschehene Vorschreibung der stipulirten Abfindungsbeträge gegründet ist; in Beziehung auf die Art und Weise, wie die eingehobenen Gebühren verbucht werden müssen, wird Folgendes angeordnet:

§. 11.

Die von den Parteyen einbezahlten Gebühren müssen ohne Unterschied, ob selbe mittelst Zahlungs-Bollete oder durch Pauschal-Beträge berichtiget werden, sogleich bey

Digitized by Google

ihrem Erlage in dem Casse-Journale verbucht werden, dessen Form aus der Beylage sub Nr. 3 zu ersehen ist.

In dem Casse-Journale muß der Tag, an welchem die Einzahlung geschehen ist, der Nahme und Wohnort der Partey, der Nummer und Datum der Zahlungs-Bollete, oder das Folium und die Jahrzahl des Vormerkbuches, so wie der bezahlte Betrag selbst, und zwar: sowohl der eigentliche Steuerbetrag als auch der allfällige Gemeinde-Zuschlag, jedoch abgesondert in den betreffenden Rubriken vorgemerkt werden, wie die in dem Formulare Nr. 3 dargestellten Beyspiele zeigen.

§. 12.

Der Abschluß des Casse-Journals hat mit Ende des letzten Tages von jedem Monathe zu geschehen; auf welche Weise der Abschluß zu bewerkstelligen ist, zeiget das in dem Formulare Nr. 3 angeführte Beyspiel.

§. 13.

Es erfordert die Ordnung, daß den Parteyen über die einbezahlten und verbuchten Gebühren eine Empfangsbestätigung ertheilt werde; diese ist von zweyerley Art, wenn nähmlich:

a) die Verzehrungssteuer nach dem Tariffe entrichtet wird, so muß auf der von dem Steuerbezirks-Commissär ausgefertigten Zahlungs-Bollete an dem hierzu besonders vorgerichteten Orte sowohl der Posten-Nummer, unter welchem der entrichtete Betrag in dem Casse-Journale in Empfang gestellt wurde, als auch die Unterschrift desjenigen Beamten beygefügt werden, welcher zur

Digitized by Google

Uebernahme der Gefällsgelder berechtiget ist; das beyliegende Formular Nr. 4 zeigt eine gänzlich ausgefertigte Verzehrungssteuer-Zahlungs-Bollete, welche sodann der betreffenden Partey einzuhändigen ist.

b) Jene steuerpflichtigen Parteyen, welche Ratenzahlungen auf die stipulirten jährlichen Abfindungsbeträge zu entrichten haben, müssen sich bey der Steuerbezirks-Obrigkeit mit dem sub §§. 5 und 6 Lit. f. erwähnten Steuerscheine anmelden; nach geschehener Einzahlung und Verbuchung des schuldigen Betrages muß auf dem Steuerscheine in der Abtheilung »Abstattung" der Posten-Nummer und Datum, unter welchem der eingezahlte Betrag in dem Casse-Journale in Empfang erscheint, sodann die Zeitperiode, für welche die Raten-Zahlung geschehen ist, und endlich der erlegte Betrag selbst angemerkt werden; der zur Einhebung der Verzehrungssteuer berechtigte Beamte hat auf den Steuerschein in der Rubrik: »Empfangsbestätigung" neben dem als bezahlt vorgemerkten Betrage eigenhändig seine Nahmensfertigung beyzufügen, und den Steuerschein der Partey zurückzustellen; das Formular Nr. 5 zeigt wie der Verzehrungssteuer-Schein beschaffen seyn wird, und enthält zugleich ein Beyspiel über die Bestätigung der einbezahlten Gebühr.

Abfuhr der eingehobenen Verzehrungssteuer.

§. 14.

Nach geschehenem Abschlusse des Casse-Journals sind die der Steuerbezirks-Obrigkeit für die Einhebung der Ge-

Digitized by Google

fällsgelder bemessenen Percenten von dem eigentlichen Steuerbetrage, welcher in dem Laufe des Monaths eingehoben wurde, zu berechnen, und von demselben abzuschlagen; der verbleibende Rest kommt an die Inspectorats-Casse abzuführen, welcher Abfuhr jedoch zugleich auch die Quittung über die empfangenen und in Abzug gebrachten Percenten beyzulegen ist.

Die Abfuhr sowohl der Steuergelder als auch der Gemeinde-Zuschläge hat längstens am dritten Tage nach Ablauf eines jeden Monathes zu geschehen; mit der Steuergelder-Abfuhr muß zugleich das abgeschlossene und von Seite der Steuerbezirks-Obrigkeit ämtlich gefertigte Casse-Journal in Duplo vorgelegt werden; dieses Journal wird mit den bey dem Inspectorate befindlichen ämtlichen Vormerkungen verglichen, und wenn kein Anstand obwaltet, der Empfang der abgeführten Gefällsgelder auf einem Exemplare des Casse-Journals selbst unter Beydrückung des ämtlichen Siegels bestätiget werden, wie aus den in dem Formulare Nr. 3 angeführten Beyspiele zu ersehen ist; dieses von Seite des Inspectorates ämtlich bestätigte Casse-Journal dienet der Steuerbezirks-Obrigkeit zur Bedeckung und ist daher wohl aufzubewahren.

§. 15.

Sollte sich zwischen dem von der Steuerbezirks-Obrigkeit vorgeleg ten Casse-Journale und den Vormerkungen des Inspectorates ein Anstand ergeben, so ist das Letztere zwar berechtiget, das Casse-Journal bis zur Berichtigung der Differenz zurückzubehalten; dagegen muß aber von dem In-

Digitized by Google

spectorate über das empfangene Casse-Journal und die abgeführten Gefällsgelder eine ämtliche Bescheinigung ausgestellt werden, welche der Steuerbezirks-Obrigkeit bis zur Erfolglassung des Casse-Journals die nöthige Bedeckung gewähren wird.

Gemeinschaftliche Amtshandlungen mit dem Steuerbezirks-Commissär.

§. 16.

Die Steuerbezirks-Obrigkeit ist verpflichtet, den Bezirks-Commissär bey allen die Verzehrungssteuer betreffenden Amtshandlungen zu unterstützen.

Sollte bey derselben eine Denunciation über eine Gefälls-Bevortheilung gemacht werden, oder sollte sie auf andere Art zur Kenntniß einer Gefälls-Bevortheilung gelangen, so ist die Steuerbezirks-Obrigkeit verbunden, hiervon ungesäumt und unter Beobachtung der strengsten Verschwiegenheit dem Bezirks-Commissär die Mittheilung zu machen, und auf Verlangen die Untersuchung zu pflegen.

Digitized by Google

Formular 5.

Provinz . . . . . : Verzehrungssteuer.
Kreisamts-Bezirk . . .
Steuerbezirk Nr. 1. . .
Steuerbezirks-Obrigkeit A.

Protokoll

über die von den

steuerpflichtigen Parteyen eingereichten Anmeldungen.

Für das Militär-Jahr 1830.

Digitized by Google

Posten-Nr.	Die Anmeldung wurde übergeben:			Nahmen der Partey.
	Stunde.	Tag.	Monath und Jahr.	
1	Früh 9.	1 ten	Nov. 1829	N. N.
2	11. Früh	1 ten	detto	N. N.
3	4. Nachmittag	2 ten	detto	N. N.
4	10. Früh	3 ten	detto	N. N.
5	11. Früh	5 ten	detto	N. N.

Digitized by Google

Wohnort der Partey.	Kurzer Inhalt der Anmeldung.	Kasse-Journal-Posten-Nr.
d. . . Conscr. Nr. 20.	Wird am 2. Novemb. 1829 einlagern: Ord. Branntwein 10 Eim. Rosoglio . . . 3 »	1
d. . . Conscr. Nr. 50.	Wird am 2. Novemb. 1829 schlachten: Ochsen . . . . 3 St. Kälber unt. 1 Jahr 2 » Schweine über 35 Pfund . . . 4 »	2
c. . . Conscr. Nr. 26.	Wird am 3. Novemb. 1829 einkellern: 2 Fässer Wein . 20 Eimer	9
c. . . Conscr. Nr. 11.	Wird am 4. Novemb. 1829 erzeugen: Bier, 21 Eimer 13½ Maß	10
c. . . Conscr. Nr. 23.	Wird am 6. Novemb. 1829 einkellern: Ein Faß Wein . 15 Eimer	12

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular 2.

Provinz . . . . . Verzehrungssteuer.
Kreisamts-Bezirk . . .
Steuerbezirk Nr. 1. . .
Steuerbezirks-Obrigkeit A.

Vormerkbuch

über jene

Parteyen, welche die Verzehrungssteuer mittelst eines Abfindungsbetrages zu berichtigen haben.

Digitized by Google

Fol. 1.

N.

betreibt in dem Orte Stadt a . . . sub Con-

Schuldigkeit.			
Die Bestätigung des Vertrages erfolgte laut Zuschrift.	Für den Zeitraum	Betrag. fl.	kr.
de Data 18. October 1829, Zahl 301.	Vom 1. November 1829 bis 1. detto 1830.		
	An Verzehrungssteuer	78	—
	An Gemeinde-Zuschlag à 5 pCt.	3	54
	Summe . .	81	54

Digitized by Google

N,
scriptions-Nr. . . . ein Fleischhauer-Gewerb.

Abstattung.				
Laut Casse-Journal.		Für den Zeitraum.	Betrag.	
Post-Nr.	de Dato		fl.	kr.
3	1. Nov. 1829.	für den Monath November 1829.	6	49½

Digitized by Google

Fol. 2.

R.

besitzt in dem Orte Stadt a . . . . . sub

Schuldigkeit.			
Die Bestätigung des Vertrages erfolgte laut Zuschrift.	Für den Zeitraum.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
de Dato 20. Octob. 1829, Zahl 303.	Vom 1. November 1829 bis 1. detto 1830.		
	An Verzehrungssteuer	48	—
	An Gemeinde-Zuschlag à 10 pCt.	4	48
	Summe . .	52	48

Digitized by Google

R.

Conscriptions-Nr. . . . . eine Weinschank.

Abstattung.				
Laut Casse-Journal		Für den Zeitraum.	Betrag.	
Post-Nr.	de Dato.		fl.	kr.
6	1. Novemb. 1829.	für den Monath November 1829.	4	24

Digitized by Google

Fol. 3.

N.

besitzt in dem Orte Stadt a . . . . . sub

Schuldigkeit.			
Die Bestätigung des Vertrages erfolgte laut Zuschrift.	Für den Zeitraum.	Betrag. fl.	kr.
de Dato 21. Octob. 1829, Zahl 304.	Vom 1. November 1829 bis 1. detto 1830.		
	An Verzehrungssteuer	64	—
	An Gemeinde-Zuschlag à 5 pCt.	3	12
	Summe . .	67	12

Digitized by Google

N.

Conscriptions-Nr. . . . . eine Weinschank.

Abstattung.				
Laut Casse-Journal		Für den Zeitraum.	Betrag.	
Post-Nr.	de Dato.		fl.	kr.
4	1. Novemb. 1829.	für den Monath November 1829.	5	36
20	30. Novemb. 1829.	für den Monath December 1829.	5	36

Digitized by Google

Fol. 4.

N.

besitzt in dem Orte Stadt a . . . sub Conscrip-

Schuldigkeit.			
Die Bestätigung des Vertrages erfolgte laut Zuschrift.	Für den Zeitraum.	Betrag. fl.	kr.
de Dato 23. Octob. 1829, Zahl 306.	Vom 1. November 1829 bis 1. detto 1830		
	An Verzehrungssteuer . . .	120	—
	An Gemeinde-Zuschlag à 5 pCt.	6	—
	Zusammen . .	126	—
Anmerkung.			
Laut Eröffnung des Bezirks-Commissärs ddo. 5. Januar 1830, Zahl 350, wurde der Pauschal-Betrag wegen erfolgter Regulirung der Tarifsätze vom 1. Februar 1830 angefangen jährlich auf . . 100 fl. — kr. abgemindert; der Nachlaß beträgt demnach für die Zeitperiode vom 1. Februar 1830 bis 1. November 1830, und zwar:			
An Verzehrungssteuer	15 fl. — kr.		
" 5 pCto. Gemeinde-Zuschlag — fl.	45 kr.		
	Zusammen . . .	15	45
Nach Abzug dieses Nachlasses verbleibt an Schuldigkeit		110	15

Digitized by Google

R.
tions-Nr. . . . . eine Branntwein-Ausschank.

Abstattung.				
laut Casse-Journal.		Für den Zeitraum.	Betrag.	
Post-Nr.	de Dato.		fl.	kr.
7	1. Nov. 1829.	für den Monath Nov. 1829	10	50
4	1. Dec. »	» detto Decemb. »	10	30
3	1. Jan. 1830.	» detto Januar 1830	10	30
6	1. Febr. »	» detto Februar »	8	45

Digitized by Google

Fol. 5.

R.

besitzt in dem Orte Markt b . . . . . Con-

Schuldigkeit.			
Die Bestätigung des Vertrages erfolgte laut Zuschrift	Für den Zeitraum.	Betrag. fl.	kr.
de Dato 25. October 1829, Zahl 308.	Vom 1. November 1829 bis 1. dekto 1830		
	An Verzehrungssteuer . . .	96	—
	An Gemeinde-Zuschlag à 10 pCt.	9	36
	Zusammen . . .	105	36

Digitized by Google

R.

scriptions-Nr. . . . . ein Fleischhauergewerb.

Abstattung.				
Laut Casse-Journal		Für den Zeitraum.	Betrag.	
Post-Nr.	de Dato		fl.	kr.
5	1. Nov. 1829	für den Monath Novemb. 1829	8	48
21	30. dto. »	» » Decemb. »	8	48
4	31. Dec. »	» » Januar 1830	8	48
25	12. Febr. 1830	» » Februar »	8	48
		Diese letzte Ratenzahlung mußte im Executionswege eingebracht werden.		
		Summe . . .	35	12
		Der zur Ergänzung der Schuldigkeit fehlende Betrag von	70	24
		Zusammen	105	36
		Wurde aus dem Grunde abgeschrieben, weil laut Eröffnung des Steuer-Commissärs ddo. 15. Februar 1830, Zahl 506, die tarifmäßige Einhebung der Gebühr vom 1. März 1830 anfangend verfügt worden ist.		

Digitized by Google

Fol. 6.

R.

betreibt in dem Orte Markt b . . . . . .

Schuldigkeit.			
Die Bestätigung des Vertrages erfolgte laut Zuschrift	Für den Zeitraum.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
de Dato 28. October 1829, Zahl 310.	Vom 1. November 1829 bis 1. detto 1830		
	An Verzehrungssteuer . . .	84	—
	An Gemeinde-Zuschlag à 5 pCt.	4	12
	Zusammen . . .	88	12

Digitized by Google

R.

sub Conscriptions-Nr. . . . eine Weinschank.

Abstattung.				
Laut Casse-Journal		Für den Zeitraum.	Betrag.	
Post-Nr.	de Dato		fl.	kr.
8	1. Nov. 1829	für den Monath Novemb. 1829	7	21
22	30. dto. »	» detto Decemb. »	7	21
5	31. Dec. »	» detto Januar 1830	7	21
7	1. Febr. 1830	» detto Februar »	7	21
8	1. März »	» detto März »	7	21
9	1. April »	» detto April »	7	21
40	1. May »	» detto May »	7	21
22	1. Junius »	» detto Junius »	7	21
2	1. Julius »	» detto Julius »	7	21
13	1. Aug. »	» detto August »	7	21
6	1. Sept. »	» detto Sept. »	7	21
7	1. Octob. »	» detto Octob. »	7	21
		Summe der Abstattung der Schuldigkeit gleich . .	88	12

Digitized by Google

Regi-

über die in diesem Vormerkbuche verzeichneten Pauschal-Betrage

Nahmen. der Parteyen.	Gewerbe.	Folium.
N. N.	Fleischhauer . . .	1
N. N.	Wirth	2
N. N.	Wirth	3
N. N.	Branntweinschank .	4
N. N.	Fleischhauer . . .	5
N. N.	Wirth	6

Digitized by Google

ſt e r

ſteuerpflichtigen Parteyen, welche ſich mit einem abgefunden haben.

Nahmen der Parteyen.	Gewerbe	Folium.

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular 3.

Provinz . . . . . Verzehrungssteuer.
Kreisamts-Bezirk . . .
Steuerbezirk Nr. 1. . .
Steuerbezirks-Obrigkeit A.

Casse-Journal

über die

eingehobene Verzehrungssteuer

für

den Monath November 1829.

Digitized by Google

Post-Nr.	Nahmen der Parteyen.	Wohnort.	Die Einhebung der Gebühr gründet sich
			Den 1. November 1829.
1	N. N.	d . .	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 2 ddo 1. Nov. 1829
2	N. N.	d . .	» detto Nr. 1 detto
3	N. N.	a . .	Laut Vormerkbuch vom Militär-Jahre 1830, Fol. 1 die Raten-Zahlung für den Monath Nov. 1829 . .
4	N. N.	b . .	Laut do. Folio 3 für do.
5	N. N.	b . .	» do. » 5 » do.
6	N. N.	a . .	» do. » 2 » do.
7	N. N.	a . .	» do. » 4 » do.
8	N. N.	b . .	» do. » 6 » do.
			Den 2. November 1829.
9	N. N.	c . .	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 12 ddo. 2. November 1829 . . . . .
			Den 3. November 1829.
10	N. N.	c . .	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 14 ddo. 3. November 1829 . . . . .
			Den 4. November 1829.
11	N. N.	c . .	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 16 ddo. 4. November 1829 . . . . .
			Den 5. November 1829.
12	N. N.	c . .	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 18 ddo. 5. November 1829 . . . . .
			Den 8. November 1829.
13	N. N.	b . .	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 20 ddo. 8. November 1829 . . . . .
			Fürtrag . . .

Digitized by Google

Verzehrungs-steuer.		Gemeinde-Zuschlag.		Zusammen.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
43	30	2	10½	45	40½
8	40	—	26	9	6
6	30	—	19½	6	49½
5	20	—	32	5	52
8	—	—	48	8	48
4	—	—	12	4	12
10	—	—	30	10	30
7	—	—	42	7	42
26	40	1	20	28	—
16	—	—	48	16	48
1	3	—	3¼	1	6¼
20	—	1	—	21	—
14	—	1	24	15	24
170	43	10	15¼	180	58¼

Digitized by Google

Post-Nr.	Nahmen der Parteyen.	Wohnort der Parteyen.	Die Einhebung der Gebühr gründet sich
			Fürtrag . . .
			Den 12. November 1829.
14	N. N.	d . .	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 24 ddo. 10. November 1829 . . . .
			Den 15. November 1829.
15	N. N.	d . .	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 31 ddo. 15. November 1829 . . . .
			Den 20. November 1829.
16	N. N.	d . .	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 34 ddo. 20. November 1829 . . . .
			Den 21. November 1829.
17	N. N.	d . .	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 36 ddo. 21. November 1829 . . . .
			Den 24. November 1829.
18	N. N.	d . .	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 41 ddo. 24. November 1829 . . . .
			Den 28. November 1829.
19	N. N.	d . .	Laut Zahlungs-Bollete Nr. 46 ddo. 28. November 1829 . . . .
			Den 30. November 1829.
20	N. N.	b . .	Laut Vormerkbuch vom Militär-Jahre 1830 Fol. 3 die Raten-Zahlung für den Monath December 1829
21	N. N.	b . .	Laut do. Fol. 5 für do. . . .
22	N. N.	b . .	» do. » 6 » do. . . .
			Summe der Einnahme für den Monath Nov. 1829

Digitized by Google

Verzehrungs-steuer.		Gemeinde-zuschlag.		Zusammen.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
170	43	10	15½	180	58½
5	20	—	16	5	36
6	40	—	20	7	—
4	30	—	13½	4	43½
18	40	—	56	19	36
2	30	—	7½	2	37½
6	—	—	18	6	18
5	20	—	32	5	52
8	—	—	48	8	48
7	—	—	42	7	42
234	43	14	28½	249	11½

Digitized by Google

Post-Nr.	Nahmen der Parteyen.	Wohnort der Parteyen.	Die Einhebung der Gebühr gründet sich
			Steuer-Abführen.
			a) Die für Einhebung der Steuergelder bewilligten Percenten betragen laut Quittung Nr. 1 . . .
			b) an die Inspectorats-Casse wurden bar abgeführt und zwar: .
			1) an Verzehrungssteuer . . .
			2) an Gemeinde-Zuschlag für die Gemeinde a . .
			3) » do. do. b . .
			4) » do. do. c . .
			5) » do. do. d . .
			Summe der Abfuhr der Einnahme gleich . . . . .

(L. S.)

Von der Steuerbezirks-Obrigkeit A
den 1. December 1829.
N. N.

Der oben ausgewiesene Steuerbetrag, und zwar:
an Verzehrungssteuer . . . . . .
an Gemeinde-Zuschlag . . . . . .
Zusammen . . . . . .

Sage: Zwey Hundert vierzig neun Gulden 11½ Kreuzer wurde unter heutigem Datum richtig anher abgeführt, und in dem Casse-Journal-Posten Nr. ¼ in Empfang gestellt.

N. N. Inspector.

Digitized by Google

Verzehrungs-steuer.		Gemeinde-Zuschlag.		Zusammen.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
7	2	—	—	7	2
227	41	—	—	227	41
—	—	1	1½	1	1½
—	—	5	28	5	28
—	—	2	11½	2	11½
—	—	5	47½	5	47½
234	43	14	28½	249	11½

234	43
14	28½
249	11½

(L. S.)

Von dem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate.

. . . . den 2. December 1829.

N. N. Controll. Amtschreiber.

Digitized by Google

Formular 4.

Verzehrungssteuer-

Bollete

Nr. 1.

N. N. aus dem Orte . . . . . sub Conscriptions-Nr. . . . hat laut Erklärung bey der Steuerbezirks-Obrigkeit . . . . . zu bezahlen:

Für 3 Stück Ochsen . . . . . .

» 2 » Kälber unter einem Jahre . .

» 4 » Schweine . . . . . .

. . . den 1. November 1829.

N. N.

Steuerbezirks-Commissär.

Digitized by Google

Provinz . . . . . .

Kreisamts-Bezirk .

Steuerbezirks-Nr. .

Verzehrungs-steuer.		Gemeinde-Zuschlag.		Zusammen.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6	—				
—	40				
2	—				
8	40	—	26	9	6

Sage: Neun Gulden sechs Kreuzer.

Richtig bezahlt, und in dem Casse-Journale unter Posten-Nummer 2 in Empfang gestellt.

N. N.

Digitized by Google

Formular Nr. 4.

Provinz . . . . . .
Kreisamts-Bezirk . . . . . .
Steuerbezirk-Nr. 1. . . . . .
Steuerbezirks-Obrigkeit A. . .

Verzehrungssteuer-

für den N. N. Fleischhauer in dem Orte Stadt
vom 1. November 1829

Schuldigkeit.		
Laut	Betrag.	
	fl.	kr.
Hohem Decrete ddo. 1829, Zahl 15,331; für die Zeit: vom 1. November 1829 bis 1. detto 1830		
An Verzehrungssteuer	78	—
» Gemeinde-Zuschlag à 5 pCt. . .	3	54
Zusammen . . .	81	54
Sage: Ein und Achtzig Gulden Fünfzig Vier Kreuzer.		

Digitized by Google

Vormerkbuch • Fol. 1.

Vom Militär • Jahre 1830.

Schein Nr. 4.

a . . . . . sub Conscriptions • Nr. . . . . gültig bis 1. November 1830.

Abstattung.					
Laut Casse • Journal.		Für den Monath.	Betrag		Empfangsbestätigung von Seite der Steuerbezirks-Obrigkeit.
Post-Nr.	Datum		fl.	kr.	
3	1. Nov. 1829.	November 1829.	6	49½	N. N.

Von dem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate.

. . . . den 9. October 1829.

N. N. Inspector.

Digitized by Google

Nro. 119.

Hofkammer-Decret vom 16. Junius 1829, an sämmtliche Länderstellen, Administrationen und Directionen. Justiz-Hofdecret vom 18. Junius 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Anwendung der wegen Bemessung der Alimentations-Gebühren aufgestellten Grundsätze auf mindere Diener- und Gefälls-Aufsichts-Individuen.

Die in der höchsten Entschließung vom 16. Februar 1828, enthaltenen Grundsätze, welche mit Hofkammer-Decrete vom 16. May desselben Jahres bekannt gemacht wurden, finden auch auf die mindern Diener- und Gefälls-Aufsichts-Individuen ihre Anwendung. Denselben wird daher ebenfalls die Alimentation mit Rücksicht auf die, nach der Zahl der Dienstjahre im Quiescenten-Stande ihnen gebührende Provision zwischen Einem und zwey Drittheilen des fixen Gehaltes zu bemessen seyn.

Sollte jedoch die auf diese Weise ausgemittelte Alimentation das mit dem Hofkammer-Decrete vom 7. August 1823 bezeichnete Minimum von täglichen zwölf Kreuzern Conv. Münze nicht erreichen; so ist dieses Minimum auch künftig, und in so ferne zur Alimentation zu bestimmen, als hierdurch keine Ueberschreitung des Activ-Gehaltes oder der Löhnung herbeygeführt wurde; in welchem Falle auch nur ein diesen letzteren Bezügen gleichkommender Betrag als Alimentation angewiesen werden darf.

Digitized by Google

Nro. 120.

Hofkanzley-Decret vom 18. Junius 1829, an sämmtliche Länderstellen der militärisch-conscribirten Provinzen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 30. Junius, in Steyermark am 4. Julius 1829.

Wegen Militär-Dienstpflichtigkeit des ausländischen, jedoch von Sr. k. k. Majestät anerkannten Adels.

Ueber die in einem einzelnen Falle vorgekommene Frage, ob in den militärisch-conscribirten Provinzen dem ausländischen, jedoch von Sr. k. k. Majestät anerkannten Adel, die Begünstigung der Befreyung von der Militär-Dienstpflicht zu Statten komme, haben Se. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 5. Junius 1829 diese Frage zu bejahen geruhet.

Nro. 121.

Hofkanzley-Decret vom 18. Junius 1829, an die Länderstellen in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien, Steyermark, Illyrien und dem Küstenlande.

Wegen Zurückstellung der Depositen bey einer Reengagirung oder bey dem Fortdienen über die Capitulation an die Supplenten.

Der Landesstelle wird einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe erinnert: daß die Rückstellung des Depositums nach Ausdienung der Capitulation, für welche dasselbe gelegt worden ist, ohne irgend eine weitere Beschränkung Statt zu finden hat; daß daher dasselbe ebenfalls bey einer Reengagirung oder überhaupt bey einem Fortdienen über die Capitulation, für welche es erlegt wurde, dem Supplenten auszufolgen ist.

Digitized by Google

Nro. 122.

Hofkanzley-Decret vom 19. Junius 1829, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand, Venedig und Zara.

Einstellung der Kreisbezirks-Bereisungen von Kreis-Commissären.

Um einer Seits manchen Mißbräuchen, die sich in dem Kreisdienste eingeschlichen haben, zu begegnen, und anderer Seits den bedeutenden Aufwand, welcher durch die Vergütung der Reise- und Zehrungs-Gelder überhaupt verursacht wird, zu vermeiden, geruhten Se. Majestät mit höchstem Cabinetts-Schreiben vom 9. Junius 1829, die Kreisbezirks-Bereisungen der Kreis-Commissäre als systemmäßige Amtsverrichtungen einzustellen, und sind diese künftig nur in Fällen, wenn die vorgesetzten Kreishauptleute eine Kreisbezirks-Bereisung durch ihre Commissäre für nothwendig erachten, auf specielle Anordnung derselben vorzunehmen. Für die Erfüllung jener Verpflichtungen, zu deren Vollziehung die Kreishauptleute die Reise-Pauschalien beziehen, bleiben dieselben, nach wie vor, verantwortlich.

Von dieser a. h. Bestimmung wird die Landesstelle zur eigenen Wissenschaft und weiteren Belehrung der Kreisämter und Kreis-Commissäre in die Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

Nro. 123.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 20. Junius 1829, an die Nieder-Oesterreichische Regierung. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 24. Junius 1829.

Verlegung der großen Ferien auf die Monathe August und September.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 15. Junius 1829, gnädigst zu bewilligen geruhet: daß an den Lehranstalten von Nieder-Oesterreich die großen Ferien auf die Monathe August und September umgelegt werden, jedoch ohne daß die gesetzlich bemessene Dauer derselben verlängert werde; daher für eine jede Lehranstalt das Beginnen dieser Ferien so zu bestimmen ist, daß sie mit letztem September ihre Beendigung erreichen, und das Schuljahr allenthalben gleichzeitig anfange.

Diese höchste Entschließung wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß dieselbe schon im laufenden Jahre in Ausführung kommen, und sohin das künftige Schuljahr allgemein mit dem 1. October 1829, beginnen werde.

Nro 124.

Hofkanzley-Decret vom 26. Junius 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand und Venedig. Justiz-Hofdecret vom 29. May 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Bestimmung der Strafsorte für die zu einem längeren als zehnjährigen schweren Kerker verurtheilten Sträflinge.

Se. Majestät haben in Betreff der im §. 458 a. b. des Strafgesetzbuches I. Theils gemeinten Strafanstalten, am 20. May 1829, folgende a. h. Entschließung zu erlassen geruhet:

Digitized by Google

Bis eine andere Festung zum den Hochverräthern und Verfälschern öffentlicher Credits-Papiere zu bestimmenden Straforte wird benannt seyn, sind dieselben auf dem Spielberge und zu Gradiska, nach dem Erkenntnisse der obersten Justizstelle, zur Ausstehung ihrer Strafe anzuhalten.

Die zu einem längeren als zehnjährigen schweren oder zum schwersten Kerker verurtheilten Sträflinge aus den deutschen Provinzen haben ihre Strafe auf dem Spielberge oder zu Gradiska, nach dem Ermessen der obersten Justizstelle, auszustehen, und sobald die Localitäten dieses gestatten, sind auch die zu dieser Categorie gehörigen Sträflinge des lombardisch-venetianischen Königreiches nach Thunlichkeit abzuführen.

Die oberste Justizstelle hat hiernach den Spielberg zu Brünn für die aus den Provinzen Oesterreich unter und ob der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien, und die Citadelle zu Gradiska für die aus den Provinzen Steyermark, Tyrol, Illyrien, dem Küstenlande und Dalmatien kommenden Verbrecher dieser Art bestimmt, und hiernach an die betreffenden Appellations-Gerichte den erforderlichen Auftrag erlassen.

Die Landesstelle hat dafür zu sorgen, daß sämmtliche wegen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere abgeurtheilte Sträflinge, in so ferne solche sich noch in irgend einem Provinzial-Strafhause befinden, in die vorgenannten Strafanstalten transportirt werden.

Digitized by Google

Nro. 125.

Hofkanzley-Decret vom 26. Junius 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. Justiz-Hofdecret vom 19. Junius 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 14., in Steyermark und dem Küstenlande am 16., in Mähren und Schlesien am 17., in Illyrien am 23., in Böhmen, in Oesterreich ob der Enns am 24., in Galizien am 29. Julius 1829.

Strafe bey Verfälschung der Coupons und Talons öffentlicher Obligationen und Casse-Anweisungen.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 2. May 1829 die öffentliche Bekanntmachung folgender Bestimmungen zur allgemeinen Warnung und Beobachtung anzuordnen geruhet:

»Die Verfälschung der zu was immer für einer Gattung von öffentlichen Staats-Credits-Papieren gehörigen Zinsabschnitte (Coupons) und Anweisungen auf Zinsabschnitte (Talons), dann die Verfälschung der Staats-Central-Casse-Anweisungen, und der von öffentlichen Staats-Cassen zur Erlangung einer Obligation oder Cartella del monte ausgestellten Anweisungen und Certificate, sind als Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere nach dem 12. Hauptstücke I. Theil, I. Abschnitt des Strafgesetzbuches zu behandeln.«

»In Folge dieser allerhöchsten Bestimmung macht sich derjenige, der oberwähnte Urkunden nachahmet oder verfälschet,

Digitized by Google

so wie derjenige, der hieran unmittelbar oder mittelbar Theil nimmt, des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere und der hierauf in dem XII. Hauptstücke des Strafgesetzbuches I. Theil §§. 92, 93, 97 bis 102 ausdrücklich für die Nachahmung oder Verfälschung der von öffentlichen Cassen ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentlichen Obligationen) festgesetzten Strafen schuldig, deren Inhalt hiermit in der Beylage *) zu Jedermanns Kenntniß republicirt wird.«

---

*) Beylage.

Auszug der in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1803 enthaltenen Vorschriften über das Verbrechen der Verfälschung der von öffentlichen Cassen ausgestellten Schuldverschreibungen (öffentlichen Obligationen).

§. 1.

»Dieses Verbrechen begeht: wer die von einer öffentlichen Casse ausgestellten Staatsschuldverschreibungen (öffentlichen Obligationen) mit dazu vorbereiteten Werkzeugen nachmachet, es mag ein solches öffentliches inländisches, oder ein ausländisches Credits-Papier von ähnlicher Art nachgemacht werden, es mag das nachgemachte Credits-Papier schon ausgegeben worden, und ein Nachtheil erfolgt seyn, oder nicht.« (§. 92 des St. G.)

§. 2.

„Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bey öffentlichen Cassen ausgestellten Schuldverschreibungen, gewöhnlichen Wapen nachsticht, Papier, Stämpel, Matritzen,

Digitized by Google

Buchstaben, Pressen, oder was immer zur Hervorbringung solcher falscher Credits-Papiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertigt, und zum Vorschube der Nachahmung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachahmung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre." (§. 93 des St. G.)

§. 3.

„Wenn eine von einer öffentlichen Casse ausgestellte Schuldverschreibung nachgemacht worden, ist der Verbrecher sowohl als jeder Mitschuldige mit lebenslangem schweren Kerker, welcher bey besonders bedenklichen Umständen des Verbrechens verschärft werden soll, zu bestrafen." (§. 97 des St. G.)

§. 4.

„Gleiche Strafe trifft den Theilnehmer, welcher solche nachgemachte öffentliche Credits-Papiere im Einverständnisse mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat." (§. 98 des St. G.)

§. 5.

„Wenn die in dem §. 3 angeführte Nachmachung der erwähnten öffentlichen Credits-Papiere versucht, aber nicht ganz ausgeführt worden, soll jeder, welcher hierzu mitgewirkt hat, mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren, oder bey besonders gefährlichen Umständen des Verbrechens, von 10 bis 20 Jahren bestrafet werden." (§. 99 des St. G.)

§. 6.

„Der Verfälschung der von einer öffentlichen Casse ausgestellten Schuldverschreibungen ist auch derjenige schul-

Digitized by Google

dig, welcher dergleichen echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind, abändert oder dazu Hülfe leistet.« (§. 100 des St. G.)

§. 7.

„Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von 5 bis 10 Jahren bestrafet werden.« (§. 100 des St. G.)

§. 8.

„Wer im Verständnisse mit dem Verfälscher solche fälschlich abgeänderte öffentliche Credits-Papiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren zu bestrafen.« (§. 102 des St. G.)

Nro. 126.

Hofkanzley-Decret vom 26. Junius 1829, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium.

Wegen Verjährung bey schweren Polizey-Uebertretungen.

Ueber die Fragen:

1. Wenn eine schwere Polizey-Uebertretung sich als Verbrechen darzustellen scheint, und hierwegen dem Criminal-Gerichte übergeben, von diesem aber nicht als Verbrechen erkannt, und dem Gerichte über schwere Polizey-Uebertretungen zur Amtshandlung zugestellet wird, darf die Zeit der Untersuchung des Criminal-Gerichtes in die Verjährungszeit der schweren Polizey-Uebertretungen eingerechnet werden?

2. Welcher Act ist als derjenige zu erkennen, mittelst welchem nach dem Sinne des §. 274 II. Theil der schwere Polizey-Uebertreter der Untersuchung unterzogen wird? und

Digitized by Google

3. darf in die vom Gesetze §. 274 festgesetzte Verjährungszeit auch jener Zeitraum einbezogen werden, welcher durch die Nachläßigkeit des Richters verfließt, indem er die Untersuchung nicht beginnt? hat die k. k. vereinigte Hofkanzley schon bey anderer Gelegenheit im Einvernehmen mit der k. k. Gesetzgebungs-Hofcommission einer Landesstelle folgende Erläuterung gegeben:

Zu 1. und 2. Die wirkliche Vornahme des Verhöres des einer schweren Polizey-Uebertretung Beschuldigten ist zur Hemmung des Laufes der Verjährung nicht als nothwendig anzusehen, weil schon die Vorforderung oder die Verhaftung des Beschuldigten Acte sind, welche ihn nach dem Sinne des Gesetzes zur Verantwortung, daß ist, zur Untersuchung ziehen, indem nach §. 324 II. Theil nicht zu erweisen seyn dürfte, daß hierzu auch die Vornahme des Verhöres erforderlich wäre, und es genüget, daß, nachdem die Behörde die Einleitung der persönlichen Untersuchung beschlossen hat, dem Beschuldigten die Verordnung zur Erscheinung gemeldet, oder dessen Verhaftung vorgenommen werde, wenn er gleich durch Ungehorsam oder durch die Entweichung sich sodann der Untersuchung entziehen wollte.

Zu 3. Wenn der Richter aus was immer für einem Grunde über die ihm nach Vorschrift des Gesetzes zur Kenntniß gekommene schwere Polizey-Uebertretung keine Erhebung einleitet, und so viel Zeit verstreichen läßt, als das Gesetz zur Verjährung einräumet; so hat der Thäter das Recht, die Verjährung geltend zu machen und der Richter die Pflicht sie anzuerkennen, weil es die Sache der Oberbehörden ist, dem Mangel an Beamten durch Zutheilung

Digitized by Google

Anderer abzuhelfen oder Verhinderte durch Andere zu substituiren; oder nachläßige Richter zur Ordnung und Strafe zu bringen.

Diese Erläuterung wird der Landesstelle zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Nro. 127.

Justiz-Hofdecret vom 26. Junius 1829, an das Innerösterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht. Hofkanzley-Decret vom 4. Julius 1829, an das k. k. Küstenländische Gubernium. Kundgemacht am 18. Julius 1829.

Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die Bezirke Monastero, Monfalcone, Duino und Pirano.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 20. Junius 1829 zu genehmigen geruhet: daß die Bezirke Monastero, Monfalcone und Duino, dem Sprengel des Stadt- und Landrechtes in Görz; der Bezirk Pirano hingegen jenem des Stadt- und Landrechtes in Triest zugetheilt werden.

Welche höchste Verfügung man mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß bringt: daß der Zeitpunct obiger Veränderungen einverständlich mit dem k. k. Appellations-Gerichte in Klagenfurt, auf den 1. November 1829 festgesetzt wird.

Digitized by Google

Nro. 128.

Hofkanzley-Decret vom 27. Junius 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand und Venedig.

Vergütung der Reisekosten für die in das Wiener-Bildungs-Institut aufgenommenen Theologen aus anderen Provinzen.

In Gemäßheit einer an die k. k. Hofkammer gelangten a. h. Entschließung vom 1. May 1829 hat in Zukunft die Bemessung der Reisekosten-Vergütung für die Hin- und Rückreise der auf Kosten des Religionsfondes in das hiesige Stadtconvict aufgenommenen Theologen nach den Gebühren der Eilwagen-Anstalt und den sonstigen dabey vorkommenden geregelten Nebenauslagen für Mahlzeiten ꝛc. zu geschehen, wo immer von derselben Gebrauch gemacht werden könne.

Diese Vorschrift tritt daher bey der Reise nach Wien von jenen der Heimath oder der bisher benützten Bildungsanstalt oder dem sonstigen Aufenthaltsorte des dahin berufenen Zöglings zunächst gelegenen Puncte an, in Wirksamkeit, wo ihm nach den Directiven der Eilwagen-Anstalt zuerst möglich wird, die Aufnahme in den Eilwagen zu erwirken.

Nach demselben Grundsatze ist sich auch bey Ausmittlung der Reise-Entschädigungen bey der Zurückbeförderung eines solchen Individuums von Wien zu benehmen. Für die dergestalt außer die von ihm zu benützende Eilwagen-Route fallende Strecke hat es bey der bisherigen Vergütungsart zu verbleiben.

Von der obigen Regel kann nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn bey einem Zöglinge, welcher insbesondere eine weite, folglich Tage und Nächte hindurch fort-

Digitized by Google

gesetzte Reise zu machen hätte, in Hinsicht der Gesundheit Bedenklichkeiten eintreten, ihn diese Reise mittelst des Eilwagens unternehmen zu lassen, wo ihm dann gestattet werden kann, die Reise auf eine minder anstrengende Art und gegen Bezug der bisher vorgeschriebenen Gebühren zu unternehmen.

Bey den Zöglingen für das höhere Priester-Institut hat es übrigens bey der, der Landesstelle unter dem 27. Januar 1821 bekannt gegebenen höchsten Entschließung zu verbleiben.

Nach diesen Weisungen ist sich daher in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Nro. 129.

Justiz-Hofdecret vom 27. Junius 1829, an das Galizische Appellations-Gericht. Kundgemacht am 20. Julius 1829.

Zuweisung der Herrschaft Radautz zu dem District-Gerichte in Suczawa.

Se. k. k. apost. Majestät haben zu beschließen geruhet, daß die Herrschaft Radautz, Bucowiner Kreises, mit ihren unterstehenden Ortschaften, rücksichtlich der unadeligen Einwohner, denen nicht sonst ein privilegirter Gerichtsstand zukommt, aus dem bisherigen Gerichtssprengel des k. k. Czernowitzer Stadt- und Landrechtes auszuscheiden, und jenem des k. k. Districtsgerichts in Suczawa zuzuweisen sey.

Diese höchste Entschließung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beysatze gebracht: daß diese neue Ordnung vom 1. November 1829 anfangen wird.

Digitized by Google

Nro. 130.

Hofkanzley-Decret vom 2. Julius 1829, an sämmtliche Länderstellen der conscribirten Provinzen.

Wegen Annahme ausgedienter Capitulanten, die das für Stellvertreter festgesetzte Normal-Alter noch nicht überschritten haben, aber bereits in die Landwehr aufgenommen wurden, als Stellvertreter.

Ueber die Frage: Ob auch ausgediente Capitulanten, welche zwar das für Stellvertreter festgesetzte Normal-Alter noch nicht überschritten haben, und noch eine 14jährige Dienstleistung versprechen, aber bereits in den Stand der Landwehr aufgenommen worden sind; als Supplenten in den Linien-Dienst eintreten dürfen? hat die k. k. vereinigte Hofkanzley, im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe, zu beschließen befunden; daß kein Anstand obwalte, dergleichen ausgediente Capitulanten als Supplenten anzunehmen, indem auch andere Individuen in dem landwehrpflichtigen Alter ohne Anstand als Supplenten in den Linien-Dienst eintreten können.

Nro. 131.

Hofkanzley-Decret vom 2. Julius 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Zara und Innsbruck. Kundgemacht in den durch den Druck ausgezeichneten Stellen; in Nieder-Oesterreich und Steyermark am 14., in Oesterreich ob der Enns am 15., in Mähren und Schlesien am 17., in Galizien am 22. Julius 1829.

Verpflichtung der gegen Supplenten und Offerte Entlassenen zum Eintritte in die Landwehr.

In jener Instruktion, welche der Landesstelle über die Verfassung der neuen Conscriptions-Tabelle unter dem 12.

Digitized by Google

März 1829 mitgetheilt worden ist, findet sich bey der Abtheilung „J. Vorgemerkte zum Dienste" der Beysatz: daß die gegen Supplenten und Offerte Entlassenen einstweilen als Nachwachs für die Landwehr zu pränotiren seyen, bis über deren allfällige Verpflichtung zum Eintritte in die Landwehr die allerhöchste Schlußfassung erfolgt.

Diese Allerhöchste Entschließung ist unter dem 5. Junius 1829 erfolgt, und lautet wörtlich dahin:

„Die gegen Supplenten und Offerte Entlassenen sind nach 14 Jahren von dem Tage ihrer Assentirung zum Militär verpflichtet, in die Landwehr einzutreten, wenn sie nicht inzwischen in solche Verhältnisse gelangt sind, nach welchen sie von der Landwehre den bestehenden Vorschriften gemäß befreyet sind.

Diese allerhöchste Resolution kommt öffentlich kund zu machen, und sollten bey der gegenwärtigen Ergänzung der Landwehr-Individuen, welche für die Dienstleistung in der Linie Vertreter stellten, demungeachtet aber den bestehenden Vorschriften gemäß zum Eintritte in die Landwehre nicht geeignet sind, in selbe eingereiht worden seyn; so ist selben die Landwehr-Karte wieder abzunehmen, und haben die Bezirksobrigkeiten dafür gleich dermahl oder bey einer künftigen Ergänzung der Landwehr den Ersatz zu leisten, je nachdem die Ergänzung der Landwehr noch im Zuge oder schon vollbracht ist.

Zugleich haben Seine Majestät anzuordnen geruhet, daß die Aufnahme der Volksbeschreibung, wie bisher, stets mit jedem Solar-Jahre anzufangen, die dermahlen nach den neuen

Digitized by Google

Grundsätzen zu bearbeitende erste Aufnahme aber mit Anfang November 1829 beginnen soll.

Nro. 132.

Hofkanzley-Decret vom 4. Julius 1829, an die Nieder-Oesterreichische und ob der Ennsische Regierung.

Beeidung der Beamten der Gutsherren, Städte und Gemeinden, welchen gerichtliche Depositen anvertraut werden.

Da nicht selten Fälle sich ergeben haben, wo die Verwahrung gerichtlicher Depositen auf dem Lande von den die Gerichtsbarkeit ausübenden Dominien solchen Personen anvertraut wurde, die nicht schon nach ihrer Eigenschaft als herrschaftliche Beamte, oder insbesondere als Waisenamtsverwalter durch den Inhalte des von ihnen abgelegten allgemeinen Amtseides auch zur gehörigen Verwahrung und Verrechnung der Depositen eidlich verpflichtet waren; so wird, um auch für Fälle dieser Art die gehörige Vorsorge zu treffen, die Landesstelle über Einschreiten des obersten Gerichtshofes, angewiesen, durch die untergeordneten Kreisämter die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit alle Beamte der Gutsherrn, Städte und Gemeinden, welchen gerichtliche Depositen dermahl anvertraut sind, oder künftig werden anvertraut werden, auf getreue und sorgfältige Verwahrung derselben, (wenn sie nicht schon einen allgemeinen Amtseid, der auch die Erfüllung dieser Pflicht in sich schließt, abgelegt haben) besonders beeidigt werden.

Uebrigens ist die Beeidigung der Beamten, die wegen Gebahrung mit den Waisengeldern vorschriftmäßig bey den Kreisämtern Statt findet, für künftige Fälle auch ausdrück-

Digitized by Google

sich unter Einem auf die Gebahrung mit den gerichtlichen Depositen auszudehnen, um die Ablegung eines besonderen Diensteides in der letztern Beziehung zu vermeiden.

Nro. 133.

Justiz-Hofdecret vom 10. Julius 1829, an das Nieder-Oesterreichische Appellationsgericht.

Wegen Anlegung der Gelder der Minderjährigen und Pflegebefohlenen auf Häuser in Wien; wie der Werth dieser Häuser zu bestimmen sey?

Ueber die Anfrage: Ob Zins-Fassionen der Berechnung des Werthes der Häuser in Wien, und den Vorstädten Wiens bey Anlegung der Gelder der Mündel zum Grunde gelegt werden können? wird bedeutet: Bey Anlegung der Gelder der Minderjährigen und Pflegebefohlenen auf Häuser in Wien und den Vorstädten Wiens könne der Werth dieser Häuser ohne Anstand nach den von der k. k. Hauszins-erhebungs-Commission beglaubigten Abschriften der Zins-Fassionen; jedoch mit gehöriger Rücksicht auf sämmtliche Lasten der Häuser, und auf die mit dem Besitze derselben verbundenen Auslagen, und nur unter der Bedingung berechnet werden, daß der gute Baustand der Häuser durch ein Zeugniß eidlich verpflichteter Kunstverständigen bescheiniget werde.

Digitized by Google

Nro. 134.

Hofkanzley-Decret vom 21. Julius 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener vom Küstenlande.

Wegen Ertheilung der Bescheide an die zu einer Anstellung in Staatsdienste nicht geeigneten Personen.

Se. Majestät haben aus Verhandlungs-Acten ersehen, daß von einer Landesstelle einem zur Anstellung in Staatsdienste nicht geeigneten Schneidergesellen über sein Gesuch um eine Anstellung der Bescheid ertheilt wurde, daß er sich damit an diejenige Behörde zu wenden habe, bey welcher er einen seinen Fähigkeiten angemessenen Dienstposten zu erlangen wünsche.

Da aber in der Regel Leute dieser Categorie, besondere Umstände ausgenommen, nach den bestehenden Vorschriften keine Ansprüche auf Anstellungen im Staatsdienste haben, und folglich durch ein solches Verfahren der Behörde nur unnütze Hoffnungen bey solchen Menschen erweckt und genährt werden, weil sie in der Regel niemahls erfüllet werden können, und sollen; so haben Se. Majestät mit höchstem Cabinetts-Schreiben vom 16. Julius 1829 zu befehlen geruhet: daß in Zukunft ähnliche Bittsteller nicht erst an andere Behörden angewiesen, sondern gleich zurückgewiesen werden sollen.

Hiernach hat sich die Landesstelle in Hinkunft nicht nur selbst zu benehmen, sondern auch die ihrer Leitung unterstehenden Behörden von dieser höchsten Entschließung zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

Nro. 135.

Hofkanzley-Decret vom 23. Julius 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Nichtverwendung der überzähligen Kreiscommissäre zu officiellen Geschäftsreisen ohne dringende Noth; denselben für den letzteren Fall zugestandene Gebühren.

Se. Majestät haben zu Folge höchster Entschließung vom 14. Julius 1829, die mit hierortigem Decrete vom 31. Julius 1806 bekannt gemachten höchsten Vorschriften mit dem Bedeuten gnädigst noch ferner bestehen zu lassen geruhet: es sey den Kreishauptleuten neuerlich aufzutragen, unter eigener Verantwortung und Dafürhaftung den überzähligen unbesoldeten Kreiscommissären officielle Geschäftsreisen nicht ohne dringende Noth, und ohne daß es das Beste des Dienstes unumgänglich erfordert, zuzuweisen. Sollte jedoch dessenungeachtet der Fall ihrer Verwendung hierzu eintreten, so sind ihnen nebst den Reiseauslagen die vorschriftmäßigen Diäten zu erfolgen.

Zugleich haben Se. Majestät befohlen, die Länder-Chefs und Landesbuchhaltungen für die genaue Befolgung dieser erneuerten höchsten Vorschrift strenge verantwortlich zu machen.

Digitized by Google

Nro. 136.

Hofkanzley-Decret vom 23. Julius 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Beschränkung der Verordnung vom 20. März 1828, wegen Stellung der paßlosen, oder mit erloschenen Pässen betretenen fremdherrschaftlichen Unterthanen, auf die altconscribirten Provinzen.

Die höchste Entschließung vom 28. Februar 1828, welche der Landesstelle mit der Hofkanzley-Verordnung vom 20. März 1828 bekannt gemacht wurde, und welche den Conscriptions-Obrigkeiten gestattet, paßlose oder mit erloschenen und ungültigen Pässen versehene, fremdherrschaftliche Individuen auf ihre eigene Rechnung zu stellen, hat in Gemäßheit der über den hierortigen a. u. Vortrag vom 22. Januar 1829, unter dem 15. Julius 1829 herabgelangten höchsten Entscheidung, nur für die altconscribirten Provinzen zu gelten; daher kann von einer Stellung der ergriffenen paßlosen oder mit erloschenen und ungültigen Pässen versehenen Lombarden, Venetianer, Tiroler und Vorarlberger zum Militär, auf Rechnung der ergreifenden Bezirke oder Obrigkeiten, keine Rede seyn.

Es ist demnach in Ansehung derley Leute nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften vorzugehen, und sie sind, insbesondere nach den Bestimmungen der Hofverordnung vom 4. December 1821, in ihr Vaterland abzuschieben.

Digitized by Google

Nro. 135.

Hofkanzley-Decret vom 23. Julius 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Nichtverwendung der überzähligen Kreiscommissäre zu officiellen Geschäftsreisen ohne dringende Noth; denselben für den letzteren Fall zugestandene Gebühren.

Se. Majestät haben zu Folge höchster Entschließung vom 14. Julius 1829, die mit hierortigem Decrete vom 31. Julius 1806 bekannt gemachten höchsten Vorschriften mit dem Bedeuten gnädigst noch ferner bestehen zu lassen geruhet: es sey den Kreishauptleuten neuerlich aufzutragen, unter eigener Verantwortung und Dafürhaftung den überzähligen unbesoldeten Kreiscommissären officielle Geschäftsreisen nicht ohne dringende Noth, und ohne daß es das Beste des Dienstes unumgänglich erfordert, zuzuweisen. Sollte jedoch dessenungeachtet der Fall ihrer Verwendung hierzu eintreten, so sind ihnen nebst den Reiseauslagen die vorschriftmäßigen Diäten zu erfolgen.

Zugleich haben Se. Majestät befohlen, die Länder-Chefs und Landesbuchhaltungen für die genaue Befolgung dieser erneuerten höchsten Vorschrift strenge verantwortlich zu machen.

Digitized by Google

Nro. 136.

Hofkanzley-Decret vom 23. Julius 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Beschränkung der Verordnung vom 20. März 1828, wegen Stellung der paßlosen, oder mit erloschenen Pässen betretenen fremdherrschaftlichen Unterthanen, auf die alteonscribirten Provinzen.

Die höchste Entschließung vom 28. Februar 1828, welche der Landesstelle mit der Hofkanzley-Verordnung vom 20. März 1828 bekannt gemacht wurde, und welche den Conscriptions-Obrigkeiten gestattet, paßlose oder mit erloschenen und ungültigen Pässen versehene, fremdherrschaftliche Individuen auf ihre eigene Rechnung zu stellen, hat in Gemäßheit der über den hierortigen a. u. Vortrag vom 22. Januar 1829, unter dem 15. Julius 1829 herabgelangten höchsten Entscheidung, nur für die alteonscribirten Provinzen zu gelten; daher kann von einer Stellung der ergriffenen paßlosen oder mit erloschenen und ungültigen Pässen versehenen Lombarden, Venetianer, Tiroler und Vorarlberger zum Militär, auf Rechnung der ergreifenden Bezirke oder Obrigkeiten, keine Rede seyn.

Es ist demnach in Ansehung derley Leute nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften vorzugehen, und sie sind, insbesondere nach den Bestimmungen der Hofverordnung vom 4. December 1821, in ihr Vaterland abzuschieben.

Digitized by Google

Nro. 137.

Hofkanzley-Decret vom 23. Julius 1829, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Böhmen am 23., in Illyrien am 30. October 1829, in Steyermark am 30. Januar 1830.

Den Gifthandel und Verkauf von Giftstoffen betreffende Vorschriften.

Einige specifische Fälle, welche sich rücksichtlich des Verkaufes von Giftstoffen ergaben, und die Ueberzeugung, daß in einigen Provinzen sich dießfalls nur nach dem Sanitäts-Normale vom 2. Januar 1770 benommen werde, veranlaßten die vereinigte Hofkanzley, die Bewilligung zu ertheilen, die in Beziehung auf den Gifthandel in Nieder-Oesterreich bestehenden, gesetzlichen Vorschriften vom 29. Julius 1797, — 1. Februar 1812, und 10. December 1803, dann die für die Giftpflanzen, unter dem 22. Julius 1797 und 2. October 1813 *), erlassenen Verordnungen auch dortlandes in Wirksamkeit treten zu lassen; jedoch findet man weder räthlich noch nützlich, daß ein vollständiges Verzeichniß der sämmtlichen, den Arzeneyverständigen bekannten giftigen Stoffe öffentlich kundgemacht werde. Da jedoch die Verhältnisse des Bedürfnisses giftartiger Körper zum technischen sowohl, als Arzeney-Gebrauche verschieden sind, und auch die Vorschriften nicht für alle Gattungen giftartiger Körper gleich seyn können, so wurden selbe nach dem der Beylage angeschlossenen Verzeichnisse in vier Clas-

*) Sieh in der Beylage die hier angeführten Verordnungen.

Digitized by Google

sen gereihet, bey deren jeder besondere Vorschriften nothwendig werden.

Dieses Verzeichniß wird der Landesstelle zur eigenen Wissenschaft und Benehmen mit dem Beysatze mitgetheilet, daß auch den Mineralien-Händlern die über den Gifthandel erlassenen Vorschriften mitzutheilen sind.

Beylage.

Bekanntmachung einiger, in der Provinz Nieder-Oesterreich erflossenen, den Gifthandel und den Verkauf von Giftstoffen betreffenden, gesetzlichen Vorschriften.

I. In Beziehung auf den Gifthandel.

A. Verordnung vom 29. Julius 1797.

Da sich jüngsthin abermahls der traurige Fall ereignet hat, daß durch zufälligen Genuß des Arseniks eine Familie von 9 Personen bis auf Eine Person um das Leben gekommen ist, so haben Seine Majestät anzubefehlen geruht, daß die wegen des Giftverkaufes bestehenden Vorschriften von neuem kund gemacht werden sollen.

Diesemnach wird allen in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Obrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern und Gemeinden hiermit neuerdings bekannt gemacht: daß der Verkauf des Arseniks, Hütterichs, Kobolts, Fliegensteins, und aller anderen dem Menschen schädlichen Gifte, Niemanden, und nirgendwo erlaubt sey, außer in den nachbenannten Orten, deren drey in jedem Kreisviertl dazu angewiesen und bestimmt sind, und zwar in dem Viertel Unterwienerwald, zu Wien, Neustadt und Bruck an der Leitha; im Viertel Oberwienerwald, zu

Digitized by Google

Tuln, St. Pölten und Waidhofen an der Ybbs; im Viertel Untermannhartsberg, zu Korneuburg, Hollabrunn und Mistelbach, und endlich im Viertel Obermannhartsberg, zu Krems, zu Stein, Zwettel und Waitra.

In diesen Orten wird nur allein den bürgerl. und sonst befugten Materialisten mit den Giftwaaren unter den nachfolgenden Vorschriften zu handeln gestattet, und zwar in Wien, bloß den in der Stadt wohnenden Materialisten, allen übrigen in den sämmtlichen Vorstädten allhier befindlichen Materialisten und Krämern hingegen, wird solcher Gifthandel und Verkauf hiermit gänzlich verbothen; so wie dann auch in Krems und Stein nur zwey Kaufleuten für beyde Städte, der Giftverkauf zu gleicher Zeit gestattet ist, wo nach drey Jahren wechselweise die übrigen daselbst wohnenden Kaufleute den Gifthandel von den andern übernehmen dürfen. Zugleich wird den Apothekern sowohl in Wien, als in allen übrigen Orten des Landes, bey schwerester Verantwortung und Strafe, hiermit verbothen, kein Gift, welches nicht von einem befugten Arzt mit seiner eigenen Unterschrift verordnet ist, unter keinerley Vorwande an Jemand abzugeben.

Es muß demnach mit dem Gifthandel und dessen Verkauf sowohl in Wien, als in den obbenannten Orten des Landes folgende unveränderliche Richtschnur beobachtet werden:

Erstens. Muß ein jeder solcher Handelsmann für die Giftwaaren ein eigenes Handbuch führen, und in dasselbe, bey jedesmahligem Verkaufe oder bey Ausborgung eines Giftes, es mag nun dasselbe in einer größeren oder kleineren Menge bestehen, den Nahmen des Abnehmers, und wie

Digitized by Google

viel er im Gewichte abgenommen habe, einschreiben. Es darf auch den Apothekern, Künstlern und Handwerkern, welche zu Treibung eines Gewerbes eine Gattung Gift nöthig haben, ohne Anmerkung ihres Nahmens und der beygesetzten Menge des Giftes in dem Handlungsbuche, kein Gift verabfolgt werden, wenn auch dieselben, oder andere ansäßige und bekannte Leute, die Einschreibung ihres Nahmens, unter dem Vorwande, daß bey ihnen keine Gefahr zu besorgen sey, etwa zu unterlassen verlangten.

Zweytens. Weder diesen Professionisten, und noch weniger andern Käufern, darf ohne Beybringung einer Bescheinigung von den Vorstehern, oder der Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes, Gift verabfolget werden. In dieser Bescheinigung muß die Ursache beygefügt seyn, warum der Käufer die darin anzumerkende Menge des Giftes nöthig habe. Die Bescheinigung behält der Kaufmann, und verwahrt sie bey seinem Handlungs- oder Einschreibbuche, damit sich die Obrigkeit bey einem durch Gift verursachten Unglücksfalle allzeit darin ersehen könne.

Drittens. Die mit Giftwaaren handelnden Kaufleute und Materialisten, welchen in Wien und den obigen Orten dieser Giftwaaren-Handel erlaubt ist, müssen nicht allein auf jedesmahliges Verlangen der Obrigkeit, den Kreiscommissären, Kreis- und Stadtärzten, die sich eingeschaffte Menge des Giftes durch ihre Handlungsbücher darthun, sondern auch den Verschleiß desselben, durch die obigen Einschreibbücher auf das verläßlichste ausweisen, damit man desto mehr gesichert sey, daß wider diese höchste Anordnung nicht gehandelt, sondern dieselbe nach Schuldigkeit mit Ge-

Digitized by Google

horsam befolgt, und somit nach Möglichkeit alle besorgliche Gefahr abgewendet werde.

Viertens. Ohne Beobachtung obstehender Vorsicht darf auch nicht die mindeste Giftgattung verschenkt, oder auf eine andere Weise verabfolgt werden.

Fünftens. Allen denjenigen, welche vorgeben, daß sie zu Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuse u. dgl. Gift brauchen, ist die Verabfolgung des Giftes platterdings abzuschlagen, und sind sie auf andere, den Menschen unschädliche Mittel zu verweisen.

Sechstens. Sollte der um ein Gift sich anmeldende Käufer, er mag mit, oder ohne eine Bescheinigung versehen seyn, nur im mindesten verdächtig scheinen, so liegt den Handelsleuten, bey sonst schwerer Verantwortung und Strafe ob, den Verdacht und die Umstände, ohne die gefährliche Person entweichen zu lassen, der gehörigen Obrigkeit unverweilt anzuzeigen.

Siebentens. Die mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute sind schuldig, das Gift nicht neben den andern Waaren und Geräthschaften, sondern in ihrer eigenen, oder vertrauter Personen guten Verwahrung aufzubehalten, und die Aufsicht darüber weder ihren Weibern, noch gemeinen Bedienten, vielweniger unerfahrnen Jungen, bey schwerer Verantwortung, zu überlassen.

Achtens. Denjenigen Künstlern, Fabrikanten, Professionisten, Handwerkern, und andern Leuten, welche zur Treibung ihres Gewerbes, und sonst zum nöthigen Gebrauche, einer Gattung Gift unmittelbar benöthiget sind; wird hiermit die genaueste Verwahrung desselben alles Ern-

Digitized by Google

ſes aufgetragen, indem ſie im widrigen Falle, für den entſtehenden Unglücksfall, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſelbſt wie die Handelsleute, welche bey dem Verkaufe unbehuthſam vorgehen, oder wohl gar die vorgeſchriebene Richtſchnur außer Acht laſſen, haften müſſen.

Neuntens. Damit durch die aus dem angränzenden oder fremden Ländern ſich einſchleichenden, durch vielfältige Verordnungen abgeſtellten Hauſierer und ſogenannten Krexenträger, welche meiſtens verſchiedene Giftgattungen bey ſich haben, kein Unheil bey ihrem Verkaufe des Giftes im Lande zu beſorgen ſey, wird hiermit wiederhohlt befohlen, auf ſolche ſchädliche Leute ein obachtſames Auge zu tragen, und ſelbige, nebſt dem ihnen abzunehmenden Gifte und genauer Beſchreibung ihrer Waaren, bey dem Landgerichte, worunter ſie betreten worden ſind, wohlverwahrlich anzuhalten, und hierüber den Bericht, mit Beylegung ihrer Ausſagen, wie wegen aller landſchädlichen Leute, an Behörde zu erſtatten.

B. Verordnung an die Nieder-Oeſterreichiſchen Kreisämter, vom 2. Februar 1812.

Es hat ſich auf dem Lande vor Kurzem der Fall ereignet, daß ein Gewerbsmann rothen Queckſilber-Präcipitat in der Unwiſſenheit, daß es eine verbothene Giftwaare ſey, verkaufte, und wirklich zeigte es ſich, daß in dem Circular vom 29. Julius 1797, welches über die Beſchränkung des Giftwaaren-Verkaufs für das Land erfloß, bloß der Arſenik, Hütterich, Kobolt und Fliegenſtein ausdrücklich als verbothene Giftwaare bezeichnet ſind. Um daher einem ähnlichen, höchſt gefährlichen Unfuge für die Zukunft vorzubeugen, und

Digitized by Google

den Giftwaaren-Käufern keine Gelegenheit zu leeren Entschuldigungen zu geben, hat das Kreisamt die hier beyliegende, umständliche Verordnung, die über die Beschränkung des Giftwaaren-Verkaufs den 10. December 1803 an den Wiener-Magistrat erging, auch auf dem Lande zur genauen Befolgung kund zu machen, indem diese Verordnung alle Giftwaaren nahmentlich aufführt, deren Verkauf einer gesetzlichen Beschränkung bedarf.

C. Verordnung an den Wiener Stadtmagistrat vom 10. December 1803.

Bey der jährlichen Untersuchung der Materialisten und Kräuterhändler hat man befunden, daß die durch hiesortige Verordnungen vom 22. Julius 1797, vom 20. und 26. Junius 1801 bekannt gemachten und anbefohlenen Vorsichten in Betreff der Aufbewahrung und des Verkaufes der Gifte nicht genau befolgt werden.

Hiernächst ist durch höchstes Hofdecret vom 8. September 1803 dieser Landesstelle neuerdings eingeschärft worden, die erforderliche Einleitung zur genauen Aufsicht bey dem Verkaufe der Gifte, der chemischen Mercurial-Präparate, und verfälschten Weine, dann bey dem Verbrauche der halbglasirten Töpfer-Waaren, wie auch der schlecht oder gar nicht verzinnten kupfernen Geschirre zu treffen. Es werden demnach nachstehende Vorschriften derselben zur genauesten Befolgung hiermit bekannt gemacht.

Erstens. Sind die eilf in der Stadt befindlichen Materialisten allein befugt, mit eigentlichem Gifte zu handeln, und hat demnach der Magistrat denselben hierüber die in dem

neuen Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Uebertretungen §. 115 bestimmten eigenen Erlaubnißscheine auszufertigen.

Zweytens. Zu den eigentlichen Giften gehören weißer Arsenik, arsenicum album, rother Arsenik, arsenicum rubrum, gelber Arsenik oder Königsgelb, Arsenicum citrinum, Oppert, auripigmentum, Kobolt oder Fliegenstein, coboltum, ätzender Queckfilbersublimat, Mercurius sublimatus Corrosivus, weißer Queckfilberpräcipitat, Mercurius praecipitatus albus, rother Queckfilberpräcipitat, Mercurius ruber praecipitatus, Spießglas-Butter, butyrum Antimonii, Spießglanzkönig, Regulus antimonii, Spießglanzglas, Vitrum antimonii, und Koloquinten.

Drittens. Bey wem immer, außer den eilf Materialisten in der Stadt und den Apothekern, diese erst benannten Gifte vorgefunden werden, denselben soll nicht nur der ganze Vorrath sogleich abgenommen, sondern er auch überdieß noch nach der Vorschrift des 116., 117. und 118. §. des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen behandelt werden.

Viertens. Haben die Materialisten diese Giftwaaren mit genauer Beobachtung der unter dem 29. Julius 1797 bekannt gemachten Vorsichten und zwar ganz abgesondert von den übrigen Waaren, im Keller oder Magazine sowohl als in dem Verschleißgewölbe, in Schachteln, Schubläden und Gläsern, die mit den bekanntesten Nahmen der Gifte bezeichnet sind, aufzubewahren, und mittelst einer besondern Thüre zu verschließen, worauf deutlich das Wort »Giftwaaren« ge-

Digitized by Google

schrieben steht, den Schlüssel zu dieser Thüre soll Niemand anderer als der Eigenthümer oder der verläßlichste Handlungsdiener in Händen haben.

Fünftens. In Betreff der Giftwaaren ist von den Materialisten ein eigenes, nur für diese Gattung gewidmetes Verschleißbuch zu führen, und in demselben deutlich und genau aufzuzeichnen, a. an welchem Tag, b. woher, c. welche Gattung, d. wie viel an Giftwaaren er empfangen habe, dann e. an wen, f. unter welchem Datum, g. welche Gattung, h. wie viel und i. zu welchem Endzwecke hiervon verkauft, oder sonst verbraucht worden sey. Außer diesen soll noch k. eine eigene Rubrik dazu bestimmt werden, um darin anzumerken, an welchem Tage, und wie viel aus dem Magazine oder Keller in das Handgewölb zum kleinen Verkaufe übertragen worden sey.

Sechstens. Sind bey dem Verkauf der Giftwaaren ebenfalls die am 29. Julius 1797 bekannt gemachten Vorschriften genau zu befolgen. Hiernach hat zwar der Kaufmann den ihm bekannten Apothekern, Handwerkern und Künstlern die Giftwaaren gegen einen von denselben eigenhändig unterfertigten Anweiszettel zu verabfolgen, doch aber falls der Abnehmer die Giftwaaren nicht selbst persönlich abhohle, selbe nur einer denselben angehörigen und von ihm mit einer Anweisung versehenen bekannten Person, und zwar versiegelt zu übergeben, unbekannten Personen aber darf ohne grundgerichtlichem Zeugnisse gar nichts verabfolgt werden.

Siebentens. Ist gegen die Uebertreter dieser und der bereits durch frühere Verordnungen bekannt gemachten Vorschriften ebenfalls mit den in dem §. 120, 121, 122

Digitized by Google

und 123 des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen bestimmten Strafen unnachsichtlich vorzugehen.

Achtens. Hat die k. k. Polizey-Ober-Direction vom Empfange dieser Verordnung an, binnen sechs Wochen und künftig alle Jahre, so wie bisher mit Beyziehung des Sanitätsmagisters die Materialisten genau zu untersuchen, und nachzusehen, ob die obigen Vorschriften genau beobachtet werden, und sohin über den erhobenen Befund die Anzeige hierher zu machen, welche zuverläßig bis Ende Aprill jedes Jahres gewärtiget wird.

Neuntens. Da hiernächst noch mehrere solche Waaren giftige Eigenschaften haben, die dennoch zur Bequemlichkeit des Publicums auch von Specerey-Händlern und Materialisten in Vorstädten geführt werden können; so werden selbe mit dem Bedeuten hiermit angezeigt, daß sie von allen Eß- und Arzeney-Waaren ganz abgesondert aufbewahrt, und die dießfälligen Gefäße ebenfalls mit deutlicher Aufschrift bezeichnet werden sollen, diese Giftwaaren sind folgende: Vitriolöhl, Scheidewasser, Bleyweiß, Bleykalk, Bleyzucker, Grünspan, Weißer Vitriol, Nichts, Roher Spießglanz, Spießglanzleber Silberglätte, Pottasche, Zinnober, Mennig, Euphorbium, Gummigutt, Jallappenharz, Mechoakanna, Ignaz-Bohnen und Skamonium.

Zehntens. Diejenigen, welche diese Materialien nicht abgesondert halten, werden mit eben denselben Strafen, wie jene belegt werden, die bey Aufbewahrung der Giftwaaren nicht die vorgeschriebenen Vorsichten gebrauchen, und in den weiter oben angeführten Paragraphen des Gesetzbu-

Digitized by Google

ches über schwere Polizey-Uebertretungen bekannt gemacht worden sind. Jährlich hat die Polizey-Ober-Direction mit dem Sanitätsmagister in der Stadt und den betreffenden Bezirksärzten in den Vorstädten hierüber genaue Untersuchung anzustellen und anher Bericht zu erstatten.

Eilftens. Weder ein Materialist, noch ein Specerey-Krämer, noch irgend ein anderer als ein Apotheker, darf solche Arzeneyen, die der Apotheker selbst verfertigen muß, und die bloß zum ärztlichen Gebrauche verwendet werden, führen und verkaufen, hierunter sind alle Extracte von Kräutern, der Brechweinstein, versüßtes Queckfilber, Spießglanzbutter, Höllenstein, Aetzstein, Sulphur Auratum; die Tincturen, Geister ꝛc. begriffen. Eben so wenig dürfen Materialisten, oder Specerey-Händler solche Kräuter weder einzeln, noch zusammengesetzt verkaufen, welche auf inländischem Boden wachsen, und bloß als Arzeney gebraucht worden. Auf die genaue Befolgung dessen wird bey den jährlichen Untersuchungen sorgsamst zu wachen, dann das allenfalls Vorgefundene sogleich zu confisciren, und der Schuldige dieser Landesstelle anzuzeigen seyn.

Zwölftens. Die Fabrikanten chemisch-pharmaceutischer Producte müssen künftig bey Erlangung ihrer Befugnisse genau den chemischen Proceß, nach welchem sie jeden Artikel zu jeder Zeit zu verfertigen sich erklären, der Nieder-Oesterr. Landesregierung vorlegen, und sind überhaupt jene Fabrikanten, welche Apotheker-Waaren verfertigen, einer von den Bezirksärzten ebenfalls vorzunehmenden, jährlichen Untersuchung zu unterziehen. Hiernächst ist ihnen verboth en, den

Digitized by Google

Brechweinstein, das versüßte Queckſilber, den Höllenstein und den Aetzstein, wenn ſie auch die Erlaubniß, ſelbe zu erzeugen, erhalten haben ſollten, an jemand im Lande zu verkaufen, ſondern es wird ihnen bloß erlaubt, ſelbe außer Landes abzuſetzen.

Dreyzehntens. Giftkräuter zu führen, iſt bloß den ſieben Dürrkräutlern und dem Kräuterhändler Götz erlaubt. Dieſe Giftkräuter ſind durch die Verordnung vom 22. Julius 1797 bekannt gemacht worden, und es iſt dem Sanitätsmagiſter unbenommen, das dießfällige Verzeichniß nach ſeinem Ermeſſen zu erweitern.

Außer dieſen ſieben bürgerl. Dürrkräutlern, wird der Verkauf der Giftwaaren, weder den übrigen Kräuterhändlern, noch den Höckerweibern und Fragnern, noch ſonſt jemand, nur die Apotheker ausgenommen, ferners mehr geſtattet. Und wo immer ſolches gefunden würde, ſo iſt es ſogleich weg zu nehmen, und der Verkäufer zu beſtrafen.

Vierzehntens. Dieſe Giftkräuter müſſen nach den unter dem 20. Junius 1801 von hieraus bekannt gemachten Vorſichten und Vorſchriften aufbewahrt und verkauft werden; mithin ſind ſelbe niemahl in den Läden und Handgewölbern, ſondern allein in dem Magazine abgeſondert von allen übrigen Kräutern, und wohlverwahrt, aufzubehalten. Der Kräutler muß über den Einkauf und den Verſchleiß dieſer Giftkräuter ein eigenes Vormerkbuch führen, worin auf der einen Seite die Gattungen, und die Menge der angeſchafften Giftkräuter bemerkt, auf der andern Seite aber der Nahme des Abnehmers, die Gattung und Menge des von demſelben gekauften Giftkrautes genau eingetragen werden muß. Auch darf

Digitized by Google

er ein solches Kraut nur bekannten Personen, an unbekannte aber nur gegen Beybringung eines obrigkeitlichen Erlaubnißscheines abgeben.

Fünfzehntens. Sollte sich bey der jährlichen Untersuchung zeigen, daß ein oder die andere mit Giftwaaren handelnde Partey diese vorgeschriebenen Vorschriften nicht befolgt, das Verschleißbuch in Betreff der Giftkräuter gar nicht, oder wenigstens nicht ordentlich führt, diese Kräuter nicht abgesondert in dem Magazine verwahrt, und beym Verkaufe derselben nicht vorschriftmäßig vorgeht; so verfällt der Schuldige in die Strafe, welche im 8. Hauptstücke des osterwähnten Gesetzbuches §. 120, 121, 122, 123 und 125, mit 25 fl. oder 50 fl. oder 100 fl., oder nach Umständen auch mit Arrest bestimmt ist.

Sechzehntens. Eben so sind nach den im nähmlichen Hauptstücke §. 116 und 117 bestimmten Strafen alle jene zu behandeln, welche außer den obbemeldten acht Dörrkräutlern Giftkräuter verkaufen, worauf vorzüglich die Marktrichter sorgsamst zu wachen haben.

Siebenzehntens. Wird sich die Polizey-Ober-Direction angelegen seyn lassen, längstens binnen sechs Wochen vom Empfange dieser Verordnung, die sämmtlichen Kräuterhändler mit Beyziehung des betreffenden Stadt- oder Bezirksarztes zu untersuchen, sodann längstens bis Ende April d. J. über den erhobenen Befund Bericht hierher zu erstatten; hiernächst auch mit dieser Untersuchung unaufgefordert alle Jahre fortzufahren, und den ausführlichen Untersuchungsbericht allemahl bis Ende April unfehlbar hierher zu überreichen.

Digitized by Google

Achtzehntens. Da die Verfälschung des Getränkes oft die nachtheiligsten, manchmahl sogar tödtliche Folgen nach sich zieht, so haben die Obrigkeiten mit aller Strenge auf die Entdeckung und Bestrafung dieser Verfälschungen zu dringen, und die Polizey-Ober-Direction hat daher in der Stadt durch den Sanitäts-Magister, in den Vorstädten aber durch die Bezirksärzte öfters nachzusehen, und, doch ohne Aufsehen zu erregen, die Weine auf Bley prüfen zu lassen, und zu dem Ende allen Apothekern, bey welchen Arzeneyen für Arme vorräthig sind, anzubefehlen, daß sie die Hahnemannische Weinprobe stets bereit halten sollen; die von der Polizey-Ober-Direction wegen Vornehmung dieser Weinproben bestrittenen Auslagen werden derselben von hieraus vergütet. Uebrigens sind die Weinverfälscher der im 156., 157. und 158. §. des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen bekannt gemachten Strafe zu unterziehen.

Neunzehntens. Hat der hiesige Stadtmagistrat bey dem Umstande, daß die Eß- und Trinkgeschirre von Töpferarbeit, wenn sie schlecht beglaset sind, die Speisen und Getränke sehr oft vergiften, den Töpfern nachdrücklichst aufzutragen, ihre Geschirre gut zu verglasen. Im Uebertretungsfalle sind sie als schwere Polizey-Uebertreter zu behandeln, und mit der in dem 160. §. des dießfälligen Gesetzbuches auf dergleichen Uebertretungen festgesetzten Strafe zu belegen, zu welchem Ende die Polizey-Ober-Direction dergleichen Töpferwaaren zu untersuchen, und wenn deren einige ohne gute Glasur vorgefunden würden, die Anzeige hierher zu machen hat.

Zwanzigstens. Bekannter Maßen setzen kupferne Ge-

Digitized by Google

fäße Grünspan ab, wenn saure oder fette Sachen in selben aufbewahrt werden, die sodann als Speise und Trank genossen, tödtlich sind, weßwegen schon der allgemeine Befehl besteht, daß kupferne Koch- und Speisegeschirre wohl verzinnt seyn sollen. Die Polizey-Ober-Direction hat daher sorgsamst hierauf zu sehen, und öfters zu untersuchen, ob in den Wirthshäusern und bey den Traiteuren die kupfernen Trinkgeschirre, dann die Koch- und Eßgeschirre gut verzinnt seyen, sohin jene, die es nicht sind, sogleich zu beseitigen, und dießfalls die Anzeige hierher zu machen, damit gegen die Schuldtragenden mit der gesetzmäßigen Strafe vorgegangen werden könne. Nicht minder hat

Ein und zwanzigstens der hiesige Stadtmagistrat den sämmtlichen Zuckerbäckern zu verbiethen, candirtes Obst, oder saure Säfte in kupfernen oder messingenen Geschirren aufzubewahren, hiernächst auch

Zwey und zwanzigstens den Käßstechern zur Pflicht zu machen, daß sie nichts Fettes in kupfernen oder messingenen Geschirren aufbehalten sollen, worauf die Polizey-Ober-Direction ihr sorgsamstes Augenmerk zu richten haben wird.

Drey und zwanzigstens. Schon unter dem 23. November 1799 ward verordnet, daß die Essig- und Branntweinbrenner ihre Siedkesseln und Destillier-Gefäße stets rein halten und daß die Hähne dieser Gefäße nicht von Kupfer seyn sollen; der hiesige Stadtmagistrat hat daher auf die genaue Befolgung dessen mit aller Sorgfalt zu wachen, und die dießfälligen Uebertreter eben so wie jene zu bestrafen, welche das Getränk auf eine, der Gesundheit nachtheilige Art verfälschen.

Digitized by Google

Hiernach hat der Stadtmagistrat unverzüglich das Nöthige zu verfügen, alle Parteyen, die es betrifft, vorzurufen, jeder, so viel es dieselbe angeht, den Inhalt dieser Verordnung deutlich zu erklären, und auf die Befolgung dessen mit aller Strenge und Sorgfalt zu wachen. Hiernächst hat auch die Polizey-Ober-Direction ihrerseits dasjenige einzuleiten, was derselben im gegenwärtigen Decrete anbefohlen worden ist.

II. In Beziehung auf die Giftpflanzen.

D. Verordnung an den Wiener-Stadtmagistrat, vom 22. Julius 1797.

In Erledigung dessen Berichtes vom 3. May d. J. wird dem hiesigen Stadtmagistrate zurückerinnert, daß in dem einbegleiteten Verzeichnisse der frischen und dürren Kräuter, welche in Wien von den Kräutlern verkauft werden, mehrere Stücke enthalten seyen, deren Verkauf höchst schädlich seyn kann.

Der Stadtmagistrat hat demnach sämmtlichen Frisch- und Dürrkräutlern den Verkauf der in dem nebenliegenden Verzeichnisse enthaltenen Kräuter zu verbiethen und darauf zu sehen, daß dieses Verboth nicht übertreten werde, damit aber diese Kräutler nicht etwa durch Unwissenheit Schaden verursachen, so soll der Stadtmagistrat künftig keiner Dürrkräutlerinn so wenig als einer Frischkräutlerinn den Antritt eines derley Kräuterstandes erlauben, wenn sie nicht vorher von dem hiesigen Professor der Kräuterkunde ordentlich geprüft und tauglich befunden worden ist; weßwegen auch dem letzteren unter Einem aufgetragen wurde, derley Kräutler auf ihr Ansuchen jedesmahl unentgeldlich zu prüfen.

Digitized by Google

Zugleich wird dem Stadtmagistrate aufgetragen, den hiesigen Apothekern einzuschärfen, daß sie bey dem Verkaufe der bemerkten, den Kräutlern zu verkaufen verbothenen Kräuter die nöthige Vorsicht anwenden, bey dem Verkaufe der Coloquinten aber, deren unvorsichtiger Gebrauch die schädlichsten Wirkungen nach sich ziehen kann, eben dieselben Vorsichten gebrauchen, wie bey den übrigen Giften.

An die vier Kreisämter.

Das Kreisamt erhält in der Nebenlage das Verzeichniß derjenigen Pflanzen, deren freyer Verkauf hiermit verbothen, und nur in den ordentlichen Apotheken und in den Hausapotheken der Landwundärzte erlaubet wird, deren Eigenthümern das Kreisamt einzuschärfen hat, daß sie bey dem Verkaufe dieser heftig wirkenden Kräuter mit aller nöthigen Vorsicht verfahren, besonders aber bey dem Verkaufe der Coloquinten, deren unvorsichtiger Gebrauch die schädlichsten Folgen nach sich ziehen kann, jene Vorsichten gebrauchen, welche bey dem Giftverkaufe angewendet werden müssen.

Verzeichniß.

Unter den eingeschickten Verzeichnissen kommen folgende als heftig wirkende Pflanzen vor:

Haselwurzkraut; rother Fingerhut; Brennkraut; Bilsenkraut; Sebenbaum; Wolfsmilch; wilder Lattich; Aronwurzel; Eisenhütel; Küchenschelle; Gottesgnad; Nachtschatten; Eichenschwamm; Haselwurzel; weiße und schwarze Nießwurzel; Zaunrübe.

E. Decret an die Nieder-Oesterreichischen Kreisämter, vom 2. October 1813.

Anschließiges Verzeichniß erhält das Kreisamt mit dem Bedeuten, darüber zu wachen, daß der Verkauf von den

Digitized by Google

darin angesetzten Dürrkräutern, nur unter jenen Modalitäten, welche mit hierortiger Verordnung vom 22. Julius 1797 festgesetzt worden sind, Statt habe.

Verzeichniß

derjenigen Pflanzen, welche den Dürrkräutlern zum gewöhnlichen Handverkaufe nicht gestattet werden sollen.

Mohnsamenkäpseln, Capsulae Papaver Somnifer; Schwarzer Nachtschatten, Solanum nigrum; Bittersüßstengel, Caules Dulcamarae; Stechapfel, Datura Stramonium; schwarzes Bilsenkraut, Hyosciamus niger; weißes Bilsenkraut Hyosciamus albus; Lollkorn, Lolium temulentum; Ervenartige Linsen, Ervum ervilia; unechter Gänsefuß, Chenopodium hybridum; wilder Lattich, Lactuca scariola; giftiger Lattich, Lactuca virosa; Kirschlorbeerblätter, Prunus laurocerasus; Einbeere, Paris quadrifolia; Tollkirsche, Atropa Belladonna; rother Fingerhut, Digitalis purpurea; wilder Kälberkropf, Chaerophillum sylvestre; berauschender Kälberkropf, Chaerophyllum temulentum; Gleiße, Aethusa cynapium; breitblätteriger Wassermerk, Sium Latifolium; schmalblätteriger Wassermerk, Sium angustifolium; Wasserschierling, Cicuta virosa; gefleckter Schierling, Conium maculatum et Conium croaticum; wilder Rosmarin, Ledum palustre; beständiges Bingelkraut, Mercurialis perennis; Zaunrübe, Bryonia alba; rothbeerige Zaunrübe, Bryonia dioica; Zeitlosen, Colchicum autumnale; Bleywurz, Zahnwurz, Plumbago europaea; Hundswürger, Cynanchum erectum; Schweinsbrot, Cyclamen europ.; Wassernabelkraut, Hydrocotyle vulgaris; Rebendolde röhrichte, Oenanthe fistulosa; Rebendolde safrangelbe, Oenanthe crocata; gemeines

Digitized by Google

Froschkraut, Alisma Plantago; gemeine Waldrebe, Clematis vitalba; scharfe Waldrebe, Brennkraut, Clematis flammula; gerade Waldrebe, Clematis erecta; blaue Waldrebe, Clematis integrifolia; Wolfskraut, gemeiner Osterluzey, Aristolochia Clematis; gemeine Küchenschelle, Anemone Pulsatilla; schwärzliche Küchenschelle, Anemone pratensis; Wald-Anemone, Anemone nemorosa; schwarze Nießwurzel, Helleborus niger; grüne Nießwurzel, Helleborus viridis; stinkende Nießwurzel, Helleborus foetidus; weiße Nießwurzel, Veratrum album; Dotterblume, Caltha palustris; Sturmhut, Aconitum, sammt allen Gattungen desselben; gemeiner Kellerhals, Daphne Mezereum; Seidelbast, Daphne Thymelaea; immergrüner Kellerhals, Daphne Laureola; gemeine Aronswurzel, Arum maculat.; Wolfsmilch, Euphorbium; sammt allen Gattungen derselben. Hahnenfuß, Ranunculus, sammt allen Gattungen desselben; Ackerrettig, Raphanus Raphanistrum; Gottesgnadenkraut, Gratiola; Haselwurz, Asarum europaeum; die Rinde und Sprossen des Hollunders, Cortex interior et turiones sambuci; Wolverley, Arnica; Sebenbaum, Sabina; Wasserfenchel, Phellandrium aquaticum; schwarze Christwurzel, Veratrum nigrum.

Da jedoch die Verhältnisse des Bedürfnisses giftartiger Körper zum technischen sowohl als Arzeney-Gebrauche verschieden sind, und auch die Vorschriften nicht für alle Gattungen giftartiger Körper gleich seyn können; so wird hier nachstehend eine Uebersicht folgen, aus welcher die giftigen Materialien, und Präparate, in 4 Classen gereihet, nach den Cathegorien, nach welchen solche von den besonders dazu befugten Handelsleuten, und respective von den Apothekern

Digitized by Google

geführet und verkauft werden dürfen, mit den dießfälligen Bestimmungen zu ersehen sind.

Uebersicht

der giftigen Materialien und Präparate nach den Cathegorien, nach welchen solche von den besonders dazu befugten Handelsleuten (und von den Apothekern) geführet, und verkaufet werden dürfen.

I. Cathegorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche wegen ihrer technischen Anwendung von den, zum Giftverkaufe befugten Handelsleuten, oder den zu ihrer Bereitung befugten chemischen Fabrikanten, aber von beyden nur an Parteyen, welche derselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, und immer nur unter den, für den Gifthandel bestehenden, gesetzlichen Vorschriften verkauft werden dürfen.

Arsenik als Metall, seine Oxyde und Säueren, so wie die daraus entstehenden Salze, und alle natürlichen und künstlichen Verbindungen desselben von was immer für einer Art, sie mögen unter irgend einem der folgenden, oder unter einem andern Nahmen vorkommen: als weißer Arsenik, Arsenikglas, Arsenikblumen, Giftmehl, Hüttenrauch, Arsenike- und Arsenikfäure, fixirter Arsenik, (Arsenicum fixum) arsenikfaures Kali, arsenikfaures Natron, arsenikfaurer Ammoniak, arsenikfaurer Kalk, Pharmacolith (Giftstein) arsenikfaures Kupfer, scheelisches Grün, Mitisgrün, Schwedischgrün, Wienergrün, und alle Benennungen, unter welchen diese Farbe vorkommt, Dingler's Reservage, Schwefelarsenik,

Digitized by Google

Operment, Rauschgelb, Sandarak, Realgar, rother Arsenik, Rubin-Arsenik.

Queckſilberperchlorid oder ätzendes ſalzſaures Queckſilber, Aetz-Sublimat oder ätzendes Queckſilber, Mercurius sublimatus corrosivus, Hydrargyrum muriaticum oxydatum, ſalzſaures Queckſilber-Oxyd, rothes Queckſilber-Oxyd, Mercurius praecipitatus ruber, ſalpeterſaures Queckſilber, mineraliſcher Turpith, Turpethum minerale, Subsulfas hydrargyri.

Antimon-Chlorid, Spießglanzbutter, Butyrum antimonii, Murias stibii, Phosphor.

II. Cathegorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche, da ſie ausſchließend nur zum Arzeney-Gebrauche dienen, von den Kaufleuten auch nur an Apotheker, und an keine andern Parteyen verkauft werden dürfen.

Giftige inländiſche Pflanzen, welche ſchon in dem für Kräuterhändler erlaſſenen Circulare vom 2. October 1813 enthalten ſind, nähmlich Mohnſamenkapſeln, (Capsulae Papav. Somnif.), ſchwarzer Nachtſchatten, Solanum nigrum, Bitterſüßſtengel, Caules dulcamarae, Stechapfel, Datura stramonium, ſchwarzes Bilſenkraut, Hyoscyamus niger, weißes Bilſenkraut, Hyosciamus albus, Tollkorn, Lolium temulentum, Erven, Ervum ervilia, unechter Gänſefuß, Chenopodium hybridum, wilder Lattich, Lactuca Scariola, giftiger Lattich, Lactuca virosa, Kirſchlorbeerblätter, Prunus laurocerasus, Einbeere, Paris quadrifolia, Tollkirſche, Atropa Belladonna, rother Fingerhut, Digitalis purpurea, wilder Kälberkropf, Chaero-

Digitized by Google

phillum sylvestre, berauschender Kälberkropf, Chaerophillum temulentum, Gleiße, Aethusa Cynapium, breitblätteriger Wassermerk, *) Sium latifolium; Wasserschierling, Cicuta virosa, gefleckter Schierling, Conium maculatum, wilder Rosmarin, Ledum palustre, ausdauerndes Bingelkraut, Mercurialis perennis, Zaunrübe, Bryonia alba, rothbeerige Zaunrübe, Bryonia dioica, Zeitlosen, Colchicum autumnale, Bleywurz, — Zahnwurz, Plumbago europaea, Hundswürger, Chynanchum erectum, Schweinsbrot, Cyclamen europaeum, Wassernabelkraut, — Hydrocotyle vulgaris, Rebendolde röhrichte, Oenanthe fistulosa, Rebendolde safrangelbe, Oenanthe crocata, gemeines Froschkraut, Alisma Plantago, gemeine Waldrebe, Clematis vitalba, blaue Waldrebe, Clematis integrifolia, scharfe Waldrebe, Brennkraut, Clematis Flammula, gerade Waldrebe, Clematis erecta, Wolfskraut, gemeiner Osterluzey, Aristolochia clematitis, gemeine Küchenschelle, Anemone Pulsatilla, schwärzliche Küchenschelle, Anemone pratensis, Wald-Anemone, Anemone nemorosa.

Schwarze Nießwurzel, Helleborus niger, grüne Nießwurzel, Helleborus viridis, stinkende Nießwurzel, Helleborus foetidus, weiße Nießwurzel, Veratrum album; Dotterblume, Caltha palustris; Sturmhut, Aconitum sammt allen Arten desselben.

Gemeiner Kellerhals oder Seidelbast, Daphne Mezereum, Italienischer Seidelbast, Daphne Thymelaea, Immergrüner Kellerhals, Daphne Laureola, Gemeine Arons-

*) Sium latifolium, Schmalblätteriger Wassermerk.

Digitized by Google

wurz, Arum maculatum, Wolfsmilch, Euphorbium, alle Arten derselben, Hahnenfuß, Ranunculus, alle Arten desselben, Ackerrettig, Raphanus Raphanistrum, Gottesgnadenkraut, Gratiola, Haselwurz, Asarum europaeum; Die Rinde und Sprossen des Hollunders, Cortex interior et turiones Sambuci, Wolverley, Arnica montana, Sebenbaum, Sabina, Wasserfenchel, Phellandrium aquaticum, schwarze Christwurzel, Veratrum nigrum.

Zu diesen gehören noch: Großes Schöllkraut, Chelidonium majus, wurzelnder Sumach, Rhus radicans, eichenblätteriger Giftbaum, Rhus toxicodendron, Wunderbaumkörner, Semina Ricini, Meerzwiebel, Scilla marina, Mutterkorn, Secale cornutum.

Giftige ausländische Pflanzen: Ipecacuanha-Wurzel, Krähenaugen, Nux vomica, Ignatiusbohne, Faba S. Ignatii, (Igasur) Coloquintenfrucht, Cucumis Colocynthis, Jalappawurzel und Harz, Croton Tiglium und Oehl, Aloe alle Sorten, Euphorbiumharz, Resina Euphorbii, Scammoniumharz, Resina Scammonii, Geoffrearinde, Cortex Geoffreae Surinamensis et Jamaicensis, — Sabadillensamen, Semina Sabadillae; Läusesamen, Staphysagria; Lerchenschwamm, Agaricus albus, Sibirische Schneerose, Rhododendron chrysanthum, et ferrugineum, Spigelia Anthelmia et marilandica, Opium.

Aus dem Thierreiche: Canthariden, Spanische Fliegen, Cantharides.

III. Kathegorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche, da ihre Bereitung und ihr Verkauf entweder ausschließend den Apo-

Digitized by Google

thekern zusteht, oder solche nur eine Verwendung zur Vergiftung von Thieren, oder zu andern Mißbrauch haben, die Kaufleute gar nicht führen, und daher auch an Niemand verkaufen dürfen.

Arsenikerze, als: Scherbenkobolt, Fliegenstein, Fliegengift, Mückengift, u. s. w., wobey noch zu erinnern ist, daß man sich zu hüten habe, daß unter der Benennung: Kobolt und Kobolterz, nicht falscherweise Scherbenkobolt, oder Arsenikerz verkauft werde.

Salzsaures Goldoxyd, mit oder ohne Natron, Knallgold u. d. gl.

Höllenstein, Nitras argentifusus, Brechweinstein, Tartarus emeticus, Tartarus stibii et lixivae.

Goldschwefel, Sulfur auratum, mineralischer Kermes, Kermes minerale, Spießglanzsafran, Crocus antimonii, weißer Präcipitat, Mercurius praecipitatus albus.

Ammoniakhältiges, schwefelsaures Kupfer, Cuprum ammoniacale, Künstlicher Zink-Vitriol, Vitriolum Zinci artificiale, Zinkoxyd, Flores Zinci, hydrojodsaures Kali, und alle übrigen Jodinpräparate mit Ausnahme des Jodzinnobers.

Blausäure, Acidum hydrocyanicum. Alle Blausäure enthaltenden ätherischen Oehle und Wässer von Kirschlorbeer, (Laurocerasus) bittern Mandeln, Pfirsichkernen, Pfirsichblättern, Kirschkernen u. dgl.

Giftige Alkaloiden, als: Morphin, Strychnin, Veratrin, Picrotoxin, Hyoscyamin, Emetin u. s. w. und die daraus bereiteten Salze und Sulzen, Jokelskörner oder Fischkörner, Coculi indici.

Angusturarinde, die echte und falsche.

Digitized by Google

IV. Cathegorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche die Handelsleute zwar verkaufen dürfen, ohne daß sie gehalten sind, die bey der Cathegorie Nro. I, erwähnten, für den Gifthandel bestehenden Vorschriften bey selben zu beobachten; jedoch mit der Vorsicht, daß der Kleinverkauf nur an bekannte Personen Statt finde; bey deren Aufbewahrung sie ferners eine besondere Aufmerksamkeit verwenden müssen, um Verwechslungen und Vermischungen mit andern Waaren zu vermeiden.

Rauchende Salpetersäure, Acidum nitri fumans — vel Acidum nitrico-nitrosum concentratum. Scheidewasser, Aqua fortis, Acidum nitricum dilutum. Concentrirte Salpetersäure, Acidum nitricum concentratum. Concentrirte Schwefelsäure, Vitriolöhl, Acidum sulfuricum concentratum. Oleum Vitrioli. Concentrirte Salzsäure, Acidum muriaticum concentratum. Sauerkleesäure, Kleesäure, Zuckersäure, Oxalsäure, Acidum oxalicum. Aetzstein, Lapis causticus, Kali purum. Bleyglätte, Mennig, Bleyweiß, Bleyzucker, Saccharum Saturni, Bleygelb, Massicot. Casselergelb, Englischgelb, Neapelgelb, Chromgelb, Schwefelsaures Kupfer oder Kupfervitriol, Französischer Grünspan, destillirter oder crystallisirter Grünspan, Zinkvitriol, weißer Gallizenstein, Wißmuthweiß, Magisterium Bismuthi, salzsaures Zinn in allen Formen; Spießglanzglas, Vitrum antimonii, Jodine und Jodin-Zinnober, Gummiguttae.

Digitized by Google

Nro. 138.

Hofkanzley-Decret vom 23. Julius 1829, an das Galizische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 16. August 1829.

Maßregeln zur Beseitigung der Mehrforderungen an geistlichen Stollgebühren.

Zur Hintanhaltung der öfter vorkommenden Mehrforderungen geistlicher Stollgebühren werden folgende Maßregeln festgesetzt:

1. Nur für jene geistliche Functionen wird es erlaubt, Stollgebühren zu fordern und anzunehmen, für welche die Stollordnung Gebühren festsetzt, und diese dürfen unter keinem Vorwande überschritten werden.

In so ferne das Rituale mehrere Ceremonien und Gebothe vorschreibt, als die Stollordnung enthält, sollen diese, und zwar so wie das Rituale sie vorschreibt, verrichtet werden, ohne dafür eine besondere Bezahlung anfordern, ja selbst annehmen zu dürfen.

2. Jeder Seelsorger wird verpflichtet, über die eingenommenen Stollgebühren ein ordentliches Register von Jahr zu Jahr zu führen, in dasselbe

a) den Nahmen desjenigen, der die Stollgebühr bezahlt;

b) den Betrag der bezahlten Stollgebühr;

c) die Function, wofür?

d) Tag und Jahr, an welchem diese Gebühr bezahlt wurde, genau einzutragen, und hiernach eine gleichlautende Bescheinigung demjenigen, der die Zahlung leistete, auszufolgen.

Digitized by Google

3. Dechante sollen bey ihren Visitationen diese Register sich vorzeigen lassen, und wenn sie Ueberschreitungen finden, diese dem Consistorium sogleich anzeigen.

Ein gleiches sollen Kreiscommissäre gelegenheitlich ihrer Dienstreisen zu thun berechtigt seyn, hierüber jedoch dem Kreisamte die Anzeige erstatten.

4. Diese Maßregeln werden für den Curatclerus aller Ritus, und auf alle Classen der Stollordnung in Anwendung gebracht.

Nro. 139.

Hofkammer-Decret vom 24. Julius 1829, an die Nieder-Oesterreichische Regierung und Zollgefällen-Verwaltung.

Aufhebung der Wegmauth zu Atzgersdorf und der Wehrmauth zu Erla, die Erhöhung der Wegmauth zu Kalkspurg von einem auf zwey Kreuzer, und der Brückenmauth von Erla von einem auf zwey Kreuzer.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nach gepflogenem Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzley verordnet, daß die Wegmauth zu Atzgersdorf und die Wehrmauth zu Erla mit dem Ausgange dieses Pachtjahres, das ist: vom 1. November 1829, gänzlich aufzuhören haben; daß dagegen vom 1. November 1829, in Gemäßheit des bestehenden Systemes, die Wegmauth Kalkspurg, welche gegenwärtig daselbst eben so, wie die dortige Brückenmauth mit Einem Kreuzer bemessen ist, auf zwey Kreuzer erhöht, und daß gleichzeitig für die Brückenmauth zu Erla mit Rücksicht auf ihre Länge der höhere Tariff nach der zweyten Classe der Brückenmäuthe festgesetzt werde.

Digitized by Google

Hiernach entfällt daher die Weg- und Brückenmauth zu Kalkspurg von jedem Zugviehe ohne Unterschied mit 3 kr.
vom Stück schweren Treibviehe . . . . . 1½ „
vom „ leichten „ . . . . . ½ „
und die Brückenmauth zu Erla von jedem Zugviehe ohne Unterschied mit . . . . . 2 „
vom Stück schweren Treibviehe mit . . . . . 1 „
vom „ leichten . . . . . ½ „

Nro. 140.

Hofkanzley-Decret vom 25. Julius 1829; an die Nieder-Oesterreichische und ob der Ennsische Regierung.

Ueber die Berechtigung der Apotheker zum Giftverkaufe.

Der Landesstelle wird auf ihre gemachte Anfrage, in wie weit die Apotheker zum Giftverkaufe berechtiget sind, erwiedert, daß den Apothekern als solchen, keineswegs auch schon der Giftverkauf in der Art zusteht, wie er nur von den besonders hierzu berechtigten Handelsleuten, gegen Erfüllung der gesetzlichen Vorsichten betrieben werden darf, sondern daß dieselben bloß auf die Verabfolgung von Giften auf ärztliche Anordnung beschränkt sind.

Digitized by Google

Nro. 141.

Hofkammer-Decret vom 25. Julius 1829, an sämmtliche Länderstellen und Zollgefällen-Administrationen. Kundgemacht in Galizien, am 6. August 1829.

Wegen Befreyung des, in die Schwemme und zur Tränke geführten Viehes, dann der Fuhren mit Feuerlöschgeräthen von den Mauthgebühren, dann wegen Abstellung der Vorzeigung der Vorstations-Bolleten.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Decretes, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley beschlossen, die neuerliche Verpachtung der Wegmäuthe, Brückenmäuthe und Ueberfuhren für das kommende Verwaltungs-Jahr 1830 ganz in der bisherigen Art, und unter den dermahligen Bestimmungen, jedoch mit der Modification einleiten zu lassen, daß die Befreyung des Viehes an Localschranken, welche gegenwärtig den Bewohnern eines Mauthortes bloß für dasjenige, welches auf die Weide zur Heilung und zum Beschlagen hin- und hergeführt wird, zugestanden ist, auch für jenes Vieh zu gelten habe, welches in die Schwemme und zur Tränke geführt wird; dann daß die Fuhren mit Feuerspritzen oder anderen Feuerlösch-Requisiten, wenn sie bey einer Feuersbrunst verwendet werden, wegmauthfrey zu behandeln sind.

Ferner hat die k. k. Hofkammer für zweckmäßig anerkannt, das den Pächtern bisher zugestandene Befugniß, die Parteyen zur Vorzeigung der Mauthbolleten von der zurückgelegten vorletzten Station, und im Falle der Nichtvorzeigung derselben zur Bezahlung des zwanzigfachen Betrages, der für diese Station entfallenden Gebühr zu verhalten, aufs-

Digitized by Google

zuheben, und es von dieser Verpflichtung der Parteyen zur Vorweisung der Bolleten, da dieselbe für das Gefäll bey dem gegenwärtigen Pachtsysteme ohnehin keinen Zweck hat, nach dem Ausgange dieses Pachtjahres gänzlich abkommen zu lassen.

Nro. 142.

Hofkammer-Decret vom 25. Julius 1829, an das Tiroler-Gubernium. Kundgemacht in Tirol am 7. August 1829.

Bestimmung des Ein- und Ausfuhrszolles für die fremden und inländischen Farbehölzer.

In Gemäßheit der k. k. Hofkammer-Entschließung vom 25. Julius d. J., haben für die fremden und inländischen Farbehölzer in Zukunft folgende Zollsätze zu bestehen, und zwar:

Für Holz zur Färberey, als: Blauholz, Fernambuck-, rothes Bimaas-, Japan-, Martins-, Sapan- und Siam-Holz, rothes Sandel-, Gelb- und Fustik-Holz u. dgl. in Stücken ein Centner Netto im Eingange zwölf Kreuzer, im Ausgange aber fünf Kreuzer, Farbholz geschnittenes, geraspeltes und gestampftes, ein Centner Sporco im Eingange acht Gulden, im Ausgange fünf Kreuzer Conv. Münze W. W.

Diese Zollsätze treten vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Nro. 143.

Hofkanzley-Decret vom 30. Julius 1829, an die Länderstellen von Wien, Linz, Lemberg, Prag, Brünn, Grätz, Laibach und Triest.

Vorschrift bey Aufnahme der Bevölkerung nach den neuen Formularen.

Nach den der Landesstelle mit dem Hofdecrete vom 2. Julius 1829 bekannt gegebenen Bestimmungen, hat die dießjährige, nach den neuen Allerhöchst sanctionirten Formularien Statt findende erste Aufnahme der Bevölkerung, mit dem Monathe November 1829 zu beginnen. Diese Aufnahme zählt aber für das Jahr 1830, sie muß der künftigjährigen Recrutirung, wie auch für die Folgezeit zur Basis dienen, und die erforderlichen Daten liefern. In dem Jahre 1831 und in den nachfolgenden Jahren hat die Conscriptions-Revision wieder mit dem 2. Januar eines jeden Jahres ihren Anfang zu nehmen.

Nach dem mit dem Hofkanzley-Decrete vom 15. Januar 1828 aufgestellten Grundsatze ist ein Militärpflichtiger als 19jährig oder als in die erste Alters-Classe gehörig zu betrachten, welcher in dem der betreffenden Recrutirung vorangegangenen Solarjahre das 19. Lebensjahr vollendet hat.

Um nun ein gleichförmiges Verfahren bey der nächsten Bevölkerungs-Aufnahme zu erzielen und um die Beruhigung zu erhalten, daß diese Aufnahme mit genauer Beobachtung des in dem hierortigen Decrete vom 15. Januar 1828 aufgestellten Grundsatzes in Vollzug gesetzt werde; findet die Hofkanzley im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe der Landesstelle zur genauen Darnachachtung zu bedeuten, daß bey dieser ersten Beschreibung aufzunehmen sind:

Digitized by Google

1. in die Rubrik: Nachwuchs von der Geburt bis 15 Jahre; — jene Individuen, welche in den Jahren von 1814 herwärts geboren wurden.

2. in die Rubrik: Nachwuchs im Alter von 16, 17 und 18 Jahren; — jene Individuen, welche in den Jahren 1813, 1812 und 1811 geboren wurden.

3. in die Rubrik: Anwendbare, Vorgemerkte zum Dienste für die Armee, — jene Individuen, welche in den Jahren 1810 bis inclusive 1800 geboren wurden, und zwar in der Art, daß in die erste stellungspflichtige Alters-Classe die im J. 1810 Gebornen aufzunehmen und mithin als 19jährig zu classificiren sind; daß in die zweyte stellungspflichtige Altersclasse die im Jahre 1809 Gebornen aufzunehmen, und mithin als 20jährige zu classificiren sind, u. s. f.

4. endlich in die Rubrik: Anwendbare, Vorgemerkte zum Dienste für die Landwehr, und in der zweyten Unterabtheilung für die Landwehr (Andere) jene Individuen, welche in den Jahren 1799 und zurück bis inclusive 1792 geboren sind.

Wobey der Landesstelle in Absicht auf die im Jahre 1792 Gebornen insbesondere erinnert wird, daß solche, im Falle daß eine Ergänzung der Landwehr im J. 1830 nothwendig werden sollte, nur in so ferne in die Landwehr eingereihet werden dürfen, als sie im Augenblicke der Ergänzung der Landwehr das 38. Lebensjahr noch nicht vollstreckt haben.

Wornach die Landesstelle einverständlich mit dem General-Commando, welches von Seite des k. k. Hofkriegs-

Digitized by Google

rathes gleichmäßig angewiesen werden wird, — das weiters Entsprechende zu verfügen hat.

Nro. 144.

Justiz-Hofdecret vom 1. August 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht durch das Inner-Oesterreichische Küstenländische Appellations-Gericht am 12. August 1829.

Auf die von den Oesterreichischen Staatscassen als Alimentation bezogenen pains d'Abbayes findet keine Execution Statt.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Gelegenheit der von einer Partey auf die ihren Schuldnern angewiesenen, aus dem k. k. Cameral-Zahlamte zu beziehenden pains d'Abbayes angesuchten Execution eröffnet, daß diese pains d'Abbayes, welche in Folge einer mit der königlich Niederländischen Regierung getroffenen Uebereinkunft von dem k. k. allerhöchsten Aerarium übernommen worden sind, nach der ursprünglichen Verleihungsurkunde Alimentation seyen, die keiner Execution unterliegen.

Weiters wurde erinnert, daß die unter dem Ausdrucke pains d'Abbayes angewiesenen Alimentations-Beyträge, welche von den Oesterreichischen Staatscassen bezahlt werden, unter diejenigen Bezüge zu rechnen seyen, auf welche kein Verboth und keine Execution Statt findet.

Welches zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung erinnert wird.

Digitized by Google

Nro. 145.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 3. August 1829, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 16., in Illyrien und dem Küstenlande am 19., in Böhmen am 20., in Oesterreich ob der Enns, Tirol und in Galizien am 22., in Mähren und Schlesien am 23. October 1829.

Erneuerung des Verbothes im Auslande zu studieren.

Um dem Unfuge wirksam zu steuern, nach welchem Knaben und Jünglinge gegen das allerhöchste Verboth im Auslande zu studieren, von Aeltern und Vormündern an ausländische Studien-Anstalten gesendet werden, haben Seine k. k. Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 27. Julius 1829 zu befehlen geruhet: daß im Auslande erworbene Studien-Zeugnisse für Inländer gar nichts zu gelten haben, und daß ein inländischer Jüngling, welcher solche Studien-Zeugnisse beybringt, und studieren will, das Studium vom Anfange zu beginnen und ordentlich, ohne Abkürzung und Zusammenziehung, fortzusetzen hat.

Nro. 146.

Hofkammer-Decret vom 3. August 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Briefporto-Befreyung des jeweiligen Marine-Obercommandanten.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 19. Julius 1829 dem jeweiligen Marine-Obercommandanten die Briefporto-Freyheit, gleich den commandirenden Generälen in den Provinzen, allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Digitized by Google

Nro. 147.

Hofkanzley-Decret vom 3. August 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Nieder-Oesterreich, Mailand und Venedig.

Vorschrift bey Erhebung und Einstellung der Interessen, und Anlegung und Einhebung der Fonds-Capitalien.

Aus Anlaß einer Statt gefundenen Casse-Defraudation eines Casse-Beamten sind in Absicht auf die Manipulation bey Erhebung und Einstellung der Interessen, dann bey Anlegung und Einhebung der Capitalien, so wie bey Einhebung der bestimmten Beträge bey der betroffenen Casse einige Gebrechen entdeckt worden, welche zu beseitigen, nachstehende Bestimmungen an dieselbe erlassen worden sind:

In so ferne nun auch dortlandes einige dieser Gebrechen in Absicht auf die politischen Fonde bestehen sollten, wird die Landesstelle angewiesen, dieselben alsogleich abzustellen, und den Zahlamts-Beamten nachstehende Manipulations-Vorschriften zur genauen Beobachtung zu eröffnen:

1. In den Capitalien-Büchern werden zuweilen die fälligen Interessen mit Benennung der Zeit der Ausschreibung, der Zeit, für welche das Interesse zu beheben ist, und des Betrages zwar eingetragen; es ist aber nicht immer ersichtlich, ob dieses ausgeschriebene Interesse auch wirklich eingeflossen ist, und unter welchem Journals-Artikel dasselbe verrechnet erscheinet. Da aber eine vollständige Evidenzhaltung unerläßlich nothwendig ist, so wäre dem Provinzial-Zahlamte aufzutragen, die Capitalien-Bücher bey der Journalisirung eingegangener Interessen-Beträge wiederholt zur Hand zu nehmen, und bey jeder Obligation nicht allein den be-

Digitized by Google

treffenden Journals-Artikel, sondern auch das Datum, unter welchem das erhobene Interesse in Empfang erscheint, ersichtlich zu machen.

2. Man hat bemerkt, daß bisher die einzelnen Interessen-Consignationen für die verschiedenen Fonde ohne Datum und Unterschrift ausgefertigt wurden. — Das Provinzial-Zahlamt ist daher zu beauftragen, diese einzelnen Consignationen von den liquidirenden Beamten unter Beysetzung des Ausfertigungstages unterschreiben zu lassen; indem hierdurch eines Theils die Bürgschaft für die Richtigkeit der ausgefertigten Consignationen mehr erprobt wird, andern Theils aber auch durch die Beysetzung des Datums die Beurtheilung möglich wird, ob die Interessen-Einstellung mit der Schuldigkeits-Ausschreibung unter Rücksichtnahme der, zur Bewerkstelligung der Interessen-Encassirung erforderlichen Zeit, ordnungsmäßig gepflogen worden sey.

3. Gegen die Verfassungsart der monathlichen Haupt-Consignationen über die einzuhebenden Interessen, wurde kein Anstand erhoben; diese Consignationen sollen die Uebersicht gewähren, wie viele Interessen-Quittungen von der Liquidatur ausgefertigt worden sind, und welche Geld-Summen bey jedem Fonde einzugehen haben.

Die Beysetzung des Datums und der Unterschrift des liquidirenden Beamten wird wohl wahrscheinlich auch dortlandes bey dieser Haupt-Consignation beobachtet. Wenn es nicht der Fall seyn sollte, so ist sie anzuordnen. Uebrigens ist aber dem Zahlmeister weiters aufzutragen, die Einleitung zu treffen, daß bey Einlangung der Interessen-Beträge von

Digitized by Google

einem der beyden Oberbeamten auf den Haupt-Consignationen die richtige Abfuhr des Geldes unter Beysetzung des Tages, mit der Bemerkung: wie viele Stücke, allenfalls mangelhafte oder sonst beanständete Quittungen zurückgelangt sind, bestätiget werde; und eben so ist die Liquidatur anzuweisen, nach vorausgegangener Durchsehung und Prüfung, ob für alle ausgefertigte Quittungen die Interessen-Beträge eingeflossen, und ob für die nicht eingegangenen Interessen die Quittungen zurückgestellt worden sind, die dießfälligen Bestätigungen auf den Haupt-Consignationen beyzusetzen, die etwa obwaltenden Anstände sogleich dem Zahlmeister anzuzeigen, und bey dem richtigen oder berichtigten Befunde, dieselben sodann sorgfältig aufzubewahren.

Was endlich die Manipulation bey Einhebung der bestimmten Beträge anbelangt, so ist dem Provinzial-Zahlamte aufzutragen, daß die Einhebungs-Consignationen derselben eben so, wie die Haupt-Consignationen über die Interessen-Beträge behandelt werden müssen.

4. Insbesondere ist die Vorsorge zu treffen, daß die Gelderhebungs-, Eincassirungs- und Obligations-Umschreibungs-Geschäfte nicht ausschließend und fortwährend einem einzelnen Individuum anvertraut; sondern daß bey Besorgung dieser Geschäfte unter mehreren Beamten von Zeit zu Zeit abgewechselt werde, welches auch in der weitern Hinsicht nothwendig erscheint, damit Mehrere mit diesem Geschäfte bekannt und dergestalt vertrauet werden, daß in Erkrankungs- oder andern Verhinderungsfällen ein anderes, ganz eingeübtes Individuum dazu verwendet werden könne.

Digitized by Google

Auch hat das Provinzial-Zahlamt darauf zu sehen, daß zur Behebung oder Eincassirung bedeutender Geldbeträge nicht ein einzelnes, sondern nach Umständen noch ein zweytes Individuum abgesendet werde, und daß kein, mit der Eincassirung von Geldern oder Wechseln beauftragter Beamte, das erhobene Geld über die Mittagsstunde, vielweniger aber über Nacht in Händen behalten, sondern daß die Abrechnung unausweichlich jeden Tag vor dem Schlusse des Amtes zu Mittag und Abends gepflogen und die erhobenen Geldbeträge von dem Oberbeamten übernommen, oder die, ihm zur Behebung der Gelder übergebenen Documente zurückgestellt werden sollen.

Nro. 148.

Hofkanzley-Decret vom 4. August 1829, an sämmtliche Länder-Chefs.

Bestimmung der Dauer der Zeit der Pässe für Individuen, die sich des Erwerbes wegen in das Ausland begeben.

Se. Majestät haben zu bewilligen geruhet, daß die Länder-Chefs in Fällen, wo einzelne Individuen eines zeitlichen Erwerbes wegen auf einige Zeit in das Ausland sich begeben, und auch bey Reisen von Gewerbsleuten und Handwerksgesellen, welche ihre Gewerbskenntnisse im Auslande erweitern wollen, gegen Bürgschaft für ihre Rückkehr mit Beobachtung der bestehenden Conscriptions-Vorschriften, Pässe auch über die Dauer Eines Jahres, jedoch nicht über 3 Jahre ertheilen können; diese Paßertheilungen sind in den Conscriptions-Büchern gehörig in Evidenz zu erhalten.

Digitized by Google

Nro. 149.

Hofkanzley-Decret vom 4. August 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara.

Einbeziehung der industriellen Aerarial-Unternehmungen zu der directen Erwerbsteuer.

Man ist mit der k. k. allgemeinen Hofkammer in dem Grundsatze übereingekommen, daß, so wie alles Grundeigenthum des Staates der directen Grundsteuer unterliegt, auch alle industrielle Unternehmungen desselben, sie mögen ausschließend auf Rechnung des Aerariums oder im Antheilsbesitze mit Privaten betrieben werden, der directen Erwerbsteuer einzubeziehen seyen. Es werden daher vom laufenden Triennium 1828 bis 1830 angefangen, die bestehenden Erwerbsteuer-Vorschriften auch auf die industriellen Aerarial-Unternehmungen Anwendung haben, und nur in Beziehung auf die Erwerbsteuer-Abfuhr wird ein von den bestehenden allgemeinen Vorschriften abweichendes Verfahren rücksichtlich der Manipulation mit den Aerarial-Geldern in der Art Platz greifen, daß der auf die Aerarial-Unternehmung entfallende Steuer-Betrag nicht in Barem, sondern durch Quittungs-Verwechslung an die Perceptions-Aemter zu berichtigen kommt. In dieser letzteren Beziehung werden der Landesstelle im Anschlusse die Anwendungen bekannt gegeben, welche die k. k. allgemeine Hofkammer an die betreffenden industriellen Aerarial-Unternehmungen erlassen hat, und in Uebereinstimmung mit denselben wird in Ansehung des zu beobachtenden Erwerbsteuer-Verfahrens Folgendes vorgeschrieben:

Digitized by Google

1, Die Erwerbsteuer-Aufnahme und der Bemessungs-Vorschlag wird für jede einzelne Unternehmung, so wie sie als eigenes Object der Erwerbsteuer in dem obrigkeitlichen Bezirke vorkommt, durch die Bezirksobrigkeit in der gesetzlichen Art und Weise zu geschehen haben; die dabey vorausgehende Erwerbsteuer-Erklärung aber wird die ausdrückliche Bezeichnung enthalten müssen, ob die Unternehmung ausschließlich auf Rechnung des Aerariums, oder ob und in welchen Antheilen sie im Mitbesitze mit Privaten betrieben wird.

2. Die Bemessung der Steuerschuldigkeit erfolgt nach den gesetzlichen Classen-Abstufungen für jede einzelne Unternehmung in Einem Steuersatze, bey der Steuer-Vorschreibung aber wird der Umstand, daß die Berichtigung des Betrages in Anweisungen an die Provinzial-Einnahmscasse zu geschehen hat, ausdrücklich zu bemerken seyn, und es wird, wenn die Unternehmung im Antheilbesitze von Privaten steht, der Steuerbetrag nach diesen Antheilen abgesondert vorzuschreiben seyn, so zwar, daß der Steuerbetrag, der an der ganzen Schuldigkeit den Aerarial-Antheil trifft, in Casse-Anweisungen, derjenige aber, der auf den Privat-Antheil entfällt, in Barem ausgedrückt wird.

3. Die Berichtigung des Steuerbetrages, sie mag in Anweisungen, oder rücksichtlich der Privat-Antheile in Barem angeordnet seyn, wird von den Verwaltungs-Aemtern an diejenige Perceptions-Obrigkeit geleistet, in deren Bezirke die Unternehmung liegt, und in welchem sie zur Erwerbsteuer aufgenommen wurde.

4. Den Perceptions-Obrigkeiten endlich wird es ob-

Digitized by Google

liegen, die erhaltenen baren Beträge so wie die Casse-Anweisungen an die Sammlungs-Cassen auf die eingeführte Weise abzuführen, wo sodann die weitere Verrechnung nach den Anordnungen der k. k. allgemeinen Hofkammer eintreten wird.

Zur Ausführung dieser Bestimmung sind, soweit dortlandes industrielle Aerarial-Unternehmungen bestehen oder solche künftig in Ausführung kommen, die entsprechenden Einleitungen sogleich vorzukehren.

Es versteht sich übrigens, daß die bestehenden Erwerbsteuer-Vorschriften auf diejenigen Aerarial-Unternehmungen, die als l. f. Regalien wie z. B. Tabak-Fabricationen, Salz-Cocturen u. dgl. betrieben werden, keine Anwendung leiden.

---

*) Beylage.

Hofkammer-Decret vom 7. Julius 1829, an sämmtliche k. k. industrielle Aerarial-Unternehmungen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzley beschlossen, daß alle Industrial-Unternehmungen, welche auf Aerarial-Rechnung betrieben werden, gleich den Privat-Unternehmungen, der Erwerbsteuer unterliegen, und daß sie folglich nach denselben Gesetzen behandelt, und der ganzen Erwerbsteuer-Manipulation unterzogen werden.

Diesem gemäß werden die einzelnen Etablissements, so wie sie in den Districten vorkommen, als eigene Objecte der Erwerbsteuer behandelt werden, und die Erwerbsteuer, welche entfällt, ist von diesen einzelnen Etablissements bey den

Digitized by Google

betreffenden Perceptions-Obrigkeiten dieser Abgabe einzuzahlen.

Die Verwaltungsämter der Etablissements, welche im Allgemeinen der Erwerbsteuer unterliegen, haben sonach die Erwerbsteuer-Vorschriften genau zu beobachten, und bey der Verfassung ihrer Fassionen so vorzugehen, daß sie die einzelnen Werke aufführen, die zur Bemessung dienenden Daten bey jedem Einzelnen beyfügen, und einen Steuerbetrag in Anschlag bringen, der jenen Daten am meisten entspricht.

Produciren übrigens Etablissements Fabricate oder Manufacte, die erst der weiteren Fabrication oder Manufactur bedürfen, um kaufrechte Waaren zu werden; so ist dieser Umstand in der einschlägigen Fassion genau anzugeben, damit das unvollendete industrielle Product, mit dem sich das Etablissement beschäftiget, bey dem Ausmaße der Erwerbsteuer berücksichtiget werden könne.

Uebrigens hat sich die k. k. vereinigte Hofkanzley, im Falle, als bey dem Ausmaße der Erwerbsteuer im Einzelnen eine Ueberspannung wahrgenommen werden sollte, die Mäßigung des überspannten Ausmaßes vorbehalten.

Damit aber bey der Entrichtung der Erwerbsteuer für Aerarial-Unternehmungen Geld-Summen nicht der Circulation und der Casse-Manipulation unnütz entzogen werden, so ist von diesen Unternehmungen der bemessene und anstandslos befundene Steuerbetrag nicht in Barem, sondern durch Quittungs-Verwechslung an die Perceptions-Aemter zu berichtigen.

Diese Durchführungsart wird darin bestehen, daß die

Digitized by Google

Staats-Einnahmscasse jener Provinz, wo sich die Fabrik oder das Etablissement befindet, von Jahr zu Jahr demselben eine über den bemessenen Erwerbsteuer-Betrag, auf die Provinzial-Erwerbsteuercasse lautende Erwerbsteuer-Abfuhrsquittung auszufertigen, die Abfuhrs-Quittung statt Barem als Verlag dem Etablissement gegen eine Verlagsquittung zu übergeben haben wird.

Die Fabrik oder das Etablissement hingegen wird bey Uebernehmung der Erwerbsteuer-Abfuhrsquittung über den dießfälligen Betrag der einschlägigen Provinzial-Einnahmscasse eine Verlagsquittung dafür zu übergeben, die besagte Erwerbsteuer-Abfuhrsquittung aber statt Barem der Erwerbsteuer-Casse gegen Uebernahme eines bestätigten Erwerbsteuer-Cassescheines abzuführen haben. Die bezügliche Erwerbsteuer-Casse wird die ihr von dem Etablissement zukommende, von der Provinzial-Einnahmscasse ausgefertigte Erwerbsteuer-Abfuhrsquittung statt Barem annehmen, und demselben dafür den von ihr bestätigten Erwerbsteuer-Schein übergeben.

Die Verrechnung des dießfälligen Erwerbsteuer-Betrages, wofür die Abfuhrsquittung ausgestellt wird, ergibt sich dann von selbst, nähmlich:

1. Die Einnahms-Casse hat solchen einerseits als Erwerbsteuer-Abfuhr von der Erwerbsteuer-Casse, die es betrifft, in Empfang, und als Verlag auf das betreffende Etablissement in Ausgabe zu stellen.

2. Das Etablissement hingegen nimmt den dießfälligen Betrag als Verlag von der Provinzial-Einnahmscasse in

Digitized by Google

Empfang, und verrechnet denselben als abgeführte Erwerbsteuer auf die Erwerbsteuer-Casse in Ausgabe.

3. Die Erwerbsteuer-Casse aber wird diesen Betrag als abgeführte Erwerbsteuer von dem Etablissement, das es betrifft, für das bezeichnete Jahr in Empfang, und als Erwerbsteuer-Abfuhr auf die Provinzial-Einnahmscasse in Ausgabe zu verrechnen haben.

Zum Behufe der erforderlichen Einleitung hinsichtlich dieser Cassen-Durchführung ist von Jahr zu Jahr gleich nach dem Empfange der betreffenden Erwerbsteuerscheine die dießfällige Schuldigkeit mittelst Vorlegung eines nach dem anliegenden Formulare zu verfassenden Ausweises der k. k. allgemeinen Hofkammer anzuzeigen, und zugleich die Bemerkung beyzufügen, welcher Steuer-Betrag in Anschlag gebracht worden ist, und ob der bemessene nicht überspannt sey.

Hiervon wird die Direction zur eigenen Benehmungs-Wissenschaft mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß diese Erwerbsteuer-Behandlung mit dem Triennium 1828 bis 1830 zu beginnen habe.

Digitized by Google

Aus-

der Erwerbsteuer-Beträge, welche von den Aerarial-Fabrigen in dem N. N. Bezirk für

Post-Nr.	Benennung der Fabrik, oder des Werkes.	Aerarial-Antheil.	Ausgemittelter Erwerbsteuer-Betrag fl.	kr.	P.
1	Nußdorf, chemische Producten-Fabrik				
2	Schlegelmühl, blaue Farb-Fabrik				
3	Hall, Kessen, Eisenhammerwerk .				
4	Achenrain, Messingfabrik . . .	1/9			
5	Linz, detto	1/9			
6	Pillersee, Eisenhammerwerk . .	2/3			
7	Kiefer, detto	2/3			
8	Jennbach, detto	2/3			
9	Fügen, detto	2/3			
10	Kastengstädt, detto	2/3			
11	Salzburg, Flachau, Eisenhammerwerk				
12	» Werfen, detto . .				
13	» Dienten, detto . .				
14	» Ebenau, Messing-Fabrik				
15	Frauenthal, Messing-Fabrik . .				
16	Mariazell, Eisengußwerk . . .				
17	Neuberg, Eisenwerk				
18	Idria, Zinnober-Fabrik				

Digitized by Google

w e i s

ken (Aerarial-Antheilen) der montanistischen Unternehmun-
das Jahr 18 zu entrichten sind.

Bedarf einer Erwerbsteuer-Abführsquittung der Provinzial-Einnahmscasse in	Ueber den Betrag fl. | kr. | Pf.	Anmerkung.
N. Oesterreich.		
Innsbruck.		
Salzburg.		
Grätz.		
Laybach.		
Summe		

Digitized by Google

Nro. 150.

Hofkammer-Decret vom 4. August 1829, an sämmtliche Länderstellen und Zollgefälls-Administrationen, mit Ausnahme von Dalmatien. Kundgemacht in Steyermark am 27., in Nieder-Oesterreich am 28. August, in Oesterreich ob der Enns am 1., in Böhmen am 3., in Galizien am 15. September 1829.

Verboth für die innerhalb der Zoll-Linie befindlichen Zucker-Raffinerien, Zuckermehl abzusetzen.

Den Einheimischen, inner der Zoll-Linie befindlichen Zucker-Raffinerien ist bereits verbothen, Zuckermehl, wie auch gestoßenen oder gemahlenen Zucker zu verkaufen oder zu versenden.

Da jedoch dieses Verboth nicht allenthalben kund gemacht wurde, und nicht gehörig beobachtet wird, so wird dasselbe nunmehr nach Anordnung der k. k. Hofkammer vom 4. August 1829, mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß die Uebertretung dieses Verbothes nicht nur unter diejenigen Uebertretungen gehöre, auf welche der Verlust der Zollbegünstigung und des Raffinerie-Befugnisses gesetzt ist, sondern daß auch rücksichtlich der Menge des Zuckermehls, dann des gestoßenen oder gemahlenen Zuckers, die unbefugt verkauft oder versendet wurde, die Strafbestimmungen, welche nach den bestehenden Vorschriften für die mit diesem Artikel verübten Zoll-Uebertretungen angeordnet sind, in Anwendung zu kommen haben.

Digitized by Google

Nro. 151.

Hofkanzley-Decret vom 5. August 1829, an die Nieder-Oesterreichische Landesregierung.

Vorschrift wegen Behandlung der von einem in dem allgemeinen Krankenhause Verstorbenen hinterlassenen Effecten.

In Folge der mit der k. k. obersten Justizstelle getroffenen Uebereinkunft findet man die bey der hiesigen Kranken-Anstalt bestehende, mit den allgemeinen Gesetzen nicht vereinbarliche Uebung, vermöge welcher die von den verstorbenen Kranken hinterlassenen Effecten nur binnen 3 Monathen vom Tode des Kranken gerechnet, den Erben etfolgt, nach Verlauf dieser Frist aber, als ein dem Krankenhause heimgefallenes Eigenthum betrachtet werden, in so fern diese Uebung nicht auf einem besondern, der Anstalt verliehenen Privilegium beruhet, abzustellen und für die Zukunft folgende Directiven festzusetzen.

Nach dem Ableben eines Kranken ist der betreffenden Abhandlungs-Instanz von der Krankenhaus-Direction ein Verzeichniß der von den Verstorbenen hinterlassenen und in der Verwahrung der Krankenhaus-Verwaltung befindlichen Effecten mit dem Ersuchen zu übergeben, längstens binnen eines Zeitraumes von drey Monathen der Krankenhaus-Direction die hinsichtlich dieser Effecten zu treffen beabsichtigte Verfügung eröffnen zu wollen. Sollte nach Verlauf dieses Zeitraumes eine solche Weisung der Krankenhaus-Direction nicht zukommen, so steht es sodann dieser letztern frey, die in der Rede stehenden Effecten, um außer jeder Verantwortlichkeit gesetzt zu werden, bey der Verlaßabhandlungs-Behörde zu deponir en.

Digitized by Google

Sollte aber die Abhandlungsbehörde nicht in loco und die Uebersendung der rückgelassenen Effecten mit Auslagen verbunden seyn, welche leicht außer Verhältniß mit dem Werthe stehen könnten; so hat die Krankenhaus-Direction, Falls binnen der bestimmten Frist keine Weisung der Abhandlungs-Instanz einlangt, die Anzeige an das Appellations-Gericht zu machen, welches sodann die geeignete Verfügung treffen wird.

Nro. 152.

Hofkammer-Decret vom 9. August 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Italien,

Bestimmung hinsichtlich der den Fiscalämtern aus Contrebanden zustehenden Fiscal-Quote.

Aus Anlaß mehrerer Anfragen über die richtige Anwendung des §. 10 der Fiscalamts-Instruction vom März 1783 in Bezug auf die den Fiscalämtern zustehende Fiscal-Quote, und deren Bemessung aus den Contrebanden hat man Nachstehendes zu bestimmen befunden:

Es handelt sich hierbey um zwey zu erläuternde Puncte:

1. Welche Contrebande werden als durch Amtshandlungen des Fiscalamtes ad aerarium eingebracht angesehen?

2. Wie weit erstrecket sich der Anspruch der Quota Fisci bey den durch Fiscal-Amtshandlungen erwiesenen und eingebrachten Contreband-Forderungen?

Die rücksichtlich beyder Fragepuncte in der Instruction vom März 1783 enthaltenen Bestimmungen scheinen im Geiste derselben, und mit Beachtung der Erläuterungen, die bereits hierüber in späteren Jahren theilweise von der

Digitized by Google

k. k. allgemeinen Hofkammer hinausgegeben worden sind, in nachstehender Art ausgelegt werden zu sollen.

Zu 1. Contrebande werden als durch Fiscal-Amtshandlungen ad aerarium eingebracht angesehen, wenn sich die Einbringung entweder als ein unmittelbarer Act des Fiscalamtes, oder als eine dergestalt directe Folge der Amtshandlungen des Fiscalamtes dargestellt, daß diese mit der Einbringung im unmittelbaren Causalnexus stehen. Hierher gehören insbesondere

a) wenn die Einbringung mittelst gerichtlicher Executionsführung des Fiscalamtes geschieht.

b) wenn, nachdem die Contrebands-Forderung von dem Notionirten im Rechtswege bestritten und durch die letztgefällte, von dem Fiscalamte erwirkte richterliche Entscheidung anerkannt worden ist, das in Folge dieser Entscheidung behauptete Contrebands-Gut und die eingebrachten Contreband-Geldstrafen directe den Amtshandlungen des Fiscalamtes zuzurechnen sind. Aus dieser Erläuterung fließt, daß Contrebande nicht für fiscalämtlich eingebracht zu betrachten sind, wenn der betretene Rechtsweg vor gefällter richterlicher Entscheidung, mithin früher, als das bestrittene Contreband, recht durch ein richterliches Urtheil der Gefälls-Verwaltung zugesprochen wird, verlassen, und die Sache statt sie auf diesem Wege auszutragen, im Gnadenwege ausgeglichen oder geschlichtet wurde.

Zu 2. Die Quota Fisci gebühret den Fiscalämtern von dem Gesammtbetrage der durch die Fiscal-Amtshandlungen eingebrachten Contrebands-Forderungen nach

Digitized by Google

vorläufigem Abzuge der 20 percentigen Cameral-Taxe ohne Ausscheidung der Anzeigers- und Ergreifers-Antheile. Von dieser Regel darf nur ausnahmsweise dann abgegangen und die Fiscal-Quote von den durch das letztgefällte richterliche Erkenntniß zugesprochenen Contrebands-Forderungen nach ihrer ganzen Größe ohne Rücksicht auf die wirkliche Einbringung bemessen werden, wenn die nicht eingebrachte, richterlich zugesprochene Forderung vollkommen einbringlich war, und bloß aus besonderer Gnade dem Sachfälligen nachgesehen wurde, ohne daß diese Nachsicht ex causa publica vel status, oder wegen Zweifelhaftigkeit des Rechtes bey Fortsetzung des Rechtszuges verfügt wurde.

Da die Beurtheilung der Einbringlichkeit mit dem Vorbehalte der keinen Anspruch auf eine Fiscal-Quote begründenden Nachsicht ex causa publica im Zusammenhange steht; so muß sie lediglich jenen Behörden, welche die Strafnachsicht verfügt haben, überlassen bleiben.

Führt die bey Fortsetzung des Rechtszuges zu besorgende Zweifelhaftigkeit des Rechtes eine Milderung der bereits von einer Gerichts-Instanz zugesprochenen Contrebands-Strafe im außergerichtlichen Wege herbey; so gebühret die Fiscal-Quote dem Fiscalamte nur von dem wirklich eingebrachten gemilderten Strafbetrage.

Aus diesen Erläuterungen fließt nun:

1. daß, wenn einer Partey nach der Bestätigung des Straferkenntnisses von einer richterlichen Instanz im Gnadenwege eine Strafmilderung zu Theil wird, ohne daß dieser eine causa publica vel status, oder die Zweifelhaftigkeit des Rechtes bey Fortsetzung des Rechtszuges zu

Digitized by Google

Grunde liegt, dem Fiscalamte die Quote von dem vollen richterlich zugesprochenen Strafbetrage nach dem Maße seiner wirklichen Einbringlichkeit, sonst aber nur von der wirklich eingebrachten Contrebands-Forderung gebühre.

2. Daß das Fiscalamt vollgültigen Anspruch auf die Quote von jenen Strafgeldern habe, welche von den Parteyen bloß in Folge dessen, weil sie im Rechtswege sachfällig geworden sind, erlegt werden, ohne die gerichtliche zwangsweise Eintreibung abzuwarten.

3. Daß dem Fiscalamte die Quote von der gesammten einbringlichen Contrebands-Strafe, welche die sachfällige Partey nach ganz durchgeführtem Rechtsstreite zu treffen hätte, ohne Rücksicht auf die derselben zu Theil werdende Strafmilderung zusteht, wenn diese nicht ex causa publica vel status Statt findet.

4. Endlich, daß die bloße Pränotation einer Contrebands-Strafe noch keinen Anspruch auf die Fiscal-Quote und Cameral-Taxe begründe.

Dieses wird der Landesstelle zur Wissenschaft, und mit dem Auftrage bekannt gemacht, von diesen Bestimmungen das dortige Fiscalamt in die Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

Nro. 153.

Hofkammer-Decret vom 9. August 1829, an das ob der Ennsische Landes-Präsidium und die dortige Zollgefälls-Administration. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 17. August 1829.

Aufhebung von Wasserzöllen und andern Gebühren auf den Gränzflüssen des Landes ob der Enns.

Se. Majestät haben aus gnädigster Rücksicht zur Beförderung der Schifffahrt und des Handels, mit höchster Entschließung vom 3. August 1829 zu genehmigen geruht, daß die Wasserzölle, das Boden- und Zillenrecht und die Wasser-Pferdemauth, kurz, alle Gebühren, welche nach der bayerischen Mauth- und Accise-Ordnung vom 29. November 1764 nach dem Obernberger und Wernsteiner Tariffe, bey Oesterreichischen Aemtern, von Oesterreichischen Schiffen und Waaren auf den Gränzflüssen des Landes eingehoben werden, in Ansehung der Oesterreichischen Schiffe und Waaren sogleich aufzuheben seyen.

In Ansehung der fremden Schiffe und Waaren aber hat es bis auf weitere Anordnung, bey dem bisherigen Zustande zu verbleiben.

Digitized by Google

Nro. 154.

Hofkanzley-Decret vom 10. August 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Zara und Innsbruck.

Wegen Bewachung der Officiers-Quartiere und Stallungen zur Zeit der Concentrirung; Tragung der dießfälligen Kosten.

Aus Anlaß der von Seite eines Dominiums gestellten Forderung, jene Officiers-Quartiere und Stallungen, welche durch die Zeit der Concentrirung leer stehen, von der Militär-Behörde selbst bewachen zu lassen, oder im Falle dieß nicht thunlich wäre, die Kosten dieser Bewachung auf das Militär zu übernehmen, wurde bezüglich der Bewachung der dem bestandenen Landes-Bequartirungs- oder ihn vertretenen Ständ. Fonde angehörig gewesen, nunmehr in die Militär-Verwaltung übergegangenen Officiers-Quartiere und Stallungen einvernehmlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe Nachstehendes zu bestimmen befunden.

Der Fälle gibt es zwey, in welchen die Bewachung solcher Gebäude erforderlich wird, und zwar:

a) wenn Militär-Gebäude und Stallungen vom Militär nur auf eine bestimmte Zeit, z. B. auf die Zeit der Concentrirung oder Beziehung eines Lagers,

b) wenn dieselben beym Ausmarsche der Truppe in das Feld, oder aus Anlaß einer Dislocations-Veränderung, und der dabey eintretenden gänzlichen Auflassung einer Militär-Bequartirungs-Station, somit auf unbestimmte Zeit geräumet und leer gelassen werden.

Im ersten Falle, in welchem eine gänzliche Räumung der Gebäude nicht eintritt, sondern das Militär verschiedene

Digitized by Google

Effecten, die Officiers aber ihre Familie und einen Theil ihrer Bagage zurücklassen, muß es der Sorge des Militärs anheim gestellt bleiben, für die Bewachung ihrer zurückgebliebenen Habe, die erforderliche Anstalt zu treffen, welches keinem Anstand unterliegen kann, und wobey es nur auf eine zweckmäßige Einleitung von Seite des Stations-Commandanten ankommen wird.

In einem der sub b. bemerkten Fälle aber, muß die Ueberwachung der leer gelassenen, zur Militär-Bequartirung designirten Gebäude, wenn anders in demselben nicht ohnehin Tasern-Aufseher angestellt sind, von Seite der Ortsobrigkeit, nach der von jeher und überall bestehenden Beobachtung, und zwar unentgeldlich besorgt werden, um so mehr, als diese Gebäude eigentlich zum Vortheile und zur Bequemlichkeit der Ortsbewohner dienen, indem beym Abseyn solcher Gebäude die Unterthanen verpflichtet seyn würden, das jeweil allda dislocirte Militär in die eigenen Wohnungen aufzunehmen. Uebrigens kann die Ueberwachung der Gebäude in letztern Fällen in der Regel ohne Unkosten für die Dominien oder Gemeinden bewirkt werden, da es sich bey leeren Gebäuden nicht um die Ueberwachung zur Verhinderung vor Entfremdungen, sondern nur um die Hintanhaltung muthwilliger Beschädigungen handelt, wofür leicht durch die an jedem Orte, der allgemeinen Sicherheit wegen, ohnehin vorhandenen Individuen die Sorge getragen werden kann; bezüglich der Erhaltung der Gebäude selbst aber und der Besorgung der etwa nöthig werdenden Reparaturen von denselben, fortan von Seite der Genie-Branche gelegenheitlich der alljährlichen Untersuchung der

Digitized by Google

Militär-Gebäude vorgedacht werden muß. Zu dieser Vorsorge hat die Militär-Verwaltung auch in Absicht auf die dermahl in Rede stehenden, von den Landes-Bequartirungs-Fonds übernommenen Localitäten eben sowohl das Recht als die Verpflichtung, und es versteht sich von selbst, daß unter diesen Verhältnissen in keinem Falle von der den Dominien vorher etwa zugestandenen temporären Vermiethung dieser Officiers-Quartiere und Stallungen die Rede mehr seyn kann.

Nro. 155.

Hofkammer-Decret vom 11. August 1829, an sämmtliche Länderstellen und Zollgefälls-Administrationen. Kundgemacht in Steyermark am 30. August, in Oesterreich ob der Enns am 1. in Nieder-Oesterreich am 2., in Galizien am 3., in Böhmen am 23. September 1829.

Verminderung des Eingangszolles für das fremde Rohkupfer, wie auch das Pagamentkupfer.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Rücksicht für die Beförderung der inländischen Messing-Fabrication, im Einvernehmen mit der montanistischen Behörde, sich bestimmt gefunden, den Eingangszoll für das fremde Rohkupfer, als: Platten-, Preiser-, Rosetten-, Spleißenkupfer u. dgl., wie auch Pagamentkupfer, worunter auch alle fremden, außer Cours befindlichen Kupfermünzen gehören, von dem gegenwärtigen Betrage von 2 fl. 30 kr. auf Einen Gulden für den Wiener Centner Netto zu vermindern.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmung fängt mit dem Tage der Verlautbarung an.

Digitized by Google

Nro. 156.

Hofkammer-Decret vom 11. August 1829, an sämmtliche Länderstellen und Zollgefälls-Administrationen. Kundgemacht in Steyermark am 22. August 1829.

Postporto-Befreyung des Schriftenverkehrs in ämtlichen Angelegenheiten der Verzehrungssteuer.

Der Schriftenverkehr in ämtlichen Angelegenheiten der Verzehrungssteuer, sowohl zwischen den verwaltenden Behörden und Aemtern, dann den ihnen untergeordneten Kreisinspectoren, Commissären, und Bestellten der Commissäre, als auch mit den Steuerbezirks-Obrigkeiten, den Dominien, Magistraten, und den nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonial-Gerichten wird von der Entrichtung der Postgebühren frey erklärt.

Hierwegen ist jedoch zu beobachten:

1. Eine derley Schriftenaufgabe bey den Postämtern muß mit den Worten: »Verzehrungssteuer, ämtlich« bezeichnet seyn; und wenn die Aufschrift an einen Kreisinspector, Commissär, Bestellten des Commissärs, an eine Steuerbezirks-Obrigkeit, an ein Dominium, an einen Magistrat, dann an ein nicht landesfürstliches Orts- oder Patrimonial-Gericht lautet; so muß noch beygerückt werden franco tutto, damit die Zustellung des Schreibens oder Paquetes portofrey erfolgen kann.
2. Ueber die postämtlichen Auf- und Abgaben dieser Art muß ein Journal geführt werden.

Digitized by Google

3. Jene Schriften in Angelegenheiten der Verzehrungssteuer, welche eine Partey-Sache betreffen, dürfen bey der Versendung mittelst der Post nicht zugleich mit den ämtlichen verpackt, sondern müssen unter einem besonderen Umschlage gebracht, dieser mit den Worten: »Verzehrungssteuer-Parteysache« bezeichnet, und hierauf die Postgebühr, welche von der Partey eingebracht werden muß, angesetzt werden.

4. Ein Mißbrauch der ämtlichen Schreiben oder Paquete durch Einschließung von Partey-Sachen, oder Privat-Briefen wird nach den bestehenden Anordnungen zu bestrafen seyn.

Nro. 157.

Justiz-Hofdecret vom 14. August 1829, an das Tirolische Appellations-Gericht.

Wegen Gebrauch des Stämpels bey Substitutions-Vollmachten.

Ueber die Anfrage: ob durch die Hofkammer-Verordnung vom 15. Februar 1829, wegen des Gebrauches des Stämpels bey Substitutions-Vollmachten der §. 546 der W. G. Ordnung aufgehoben worden sey? wird bedeutet: daß der §. 546 der W. G. Ordnung durch die Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 15. Februar 1829 nicht aufgehoben worden sey; daß jedoch, wenn die Partey in der dem aufgestellten Advocaten erlassenen Vollmacht den Substituten nicht selbst benannt hat, und der Advocat nach §. 552 der W. G. Ordnung dem Gegentheile einen Substituten nahmhaft zu machen veranlaßt, und eine Substitutions-Vollmacht demselben zu erlassen bemüßiget wäre,

Digitized by Google

diese gleich den andern Vollmachten nach Vorschrift des §. 20. des Stämpel-Patents dem Stämpel in Gemäßheit der erwähnten Hofkammer-Verordnung unterliege.

Nro. 158.

Verordnung und Kundmachung des Galizischen Appellations-Gerichtes, vom 17. August 1829.

Anzeige der Todesfälle in öffentlichen Staatsdiensten gestandener Beamten.

Aus Veranlassung vorgekommener Fälle von Wichtigkeit, in welchen bey eingetretenen Sterbfällen öffentlicher Beamten durch die Verzögerung der Inventur und Auffindung ämtlicher, bey dem Verstorbenen befindlicher Actenstücke, eine höchst nachtheilige Störung der Geschäfte eingetreten ist, werden hiermit alle Magistrate und Dominien, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Verlassenschafts-Abhandlung nach den ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen obliegt, auf die genaue Befolgung des den Justiz-Behörden vorgeschriebenen Verfahrens vom Jahre 1803 §. 174, aufmerksam gemacht, vermöge welchem es der Abhandlungs-Behörde zur Pflicht gemacht wird, sich allsogleich nach erhaltener Kenntniß von dem Absterben eines im öffentlichen Staatsdienste gestandenen Beamten unmittelbar mit der Stelle, bey welcher er angestellt war, wegen Ausscheidung der allenfalls unter seinen Habseligkeiten befindlichen Amtsschriften oder sonstigen zum Amte gehörigen Sachen in das Einverständniß zu setzen, die vorgefundenen genau zu verzeichnen, und dem betreffenden Amte gegen Bestätigung unverweilt zu übergeben.

Digitized by Google

Nro. 159.

Hofkanzley-Decret vom 18. August 1829, an die Länderstellen von Mähren und Schlesien, Galizien, Steyermark, Illyrien, Oesterreich ob der Enns, und Nieder-Oesterreich.

Wegen Verrechnung jener Beträge, welche der Curat-Geistlichkeit in einzelnen Fällen an der Grundsteuer aus dem Titel der Verletzung in der gesetzlichen Congrua zu vergüten kommen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley, wegen Verrechnung jener Beträge; welche der Curat-Geistlichkeit in einzelnen Fällen in Folge der hierortigen Verordnungen vom 28. April 1821, und vom 8. März 1825, und den Resultaten der darüber gepflogenen Erhebungen und erflossenen speciellen Entscheidungen, an der Grundsteuer aus dem Titel zu vergüten kommen, weil sie durch die ihnen nach der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vorgeschriebene Steuer, in den gesetzlichen Congruen verletzt sind; folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Den einzelnen Curatgeistlichen, welchen aus dem oben bemerkten Titel, nach den bestehenden Directiven, und durch die erflossene specielle Entscheidung eine gänzliche oder theilweise Vergütung an der, durch die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vorgeschriebenen Steuer zuerkannt worden ist, ist für diesen Betrag bey der jährlichen Ausschreibung und Repartition der Grundsteuer sowohl für das Verflossene als für die Zukunft eine eigene Anweisung hinauszugeben, in welcher der nach der jewei-

Digitized by Google

ligen Postulat-Summe entfallende Vergütungs-Betrag ausgedruckt seyn muß.

2. Diese Anweisung hat der betreffende steuerpflichtige Curatgeistliche, bey der ihm zur Tilgung seiner Steuer-Schuldigkeit obliegenden Zahlung statt Baarem bey der betreffenden Steuer-Bezirksobrigkeit abzuführen.

3. Die Steuer-Bezirksobrigkeit hat diese Anweisungen bey der Abfuhr der Steuer an die Casse statt Baarem vorzubringen und einzulegen.

4. Diese Sammlungs-Cassen haben die vorkommenden Anweisungen zu beeinnehmen, zugleich aber, als Grundsteuer-Vergütungen, wegen der durch das Grundsteuer-Provisorium eingetretenen Schmälerung an der gesetzlichen Congrua in Ausgabe zu stellen, diese Vergütungs-Beträge jedoch, von den übrigen bey derselben verrechneten Steuer-Vergütungen in besonderer Evidenz zu halten, um seiner Zeit, wenn die höchste Entschließung hinsichtlich des Fondes, aus welchem dem Steuerfonde die Entschädigung dafür zu leisten ist, eingeholt seyn wird, mit diesem die Ausgleichung zu treffen.

5. Die aus diesem Titel sowohl für die vergangenen Jahre, als für den laufenden Dienst vorgekommenen, und vorkommenden Vergütungs-Beträge, sind in den halb- und ganzjährigen Gebahrungs-Uebersichten, abgesondert von den übrigen Steuer-Vergütungen und Steuer-Nachlässen, in einer besonderen Rubrik ersichtlich zu machen.

Da man voraussetzt, daß die Beträge, welche einzelnen Curat-Geistlichen, aus dem bemerkten Titel, an der ihnen vorgeschriebenen Grundsteuer zu vergüten kommen,

Digitized by Google

durch die über dießfällige Gesuche gefällten Entscheidungen vorlängst in Evidenz gestellt sind; so erwartet man, daß die Ausgleichung darüber, nach den eben bekannt gegebenen Bestimmungen, gleich mit dem Eintritte des nächsten Verwaltungsjahres werden getroffen werden, damit nicht einer-Seits fortan Beträge als wirkliche Steuer-Rückstände hinter Contribuenten nachgewiesen werden, die dafür nicht in der Verpflichtung stehen, ander Seits aber Rückstände hinter Curat-Geistlichen ohne zwangsweise Betreibung gelassen werden, für welche sie in der Zahlungspflicht stehen.

Für Illyrien.

Welches der Landesstelle mit der Erinnerung bekannt gegeben wird, daß diese Bestimmungen nur auf den Klagenfurter Kreis ihre allfällige Anwendung haben.

Nro. 160.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 22. August 1829, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Dalmatien.

Bewilligung einer Privat-Gymnasial-Lehranstalt zur Bildung der Candidaten des Clericat-Standes in Istrien und zu Lesina in Dalmatien.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. May den Bischöfen Istriens und dem Bischofe zu Lesina in Dalmatien die Errichtung einer Privat-Gymnasial-Lehranstalt lediglich für Candidaten des Clerical-Standes unter der unmittelbaren Aufsicht derselben mit dem ausdrücklichen Beysatze zu bewilligen geruhet: daß ein bey diesen Privat-Anstalten in den Gymnasial-Lehrzweigen gebildetes Individuum weder zu den juridischen noch zu den medicinisch-chirurgischen Studien zugelassen werden könne.

Digitized by Google

Nro. 161.

Hofkanzley-Decret vom 22. August 1829, an das Küstenländische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 27. October 1829.

Vereinigung der beyden im Laibacher Kreise liegenden Bezirke Radmannsdorf und Neumarktl mit der Benennung: »Vereinte Bezirksobrigkeit in Radmannsdorf«.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle unter dem 22. August 1829 die Vereinigung der beyden im Laibacher Kreise liegenden Bezirke Radmannsdorf und Neumarktl unter einer gemeinschaftlichen Bezirksverwaltung, welche der Herrschaft Radmannsdorf mit der Verbindlichkeit der Expositur eines geeigneten Bezirksbeamten zu Neumarktl bis zur definitiven Regulirung der Bezirksverfassung in Krain provisorisch übertragen worden ist, und ihren Sitz in Radmannsdorf mit der Benennung »Vereinte Bezirksobrigkeit in Radmannsdorf« haben wird, zu befehlen geruht.

Es wird demnach in Folge der vorerwähnten Hofkanzley-Verordnung die bisher von der Herrschaft Neumarktl abgesondert besorgte Bezirksverwaltung des Bezirkes Neumarktl mit 1. November 1829 aufhören, und es werden von diesem Tage angefangen die Verwaltungsgeschäfte, welche die gegenwärtig bestehenden Bezirke Radmannsdorf und Neumarktl betreffen, ihrem ganzen Umfange nach mit Ausnahme der den Ort und Bezirk Neumarktl angehenden primitiven Einschreitungen, insbesonders der Polizey- und Militär-Geschäfte, wofür die Herrschaft Radmannsdorf einen eigenen Beamten nach Neumarktl zu exponiren hat, von der vereinten Bezirksobrigkeit zu Radmannsdorf besorgt werden.

Digitized by Google

Von dieser Verfügung werden alle in dem Umfange des bis nun bestehenden Bezirkes Neumarktl gelegenen Dominien, Gemeinden und die in diesem Bezirke befindlichen Insassen in die Kenntniß gesetzt und selbe vom 1. November 1829 angefangen, an die für die genannten zwey Bezirke aufgestellte vereinte Bezirksobrigkeit in Radmannsdorf gewiesen.

Nro. 162.

Hofkammer-Decret vom 25. August 1829, an das Küstenländische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 12. October 1829.

Einbeziehung der Insel Grado in den Zollverband.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat beschlossen, daß die Insel Grado in den Zollverband einbezogen zu verbleiben hat, und daß das Zollamt in Fiumicello vom 1. November 1829 an, aufzuheben, zugleich aber die Befahrung des Canals Tiel mit zollpflichtigen Gegenständen zu untersagen ist.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Nro. 163.

Hofkanzley-Decret vom 27. August 1829, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Dalmatien.

Weisung wegen Verwendung der Civil-Priester in der Militär-Seelsorge.

Aus Anlaß eines besonderen Falles, hat der k. k. Hofkriegsrath im Einverständnisse mit der vereinten Hofkanzley beschlossen, sämmtlichen Feldsuperioren die Weisung ertheilen zu lassen:

1. daß in Zukunft Civil-Priester zu Garnisons-, Spitals- und Invalidenhaus-Caplänen nur alsdann in Antrag

Digitized by Google

gebracht werden dürfen, wenn sich dieselben ausweisen, daß ihnen die Entlassung von ihrer Anstellung in der Civil-Seelsorge, von Seite ihrer Diöceſe gewiß werde zu Theil werden.

2. Daß die Uebersetzungen und anderen Veränderungen, welche von Seite des k. k. Hofkriegsrathes in Betreff der bereits in der Militär-Seelsorge dienenden Feldcapläne, des Allerhöchſten Dienſtes wegen beſchloſſen werden, wenn gleich die Ordinariate hiebey ein Präſentations-Recht, wie es ſonſt, wo ein Prieſter des Civil-Standes zum Feldcaplan zu ernennen iſt, der Fall iſt, nicht auszuüben haben, jedesmahl jenes Ordinariat von der Verfügung verſtändiget werde, welches den Feldcaplan präſentirt hat; weil derley Individuen nur als zeitlich aus der Diöceſe Entlaſſene zu betrachten ſind, in welche ſie bey allfälligem Austritte von der Militär-Seelsorge wieder zurückzukehren haben.

Nro. 164.

Hofkammer-Decret vom 28. Auguſt 1829, an die Länder-Chefs in Nieder-Oeſterreich, Oeſterreich ob der Enns und Tirol.

Kundmachung (der zwiſchen Oeſterreich und Bayern über die Forſt- und Salinen-Verhältniſſe abgeſchloſſenen Convention.).

Zwiſchen Oeſterreich und Bayern iſt am 18. März 1829 über verſchiedene in dem zu München am 14. April 1816 abgeſchloſſenen Tractate nach einem nachfolgenden Einverſtändniſſe überlaſſen gebliebenen beyderſeitigen Forſt- und Salinen-Verhältniſſe eine beſondere Convention abgeſchloſſen, und von beyden allerhöchſten Höfen ratificirt worden.

Allerhöchſt Seine kaiſerl. königl. Majeſtät haben hierüber

Digitized by Google

anzuordnen geruht, daß dasjenige, was durch diese Convention die Kraft eines Gesetzes oder einer Vorschrift erhält, bevor es zum Vollzug kommt, zur Darnachachtung und Befolgung gehörig bekannt gemacht werden soll.

Dieser allerhöchsten Anordnung zu Folge werden demnach diejenigen Bestimmungen der obgedachten Salinen-Convention, welche dieser Art sind, in einen Auszug aus selber zusammengestellt, mittelst gegenwärtiger Verlautbarung zur Kenntniß des Publicums gebracht, und zum Behufe der allgemeinen Nachachtung und Befolgung als geltende Richtschnur öffentlich bekannt gemacht, und zwar:

Erste Abtheilung.

Bestimmungen wegen gegenseitiger Ueberlassung von Realitäten zum eigenthümlichen Besitze, und von Befugnissen zur Ausübung auf dem Gebiethe der einen an die andere Regierung.

Erstens. In Folge des ersten Abschnittes der am 18. März 1829 zwischen Oesterreich und Bayern über die beyderseitigen Salinen-Verhältnisse abgeschlossenen Convention sind der königl. bayr. Regierung auf dem kaiserl. königl. Oesterr. Landesgebiethe (laut I. Artikel dieses Conventions-Abschnittes) von den schon seit Jahrhunderten zum Bedarfe der Reichenhaller Salzwerke gewidmeten Saalforsten zum bleibenden unwiderruflichen Besitze folgende zugewiesen:

Im Leogang- und Buchweisbachthale die Schwarzwälder:

Wimpach und Saubach — Schwarzbach und Klamm — Meysbach — Feistersbach — Kryenbach — Wal-

Digitized by Google

chersbach — Prundlkendl — Marbeck — Reichenspielberg mit dem Waldorte Ochseneck — Ochseneck (Schwarzwald) — Käfersbach — Buchweispach.

Im Bezirke von Lofer und Unken, die Schwarzwälder:

Rechtschütt — Loferalben — Großweyßpach — Oedenpachebe und Gam — Oedenpach — Pranger — Fußthal — Schwarzperg — Hochruednerspach — Prumpach — Lungpach mit Neustalle — Slifpach mit Gern — Scheyblperg — Fünsterspach mit Mösererpach — Laubenberg — Martinspichel — Ochsenprunn — Rotmays oder Schinalbl — Wielandspach und Wielandsseiten — Prunzberg — Reytkhendl — Aßpach — Wannkrat.

Die bayrischen Freywälder:

Wankrat — Schoberweißbach (der Innere) — Dornspach — Illerspach — Scharnpach — Innerspach — Stainbach.

Im Bezirke der Berchtesgaden'schen Zinswaldungen, die Zins- und Forstwälder:

Weißpach — Dießpach — Fußstein — Gwand — Pürzlbach (mit dem Bannwalde) — Nebelsberg — Lindau — Gerhardstein mit Seisenberg — Grazenbach mit Goldenzweig — Koglperngericht — Grasenwand — Köglstatt — Urmais — Köglstatt — Forstwald — Hirschbichl mit Scharleiten — Laitenbichl — Hundalben — Trießlstein — Kötschmair.

Nebst diesen älteren Saalforsten werden der königl. bayr. Regierung (laut dem II. Artikel des oberwähnten Conventions-Abschnittes) auch noch folgende Waldungen überwiesen:

Digitized by Google

Der Freywald Arzteck im Leogangthale, die Freywälder Grub und Pfann in den Hohlwegen.

Die Bannwälder Scheiblperg und Durnpacheck im Unkenthale.

Die Freywälder Tiefenthal oder Tiefenbach, Ebnet oder Ebenwald und Hirscheck oder Hirschbach mit Kothleiten im Unkner-Heuthale.

Der Roßkaarwald im Steinbachthale.

Zweytens. Die königl. bayr. Regierung wird (laut III. Artikel) diese hier verzeichneten Waldungen in den durch eine gemeinschaftliche Commission beyder Regierungen mit Beyzug der betheiligten Unterthanen, theils bereits schon im Jahre 1820 näher ausgemittelten, theils erst jetzt noch festzustellenden Gränzen, jedoch mit Ausnahme der darin befindlichen, den Unterthanen verbleibenden oder ihnen durch einige Stipulationen der Convention zugewiesenen Güter, Ehealpen, Eheblößen, Mähder und Etzen, als volles unwiderrufliches Grundeigenthum und für ewige Zeiten (Steuer und Abgaben frey) jedoch unter k. k. Oesterreichischer Souveraintät besitzen.

Waldungen oder Waldantheile, jedoch, welche aus diesen von der k. bayrischen Regierung etwa künftig an Unterthanen überlassen, oder urbar gemacht werden sollten, verlieren diese Steuer- und Abgabenfreyheit.

Drittens. Um die Gränzlinien dieser an die königl. bayr. Regierung grundeigenthümlich überlassenen Saalforste, und ihrer Enklaven vollkommen festzustellen, wird gemeinschaftlich von Abgeordneten beyder Regierungen (vermöge VIII. Artikel) deren Vermarkung (wobey die Baumgelacke,

Digitized by Google

so viel möglich, besonders an den Haupt-Gränzpuncten durch Marksteine oder Felsengelacke ersetzt werden sollen), und die Entwerfung ordentlicher auf Vermessungen gegründeter Gränzpläne über alle Gränzzüge vorgenommen, und von zwanzig zu zwanzig Jahren eine gemeinschaftliche Revision aller dieser Gränzen, und so weit es nöthig seyn wird, die Erneuerung der Gränzzeichen zu wiederhohlen seyn.

Den Eigenthümern der angränzenden oder eingeschlossenen Grundstücke sind Auszüge der Gränzbeschreibungen mitzutheilen. Auch sind sie zur Aufsicht über die Gelacke verpflichtet.

Viertens. Nach den über die Lage, Gränzen und Bestandtheile, so wie über die Enklaven dieser königl. bayr. Saalforste durch die gemeinschaftliche Commission gemachten Erhebungen wird (laut VII. Artikel dieses Conventions-Abschnittes) über die Saalforste von selber ein Grundbuch verfasset.

Fünftens. Die von diesen Forsten eingeschlossenen Güter, Möhder, Etzen und andere Grundstücke der Privaten, ferner die in diesen Forsten bestehenden schwandrechtigen Blößen der Ehealpen und Maisalpen, endlich die auf den Enklaven, oder auf dem Waldgrunde selbst errichteten Futterhöfe, Käser, Viehschirme, Hütten, Waidehäge, und andere Gebäude oder Vorrichtungen, verbleiben (laut IX. Artikel) ihren Besitzern in der Zahl und Größe, wie sie die gemeinschaftliche Saalforstcommission an Ort und Stelle getroffen, und in dem Grundbuche verzeichnet hat; und die königl. bayer. Regierung hat auf alle Ansprüche

Digitized by Google

verzichtet, welche gegen mehrere dieser Besitzungen aus dem Grunde der ihren Eigenthümern fehlenden receßmäßigen Berechtigung gemacht werden könnten.

Sechstens. In Ansehung der innerhalb der Gränzen der Saalforste vorhandenen stocklosen Blößen, auf welchen kein Schwandrecht haftet, soll es (laut X. Artikel) auf nachstehende Weise gehalten werden:

a) Die stocklosen Blößen in den Waidebezirken der Maisalpen oder der gemeinschaftlichen Blumbesuche, sind den übrigen eingemischten Waldblößen gleich zu achten, und als Waldgrund zu behandeln.

b) Die um die Alpgeläger der Maisalpen herum bestehenden stocklosen Blößen werden diesen Alpen als schwandrechtige Lichthaltungen belassen, und ausgelacket, in so ferne sie nicht den Flächenbetrag von zwey Tagwerken (zu 40,000 bayer. Quadratfußen) für jedes Casserecht bedeutend überschreiten, in welchem letzteren Falle von königl. bayer. Seite eine Beschränkung auf vorbemerktes Maß verlangt werden kann.

Durch diese Zutheilung von schwandrechtigen Lichthaltungen sollen die betreffenden Maisalpen weder eine Veränderung in ihrer Eigenschaft als solche erlangen, noch eine neue Abgaben-Belegung erleiden.

c) Von den stocklosen Blößen, welche sich an die Alpengeläger der Ehealpen, oder an die schwandrechtige Eheblößen dieser Alpen anschließen, werden zwey Drittheile denselben als Erweiterung ihrer Eheblößen mit Schwandrecht ausgelassen und ausgelacket, der

Digitized by Google

Rest aber dem bestandenen Schwarzwald zugetheilt, und denselben gleichgehalten werden.

Bey der gemeinschaftlichen Ausmittelung des Flächen-Inhalts der auf vorbemerkte Art zu vertheilenden Waldblößen sollen weder die bereits schwandrechtigen Parthien, noch die kahlen Felsen eingerechnet werden, und es ist bey der Abtheilung selbst auf die Arrondirung der reinen Waide einer Seits, so wie des Waldes anderer Seits gleich billige Rücksicht zu nehmen.

Dieses ganze Abtheilungsgeschäft wird gemeinschaftlich durch Abgeordnete von beyden Regierungen, und zwar innerhalb den nächsten drey Jahren zu vollenden seyn.

Siebentens. Künftig werden (in Folge des XVII. Artikels jenes ersten Conventions-Abschnittes) keine Hofsachen mehr von den Saalforsten ausgebrochen, und den Unterthanen zur Bedeckung ihres Holzbedarfes zugelackt werden. Dagegen verzichtet die königl. bayr. Regierung hinsichtlich aller gegenwärtig bestehenden Hoffachen auf ihre Ansprüche und insbesondere auf das Recht, sie nach ihrem Abtriebe wieder mit den Saalforsten zu vereinigen. Diese Hoffachen bleiben unwiderruflich bey den Gütern, welchen sie zugetheilt sind, und werden unter der Aufsicht des k. k. Oesterr. Forstpersonals in ihrem Waldbestande erhalten.

Achtens. Die königl. bayr. Regierung ist (vermöge dem XII. Artikel des erwähnten ersten Abschnittes der Convention) berechtiget, den nachhaltigen Holzertrag ihrer sämmtlichen Saalforste — ohne Ausnahme irgend einer Holzgattung — zu fällen, zu ihren Salinen Reichenhall, Traunstein, Berchtesgaden, oder zu andern Werken aus-

Digitized by Google

zutriften oder auszuführen, das Holz, in so ferne es an diesen Werken entbehrlich oder nicht anwendbar ist, auf dem Stocke zu verkaufen, oder auf andere Art zu verwenden, wie auch alle Forst-Nebenproducte zu benützen, und zu verwerthen, ohne davon Stockgeld, Forstzins, oder wie immer Nahmen führende Abgaben an die k. k. Oesterr. Regierung zu entrichten.

Unter den Forst-Nebenproducten, zu deren Benützung und Verwerthung die königl. bayr. Regierung berechtiget seyn soll, werden die Früchte, Harze und Abfälle der Bäume, und die übrigen vegetativen Erzeugnisse des Waldbodens, ferner diejenigen mineralischen Bestandtheile desselben verstanden, welche nicht nach den Landesgesetzen als Regalien (nämlich Gegenstände des Berg- oder Salzregals) zu betrachten sind.

Neuntens. Bey Benützung und Verwerthung der Forst-Nebenproducte wird jedoch die königl. bayr. Regierung alle derzeit bestehenden, auf besondere Verleihungen oder Contracte beruhenden Befugnisse der Privaten während ihrer Dauer nicht beirren, auch so viel es das Streusammeln betrifft, eine dem Waldstande unnachtheilige Berücksichtigung des Bedarfes der nächstgelegenen Güter eintreten lassen.

Zehntens. Bey dem Holzschlage in den Saalforsten werden von der königl. bayr. Regierung nur k. k. Oesterr. Unterthanen (laut XIV. Artikel des ersten Abschnittes der Convention) als Holzmeister verwendet werden, in so ferne sie sich mit billiger Bezahlung begnügen, und in hinreichender Anzahl vorhanden sind; hiervon machen nur die

Digitized by Google

Theile der ehemals berchtesgaden'schen Zins-Waldungen eine Ausnahme, aus welchen das Holz von jeher durch berchtesgaden'sche Unterthanen zur Saline Frauenreit gebracht worden ist.

Die, von Bayern als Holzmeister verwendeten k. k. Oesterr. Unterthanen, und die Arbeiter derselben werden in Hinsicht auf Verpflichtung zum Militärdienste ganz den Arbeitern der nähmlichen Art in den k. k. Oesterr. Salinenforsten gleich gehalten werden.

Die königl. bayr. Regierung wird zwar im Allgemeinen bey Verdingung der Holzarbeiten auf die Besitzer der, dem Walde zunächst liegenden Güter billige Rücksicht nehmen, und sich einer schonenden Beachtung der gegenwärtig bestehenden Holzmeisterschaften nicht entziehen, doch steht ihr die Wahl, Aufnahme und Entlassung der Holzmeister wie bisher frey.

Man wird sich gemeinschaftlich bemühen, den Mißbräuchen, welche sich im Verlaufe der Zeit bey der Behandlung der Holzwerks-Antheile in den Saalforsten eingeschlichen haben, wodurch man sie in Realrechte zu verwandeln versucht hat, zu steuern, und die Verhältnisse hinsichtlich dieser Holzwerks-Antheile auf den ursprünglichen, der Natur der Sache und den Verträgen entsprechenden Zustand zurückzuführen, in so weit es ohne Verletzung der etwa von einzelnen Holzwerks-Antheil-Besitzern wohl erworbenen Rechten geschehen kann.

Von dem Arbeits-Lohne der Holzmeister in den Saalforsten wird fortwährend eine Quote im Getreide vergütet werden. In Hinsicht der Größe dieser Quote und des Ge-

Digitized by Google

treide-Preises, nach welchen die Bezahlung zu geschehen hat, werden die Holzmeister in den Saalforsten ganz den Holzmeistern der Saline Reichenhall im königl. bayr. Gebiethe gleich gestellt werden.

Eilftens. Die königl. bayr. Regierung bleibt (laut Artikel XV. des ersten Convention-Abschnittes) im Besitze des Rechtes der freyen und ausschließenden Benützung der Triftbäche im Bezirke der Saalforste und der Saale selbst, zum Behufe der Holzausbringung aus diesen Forsten.

Sie ist befugt, hierzu nicht nur die bereits bestehenden Klausgebäude und Schnellwerke, welche ihr selbst, oder ihren Holzmeistern eigenthümlich angehören, ungehindert zu verwenden, sondern auch nach Bedarf neue derley Holzbring-Gebäude auf denjenigen Bächen zu errichten, welche nach dem Grundbuche der Saalforste berechtigte Klausbäche sind.

Bey der Anlage einer vorher nicht bestandenen Triftklause, so wie bey der Versetzung oder Erhöhung einer schon bestehenden Klause, soll jedesmahl die vorläufige Rücksprache und das Einverständniß mit dem dortigen k. k. Oesterr. Pfleg- und Landgerichte gepflogen werden.

Die k. k. Oesterr. Regierung behält sich die Mitberechtigung zur Holztrift auf der Saale von der Leoganger-Brücke bis zur bayr. Landes-Gränze vor, doch wird hiervon nur nach vorläufigem Einverständnisse mit den königl. bayr. Behörden, und auf eine solche Weise Gebrauch gemacht werden, welche die königl. bayr. Holztrift nicht beirret.

Zwölftens. Um die Beschädigungen der Unterthans-

Digitized by Google

Gründe bey der Holzbringung zu verhüten, sollen vermöge Artikel XVI. des obigen Convention-Abschnittes die großen Drehlinge am Stocke gespalten, das Holz so viel möglich durch Rissen aus den Schlägen zu den Bächen gebracht, und das Brennholz auf eine Scheiter-Länge von drey ein halb Fuß bayr. Maß (bey gehacktem Holze mit Einschluß des Spranzes) beschränkt werden.

Die Trift der Sägprügel von neun Fuß Länge kann nur auf dem Unkenbache, und die Trift von noch größeren Stämmen nur auf der Saale, von der Einmündung des Unkenbaches anfangend, Statt finden.

Dreyzehntens. Die Trift auf dem Hochwasser der Saale, d. i. von der Leoganger Brücke abwärts soll, wie bisher von allen Ansprüchen auf Schadens-Ersatz frey bleiben. In Ansehung des Schaden-Ersatzes bey der Holzbringung auf den Seitenbächen soll es bey dem Herkommen verbleiben, gemäß welchem den Holzmeistern von denjenigen Holzarbeiten, die bey ihrer Bringung aus den Schlägen oder auf den Seitenbächen Beschädigungen verursachen können, ein verhältnißmäßiger Beytrag pr. Klafter (das Ableggeld genannt) in den Lieferpreis eingerechnet, und ihnen zur Pflicht gemacht wird, die Betheiligten schadlos zu halten.

Vierzehntens. Wegen diesem Ableggeld, und wegen Unterhaltung der Werke an diesen Seitenbächen gelten überhaupt (vermög der Conventions-Beylage Lit. B.) folgende nähere Bestimmungen.

a) Die Unken, von dem Einflusse des Großweißbaches bis zu ihrer Einmündung in die Saale und die Leo,

Digitized by Google

von der Vereinigung des Grießenbaches mit der Schwarzleo bis zur Ergießung in die Saale, sollen als Haupt-Triftbäche betrachtet und behandelt werden.

b) Die höher liegenden Theile der Unken und der Leo, so wie alle übrigen Bäche des Bezirkes der Saalforste, sind als gemeine Triftbäche zu betrachten.

c) Bey den Haupt-Triftbächen liegt den Besitzern der angränzenden Grundstücke ob, ihre Ufer-Versicherungen, Wasser-Auslaßcanäle und andern Vorrichtungen in solchem Zustande zu erhalten, daß die Trift des königl. bayr. Brennholzes ungehindert vorgenommen werden könne. Ferner sind diese Besitzer verbunden, während der bayr. Holztrift die Wasserausläße, in so weit es herkömmlich ist, zu schließen.

d) Im ersten Jahre nach dem Wiederantritte der königl. bayr. Verwaltung in den Saalforsten, wird eine gemeinschaftliche Beschreibung und Abmessung der Mühlen- und Schmiedewehren und Wasserabläße an den Haupt-Triftbächen vorgenommen werden. Die zur Zeit Bestehenden sollen fernerhin belassen, aber keine neueren, auch keine Erweiterung der bestehenden bewilligt werden.

e) Von königl. bayr. Seite hingegen wird die Verpflichtung übernommen, die Trift nicht zu verzögern, sie so unschädlich als möglich zu machen, und fleißige Nachtrift halten zu lassen, um das Anklausen des Holzes zu vermeiden.

f) Alljährlich werden die Haupt-Triftbäche durch die königl. bayr. Salinen- und Forstbehörde untersucht

Digitized by Google

werden, welche ihre Bemerkungen, Wünsche und Anträge hinsichtlich der, an denselben nöthig befundenen Vorkehrungen, derjenigen k. k. Oesterr. Behörde zu übergeben hat, welcher die Besorgung dieses Trift-Ableggeschäftes übertragen seyn wird.

g) Dieser k. k. Oesterr. Behörde liegt sodann ob, im Herbste des nähmlichen Jahres ihrerseits gleichfalls die Haupt-Triftbäche zu begehen, und mit Rücksicht auf die von königl. bayr. Seite erhaltenen Bemerkungen und Anträge, den Zustand der Ufer-Versicherungswerke, der Brücken-, der Wasser-Ausläße u. s. w. zu untersuchen, zu beschreiben, und die nöthigen Anordnungen alles dessen zu treffen, was zur Entfernung von Beschwerden und Beschädigungen erforderlich seyn könnte.

h) Eine wiederholte Beschau der Haupt-Triftbäche durch diese Behörden, hat im darauf folgenden Frühjahre vor dem Beginnen der Trift zu geschehen, um zu erfahren und zu constatiren, ob den getroffenen Anordnungen entsprochen worden sey.

i) Es bleibt den beyderseitigen Behörden unbenommen, diese Besichtigungen gemeinschaftlich zu halten, und die nöthigen Einverständnisse mündlich zu pflegen.

k) Als Ersatz für die Triftbeschädigungen, und als Beytrag zur Unterhaltung der Werke an den Haupt-Triftbächen, werden von der königl. bayr. Regierung jährlich, ohne Rücksicht auf Größe des Schadens und ohne Steigerung für außerordentliche Fälle nachbemerkte Zahlungen geleistet werden.

Digitized by Google

aa) Von jeder Klafter (nach bayr. Normal-Maße zu 126 Kubik-Fuß), welches aus dem Leogangthale getriftet wurde, Drey Kreuzer Reichs-Währung.

bb) Von jeder derley Klafter, welche aus dem Unkenthale in die Saale geliefert wurde, Ein halber Kreuzer Reichs-Währung.

l) Diese Zahlungen werden von der königl. bayr. Salinen-Casse zu Reichenhall nach beendigter Trift und Nachsicht im Walde (wegen den zurückgebliebenen Vorräthen) kostenfrey in groben Münzsorten, nach den in Oesterreich gesetzlichen Cursen an die, von k. k. Oesterr. Seite zu ihrem Empfange bezeichnete Behörde entrichtet werden.

m) Dieses Ableggeld ist zwar ausschließend zu solcher Verwendung bestimmt, wodurch den Adjacenten der Haupt-Triftbäche, welchen die Verwerkung derselben obliegt, von Unterstützung, Entschädigung oder Ermunterung zukommt, allein die wirkliche Vertheilung desselben bleibt ganz der betreffenden k. k. Oesterr. Behörde überlassen.

n) Die königl. bayr. Regierung übernimmt ferner die Verpflichtung, jeder zur Zeit an den Haupt-Triftbächen bestehenden Mühle, Zwey Gulden, und jeder auf gleiche Art gelegenen Schmiede Einen Gulden Reichs-Währung jährliche Ablage für die Jahre, in welchen auf dem betreffenden Haupt-Triftbache wirklich eine Holzbringung zur Saline Reichenhall Statt gefunden hat, zu bezahlen.

Digitized by Google

Solcher Mühlen sind vier, nähmlich:

die Leoganger Bäcken-Mühle,
die Vorder-Rhein-Mühle,
die Mülling-Mühle, und
die Wenzel-Mühle.

Schmieden bestehen zwey, nähmlich:

die Schmiede zu Leogang,
und die Schmiede in der Hütte.

o) Als Beytrag zu den Kosten der, von k. k. Oesterr. Seite vorzunehmenden Beschau der Haupt-Triftbäche werden jährlich zwanzig Gulden Reichswährung aus der königl. bayr. Salinencasse zu Reichenhall entrichtet, und sowohl diese, als die vorbemerkten Ablagen für die Mühlen und Schmieden in der Art bezahlt werden, welche im §. 11 hinsichtlich der Ablagen von getriftetem Holze festgesetzt wurde.

p) Von fünfzig zu fünfzig Jahren werden die, in gegenwärtiger Uebereinkunft bedungenen Zahlungen, welche an und für sich unveränderliche Leistungen der königl. bayr. Regierung für die bestimmten Zwecke seyn sollen, aus dem Gesichtspuncte des, vielleicht indessen einem Wechsel unterworfenen Geldwerthes einer Revision unterzogen werden, wobey das jedesmahlige Verhältniß vom Getreide zum Geldwerthe, als Anhaltspunct dienen, und bey obwaltenden beträchtlichen Veränderungen in diesem Werthsverhältnisse eine entsprechende Vermehrung oder Verminderung in der bedungenen Zahlungs-Summe eintreten soll.

Digitized by Google

Fünfzehntens. Die königl. bayr. Regierung übernimmt (vermöge der Artikel XVIII bis einschließig XXV dieses Conventions-Abschnittes) mit den Saalforsten zugleich auch die Verpflichtung, einen Theil ihres Holz-Ertrages für die Bedürfnisse k. k. Oesterr. Unterthanen und Anstalten verwenden zu lassen, und zwar nach dem Anhaltspuncte der folgenden Bestimmungen:

a) Sie übernimmt insbesondere die Verpflichtung den k. k. Oesterr. Unterthanen, und den öffentlichen Gebäuden und Anstalten, welche bisher mit ihrem Holzbezuge in die bey Bayern verbleibenden, oder an Bayern neu überlassenen Saalforste angewiesen waren, ihren Bedarf an Brennholz, Bauholz, Zaunholz, Dachholz und Badholz, ferner in den betreffenden Waldungen an bringbaren Orten auszeigen zu lassen, in so weit dieser Bedarf nicht durch den Ertrag von Eigenwäldern, Hofsachen, und Freygelacken oder Freywaldungen nachhältig gedeckt ist.

Damit in Ansehung der hierzu berechtigten Güter und anderer Objecte, der Größe ihres Holzbedarfes, und der einzelnen Waldungen, auf welche sie angewiesen seyn sollen, allen künftigen Anständen vorgebeugt sey, wird unverzüglich ein vollständiges Catastr oder Einforstung in die Saalwaldungen hergestellt werden.

Bey diesem Geschäfte, welches durch Abgeordnete der beyden Regierungen in den nächsten drey Jahren gemeinschaftlich zu vollziehen ist, wird die von der Saalforst-Commission bereits vorgenommene Beschreibung

Digitized by Google

und Anschätzung der Holzschlags-Servitut in den Saalforsten zum Grunde gelegt werden.

Die Angaben dieser vorläufigen Beschreibung sind in Hinsicht auf jährlichen Holzbedarf der Eingeforsteten, durch die Beyziehung der Interessenten zu liquidiren, in Betreff des Ertrages der Eigenwälder und Hofsachen oder Freygelacke und Freywaldungen durch genaue Abschätzung derselben zu berichtigen, und in Ansehung der Waldungen, welche den Saalforsten neu zugetheilt wurden, auf eine gleichförmige Weise zu ergänzen.

Bis zur Vollendung des wirklichen Catasters sollen die Holzabgaben an die Eingeforsteten nach der vorläufigen Beschreibung und Anschätzung der Saalforst-Commission geleistet werden.

b) Da der gegenwärtige Zustand einiger Eigenwälder, Hofsachen, Freygelacke und Freywaldungen, die zeitliche Einweisung mehrerer Holz-Empfänger im Saalforste, in welchem sie nicht bleibend angeforstet sind, oder die Abgabe größerer Quantitäten an die Eingeforsteten veranlaßt, als für die Folge nothwendig sind, wenn die erwähnten Waldungen wieder erwachsen, und in ordentlichen Bestand gebracht seyn werden; so sollen diese zeitlichen Einweisungen und Aushülfs-Abgaben nicht in das ordentliche, und keiner Abänderung unterliegende Catastr aufgenommen, sondern in ein besonderes Verzeichniß mit Angabe der Reihe von Jahren, für welche jede Anweisung zu gelten hat, gebracht werden.

Digitized by Google

c) Der jährliche Gesammtbetrag aller ständigen und zeitlichen Holzabgaben an die k. k. Oesterr. Unterthanen und an die öffentlichen Gebäude oder Anstalten, welche Bayern auf die Saalforste zu übernehmen hat, kann die Quantität von Vier Tausend Vier Hundert und Fünfzig bayr. Normal-Klaftern (zu 126 Kubikfuß) nicht überschreiten.

Von dieser Quantität werden Ein Tausend Vier Hundert und Fünfzig Klafter auf die Saalforste des Leoganthales mit Einschluß vom Buchweisthale, Ein Tausend Fünf Hundert Klafter auf die Saalforste von Unken und Lofer, und Ein Tausend Fünf Hundert Klafter auf die Berchtesgaden'schen Zinswaldungen gerechnet.

d) Ueberdieß wird von der königl. bayr. Regierung noch eine besondere Servitut des Holzschlages auf die der Lage nach hiezu geeigneten Saalforste des Schwarz-Leothales für den daselbst bereits bestehenden oder etwa künftig noch aufzuschließenden Bergbau übernommen.

Das jährliche Quantum dieser Einforstung soll bey Verfassung des Grundbuches der Saalforste nachträglich festgesetzt werden; es kann sich jedoch in keinem Falle höher belaufen, als der gemeinschaftlich auszumittelnde nachhaltige Ertrag der Waldungen Prundlkendl, Kaserspach und Arztek nach Abzug der übrigen zur Zeit bestehenden Einforstungen in diese drey Waldungen, welche bisher für den Bedarf des Bergwerkes

Digitized by Google

in der Schwarzleo vorbehalten waren, aber künftig nach Art. I und II den Saalforsten zugetheilt bleiben.

e) Mit dem zum Holzbezuge aus den Saalforsten Berechtigten wird von zehn zu zehn Jahren abgerechnet, sie sind nicht vermüßiget, jedes Jahr eine gleiche Quantität abzunehmen, sondern sie können nach ihrem Bedarfe von dem ihnen für das ganze Jahrzehend gebührenden Betrage in einigen Jahren mehr, in andern weniger beziehen.

Was sie jedoch zu Ende des Jahrzehends von dem ihnen für die Dauer desselben gebührenden Betrage nicht genommen haben, kann nicht nachgefordert werden, sondern fällt dem Walde anheim.

Auch sind sie nicht berechtiget, von dem erst in dem folgenden Decennium, ihnen gebührenden Holze vor Anfang desselben etwas zu beziehen.

In Fällen eines außerordentlichen Holzbedürfnisses wegen Brandschadens wird die königl. bayr. Regierung den Eingeforsteten besondere Unterstützungen aus den Saalforsten zukommen lassen.

Es ist den zum Holzbezuge aus den Saalforsten Berechtigten nicht gestattet, das erhaltene Holz zu veräußern, oder zu anderen Zwecken, als wozu es ihnen gereicht wird, zu verwenden.

Auf den Verkehr der Eingeforsteten mit dem in ihren eigenthümlichen Waldungen geschlagenen, oder durch Kauf an sich gebrachten Holze hat diese Bestimmung keinen Bezug.

Digitized by Google

f) Für die katastermäßige ständige Holzabgabe aus den Saalforsten wird die königl. bayr. Regierung von den Empfängern weder ein Stockgeld noch eine andere, wie immer Nahmen habende Reichniß, mit Ausnahme des altherkömmlichen Schreib- und Anweis-Geldes von Sechs Kreuzern Reichs-Währung für jede besondere Auszeige erheben.

Diejenigen Unterthanen aber, welche nach obiger Bestimmung b) nur mit temporären Aushülfen in die Saalforste überwiesen sind, haben für den Holzempfang aus denselben, die nähmliche Bezahlung an Bayern zu leisten, welche sie für den Holzbezug aus den Waldungen zu entrichten haben würden, in die sie eingeforstet sind, und deren gegenwärtiger Zustand die Aushülfe aus den Saalforsten erheischt.

Die besondere Unterstützung mit Holzabgaben in Brandfällen wird für alle Empfänger ohne Unterschied ganz unentgeltlich seyn, diese mögen zu den bleibend Eingeforsteten oder nur zu den zeitlich Ueberwiesenen gehören.

Für diejenigen Holz-Abgaben aus den Saalforsten, welche sich weder auf das Kataster noch auf das Verzeichniß der temporären Aushülfe gründen, oder das Maß dieser Berichtigungen überschreiten, also die Natur des freyen Holzverkaufes an sich tragen, ist die Bestimmung des Holzpreises ganz der königl. bayr. Regierung überlassen.

g) Die k. k. Oesterr. Regierung wird keinen Consens zu neuen Bauführungen, oder zu anderen Holz erfordern-

Digitized by Google

den Vorrichtungen ohne vorläufige Einvernehmung und Beystimmung der königl. bayr. Behörden für solche Puncte ertheilen, welche innerhalb der Gränze eines Saalforstes, oder überhaupt so gelegen sind, daß das Holz zu demselben nicht wohl von einem andern Walde, als von einem bayr. Saalforste gebracht werden kann.

h) Dem Herkommen gemäß werden die Holzmeister auch künftig gehalten seyn, über jedes hundert Klafter der Ansage, eine Klafter Brennholz mehr zu bearbeiten und zu bringen. Dieser Ueberschuß ist zur unentgeldlichen Vertheilung an Geistliche und Schulen im Bezirke der Saalforste bestimmt, welchen die Auffangung desselben aus den Triftbächen gestattet wird. Die Vertheilung bleibt nach Maßgabe der jährlichen Holzansage den königl. bayr. Behörden überlassen.

Sechzehntens. Die Weide-Benützung in den Saalforsten wird laut dem XXVI. Artikel des ersten Conventions-Abschnitts) den hiezu berechtigten Gütern und Alpen in der Ausdehnung und Weise ferner unentgeldlich gestattet werden, welche sie wohl hergebracht haben, und sich mit dem Zwecke der Erhaltung des Waldstandes verträgt.

Um dießfalls künftigen Beschwerden und Irrungen vorzubeugen, soll unverzüglich durch Abgeordnete der beyderseitigen Regierungen ein Kataster der Weideberechtigungen für den ganzen Bezirk der Saalforste gemeinschaftlich hergestellt, und bey diesem Geschäfte die bereits von der Saalforst-Commission verfaßte vorläufige Anschätzung und Beschreibung der Weide-Servituten den Saalforsten zum Grunde gelegt, liquidirt, und ergänzt werden.

Digitized by Google

Bis zur Vollendung des Katasters, welche in den nächsten drey Jahren erfolgen soll, wird von königl. bayr. Seite die Benützung der Weide in den Saalforsten nach den Angaben dieser vorläufigen Beschreibung und Anschätzung gestattet werden.

Siebenzehntens. In Ansehung der Weideverhältnisse in den Saalforsten, haben im Allgemeinen (gemäß des XXVII. Artikels des ersten Conventions-Abschnittes) nachfolgende Normen zu gelten, welche auch bey der Verfassung des Weide-Katasters zu befolgen sind.

a) Die Ehealpenbesitzer sollen so viel Vieh in die zum Weide-Bezirke ihrer Alpen gehörigen Theile der Saalforste treiben dürfen, als sie berechtigte Gräser urkundlich nachweisen können, oder hergebracht haben.

b) Bey den Maisalpen und gemeinen Blum-Besuchen hat sich das Maß der Weideberechtigung nach den zur Zeit in Wirksamkeit stehenden Eichbriefen zu richten.

c) Wo diese Eichbriefe fehlen, sind sie in der Art zu veranlassen und herzustellen, daß von dem ganzen Winterfutterstande der weideberechtigten Güter, die Gattung und Zahl des Viehes in Abzug gebracht werden, welches ihre genügliche Weide in den zum Gute gehörigen Haimgrasungen findet, und der Rest als eichbriefmäßiger Viehstand für die Saalforste erscheint.

d) An Orten, wo dermahlen selbst das eichbriefsmäßige Vieh in die Waldungen nicht aufgetrieben wird, soll es jederzeit in der Macht der Weideberechtigten stehen, diese Zahl zu erfüllen.

Digitized by Google

e) Die Gestattung eines verstärkten Viehauftriebes an die Weideberechtigten über die eichbriefmäßige Zahl bey allenfalls vermehrter Waldweide, bleibt der königl. bayr. Forstbehörde vorbehalten, und ist zu jeder Zeit widerruflich.

f) Nur den Besitzern von Eigenthums- oder Ehealpen soll gestattet seyn, die Gräser-Zahl, worauf sie berechtiget sind, durch fremdes Vieh zu erfüllen. Uebrigens ist die Aufkehr von Lohn- oder sogenannten Aufnahm-Vieh in die Saalforste durchaus verbothen; doch wird diese Beschränkung niemals so weit ausgedehnt werden, daß dem ärmeren, in seinem Viehstande herabgekommenen Weideberechtigten die Mittel benommen würden, wieder zu demselben zu gelangen.

g) Der Auftrieb von jungen Pferden, von Schafen, Ziegen und ungeringelten Schweinen in Weidebezirke, welche sich über Maise oder über Schläge verbreiten, deren Holzbestand dem Bereiche des Viehes noch nicht entwachsen ist, soll gänzlich untersagt seyn. Auch übrigens darf von diesen, den Waldstand besonders verderblichen Viehgattungen keine größere Zahl zur Weide in den Saalforsten gelassen werden, als der gewöhnliche landwirthschaftliche Betrieb der weideberechtigten Güter mit sich bringt.

h) Wenn in den Urkunden, auf welche sich die Weideberechtigung gründet, keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, so soll ein Pferd, welches noch kein Jahr alt, für zwey Gräser, oder Kuhgräser, — ein Pferd, welches ein Jahr und darüber alt ist, für zwey

Digitized by Google

Gräser, zwey Rinder unter einem Jahre für ein Kuhgras, und fünf Schafe oder Ziegen gleichfalls für ein Gras gerechnet werden.

i) Die Zeit für den Auftrieb des Weideviehes in die Saalforste und für den Abtrieb desselben, wird jährlich von dem k. k. Oesterr. Land- oder Pfleggerichte des Districtes nach Beschaffenheit der Witterung, und unter Rücksprache mit der königl. bayr. Forstbehörde bestimmt und bekannt gemacht werden.

Achtzehntens. Der königl. bayr. Regierung bleibt es (vermög dem XXVIII. Artikel des ersten Conventions-Abschnittes) ganz unverwehrt in den Saalforsten außerhalb den Gränzen der bereits bestehenden, oder in Folge der Bestimmungen der Convention an einzelne Parteyen noch neu zu verleihenden Schwandrechte, jede zur Beförderung des Nachwuchses vom Holzbestande dienliche Vorkehrung zu treffen, bey welcher keine Sperrung des Weideganges Statt findet.

Die Forstculturs-Unternehmungen hingegen, wobey der Weidegang durch Verfriedung mit Hag und Graben, oder durch Hut eine Verhinderung erleiden soll, unterliegen folgenden Bestimmungen:

a) Im Allgemeinen darf die örtliche Beschränkung der Weide zum Behufe der Forstcultur den fünfzigsten Theil der Waldfläche eines Weide-Bezirkes nicht überschreiten.

b) Diese Verfügung erstreckt sich nur auf die Weide-Bezirke der Alpen oder gemeinen Blumbesuche, im Ganzen ohne Rücksicht auf die von den Interessenten unter

Digitized by Google

sich getroffenen veränderten Abtheilungen für Hoch- und Grundalpe, für Milchvieh und Galtvieh u. s. w.

c) Bey der Ausmittlung des Flächenraumes der Weide-Bezirke um den fünfzigsten Theil bestimmen zu können, sind vorerst die kahlen Felsen und die schwandrechtigen Blößen in Abzug zu bringen.

d) Hingegen werden in dem fünfzigsten Theile nicht nur jene Waldparthien eingerechnet, auf welche sich die Saat oder Pflanzung wirklich erstrecket, sondern auch der übrige Waldbezirk, welcher etwa durch die Vorkehrungen zum Schutze der Culturs-Plätze dem Weidevieh entzogen wird.

e) Die Ausmittlung des ganzen und des fünfzigsten Theiles geschieht durch das königl. bayr. Forst-Personale auf dem Grunde ordentlicher Vermessungen, oder in so lange diese fehlen, durch billige Anschätzung, beydes mit Vorbehalt des Recurses für die Interessenten auf den hiezu in den weiter unten folgenden Puncten 28 und 29 bezeichneten Wegen.

f) Die Wahl der Verfriedungsart, und die Dauer derselben, sind dem Ermessen der königl. bayr. Forstbehörde überlassen, doch darf die Hüthung niemals dem Weide-Interessenten selbst aufgebürdet werden.

g) Bey den Weidebezirken der Ehealpen, deren schwandrechtlichen Blößen nach den oben unter den Absatz 6 vorgekommenen Bestimmungen eine Erweiterung erhalten, besitzet die königl. bayr. Regierung als Gegenleistung hierfür und als nothwendiges Mittel, um den

Digitized by Google

Rest der stocklosen Blöße nach und nach wieder in Holzbestand zu bringen, die Befugniß, außer dem vorbemerkten fünfzigsten Theile des ganzen Waldweide-Bezirkes, noch insbesondere den Flächenbetrag des fünften Theiles der vorbehaltenen stocklosen Blöße in Verfriedung zu setzen, und nach Gutbefinden in solcher zu erhalten.

h) Wenn neue unbefugte Schwendungen in den Saalforsten vorgenommen werden sollten, so ist die königl. bayr. Regierung berechtiget, die geschwendeten Waldparthien für die zum gesicherten Nachwuchse erforderliche Zeit durch besondere Verfriedung dem Weidegange zu entziehen, ohne daß hierdurch dem Maße der übrigen Forstculturs-Berechtigungen Eintrag geschehen soll.

Neunzehntens. Nachdem der Zweck, der in den vorstehenden Puncten 15 bis 18 einschließig enthaltenen Bestimmungen zunächst darin besteht, die Interessen und Rechte der Eingeforsteten und Weideberechtigten in den Saalforsten für die Zukunft zu sichern, und nachdem ihnen diese Bestimmungen, um jenen Zweck vollständig zu erreichen, in beynahe allen Puncten Zugeständnisse enthalten, welche, so viel man erheben konnte, das Maß des vormahligen Vertragsmäßigen oder Herkömmlichen überschreiten; so ist zwar kaum zu besorgen, daß hierbey den wohlerworbenen Privatrechten eines oder des andern k. k. Oesterr. Unterthans zu nahe getreten seyn könnte. Sollten sich dennoch solche Fälle ergeben, so werden andurch derley Rechte zur mehreren Beruhigung der besagten Unterthanen ausdrücklich vorbehalten.

Digitized by Google

Zwanzigstens. Der k. k. Oesterr. Regierung steht die landesherrliche Oberaufsicht über die Saalforste, als Theile ihres Gebiethes zu.

Sie hat das Landes-Hoheitsrecht über forstmäßige, dem allgemeinen Wohle unnachtheilige Behandlung (laut Conventions-Artikel XXX des ersten Abschnittes) der besagten Wälder zu wachen, und Devastationen derselben zu verhüthen.

Gegenseitige hierauf Bezug nehmende Mittheilungen haben nicht zwischen den untergeordneten Behörden, sondern lediglich zwischen der königl. bayr. General-Bergwerks- und Salinen-Administration, und der k. k. Oesterr. Landesregierung zu geschehen.

Ein und zwanzigstens. Die Forstverwaltung in den bayr. Saalforsten, steht (laut dem XXXI. Artikel des ersten Conventions-Abschnittes) der königl. bayr. Regierung ausschließend zu. Sie ist zu diesem Ende berechtiget, Forstämter im k. k. Oesterr. Gebiethe aufzustellen, und mit dem ihr nöthig scheinenden Beamten und Aufsichtspersonale zu besetzen, und kann die Oberleitung des Geschäftes sowohl durch die betreffenden Salinen-Aemter, als durch abgeordnete Commissarien besorgen lassen.

Den von königl. bayr. Seite zur Saal-Forstverwaltung bestimmten Behörden und Beamten, liegt die Sorge für Erhaltung des Holzbestandes, die Anzeige der entdeckten Forstfrevel bey den betreffenden k. k. Oesterr. Behörden, die Vermessung der Wälder zum Behufe der Taxation, die Taxation selbst, die Verhau-Reparation, die Anlage der

Digitized by Google

Schläge, die Wahl und Behandlung der Forstculturs-Plätze, die Auszeige des Holzes, und der Forst-Nebennutzungen, die Anordnung des Holzschlages, und der Bringung, die Leitung der Trift, und überhaupt die Besorgung aller Geschäfte ob, welche mit der Forstverwaltung verbunden sind.

Es wird ihnen hierbey auf ihr Verlangen jeder billige Beystand von k. k. Oesterr. Seite geleistet werden.

Sollten sich hinsichtlich der Ausübung besagter Forstverwaltungs-Befugnisse, Anstände oder Irrungen ergeben, so werden sie, ohne hemmender Einschreitung der untergeordneten Behörde durch gegenseitiges Benehmen zwischen den, im vorhergehenden Artikel genannten höheren Administrativstellen beygelegt werden.

In minder wichtigen, oder besonders dringenden Fällen kann auch ein unmittelbares Einvernehmen zwischen dem k. k. Oesterr. Kreisamte zu Salzburg, und dem k. k. Salinenamte zu Reichenhall Statt finden.

Zweyundzwanzigstens. Die königl. bayr. Forstämter im k. k. Oesterr. Gebiethe werden (laut XXXIII. Artikel des ersten Abschnittes der Convention) bey allen Gelegenheiten als öffentliche Behörden behandelt, und betrachtet werden.

Die bey denselben angestellten königl. bayr. Beamten genießen bey ihren Geschäftsverbindungen mit k. k. Oesterr. Behörden, und auch außerdem, gleichen Rang und gleiche Auszeichnung mit den k. k. Oesterr. Beamten derselben Categorie.

Die von ihnen ausgestellten ämtlichen Zeugnisse und

Digitized by Google

Urkunden haben die nähmliche Beweiskraft, welche nach den k. k. Oesterr. Gesetzen, den von k. k. Oesterr. Beamten derselben Categorie ausgestellten Amtszeugnissen und Urkunden beygelegt ist.

Dreyundzwanzigstens. Es steht der königl. bayr. Regierung frey, (Artikel XXXIV. des ersten Conventions-Abschnittes) bey ihren Forstämtern im k. k. Oesterr. Gebiethe, oder als Aufsichts-Personale in den königl. bayr. Saalforsten auch Oesterr. Unterthanen anzustellen, welche jedoch dadurch nicht aus dem Oesterr. Unterthans-Verbande treten. Sie unterliegen wie andere königl. bayr. Beamte und Diener, den königl. bayr. allgemeinen und besonderen Dienstvorschriften, und sind in Dienstsachen ihren vorgesetzten Behörden untergeordnet, und zum Gehorsame verpflichtet.

Vierundzwanzigstens. Die bey den königl. bayr. Forstämtern im k. k. Oesterr. Gebiethe, oder in den königl. bayr. Saalforsten als Beamte, oder zur Aufsicht angestellten königl. bayr. Unterthanen behalten, (gemäß des XXXV. Artikels des ersten Conventions-Abschnittes,) ihre Eigenschaft als königl. bayr. Unterthanen, wenn sie sich auch länger als zehn Jahre ununterbrochen im Oesterr. Gebiethe aufhalten.

Sie werden von den k. k. Oesterr. Behörden und Gerichten in allen Fällen nach den Vorschriften und Gesetzen behandelt werden, welche in Ansehung der in den k. k. Oester. Staaten sich aufhaltenden Fremden bestehen.

Doch haben die polizeylichen Maßregeln, welche in Hinsicht der bloß durchreisenden, oder kürzere Zeit in den

Digitized by Google

k. k. Oesterr. Staaten verweilenden Ausländer in Uebung sind, auf sie keine Anwendung.

Sie und ihre Familien werden von der Militär-Conscription und Pflicht, und von allen Abgaben befreyet seyn, zu deren Entrichtung die in den k. k. Oesterr. Staaten sich aufhaltenden Fremden nicht verpflichtet sind.

Bey Sterbefällen werden von den k. k. Oesterr. Gerichten in Ansehung ihres Nachlasses nur diejenigen Vorkehrungen getroffen werden, welche überhaupt zum Besten der etwa abwesenden Erben und zur Sicherstellung der inländischen Gläubiger des Verstorbenen in dergleichen Fällen gesetzlich vorgeschrieben sind. Ueberdieß wird das k. k. Oesterr. Gericht, in dessen Bezirke sich der Sterbfall ereignet hat, davon unverzüglich der vorgesetzten königl. bayr. Behörde des Verstorbenen Nachricht geben, damit die etwa unter dem Nachlasse befindlichen ämtlichen Papiere, Gelder oder andere Gegenstände sogleich durch einen Abgeordneten dieser Behörde ausgeschieden, und in Empfang genommen werden können.

Fünfundzwanzigstens. Die Gerichtsbarkeit in dem ganzen Umfange der oben näher bezeichneten königl. bayr. Saalforste, also mit Inbegriff der vormahls Berchtesgaden'schen Zinswaldungen, steht (vermöge des XXXVI. Artikels des ersten Abschnittes der Convention) den k. k. Oesterr. landesfürstlichen Behörden, in deren Bezirken sie liegen, und zwar den Oesterr. Gesetzen gemäß in Ansehung der eigentlichen Verbrecher den Criminal-Gerichten, und in Ansehung der minderen Frevel, den ersten politischen Instanzen zu. Doch ist das in den Saalforsten königl. bayr.

Digitized by Google

Seits aufgestellte Forstaufsichts-Personale berechtiget, die auf der That betretenen Forstfrevler oder Verbrecher zu pfänden, oder auch anzuhalten, um sie sogleich vor die betreffende Oesterr. Behörde zu stellen, welcher jeden Falls das abgenommene Pfand unverzüglich zu übergeben ist.

Sechsundzwanzigstens. Um den Wald-Devastationen-Schranken zu setzen, und die nicht bloß für Bayern, sondern auch für die k. k. Oesterr. Unterthanen selbst höchst wichtige Waldcultur zu befördern, wird in Folge des XXXVII. Artikels des ersten Abschnittes der Convention von den k. k. Oesterr. Behörden bey Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevler oder Verbrecher in den Saalforsten, genau und strenge nach den Gesetzen verfahren werden.

So wie die Kosten solcher Untersuchungen und Urtheile nach den k. k. Oesterr. Gesetzen der königl. bayr. Regierung in keinem Falle zur Last fallen können, so findet auch für die Zukunft, die hierbey ehemahls üblich gewesene Aufrechnung von Taggebühren für das königl. bayr. Forstpersonale nicht mehr Statt.

Den königl. bayr. Behörden wird auf ihr Verlangen die Mittheilung der, in dergleichen Untersuchungen aufgenommenen Protokolle, und gefällten Erkenntnisse gegen Bezahlung der gesetzlichen Copialgebühren nicht verweigert werden.

Siebenundzwanzigstens. Da die receßmäßige Waldstrafordnung für die Saalforste vom Jahre 1781 den gegenwärtigen Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen ist, so wird (gemäß des XXXVII. Artikels des ersten Abschnittes der Convention) die k. k. Oesterr. Regierung eine zweck-

Digitized by Google

mäßigere, und mit den in Oesterreich geltenden Gesetzen mehr im Einklange stehende Waldstrafordnung in den Saalforsten einführen lassen, und sobald der Entwurf derselben zu Stande gebracht ist, nicht entstehen, die königl. bayr. Regierung um ihre Erinnerungen darüber anzugehen, wie auch diese gehörig zu berücksichtigen. Für die Zwischenzeit hat die Waldstrafordnung vom Jahre 1781 so weit in Wirksamkeit zu bleiben, als die darin aufgeführten Forstfrevel nach den Oesterr. Strafgesetzen nicht als Verbrechen zu betrachten sind. Auf Fälle, welche diesen Charakter annehmen, ist das allgemeine Oesterr. Strafgesetzbuch anzuwenden. Uebrigens sind sämmtliche, in der Waldstrafordnung vom Jahre 1781 enthaltenen Paragraphe und Bestimmungen, welche die bayr. Rechte und Verbindlichkeiten hinsichtlich der Saalforste, die Forstverwaltung in denselben das bayr. Holzlieferungs-Geschäft, oder überhaupt andere Gegenstände, als die Bestrafung der Forstfrevel betreffen, oder sich auf ältere Recesse berufen, ganz außer Wirksamkeit, indem künftig bloß die gegenwärtige Convention in allen diesen Beziehungen als Richtschnur zu gelten hat.

Der k. k. Oesterr. Regierung bleibt übrigens das Recht vorbehalten, in einzelnen Fällen die Forstfrevler zu begnadigen, oder ihre Strafe aus rücksichtswürdigen Gründen zu mildern. So viel aber die sogenannten Ableger, oder den der königl. bayr. Regierung als Besitzerinn der Saalforste zu leistenden Schadenersatz betrifft, als worauf sich das Begnadigungs- und Strafmilderungs-Recht nicht bezieht; so werden die k. k. Oesterr. Behörden nicht ermangeln, die

Digitized by Google

Schuldigen zur Entrichtung derselben mit gebührender Strenge zu verhalten.

Achtundzwanzigstens. Sollten über den Sinn und Vollzug der Artikel und Bestimmungen gegenwärtiger Convention, welche die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten beyder Regierungen selbst betreffen, Irrungen entstehen, so werden in Uebereinstimmung mit dem XXXIX. Artikel des ersten Abschnittes der Convention hierüber vorerst die beyderseitigen höheren administrativen Landes-Behörden Rücksprache pflegen.

Nöthigen Falls wird die Ausgleichung auf dem Wege diplomatischer Unterhandlungen eingeleitet werden.

Auf gleiche Weise werden auch die Anstände behoben werden, die sich etwa in Bezug auf die Verhältnisse der königl. bayr. Regierung, als Besitzerinn der Saal-Forste, gegen die dortigen k. k. Oesterr. Unterthanen überhaupt, oder gegen ganze Classen derselben ergeben, und mithin diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, welche in gegenwärtiger Convention von der k. k. Oesterr. Regierung im Nahmen ihrer Unterthanen überhaupt, oder ganzer Classen derselben gegen die königl. bayr. Regierung zugestanden oder übernommen worden sind.

Neunundzwanzigstens. So viel hingegen die Privat-Rechtsverhältnisse anlangt, in welche die königl. bayr. Regierung, als Besitzerinn der Saal-Forste, gegen einzelne k. k. Oesterr. Unterthanen (vermöge gegenwärtiger Convention) oder durch besondere Contracte, oder aus anderen Rechtstiteln getreten ist, oder künftig treten wird, so steht in den hieraus etwa hervorgehenden Rechtsstreitigkei-

Digitized by Google

ten (gemäß des XL. Artikels des ersten Abschnittes der Convention) die Gerichtsbarkeit lediglich den k. k. Oesterr. Gerichten zu.

Die zur Verwaltung der Saal-Forste aufgestellte Oberbehörde (dermahlen das königl. bayr. Hauptsalzamt Reichenhall) wird in dergleichen Rechtssachen die königl. bayr. Regierung vertreten, und daher in den Rubriken der Verhandlungen und Erkenntnisse als klagender oder beklagter Theil aufgeführt und genannt werden. Sie kann nur vor dem k. k. Oesterr. Stadt- und Landrechte zu Salzburg als ihrem privilegirten Gerichtsstande belangt werden, hat aber, wenn sie als Klägerinn auftritt, dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen.

Die k. k. Oesterr. Gerichte werden sich vor Einleitung eines solchen Rechtsstreites jedesmahl ernstlich angelegen seyn lassen, die Sache im Wege eines gütlichen Vergleiches zu beendigen. Insbesondere wird den Unterthanen, welche eine gerichtliche Klage gegen die zur Verwaltung der Saal-Forste aufgestellte königl. bayr. Oberbehörde über das Verfahren der königl. bayr. Forstämter oder Beamten in den Saal-Forsten anbringen wollen, bemerklich zu machen seyn, daß ihnen zur Vermeidung der mit der Prozeßführung verbundenen Weitläufigkeiten und Kosten frey stehe, sich vorerst an die höhere königl. bayr. Verwaltungs-Behörde (dermahl das königl. bayr. Hauptsalzamt Reichenhall) zu wenden, und zu versuchen, ob nicht von derselben ihren Beschwerden in kurzer Hand abgeholfen werden wolle.

Da die Entscheidungen dieser Privat-Rechtssachen von der Interpretation einzelner Bestimmungen der gegenwär-

Digitized by Google

tigen Convention abhängen können, so sollen die in solchen Fällen erfolgten richterlichen Ausspräche zu keiner Zeit als Präjudicate angeführt und benützet werden dürfen, um für künftige Fälle und für immer irgend einer Bestimmung gegenwärtiger Convention eine solche Auslegung zu geben, welche der Ansicht einer der beyderseitigen Regierungen widerstreitet.

Wenn bemerkt werden sollte, daß die k. k. Oesterr. Gerichte sich bey ihren Entscheidungen von unrichtigen Auslegungen gegenwärtiger Convention leiten lassen, so werden beyde Regierungen hierüber vorläufig im diplomatischen Wege Rücksprache pflegen, und die k. k. Oesterr. Regierung wird sodann nicht unterlassen, ihren Gerichten für künftige Fälle die angemessene Belehrung über den von ihnen unrichtig aufgefaßten Sinn der Convention zu ertheilen.

Dreyßigstens. Die königl. bayr. Regierung wird vermöge dem XXXII. Artikel des ersten Abschnittes der Convention wieder in den eigentlichen Besitz des sogenannten bayr. Waldmeister-Hauses zu Saalfelden mit seinen Nebengebäuden und den dazu gehörigen Grundstücken eingesetzt.

Besagte Gebäude bleiben, in so lange sie nicht in Privatbesitz übergehen, von allen Steuern und Abgaben befreyt. Von den dazu gehörigen Grundstücken bezahlt die königl. bayr. Regierung alle Abgaben gleich einem anderen Besitzer.

Es ist ihr gestattet, noch andere Wohngebäude im Bezirke der Saal-Forste für ihr untergeordnetes Forst-Personale zu erbauen oder zu erkaufen, welche alsdann gleiche Abgaben-Freyheit, wie das Waldmeister-Haus zu Saalfelden, genießen werden. Doch darf der Ankauf eines solchen

Digitized by Google

Wohnhauses nie auf eine Art geschehen, daß dadurch eine Unterthans-Ansäßigkeit für Oesterreich verloren geht, und von den etwa dazu gehörigen Grundstücken findet keine Abgaben-Freyheit Statt.

Einunddreyßigstens. Eben so wird die königl. bayr. Regierung (vermöge dem ersten Artikel des zweyten Abschnittes der Convention) das innerhalb dem Bezirke der Saal-Forste, und der vormahls Berchtesgadenschen Zins-Waldungen liegende sogenannte Jagdgut Fallek mit den dazu gehörigen Gebäuden, Grundstücken und Nutzungs-Rechten als volles Eigenthum besitzen.

Von den Bestandtheilen dieses Gutes wird nur das Wohngebäude in so lange abgaben- und steuerfrey belassen, als es zugleich die Wohnung eines königl. bayr. Aufsehers für die Jagd-Revier Fallek seyn wird.

Zweyunddreyßigstens. Es tritt nähmlich (in Folge dieses nähmlichen Conventions-Artikels) die königl. bayr. Regierung in den unwiderruflichen, eigenthümlichen, und für immer steuer- und abgabenfreyen Besitz des vormahls vom Stifte Berchtesgaden ausgeübten hohen und niederen Jagdrechtes, in der im k. k. Oesterr. Gebiethe liegenden, jetzt eine etwas erweiterte Ausdehnung erhaltenden Jagd-Revier Fallek und zwar mit dem Rechte, das Wildpret dieser Revier entweder auf k. k. Oesterr. Gebiethe selbst zu verwerthen, oder es abgabenfrey über den Hirschbüchel nach Berchtesgaden als königl. bayr. Aerarial-Gut auszuführen.

Dreyunddreyßigstens. Die Gränze der erweiterten königl. bayr. Jagd-Revier Fallek auf k. k. Oester. Gebiethe geht, gemäß des zweyten Artikels des zweyten

Digitized by Google

Abschnittes der Convention, am großen Hundstödt von der k. k. Landes-Gränze zwischen Bayern und Oesterreich ab, sie zieht sich Anfangs über das sogenannte Platteret der Windbachscharte (im Saalfeldischen) zu, läuft von da in der westlichen Richtung auf dem Rücken des Gebirges fort, bis an den Rauhenkopf, und fällt in der Saukendl auf die Saale herab. Sie folgt nun dem Rinnsale dieses Flusses bis zur Kleberauerbrücke, verläßt es dort wieder, und steigt im Kleisengraben oder Grafenbache nach der Gränze des vormahls Berchtesgaden'schen Zins-Waldes Grafenbach mit Goldenzweig in östlicher Richtung auf, bis zum sogenannten Geissteig an der Grafenwand.

Von da läuft die königl. bayr. Jagdgränze am nördlichen Fuße der Felsenwände des Gerhardsteines fort bis an den Lützenkögel, vereinigt sich hier mit dem Lützelalphshage und der alten Jagdgränze (von 1734) folgt ihnen über die Hirschpühler Einsattlung bis zur Gegenseite des Gebirges, steigt dort nach dem Rücken des Hufnagels auf die Höhe des Sulzensteines, und schließt sich daselbst wieder der Landesgränze zwischen Bayern und Oesterreich an.

Vierunddreyßigstens. Die Verwaltung des königl. bayr. Jagdrechtes in dieser Revier wird (vermöge des sechsten Artikels dieses Abschnittes) von Seite des königl. bayr. Jagdamtes Berchtesgaden geschehen.

Es steht der königl. bayr. Regierung frey, das zum Schutze und zur Ausübung der Jagd für nöthig erachtete subalterne Personale auf k. k. Oesterr. Gebiethe zu bestellen. Das königl. bayr. Jagd-Aufsichtspersonale der Falleker-Revier, welches seinen Wohnsitz auf k. k. Oesterr. Gebiethe

Digitized by Google

haben wird, soll dem königl. bayr. Forst-Aufsichts-Personale im Bezirke der Saal-Forste gleichgehalten seyn, sonach allen in den obigen Puncten 23 und 24 enthaltenen Bestimmungen unterliegen.

Fünfunddreyßigstens. Die Gerichtsbarkeit in dieser Jagd-Revier auf k. k. Oesterr. Gebiethe, steht der k. k. Oesterr. Regierung auch in Ansehung der Jagdfrevel zu. In dem Falle jedoch, wenn das königl. bayr. Jagd-Personale in besagter Revier Jagdfrevler betreten sollte, welche königl. bayr. Unterthanen sind, ist dasselbe (vermöge dem VII. Artikel jenes zweyten Abschnittes) befugt, sie nicht nur anzuhalten, sondern auch nach Berchtesgaden zur weiteren Verhandlung abzuführen.

Werden aber k. k. Oesterr. Unterthanen, oder Unterthanen einer dritten Regierung auf einem Jagdfrevel in besagter Revier von dem königl. bayr. Jagd-Personale betreten, so kann letzteres sie zwar anhalten, ist jedoch verpflichtet, sie unverzüglich der competenten k. k. Oesterr. Behörde zu überliefern, welche nach den k. k. Oesterr. Strafgesetzen wider dieselben verfahren, und das königl. bayr. Jagdamt von dem erfolgten Erkenntnisse benachrichtigen wird.

Die k. k. Oester. Behörden sind verpflichtet, nicht nur dem königl. bayr. Jagdrechte jeden gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen, sondern auch insbesondere die Jagdfrevler zum Ersatze des dem königl. bayr. Aerar zugefügten Schadens zu verhalten.

Sechsunddreyßigstens. Oesterreich hat an die königl. bayr. Regierung durch den III. Artikel des ersten Abschnittes der Convention, und durch die zu selben gehörige Beylage A. auf k. k. Oesterr. Gebiethe über die in

Digitized by Google

der unten nachfolgenden Specification aufgeführten, von den ehemahligen Berchtesgaden'schen Zinswaldungen eingeschlossenen Unterthans-Güter und Besitzungen, die vormahls von der fürstlich Berchtesgaden'schen Regierung besessenen und ausgeübten grundherrlichen Rechte überlassen.

Siebenunddreyßigstens. Die königl. bayr. Regierung wird daher von diesen hier aufgeführten Gütern, Ehealpen und anderen Enklaven jener Zinswaldungen, die vormahls der gefürsteten Propstey Berchtesgaden zuständig gewesenen ordentlichen Reichnisse, als Stiften, Gilten, Zehenten, Dienste u. dgl.; ferner, die bey Besitzveränderungen herkömmlichen Laudemien und übrigen unbeständigen Abgaben, in so ferne diese grundherrlichen Bezugsrechte seit der Säculatisation des Stiftes Berchtesgaden nicht auf legalem Wege modificirt oder beschränkt worden seyn sollten, beziehen, und zwar vom Tage der Unterzeichnung der Convention über die Salinen-Angelegenheiten an (das ist, vom 18. März 1829) in so weit sie nach diesem Tage fällig werden.

Die näheren Verhältnisse dieser Renten werden unverzüglich durch Abgeordnete beyder Regierungen aus den darüber bestehenden älteren Urbarien, Heberegistern, Laudemial-Verhandlungen und anderen hieher Bezug habenden ämtlichen Behelfen gemeinschaftlich erhoben, und in ein neues vollständiges Urbarium zusammengestellt.

Achtunddreyßigstens. In Allem, was die Erhebung der fälligen, und die Eintreibung der rückständigen Reichnisse von den Grundholden, dann die Ausübung der übrigen grundherrlichen Rechte Bayerns auf Salzburgischem, nun k. k. Oester. Gebiethe betrifft, finden die hier-

Digitized by Google

landes allgemein eingeführten gesetzlichen Vorschriften ihre Anwendung.

Doch soll mit diesen Rechten keine Art von Gerichtsbarkeit über die Grundholden verbunden seyn, welche, wie bisher ausschließend von den k. k. Oesterr. landesherrlichen Behörden ausgeübt werden wird.

Neununddreyßigstens. Es steht der königl. bayr. Regierung frey, welchem ihrer Aemter sie die Verwaltung der königl. bayr. grundherrlichen Rechte über diese Enklaven der Berchtesgadenschen Zinswaldungen übertragen wolle, jedoch mit einer solchen zu treffenden Anstalt, daß die k. k. Oesterr. Unterthanen ihre grundherrlichen Reichnisse auf k. k. Oesterr. Gebiethe, und zwar an einem Orte, welcher nicht über vier Stunden von ihren Wohnsitzen entfernt seyn darf, entrichten können.

Sollte die königl. bayr. Regierung angemessen finden, die Verwaltung besagter grundherrlicher Rechte einem in keiner größeren Entfernung wohnenden k. k. Oesterr. Beamten anzuvertrauen; so wird demselben die Uebernahme dieses Geschäftes von k. k. Oesterr. Seite nicht verwehrt werden.

Verzeichniß

der Enklaven der ehemahligen Berchtesgaden'schen Zinswaldungen, worüber die königl. bayr. Regierung auf k. k. Oesterreichschem Landesgebiethe die grundherrlichen Rechte erhält.

Vierzigstens. A) Folgende Zinsgüter:

a) Die drey Querleitner Güter mit Nahmen

Eschoßgut, Querleitnergut und Hirnbichlgut, zu welchen die Salzburgische Mooswachtpoint, dann die obere und die untere Querleitenpoint und Zinswalde Weisbach, ferner das Hintertrett der Maisalpe am Gerhardstein gehören.

b) Die beyden Stockklausner-Güter nähmlich Hinter- und Vorder-Stockklaus mit dem Stockklausner-Eigenthumswalde und den darin liegenden beyden Kranzpointen, ferner mit einem Antheile am Pürzelbacher Schwandrechte im Zinswalde Pürzelbach, und am Pürzelbachertrette der Maisalpe auf dem Gerhardsteine, endlich mit der Ebenmaisalpe und den Stockklausner Mähdern am Seisenberge.

c) Die fünf Pürzelbacher Güter, Nahmens: Christandlgut, Afengut, Peselgut, Fritzengut und Heugenhausergut, welchen das Pürzelbacher Schwandrecht mit dem eingeschlossenen Fritzenpointl und das Heugenhauserpointl, beyde im Zinswalde, Pürzelbach, dann das Pürzelbachertrett von der Maisalpe auf den Gerhardstein eingelehnt sind.

d) Die Wirthstaferne zu Frohnwies mit der Wirthsmaisalpe (auch Prechlalpe genannt) im Zinswalde Pürzelbach und einem Antheile an der obern Nebelsberger Maisalpe.

e) Die drey Oberweißbacher Güter, nähmlich: das Lehngut, Hoisengut und Oebsergut, dann die Mauthmühle zu Weißbach mit dem Oberweißbacher Schwandrechte im Zinswalde Pürzelbach, den Ober-

Digitized by Google

weißbacher Alpen und Mähdern unter dem Presslkogl, und den Antheilen an der obern Nebelsberger Maisalpe.

f) Die vier Unterweißbacher Güter, Nahmens: Möschelgut, Schmidgut, Pisterlgut und Wiesergut, wozu die Persil Maisalpe und das Wiesermahd im Zinswalde Grafenbach, ferner die Gefällwiese im Zinswalde Koglperngericht, die Unterweisbacher Alpen und Mähder unter der Ramesmaiswand, endlich die Antheile an der oberen Nebelsberger Maisalpe gehören.

g) Das Hackergut mit der untern Nebelsberger Maisalpe und einem Antheile an der oberen Alpe gleichen Nahmens im Zinswalde Nebelsberg.

h) Die vier Güter im Zinswalde Köglstatt Urmais, nähmlich: das Prosigut, Blasengut und Maisgut mit dem Gute Reut, welchen das Mahd-Oetz im Zinswalde Kögelstatt, Urmais und das Schattseitertrett von der Gerhardsteiner Maisalpe gehören.

i) Die vier Güter am Hirschbühl, mit Nahmen: Zulehengut, Oergengut, Gabenhallgut und Beichtengut nebst der Hirschbühler Mauthmühle; diesen Gütern sind das Hochmahd und das Beichtenmaisalpel im Zinswalde Köglstatt, Urmais, ferner das Mahdalpel im Zinswalde Hirschbichl mit Scharleiten, dann das erste und zweyte Vordertrett der Gerhardsteiner Maisalpe eingelehnt.

k) Das Baitenbichlgut (auch Laimbichlgut genannt) im Zinswalde Laitenbichl mit einem Antheile am Mittertrett der Gerhardsteiner-Maisalpe.

l) Die drey Trieselsteiner Güter, Nahmens:

Digitized by Google

Prechtlgut, Wastlgut, und Bächlergut mit der Alpe Kottlarn im Zinswalde Hundalm und den Antheilen am Mittlertrette der Gerhardsteiner Maisalpe.

m) Die drey Wildenthaler Güter, mit Nahmen: Güntherngut, Stigglgut und Waisbachergut, wozu die Hundalpe im Zinswalde, Hundalm, die Trießlsteinalpe und die Trießlsteiner Mahder oder Aßen im Zinswalde Trießlstein gehören.

n) Die vier Strohwohler Güter, nähmlich: das Fasoldgut, Webergut oder Scheibergut, Paulingergut und Neumeistergut mit der Strohwohler Maishochalpe, dann den Maisalpen in der Brunntief und am Metscher, sämmtlich im Zinswalde Kötschmair.

Die grundherrlichen Rechte Bayerns erstrecken sich über den ganzen Complex dieser hier benannten Zinsgüter, das ist über alle eingelehnten Pertinentien derselben an Wäldern, Grundstücken, Alp- und anderen Rechten, und es sind hier nur die ihrer örtlichen Lage nach von den Gütern getrennten Zubehörden derselben nähmentlich aufgeführt worden.

B) Ferners unterliegen dem grundherrlichen Rechte Bayerns als selbstständige von den Berchtesgaden'schen Zinswaldungen eingeschlossene, und vormals zur Propstey Berchtesgaden anleitbare Objecte auf salzburgischen, nun kaiserl. königl. Oesterr. Gebiethe, nachstehende vier Ehealpen.

a) Die Ehealpe Kämerling mit acht Alprechten zu zwey und zwanzig Gräsern, und der dazu gehöri-

Digitized by Google

gen Maishochalpe Kematen (auch Kuhmaten genannt) im Zinswalde Weisbach.

b) Die Ehealpe Kallprunn mit achtzehn Alprechten zu vier und zwanzig Gräsern, wozu die Maisgrundalpe, Weißbach, das Ehemahd-Reut, die Eheblöse, Höllkarangerl und die Eheblöse Farmau, sämmtlich im Zinswalde Weisbach gehören.

c) Die Ehealpe Hochwies (auch Dießbach-Alpe genannt) mit zwey Alprechten zu dreyßig Gräsern und den ihr eingelehnten Maisalpen, Mitterkaser im Zinswalde Dießbach.

d) Die Ehealpen Lützlacken mit acht Alprechten zu zwölf Gräsern und der dazu gehörigen Lützelwiese im Zinnswalde Köglstatt-Forstwald.

Einundvierzigstens. Der kaiserl. königl. Oesterr. Regierung wird (laut I. und II. Artikel des dritten Abschnittes) zum Behufe ihres Halleiner Salzbergbaues am Dürrenberg ein unmittelbar an die Landesgränze das Grubenfeld von einer nach der weiter unten folgenden näheren Bezeichnung genau bestimmten und über Tags vermarkten Form und Ausdehnung auf dem königl. bayr. Landesgebiethe zugewiesen, in welchem Grubenfelde sie das Bergbaurecht auf Salzsoole und Steinsalz für immer unwiderruflich, auch gänzlich steuer- und abgabenfrey, jedoch unter königl. bayr. Souverainität besitzt.

Zweyundvierzigstens. In Folge dieses Souverainitäts-Vorbehaltes, hat sich daher die königl. bayr. Regierung überhaupt die landesherrliche Oberaufsicht über den Halleinischen Salzbergbau im königl. bayr. Gebiethe

Digitized by Google

mit einigen (im XII. und XVII. Artikel des obgedachten Conventions-Abschnittes) näher bestimmten Behandlungs-Modalitäten vorbehalten, und es bleibt insbesondere die ganze Tagrevier dieses auf königl. bayr. Gebiethe ausgesteckten Grubenfeld unmittelbar der königl. bayr. Jurisdiction und Polizey unterworfen.

Da jedoch die ganz eigenthümlichen Localverhältnisse dieses kaiserl. königl. Salzbergwerkes am Dürrenberge nicht wohl gestatten, die Jurisdiction und Polizey im Innern desselben gleichfalls nach dem Zuge der Landesgränze gegenseitig abzuschneiden, so ward (durch den XV. Artikel dieses Conventions-Abschnittes) die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizey im Innern des erwähnten Salzbergbaues, auch in so weit er sich in das königl. bayr. Gebieth ausdehnt, der kaiserl. königl. Oesterr. Regierung, jedoch nur in Ansehung, der bey jenem Salzbergbau-Betrieb angestellten kaiserl. königl. Oesterr. Landes-Unterthanen überlassen.

Die königl bayr. Unterthanen hingegen, und die Unterthanen einer dritten Regierung, welche sich im Innern des Salzbergbaues, eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen, bleiben ohne Unterschied, ob dieses in dem auf kaiserl. königl. Oesterr. oder in dem auf königl. bayr. Gebiethe liegenden Theile des Salzbergbaues geschehen ist, der königl. bayr. Gerichtsbarkeit unterworfen. Doch sind die k. k. Oesterr. Behörden in jedem Falle berechtiget, den Thatbestand an Ort und Stelle zu erheben, und wenn Gefahr der Entweichung droht, den Angeschuldeten anzuhalten, welcher sodann, ohne vorher auf k. k. Oesterr. Gebieths

Digitized by Google

in Verwahrung gebracht zu werden, dem königl. bayr. Landgerichte Berchtesgaden zu überliefern ist. Diesem sind auch die Thatbestands-Erhebungen mitzutheilen. Die weitere Untersuchung und Aburtheilung bleiben der competenten königl. bayr. Gerichtsbehörde überlassen.

Dreyundvierzigstens. In Gemäßheit dieser Bestimmungen können daher allerdings die beyderseitigen Gerichte in die Lage kommen, über Vergehen oder Verbrechen, welche in dem Landesgebiethe des andern Theiles begangen worden sind, zu erkennen, der allgemeinen Regel zu Folge, sollen sträfliche Handlungen nach den Gesetzen des Landes, worin sie geschahen, beurtheilt werden. Allein die Anwendung dieser Regel ist hier deßwegen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, weil sich nicht immer leicht erkennen läßt, zu welchem Gebiethe der unterirdische Punct, auf welchem das Vergehen oder Verbrechen begangen wurde, gehört. In diesem Anbetrachte ist (durch den XVI. Artikel jenes Conventions-Abschnittes) ausnahmsweise festgesetzt, daß ohne Rücksicht in welchem Gebiethe sich (unterirdisch) die sträfliche Handlung ereignet hat, von den beyderseitigen Gerichten, nur nach den eigenen Gesetzen entschieden werden solle. Doch haben sich beyde allerhöchste Regierungen das Recht vorbehalten, von fünf zu fünf Jahren von dieser Ausnahme zurückzutreten, dergestalt, daß jedem Theile frey steht, bey Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Unterzeichnung gegenwärtiger Convention an gerechnet, besagte Bestimmung zu widerrufen, in welchem Falle man sodann auch wieder eine nachträgliche Bekanntmachung eines solchen geschehenen Widerrufes erlassen wird) und daß

Digitized by Google

sie immer auf weitere fünf Jahre für erneuert anzusehen ist, wenn der Widerruf unterbleibt.

Vierundvierzigstens. Von den Erfolgen der Untersuchung über Vergehen oder Verbrechen, welche im Innern des k. k. Oesterr. Salzbergbaues am Dürrenberge vorgefallen sind, sollen sich (vermög dem schon obenerwähnten XV. Artikel des III. Abschnittes der Convention) die beyderseitigen Behörden gegenseitig benachrichtigen.

Fünfundvierzigstens. Wenn übrigens solche zum Behuf des Halleiner Salzbergwerkes von Seite Oesterreichs auf königl. bayr. Gebiethe, in den, in dem obgedachten Gzubenfelde, oder in sonstigen durch die Convention hiezu gestatteten Puncten angelegten Grubengebäude bestehen, die im königl. bayr. Gebiethe ihre Ausmündung haben, aber mit dem andern vom k. k. Oesterr. Gebiethe aufgeschlossenen Halleiner Salzbergbau noch nicht durchschlägig sind; so bleiben sie, (vermöge eben diesem letztgenannten Artikel) in so ferne, und in so lange sie nicht mit diesem wirklich durchschlägig werden, auch in ihrem Innern unmittelbar nach der k. bayr. Jurisdiction und Polizey unterworfen, und daher noch von den vorstehenden für das Innere des k. k. Oesterr. Salzbergwerkes am Dürrenberg in Absicht auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizey, dann Gesetzanwendung vorgezeichneten besonderen Behandlungen und Ausnahmen ausgeschlossen.

Sechsundvierzigstens. Wenn über den Sinn und Vollzug der in Ansehung des k. k. Oesterr. Salzbergbaues am Dürrenberge, oder über die daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse zwischen den beyderseitigen Regierun-

Digitized by Google

gen selbst, oder zwischen der k. k. Oesterr. Regierung als Besitzerinn des Halleiner Salzbergbaues am Dürrenberge und den königl. bayr. Unterthanen daselbst Irrungen entstehen sollten, so sind die in solcher Beziehung hinsichtlich der Saalforste oben unter den Absätzen 28 und 29 vorgekommenen Bestimmungen nach allen Theilen in gegenseitige analoge Anwendung zu bringen.

Bezeichnung
der Lage und Ausdehnung des dem kaiserl. königl. Oesterr. Halleiner Salzbergbau am Dürrenberge auf königl. bayr. Gebiethe zugewiesenen Grubenfeldes.

Siebenundvierzigstens. Die Vierung des k. k. Oesterr. Grubenfeldes auf königl. bayr. Gebiethe soll unmittelbar an die Landesgränze und zwar in die Hauptrichtung des bisherigen Aufschlusses vom Salzgebirge am Dürrenberge gelegt werden. Als Hauptrichtung dieses Aufschlusses und des künftigen Grubenfeldes wird eine Linie angenommen, welche vom Abgehen des Wolfdietrich-Stollschurfes im Johann-Jakobberge über das Feldort dieses Berges am Fassungs-Puncte des stinkenden Wässerls zu ziehen ist.

Die südöstliche und die nordwestliche Markscheide der Vierung werden von zwey geraden, mit der Hauptrichtungs-Linie parallel laufenden Linien gebildet, wovon erstere vier hundert salzburgische Berglachter zu sechs Werkschuhen vom Fuße des Teufenbach-Tageschurfes, und letztere gleichfalls Vierhundert derley Lachter vom gegenwärtigen Feldorte des Ducker Versuchbaues, als den beyden äußersten Punc-

Digitized by Google

ten des bisherigen Grubenbaues auf königl bayr Gebiethe abstehen werden.

Die erwähnten Abstände sind söhlig, und rechtwinkelig auf die Richtungs-Linie der Markscheide zu messen. Die nordöstliche Marktscheide folget der Landesgränze zwischen Oesterreich und Bayern.

Die südwestliche Markscheide besteht in einer geraden Linie, welche achtzehn Berglachter hinter das oben bemerkte Feldort des Johann-Jakob-Berges in die Kreuzstunde der Hauptrichtung des Grubenfeldes gelegt wird, mithin die südöstliche und nordwestliche Markscheide rechtwinklich scheidet.

Das solcher Gestalt ausgezeichnete k. k. Oesterr. Grubenfeld, soll dem Fallen nach, keine Begränzung haben, sondern an allen Puncten saiger in die ewige Teufe niedersetzen.

Zweyte Abtheilung.

Bestimmungen und Vorschriften über die Ausübung gegenseitiger Befugnisse zur abgaben- und zollfreyen Aus- oder Durchfuhr verschiedener Gegenstände aus dem einen nach dem Landesgebiethe der anderen Regierung, und über die dabey statthabende Gränz-Mauthämtliche Aufsicht und Controllirung.

Erstens. Die königl. bayr. Regierung ist (vermög den Artikeln XII und XIII des ersten Abschnittes der Convention) berechtiget, von dem nachhaltigen Holzertrag ihrer im k. k. Oesterr. Gebiethe besitzenden Saalforste, den zur Verwendung in ihrem Landesgebiethe vorgesehenen An-

Digitized by Google

theil, und eben so auch das Holz, welches sie etwa zum Gebrauche ihrer Salinen von k. k. Oesterr. Unterthanen in den Pfleggerichten Saalfelden und Lofer erkauft, frey auszutriften oder auszuführen. Alles dieses Holz ist bey der Ausfuhr oder Austriftung aus dem k. k. Oesterr. Gebiethe von Bezahlung jeder Mauth oder irgend eines Ausfuhrzolles oder einer andern ähnlichen Abgabe befreyet.

Zweytens. Gleiche Abgaben-Freyheit genießen auch die Forst-Nebenproducte, welche die königl. bayr. Regierung aus ihren oben erwähnten Saalforsten zum Gebrauche bey ihren Salinen über die k. k. Österr. Gränze bringen läßt, unter welchen Nebenproducten die Früchte, Harze und Abfälle der Bäume, und die übrigen vegetativen Erzeugnisse des Waldbodens, ferner diejenigen mineralischen Bestandtheile desselben verstanden werden, welche nicht nach den Landesgesetzen als Regalien zu betrachten sind.

Drittens. Die königl. bayr. Regierung darf (vermög IV. Artikel des zweyten Abschnittes der Convention) für den Bedarf des Wildes, in der auf k. k. Oesterr. Gebieth liegenden Jagd-Revier Falleck jährlich fünfzehn Centner Steinsalz aus Berchtesgaden mauth- und zollfrey in gedachte Jagd-Revier über die k. k. Oesterr. Landesgränze am Hirschbüchel einführen lassen. Bey der Einfuhr desselben ist an der Eintritts-Station ein vom königl. bayr. Jagdamte zu Berchtesgaden ausgestelltes Zeugniß über das Quantum und die Bestimmung des Salzes abzugeben. Es darf davon im k. k. Oesterr. Gebiethe nie etwas verkauft oder auf andere Art veräußert werden.

Viertens. Gleiche Abgaben-Freyheit wird (vermög

Digitized by Google

V. Artikel des oberwähnten zweyten Abschnittes) die Ausfuhr des Wildpretes von der königl. bayr. Jagdrevier Fallek über den Hirschbüchel nach Berchtesgaden genießen.

Jeder Transport soll mit einem Zeugnisse des königl. bayr. Revierjägers zu Fallek über die Gattung und Zahl der Wildstücke, und über ihre Eigenschaft als königl. bayr. Aerarialgut versehen seyn, welches an der k. k. Oesterr. Austritts-Station am Hirschbüchel abzulegen ist. Diese Zeugnisse des Revierjägers werden jährlich vom königl. bayr. Jagdamte zu Berchtesgaden die ämtliche Bestätigung erhalten.

Fünftens. Auf den in der Beylage verzeichneten, im königl. bayr. Landgerichte Berchtesgaden liegenden Neunzig Lehen haftet (vermög dem VIII. Artikel des dritten Abschnittes und der Conventions-Beylage Lit. C.) unter dem Titel von Bergschichten das Recht, daß die Besitzer dieser Lehen (welche daher königl. bayr. Unterthanen sind) bey dem k. k. Oesterr. Halleiner Salzbergbau am Dürrenberge als Arbeiter verwendet werden müssen, und es ist (vermög §. 4 der gedachten Conventions-Beylage, Absatz Lit. e.) mit dem Besitze eines solchen Gutes, worauf Bergschichten haften, auch der Vortheil verbunden, daß selben die Befreyung von allen Kaufrecht-, Mauth-, Zoll- und andern öffentlichen Abgaben bey dem Ankaufe der zum eigenen Hausgebrauche erforderlichen Viehstücke und Victualien im vormahls salzburgischen, nun k. k. Oesterr. Gebiethe, und bey der Ausfuhr derselben über die Gränze gegen Berchtesgaden, unter den zur Verhütung des Mißbrauches erforderlichen Förmlichkeiten zugesichert ist. Von dieser Begün-

Digitized by Google

stigung wird jedoch der Ankauf und die Ausfuhr der Pferde ausgenommen bleiben.

Sechstens. Die königl. bayr. Regierung ist berechtiget, jährlich eine bis auf Zweymahlhundert Tausend Centner sich belaufende Quantität Salzes bey der k. k. Oesterr. Saline zu Hallein zu bestellen, und von dort in das königl. bayr. Gebieth frey auszuführen.

Zu dieser Ausfuhr wird selbes in Gefäße verpackt, und zwar (vermög dritten Artikel vierten Abschnittes und der Beylage F. der Convention) dermahl in die bisher übliche Art von Kufen, welche im Durchschnitte Ein Hundert Vier und Dreyßig bis Ein Hundert Fünf und Dreyßig Pfund Salz netto enthalten, in so lange nicht mit beyderseitigem Einverständnisse eine andere Bestimmung getroffen wird.

Die königl. bayr. Regierung ernennet ihres Orts (laut Artikel XIV jenes Conventions-Abschnittes) eine eigene Commission zur Uebernahme des Salzes, welche ihren Sitz in einer benachbarten königl. bayr. Saline oder auch zeitweilig in Hallein nehmen kann. Während der Verpackung und Abfuhr des Salzes wird besagte Commission Speditions-Gehülfen in Hallein aufstellen.

Die Ausfuhr dieses Salzes kann mittelst der Schifffahrt von Hallein auf der Salza und dem Inn geschehen, die königl. bayr. Regierung ist jedoch auch (vermög XII. Artikel des eben genannten Abschnitts) berechtiget, sich dazu des Landtransportes zu bedienen.

Das von der königl. bayr. Regierung zu Hallein übernommene Salz ist (laut Artikel XVII jenes Abschnitts) auf

Digitized by Google

dem Wege von dort nach Bayern von jeder Zoll-, Mauth- oder andern Abgabe gänzlich frey.

Selbst die zum Transporte desselben bestimmten Schiffe zahlen, weder wenn sie Strom abwärts, noch wenn sie leer Strom aufwärts fahren (weder bey der Naufahrt noch bey der Gegenfahrt) Wasserweggeld, Bodenrecht oder andere derley Abgaben. Gleichergestalt zahlen auch die zum Landtransporte des zu Hallein an Bayern übergebenen Salzes bestimmten Fuhren kein in k. k. Oesterr. Aerarial-Cassen einfließendes Weg- oder Brückengeld, wofern sie dem Salze nichts anderes beygeladen haben, oder sich ganz unbeladen nach Hallein begeben, um das Salz zu holen.

Diese Freyheit erstreckt sich jedoch nicht auf das Weg-, Brücken- oder Pflastergeld, zu dessen Erhebung für eigene Rechnung Stadt- oder andere Gemeinden derzeit berechtiget sind, und in dem Maße, wie es derzeit besteht.

Das zu Hallein eingeschiffte königl. bayr. Salz darf (laut XVIII. Artikel jenes Conventions-Abschnittes) unterwegs im k. k. Oesterr. Gebiethe nicht ausgeladen werden. Nur in Fällen dringender Noth kann mit einzelnen Schiffsladungen eine Ausnahme Statt finden.

Ueberhaupt darf von dem an Bayern übergebenen Salze, es mag von Hallein zu Wasser, oder zu Lande fortgeschafft werden, im k. k. Oesterr. Gebiethe nichts verkauft, veräußert, oder aus irgend einem Grunde zurückgelassen werden.

Der Transport des zu Hallein an Bayern abgegebenen Salzes auf der Salzach bis zur Einmündung der Saale, und zu Lande bis an die k. k. Oesterr. Landesgränze unter-

Digitized by Google

liegt (laut Artikel XIX jenes Abschnittes) der Aufsicht und Controlle der k. k. Oesterr. Mauth-Behörden.

Jedem zu Schiffe abgehenden königl. bayr. Salztransporte ist ein, von der k. k. Oesterr. Salinen-Behörde ausgefertigter Frachtbrief mitzugeben, welchen der königl. bayr. Speditions-Gehülfe und der Schiffs-Conducteur nach erfolgter Uebernahme des Salzes ebenfalls zu unterzeichnen haben.

Die Salzschiffe sind bey der Austritts-Station der mauthämtlichen Untersuchung unterworfen, welche jedoch nur auf eine Art zu geschehen hat, daß sie den Schiffern weder Kosten noch bedeutenden Aufenthalt verursacht.

Den Landfuhren, welche zu Hallein königl. bayr. Salz laden, wird von der königl. bayr. Salzübernahms-Commission im Einverständnisse mit den k. k. Oesterr. Mauth-Behörden die von ihnen einzuhaltende Straße, die Austritts-Station und die Zeit, binnen welcher der Austritt zu geschehen hat, genau vorgezeichnet werden. Man wird hiebey nur solche in das königl. bayr. Gebieth führende Straßen wählen, auf welchen sich k. k. Oesterr. Mauth-Stationen befinden. Ueberhaupt werden zur Vermeidung von Unterschleifen die nähmlichen Modalitäten gebraucht werden, welche rücksichtlich des aus Tyrol nach Vorarlberg durch das königl. bayr. Gebieth ziehenden Salzes bedungen sind, und weiter unten im Absatze 7 vorkommen.

Gegen diejenigen, welche etwa mit den Salzfuhren von der ihnen vorgezeichneten Straße abweichen, oder auf andere Art den Oesterr. Zollgesetzen zuwider handeln, finden die in denselben festgesetzten Strafen Statt. Die königl. bayr. Behörden werden den k. k. Oesterr. Behörden bey Unter-

Digitized by Google

suchung und Bestrafung solcher Frevler eben die Unterstützung gewähren, welche im umgekehrten Falle, wenn mit dem k. k. Oesterr. Salze im königl. bayr. Gebiethe Unterschleise versucht werden sollten, bedungen ist, und ebenfalls weiter unter im nachstehenden Absatze 7 in Erwähnung kommen.

Siebentens. Die im VIII. Artikel des Münchner Tractats vom Jahre 1816 bedungene Freyheit des Durchzugs von Salz und Getreide auf der durch das königl. bayr. Gebieth aus Tyrol nach Vorarlberg ziehenden Straße erstreckt sich (laut dem V. Abschnitte der Convention) nicht bloß auf k. k. Oesterr. Aerarial-Salz und Getreide, sondern wird auch auf das Salz und Getreide ausgedehnt, welches Eigenthum Oesterr. Unterthanen ist. Königl. bayr. Seits wird davon keine Zollmauth- oder andere Transito-Abgabe erhoben werden.

Die mit k. k. Oesterr. Aerarial-Salze oder Aerarial-Getreide beladenen Fuhren, und eben so die Fuhren, welche sich unbeladen an die Niederlagen begeben, um k. k. Aerarialsalz zu laden, sind, gemäß des II. Artikels des fünften Conventions-Abschnittes überdieß von Bezahlung aller, in die königl. bayr. Staats-Cassen einfließenden Brücken- und Weggelder und damit verbundenen Stämpel-Gebühren befreyt.

Sie bezahlen nur dasjenige Weg-, Pflaster- und Brückengeld, zu dessen Erhebung für eigene Rechnung die an der Straße liegenden königl. bayr. Stadt- oder andere Gemeinden derzeit berechtiget sind, und in dem Maße, wie es gegenwärtig besteht.

Digitized by Google

Die während des bisher provisorisch bestandenen Salztransits von den k. k. Oesterr. Aerarial-Salzfuhren für das königl. bayr. Aerar erhobenen Reichnisse der erwähnten Art, werden der k. k. Oesterr. Regierung zurückgestellt, in so weit sie von beladenen, nicht aber in so ferne sie von den erst auf dem Wege zu den Niederlagen um Salz abzuholen, begriffenen Fuhren bezahlt worden sind.

Von den mit Oesterr. Privat-Salze oder Privat-Getreide beladenen Fuhren wird das allgemein eingeführte Weg-, Brücken- oder Pflastergeld ohne Unterschied, ob es für Staats- oder Gemeinde-Cassen erhoben wird, bezahlt.

Von dem durch Bayern transitirenden Salze oder Getreide darf, in Folge des III. Artikels des fünften Abschnittes der Convention, unterwegs im königl. bayr. Gebiethe weder etwas verkauft, oder veräußert, noch ein Vorrath aufgehäuft werden. Den Fuhren, auf welchen Aerarial- oder Privat-Salz geladen wird, darf nichts anderes beygeladen werden. Eben so wenig darf Aerarial- und Privat-Salz zusammen geladen werden. Diese Bestimmungen wegen unvermischter Ladung gelten auch von dem durch Bayern transitirenden Getreide.

Das k. k. Oesterr. Aerarial-Salz darf bloß auf der Straße, welche von Neßelwängle über Hindelang, Immenstadt und Simmerberg nach Bregenz, führt, und ohne von dieser Straße abzuweichen, durch das königl. bayr. Gebieth gebracht werden. Es soll durchaus in Fässern von gleicher Form, und von gleichem bekannten Normal-Gewichts-Inhalte (dermahlen in Fässern, welche fünf Centner Salz netto enthalten), verpackt seyn. Die Spedition desselben

Digitized by Google

durch das königl. bayr. Gebieth geschieht auf die bisher gewöhnlich gewesene Art durch sogenannten Abstoß unter der Aufsicht und Controlle der königl. bayr. Behörden, nach bestimmten im fünften Abschnitte der Convention näher bezeichneten Normen. — In keinem Jahre dürfen mehr als Dreyßigtausend Centner Aerarial-Salz aus Tyrol durch das königl. bayr. Gebieth nach Vorarlberg verführt werden.

In jedem einzelnen Jahre muß mit dem Schlusse der Salz-Spedition das ganze aus Tyrol eingeführte Salzquantum, und zwar in der nähmlichen Zahl von Fässern wieder ausgeführt seyn. Die sogenannte Auffüllung der Fässer darf im königl. bayr. Gebiethe nicht vorgenommen werden. Die Reparation der Fässer, oder die durch außerordentliche Zufälle nothwendig werdende Umpackung des Salzes wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die letzte Salz-Factorie auf k. k. Oest. Gebiethe (dermahlen in Nesselwängle) hat, (laut VII. Artikel des fünften Abschnittes) jedem Salzfuhrmanne nebst dem gewöhnlichen Frachtscheine, noch eine besondere Bollete über seine Ladung zu behändigen, welche bey der königl. bayr. Eintritts-Station durch die Vergleichung mit dem Frachtscheine, und durch Untersuchung der Ladung zu controlliren, und in Empfang zu nehmen ist.

Auf gleiche Weise versieht die letzte Salz-Factorie auf königl. bayr. Gebiethe (dermahlen in Simmerberg) jeden Salzfuhrmann mit doppelten Bolleten, um eine derselben nach vorgenommener Controlle bey der königl. bayr. Austritts-Station als Beleg der vollzogenen Durchfuhr des Salzes zurücklassen zu können.

Digitized by Google

Für die Durchfuhr des Oesterr. Privat-Salzes aus Tyrol nach Vorarlberg werden von der königl. bayr. Regierung nebst der Hauptstraße über Hindelang, Immenstadt und Simmerberg nach Bregenz (vermög des IX. Artikels des fünften Abschnittes der Convention) noch zwey Nebenstraßen in das Gericht Mittelberg, und in den Bregenzerwald bewilliget, nähmlich von Hindelang über Obersdorf durch den Paß Hohenzweig, und von Immenstadt über Stauffen durch den Paß Ach.

Der Transport dieses Salzes hat nur in plombirten Säcken von bekanntem Normal-Gewichts-Inhalte, (dermahlen von Ein Hundert fünfzig Pfund pr. Sack) zu geschehen; bey demselben ist weder Abstoß noch Umladung gestattet, und er darf in keinem Jahre das Quantum von zehn tausend Centner übersteigen.

Jeder Fuhrmann mit Oesterreichischem Privat-Salze muß sich (gemäß des X. Artikels des fünften Abschnittes der Convention) bey der königl. bayr. Eintritts-Station zwischen Nesselwängle und Hindelang durch ein salzämtliches Zeugniß (Bollete) über den Ankauf, dann über Zahl und Gewicht der geladenen Säcke ausweisen. Er erhält hierfür nach gepflogener mauthämtlicher Untersuchung eine Transito Freybollete; in dieser ist die Richtung seines Durchzuges, die Austritts-Station und die Zeit, binnen welcher der Austritt zu geschehen hat, auszudrücken. Die Transito-Freybollete wird bey der Austritts-Station wieder abgegeben, wo eine wiederhohlte mauthämtliche Behandlung als Controlle Statt zu finden hat.

Der Transit des k. k. Oester. Aerarial-Getreides durch

Digitized by Google

das königl. bayr. Gebieth kann in Folge des XI. Artikels des fünften Abschnittes der Convention sowohl in der Richtung von Tyrol nach Vorarlberg, als auch in der Gegenrichtung aus Vorarlberg nach Tyrol, doch immer nur auf der Hauptstraße Statt finden, welche über Hindelang, Immenstadt und Simmerberg zieht.

Da die Fuhren, welche solches Getreide geladen haben, nach den Bestimmungen des Artikels II auch vom Weggelde befreyet sind, so müssen sie sich bey der Eintritts-Station durch ein Zeugniß der k. k. Oesterr. Behörde, für welche der Transport geschieht, über die Eigenschaft ihrer Ladung als k. k. Oesterr. Aerarial-Gut ausweisen.

Der Transit des Privat-Getreides aus Vorarlberg nach Tyrol ist gleichfalls auf die eben bemerkte Hauptstraße beschränkt, für das Privat-Getreide hingegen, welches aus Tyrol durch das königl. bayr. Gebieth nach Vorarlberg verführt wird, sollen nebst dieser Hauptstraße auf die beyden, für das Privat-Salz bewilligten Nebenstraßen über Obersdorf und über Stauffen geöffnet seyn.

Der Transit des Getreides überhaupt ist in Ansehung auf Quantität ganz unbeschränkt, er unterliegt aber übrigens den mauthämtlichen Vorschriften und Förmlichkeiten, gemäß welchen das Getreide nicht in offenen Ladungen, sondern nur in plombirte Säcke verpackt, und ohne Abstoß oder Umladung durchgeführt werden darf, bey der Eintritts-Station mit einer Transito-Freybollete versehen wird, welche an der Austritts-Station wieder abzugeben ist, und an beyden Stationen der Untersuchung, auch, falls es für

Digitized by Google

nothwendig befunden werden sollte, der Verschnürungs-Manipulation unterzogen werden soll.

Sollten Oesterr. Unterthanen auf dem bayr. Gebiethe mit Salz- oder Getreidefuhren von dem vorgeschriebenen Straßenzuge abweichen, oder die übrigen hier bestimmten Förmlichkeiten verletzen, oder überhaupt die königl. bayr. Zollgesetze übertreten, so haben gegen sie, gemäß des XII. Artikels des fünften Abschnittes der Convention die in den königl. bayr. Verordnungen bestimmten Strafen mit Einschluß der Confiscation Statt. Nöthigen Falls werden die Oesterreichischen Behörden auf Ansuchen der bayerischen, die Strafen an ihnen vollziehen, und sie zu den schuldigen Ersatzleistungen im Wege der Execution verhalten.

Wenn hingegen von bayr. Unterthanen mit Oesterr. Salz- oder Getreidefuhren im königl. bayr. Gebiethe von der vorgeschriebenen Straße abgewichen, oder gegen die hier vorgeschriebenen Förmlichkeiten gehandelt, oder eine Zollübertretung begangen, und dadurch die Confiscation des geladenen Oesterr. Salzes oder Getreides verwirkt, mithin entweder das Oesterr. Aerar, oder ein Oesterr. Unterthan in Schaden versetzt wird; so werden die königl. bayr. Behörden ihres Ortes ebenfalls durch geeignete Zwangsmittel den Ersatz dieses Schadens eintreiben.

Achtens. Die königl. bayr. Regierung ist (vermöge der Artikel II, III, IV und V des sechsten Abschnittes der Convention) auch befugt, ihr Aerarial-Salz aus Berchtesgaden durch das k. k. Oesterr. Gebieth über den Hangenden-Stein und Niederalm, an die Salzach und dann auf diesem Flusse nach Bayern bringen zu lassen. Die k. k.

Digitized by Google

Oesterr. Regierung wird von diesem, durch ihr Gebieth ziehenden königl. bayr. Aerarial-Salze keinen Zoll, keine Mauth und dergleichen Abgabe erheben.

Die mit solchem königl. bayr. Aerarial-Salze beladenen Fuhren sind, gemäß des III. Artikels des sechsten Abschnittes der Convention, sowohl auf dem Wege an die Salzach, als auch, wenn sie von da leer in das königl. bayr. Gebieth zurückkehren, von Entrichtung des Weg- und Brücken-Geldes, oder ähnlicher Abgaben, in so ferne sie von dem k. k. Oesterr. Aerar bezogen werden, befreyet. In so weit aber besagte Fuhren, um nach ihrem Eintritte in das k. k. Oesterr. Gebieth an die Salzach zu gelangen, Vizinal-Straßen einschlagen müssen, deren Unterhaltung den dortigen Gemeinden obliegt, wird sich die königl. bayr. Regierung mit besagten Gemeinden über eine angemessene Entschädigung für die Benützung dieser Wege verständigen.

Es wird der königl. bayr. Regierung (laut Artikel IV des sechsten Abschnittes der Convention) gestattet, am Ufer der Salzach zwischen Hallein und Salzburg ein Magazin zu errichten, um das von Berchtesgaden zu Lande ankommende Salz bis zur Verschiffung auf erwähntem Flusse unterbringen zu können. Der Grund hierzu wird, in so ferne er ein Freygrund, oder dem k. k. Oesterr. Aerar angehörig ist, unentgeldlich überlassen werden. Von dem Magazine sind weder Steuern noch andere Abgaben zu entrichten, in so lange es zu dem obenbemerkten Zwecke verwendet wird, und nicht in Privatbesitz übergehet.

Für die bleibende Aufsicht über dieses Gebäude kann von bayrischer Seite ein darin wohnender gemeiner Arbeiter

Digitized by Google

bestellt seyn; die Leitung des Speditions-Geschäftes hingegen wird nöthigen Falls durch zeitweilig dahin abgeordnete Beamte oder Gehülfen der königl. bayr. Saline, Berchtesgaden, besorget werden.

Der Transport des königl. bayr. Salzes aus Berchtesgaden in das Magazin an der Salzach und dessen Verschiffung auf diesem Flusse, soll (laut Artikel V des sechsten Abschnittes der Convention) nicht in unverpacktem Zustande, sondern nur in wohlverschlossenen hölzernen Geschirren, oder in plombirten Säcken von bekanntem Normal-Gewichte geschehen können. Er darf nur in vermischten Ladungen Statt finden.

Von diesem Salze soll auf k. k. Oesterr.-Gebiethe nichts verkauft, oder auf eine andere Weise veräußert werden, auch kein Vorrath von einem Jahre auf das andere belassen werden.

Das königl. bayr. Hauptsalzamt Berchtesgaden wird jährlich nach beendigter Spedition der k. k. Oesterr. Zollverwaltungs-Behörde in Salzburg das Quantum des im Laufe des Jahres auf diesem Wege spedirten Salzes anzeigen.

Dieser Transit unterliegt übrigens der Aufsicht und Controlle der k. k. Oesterr. Zoll-Behörden. Es werden in dieser Hinsicht alle Bestimmungen in analoge Anwendung gebracht werden, welche hinsichtlich des Transites vom k. k. Oesterr. Aerarial-Salze aus Tyrol nach Vorarlberg, und in Ansehung der Verschiffung des von Hallein an Bayern

Digitized by Google

abzugebenden Salzes in den vorstehenden Puncten 7 und 6 enthalten sind.

Neuntens. Das k. k. Aerarial-Salz der Saline Hallein, welches auf der Salzach, dem Inn, und der Donau stromabwärts verschifft wird, soll, (vermög des eilften Artikels des VI. Conventions-Abschnittes) auf diesen Flüssen für immer von aller Zoll-, Mauth-, Wasserweggeld-, Bodenrecht-, und jeder anderen Abgaben-Entrichtung an königl. bayr. Cassen sowohl an der Gränze des königl. bayr. Gebieths, als bey dem Transit durch dasselbe befreyet seyn.

Gleiche Befreyung von allen Abgaben an k. k. Oesterr. Cassen soll das Aerarial-Salz für immer genießen, welches die königl. bayr. Regierung von ihren eigenen Salinen auf der Salzach und dem Inn verführen läßt.

Diese Abgaben-Freyheit erstreckt sich auch auf die für die beyderseitigen Salz-Transporte bestimmten Schiffe, wenn sie ganz unbeladen stromaufwärts getrieben werden.

Zehntens. Die Verfügungen, welche bestimmt sind, (in Folge des ersten Artikels des VI. Abschnittes der Convention) den Verkehr zwischen Reichenhall und Berchtesgaden auf der geraden, eine kurze Strecke des k. k. Oesterr. Gebiethes durchschneidenden Straße, über den sogenannten Hallthurm zu erleichtern, werden durch eine eigne Kundmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Lehen im königl. bayer. Landgerichte Berchtesgaden, auf welchem Dürrenbergische Bergschichten haften.

Fortlaufende Nr.	Nahmen der Lehen.	Künftiger Besitz. Bergschichten.
	I. Ruralgemeinde Au.	
1	Meiselgraben-Lehen	2
2	Steinbüchel-Lehen	1
3	Halbes Hoisen- oder Schwarzen-Lehen .	1
4	Trettenhäusel	1
5	Vorder-Renn-Lehen	2
6	Hinter-Renn-Lehen	2
7	Werndel-Lehen	2½
8	1) Halbes Wurm-Lehen, dermahliger Besitzer, Wolfgang Amort	2
9	2) Halbes Wurm-Lehen, dermahliger Besitzer, Joseph Koggenleitner	1½
10	Hatzen-Lehen oder Grieshäusel . . .	1
11	Heinrich-Lehen	1
12	1) Halbes Frauenhof-Lehen, dermahliger Besitzer, Joseph Stangasteiger . .	1½
13	2) Halbes Frauenhof-Lehen, dermahliger Besitzer, Franz Stangasteiger . . .	1
14	Weiermann-Lehen	2½
15	Neuhäusel	1
16	Madler-Lehen	1
	Seite . . .	24

Digitized by Google

Fortlaufende Nr.	Nahmen der Lehen.	Künftiger Besitz. Bergschichten.
	Uebertrag . .	24
17	Keil = Lehen	1½
18	Egg = Lehen	1
19	1) Halbes Schwatzen = Lehen, dermahliger Besitzer, Franz Bogner	1½
20	2) Halbes Schwatzen = Lehen, dermahliger Besitzer, Andreas Schaffauer . . .	1½
21	Haselreith = Lehen	1½
22	Hinter Haselreit = Lehen	1
23	Steinbichlleben = Lehen oder Lehenhäusel .	1
24	Steinbichl = Lehen	1
25	Keder = Lehen	2
26	Pann = Lehen	2
27	Hatzen= oder Krem = Lehen	2½
28	Hätzl = Lehen	2
29	Leiten = Lehen	2
30	Königsleiten	1½
31	Brändleiten	1½
32	1) Halbes Drarlehen, dermahliger Besitzer, Joseph Renath	2½
33	2) Halbes Drarlehen, dermahliger Besitzer, Sebastian Brandner	2
34	Botzenbichl = Lehen	1½
35	Stanger = Lehen	2
36	Reichl = Lehen	1
37	Obernbrunner = Lehen	1
38	Unterbrunner = Lehen	1
39	Obernlerch = Lehen	1
	Seite . .	59½

Digitized by Google

Fortlaufende Nr.	Nahmen der Lehen.	Künftiger Besitz. Bergschichten.
	Uebertrag . .	59½
40	Unterlerch-Lehen	1½
41	Mauerer-Lehen	1
42	Hinter Scherlhof-Lehen	2
43	Vorder Scherlhof-Lehen	2
44	Vorder Schwarzen-Lehen	1
45	Hinter Schwarzen-Lehen	1
46	Saghäusel	1
47	Antenbichl-Lehen	2
48	Unterhirnleiten-Lehen	1
49	Oberhirnleiten-Lehen	1
50	Unter Strasser-Lehen	1½
51	Ober detto	1
52	Hager-Lehen	1½
53	Denning-Lehen	1½
54	Vötzler- oder Loozichl-Lehen	1
55	Renothen-Lehen	1
56	Renothen-Mühle	2
57	Mühlauer	1
58	1) Halbes Krin- oder Unterkuchelau-Lehen, dermahlige Besitzerinn, Mar. Walch .	1
59	2) Halbes Krin- oder Unterkuchelau-Lehen, dermahliger Besitzer, Andr. Pfnür .	1½
60	Kloiberer- oder Oberkuchelau-Lehen . .	1½
61	Trendlkopf-Lehen	1
62	Werndler-Lehen	1
63	1) Halbes Linden-Lehen, dermahliger Besitzer, Franz Pfnür	1
	Seite . .	90½

Digitized by Google

Fortlaufende Nr.	Nahmen der Lehen.	Künftiger Besitz. Bergschichten.
	Uebertrag . .	90½
64	2) Halbes Linden-Lehen, dermahliger Besitzer, Georg Lenz	1
65	Zellergraben-Lehen	2
66	Halbes Anger-Lehen	1
67	Frechen- oder Leiten-Lehen	1
68	Vorder Tann-Lehen	1½
69	Pechhäusel	1
70	Stangerer-Lehen	1½
71	Langer-Lehen	2
72	Madler- oder Bauernfeind-Lehen . .	3
73	Mühlbach-Lehen	1
74	Seebach-Lehen	2
75	Resler-Lehen	2
76	Sattl-Lehen	1½
77	Auer-Lehen	1
78	Oberberneck-Lehen	1
79	Unterberneck-Lehen	1
80	Hofreit-Lehen	1
	Summa von I. . .	115

II. Rural-Gemeinde Scheffau.

1	Weixelleiten-Lehen	1
2	Hoisen-Lehen	1
3	Pann-Lehen	1
4	Leiten-Lehen	1
	Seite . .	4

Digitized by Google

Fortlaufende Nr.	Nahmen der Lehen.	Künftiger Besitz. Bergschichten.
	Uebertrag . .	4
5	Gulden- oder Grasmann-Lehen . . .	1
6	Rappoltstein- oder Gschnaitmann-Lehen	1½
7	Zillwirth-Lehen	2
8	Rothknecht- oder Mühlbauer-Lehen . .	1
9	Feichten-Lehen	1
	Summa von II. . .	10½
	III. Rural-Gemeinde Schellenberg.	
1	Maurer- oder Weber-Lehen	1½
	Summa von III. . .	
	Zusammenstellung.	
	I. Gemeinde Au . . auf 80 Lehen .	115
	II. detto Scheffau » 9 detto .	10½
	III. detto Schellenberg » 1 detto .	1½
	Haupt-Summa auf 90 Lehen .	127

Digitized by Google

Nro. 165.

Justiz-Hofdecret vom 4. September 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Hofkanzley-Decret vom 17. September 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.

Berichtigung des Hofdecretes vom 26. September 1797, wegen fiscalämtlicher Vertretung in Rechtsangelegenheiten über grundobrigkeitliche Rechte einer Herrschaft gegen einen Grundbesitzer über dessen Person ihr keine obrigkeitliche Gewalt zusteht.

Aus Anlaß einer Anfrage: ob die fiscalämtliche Vertretung, und Beyziehung eines politischen Repräsentanten in Rechtsangelegenheiten über obrigkeitliche Rechte zwischen einer Herrschaft und einem Gegner, welcher seiner Person nach nicht zu dem unterthänigen Landvolke gehört, erforderlich sey, wird bedeutet: die in dem Hofdecrete vom 26. September 1797 Nr. 378 der Justiz-Ges. Samml. unmittelbar nach den Worten: in Ansehung ihrer Person, und vor den Worten: oder ihrer Person und Sache, vorkommenden zwey Worte: oder Sache, seyen in der Ausfertigung aus Irrung eingeflossen; daher als nicht beygesetzt anzusehen, woraus folgt: daß die fiscalämtliche Vertretung und die Beyziehung eines politischen Repräsentanten in Rechtsangelegenheiten über grundobrigkeitliche Rechte einer Herrschaft gegen einen Grundbesitzer, über dessen Person ihr keine obrigkeitliche Gewalt zusteht, nicht erforderlich sey.

Digitized by Google

Nro. 166.

Hofkanzley-Decret vom 8. September 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Vorschrift bey Verlängerung der Reisebewilligung für auf der Wanderung befindliche Handwerksgesellen.

Ueber eine von Seite des Mährisch-Schlesischen Guberniums erstattete Anfrage: wie sich in denjenigen Fällen, wo die Dauer der Reisebewilligung eines auf der Wanderung befindlichen Handwerksgesellen zu Ende geht, in Absicht auf die Verlängerung der Reisebewilligung zu benehmen sey? wurde dem gedachten Gubernium mit Verordnung vom 20. Junius 1829 bedeutet: daß in solchen Fällen der auf der Wanderung befindliche Geselle verbunden sey, den Umstand, daß die Dauer des ihm von seiner Obrigkeit ertheilten Wander-Consenses zu Ende gehe, bey der Local-Behörde seines zeitweiligen Aufenthaltes anzuzeigen, und selbe um die Erwirkung der gewünschten Verlängerung des Consenses anzugehen, welche sodann für den Bittsteller bey seiner eigentlichen Obrigkeit einzuschreiten, und, wenn die Bewilligung derselben einlangt, den ertheilten Verlängerungs-Consens, mit Anführung des Datums und der Zahl, in das Wanderbuch des Bittstellers einzutragen hat.

Da nun das Mährisch-Schlesische Gubernium zur Erzielung eines gleichmäßigen gegenseitigen Verfahrens den Antrag gestellt hat, daß auch die Länderstellen der übrigen Provinzen in Gemäßheit der erwähnten Vorschrift angewiesen werden; so wird die Landesstelle hiermit von dem In-

Digitized by Google

halte derselben in die Kenntniß gesetzt, und derselben überlassen, für den Fall, als sich nicht schon ohnehin in der Provinz nach dieser in dem Geiste der Vorschriften für die Wanderbücher liegenden Verfahrungsweise benommen werden sollte, die Obrigkeiten hiernach anzuweisen.

Nro. 167.

Ministerial-Erlaß vom 11. September 1829, an die Steyrische, Illyrische, und Küstenländische Zoll-Administration. Kundgemacht in Laibach am 7. Jänner 1830.

Befreyung der Meerfische, der Südfrüchte, und des Oliven-Oehls von der Entrichtung der allgemeinen Verzehrungssteuer, — Erläuterungen wegen der Steuerbehandlung des Haidens und anderer Fruchtgattungen, dann der Nüsse und Kastanien.

Mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 11. September 1829, wurde zur Richtschnur für das Benehmen bey der Verzehrungssteuer-Einhebung in Laibach bekannt gegeben, daß Meerfische, Südfrüchte und Oliven-Oehl in die Reihe der, mit der allgemeinen Verzehrungssteuer belegten Gegenstände nicht zu zählen sind.

Auf die von der k. k. Zoll- und Gefällen-Administration gemachte Anfrage: ob der Haiden unter die Brotfrüchte gehöre, und der Verzehrungssteuer unterliege? — hat die k. k. allgem. Hofkammer am 23. November 1829 bemerkt: daß der Haiden nach dem 32. Tariffssatze der allgemeinen Verzehrungssteuer zu behandeln sey.

Endlich wurde über weitere Anfragen, in Ansehung anderer Fruchtgattungen, mit dem Hofkammer-Decrete vom 5. December 1829 bedeutet: daß unter Halbfrucht ein jedes

Digitized by Google

Gemenge von Weitzen mit Korn, oder von einer dieser zwey Körner-Arten mit anderen Fruchtgattungen verstanden werde, je nachdem dasselbe nach dem landesüblichen Gebrauche in jeder Provinz mit dem Nahmen Halbfrucht belegt ist.

Die rohe Gerste unterliege der Verzehrungssteuer nicht. Sollte sie jedoch nicht allein, sondern mit andern Gattungen vermischt vorkommen, so sey sie als Halbfrucht zu versteuern.

Haidenmehl sey nach dem 30. Tariffssatze mit der Verzehrungssteuer zu treffen.

Da das Gesetz zwischen Hirse und Hirsebrein keinen Unterschied mache, so sey der letztere eben so, wie Hirse, nach dem 33. Tarifssatze zu versteuern.

Endlich seyen Nüsse, Haselnüsse, und Kastanien, in Hinsicht auf die Verzehrungssteuer nach dem 40. Tariffssatze zu behandeln.

Nro. 168.

Hofkanzley-Decret vom 13. September 1829, an die Länderstellen von Nieder-Oesterreich, Steyermark, Küstenland, Böhmen, Mähren und Schlesien, Illyrien und Galizien.

Einführung verbesserter Gesangbücher bey dem öffentlichen Gottesdienste der Augsburgischen Confessions-Verwandten.

Die Hofkanzley hat sich bestimmt gefunden, über eine im vorigen Jahre von dem hiesigen Consistorium Augsburgischer Confession erstattete Vorstellung mit Verordnung vom 3. Julius 1829 zur Erzielung einer Uebereinstimmung der

Digitized by Google

Lythurgie bey dem öffentlichen Gottesdienste in den Bethhäusern der Augsburgischen Confessions-Verwandten anzuordnen: daß künftig in den deutschen Gemeinden dieser Confession vor der Hand bloß die zwey von Wächter und Glatz verbesserten Wucherer'schen Gesangbücher, betitelt: a) »Christliches Gesangbuch zum Gebrauche bey den öffentlichen Gottesdienste bey den evangelischen Gemeinden in den k. k. deutschen Erblanden, redigirt von C. R. Wächter,« und b) »evangelisch-christliches Gesangbuch oder Sammlung geistlicher Lieder zum Gebrauche bey dem öffentlichen und häuslichen Gottesdienste evangelischer Gemeinden, redigirt von C. R. Glatz,« ausschließend bey dem öffentlichen Gottesdienste der deutschen evangelischen Gemeinden in Anwendung zu bringen sind, wobey sich jedoch vorbehalten wurde, daß hierdurch einer allfälligen künftigen Einführung verbesserter Gesangbücher bey dem evangelischen Gottesdienste nicht präjudicirt werden solle.

Die Landesstelle wird nach dem bey dem Consistorium geäußerten Wunsche von dieser Verfügung zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, um selbe in vorkommenden Fällen, wo deren Mitwirkung vom Consistorium angesprochen werden sollte, befolgen zu machen.

Digitized by Google

Nro. 169.

Kundmachung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 16. September 1829.

Bekanntmachung aller gesetzlichen Befreyungen von der Entrichtung der Weg- und Brückenmäuthe, und der Verpflichtungen der Weg- und Brückenmauth-Pächter gegen das Publicum.

Durch das Regierungs-Circulare vom 24. May 1821 sind die Befreyungen von der Entrichtung der Weg- und Brückenmäuthe bekannt gemacht worden, welche bey Gelegenheit der Umsetzung dieser Gebühren auf Conventions-Münze bestimmt worden sind.

Seit dieser Zeit sind jedoch bedeutende Zusätze und Veränderungen durch spätere Circularien bekannt gemacht worden, so daß eine vollständige Zusammenstellung aller dermahl bestehenden Weg- und Brückenmauth-Befreyungen zur Wissenschaft für das Publicum und für die Pächter erforderlich ist.

§. 1.

Von Entrichtung der Weg- und Brückenmauth sind befreyet:

a) Der k. k. Hofstaat und sein unmittelbares Gefolge, dann die Equipagen der Herren Erzherzoge, Brüder Seiner k. k. Majestät, und überhaupt alles Fuhrwerk mit kaiserlichen Livreen.

b) Alle hohen fremden Reisenden auf jedes Mahl besonders bekannt gemachte höhere Anordnung.

c) Die am allerhöchsten Hofe accreditirten Bothschafter, Gesandten, Geschäftsträger und Minister-Residenten auswärtiger Mächte, wenn selbe mit eigenen Pferden und Livree,

Digitized by Google

oder mit Postpferden fahren; kommen aber dieselben oder die zu ihrem Gefolge gehörigen, oder in ihren Diensten stehenden Personen mit gemietheten Pferden, oder mit einem anderen Fuhrwerke ohne ihre Livree beym Mauthschranken vor, so haben sie die Mauthgebühren zu entrichten.

d) Der k. k. Oberst-Hof- und Landjäger-Meister mit seinem eigenen Wagen, seinen Reitpferden und seinen Küchenwägen in allen landesfürstlichen Jagd- und Forstbezirken.

Die demselben untergeordneten Forst- und Jagdbeamten, seine Hausleute, die er zu seiner Bedienung voraus sendet, oder die demselben nachfolgen, wenn sie mit einem gehörig gefertigten Zeugnisse versehen sind.

Das k. k. Jagd- und Forst-Personale in dem Jagd- und Forstbezirk, in welchem jeder einzeln angestellt ist.

e) Die Ungarischen adeligen Leibgarden, in so fern sie in ihrer Uniform oder in Hofwägen, oder auf ihren Dienstpferden vorkommen.

Eben so die k. k. Arcieren-Leibgarden, in so fern sie in ihrer Uniform passiren.

f) Alle Militär-Fuhren, die mit Aerarial- oder Vorspannspferden bespannt, folglich nicht gegen Bezahlung gedungen sind, wenn sie bey dem Marsche der Truppen oder auch einzeln zur Verführung der dem Militär als Körper gehörenden Bedürfnisse gebraucht werden.

Alle Fuhr- und Reitpferde der Truppen, Officiere und Militär-Personen, wenn sie im Marsche sind, folglich auch wenn sie zu einem Escorte-Marsch mit Militär-Dienstpferden, und mit einer Marsch-Route versehen, beordert sind.

Das in Garnison liegende Militär, in der Beschrän-

Digitized by Google

kung jedoch auf Eine Viertelmeile in der Umgebung des Bequartierungs-Bezirkes, und wenn dasselbe in der Uniform erscheint.

Die leer zurück kehrenden Militär-Vorspannsfuhren und Pferde, wenn sie mit Certificaten versehen sind.

g) Pferde, welche wegen der Aushebung zum Militär-Dienste gestellte werden, sowohl auf dem Hin- als Rückwege, wenn sie mit dem ihre Bestimmung und Zahl bestätigenden Zeugnisse der Ortsobrigkeit begleitet sind.

Fuhren und Pferde, welche von den k. k. Hofgestüten in Begleitung des k. k. Gestüten-Personals mit Hof-Livree oder mit Uniform, wie auch jene, die mit Certificaten der k. k. Hofgestüt-Aemter über die Zahl der Pferde und ihre Bestimmung versehen, gesendet werden.

h) Alle Fuhren, welche ein unmittelbares Aerarial-Gut mit k. k. Gespannfuhren, oder wenn es gedungene Fuhren sind, die mit Freypässen der k. k. allgemeinen Hofkammer oder der Landesstelle versehen sind.

i) Die Natural-Lieferungs-Transporte, welche aus einer Magazins-Station in eine andere durch Vorspann von dem Unterthan verführt werden, so wie auch die Landeslieferungs-Fuhren gegen Vorzeigung der obrigkeitlichen Lieferscheine.

In einem und dem anderen Falle findet diese Mauthbefreyung auch dann Statt, wenn die Unterthanen diese Fuhren nicht selbst, sondern durch von denselben bezahlte Unterthanen leisten.

k) Die Briefpost, wenn mit derselben kein Reisender

Digitized by Google

fährt, da sonst ein solcher die Mauthgebühr für Ein Pferd zu bezahlen hat.

Die Estaffeten, Couriere, Postwägen, Eilwägen, Brancard- und Beywägen, wie auch alle leer oder an einen Postwagen, Postkalesch ꝛc. gespannt zurückkehrenden Postpferde.

Die Separat-Eilwägen sind am Mauthschranken nicht anzuhalten. Die Mauthgebühr wird für sie von Seite der k. k. Postwagens-Direction nachträglich vergütet.

l) Die Fuhren der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen, als: zur Abhaltung des Gottesdienstes, der Christenlehre, Besuch der Kranken und Beerdigung der Leichen in ihren seelsorglichen Bezirken.

Die nach dem Gesetze unentgeldlich zu leistenden Fuhren zu allen Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten.

Eben so sind auch die Fuhren zu den Leichenhof-Baulichkeiten mauthfrey.

Die hier bezeichneten Mauthbefreyungen haben ohne Unterschied Statt zu finden, ob die zur Leistung solcher Fuhren Verpflichteten diese Fuhren selbst, oder durch andere gegen Bezahlung leisten.

Diejenigen Leichenfuhren und die sie begleitenden Wägen, die mit priesterlicher Begleitung zur Begräbnißstätte ziehen.

m) Die Schubfuhren, dann die Fuhren mit Recruten, Arrestanten und Verbrechern gegen herrschaftliche Certificate und gegen Vorweisung der Schubzettel.

Dazu gehören auch alle jene Fuhren, welche die zur Begleitung der Transporte ämtlich bestimmten Personen,

Digitized by Google

dann auch die Habseligkeiten, oder das Gepäcke der Transportirten, auf Anordnung der Obrigkeiten oder der Gerichte, und gegen deren Bestätigung verführen.

n) In den Ortschaften, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, werden den Ortsbewohnern von der Wegmauth frey gelassen: das auf die Weide, in die Schwemme, zur Tränke, zur Heilung, oder zum Beschlagen gehende Vieh.

Das Fuhrwerk zum Feldbau, als: Pflüge, Eggen, Dünger- und Gypsfuhren, wenn der Gyps gleich auf die Wiesen oder Felder gebracht, und dort eingeackert wird, und diese Bestimmung mit obrigkeitlichen Certificaten bestätiget ist.

Alle Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner einer Ortschaft, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem eigenen oder in demselben Orte gemietheten Zugviehe verrichten, oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes dergestalt nothwendig haben, daß eigentlich nur das nähmliche Naturale, oder die nähmliche Waare hin und her geführt wird, zum Beyspiel: wenn Getreide oder Mehl zur Vermahlung oder Verbackung, oder Fabricate in die Walke, oder zur Appretur, oder bey der Wirthschaft eigenes Baugut und die Fechsung vom Felde, oder Holz aus dem Walde zum eigenen Bedarf geführt wird.

Die den Wirthschaftsfuhren am Local-Schranken zugestandene Mautbefreyung findet ohne Unterschied Statt, ob die Gründe in dem Burgfrieden des Mauthortes, oder außerhalb desselben in was immer für einer Distanz liegen.

Die den Wirthschaftsfuhren eines Ortes, wo ein Mauthschranken aufgestellt ist, an diesem Schranken zuge-

Digitized by Google

standene Mauthbefreyung kommt auch denjenigen Bewohnern der nächsten Ortschaften zu, welche jenseits eines solchen Mauthschrankens eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen, und ihrer Bewirthschaftung wegen bemüßiget sind, den Wegmauthschranken des anderen Ortes zu betreten, jedoch nur dann, wenn sie für das Vieh und Fuhrwerk im Zuge zu diesen Mauthschranken die Mauthbefreyung nicht schon an einem anderen Schranken genossen haben.

Dieselbe Begünstigung kommt auch den Ungarischen Gränz-Parteyen zu, welche dießseits der Gränze eigene oder gepachtete Gründe besitzen.

Uebrigens sind zusammenhängende Ortschaften, wie zum Beyspiel: Markt und Dorf Fischamend, Stockerau und Grafendorf, oder solche Ortschaften, die nur durch eine Brücke getrennt sind, wie Stein und Mautern, wenn in dem einen oder anderen Orte ein Mauthschranken aufgestellt ist, rücksichtlich der Mauthbefreyung an den Ortsschranken so zu behandeln, als wenn sie nur einen und denselben Ort bildeten.

o) Die Wirthschaftsfuhren der Dominien sowohl mit eigenen als gemietheten und mit Robothzügen, welche in einer Stadt oder in einem anderen Orte, wo ein Mauthschranken steht, ihre Wirthschaftsgebäude haben, von welchen aus sowohl der Feldbau betrieben, als auch dahin das eigene Baugut, dann das Holz zum Gebrauche für die Wirthschaftsgebäude aus eigener Waldung geführt wird, sind bey dem Local-Schranken frey.

Eben so sind auch die Zehentfuhren der Dominien mit was immer für Zügen, jedoch nur an den Local-Schran-

Digitized by Google

len des Ortes, wo sie ihre Wirthschaftsgebäude haben, und von wo aus der Feldbau betrieben wird, mauthfrey.

Von diesen sub lit. n) und o) aufgeführten Mauthbefreyungen sind jedoch ausgenommen: alle Industrial-Fuhren, das ist solche Fuhren, mit welchen Producte, als: Körner, Heu, Stroh ꝛc. ꝛc., oder Fabricate zum Verkaufe aus dem Orte anders wohin verführt werden. Fuhren, welche von den umliegenden Ortschaften Victualien, Holz und derley Bedürfnisse in einen mit einem Wegmauthschranken geschlossenen Ort auf den Markt, oder sonst zum Absatze bringen, müssen die Mauthgebühr auch dann bezahlen, wenn sie den nähmlichen Tag wieder hinaus fahren.

p) Alle auf dem Grund und Boden des Mauthortes genommenen Bau-Materialien für den Mauthort selbst sind mauthfrey.

q) Alle Fuhren zur Erhaltung und zum Bau, sowohl der Aerarial-Straßen, als auch aller übrigen öffentlichen Straßen gegen Legitimation mittelst ordentlicher Certificate, die für Aerarial-Straßen von der k. k. Straßenbau-Direction für die übrigen öffentlichen Straßen von demjenigen Dominium, dem die Leitung des Baues oder die Aufsicht für die Erhaltung obliegt, auszustellen sind.

r) Alle Fuhren mit Feuerspritzen, Wasserladen oder anderen Feuerlösch-Requisiten, wenn sie bey einer Feuersbrunst zur Hülfe kommen und rückkehren, sind weg- und brückenmauthfrey.

s) Fuhren mit Bau-Materialien zur Wiedererbauung eines abgebrannten Hauses auf dem Lande gegen kreisämtliche Pässe, in Städten gegen Zeugnisse des Magistrates.

Digitized by Google

t) Die rohen Erzfuhren, dann Kohl- und Holzfuhren im Orte, wo sich der Schranken befindet, aber nicht außer demselben.

u) Die Elisabethiner-Nonnen und die barmherzigen Brüder in Ansehung derjenigen Fuhren, mittelst welchen die von ihnen gesammelten Victualien und Getränke zugeführt werden.

§. 2.

Alles Fuhrwerk mit Rädern von wenigstens sechs Wiener Zollbreite bezahlt die Hälfte der Mauthgebühr.

§. 3.

Für das Umfahren oder Ueberfahren des Mauthschrankens, so wie für das Umgehen desselben mit Treibvieh, ohne die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten, ist für jedes Stück Zug- oder Treibvieh nebst der Gebühr der zehnfache Betrag der Gebühr als Strafe zu entrichten.

§. 4.

Da in Erfahrung gebracht wurde, daß Verkürzungen des Mauthgefälles an einzelnen Orten in der Art Statt finden, daß von Wägen, welche die Straße befahren haben, vor dem Mauthschranken oder vor der Brücke das Zugvieh ausgespannt, die Wägen ohne Zugvieh durch den Schranken oder über die Brücke gezogen, und alsdann sogleich wieder mit einem anderen jenseits des Schrankens oder der Brücke in Bereitschaft stehenden Zugvieh bespannt, oder mit Menschenhänden vollends an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden; so ist verordnet worden, daß von derley Fuhrwerken die Weg und Brückenmauthgebühr in jenem Verhältnisse entrichtet werden muß, als sie nach der Be-

Digitized by Google

spannung, womit dieses Fuhrwerk in die Nähe des Mauthschrankens oder der Brücke gebracht wurde, entfällt.

Der gleiche Fall tritt ein, wenn sich Fuhrleute beygehen ließen, einen Theil des zur Bespannung eines Fuhrwerkes verwendeten Viehes zunächst des Mauthschrankens oder einer Brücke auszuspannen, um sohin für das ausgespannte Vieh anstatt der Gebühr für das Zugvieh, die um die Hälfte mindere Gebühr für das Treibvieh zu entrichten; auch in diesem Falle ist das ausgespannte Vieh, als Zugvieh in der Bespannung der Mauthentrichtung, zu unterziehen.

§. 5.

Bey den sogenannten Wehrmauthen oder Filial-Stationen treten die nähmlichen Weg-, Gränzweg- und Landmauth-Gebühren wie bey ihren Haupt-Stationen ein.

Es unterliegen aber diesen Gebühren bey den Wehrmauth-Stationen nur jene Parteyen, welche die Haupt-Station umfahren, oder mit Vieh umtreiben, das ist solche Parteyen, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und diese hinter der Haupt-Station wieder benützen.

Die Brückenmauth-Gebühren aber sind bey den Wehrmauth-Stationen nur dann einzuheben, wenn die mauthpflichtige Brücke wirklich benützet worden ist.

§. 6.

In Ortschaften, welche durch mehrere Schranken eingeschlossen sind, wie Wiener-Neustadt, St. Pölten, Mölk, Horn, Stockerau, ist das Fuhrwerk und Vieh, für welches die Wegmauth an dem zuerst betretenen Schranken entrichtet worden ist, an dem entgegen aufgestellten Schranken gegen

Digitized by Google

Vorweisung der Bollete mauthfrey zu lassen, und zwar ohne Unterschied, ob der Durchzug in Einem geschieht, oder ob in dem Orte übernachtet worden ist.

§. 7.

Da die bey Einführung der Mauth-Bolleten beabsichtete Controlle bey dem gegenwärtigen Pacht-System keinen Zweck mehr hat, so ist von nun an keine Partey mehr verpflichtet, eine Mauth-Bollete abzunehmen, und bey der nächsten Station vorzuweisen; dagegen aber ist auch kein Pächter mehr berechtiget, für den Mangel einer Bollete eine Strafgebühr zu fordern.

§. 8.

Die Mauthpächter auf den Aerarial-Straßen sind durch die mit ihnen abgeschlossenen Pacht-Contracte insbesondere verpflichtet:

1) die Parteyen anständig zu behandeln; bey Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren; den Reisenden, den Fuhrleuten und den Viehtreibern, die den Schranken passiren wollen, die Gebühr am Schranken außer dem Mauthhause auf der Straße abzunehmen; den Platz am Schranken zur Nachtzeit ergiebig zu beleuchten.

2) Jeder zahlenden Partey, wenn sie es fordert, die von der Gefällsbehörde erhaltene gedruckte Zahlungs-Bollete auszuhändigen.

3) Eine von der Gefällsbehörde unterfertigte, leserlich geschriebene oder gedruckte Gebühren-Tabelle (Tariff) an dem sichtbarsten zugängigen äußeren Platze des Einhebungs-Locals anzuheften.

4) Der Pächter ist schuldig, auf die genaue Befolgung

Digitized by Google

der Circular-Verordnung vom 5. Junius 1811 zur Hintanhaltung des Ueberladens der Frachtwägen zu wachen.

5) Wenn ein Mauthpächter die Mauth zur Ungebühr abnimmt, oder einen höheren Betrag, als das Gesetz ausspricht, einhebt, so verwirkt er den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, als Strafe.

Nro. 170.

Hofkammer-Decret vom 17. September 1829, an sämmtliche Länderstellen und Zollgefälls-Administrationen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 2., in Oesterreich ob der Enns, Böhmen und Steyermark am 3., in Tyrol und im Küstenlande am 6., in Galizien am 7., in Illyrien am 17., in Mähren und Schlesien am 23. October 1829.

Herabsetzung des Deutsch-Oesterreichischen Consumo-Zolles für die gemeinen Ungarischen Bettfedern.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 20. August 1829 zu verordnen geruhet: daß der Deutsch-Oesterreichische Consumo-Zoll für die gemeinen geschlissenen und ungeschlissenen Ungarischen Bettfedern, der gegenwärtig in 2 Gulden 30 kr. besteht, künftighin nur mit 12½ kr. Sage: Zwölf und Einem halben Kreuzer, für den Centner Sporco Wiener-Gewichtes eingehoben werden soll.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung hat mit dem Tage der öffentlichen Verlautbarung zu beginnen.

Digitized by Google

Nro. 171.

Justiz-Hofdecret vom 18. September 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Vorschrift bey Auflassung der Voruntersuchung rücksichtlich der dem höheren Erkenntnisse vorbehaltenen Verbrechen.

Ueber die zur Sprache gekommene Frage: Ob die Anwendbarkeit der durch Hofdecret vom 2. August 1819, Zahl 1588 der J. G. Sammlung kundgemachten a. h. Entschließung vom 3. Julius 1819, wegen Vorlegung der Beschlüsse auf Ablassung der Voruntersuchungen rücksichtlich der dem höheren Erkenntnisse vorbehaltenen Verbrechen, auf jene Fälle, in denen bereits gegen eine bestimmte Person Anzeigungen, daß sie der Thäter des Verbrechens sey, vorgekommen sind, zu beschränken sey? haben Seine Majestät zu erklären geruht: daß die a. h. Entschließungen vom 3. Julius 1819 und 1. December 1821, zum Zwecke haben, bey besonders gemeinschaftlichen Verbrechen:

1. zu verhindern, daß gegen beinzichtigte Personen nicht zu voreilig, oder aus irrigen Ansichten von der Untersuchung abgelassen werde; und

2. zu bewirken, daß der Thatbestand regelmäßig, und mit der möglichsten Genauigkeit erhoben; auch die allfälligen Spuren des Thäters nicht außer Acht gelassen werden.

Hiernach haben Seine Majestät der oben erwähnten Beschränkung nicht Statt zu geben, und dem obersten Gerichtshofe aufzutragen geruht, dafür zu sorgen, daß bey den nach Maßgabe der §§. 433 und 442 I. Thls. des Str. Ges. dem Erkenntnisse der höhern und der höchsten Behörden

Digitized by Google

vorbehaltenen Verbrechen die Acten dem Appellations-Gerichte in allen jenen Fällen vorgelegt werden, wo beschlossen wird, eine Criminal-Untersuchung nicht einzuleiten. Von dieser Regel seyen allein die Fälle ausgenommen, wo die Criminal-Gerichte bloße Anzeigen und Anklagen zu verwerfen, oder den Gegenstand gleich zurückzuweisen finden.

Von dieser a. h. Entschließung wird das Appellations-Gericht mit dem Beysatze, daß es hierdurch in Nieder-Oesterreich von den Hofdecreten vom 5. August 1827, und vom 14. September 1827, und in Galizien vom 30. September 1828, in so weit deren Inhalt der neuerlichen a. h. Entschließung zuwider läuft, sein Abkommen erhalte, zur Darnachachtung und Verständigung der unterstehenden Criminal-Gerichte in die Kenntniß gesetzt.

Nro. 172.

Hofkammer-Decret vom 22. September 1829, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 22. September, in Steyermark am 2., in Oesterreich ob der Enns am 3., in Tirol am 5., in Böhmen am 7., in Mähren und Schlesien am 9. October, in Illyrien am 20. November 1829.

Nachträgliche Bestimmungen hinsichtlich der zur Amtshandlung bey der Waaren-Durchfuhr berufenen Obrigkeiten.

Mit Beziehung auf den §. 48 der Vorschriften über die Waaren-Durchfuhr vom 8. April 1829 wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Erstens. Unter den Obrigkeiten, welche die in den §§. 5, 10, 12, 13, 29, 31 und 37 der gedachten Vor-

Digitized by Google

schriften angeordneten Amtshandlungen zu vollziehen haben, sind die Ortsobrigkeiten, denen die Verwaltung der politischen Geschäfte anvertraut ist, daher in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Galizien: die Stadtmagistrate und die Dominien oder Herrschaften; in Oesterreich ob der Enns: die Stadt-Magistrate, die Districts-Commissariate und landesfürstlichen Pfleggerichte; in Tirol: die Stadtmagistrate und die Landgerichte; in Steyermark und Illyrien: die Stadtmagistrate und die Bezirks-Obrigkeiten, oder Bezirks-Commissariate, zu verstehen.

Zweytens. Den Obrigkeiten, welche die zu Folge der §§. 5, 10, 12 und 13 der Vorschriften angeordneten Zeugnisse und Bestätigungen zu ertheilen haben, liegt ob, in so fern sie nicht selbst die gerichtlichen Geschäfte verwalten, sich von den Gerichtsbehörden die zur Ausstellung dieser Urkunden allenfalls erforderlichen Auskünfte im kürzesten Wege zu verschaffen, wie auch jedes Mahl die Nahmen der Handelsleute oder Fuhrleute, für welche sie die erwähnten Zeugnisse ausstellen, der gerichtlichen Obrigkeit dieser Parteyen bekannt zu machen, die verbunden ist, in Gemäßheit des §. 10 der Vorschriften vom 8. April 1829, im Falle der Ausschreibung des Concurses über das Vermögen der gedachten Parteyen, dieses der Zollbehörde des Landes zu eröffnen.

Drittens. Die mit den Vorschriften über die Waaren-Durchfuhr angeordneten Zeugnisse und Bestätigungen sind

Digitized by Google

stets auf das bloße mündliche Ansuchen der Parteyen schleunigst zu ertheilen.

Viertens. In den Fällen, welche die §§. 29 und 37 der Vorschriften über die Waaren-Durchfuhr bezeichnen, kann, wenn sich die politische Ortsobrigkeit nicht in demselben Orte befindet, in dem das die Amtshandlung pflegende Zollamt aufgestellt ist, der Gemeindevorsteher, oder ein von demselben zu bestimmendes Individuum des Gemeindevorstandes, statt der Obrigkeit, beygezogen werden.

Fünftens. In Absicht auf die, an die Obrigkeiten für die Ausstellung der Zeugnisse und Bestätigungen zu leistende Gebühr von sechs Kreuzern, hat es bey der bestehenden Einrichtung zu verbleiben.

Nro. 173.

Justiz-Hofdecret vom 23. September 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jenes in Dalmatien. Studien-Hofcommissions-Decret vom 17. October 1829, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Dalmatien.

Vorschrift bey Urlaubs-Gesuchen der Professoren, welche zugleich die Advocatur ausüben.

Aus Gelegenheit eines vorgekommenen Falles hat die k. k. Studien-Hofcommission im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe zu verordnen befunden: daß in dem Anbetrachte, daß die Professur, welche von einem zugleich die Advocatur ausübenden Individuum bekleidet wird, als

Digitized by Google

Staatsdienst immer die Hauptbestimmung bleibt, in Zukunft allfällige Urlaubs-Gesuche solcher Professoren bey der k. k. Landesstelle einzubringen seyen, welche über dergleichen Gesuche mit dem k. k. Appellations-Gerichte der Provinz, in welcher der Professor die Advocatur ausübet, die vorläufige Rücksprache zu nehmen hat, wornach das Gesuch von der Landesstelle mit dem eigenen Gutachten und der Aeußerung des k. k. Appellations-Gerichtes der k. k. Studien-Hofcommission zur weiteren Amtshandlung vorzulegen seyn wird.

Nro. 174.

Hofkammer-Decret vom 25. September 1829, an sämmtliche Länderstellen, Directionen und Administrationen,

Verabfolgung des Conduct-Quartales auch an die Witwen und Waisen vercautionirter Beamten.

Seine Majestät haben unter dem 11. September 1829 zu beschließen geruhet: daß auch den Witwen und Waisen vercautionirter Beamten, abgesehen von der erlegten Dienst-Caution, das Conduct-Quartal bewilliget werden dürfe; sich jedoch übrigens dabey strenge nach den dießfalls bestehenden Vorschriften zu benehmen sey.

Digitized by Google

Nro. 175.

Hofkanzley-Decret vom 29. September 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara.

Ausschreibung der directen Steuern.

Seine Majestät haben mit a. h. Cabinetts-Schreiben vom 25. September 1829 anzuordnen geruhet, daß in

Böhmen,
Mähren,
Galizien und
Nieder-Oesterreich:

die Erbsteuer, die Erwerbsteuer und die Judensteuer. In

Oesterreich ob der Enns,
Steyermark,
Illyrien und
Küstenland

die Erbsteuer und die Erwerbsteuer. In

Tyrol

die Erwerbsteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1829 bestanden haben, auch für das nächste Jahr 1830 ausgeschrieben und in derselben Art eingehoben werden sollen.

Die Landesstelle wird diesem a. h. Befehle gemäß beauftragt, die Ausschreibung dieser Steuern in der eingeführten Art zu verfügen, und über die getroffenen Einleitungen die Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

Nro. 176.

Hofkanzley-Decret vom 29. September 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Dalmatien. Justiz-Hofdecret vom 23. October 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme von Dalmatien. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 25. October 1829.

Wegen Protocollirung der Firmen von Privilegien-Inhabern.

Ueber eine Anfrage in Betreff der Protocollirung der Firmen von Inhabern ausschließender Privilegien auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen im Fache der Industrie, hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. Justiz-Gesetzgebungs-Hofcommission und der k. k. obersten Justizstelle Folgendes zur allgemeinen Richtschnur zu bestimmen befunden:

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Protocollirung der Firmen ist zur Ertheilung der dießfälligen Bewilligung eine vorläufige Prüfung über die Eigenschaft der Personen, und der Unternehmung erforderlich, da sich hingegen bey Ertheilung ausschließender Privilegien auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen im Fache der Industrie nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 8. December 1820 in der Regel in keine vorläufige Prüfung der persönlichen Eigenschaften, der Neuheit oder Nützlichkeit der Unternehmung eingelassen werden darf; da vielmehr dergleichen Privilegien auf Gefahr und Verantwortung des Privilegien-Werbers ertheilt,

Digitized by Google

in der Folge aber theils wegen Mangel der erforderlichen Eigenschaften und gesetzlichen Bedingungen, theils wegen Ablauf der Privilegien-Zeit wieder annullirt werden können; und da folglich diese ausschließenden Privilegien nicht in die Reihe jener Befugnisse gehören, welche die Gesetze zur Protocollirung der Firmen erheischen; so kann auch bloß aus dem Besitze eines ausschließenden Privilegiums noch keineswegs das Recht oder die Verpflichtung zur Protocollirung der Firma gefolgert werden.

So lange daher noch die gegenwärtige Gesetzgebung über die Protocollirung der Firma besteht; kann auch die Bewilligung hierzu nur solchen Privilegien-Inhabern ertheilt werden, welche sich über alle jene Eigenschaften und Erfordernisse gehörig ausweisen, die das Gesetz vorschreibt.

Nro. 177.

Patent vom 1. October 1829.

Beschränkung der Wirksamkeit des allgemeinen Tilgungs-Fondes.

Wir Franz der Erste, ꝛc. ꝛc.

Seit Unserem Patente vom 22. Januar 1817, durch welches der allgemeine Tilgungs-Fond für die verzinsliche Staatsschuld gegründet und eingerichtet wurde, ist der Tilgungs-Fond zu dem Besitze eines so beträchtlichen Vermögens und daraus entspringenden Einkommens gelangt, daß Wir es den Umständen angemessen finden, die Wirksamkeit desselben künftig auf dieses Einkommen und einige besondere Zuflüsse zu beschränken, die dem Tilgungs-Fonde bisher

Digitized by Google

aus dem Staatsschatze zugewiesenen Beträge anderen Staatszwecken zuzuwenden, und in der gegenwärtigen Einrichtung der Anstalt diejenigen Abänderungen zu treffen, welche die Ordnung in dem Staatshaushalte, und das Wohl Unserer getreuen Unterthanen fordern.

Wir finden daher Nachstehendes festzusetzen:

1. Der allgemeine Tilgungs-Fond soll von nun an seine Wirksamkeit der Einlösung und Tilgung nur auf die ältere und neuere verzinsliche Staatsschuld beschränken, und von jeder anderen Verwendung, insbesondere von der Zurückzahlung der Staats-Lotto-Anleihen, welche nach den eingegangenen Verpflichtungen in anderen Wegen bedeckt ist, enthoben werden.

2. Die Mittel des Tilgungs-Fondes theilen sich in sein Vermögen und sein Einkommen.

3. Das Vermögen des Tilgungs-Fondes ist unveräußerlich, und nur von Zeit zu Zeit zur wirklichen Tilgung bestimmt.

4. Das unveräußerliche Vermögen des allgemeinen Tilgungs-Fondes bestehet:

a) in denjenigen Staatsschuld-Verschreibungen, welche ihm gleich bey seiner Einrichtung in Folge des Patentes vom 22. Januar 1817 in sein Eigenthum übergeben worden sind, und die er von jener Zeit bis letzten October 1829 durch die ihm zugewiesenen Mittel für den Zweck der Tilgung eingelöset haben wird; dann

b) in denjenigen Staatsschuld-Verschreibungen, welche er durch die Kaufschillingsgelder für die zum Behufe

Digitized by Google

der Staatsschulden-Tilgung veräußerten Staatsgüter, die ihm fortan zugewiesen bleiben, an sich zu bringen in dem Falle seyn wird.

5. Das Einkommen des Tilgungs-Fondes besteht:

a) aus den Zinsen der in dem Vermögen des Tilgungs-Fondes befindlichen Staatsschuld-Verschreibungen;

b) aus denjenigen Ueberschüssen der Staatseinnahmen, welche demselben von Zeit zu Zeit zugewendet werden; endlich

c) aus den Bezügen von der dem allgemeinen Tilgungs-Fonde zugewiesenen zeitlichen Verwendung von Geld-Capitalien und Depositen.

6. Wenn der Fall und die Nothwendigkeit eines neuen Anleihens eintreten sollte, so wird für jedes solche Anleihen dem Tilgungs-Fonde eine eigene Tilgungs-Quote als besondere Dotation vom Staate entrichtet werden, welche nicht geringer als mit Einem vom Hundert des Capitales bemessen werden darf, deren Betrag und Dauer jedoch in jedem solchen Falle besonders bestimmt werden wird.

7. Alles Einkommen des allgemeinen Tilgungs-Fondes, es mag ihm aus was immer für einer Quelle zufließen, ist zur regelmäßigen Einlösung der Zinsenschuld auf der öffentlichen Börse zu verwenden. Die oberste Leitung dieser Einlösung, so wie alle nach den Verhältnissen des öffentlichen Credits erforderlichen, sich darauf beziehenden Verfügungen, bleiben der Finanz-Verwaltung vorbehalten.

8. Wenn der Tilgungs-Fond mit seinem Einkommen eine Summe von Zinsen, welche eine Million Gulden jähr-

Digitized by Google

lich betragen, und nach §. 4 nicht in sein unveräußerliches Vermögen aufzunehmen sind, eingelöset hat, so sind die diesen Zinsen entsprechenden Staatsschuldverschreibungen öffentlich zu vertilgen, und als erloschen anzusehen.

9. Die in Unserem Patente vom 21. März 1818 festgesetzte Bestimmung, daß von der in die Verlosung einbezogenen älteren Staatsschuld jährlich ein gleicher Capitals-Betrag, wie der durch die Verlosung auf den ursprünglichen Zinsenfuß zurück geführte, eingelöset und vertilget werden soll, bleibt aufrecht; es können jedoch auch zu dieser Tilgung die bereits im Besitze des Tilgungs-Fondes befindlichen, oder ihm vom Staate zugewiesenen Schuldverschreibungen verwendet werden.

10. Der allgemeine Tilgungs-Fond hat fernerhin eine selbstständige, unter Unseren besonderen Schutz gestellte Anstalt zu bilden, deren Gebahrung einer eigenen Direction, nach den in diesem Patente vorgezeichneten Bestimmungen, anvertrauet ist.

11. In der angeschlossenen Uebersicht wird der gegenwärtige Stand des Vermögens, und des daraus hervorgehenden Einkommens des allgemeinen Tilgungs-Fondes ersichtlich gemacht. Die dermahl zur Prüfung der Operationen dieser Anstalt bestimmte Hof-Commissionen wird am Schlusse des Verwaltungsjahres mit der Direction des Tilgungs-Fondes das Vermögen und Einkommen desselben nach den gegenwärtigen Bestimmungen erheben, Uns die Resultate vorlegen, und den genauen Stand zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Digitized by Google

12. Für die Zukunft wird diese Commission jedes Mal unmittelbar nach dem Schlusse eines Semesters des Verwaltungsjahres, d. i. mit letztem Aprill und letztem October in die Geschäftsführung und Operationen bey dem Tilgungs-Fonde Einsicht nehmen, Uns darüber unmittelbar die Anzeige erstatten, und die Resultate in einer deutlichen Uebersicht öffentlich bekannt machen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den 1. October 1829.

Digitized by Google

Uebersicht

des Stammvermögens des allgemeinen Staatsschulden-Tilgungs-Fondes und der Zuflüsse aus demselben mit Schlusse des Monathes September 1829.

	Capitals-Betrag. fl.	kr.	Zinsen in Conv. Münz. fl.	kr.
Das Vermögen des allgemeinen Tilgungs-Fondes der verzinslichen Staatsschuld bestand am letzten September 1829 in folgenden Effecten:				
a. Staatsschuld-Verschreibungen zu 6 pCt. 3,691 fl. 40 kr.				
b. » 5 » 115,184,863 » 1⅛ »				
c. » 4½ » 4,215,700 » 51⅜ »				
d. » 4 » 6,144,515 » 31 »	167,721,728	22		
e. » 3½ » 618,257 » 18¾ »				
f. » 2½ » 18,143,100 » — »				
g. » 1 » 23,411,600 » — »				
h. Banco-, Hofkammer-, Ständische-, Aerarial- und Domestical-Obligationen . . .	41,086,614	44⅞		
i. Privat-Schuldverschreibungen	1,154,923	43		
Summe des Vermögens mit Ende des Monathes September	209,963,266	49⅞		
Von diesem Capitale betragen die jährlichen Zinsen . .	. . .	.	7,285,560	8

Von der k. k. Direction des allgemeinen Tilgungs-Fondes und der Staatsschuld.

Digitized by Google

Nro. 178.

Hofkanzley-Decret vom 1. October 1829, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara.

Gegen die verweigerte Annahme der an Dominien und Obrigkeiten unfrankirt mit der Post einlangenden Schreiben portopflichtiger Behörden.

Da hervorgekommen ist, daß die Dominien und Obrigkeiten häufig die Annahme von unfrankirt an sie mit der Post einlangenden Schreiben anderer portopflichtiger Behörden verweigern; so wird die Landesstelle angewiesen, den Dominien und Obrigkeiten zu bedeuten, daß sie für jeden aus einer verweigerten Annahme entstehenden Schaden und Nachtheil verantwortlich bleiben.

Nro. 179.

Hofkanzley-Decret vom 1. October 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Belehrung über den Nachtheil des Pfriemen-Grases auf Schafweiden.

In der Beylage wird der Landesstelle die von der Wiener-Thierarzeney-Instituts-Direction entworfene Belehrung über den Nachtheil des Pfriemen-Grases auf Schafweiden zu dem Ende mitgetheilt, um die Kundmachung derselben zu veranlassen.

Digitized by Google

Beylage.

Abgeänderter Entwurf einer Belehrung für Schafzüchter und Schäfer über den Nachtheil des Pfriemengrases auf Schafweiden.

Erstens. Die Gesunderhaltung der nützlichen Hausthiere ist für jeden Landwirth zu wichtig, als daß er nicht wünschen sollte, alle Einflüsse und Umstände möglichst genau kennen zu lernen, durch welche ihr Gedeihen befördert, oder verhindert werden kann. Denn nur bey einer möglichst genauen Kenntniß aller Schädlichkeiten, die das Leben und die Gesundheit der Hausthiere in Gefahr setzen, so wie durch die Kenntniß und pünctliche Beobachtung der besten Maßregeln, welche die Erfahrung zur Hintanhaltung oder Beseitigung dieser nachtheiligen Einflüsse an die Hand gibt, können die Vortheile und Nutzungen im ganzen Umfange erreicht werden, die man bey der Viehzucht beabsichtiget.

Zweytens. Unter allen unseren Hausthieren ist es das Schaf, welches im Allgemeinen schon seiner Natur nach und ohne Rücksicht auf Race und Abstammung, unstreitig als das schwächste und empfindlichste angesehen werden kann; insbesondere ist dieß der Fall bey den hochveredelten und durch Feinheit und Menge der Wolle noch schätzbareren Racen derselben, welche vorzugsweise bald durch Localitäts-Verhältnisse, bald durch eine weniger der Natur entsprechende Methode der Behandlung, Wartung, Pflege, Zucht u. s. w. den mannigfaltigsten, oft gefährlichen Uebeln ausgesetzt sind; denen es aber wegen seiner

Digitized by Google

schwächlichen Natur, wenig zu widerstehen vermag, und daher häufig unterliegt; oder den von ihm erwarteten Vortheil doch in weit geringerem Grade gewährt. Das Schaf ist aber auch bey dem jetzigen Zustande der Oeconomie als Nutzthier das erträglichste, und beynahe in allen Ländern das zahlreichste; Grund genug, um jede Entdeckung für wichtig, und einer genauen Berücksichtigung werth zu halten, welche uns mit einer neuen bisher nicht beachteten Schädlichkeit bekannt macht, die dem Gedeihen dieser Thiergattung im Wege steht, den Ertrag ihres preiswürdigen Productes verderben oder schmälern, ja wohl selbst ihr Leben in Gefahr setzen kann.

Drittens. Eine solche früher gar nicht und auch dermalen nicht allgemein gekannte Schädlichkeit, welcher ausschließend die Schafe auf dem Weidegange mancher Gegenden ausgesetzt sind, hiermit zur Wissenschaft und Kenntniß des landwirthschaftlichen Publicums zu bringen, ist die wohlmeinende Absicht der gegenwärtigen Bekanntmachung.

Viertens. Die Veranlassung zur Entdeckung dieser Schädlichkeit, gab eine im Sommer des Jahres 1823 in einer Schäferey Ungarns beobachtete größere Sterblichkeit unter den dortigen Weideschafen, welche weit bedeutender war, als in den benachbarten Schäfereyen, ohne daß eine besondere Seuche als Ursache dieses Verlustes bemerkbar geworden wäre.

Bey der zur Ausmittlung der, anfänglich für die Schafblatter ausgegebenen Krankheit und der Todesursache veranlaßten Untersuchung und Eröffnung mehrerer umgestandener Schafe in der besagten Schäferey, fand man in

Digitized by Google

den abgezogenen Vließen (in der Wolle und in der Haut) eine Menge von dem Samen des sogenannten Pfriemengrases, welches auf den Weideplätzen dieser Schäferey in großer Menge sich vorgefunden hatte, dermaßen eingedrungen, daß sie an der innern Fläche des Felles mit ihrer festen Spitze hervorragten, und zu leichten Verwundungen der mit dem Abhäuten beschäftigten Arbeiter Anlaß gaben.

Bey manchen Stücken staken sie selbst unter dem Felle im Fleische; und bey einigen geöffneten Thieren fand man einigen Samen sogar in den Eingeweiden des Bauches eingestochen, so zwar, daß man selbe, um sie zu bekommen, heraus schneiden mußte.

Ein solches bisher entweder nie beobachtetes oder wenigstens völlig unbekannt gebliebenes Ergebniß, führte nach geschehener Anzeige auf Anordnung der Behörde, späterhin zur genaueren Prüfung der Angaben und zu zweckdienlichen Versuchen, deren Resultat, seinem wesentlichen Inhalte nach, in der nachfolgenden Darstellung enthalten ist.

Fünftens. Um über die angegebene schädliche Wirksamkeit der erwähnten Pflanze zu einer sichern Ueberzeugung zu gelangen, wurde von den beorderten Sachverständigen folgender Versuch gemacht: man ließ nähmlich das Vließ von vier lebenden zu diesem Versuche gewählten, und in Beobachtung gehaltenen Schafen mit dem Samen des Pfriemengrases häufig bestreuen, und untersuchte dieselben rücksichtlich des Erfolges nach Verlauf von drey Monathen, wo sie, da keines während der Versuchszeit eingegangen war, zu diesem Zwecke getödtet wurden; bey dieser Untersuchung zeigte es sich zunächst, daß alle vier Schafe sehr

Digitized by Google

abgemagert und völlig fettlos waren; dann daß viele Samen nicht nur in das Fell eingedrungen, sondern mehrere davon die Haut ganz durchbohret hatten, und in dem darunterliegenden Fleische staken; ja daß einige sogar in den Häuten der Baucheingeweide sich befanden.

Sechstens. An jenen Stellen der Haut, wo die Samen eingedrungen waren, fand man eine flache rothe Geschwulst mit sternförmig auslaufenden Adern, welche beym Durchschneiden neben den dunkelgefärbten Samen am öftesten einen dicken gelblichten Eiter enthielt.

Seltener wurde um den eingedrungenen Samen eine länglichte farblose und harte Hautgeschwulst beobachtet, die keinen Eiter hatte. Eine Folge solcher durch die eingedrungenen Samen verursachten Hautwunden und der darauf entstandenen Entzündung und Eiterung war auch die, daß diese Wundöffnungen dermaßen vergrößert wurden, daß die Felle von einigen Stücken völlig löchericht befunden worden sind.

Siebentens. Es ist einleuchtend, daß, so wie jeder in den lebenden thierischen Körper eingedrungene fremde Körper Schmerz, Unruhe und Störung in der Verrichtung des verwundeten Theiles hervorbringen muß, dieß auch bey den auf die vorerwähnte Art verletzten Schafen der Fall seyn müsse.

Diese Wirkungen werden natürlich um so bedeutender und nachtheiliger seyn, je mehr Samen eingedrungen sind, und je tiefer dieselben in die unter der Haut befindlichen Theile sich versenken, so, daß dabey zumalen, da der verletzende Körper in der Wunde zurückbleibt,

Digitized by Google

auch ein allgemeines Leiden entstehen kann, welches wenn gleich nicht gerade den Tod des Thieres herbeyführend, doch immer mächtig genug seyn wird, die gute Ernährung des Thieres, und alle davon abhängigen Verrichtungen nahmhaft zu stören.

Am übelsten dürften besonders jene Heerden dabey hergenommen werden, in welcher sich mehrere Schwächlinge oder Kränkler befinden, und selbst in dem minder nachtheiligen, und vielleicht am öftesten vorkommenden Falle, wo diese Samen lediglich in der Wolle hängen bleiben, oder nur oberflächlich die bey Schafen sehr gefäß- und nervenreiche Haut verletzen, wird die Verunreinigung und Verfilzung der Wolle, und die beständige Reitzung der Haut, in der die Wolle ihre Wurzel hat, und die Nahrung erhält, gleichmäßig zu manchen Nachtheilen in der Menge und Güte der Wolle, und in der erforderlichen Beschaffenheit der Haut Anlaß geben, welche von jedem klugen Schafzüchter so viel als möglich vermieden werden sollen.

Achtens. Das Resultat dieser auf Beobachtung und Versuchen beruhenden Thatsache ist nunmehr: daß die Samen des Pfriemengrases, wenn sie einmahl der Wolle anhängen;

a) dieselbe verunreinigen und verfilzen;

b) in den Körper eindringen und dadurch das Fell und bey ihrer weitern Fortbewegung auch die tiefer liegenden Theile und sofort die Eingeweide verletzen, und in ihren Verrichtungen stören;

Digitized by Google

c) die Ernährung mehr und mehr herabsetzen, und endlich

d) in Folge dieser schädlichen Wirkungen selbst den Tod, der zwar bey den vier absichtlich mit Pfriemengras-Samen bestreuten Schafen nicht erfolgt ist, verursachen können.

Dieses Sachergebniß verdient daher mit vollem Rechte die Aufmerksamkeit jedes Schafhälters, und dürfte selbst für denjenigen Theil derselben nicht ohne Interesse bleiben, auf deren Schafweiden das schädliche Pfriemengras sich gar nicht, oder nur in so geringer Menge vorfindet, daß sie dadurch noch keinen Nachtheil erlitten haben.

In dieser Voraussetzung wird es zunächst erforderlich seyn, die Pflanze, welche jenen Samen erzeugt, genau kennen zu lernen, wozu zum Theil zwar schon eine kurze empirische Beschreibung derselben zureichen dürfte, da sie in den Ländern der kaiserl. österreichischen Monarchie häufig vorkommt, und besonders dort, wo sie auf Wiesen und Hutungen einheimisch ist, ihres auffallenden Aeußern wegen, von jedermann gekannt ist.

Neuntens. Der Nahme dieses Gewächses, welches zu den Gräsern gehört, ist, wie schon früher erwähnt worden ist, Pfriemengras. Von diesem Pfriemengras kommen besonders zwey Arten in unseren Provinzen häufig vor, nähmlich: das federige und das haarige Pfriemengras.

Zehntens. a) Das federige Pfriemengras (hier und da auch unter dem Nahmen Federgras, Sandfeder, Spartogras, Marienflachs bekannt) wird besonders häufig in

Digitized by Google

Oesterreich und Ungarn auf trockenen und sandartigen Weiden und Hügeln gefunden.

In Oesterreich wächst es sehr häufig auf den Bergen von Baden, und auf den bis an die Donau hin sich erstreckenden Hutweiden, vorzüglich bey Wiener-Neustadt.

Dieses Gras wird drey Fuß und darüber hoch, seine Halme von zwey bis drey Fuß Höhe, sind steif, glatt, mit zwey bis drey Gelenken versehen, die Blätter bis zwey Fuß lang, steif, auswendig scharf, ziemlich flach, am Ende zusammengerollt. Die auf der einfachen Rispe sitzenden einfachen kurzen und steifen Aeste tragen eine beyläufig einen halben Zoll lange schmale Aehre, auf welcher seiner Zeit die länglichten Samen in eine fast federartige Decke (den Blumenspelz) eingehüllt sich befinden.

Dieser Blumenspelz, welcher später fest und hart wird, besitzt unten, wo er auf dem Blumenstiel aufsitzt, ein eigenes anderthalb Linien langes, hartes, spitziges und schief stehendes Stielchen, welches daselbst mit Haaren dicht bewachsen ist, und 2 schneidende Ränder hat; am obern Ende des Spelzes sitzt eine oft schuhlange Grane (Feder), welche mit zweyzeiligen weichen und abstehenden weißen Haaren versehen ist.

Diese Art des Pfriemengrases so wie die nachfolgend beschriebene, ist eine ausdauernde (durch mehrere Jahre sich erhaltende) Pflanze, blüht in den Monathen May und Junius, und zeitiget ihre Samen vollkommen im Junius.

Eilftens. b) Das haarige Pfriemengras wächst eben so wie die früher beschriebene Grasart auf trocke-

Digitized by Google

nem, sandigem und rauhem Boden, und wird hierlandes häufig angetroffen.

Es erreicht mit der vorgenannten fast die gleiche Höhe, seine Halme sind jedoch steifer, scharf, und mit mehreren Gelenken versehen; die Blätter sind schmäler, am Rande scharf, an der dem Stamme zugewendeten Fläche weichhaarig und gegen ihr Ende hin völlig zusammengerollt; die Rispe hat mehrere und längere Aeste, welche mehrere jedoch fast um die Hälfte kleinere Aehren tragen, als das federige Pfriemengras. Die Blumenspelze sind eben so wie bey dem federigen Pfriemengras, unten mit einem haarigen Stielchen, an der Spitze aber mit einer halben Schuh langen, feinen und haarförmigen verschieden gekrümmten Grane versehen.

Der in den Spelzen eingeschlossene Same, ist viel kleiner als vom federigen Pfriemengras. Die Blüthezeit ist im Julius.

Zwölftens. Die Zeit, in welcher das Pfriemengras für die Weideschafe schädlich werden kann, ist, wie schon aus dem früher Gesagten erhellt, diejenige, wo die Samen dieser Pflanze zur Reife kommen, und sich leicht von ihr trennen; also besonders die Sommermonathe Junius und Julius bis August.

Dreyzehntens. Wenn nun die Schafe um diese Zeit auf einer solchen Weide sich befinden, worauf eine oder beyde Arten des Pfriemengrases wachsen, an diesen vorüberstreifen, oder sonst mit ihnen in Berührung kommen, so werden sich die reifen Samen leicht von dem Ge-

Digitized by Google

wächse absondern, und vermög ihres Baues der Wolle anhängen. Außerdem, daß die Wolle, der Erfahrung zu Folge dadurch verunreiniget wird, und sich versilzt, so gelangen diese Samen, auch vermög einer ihnen eigenthümlich zukommenden drehenden Bewegung gegen die Haut hin, dringen durch die stehende und schneidende Beschaffenheit ihres Stielchens in dieselbe ein, und können sowohl dadurch, als durch den gegenseitigen Druck der Thiere auf einander durch das Liegen auf den Weiden oder in den Stallungen u. s. w. die Haut sogar durchbohren, und allmählig durch ihre fortwährende selbstthätige Drehung und die Wirkung der darunter liegenden Fleischtheile in das Muskelfleisch, ja selbst in die Körperhöhlen und die darin befindlichen Eingeweide, so wie es bey den absichtlich mit diesen Samen bestreuten Schafen der Fall war, gelangen.

Vierzehntens. Dieser Same ist sonach, hinsichtlich seiner Wirksamkeit, völlig nur als ein mechanisch verletzender spitziger Körper anzusehen, der dort, wo er eindringt, eine Verwundung, Entzündung mit ihren üblen Folgen, und eine größere oder geringere Störung in der Verrichtung des beleidigten Theiles verursachen kann. Es bedarf auch keines weiteren Beweises, daß der Gesundheits-Zustand und das Wohlbefinden des beschädigten Thieres in dem Verhältnisse leiden müssen, als die Zahl der ein- und durchgedrungenen Samen größer, und die verwundeten, schmerzhaften und entzündeten Stellen vermehrt werden. Diese nachtheilige Wirkung wird dadurch noch erhöhet, daß die Samen eine lange Zeit hindurch

Digitized by Google

ihre feste und verwundende Eigenschaft beybehalten, daher stets als ein fremder und schädlicher Körper fortwirken; bis sie endlich langsam erweicht, zersetzt und aufgelöset werden.

Fünfzehntens. Ist der dargestellte Nachtheil anerkannt, und die Ursache desselben erwiesen, so fordert die Sache selbst eine Abhülfe; die Hülfe aber, welche zur Sicherung der Schafheerden vor diesem neu entdeckten Feind, welcher das Erträgniß und die Qualität der Wolle, die Beschaffenheit der Haut, die Ernährung des Körpers, und überhaupt die Gesundheit und selbst das Leben dieser Thiere auf eine gleich nachtheilige Weise beeinträchtigen kann, dürfte sich lediglich nur auf Vermeidung der Ursache beschränken, indeß von einer besonderen Behandlung der verletzten Schafe, bey denen die eingedrungenen und größtentheils schon in und unter der Haut verborgenen Samen gesucht und künstlich herausgenommen werden müßten, der Schwierigkeit dieser Aufsuchung und Operation wegen nicht die Rede seyn kann.

Das Mittel aber, dieser Schädlichkeit zu entgehen, besteht einzig und allein:

a) In der Ausrottung der Pflanze sammt ihrer Wurzel oder in der jährlichen Niederschneidung oder Abmähung derselben in den Frühlings-Monathen, wo die Pflanze häufig vorkommt, und wo sie nicht ausgerottet werden kann.

b) In der Vermeidung solcher Weideplätze

Digitized by Google

während der Zeit, wo die Pflanze reife Samen trägt.

Der Vorzug der ersten Methode vor der letztgenannten ist einleuchtend, obwohl die gänzliche Ausrottung, deren Art und Weise der Wahl des Oeconomen überlassen bleiben muß, manchen Schwierigkeiten unterliegen mag, und eine fortgesetzte Sorgfalt und Wachsamkeit von Seite des Grundeigenthümers erheischt, wenn er seinen Zweck völlig erreichen will.

Nro. 180.

Hofkanzley-Decret vom 1. October 1829, an die ob der Ennsische Landesregierung. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 18. October 1829.

Bestreitung der Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Gottesäcker.

Das Stollpatent vom 31. Januar 1783 weiset den Pfarrkirchen das Recht des Bezuges einer bestimmten Taxe für Grüfte und Grabstellen auf den Gottesäckern zu. Dadurch ist den Kirchen auch im Allgemeinen die Verbindlichkeit auferlegt, die Kosten der Erhaltung der Friedhöfe zu tragen. Die Gottesäcker sind dadurch als ein Theil der Kirchengebäude erklärt worden, und es ist sich daher bey Bestreitung ihrer Errichtungs- und Herstellungskosten nach den allgemeinen Directiven für die Kirchengebäude in der Regel um so mehr zu benehmen, als im Jahre 1784, wie

Digitized by Google

die Uebertragung der Gottesäcker aus geschlossenen Orten in das Freye aus Sanitäts-Rücksichten verordnet wurde, sich dagegen nicht beschwert, eine Abänderung des Stollpatentes vom Jahre 1783 in diesem Punete nicht angesucht und erwirkt worden ist.

Eine Abänderung erleidet es nicht, wo statutenmäßig ein größerer oder ein geringerer Stollbetrag als der patentmäßige an die Pfarrkirche entrichtet wird, wohl aber

a) wo Jemand anderer diese Gebühr bezieht, folglich auch die Verbindlichkeit, die Friedhofskosten zu bezahlen, auf sich hat,

b) wo gar keine derley Gebühren entrichtet werden, daher entweder durch eigene Verträge, oder gesetzliche Gewohnheiten, wer diese Kosten zu tragen hat, bestimmt seyn muß, und woran sich auch zu halten ist, oder wenn dieses nicht der Fall wäre, die Verhandlung eigens mit den Interessenten getroffen, und wenn sich nicht verglichen werden wollte, der patentmäßige Bezug der Grabstellgebühren mit der Verbindlichkeit, die Kosten zu bestreiten, der Pfarrkirche zugesprochen werden müßte.

Digitized by Google

Nro. 181.

Hofkanzley-Decret vom 2. October 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Vorschrift bey Anfertigung der Bau- oder anderer Pläne.

Seine Majestät haben mit a. h. Cabinetts-Schreiben vom 27. v. M. zu befehlen geruhet, allen Baubehörden aufzutragen, daß bey Anfertigung der Bau- oder anderer Pläne nur auf Richtigkeit und Vollständigkeit derselben gesehen, dagegen aber alles, was zur Eleganz und bloßen Verzierung gehört, und nicht nothwendig ist, dabey weggelassen werde, weil dadurch die Mühe und Kosten der Anfertigung unnöthiger Weise erhöhet werden, ohne ihnen eine größere Brauchbarkeit zu gewähren, und weil es aus der Erfahrung bekannt ist, daß bey deren Gebrauch sie mehrmahls zerrissen und verdorben werden, folglich nicht einmahl mehr zur fernern gehörigen Benützung taugen.

Wovon die Landesstelle zur weitern Verfügung verständiget wird.

Nro. 182.

Justiz-Hofdecret vom 2. October 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Klagenfurt am 14. October 1829.

Belehrung der Behörden wegen Einhohlung der Auskünfte über Credits-Gegenstände.

In Gemäßheit der mit Hofdecrete des k. k. obersten Gerichtshofes vom 2. October 1829, erlassenen Verordnung

wird sämmtlichen Justiz- und Criminal-Behörden die Belehrung ertheilt, daß sie in Fällen, wo es sich um Credits-Gegenstände handelt, sich niemahls unmittelbar an die Credits-Hofbuchhaltung (welcher streng verbothen ist, dießfalls, es sey einer Behörde oder einer Privat-Person, irgend eine Auskunft zu ertheilen), sondern immer an das vorgesetzte Appellations-Gericht und durch Letzteres an die oberste Justizstelle zu wenden haben, damit die k. k. allgemeine Hofkammer von dieser um jene Einleitung ersucht werden könne, wozu sie allein berufen ist.

Nro. 183.

Hofkammer-Decret vom 5. October 1829, an sämmtliche Länderstellen und Zollgefälls-Administrationen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich und in Steyermark am 8., in Oesterreich ob der Enns am 9., in Illyrien und dem Küstenlande am 13., in Böhmen am 14., in Galizien am 23. October 1829.

Nachträgliche Bestimmungen in Absicht auf die neue Verzehrungssteuer.

Nachdem bey der Einführung der neuen allgemeinen Verzehrungssteuer im Umfange der Provinzen, auf welche dieselbe Einfluß nimmt, verschiedene ständische und Local-Aufschläge, welche in diesen Landestheilen auf mehreren Verzehrungs-Gegenständen, die aus dem Auslande, oder aus Ungarn dahin kamen, bisher lasten, beseitiget werden; so haben Se. Majestät zur Ausgleichung dieser Aufschläge, und der künftig zu erhebenden Verzehrungssteuer, mit aller-

Digitized by Google

höchster Entschließung vom 1. dieses Monaths, nachstehende Bestimmungen zu genehmigen geruhet:

1) In Ansehung des Bieres, welches in Fässern vorkommt, dann in Ansehung des frischen, gesalzenen, und geräucherten Fleisches, ist nebst dem dermaligen und jeweiligen, sowohl ausländischen als ungarischen Eingangszolle noch ein Verzehrungssteuer-Zuschlag einzuheben, welcher bey dem Biere der auf dem Lande bey der Erzeugung, und zwar an der galizischen Gränze der für Galizien bestimmten, dann bey dem Fleische, der auf dem Lande bey dem Verschleiße jeweilig festgesetzten Verzehrungssteuer gleich kommt.

2) Für den gemeinen Essig in Fässern, welcher aus Ungarn in die übrigen Provinzen der Monarchie eingeführt wird, soll der künftige deutsche Consumo-Zoll die Hälfte des für den ausländischen Essig mit 44 kr. bestehenden Eingangszolles mit 22 kr. für den Centner Sporco betragen.

3) Den gegenwärtigen deutschen Consumo-Zöllen für die aus Ungarn nach den übrigen Erbstaaten kommenden Getreide-Arten, Hülsenfrüchte, Grießelwerk, Malz und Mehl, ist ein ständischer Entschädigungs-Aufschlag von 4 kr. für den Centner Sporco zuzufügen.

4) Für die ungarischen Weine jeder Gattung, ist in der Einfuhr nach den übrigen Provinzen, ein Eingangszoll von Dreyßig Sechs Kreuzern (36 kr.), und überdieß ein ständischer Entschädigungs-Aufschlag von Einem Gulden und Zwanzig Vier Kreuzern (1 fl. 24 kr.) für den Centner Sporco einzuheben.

Digitized by Google

5) Der angeschlossene Tariff enthält die Beträge der Gebühren, welche in Folge dieser allerhöchsten Bestimmungen von den genannten Gegenständen theils am Zoll, theils an Verzehrungssteuer-Zuschlag, theils an ständischem Entschädigungs-Aufschlag an der Gränze zu entrichten seyn werden.

6) Die Einhebung dieser Gebühren hat gleichzeitig mit der neuen allgemeinen Verzehrungssteuer, nähmlich am 1. November 1829 zu beginnen.

Digitized by Google

Post-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
1	Bier in Fässern, und zwar an der Gränze von Galizien:
	An Eingangszoll . . . . .
	» Verzehrungssteuer-Zuschlag . . . .
	detto an den übrigen Gränzen:
	An Eingangszoll . . . . .
	» Verzehrungssteuer-Zuschlag . . . .
2	Essig, gemeiner, in Fässern . . . . .
3	Fleisch, frisches:
	An Eingangszoll . . . . .
	» Verzehrungssteuer-Zuschlag . . . .
4	Fleisch, gesalzenes oder eingepöckeltes und geräuchertes:
	An Eingangszoll . . . . .
	» Verzehrungssteuer-Zuschlag . . . .
5	Weitzen und Spelzkörner:
	An Eingangszoll . . . . .
	» ständischen Entschädigungs-Aufschlag
6	Weitzen, türkischer (Kukurutz):
	An Eingangszoll . . . . .
	» ständischen Entschädigungs-Aufschlag
7	Roggen und Halbgetreide:
	An Eingangszoll . . . . .
	» ständischen Entschädigungs-Aufschlag
8	Gerste und Spelz in Hülse:
	An Eingangszoll . . . . .
	» ständischen Entschädigungs-Aufschlag

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Gebühren, welche von diesen Gegenständen zu entrichten sind:							
	Wenn dieselben aus dem Auslande in was immer für einen Theil der Monarchie eingeführt werden.				Wenn dieselben aus Ungarn und Siebenbürgen in eine andere erbländische Provinz eingeführt werden.			
	Einzeln		Zusammen		Einzeln		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Cent. Spc.	—	48	1	8	—	24	—	44
detto	—	20			—	20		
detto	—	48	1	33	—	24	1	9
detto	—	45			—	45		
detto	—	44	—	44	—	22	—	22
detto	—	4	—	29	—	2	—	27
detto	—	25			—	25		
detto	2	30	2	55	1	15	1	40
detto	—	25			—	25		
detto	—	22½	—	22½	—	11¼	—	15¾
detto	—	—	—	—	—	4		
detto	—	17	—	17	—	8¾	—	12¾
detto	—	—	—	—	—	4		
detto	—	16	—	16	—	8	—	12
detto	—	—	—	—	—	4		
detto	—	15	—	15	—	7¾	—	11¾
detto	—	—	—	—	—	4		

Digitized by Google

Post-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
9	Gerste, gerollte oder gebrochene und Hafergrütze:
	An Eingangszoll . . . . .
	» ständischen Entschädigungs-Aufschlag .
10	Hafer:
	An Eingangszoll . . . . .
	» ständischen Entschädigungs-Aufschlag .
11	Heidekorn oder Buchweitzen:
	An Eingangszoll . . . . .
	» ständischen Entschädigungs-Aufschlag .
12	Hirse:
	An Eingangszoll . . . . .
	» ständischen Entschädigungs-Aufschlag .
13	Hirse und Heide, gebrochen:
	An Eingangszoll . . . . .
	» ständischen Entschädigungs-Aufschlag .
14	Wicken:
	An Eingangszoll . . . . .
	» ständischen Entschädigungs-Aufschlag .
15	Bohnen oder Fisolen und Zisern:
	An Eingangszoll . . . . .
	» ständischen Entschädigungs-Aufschlag .
16	Erbsen und Linsen:
	An Eingangszoll . . . . .
	» ständischen Entschädigungs-Aufschlag .
17	Gries:
	An Eingangszoll . . . . .
	» ständischen Entschädigungs-Aufschlag .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Gebühren, welche von diesen Gegenständen zu entrichten sind:							
	Wenn dieselben aus dem Auslande in was immer für einen Theil der Monarchie eingeführt werden.				Wenn dieselben aus Ungarn und Siebenbürgen in eine andere erbländische Provinz eingeführt werden.			
	Einzeln		Zusammen		Einzeln		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Cent. Spc.	—	40	—	40	—	20	—	24
detto	—	—	—	—	—	4		
detto	—	11	—	11	—	5½	—	9½
detto	—	—	—	—	—	4		
detto	—	13	—	13	—	6½	—	10½
detto	—	—	—	—	—	4		
detto	—	17	—	17	—	8½	—	12½
detto	—	—	—	—	—	4		
detto	—	24¾	—	24¾	—	12¼	—	16¼
detto	—	—	—	—	—	4		
detto	—	12¾	—	12¾	—	6¼	—	10¼
detto	—	—	—	—	—	4		
detto	—	13¾	—	13¾	—	6¾	—	10¾
detto	—	—	—	—	—	4		
detto	—	32¾	—	32¾	—	16¼	—	20¼
detto	—	—	—	—	—	4		
detto	1	21	1	21	—	40½	—	44½
detto	—	—	—	—	—	4		

Digitized by Google

Post-Nummer.	Benennung der Gegenstände.
18	Malz: An Eingangszoll . . . . . . » ständischen Entschädigungs-Aufschlag .
19	Mehl: An Eingangszoll . . . . . . » ständischen Entschädigungs-Aufschlag .
20	Weine ungarische ohne Unterschied der Gattung in Fässern, Flaschen, oder was immer für Behältnissen: An Eingangszoll . . . . . . » ständischen Entschädigungs-Aufschlag .

Digitized by Google

Maßstab der Verzollung.	Gebühren, welche von diesen Gegenständen zu entrichten sind:							
	Wenn dieselben aus dem Auslande in was immer für einen Theil der Monarchie eingeführt werden.				Wenn dieselben aus Ungarn und Siebenbürgen in eine andere erbländische Provinz eingeführt werden.			
	Einzeln		Zusammen		Einzeln		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Cent. Spc.	—	12	—	12	—	6	—	10
detto	—	—	—	—	—	4		
detto	—	24	—	24	—	12	—	16
detto	—	—	—	—	—	4		
detto	—	—	—	—	—	36	2	—
detto	—	—	—	—	1	24		

Digitized by Google

Nro. 184.

Hofkanzley-Decret vom 4. October 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Zara und Innsbruck.

Art der Verrechnung der Militär-Quartiers-Zinsauslagen.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 16. Januar 1829, durch welche der Landesstelle der Beschluß der Hofstellen bekannt gemacht wurde, daß die Verrechnung der Militär-Quartier-Zinsesauslagen für die Zukunft von den Provinzial-Staats-Buchhaltungen auf die Hofkriegs-Buchhaltung überzugehen habe, werden derselben in dem Anschlusse drey Exemplare der zur Verrechnung der Militär-Quartier-Zinsesauslagen entworfenen Instruction mit dem Auftrage zugestellt, von dieser Instruction zur eigenen Aufbewahrung und zur weiteren Betheilung der Kreisämter in Druck legen zu lassen.

Die hiernach eingeführte Verrechnungsart hat mit 1. November 1829, zu beginnen, und von diesem Zeitpuncte an der Einfluß der Provinzial-Staats-Buchhaltungen auf die fragliche Verrechnung ganz aufzuhören.

Uebrigens wird der Landesstelle zugleich zur Pflicht gemacht, die Militär-Local-Controlle in Realisirung der ihr gewordenen Aufträge kräftigst zu unterstützen.

Digitized by Google

Zur Seite 762.

General-Commando Provinz N. N.
N. N. Regiment Nr.
dessen Grenadier-Div
oder dessen 2. Feld-R
oder dessen 3. Feld-R

von dem oben g vom . . . . bis

Digitized by Google

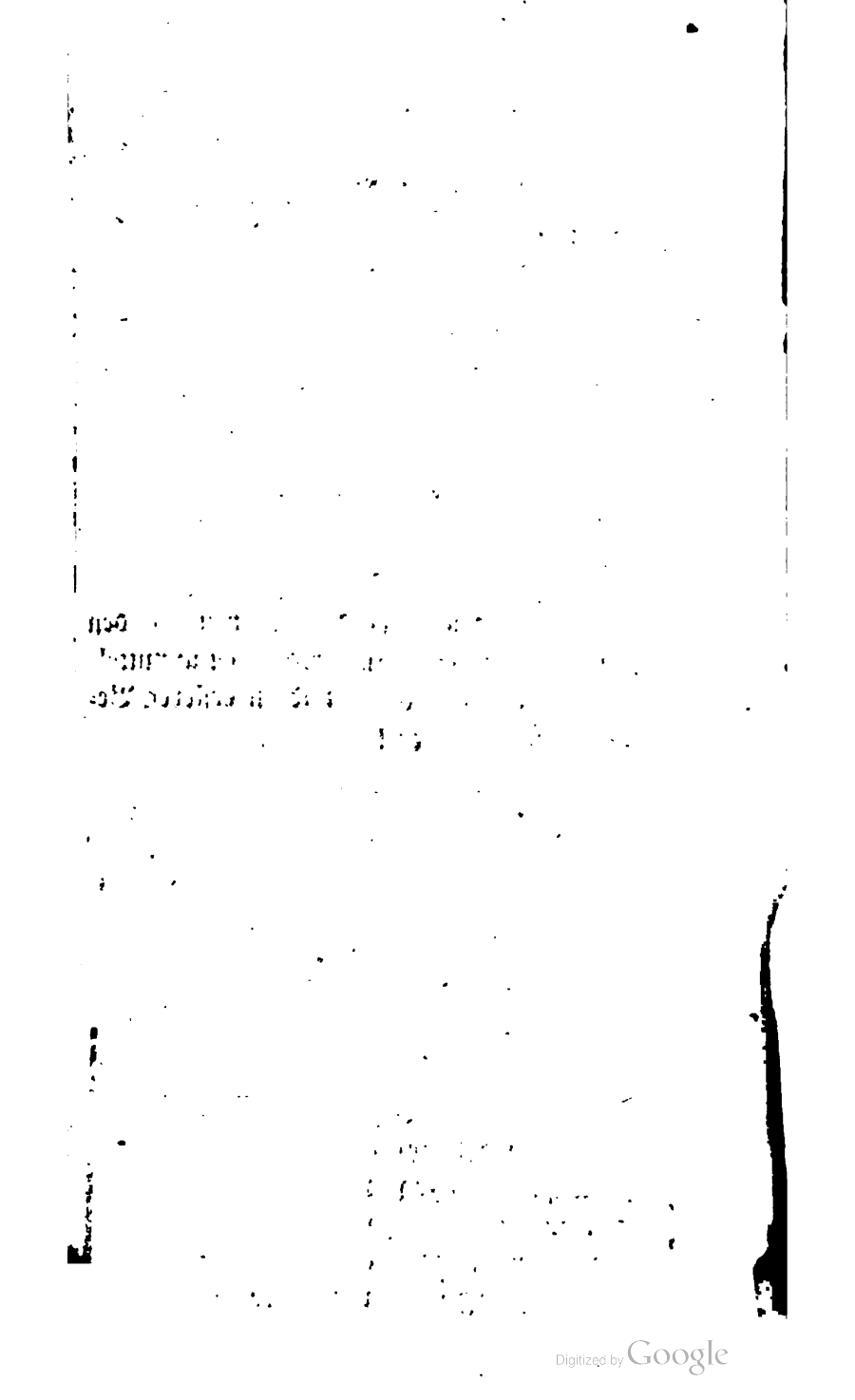
Digitized by Google

General-Commando

über die von den ingend Branchen für den N. N. Semester für-Parteyen unmittelbar gezahlten, oder, und in ersterer Beziehung denselben hi

Anmerkung: mando-Bezirken sich ab-
r jeden General-Com-
aßt werde, sondern es
d, daß ersichtlich werde,
ilitär-Körpers sich in
finde.

Beweis

vom 1. May bis Ende October 1829 bequartier-
gen Militär-Parteyen, dann über die an dieſel-
Gelder oder Aequivalente.

ſich das bequartirt t.	Zeit vom	Zeit bis	Haben an Quartiergeld oder Aequivalent erhalten für dieſelbe Zeit. fl.	kr.	Anmerkung zum Gebrauche der Hofkriegsbuchhaltung.
N. N. Kreiſe.	1. May	31. Oct. 1829.	—	—	
detto	detto	detto	—	—	
detto	11. Junius	detto	—	—	
detto	1. May	29. May 1829.	—	—	
detto	detto	31. Oct. 1829.	36	—	
detto	detto	detto	37	30	
detto	detto	detto	—	—	
detto	detto	detto	—	—	
detto	detto	detto	—	—	
detto	detto	detto	—	—	
detto	detto	detto	—	—	
detto	detto	detto	—	—	

N. N. Oberſt.

echnungen verglichen und r chtig gefunden. Sign.
N N. Feldkriegs-Commiſſär.

Digitized by Google

General-Command

über die Benützung der Casernen und sonstigen

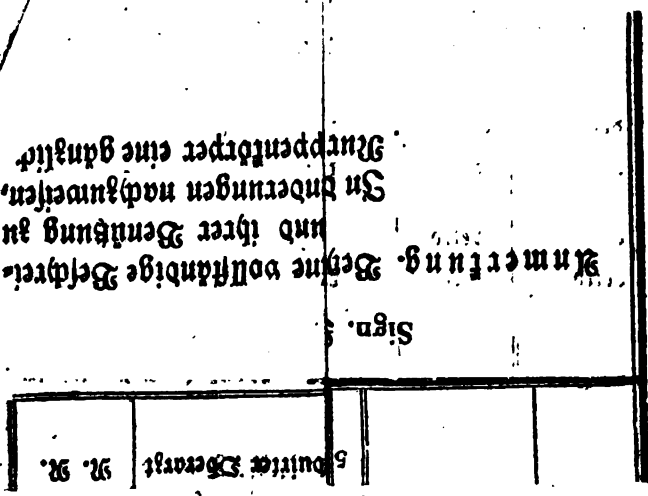

Digitized by Google

Der bequartirten Individuen.

Regiments, Corps etc. Branche.	Charge.	Nahme.
N. N. Infant.-Reg. Nr.	Oberst	N. N.
detto	Lieutenant	N. N.
detto	Hauptmann	N. N.
detto	Oberlieutenant	N. N.
detto	Rechnungsführer	N. N.
detto	Hauptmann	N. N.
detto	Oberlieutenant	N. N.
detto	Fähnrich	N. N.
detto	Lieutenant	N. N.
detto	Lieutenant	N. N.
detto	Oberarzt	N. N.
N. N. Dragoner-Reg. Nr.	Oberst	N. N.
detto	Rittmeister	N. N.
detto	Lieutenant	N. N.
detto	Auditor	N. N.

[illegible] verglichen und richtig gefunden. Sign.
N. N. Feldkriegs-Commissär.

Digitized by Google

Zeit der Bequartie	ndes- aren acht.	Anmerkung zum Gebrauch für die Hofkriegsbuchhaltung.
Vom 1. Nov. 1828 bis 30	terie- Mon-	
detto	t, die	
detto	das	
detto	und	
detto	Rech-	
detto	riere	
	end-	
	Regi-	
		detto
		detto
		detto
		detto
		detto
		detto
		detto
		detto
		detto
		detto

Digitized by Google

echnungen verglichen und richtig gefunden. Sign.
N N. Feldkriegs-Commissär.

Digitized by Google

Instruction

für die Verrechnung der Militär-Quartier-Zinses-Auslagen in Oesterreich ob und unter der Enns, in Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, dann Steyermark.

§. 1.

Alle Zinses- oder Vergütungs-Beträge, welche für die zum Gebrauche des Militärs theils gemietheten, theils sonst beygestellten einzelnen Wohnungen, Stallungen, Depositorien u. s. w. zu entrichten kommen, sind der Gegenstand dieser Verrechnung.

Dagegen dürfen unter den Quartier-Zinses-Auslagen nicht aufgerechnet werden:

a) die Quartiers-Aequivalente, welche monathlich mit den Gagen gezahlet werden, und

b) die Schlafkreuzer, welche in den den monathlichen Hauptgelder-Rechnungen der verschiedenen Militär-Körper zuliegenden Quartier-Gelder- und Schlafkreuzer-Consignationen zur Gebühr zu stellen sind;

c) die Zahlungen für die Unterkunft der transenen Officiere in jenen Provinzen, wo die Abstieg-Quartiere nicht eingeführet sind, und sich nach der hofkriegsräthlichen Verordnung J. 2795, vom 17. May 1821 nach dem italienischen Bequartirungs-Systeme zu benehmen ist, weil dieselben entweder in den Reise-Rechnungen oder in den vorne erwähnten Quartier-Gelder- und Schlafkreuzer-Consignationen aufzurechnen sind, und

d) die Zinse für jene Casernen oder sonstigen Gebäude

Digitized by Google

dann Localitäten, welche, vermittelst besonderer von dem k. k. Hofkriegsrathe genehmigter Contracte oder Uebereinkünfte, auf eine bestimmte Zeit oder für besondere Militär-Etablissements gemiethet wurden, da dieselben in der jährlichen Caserne-Rechnung oder in der Rechnung des betreffenden Militär-Etablissements zu verrechnen kommen.

§. 2.

Die fälligen Quartier-Zinse oder Vergütungen werden an die Hauseigenthümer oder deren Bestellte von den Militär-Behörden entweder unmittelbar oder mittelbar, das ist durch Civil-Behörden, welche die Detail-Zahlungen an die Hauseigenthümer übernehmen, geleistet.

§. 3.

Die Zeit, wann diese Zahlungen zu leisten sind, so wie die Bestimmung, ob sie eine Militär- oder Civil-Behörde im Detail zu besorgen habe, hängt von dem in den einzelnen Provinzen bisher noch bestehenden Gebrauche und von den besonderen von Seite der Militär- und Civil-Administrationen deßfalls gegenseitig getroffenen Einleitungen ab. Jedoch ist es die Pflicht dieser Behörden, dafür zu sorgen, daß die Zahlung nach dem verflossenen Termine unaufgehalten erfolge, damit allen Klagen über verspätete Zahlungen und den davon unzertrennlichen üblen Folgen vorgebeugt werde.

§. 4.

Zur versicherten unaufgehaltenen Zahlung ist es erforderlich, daß von Seite des General-Commando ein Regi-

Digitized by Google

ment oder eine Branche, wozu in größeren Städten vorzugsweise die Platz-Commanden gewählet werden können, bestimmet werde, welche alle, innerhalb eines zu bestimmenden Bezirkes vorkommenden, auf die Zinses-Zahlungen sich beziehenden, Eingaben der Militär-Körper und selbstständigen Militär-Individuen zu sammeln und hierüber einen besonderen die Stelle einer Rechnung vertretenden Ausweis, nach dem in dem §. 9 vorgeschriebenen Muster, zu verfassen hat.

§. 5.

Diese Ausweise sind,

a) in so fern die Zahlung durch die Civil-Behörden geschieht, von dem Feldkriegs-Commissariate vorläufig zu prüfen, von dem Oberkriegs-Commissariate zu liquidiren, dann der richtig gestellte Geldbetrag unaufgehalten der die Zahlung besorgenden Civil-Behörde gegen deren Quittung, zur beabsichtigten Theilzahlung an die Hauseigenthümer, zu erfolgen.

Bey dieser Zahlungsart hat die Militär-Controlle keine weitere Aufsicht oder irgend einen Einfluß auf die richtige Vertheilung der einzelnen Zinses-Beträge zu nehmen, weil diese Zahlung ohnehin unter der Aufsicht der Civil-Behörden zu geschehen hat.

b) In so fern die Zahlung durch eine Militär-Branche unmittelbar an die einzelnen Parteyen zu leisten ist, erst nach der erfolgten Zahlung der oberfeldkriegscommissariatischen Liquidirung, mit Beziehung auf die

Digitized by Google

beygebrachten einzelnen Zinses-Quittungen, zu unterziehen.

§. 6.

Bey jenen Militär-Körpern, welche die Detail-Zahlungen unmittelbar besorgen, hat die Local-Controlle besonders für die vorläufige Anweisung der hierzu erforderlichen Verlagsgelder zu sorgen, dabey aber darauf zu sehen, daß dieselben in der genauesten Evidenz gehalten werden, um bey der Einlangung der Rechnungs-Ausweise sogleich ermessen zu können, ob der angewiesene Betrag auch wirklich zur Zahlung der Zinse erforderlich war, damit auf diese Weise jeder willkürlichen Erhöhung des monathlichen Verlags-Quantums begegnet werde.

§. 7.

Die auf Quartier-Zinses-Auslagen verwendeten Gelder sind, wenn deren Ausweisung einem, selbstständige Rechnungen legenden, Militär-Körper übertragen ist, in den Hauptgelder-Rechnungen dieses Körpers zu verrechnen, und zwar:

a) bey der unmittelbaren Detail-Zahlung durch den Militär-Körper ist das Verlags-Quantum in dem monathlichen Geldempfangs-Verzeichnisse in den Empfang zu stellen, dagegen der vermittelst der feldkriegscommissariatischen Revision richtig gestellte Zinsesbetrag, mit der Beziehung auf den Rechnungs-Ausweis, in Einer Summe zur Gebühr zu bringen;

b) bey der Detail-Zahlung durch Civil-Behörden ist der liquid gefundene in dem Verrechnungs-Ausweise ent-

Digitized by Google

haltene Gesammtbetrag sogleich beym Empfange und der Gebühr durchführungsweise zu behandeln.

§. 8.

Bey der unmittelbaren oder mittelbaren Bezahlung der Quartier-Zinse durch ein Platz-Commando, oder eine andere keine selbstständige Rechnung legende Militär-Behörde, oder ein Kriegs-Zahlamt oder Casse, ist die Durchführung dieser Auslagen in irgend einer Rechnung oder dem Kriegs-Casse-Journale nicht nothwendig.

Diese Behörde verrechnet den zu ihrem Verlage erhaltenen Betrag, unter Beybringung des Kriegs-Casse-Gegenscheines, unmittelbar mit dem Verrechnungs-Ausweise über die Quartier-Zinses-Auslagen, und hat für den Fall, als gegen den empfangenen Verlag ein Rest ausfallen sollte, denselben sogleich an die Kriegs-Casse abzuführen, und den erhaltenen Abfuhrs-Schein gleichfalls dem Rechnungs-Ausweise zuzulegen, und die Cassen verausgaben denselben definitive.

§. 9.

Die Verrechnung der Quartier-Zinses-Auslagen in Hinsicht auf die Gebühr der Wohnungen, auf die Competenz der einzelnen Wohnungs-Bestandtheile und auf die dafür geleistete Zahlung, geschieht vermittelst besonders zu verfassender Verrechnungs-Ausweise.

Diese Ausweise sind nach dem hier beyliegenden Muster Lit. A. zu verfassen, und sie sind dann, wenn eine Civil-Behörde die Detail-Zahlung übernimmt, in doppelter Urschrift auszufertigen, weil das eine Exemplar derselben der Civil-Behörde zur Uebersicht der zu leistenden Zahlun-

Digitized by Google

gen zu übergeben, das zweyte aber als eigentliche Rechnung einzusenden kommt.

§. 10.

Die Belege dieser Ausweise theilen sich nach der Eigenschaft der Behörden, welche die Detail-Zahlungen leisten.

a) Bey der Detail-Zahlung durch Militär-Behörden sind denselben alle Quittungen der einzelnen Zinses-Empfänger zuzulegen.

§. 11.

Diese Quittungen haben zu enthalten:

1) die Summe des gezahlten Betrages;
2) die Zeit, für welche der Zins gezahlet wird;
3) die Haus-Nummer;
4) das Regiment, Bataillon oder Corps, oder die Militär-Branche, welche den Zins entrichtet;
5) den vollständigen Nahmen und Charakter des Officiers, der das Quartier bewohnet, und dessen Bestätigung;
6) die Zeit, wie lange er das Quartier bewohnet;
7) die Angabe, ob der Zins auf einen bestehenden Mieth-Contract, auf ein Uebereinkommen oder auf ein bestimmtes Ausmaß sich gründet;
8) die ortsobrigkeitliche Bestätigung von der Richtigkeit dieser Daten, und von der Echtheit der Unterschrift des Zins-Empfängers.

§. 12.

Wird die Detail-Zahlung durch eine Civil-Behörde besorgt, so ist dem Rechnungs-Ausweise nur die Haupt-Quittung der Civil-Behörde zuzulegen.

Bey jenen Zahlungen durch die Civil-Behörden, wo

Digitized by Google

die Ausweisung der Quartier-Auslagen zwar durch einen Militär-Körper besorgt, die Geldbeträge aber der Civil-Behörde unmittelbar aus der Kriegs-Casse erfolgt werden, bey denen also die Haupt-Quittung der Civil-Behörde, als Beweis der geleisteten Zahlung, dem Kriegs-Casse-Journale zugelegt werden muß, hat das Oberkriegs-Commissariat in dem Rechnungs-Ausweise nur den Journals-Artikel anzuführen, unter welchem die Zahlung geleistet wurde.

§. 13.

Die Bestimmung, bey welchen Fällen den Rechnungs-Ausweisen die Kriegs-Casse-Gegen- und Abfuhrs-Scheine zuzulegen kommen, enthält der achte Paragraph.

§. 14.

Die Einsendung der Rechnungs-Ausweise hat unmittelbar und unverzüglich an das Oberkriegs-Commissariat zu geschehen. Der Termin dieser Einsendung wird durch die in jeder Provinz übliche Zahlungszeit der Quartiere bestimmet.

§. 15.

Die Einsendung derselben an die Hofkriegsbuchhaltung hat dagegen halbjährig zu geschehen. Zu diesem Behufe haben die Oberkriegs-Commissariate die ihnen von den Militär-Körpern und Branchen zugesendet werdenden Rechnungs-Ausweise zu sammeln, in einem eigenen Summarium zu verzeichnen, welches nach dem zuliegenden Formulare B. zu verfassen kommt, und zugleich den halbjährigen Aufwand aller in dem General-Commando-Bezirke bestrittenen Quartier-Auslagen enthält, und mit demselben, nach

Digitized by Google

vorausgegangener oberkriegscommissariatischen Prüfung, der Hofkriegsbuchhaltung zu überschicken.

§. 16.

Die Gegenstände, auf welche bey der kriegscommissariatischen Prüfung vorzüglich zu achten kommt, sind folgende:

1) Die Erhebung; ob diejenigen Stabs-, Ober-Officiere und Parteyen, für welche Zinse aufgerechnet werden, auch wirklich in jenen Stationen anwesend waren, in denen sie als bequartirt erscheinen.

2) Ob für ein oder das andere bequartirte Individuum nicht etwa zu derselben Zeit in einer anderen Station gleichfalls ein gemiethetes oder Natural-Quartier in der Benützung ausgewiesen werde, daher auch in jenen Fällen, wo ein Theil eines Regiments, Bataillons u. s. w. in Casernen verlegt ist, für einen Officier aber der Quartierzins aufgerechnet wird, die ausdrückliche Bestätigung erforderlich ist, daß dieses Individuum in der Caserne nicht untergebracht werden konnte.

3) Ob nicht etwa für die auf dem Marsche oder in der Concentrirung befindlichen Individuen, außer dem competenten Standes-Quartiere, die Zinse für ein ganz competentes Stand-Quartier in der Aufrechnung erscheinen, was nach dem Bequartirungs-Reglemente nicht gestattet ist.

4) Ob, außer dem in der Stabs-Station bewilligten Absteig-Quartiere, nicht auch in anderen Stationen ähnliche Aufrechnungen erscheinen.

Digitized by Google

5) Ob Individuen nicht etwa Natural-Quartiere benützen, die im Genusse eines Quartier-Geldes oder eines Quartier-Aequivalentes stehen.

6) Ob leer gewordene Wohnungen nicht durch längere Zeit beybehalten werden, und ob, im Falle der Aufkündigung derselben, nicht etwa die im wohlfeileren Zinse stehenden aufgelassen und dagegen die theuerern beybehalten wurden.

§. 17.

Auf die Liquidirung oder Prüfung der Rechnungs-Ausweise nimmt die Hofkriegsbuchhaltung vor der geleisteten Zahlung der Zinsesbeträge keinen Einfluß, ihr liegt im Gegentheile nur die Prüfung der nach der erfolgten Zahlung eingesendet werdenden Rechnungs-Ausweise ob.

§. 18.

Ueber die in den Rechnungs-Ausweisen durch die Hofkriegsbuchhaltung vorgefundenen Mängel werden von derselben eigene Berichtigungs-Ausweise verfasset, worüber in dem gegebenen Termine die Erläuterungen zu erstatten, die nicht gehobenen Mängelsposten aber in dem nächsten zu verfassenden Rechnungs-Ausweise zu berichten kommen.

§. 19.

Außer den hier zur eigentlichen Verrechnung der Militär-Quartier-Zinses-Auslagen vorgeschriebenen Rechnungs-Ausweisen und den hierüber zu verfassenden länderweisen Summarien, sind aber auch noch zum anderweitigen Dienstesgebrauche der Hofkriegsbuchhaltungen die nachstehenden Uebersichten erforderlich, und zwar:

Digitized by Google

a) Ein Ausweis über die bey jedem Regimente, Corps oder Branche bequartirten Stabs- und Ober-Officiere und sonstigen Parteyen, dann über die an dieselben gezahlten Quartier-Gelder oder Aequivalente.

Dieser Ausweis ist halbjährig nach dem unter C zuliegenden Muster zu verfassen, und mit den Standes-Acten der einzelnen Truppen-Körper für den Monath Aprill und October eines jeden Jahres einzusenden.

b) Eine Uebersicht über die Benützung der Natural-Quartiere in den vorhandenen Casernen oder den sonstigen dem Militär eigenthümlichen Gebäuden, dann über die Benützung jener Casernen und Gebäude, welche vermittelst besonderer von dem k. k. Hofkriegsrathe genehmigten Contracte und Uebereinkünfte gemiethet wurden.

Diese Uebersicht ist nach dem hier zuliegenden Muster D unter der Bestätigung der aufgestellten Gebäude-Verwaltungen, dann der Brigade, hinsichtlich der zweckmäßigen und wirthschaftlichen Benützungen der Localitäten, von den General-Commanden, zugleich mit dem im fünfzehnten Paragraphe vorgeschriebenen Summarium über die einzelnen Rechnungs-Ausweise an die Hofkriegsbuchhaltung einzubefördern.

Digitized by Google

Nro. 185.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 8. October 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Nichtaufnahme der Militär-Aerzte bey den Universitäten oder sonstigen Civil-Lehranstalten.

Seine Majestät haben über einen unterthänigsten Vortrag des k. k. Hofkriegsrathes am 3. September 1829 neuerlich zu befehlen geruhet: daß bey den gesammten Universitäten, und sonstigen Civil-Lehranstalten die bestehenden Verordnungen, wornach kein Militär-Arzt bey solchen als ordentlicher Schüler aufgenommen werden soll, mit Nachdruck erneuert werden. Die Landesstelle hat in Gemäßheit dieser a. h. Entschließung das Erforderliche zu verfügen, und die Directoren der bestehenden Lehranstalten für die genaueste Befolgung strenge verantwortlich zu machen.

Nro. 186.

Hofkanzley-Decret vom 9. October 1829, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 19., in Böhmen am 20., in Steyermark am 22., in Nieder-Oesterreich am 24., in Illyrien am 27., in Mähren und Schlesien am 30. October, in Galizien am 16. November 1829.

Bestimmungen des Ranges und Titels der mediatisirten, vormahls reichsständisch gräflichen Familien.

Da es der Billigkeit angemessen ist, daß den mediatisirten vormahligen reichsgräflichen Häusern aus denselben Rücksichten, welche bereits hinsichtlich der mittelbar gewordenen vormaligen Reichsfürsten anerkannt worden sind, ein

Digitized by Google

ihrer Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern angemessener Rang und Titel gewährt werde, so ist zu Folge eines a. h. Cabinetts-Schreibens vom 21. September 1829, laut öffentlichen Protokolles der siebenten Bundestagssitzung vom 12. März 1829, der einstimmige Beschluß sämmtlicher Bundesglieder dahin gefaßt worden, daß nunmehr den Häuptern der vormahls reichsständischen gräflichen Familien die Verleihung des Prädicates »Erlaucht« zu gewähren sey. Das hiernach Statt habende neue Kanzley-Ceremonial hat in der Art in Anwendung zu kommen: daß den Häusern der mediatisirten reichsständischen gräflichen Familien von den k. k. Behörden in deren Ausfertigungen, und zwar in der Anrede der Ausdruck: »Erlauchtig Hoch- und Wohlgeborner Graf«, gebraucht, und im Contexte der Titel »Erlaucht« gegeben werde.

Nachstehend folgt das Verzeichniß der mittelbar gewordenen, ehemahls reichsständischen gräflichen Häuser, welche in der Oesterreichischen Monarchie domicilirt sind, und auf deren jedesmaligen Chef diese Anordnung ihre Wirksamkeit zu äußern haben wird:

Harrach;
Kuefstein;
Schönborn-Buchheim;
Stadion;
Sternberg-Manderscheid;
Wurmbrand.

Mit der Ausfertigung des Verzeichnisses der außerhalb der Oesterreichischen Monarchie domicilirenden Häuser

Digitized by Google

dieser Cathegorie ist die Bundesversammlung noch dermahl beschäftiget.

Nro. 187.

Hofkanzley-Decret vom 22. October 1829, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 13. November 1829, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kündgemacht in Böhmen am 6. November 1829.

Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die ihre Nahrung durch Dienen bey Civil-Personen gewinnenden Militär-Kinder.

In Folge einer Aufforderung von Seite der k. k. obersten Justiz-Stelle, wird die vom Hofkriegsrathe dem Militär-Appellations-Gerichte bereits am 22. Januar 1808 ertheilte Belehrung: »daß minderjährige Kinder von Militär-Personen (diese letzteren mögen nun am Leben oder schon verstorben seyn), wenn sie ihre Nahrung durch Dienen bey Civil-Personen gewinnen, der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen seyen, und daß die Miltär-Jurisdiction nur in Waisensachen der unter Militär-Vormundschaft stehenden Kinder, welche sich ihr Fortkommen auf solche Art bey Civil-Personen verschaffen, eintrete,« der Landesstelle mit dem Auftrage bekannt gegeben, die allgemeine Kundmachung dieser Verordnung mittelst Druckes zu dem Ende zu verfügen, damit sie von sämmtlichen Civil- und Criminal-Gerichten befolgt werde.

Digitized by Google

Nro. 188.

Hofkanzley-Decret vom 22. October 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Zara und Tirol.

Wegen der den Dominien und Gemeinden zustehenden Gutrechnung der bey dem Militär freywillig eintretenden, oder als Fouriere sich anwerben lassenden Individuen.

Mit Verordnung vom 10. März 1827, wurde im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe gestattet, daß Individuen, welche als Müller, Bäcker u. s. w. beym Militär freywillig eintreten, oder als Fouriere sich anwerben lassen, den betreffenden Dominien bey künftigen Stellungen auf ihre Contingente zu Gute gerechnet werden.

Diese unbedingte Gutrechnung wurde zu einer Zeit zugestanden, in welcher es noch in der Willkühr der Dominien war, Recruten in was immer für einem Alter der Assentirungs-Commission vorzuführen.

Nach den neuen a. h. sanctionirten Recrutirungs-Vorschriften, von welchem die Landesstelle durch die Hofkanzley-Verordnung vom 7. August 1827 in die Kenntniß gesetzt wurde, dürfen jedoch nur solche Leute als Recruten gestellt werden, welche sich in der recrutirungspflichtigen Alters-Classe befinden. Es wird demnach mit Rücksicht auf die oben erwähnten a. h. Vorschriften, im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe hierdurch festgesetzt: daß die in die oben genannten Cathegorien freywillig beym Militär eintretenden Individuen den betreffenden Gemeinden nur dann künftig zu Gute zu rechnen seyen, wenn sie sich in der Alters-Classe

Digitized by Google

befinden, auf die in dieser Recrutirung, wo sie eben gestellt werden, gegriffen wird.

Nro. 189.

Hofkanzley-Decret vom 22. October 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara.

Nichtbewilligung des Verbothes oder der Execution auf Löhnungen der Straßen-Einräumer.

Aus Anlaß der von einer Landesstelle gemachten Anfrage, ob die Löhnungen der Straßen-Einräumer mit gerichtlichem Verbothe und Execution belegt werden können, wird derselben unter Einem Folgendes bedeutet:

Da die Einräumer gleich gemeinen Taglöhnern, im Falle sie den Dienst nicht gehörig leisten, oder sich durch ihr sonstiges Betragen nicht empfehlen, ohne weiters entlassen werden können, so ist kein Grund vorhanden, für den Fall, als sie in Schulden gerathen, die sie aus Eigenem nicht zu zahlen vermögen, eine besondere Fürsorge zu treffen, wie solche in Ansehung wirklicher Beamten und Diuristen besteht; vielmehr ist der Einräumer, welcher solche Schulden macht, und auf dessen Lohn hierwegen ein gerichtlicher Verboth gelegt würde, sogleich zu entlassen.

Diese Bestimmung wird der Landesstelle zur Nachachtung und zur weitern warnenden Verständigung der Einräumer eröffnet.

Digitized by Google

Nro. 190.

Hofkanzley-Decret vom 22. October 1829, an die Länderstellen von Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Steyermark und Galizien.

Beyziehung der betreffenden Militär-Behörden bey Verfassung der Ausweise über die Militär-Bequartirungs-Auslagen.

In Absicht auf die Ausweisungen der dermahligen, dann der nach den supponirten neuen Sätzen entfallenden Militär-Bequartirungs-Auslagen, wird der Landesstelle bemerkt: daß bey der Verfassung der Particular-Ausweise die betreffenden Militär-Behörden und insbesondere das Kriegscommissariat beygezogen, auch die betreffenden Ausweise von demselben durchaus mitgefertigt werden müssen, so wie dann auch die von der ganzen Provinz eingesammelten Ausweise, vor der Anhersendung, dem General-Commando zur Einsicht und Eröffnung der etwaigen Bemerkungen desselben mitzutheilen sind.

Nro. 191.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 25. October 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Nichtanwendung der Verordnung wegen Stabilität der Lehrer oder Professoren auf bereits stabile Lehrer oder Professoren bey Uebersetzungen oder Beförderungen.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 20. October 1829, hat die Anordnung des allerhöchsten Cabinetts-Schreibens vom 9. September 1826, nach welcher alle seither als Lehrer oder Professoren neu angestellt werdenden Individuen drey Jahre vom Tage ihrer Anstellung nicht als stabil zu

Digitized by Google

betrachten sind, keine Anwendung auf jene Individuen, welche schon bey einem Lehramte die volle Dienstes-Stabilität haben, und dann zu einem anderen Lehramte übersetzt oder befördert werden.

Nro. 192.

Hofkanzley-Decret vom 23. October 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Einstellung der Privilegien auf die Erzeugung der Nahrungsmittel und Getränke.

In Folge einer von der k. k. Hofkammer mitgetheilten a. h. Entschließung vom 26. September 1829, ist von nun an die Verleihung von Privilegien auf die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken einzustellen; jedoch können sie auf die Vorrichtungen und Maschinen zu deren Erzeugung ertheilet werden, wodurch aber den Privilegirten durchaus kein Recht zur Erzeugung selbst erwachsen soll.

In Ansehung der bereits verliehenen dergleichen Privilegien sind die bestehenden Vorschriften genau zu beobachten, und ist der Betrieb derselben in jedem Falle der gehörigen Sanitäts-Aufsicht zu unterziehen.

Diese a. h. Entschließung wird der Landesstelle rücksichtlich der künftigen Privilegiums-Verleihungen in Beziehung auf Nahrungsmittel und Getränke zur Kundmachung, und rücksichtlich der Behandlung der dießfalls bereits bestehenden Privilegien, so wie rücksichtlich der Sanitäts-Aufsicht, zur Nachachtung eröffnet.

Digitized by Google

Nro. 193.

Studien-Hofkommissions-Decret vom 24. October 1829, an die Länderstellen zu Wien, Prag, Brünn, Gratz, Innsbruck, Lemberg, Mailand und Venedig.

Nahmentliche Anführung der während des Jahres von Professoren herausgegebenen Schriften in den Jahreszustands-Berichten.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die Schriften, welche die Professoren während des Jahreslaufes in Druck herausgeben, jedesmahl nahmentlich anzuführen seyen. Es wird daher der Landesstelle aufgetragen, diesem Allerhöchsten Befehle bey Erstattung der künftigen Jahreszustands-Berichte genaue Folge zu leisten.

Nro. 194.

Hofkammer-Decret vom 26. October 1829, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 15., in Böhmen am 19. November 1829.

Verzollung der fremden Seife, so wie der Strohgeflechte, Strohgewebe, Bastplatten und des Strohes zu Strohgeflechten.

Zu Folge a. h. Entschließung vom 13. October 1829 wird der Eingangszoll für die fremde Seife auf vier Gulden für den Wiener-Centner Sporco festgesetzt.

Rücksichtlich der zu Triest erzeugten Seife haben jedoch Seine Majestät allergnädigst gestattet, daß von derselben, unter angemessenen Vorsichten zur Verhinderung der Einfuhr fremder Seife, bey dem Eintritte über die Zoll-Linie, nur der bisherige Eingangszoll von zwey Gulden dreyßig Kreuzern vom Wiener Centner abgenommen, und daß diese

Digitized by Google

Begünstigung mit dem Eintritte der Hafenfreyheit Venedig's auch auf die im Bezirke des dortigen Freyhafens fabricirte Seife ausgedehnt werde.

Ferner haben Seine Majestät mit a. h. Entschließung von demselben Tage zu genehmigen geruhet: daß die bisher bestandene Beschränkung, vermöge welcher ausländische Strohgeflechte, Strohgewebe, wie auch Bastplatten zur Verarbeitung, nur gegen Bewilligung der Länderstellen und einem Consumo-Zoll von 12 Kreuzern von jedem Gulden des Werthes einzuführen erlaubt war, aufzuhören habe, und der freye Bezug dieses Artikels gegen einen Eingangszoll von zehn Gulden für den Wiener Centner Sporco gestattet werde, auch an die Stelle der für das rohe Schweizerstroh bisher mit 6 Kreuzern von jedem Gulden des Werthes bemessenen Eingangsgebühr ein Zoll von sechs Kreuzern für den Wiener Centner Sporco treten, und die Eingangs-Verzollung der eben erwähnten Artikel auch bey Commercial-Gränz-Zollämtern gestattet seyn soll.

Zugleich wird der Ausgangszoll für die Strohgeflechte, dann Strohgewebe und Bastplatten mit 25 Kreuzern, und für das Stroh zu den Strohgeflechten mit $2^1/_2$ Kreuzer pr. Centner Sporco festgesetzt.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmung hat mit dem Tage der öffentlichen Verlautbarung einzutreten.

Digitized by Google

Nro. 195.

Hofkanzley-Decret vom 27. October 1829, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Zara und Innsbruk.

Befreyung der Kloster-Gebäude der Mendicanten-Orden von der Gebäude-Steuer.

Seine Majestät haben mit der a. h. Entschließung vom 10. October 1829 die Klostergebäude der Mendicanten-Orden von der Gebäude-Steuer loszuzählen geruhet.

Welches der Landesstelle zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beysatze bekannt gegeben wird, daß soferne diese Steuerbeträge einstweilen in Vormerkung gehalten wurden, es bey dieser definitiven a. h. Bestimmung, davon für die Zukunft sein Abkommen erhält.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn in einem Orte, wo die Gebäude-Steuer nach dem Zinse einbezogen worden, Theile solcher in demselben gelegenen Klöster wirklich vermiethet wären, die Verpflichtung zur Steuer auch bey denselben pro rata des Zinses, der von den vermietheten Theilen entfällt, eintrete, und daß diese Begünstigung in dem Falle ganz aufhört, wo ein solches Klostergebäude nicht mehr nach seiner eigenthümlichen Bestimmung verwendet wird.

Digitized by Google

Nro. 196.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 1. November 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Nachtrag zu der Verordnung vom 11. September 1826, wegen Aufnahme der Schüler in die Gymnasial-Classen.

Ueber einen vorgekommenen, und Seiner Majestät unterlegten Zweifel über die Auslegung des Artikels II, Nr. 4 der a. h. Verordnung vom 11. September 1826: daß in keiner Gymnasial-Classe mehr als höchstens 80 Schüler aufgenommen werden sollen, haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 28. October 1829 zu erklären geruhet: daß diese a. h. Verordnung auf jene Schüler nicht auszudehnen sey, welche vor der Kundmachung dieses a. h. Verbothes sich in einer Gymnasial-Classe befanden, auch gut gesittet sind, und in den Studien einen guten Fortgang machen, sohin diese von der Aufnahme nicht auszuschließen seyen; daß ferner eben so Privat-Studirende, welche vor der Kundmachung der a. h. Verordnung in einem Gymnasium immatriculirt waren, und an demselben ordentlich und mit gutem Fortgange studirten und geprüft wurden, als öffentliche Schüler in dasselbe aufgenommen werden dürfen, nicht nur, wenn die Classe, in welche sie vorzurücken haben, aus weniger als 80 Schülern besteht; sondern auch, wenn sie die volle Normalzahl von 80 Schülern hat; jedoch dürfe bey eintretenden rücksichtswürdigen Fällen die vorgeschriebene Anzahl von Schülern in Einer Classe nur dann um Ein, oder ein Paar Individuen überschritten werden, wenn der hierzu erforderliche Raum vorhanden ist.

Digitized by Google

Nro. 197.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 5. November 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener des Lombardisch-Venetianischen Königreiches. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 11. December 1829.

Beytragspflichtigkeit bey Haupt-Schulgebäuden.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 28. October 1829 allergnädigst zu verordnen geruhet: daß

1) alle Normalschulen, wenn sie nicht die Stelle einer Pfarrschule vertreten, hinsichtlich der Material- und Professionisten-Kosten, so wie der Hand- und Zugarbeiten dem allgemeinen oder Landes-Schulfonde zur Last fallen sollen.

2) Daß dasselbe von allen Kreis-Hauptschulen gelten soll. Wenn aber

3) die Normal- oder Kreis-Hauptschule zugleich die Stelle der Pfarrschule vertritt, so habe der Landes-Schulfond bey einer Hauptschule von drey Classen mit einem Drittheile der Material- und Professionisten-Kosten; der Patron und die Dominien mit zwey Drittheilen der Material- und Professionisten-Kosten, die Gemeinden aber haben für die Hand- und Zugarbeiten zu concurriren.

Bey einer Hauptschule von 4 Classen hingegen habe der Landes-Schulfond mit zwey Viertheilen, der Patron und die Dominien ebenfalls mit zwey Viertheilen der

Digitized by Google

Material- und Professionisten-Kosten, die Gemeinden aber haben mit den Hand- und Zug-Arbeiten zu concurriren.

4) Daß alle übrigen Hauptschulen dem allgemeinen Schulfonde nicht zur Last fallen dürfen, denn entweder gehören sie einem geistlichen Körper oder einer Stiftung, oder einer Stadtgemeinde zu, und in diesen Fällen habe der geistliche Körper, die Stiftung, oder die Stadtgemeinde dieselben zu erhalten. Wenn bey Haupt-Schulgebäuden dieser Art Niemanden durch Vertrag, Stiftung, oder besondere Verbindlichkeit die Pflicht der Erhaltung obläge, sey die allgemeine Schul-Concurrenz für Trivial-Schulen in Anwendung zu bringen, wie dieß auch vor der allerhöchsten Entschließung vom 1. Julius 1815 der Fall war.

5) Eben so seyen alle Mädchen-Schulen auch die für die gebildeten Stände gleich den Trivial-Schulen zu behandeln, und unterliegen demselben Concurrenz-Systeme.

6) In einzelnen zweifelhaften Fällen habe eine eigene Verhandlung einzutreten.

7) Die gesetzlichen Schulbedürfnisse, so wie die Schuleinrichtungen, haben sich nach der jedesmahligen Schul-Concurrenz zu richten, und seyen auf demselben Wege anzuschaffen.

8) Bey jenen Haupt-Schulen, die aus einem aufgehobenen Jesuiten-Collegium entstanden sind, und die nach einer allerhöchsten Entschließung daraus erhalten werden sollen, habe es auch künftig dabey sein Verbleiben.

9) Wenn ein Haupt-Schul-Locale gemiethet werde, so sey

Digitized by Google

der Miethzins dort, wo die Normal- und Kreis-Hauptschule zugleich die Pfarrschule vertritt, nach dem Verhältnisse der Concurrenz in dem §. 3 zu vertheilen, welcher Maßstab auch bey den Ankäufen von Haupt-Schulgebäuden zum Grunde zu legen sey.

10) Die mathematischen Instrumente, Modelle, Zeichnungs-Apparate und Vorzeichnungen als gesetzliche Schul-Bedürfnisse zu betrachten, und so, wie oben §. 7 anzuschaffen, und zu bestreiten seyen.

Nro. 198.

Hofkammer-Decret vom 7. November 1829, an sämmtliche Länderstellen und Administrationen.

Errichtung einer Gränzwache an die Stelle der bisherigen Gränz-Cordons, und der an der Gränze aufgestellten Civil-Aufsicht.

Seine Majestät haben die Errichtung einer Gränzwache anzuordnen geruhet, welche an die Stelle des bisherigen Gränz-Cordons und der an der Gränze aufgestellten Civil-Aufsicht treten wird.

Mit der Errichtung dieser Gränzwache wird vorerst an der ausländischen Gränze von Böhmen, Mähren und Schlesien, Oesterreich ob der Enns, Tirol, und des Illyrischen Küstenlandes, dann Galizien soweit die Gränze das Gebieth des Freystaates Krakau berührt, vorgegangen werden.

Zur Gränzwache dürfen nur Leute aufgenommen werden, die:

a) die Oesterreichische Staatsbürgerschaft besitzen;

b) einen rüstigen, vollkommen gesunden Körperbau haben;

Digitized by Google

c) unverehelicht, und so weit es sich um Witwer handelt, kinderlos sind;

d) im Lebensalter nicht unter zwey und zwanzig und nicht über dreyßig Jahre stehen. Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar, oder doch vor Verlauf eines Jahres nach Erlangung des Militär-Abschiedes zur Gränzwache übertreten, genießen die Begünstigung, daß dieselben bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden dürfen.

e) Der Aufzunehmende muß des Lesens und Schreibens, der Anfangsgründe der Rechenkunst, und der in dem Lande üblichen oder verwandten Sprachen; auf jeden Fall aber im Lombardisch-Venetianischen Königreiche der Italienischen in den übrigen Provinzen der deutschen Sprache kundig, dann

f) in dem Gebrauche der Waffen unterrichtet seyn, und

g) sich über eine tadelfreye Sittlichkeit und seinen früheren Lebenswandel befriedigend ausweisen. In so ferne derselbe im öffentlichen Civil- oder Militär-Dienste stand, so hat er insbesondere nachzuweisen, daß er sich in diesem Dienste stets tadellos benahm, mit Ehre aus demselben trat, und während des Militär-Dienstes mit keiner Strafe belegt wurde. Bloße Compagnie-Strafen für geringere Vergehen sind allein nicht als ein Hinderniß der Aufnahme zu betrachten.

Die Gränzwache wird in Compagnien abgetheilt, bei welchen ein Obercommissär mit den Gehaltsstufen von 900 fl. und 800 fl., dann die erforderliche Zahl Commissäre mit einer

Digitized by Google

Besoldung von 500 fl. und 400 fl., endlich Führer, Oberjäger und gemeine Gränzjäger mit angemessenen Löhnungen bestehen werden. Die Obercommissäre und Commissäre werden nebst den Gehalten auf Pferd- und Unterhalts-Beyträge und Quartiergelder in angemessenen Beträgen beziehen.

Diese Bestimmungen werden zu dem Ende zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die Individuen, welche bey der Gränzwache eine Bedienstung zu erlangen wünschen, ihre mit den erforderlichen Beweisen zu belegenden Gesuche bey der Zoll-Administration des Landes, in welchem sie angestellt zu werden bitten, anbringen. In Tirol und Galizien sind die vereinten Gefällen-Verwaltungen die Behörden, an die sich dießfalls zu wenden ist. Die Gesuche um Aufnahme als Gemeine, Führer oder Oberjäger können mündlich bey den gemischten Commissionen angebracht werden, denen die Ausführung der Maßregeln zur Errichtung der Gränzwache übertragen wird. Individuen, die im öffentlichen Staatsdienste stehen, sind gehalten, ihr Gesuch durch die ihnen vorgesetzte Behörde zu überreichen. Bittschriften, die nicht auf diesem Wege von solchen Individuen einlangen, oder die überhaupt nicht mit den erforderlichen Beweisen über die vorgezeichneten Eigenschaften versehen sind, werden nicht berücksichtiget werden.

Der Zeitpunct, in welchem zur Errichtung der Gränzwache geschritten werden wird, dann die Standorte der zu diesem Geschäfte bestellten Commissionen, werden in jedem Lande durch besondere Kundmachungen verlautbaret werden.

Digitized by Google

Verfassung
der Gränzwache in den Deutschen, Galizischen und Lombardisch-Venetianischen Provinzen.

I. Bestimmung der Gränzwache.

1. In den Deutschen, Galizischen und Lombardisch-Venetianischen Provinzen wird zur Bewachung der ausländischen Gränze, dann der diese Provinzen von Ungarn und Siebenbürgen trennenden Zwischenlinie ein bewaffnetes Corps, unter der Benennung: k. k. Gränzjäger, aufgestellt. Mit der Errichtung dieser Gränzwache haben alle bisher bestandenen Abtheilungen der Gränzaufsicht, als: der Militär-Gränz-Cordon, die Zoll-, Tabak- und Salz-Gränzaufseher, dann die an der Gränze aufgestellte forza attiva di finanza im Lombardisch-Venetianischen Königreiche aufzuhören.

2. Die Gränzwache ist bestimmt:

a) den Schleichhandel und die Uebertretungen der Finanz-Gesetze zu verhindern;

b) verdächtige, mit den erforderlichen Ausweisen nicht versehene Leute von dem Eintritte in das Land abzuhalten;

c) den Austritt der Militär-Ausreißer, der Auswanderer oder anderer Personen, in das Ausland zu hindern, die sich dahin ohne die erforderliche Befugniß begeben wollen.

3. Die Gränzwache ist ferner verpflichtet, in den durch die Vorschriften festgesetzten Fällen, auf die vorläufige Aufforderung der dazu berufenen Behörden, zur Vollstreckung

Digitized by Google

der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit in dem der Gränzwache zugewiesenen Bezirke Hülfe zu leisten.

II. Organismus der Gränzwache.

4. Die Gränzwache wird in Compagnien (squadre) abgetheilt, welche unter einem Ober-Commissäre (ispettore), und zwey, oder nach Bedürfniß mehreren Commissären (sotto ispettori), aus der erforderlichen Anzahl Führer (capi), Oberjäger (guide), und gemeiner Gränzjäger (guardie) besteht.

5. Die Gränzwache ist ausschließend den Finanz-Behörden, und in der höchsten Instanz der k. k. allgemeinen Hofkammer untergeordnet.

6. Bey der Landesbehörde, der die Leitung der Gränzwache zukommt, wird als Referent für die Geschäfte der Gränzwache ein Mitglied dieser Behörde bestellt.

III. Errichtung und Ergänzung der Gränzwache.

7. Zur Gränzwache dürfen nur Leute aufgenommen werden, die

a) die Oesterreichische Staatsbürgerschaft besitzen;

b) einen rüstigen, vollkommen gesunden Körperbau haben;

c) unverehelicht, und, so weit es sich um Witwer handelt, kinderlos sind;

d) im Lebensalter nicht unter zwey und zwanzig, und nicht über dreyßig Jahre stehen. Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar,

Digitized by Google

oder doch vor Ablauf eines Jahres, nach Erlangung des Militär-Abschiedes, zur Gränzwache übertreten, genießen die Begünstigung, daß dieselben bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden dürfen.

e) Der Aufzunehmende muß des Lesens und Schreibens, der Anfangsgründe der Rechenkunst, und der in dem Lande üblichen oder verwandten Sprachen, auf jeden Fall aber im Lombardisch-Venetianischen Königreiche der Italienischen, in den übrigen Provinzen der Deutschen Sprache kündig, dann

f) in dem Gebrauche der Waffen unterrichtet seyn, und

g) sich über eine tadelfreye Sittlichkeit und seinen früheren Lebenswandel befriedigend ausweisen. In so fern derselbe im öffentlichen Civil- oder Militär-Dienste stand, so hat er insbesondere nachzuweisen, daß er sich in diesem Dienste stets tadellos benahm, mit Ehre aus demselben trat, und während des Militär-Dienstes mit keiner Strafe belegt wurde.

Bloße Compagnie-Strafen für geringere Vergehen sind allein nicht als ein Hinderniß der Aufnahme zu betrachten.

8. Bey der ersten Bildung der Gränzwache wird den bey der Gränzaufsicht angestellten Individuen die Begünstigung zugestanden, daß diejenigen, welche sich während ihrer ganzen Dienstleistung tadelfrey benahmen, und die für den Gränzdienst erforderlichen Eigenschaften vollständig besitzen, zur Gränzwache aufgenommen werden können. Auch den bey dem

Digitized by Google

Militär-Gränz-Cordon dienenden Individuen, bey denen die bemerkte Bedingung vorhanden ist, kommt diese Begünstigung zu, wenn dieselben, und zwar: die Gemeinen, Gefreyten, Corporalen und Feldwebel, das vierzigste, die Officiere vom Militär-Gränz-Cordon aber das fünf und vierzigste Lebensjahr nicht überschritten. Individuen hingegen, welche des Lesens, Schreibens und der Landessprachen nicht kundig sind, die nicht stets ohne Tadel dienten, oder überhaupt ein körperliches oder moralisches Gebrechen an sich tragen, daß sie zum Gränzwachdienste minder tauglich macht, dürfen in den Körper der Gränzwache nicht übertreten. Dieselben sind entweder bey der Gefällen-Aufsicht im Innern des Landes unterzubringen, oder, wenn dieses nicht thunlich ist, vorschriftmäßig zu behandeln.

Uebrigens hat die Uebernahme der bey dem gegenwärtigen-Cordon befindlichen Militär-Officiere und Mannschaft zur Gränzwache nur freywillig zu geschehen, und es haben in Ansehung ihrer jene Vorschriften zu gelten, welche in Ansehung der Individuen bestehen, die von der Militär- in die Civil-Dienstleistung eintreten.

9. Die Aufnahme der als Gemeine, Oberjäger oder Führer eintretenden Individuen geschieht in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren. Entspricht der Aufgenommene während dieses Zeitraumes dem Berufe vollkommen, und hat er sich weder eine Rüge noch eine Strafe zugezogen, so erfolgt die Verlängerung der Dienstzeit auf weitere fünf Jahre. Erfüllte das Individuum auch während dieser Zeit die eben erwähnte, für die Verlänge-

Digitized by Google

rung der Dienstdauer festgesetzte Bedingung, so wird dasselbe, gegen seinen Willen, nur in den, durch das Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen, vom Dienste entfernt, und es kommen ihm die allgemeinen Begünstigungen zu, auf welche eine durch zehn Jahre fortgesetze Dienstleistung Anspruch gibt.

10. Die Beschränkung der Dienstleistung auf einen bestimmten Zeitraum tritt für diejenigen Individuen außer Wirksamkeit, welche die Stelle eines Commissärs oder eine höhere Beförderung bey der Gränzwache erreichten. Auch findet dieselbe auf die jetzt bey der Gränzaufsicht dauernd angestellten Individuen keine Anwendung, welche zur Gränzwache übertreten.

Endlich kann auch anderen Individuen, die sich in der Dienstleistung besonders auszeichneten, die bleibende Aufnahme vor Ablauf der festgesetzten Zeitfrist von der Hofstelle ausnahmsweise bewilligt werden.

11. Die zur Gränzwache aufgenommenen Individuen haben den Diensteid bey dem Eintritte und bey jeder Beförderung in eine höhere Rangstufe zu leisten.

IV. Verrichtungen der Gränzwache.

12. Die Gränzwache ist verpflichtet, die Wachtposten, die ihr zugewiesen werden, zu besetzen.

Die Aufstellung der Wachtposten muß nach den Ortsverhältnissen eingerichtet werden. In der Regel wird an der äußersten Gränze eine Postenlinie, und wo es die Umstände erheischen, in einer angemessenen Entfernung landeinwärts eine zweyte Linie aufgestellt. Die Stärke der

Digitized by Google

Mannschaft für die einzelnen Posten ist ebenfalls nach Erforderniß der Umstände zu bemessen.

13. Die Versehung stehender Wachen bey Gefällsämtern, Brücken u. dgl. liegt mit Ausnahme der Fälle des vorübergehenden Bedürfnisses, in denen die gewöhnlichen Maßregeln der Sicherheit nicht zureichen, nicht in dem Berufe der Gränzwache.

14. Im Rücken der äußersten Postenlinie werden stärkere Abtheilungen der Gränzwache als Reserven aufgestellt.

15. Die wichtigste Verpflichtung der in den Postenlinien, und in den Reserven aufgestellten Mannschaft besteht in der sorgfältigen Beobachtung der ihnen zugewiesenen Gränzgegend. Zu diesem Ende hat dieselbe ununterbrochene Streifungen bey Tag und Nacht, und ohne Rücksicht auf die Witterung vorzunehmen. Diese Streifungen sind gleichfalls nach den Ortsverhältnissen einzurichten.

16. Die Reserven senden bewegliche Colonnen auf größere Entfernungen aus. Diese Abtheilungen haben auf ihren Streifungen die aufgestellten Posten zu berühren, von ihnen Kundschaft einzuziehen, und bey Gelegenheit der Streifungen die Ablösung der ausgesetzten Mannschaft vorzunehmen. Die einzelnen Reserven müssen es sich angelegen seyn lassen, in gegenseitiger Uebereinstimmung zu wirken.

17. Die Mannschaft in den Postenlinien muß binnen der Zeiträume, welche durch besondere Anordnungen werden festgesetzt werden, stets unvermuthet abgelöset werden.

Digitized by Google

18. Der Dienst der Gränzwache ist dergestalt abzutheilen, daß der Mannschaft auf zwölf Stunden Dienst in der Regel eine gleiche Dauer Ruhe gegönnt werde. Derselbe ist in der Nacht nie zu unterbrechen, sondern vielmehr durch einen angemessenen Wechsel der Mannschaft mit gesteigerter Thätigkeit fortzusetzen.

19. Streifungen dürfen von einem Manne der Gränzwache nie allein vorgenommen werden. Es müssen zu diesem Zwecke wenigstens zwey Mann vereinigt seyn.

20. Die Gränzwache hat die gespannteste Aufmerksamkeit auf die vorkommenden Waarenzüge, Reisenden, und alle sich über die Gränze begebenden, oder über dieselbe eintretenden Parteyen zu richten. Die näheren Bestimmungen über die Art, in welcher dieselbe diese Verpflichtung zu erfüllen hat, werden durch besondere Belehrungen festgesetzt.

21. Parteyen sind verpflichtet, den Angestellten der Gränzwache auf ihr Befragen den Ort, von welchem sie kommen, und die Richtung, die sie nehmen, anzugeben, ihre Pässe und die Zoll-Bolleten vorzuzeigen, die Besichtigung der bey ihnen befindlichen Behältnisse, und falls dieselbe zollämtlich gesiegelt sind, der Schnüre und Siegel zu gestatten, wie auch auf die an sie gestellte Aufforderung, sich zu dem nächsten Gefällsamte zu begeben.

22. Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Gränzwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu. Die gegen dieselben mit gefährlicher Drohung, oder durch gewaltsame Handanlegung verübte Widersetzlichkeit wird als Verbrechen der öffentli-

Digitized by Google

chen Gewaltthätigkeit, und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes geahndet.

23. Die einzelnen Abtheilungen der Gränzwache sind gehalten, den Finanz-Beamten auf ihr Ansuchen in ihren Amtsverrichtungen jedesmahl sogleich Beystand zu leisten, in so fern sie dadurch nicht von der Vollziehung eines ihnen ertheilten Auftrages oder von der Erfüllung der ihnen vorgezeichneten Amtspflichten abgehalten werden. Der Anführer der Abtheilung ist für die Verweigerung des Beystandes verantwortlich, gleichwie aber auch umgekehrt den Gefällsbeamten unter schwerer Verantwortung zur Pflicht gemacht wird, die Hülfe der Gränzwache bloß, wo es unerläßlich nothwendig ist, und der Beystand des Militärs oder der Obrigkeit nicht im genügenden Maße erlangt werden kann, anzurufen. Die Verpflichtung zur Assistenzleistung erstreckt sich jedoch nicht auf die Unterstützung derjenigen Gefällsämter, deren Standpunct sich außer dem Umfange des der Gränzwache zugewiesenen Bezirkes befindet.

24. Die Hausdurchsuchungen gehören in der Regel nicht in den unmittelbaren Beruf der Gränzwache. Insbesondere sind die Revisionen der Trafiken von Staats-Monopolen, der Kaufläden, der Fabriken, der Getränk-Erzeugungsorte u. dgl. von der Bestimmung der Gränzwache ausgeschlossen. Diese Revisionen müssen von den hierzu bestellten Gefällsbeamten und Dienern vollzogen werden. Die Gränzwache ist nur im Falle der vorhandenen unumgänglichen Nothwendigkeit als Assistenz beyzuziehen. Andere Hausdurchsuchungen darf ein gemeiner Gränzjäger oder Oberjäger

Digitized by Google

nie für sich vornehmen. Kommt solchen Individuen die Anzeige über verborgene Gegenstände einer Gefällsübertretung zu, so haben sie dieselbe sogleich dem nächsten Gefällsamte oder ihren vorgesetzten Obern zu übergeben, dem sodann obliegt, den Gesetzen gemäß, das Erforderliche einzuleiten.

25. Die Abtheilungen der Gränzwache haben auf ihren Streifungen sich bey den in der Nähe befindlichen Gefällsämtern einzufinden, ihre auf die Gefälle sich beziehenden Wahrnehmungen anzuzeigen, und die zur angemessenen Fortsetzung der Streifungen dienlichen Weisungen einzuhohlen.

Dieselben sind auch befugt, die Einsicht der Gefälls-Expeditionen, Register oder andere Belege zu fordern, jedoch hat dieses stets mit Anstand und Bescheidenheit zu geschehen.

V. Dienstordnung.

26. An die Spitze jeder in der Dienstesausübung begriffenen Abtheilung der Gränzwache muß ein Anführer gestellt werden. Den Dienst des Anführers hat in der Regel das im Range am höchsten in der Abtheilung stehende Individuum zu übernehmen.

Sind Individuen von gleichem Range, insbesondere aber, bloß gemeine Gränzjäger zu einer Abtheilung vereiniget, so bezeichnet ihr Vorgesetzter den Anführer.

27. Der Anführer ist für das Benehmen der ihm untergeordneten Mannschaft verantwortlich. Diese ist aber auch für die angeordnete Dienstverrichtung verpflichtet, seinen Anordnungen genau Folge zu leisten.

Digitized by Google

28. Die allgemeinen Pflichten der Obern der Gränzwache sind: ihre Untergebenen in den ihren Dienst betreffenden Gegenständen sorgfältig zu belehren, und mit entsprechenden Weisungen zu versehen, die strenge Aufsicht über ihr Betragen zu führen, und dieselben mit Nachdruck zur genauen Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

29. Der Ober-Commissär ist der unmittelbar Vorgesetzte der Compagnie. Derselbe hat den Dienst der ganzen Compagnie zu leiten, und insbesondere die Bewegungen der Abtheilungen auf das Zweckmäßigste zu regeln. Ihm kommt zu, den obwaltenden Verhältnissen gemäß, die Mannschaft den einzelnen Abtheilungen und Wachtposten zuzuweisen, sie im Innern der Compagnie zu versetzen, und zu verwechseln. Derselbe übt die ihm gesetzlich zugestandene Strafgewalt über seine Untergebenen aus.

30. Der Ober-Commissär ist der Gefälls-Bezirksbehörde, welcher die Leitung der Gränzwache übertragen wird, untergeordnet. Er hat die Weisungen, die ihm von derselben in dieser Beziehung zukommen, pünctlich zu vollziehen. Er erstattet derselben regelmäßig die Dienstes-Rapporte und ist überhaupt verpflichtet die Gefällenverwaltung nach dem Bereiche seines Wirkungskreises thätigst zu unterstützen. Dem Gefälls-Bezirksamte ist auch gestattet, den Ober-Commissär zur Bearbeitung der sich auf die Gränzwache beziehenden Geschäfte dieses Amtes zu verwenden, so weit dieses geschehen kann, ohne denselben in der genauen Erfüllung seiner unmittelbaren Obliegenheit zu beirren.

Digitized by Google

31. Die mit der Leitung der Gränzwache beauftragte Gefälls-Bezirksbehörde ist ferner berechtiget, und verpflichtet, in die Art, auf welche der Ober-Commissär und seine Untergeordneten ihre Bestimmung erfüllen, Einsicht zu nehmen, ihn auf Gebrechen, die wahrgenommen werden, aufmerksam zu machen, und bey nicht erfolgender Abhülfe, zur Abstellung anzuhalten. Die Gefällsbeamten sind überhaupt verbunden, auf ihren Dienstreisen, die Aufmerksamkeit auf den Zustand der Gränzwache zu richten, und die sich darbiethenden Wahrnehmungen ihrer vorgesetzten Stelle anzuzeigen.

32. Die Gefälls-Bezirksbehörde kann auch, wo Gefahr am Verzuge haftet, unmittelbar an die Anführer der einzelnen Abtheilungen der Gränzwache Aufträge über Dienstesverrichtungen erlassen, welche stets genau in Vollzug gesetzt werden müssen; jedoch ist immer der Ober-Commissär zugleich von dem Veranlaßten in Kenntniß zu setzen.

33. Die ökonomischen Geschäfte der Gränzwache werden bey der Gefälls-Bezirksbehörde geführt. Die Art, in welcher diese Geschäftsbehandlung einzurichten ist, werden besondere Vorschriften näher bezeichnen.

34. Die Commissäre der Gränzwache sind Gehülfen des Ober-Commissärs in der Ausübung seiner Dienstpflicht. Ihre und der Führer vorzügliche Bestimmung bezieht sich auf den ausübenden Dienst der Gränzwache. Die Commissäre und die Führer leiten die Bewegungen der ihnen untergeordneten Abtheilungen. Sie haben dieselben in Ordnung und unermüdeter Thätigkeit zu erhalten, die Ablösungen der Mannschaft auf den Wachposten vorzunehmen, und

Digitized by Google

nicht bloß die unmittelbare Aufsicht über das Benehmen der Mannschaft zu führen, sondern sich auch an die Spitze einzelner Abtheilungen zu stellen, und mit denselben den Dienst zu verrichten. Sie sind in allen diesen Beziehungen verpflichtet, die von dem Ober-Commissäre erhaltenen Weisungen zu vollziehen, und ihre, dann ihrer Untergebenen Verrichtungen dem Zwecke entsprechend zu veranstalten.

35. Dem Ober-Commissär und dem Commissär liegt besonders ob, den Dienst der von den Reserven auszusendenden beweglichen Colonnen auf das Zweckmäßigste einzurichten, und den Bewegungen dieser Abtheilungen eine übereinstimmende wohlberechnete Richtung zu ertheilen, welche geeignet ist, ihre Wirksamkeit gegenseitig zu verstärken, eine ununterbrochene Verbindung mit den Cordons-Linien zu unterhalten, und das Benehmen der in den Letzteren aufgestellten Posten zu controlliren.

36. Die Führer sind in der Regel der Aufsicht und den Anordnungen des Commissärs, dem sie zugewiesen werden, untergeordnet. Es steht jedoch dem Ober-Commissär frey, wo es das Erforderniß des Dienstes erheischt, Führern, unabhängig von einem Commissär, Dienstverrichtungen anzuvertrauen.

37. Der Ober-Commissär, die Commissäre und die Führer haben häufig alle ihnen untergeordneten Posten und Abtheilungen persönlich unvermuthet zu untersuchen, und den Befund höheren Ortes anzuzeigen. Die Zeiträume, in denen dieses zu geschehen hat, werden durch besondere Anordnungen festgesetzt werden.

Digitized by Google

38. Zwischen dem Ober-Commissär und den Commissären und den untergeordneten Abtheilungen muß eine ununterbrochene Verbindung durch Erstattung regelmäßiger Rapporte und Erlassungen der erforderlichen Dienstbefehle erhalten werden.

39. Jede im Dienst ausgesendete Abtheilung der Gränzwache wird mit einem Rapport-Buche versehen, in das die Nahmen der Individuen, aus welchen die Abtheilung besteht, die vorgenommenen Dienstverrichtungen, die erfolgten Anhaltungen, und überhaupt die vorgekommenen Ereignisse einzutragen sind. In dieses Buch haben auch die Gefällsämter die Bestätigung einzuschreiben, daß sich die Abtheilung der Anordnung des §. 25 entsprechend, bey dem Amte einfand.

40. Jedes Individuum der Gränzwache vom Führer abwärts wird mit einem Dienstbuche betheilt. Dasselbe enthält gedruckt die wichtigsten Dienstvorschriften der Gränzwache. In dieses Buch werden eingetragen: die erfolgte Aufnahme des Individuums zur Gränzwache, alle Verweise und Strafen, alle Belobungen und Belohnungen, dann die Gebühren, die ihm außer den laufenden Löhnungen und Zulagen zukommen.

41. Von sechs zu sechs Monathen hat jeder Ober-Commissär durch die Gefällsbezirks-Behörde eine Stand-Tabelle der leitenden Provinzial-Behörde vorzulegen. In dieser Tabelle sind der Stand des gesammten Personals, die Verwendung desselben, seine Leistungen, und insbesondere die Menge und Gattung der aufgebrachten Contrebande darzustellen. Am Schlusse eines jeden Jahres weiset

Digitized by Google

die Provinzial-Behörde der Hafstelle den Stand der Commissäre und Ober-Commissäre, ihr Benehmen und ihre Verwendung, endlich die Leistungen der Gränzwache überhaupt aus.

42. Die Art, in welcher die Rapporte zu legen, die Rapport- und Dienstbücher zu führen, und überhaupt die obigen Anordnungen zu vollstrecken sind, wird durch besondere Vorschriften geregelt.

43. Der zur Leitung der Gränzwache bestimmten Landesbehörde steht zu: die Verlegung der Compagnien aus einem Theile des Landes in den anderen, die Ausübung des durch die Vorschriften festgesetzten Strafrechtes und überhaupt einer strengen Disciplinar-Aufsicht über die Gränzwache, die Leitung der ökonomischen Geschäfte der Gränzwache, inner der durch die besonderen Instructionen näher zu bezeichnenden Gränzen, endlich die Erlassung allgemeiner, die bestehenden Vorschriften vollstreckender Anordnungen.

44. Die oberste Leitung der Geschäfte führt die k. k. allgemeine Hofkammer. Sie wird durch geregelte Eingaben in der fortwährenden Kenntniß des Geschäftsganges in den Provinzen erhalten, und entscheidet über diejenigen Gegenstände, die den Länderbehörden durch die Instructionen nicht zugewiesen sind, oder die im Wege der Berufung an die Hofbehörde gelangen.

45. Kein Angestellter der Gränzwache darf sich ohne Bewilligung seiner Vorgesetzten von dem ihm zugewiesenen Standpuncte und dem angeordneten Dienste entfernen. Urlaube für das Inland auf eine nicht längere Dauer

Digitized by Google

als vier Wochen kann die Provinzial-Behörde, auf acht Tage die Gefälls-Bezirksbehörde ertheilen. Alle anderen Urlaubsbewilligungen sind der Hofbehörde vorbehalten.

46. Urlaube dürfen nur ausnahmsweise wegen erwiesener Krankheit oder dringender Nothwendigkeit bewilliget werden. Dieselben sind stets auf die kürzeste Dauer zu beschränken, wofür die Behörden, denen das Befugniß der Urlaubsertheilung eingeräumt ist, strenge verantwortlich sind.

VI. Dienstverleihungen.

47. Gemeine Gränzjäger und Oberjäger nimmt der Ober-Commissär im Einverständnisse mit der Gefälls-Bezirksbehörde auf. Bey einer eintretenden Verschiedenheit der Meinungen muß die Entscheidung der Provinzial-Behörde eingeholt werden. Der letzteren sind auch alle Aufnahmen und Beförderungen zu höheren Dienststufen bis einschließig zu den Commissärs-Stellen, die Besetzungen höherer Dienstposten aber der Hofstelle vorbehalten.

48. Officiere der k. k. Armee, die sich im Pensions-Stande befinden, dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Gränzwache aufgenommen werden. Diese Bewilligung ist nie zu ertheilen, wenn nicht erwiesen wird, daß sich der pensionirte Officier während der Militär-Dienstleistung stets zur vollen Zufriedenheit verwendete, und daß die Gebrechen, wegen welcher er in den Ruhestand versetzt wurde, entweder gänzlich zu bestehen aufhörten, oder an sich nicht von einer Art sind, die ihn nicht als vollkommen geeignet zum Dienste der Gränzwache darstellt.

Digitized by Google

49. Bey der Gränzwache kann Niemand die höheren Grade vom Commissär aufwärts erreichen, der nicht bey der Gränzwache diente. Bloß für Officiere der k. k. Armee, die unmittelbar aus dem Kriegsdienste oder aus dem Pensions-Stande zur Gränzwache übertreten, findet eine Ausnahme Statt. Jedoch ist bey gleichen Eigenschaften den bey der Gränzwache wirklich angestellten Individuen der Vorzug einzuräumen.

50. Bey der Verleihung der Dienstplätze im Gefällendienste ist auf die bey der Gränzwache geleisteten Dienste vorzüglich Bedacht zu nehmen.

51. Nach einer bestimmten Reihe von Jahren, die mittelst einer abgesonderten Bekanntmachung festgesetzt werden wird, hat zur Aufnahme als Kanzley- und Manipulations-Practicanten, Assistenten, Accessisten und Amtsschreiber bey Gefällsämtern die unerläßliche Bedingung zu gelten: daß der Anzustellende wenigstens durch ein Jahr bey der Gränzwache mit gutem Erfolge gedient haben muß. Ausnahmen von diesem Grundsatze können aus rücksichtswürdigen Gründen nur von der Hofstelle bewilliget werden.

VII. Bezüge der Gränzwache.

52. Die ordentlichen Genüsse der Gränzwache bestehen für die Gemeinen, Oberjäger und Führer in Löhnungen, für die übrigen Individuen in Gehalten. Nebstdem werden die Ober-Commissäre mit Pferd-Unterhalts-Beyträgen und Quartier-Geldern betheilt. Die Beträge werden nach den einzelnen Ländern durch besondere Bestimmungen geregelt.

Digitized by Google

53. Neben den Löhnungen wird in jeder Provinz eine bestimmte Anzahl Zulagen für die Mannschaft vom Führer abwärts ausgesetzt. Mit den Zulagen dürfen bloß Individuen, die vollkommen tadelfrey und thätig, wenigstens fünf Jahre hindurch ununterbrochen bey der Gränzwache dienen, betheilt werden.

Unter mehreren Bewerbern muß vor Allem die Beschaffenheit der Verwendung und das Maß der Verdienste als entscheidend betrachtet werden. Nur bey gleichen Eigenschaften ertheilt die größere Länge der Dienstdauer den Vorzug. Individuen, die sich durch ihre Dienstleistung besonders auszeichnen, kann die Zulage ertheilt werden, wenn gleich dieselben noch nicht durch fünf Jahre bey der Gränzwache dienen. Die Verleihung der Zulage kommt der Provinzial-Behörde zu.

54. Die Löhnungen und Zulagen werden von vierzehn zu vierzehn Tagen, die Gehalte monathlich vorhinein, ausgezahlt.

55. Die Contreband-Antheile, dann die Taglien für die Einbringung von Deserteuren, Räubern, oder Flüchtlingen kommen den Individuen der Gränzwache, falls die in den allgemeinen Vorschriften festgesetzten Bedingungen vorhanden sind, nach den in diesen Vorschriften ausgesprochenen Grundsätzen zu.

56. Vollführten mehrere Individuen der Gränzwache vereint die Anhaltung eines Contrebandes, so empfängt ihr Anführer, der die Unternehmung leitete, als Vorgebühr ein Zehntheil des ganzen, auf die Glieder der Gränzwache als Ergreifer entfallenden Antheiles. Der Rest wird

Digitized by Google

nach Köpfen unter alle Individuen der Gränzwache, die vereinigt wirkten, vertheilt. Ward die Ergreifung des Contrebandes von getrennten Abtheilungen der Gränzwache vollzogen, deren Anführer sich bey dem Unternehmen nicht unter gemeinschaftlicher Leitung befanden, so wird die Vorgebühr unter die Anführer zu gleichen Theilen umgelegt. Es versteht sich jedoch, daß die besondere Vorgebühr für den Anführer nicht Platz greift, wenn die Ergreifung sich bloß durch das zufällige Auffinden eines Uebertreters oder eines Gegenstandes der Uebertretung, und nicht in Folge der von dem Anführer getroffenen Verfügung ergab.

57. Dem Ober-Commissär und den Commissären wird der zehnte Theil der dem Staatsschatze von denjenigen Contrebanden, welche die Mannschaft der Compagnie aufbrachte, zufallenden Antheile bewilliget. Die Vertheilung unter die einzelnen Individuen geschieht halbjährig nach dem Maßstabe der Gehalte.

VIII. Außerordentliche Belohnungen.

58. Die Behörden sind ermächtiget, nach Maß ihrer besonderen Instruction, in Fällen, wo die Belohnungen durch Beförderung, Bewilligung von Zulagen und Contreband-Antheile nicht in Anwendung kommen, oder mit der Beschwerlichkeit und den Gefahren der geleisteten Dienste nicht das Ebenmaß halten, außerordentliche Geldbelohnungen an Angestellte der Gränzwache erfolgen zu lassen.

59. Auch kann für Individuen, die sich durch Muth, Klugheit und hervorstehende Leistungen besonders auszeichnen, um die Verleihung der Civil-Ehren-Medaille

Digitized by Google

eingeschritten werden. Die Erlangung dieser Medaille ist mit einer außerordentlichen Zulage verbunden, welche für die silberne Medaille ein Viertheil, für die goldene die Hälfte der Löhnung desjenigen Grades, in dem sich das Individuum zur Zeit der Erlangung befindet, ausmacht, unabhängig von den gewöhnlichen Zulagen ertheilt wird, und dem Besitzer der Medaille, im Falle der erfolgenden Dienstuntauglichkeit, neben den gebührenden Ruhegenüssen ungeschmälert verbleibt.

IX. Strafen.

60. Die Angestellten der Gränzwache haben sich eines ehrbaren, wohlgesitteten Betragens zu befleißen, den Parteyen im Dienste mit Mäßigung und Anstand zu begegnen, und ihre Dienstpflicht mit Treue, Ausdauer und Genauigkeit zu vollziehen.

61. Bey allen Vergehen, die sich als **Verbrechen** oder **schwere Polizey-Uebertretungen** darstellen, unterliegen die Individuen der Gränzwache den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze.

62. Als **Dienstvergehen** werden alle Handlungen oder Unterlassungen betrachtet, durch welche, wenn sich dieselben auch nicht zur Behandlung als Verbrechen oder schwere Polizey-Uebertretungen eignen, die Ehre des Corps der Gränzwache befleckt, oder die Dienstordnung gestört wird.

63. Insbesondere wird als Dienstvergehen erklärt, wenn ein Angestellter der Gränzwache

Digitized by Google

a) sich der Trunkenheit und überhaupt einem ausschweifenden ungesitteten Lebenswandel hingibt;

b) Schulden, vorzüglich bey Krämern, Handelsleuten und überhaupt bey Gewerbsleuten macht, mit denen die Gränzwache häufig in Berührung kommt;

c) seine Kleider und Rüstung vernachläßiget;

d) sich der Waffen zu anderen Zwecken, als unmittelbar im Dienste oder auf eine den Vorschriften nicht angemessene Art bedient;

e) Parteyen im Dienste unanständig begegnet;

f) Privat-Geschäfte für Parteyen zu führen übernimmt, einen seiner Untergeordneten zu seinem Privat-Dienste verwendet, Handel oder Gewerbe betreibt;

g) den anvertrauten Posten eigenmächtig verläßt;

h) bey Angriffen oder anderen Dienstverrichtungen sich feige und nachläßig benimmt;

i) die Landesgränze ohne höhere Bewilligung überschreitet.

k) gegen seine Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam und die gebührende Achtung verabsäumt;

l) den ihm ertheilten Urlaub überschreitet;

m) die angeordneten Streifungen vernachläßiget;

Digitized by Google

n) sich unterfängt, falsche Angaben in die von Dienstes wegen zu erstattenden Anzeigen aufzunehmen, in so fern dieses auf eine zur Anwendung der allgemeinen Strafgesetze nicht geeignete Art geschieht;

o) vom Dienste eigenmächtig entweicht;

p) mit Schleichhändlern über Unternehmungen von Waarensendungen und überhaupt Gegenstände, die sich auf den Dienst der Gränzwache beziehen, Einverständniß pflegt;

q) die im Dienste erhaltenen Mittheilungen Jemanden bekannt macht, der nicht befugt ist, dieselben zu erfahren;

r) Geschenke aus Anlaß einer Dienstverrichtung annimmt, er mag sich dadurch von seiner Pflicht haben ableiten lassen, oder nicht.

64. Die Strafen, mit denen diese Dienstvergehen geahndet werden, sind: Verweise, Versetzung auf eigene Kosten, Verlust der Zulage, Degradirung, Arrest und Entlassung. Diese Strafen sind aber nur auf diejenigen Fälle anzuwenden, in welchen die Bestrafung nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen Platz greift.

65. Der Arrest muß stets im Gefängnisse vollzogen werden. Seine längste Dauer wird auf sechs Wochen bestimmt. Derselbe kann mit Fasten, d. i. mit der Beschränkung auf Wasser und Brot höchstens zwey Mahl in der Woche, und mit der Anlegung von Fußeisen verschärft werden. Für die ganze Dauer des Arrestes tritt der Abzug eines Viertheiles der Löhnung ein.

Digitized by Google

66. Mit der vom Ober-Commissär oder einer höheren Behörde verhängten, drey Tage übersteigenden Arreststufe, der Versetzung oder der Degradirung ist immer der gänzliche Verlust der Zulage verknüpft.

Der letztere ist auch stets gegen ein Individuum auszusprechen, das im Laufe eines Jahres zwey Mahl einen Verweis erhielt.

67. Individuen, denen wiederhohlte Trunkenheit, ein ungesitteter Lebenswandel, Schuldenmachen, Vernachläßigung der Kleidung und Rüstung, vorschriftwidriger Gebrauch der Waffen, unanständiges Benehmen gegen Parteyen, Nachlässigkeit in den Dienstverrichtungen, und insbesondere in der Vornahme der angeordneten Streifungen, Ueberschreitung des Urlaubs zur Last fällt, wird ein Verweis ertheilt, und daß dieses geschah, in das Dienstbuch eingetragen.

Erfolgt die Besserung nicht, so ist die Ertheilung des gleichfalls in das Dienstbuch mit der Drohung der zu erwartenden strengeren Strafen einzutragenden Verweises zu erneuern, der bey erschwerenden Umständen mit dem Verluste der Zulage, mit der Versetzung auf eigene Kosten, und in so fern der Schuldige ein Oberjäger ist, oder eine höhere Rangstufe einnimmt, mit der Degradirung zu verbinden ist.

Gegen Individuen, die zwey Mahl einen Verweis wegen Dienstesvergehen erhielten, ist, im Falle sie sich neuerdings eines Dienstesvergehens schuldig machen, Arrest, der nach Umständen zu verschärfen ist, und wenn selbst dieser nach einer höchstens dreymahligen Anwendung die Bes-

Digitized by Google

ferung nicht herbeyführt, die Dienstesentlassung zu verhängen.

Die Entlassung kann auch mit Uebergehung des Grades der Arreststrafe Platz greifen, wenn aus dem Vergehen ein bedeutender Nachtheil für den Dienst entsprang, oder wenn die Umstände so geartet sind, daß sie den Schuldigen als einen unverbesserlichen Menschen darstellen.

68. Die Führung von Privat-Geschäften, die Betreibung von Gewerben, die Verwendung der Untergebenen zu Privat-Diensten, die eigenmächtige Verlassung des anvertrauten Postens, Feigheit in Dienstesverrichtungen, unbefugte Ueberschreitung der Landesgränze, Ungehorsam und Verletzung der Achtung gegen die Vorgesetzten, und die Aufnahme falscher Angaben in die Dienstschriften, wird im Falle der ersten Betretung bey Oberjägern und Führern und höher im Range stehenden Individuen mit der Degradirung, bey Gemeinen mit Arrest bestraft, der nach Umständen zu verschärfen ist.

Macht sich ein bereits mit Degradirung oder Arrest, wenn auch nur einmahl, bestraftes Individuum eines der in diesem Absatze aufgeführten Vergehen schuldig, so ist dasselbe des Dienstes zu entlassen.

69. Die Annahme von Geschenken, die Entweichung vom Dienste, Einverständnisse mit Schleichhändlern, oder Verrath des Dienstgeheimnisses, hat gleich im ersten Falle Arrest, und zugleich die Dienstesentlassung zu treffen.

Digitized by Google

70. Dienstvergehen, die hier nicht ausdrücklich genannt wurden, sind in Absicht auf die Bestrafung nach derjenigen Bestimmung zu behandeln, welche für die zunächst ähnlichen Uebertretungen gilt.

71. Macht sich ein Individuum zugleich zweyer oder mehrerer Dienstvergehen verschiedener Art schuldig, so ist die Strafe nach der für das schwerere Vergehen bestehenden Bestimmung zu verhängen, das leichtere hingegen muß als ein erschwerender Umstand betrachtet, und bey der Bemessung der Strafe gehörig berücksichtiget werden.

72. Das Recht, die in der gegenwärtigen Vorschrift festgesetzten Strafen zu verhängen, wird für die im §. 67 enthaltenen Fälle, dann die eigenmächtige Verlassung des anvertrauten Postens, Feigheit bey Angriffen, Ueberschreitung der Landesgränze und subordinationswidriges Benehmen, bis einschließig zum Strafgrade des Arrestes dem Ober-Commissäre rücksichtlich seiner Untergebenen eingeräumt. Alle anderen Fälle unterliegen dem Erkenntnisse der Landesbehörde, mit Ausnahme der Entlassung von Individuen, deren Anstellung in dem Wirkungskreise der Hofbehörde liegt. Diese Fälle, in denen es sich um solche Individuen handelt, sind der allgemeinen Hofkammer zur Entscheidung vorzulegen.

73. Auch dem Commissär wird das Recht eingeräumt, wegen minderer Vergehen, von der im §. 67 aufgeführten Gattung, dann wegen Ungehorsam und Verletzung der Achtung gegen die Vorgesetzten Verweise zu ertheilen, und Arrest für die Dauer von höchstens drey Ta-

Digitized by Google

gen zu verhängen. Ueber jeden solchen Straffall ist aber die Anzeige an den Ober-Commissär zu erstatten, der befugt ist, für den Fall, wenn er die verhängte Strafe für zu gelinde hält, eine strengere Strafbehandlung eintreten zu lassen.

74. Die Berufung gegen Straferkenntnisse muß stets binnen 24 Stunden nach der Bekanntmachung des Spruches bey dem Vorgesetzten, durch den die Bekanntmachung des Erkenntnisses erfolgt, mündlich oder schriftlich angebracht werden. Gegen Entscheidungen des Commissärs oder Ober-Commissärs nimmt dieselbe den Weg an die Gefällen-Bezirksbehörde, gegen die Erkenntnisse der Letztern an die Landesbehörde, und gegen die Entscheidung dieser an die Hofstelle. Wird die Berufung mündlich angebracht; so muß über dieselbe ein Protokoll aufgenommen werden.

75. Gegen Erkenntnisse der Landesbehörde, durch welche der Spruch der unteren Strafbehörde bestätiget wird, findet eine weitere Berufung nicht Statt. Mit der Vollstreckung ist erst, nachdem das Erkenntniß in Rechtskraft erwächst, vorzugehen.

76. Den Landesbehörden und ihren Untergeordneten kommt das Recht einer Strafnachsicht nicht zu. Dieselben haben sich vielmehr bey der Schöpfung der Straferkenntnisse strenge an den Buchstaben des Gesetzes zu halten. Ein gegen dasselbe geschöpftes Erkenntniß ist als nichtig zu behandeln.

77. Die Oberbehörden sind befugt, falls sie ein Straferkenntniß für zu gelinde, oder unangemessen halten, die

Digitized by Google

verhängte Strafe zu verschärfen, oder in einen höhern Strafgrad, dem Gesetze gemäß, umzuändern.

78. Angestellte der Gränzwache, die eines Verbrechens oder einer, durch Diebstahl, Veruntreuung, Betrügereyen, Verletzung der Pflichten eines öffentlichen Amtes, oder gegen die Sittlichkeit verübten schweren Polizey-Uebertretung schuldig erkannt wurden, dürfen bey der Gränzwache nicht geduldet werden. Dieselben sind des Dienstes zu entlassen. Bey anderen schweren Polizey-Uebertretungen ist von der Landesbehörde von Fall zu Fall in Ueberlegung zu nehmen, ob die Dienstesentlassung Platz zu greifen habe oder nicht.

79. Wird ein Angestellter der Gränzwache bloß wegen Mangel rechtlicher Beweise von der Untersuchung wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Uebertretung losgezählt, so ist von der Provinzial-Behörde stets die Frage in Erwägung zu ziehen, ob derselbe noch unbedenklich im Dienste behalten werden könne, oder nicht?

X. Bürgerliche Verhältnisse der Angestellten der Gränzwache.

80. Die Angestellten der Gränzwache vom Gemeinen bis einschließig zum Ober-Commissär haben keinen dauernden Standort. Dieselben werden nach dem Gutbefinden ihrer Obern, so oft es der Dienst erfordert, versetzt. Sie erhalten nur in dem Falle Uebersiedlungsbeyträge, wenn sie, ohne ihr Verschulden und ohne Gewinn an den Genüssen oder dem Range zur inneren Gefällenaufsicht, oder von einer Compagnie zur anderen versetzt wer-

Digitized by Google

den, oder endlich wenn die ganze Compagnie in eine andere Gegend verlegt wird.

81. Die Glieder der Gränzwache unterstehen in civil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft angemessen ist. Als der Wohnsitz der Individuen, die keinen dauernden Standort haben, wird in dieser Beziehung der für das Compagnie-Commando bestimmte Standort angesehen.

82. Den Commissären und den höher im Range stehenden Angestellten der Gränzwache ist die Verheirathung gegen vorläufige Meldung bey ihren Vorgesetzten gestattet.

83. Die Individuen der Mannschaft vom Führer abwärts dürfen hingegen ohne früher erlangte ausdrückliche Bewilligung eine Ehe nicht eingehen. Diejenigen, welche ohne diese Bewilligung heirathen, sind des Dienstes verlustig.

84. Die Gestattung zur Verehelichung darf nur Individuen ertheilt werden, die durch eine längere Dauer als fünf Jahre sich unmittelbar im Dienste der Gränzwache befinden, und sich stets tadellos benahmen. Bey der Bewilligung der Heirath ist den Individuen, die mit einer Zulage betheilt wurden, der Vorzug einzuräumen.

85. Die höchste Zahl der Individuen, denen die Bewilligung zur Heirath ertheilt werden darf, wird in jeder Compagnie auf zwanzig Mann beschränkt. Die Ertheilung der Bewilligung kommt der Landesbehörde der Gränzwache zu.

Digitized by Google

86. Den Individuen der Mannschaft vom Führer abwärts, welche ihrer gesetzlichen Militär-Pflicht noch nicht Genüge leisteten, und die bey der Gränzwache eine Dienstdauer von zehn Jahren, zu Folge §. 9 noch nicht zurücklegten, wird die zeitliche Befreyung vom Kriegsdienste mit dem Beysatze zugestanden, daß diejenigen, welche vor Ablauf von zehn Jahren wegen ihres nicht vollständig entsprechenden Benehmens aus dem Dienste der Gränzwache entfernt werden, der Militär-Stellung in jener Alters-Classe unterliegen, in welcher sie beygezogen worden wären, wenn sie sich nicht im Dienste der Gränzwache befunden hätten.

87. Die Angestellten der Gränzwache hingegen, welche nach einer zehnjährigen Dienstleistung bey derselben behalten werden, dann die Commissäre, und die höher im Range stehenden Individuen werden in Absicht auf die Militär-Pflichtigkeit den Staatsbeamten gleich gehalten.

XI. Kleidung und Rüstung.

88. Die Gränzwache hat einen Uniform zu tragen, über den eine besondere Vorschrift das Nähere bestimmt.

89. Kein Angestellter der Gränzwache vom Ober-Commissäre abwärts darf im Dienste, kein Individuum vom Führer abwärts hingegen auch außer dem Dienste ohne ausdrückliche, bloß aus wichtigen Gründen zu ertheilende Bewilligung seines Vorgesetzten anders, als in dem vorgeschriebenen Uniforme und bewaffnet erscheinen.

90. Die Waffen haben in einem Säbel, und einem

Digitized by Google

mit Bajonette versehenen leichten Feuergewehre zu bestehen. Die Commissäre und Ober-Commissäre tragen bloß Säbel.

91. Für die Mannschaft, vom Führer abwärts, werden die Waffen sammt dem erforderlichen Rüstzeuge, dann die Kopfbedeckung, ein Mantel, ein Rock, die Beinkleider, die Stiefeln von dem Staatsschatze angeschafft. Die Dauerzeit der angeschafften Stücke wird gleichfalls abgesondert geregelt.

92. Alle übrigen nicht ausdrücklich genannten Kleidungs- und Rüstungsstücke, dann die Munition, haben die Individuen auf eigene Kosten beyzuschaffen.

93. Das Feuergewehr darf nie ungeladen zu einer Dienstesverrichtung genommen werden.

94. Es ist strenge untersagt, sich der Waffen außer dem Dienste, und zu irgend einem nicht unmittelbar in der Dienstesverrichtung liegenden Zwecke zu bedienen.

95. Auch im Dienste sind die Waffen nur, so weit es die Nothwehr unumgänglich erheischt, mit möglichster Sorgfalt zu gebrauchen, damit nicht das Leben eines Menschen ohne Noth in Gefahr gesetzt werde. Gegen Individuen, die sich der Gränzwache bey der Anhaltung gewaltsam widersetzen; oder dieselbe mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen anfallen, kann von den Waffen, jedoch mit Beobachtung der gedachten Vorsicht, Gebrauch gemacht werden.

96. Um die Kleidung und Rüstung der Mannschaft stets in Ordnung zu erhalten, wird bey jeder Compagnie eine eigene Compagnie-Casse errichtet.

97. Jedes Individuum vom Führer abwärts hat mit

Digitized by Google

dem Eintritte zur Gränzwache einen Betrag, welcher dem zehnten Theile des Aufwandes zur Anschaffung der vom Staatsschatze beygegebenen Kleidung, Bewaffnung und Rüstung gleichkommt, in zwölf Monat-Raten mittelst Abzügen von seiner Löhnung als ordentliche Einlage an die Compagnie-Casse zu erlegen.

98. Außer den ordentlichen Einlagen fließen der Compagnie zu:

a) Die Löhnungsabzüge, welche die im Arreste befindlichen Individuen zu leisten haben;

b) der Ersatz der aus der Compagnie-Casse geleisteten Vorschüsse;

c) ist Jedermann gestattet, freywillige Beyträge in die Compagnie-Casse zu leisten.

99. Wird ein Theil der vom Staatsschatze angeschossten Kleidung oder Rüstung vor der festgesetzten Dauer so schadhaft, daß derselbe ganz oder zum Theile erneuert werden muß, so schießt die Compagnie-Casse den zur Nachschaffung erforderlichen Betrag vor. Der Mann, für den die Anschaffung geschah, hat in angemessenen Raten mittelst Löhnungsabzug denjenigen Betrag an die Compagnie-Casse zu ersetzen, welcher von dem ganzen vorgeschossenen Preise im Verhältnisse der vorgeschriebenen Dauer auf den noch nicht abgelaufenen Zeitabschnitt entfällt. Den Rest des Vorschusses erhält die Compagnie-Casse aus dem Staatsschatze, jedoch erst in dem Zeitpuncte der vorgeschriebenen Erneuerung zurück. So z. B. würde für ein Kleidungsstück, das vier Jahre zu dauern hat, und dessen Anschaffung 6 Gulden kostet, in dem Falle, wenn die Nachschaf-

Digitized by Google

fung bereits mit Ausgang des dritten Jahres geschehen müßte, der Mann, der auf Kosten der Compagnie-Casse um ein Jahr früher, als dieses die Vorschrift gestattet, betheilt werden müßte, 1 fl. 30 kr., der Staatsschatz aber 4 fl. 30 an die Compagnie-Casse ersetzen.

100. Die Ausbesserung der Kleidungsstücke und der Rüstung, insbesondere aber die Erhaltung der Waffen im guten Zustande während der vorgezeichneten Dauerzeit, liegt der Mannschaft unmittelbar ob. In der Regel leistet die Compagnie-Casse hierzu keine Vorschüsse. Die erforderlichen Reparaturen haben aus der Löhnung der Individuen, die ihre Kleidung oder Rüstung vernachlässigen, zu geschehen.

101. Nimmt der Stand der Compagnie-Casse dergestalt zu, daß derselbe die der Zahl der Mannschaft entsprechende Summe der einfachen Einlagen um ein Sechstheil übersteigt, so können aus diesem Ueberschusse für die Mannschaft ohne Rückersatz, nebst der gewöhnlichen Monturs-Gebühr, solche Kleidungsstücke angeschafft werden, welche sie in den Stand setzen, dem Dienste mit erhöhter Ausdauer obzuliegen, oder einen zweckmäßigen Wechsel in den Monturs-Stücken eintreten zu lassen.

102. Bey dem Austritte aus dem Dienste der Gränzwache müssen die Waffen und Rüstungsstücke, dann die äußeren Unterscheidungszeichen der Gränzwache im guten Zustande zurückgestellt werden. Für die abgängigen oder schadhaften Theile ist die Vergütung von dem Austretenden mit Rücksicht auf die Werthsverminderung, die bey der gewöhnlichen Abnützung erfolgt, zu leisten. Die

Digitized by Google

übrigen Kleidungsstücke bleiben ein Eigenthum des Antretenden, jedoch muß er denjenigen Theil des Anschaffungspreises ersetzen, welcher auf den noch nicht abgelaufenen Theil der vorschriftmäßigen Dauerzeit dieser Gegenstände entfällt.

XII. Bequartirung und Verpflegung.

103. Die in den Postenlinien aufgestellte Mannschaft wird in Wachtzimmern, jene der Reserven hingegen in Casernen, die eigens zu diesem Zwecke gemiethet oder erbauet werden, untergebracht.

Die Commissäre und die übrigen Obern der Gränzwache müssen selbst für ihre Unterkunft in den ihnen zum Aufenthalte angewiesenen Orten sorgen. Sie sind verpflichtet, die Wohnung in der Nähe der ihnen untergebenen Mannschaft zu nehmen.

104. Die Wachtzimmer und Casernen werden auf Kosten des Staatsschatzes mit den erforderlichen Einrichtungsstücken und Betten versehen.

105. Die Angestellten der Gränzwache haben für die übrigen Erfordernisse selbst Sorge zu tragen.

106. Die Mannschaft hat sich diese Bedürfnisse in Camerabschaften gemeinschaftlich anzuschaffen.

107. Der Anführer des Wachpostens hat darauf zu sehen, daß die Verpflegung, Beheitzung und Beleuchtung auf eine dem Erfordernisse des Dienstes entsprechende Art geschehe. Bey der Ablösung des Wachpostens ist über den allenfalls zurückbleibenden Holzvorrath zwischen der eintretenden und abziehenden Mannschaft abzurechnen.

Digitized by Google

108. Streitigkeiten zwischen der Mannschaft aus Anlaß der gemeinschaftlich anzuschaffenden Erfordernisse sind, in so fern dieselben nicht von den unmittelbaren Vorgesetzten geschlichtet werden können, von dem Ober-Commissär zu entscheiden.

XIII. Austritt aus der Gränzwache.

109. Aus der Gränzwache kann kein Angestellter, der nicht unmittelbar in einen anderen Staats- oder öffentlichen Dienst übergeht, vor Ablauf der festgesetzten Dienstdauer ohne vorläufige Bewilligung der Vorgesetzten treten. Die Angestellten, welche den Dienst in Folge einer freywilligen Zurücklegung, oder wegen nicht erfolgter Verlängerung der Dienstdauer (§. 9) verlassen, erhalten eine Dienstenthebungs-Urkunde, in welcher die Länge und Beschaffenheit der geleisteten Dienste, das beobachtete Benehmen und der Grund der Dienstenthebung gewissenhaft auszudrücken ist.

110. Um den Individuen der Gränzwache, welche sich ihrem Berufe entsprechend widmen, nebst den sie erwartenden Belohnungen und Beförderungen, die Aussicht einer, dem vorgerückten Alter angemessenen Dienstleistung zu sichern, wird erklärt, daß die Dienststellen der inneren Gefällenaufsicht nicht durch andere Individuen, als solche, die bey der Gränzwache dienten, besetzt werden dürfen.

111. Diejenigen, welche nicht zur Strafe, sondern wegen Abnahme der physischen Kräfte nach einer durch mehr als zehn Jahre bey der Gränzwache ununterbrochen zurück-

Digitized by Google

gelegten Dienstleistung von der Gränzwache zur inneren Gefällenaufsicht versetzt werden, haben auch bey der letzteren die Löhnung und Zulage, die sie bey der Gränzwache in ihrer letzten Eigenschaft bezogen, ungeschmälert zu behalten, wenn auch der Dienst, zu dem sie übertreten, mit geringeren Genüssen verbunden wäre.

112. Außer den Fällen, in welchen die Dienstesentlassung als Strafe, oder als rechtliche Folge einer Strafe verhängt wird, muß auch stets, ohne daß es erforderlich ist, den Erfolg einer allenfalls anhängigen strafgerichtlichen oder polizeylichen Untersuchung abzuwarten, mit der Entlassung vorgegangen werden, wenn der schwere Verdacht eines Vergehens, wegen welchen bey hergestelltem vollständigen Beweise nach dem Gesetze die Dienstesentlassung Platz greifen würde, obwaltet, und der Beschuldigte sich von diesem Verdachte nicht zu reinigen vermag.

113. Im Falle der eintretenden Dienstuntauglichkeit werden die Angestellten der Gränzwache, welche Gehalte beziehen, mit Pensionen und Quiescenten-Gehalten, jene, die Löhnungen genießen, mit Provisionen, nach den allgemeinen für Civil-Staatsdienste bestehenden Vorschriften betheilt, bis nicht über ihr Ausmaß eine eigene Bestimmung erfolgt.

114. Officieren, welche von der k. k. activen Armee oder aus dem Pensions-Stande zur Gränzwache übertreten, wird für den Fall, wenn nach der Dienststufe, die sie in der Gränzwache bekleiden, eine geringere Pension entfallen sollte, als ihnen nach ihrem Militär-Grade zur

Digitized by Google

Zeit ihres Uebertrittes zukam, bey eintretender Dienstuntauglichkeit das günstigere Ausmaß vorbehalten.

115. Individuen der Gränzwache, welche durch schwer im Dienste der Gränzwache erlittene Verwundung dienstuntauglich werden, kommt die Begünstigung zu, daß dieselben für sich, ihre Gattinnen und Kinder die Pensions- oder Provisions-Fähigkeit erlangen, wenn sie gleich noch nicht den Zeitraum von zehn Jahren ununterbrochen im Staatsdienste zubrachten; daß ihre Pension um eine Stufe höher, als solches nach der Strenge der Vorschriften gebühren würde, die Provision aber stets nach dem höchsten Ausmaße bestimmt wird, und daß ihnen diese günstigere Behandlung auch für den Fall vorbehalten bleibt, wenn sie durch die schwere Verwundung zwar nicht zu allen Staatsdiensten untauglich gemacht, jedoch genöthiget werden, die Gränzwache zu verlassen und zu einem anderen Staatsdienste überzutreten. In dem letzten Falle erhalten sie, wenn die Ruhegenüsse des Dienstpostens, in dem sie gänzlich untauglich werden, geringer sind, als jene, die ihnen bey ihrem Austritte von der Gränzwache gebühren, die Pension oder Provision nach diesem für sie vortheilhafteren Ausmaße.

116. Bey der Bemessung der Provision ist die Zulage, welche ein Individuum der Gränzwache bezieht, als ein ordentlicher Bezug gleich der Löhnung zu betrachten.

117. Die Pensionen und Provisionen für die Witwen und Kinder der Individuen von der Gränzwache werden gleichfalls nach den allgemeinen Vorschriften bemes-

Digitized by Google

sen, in so fern die gegenwärtige Vorschrift nicht ausdrücklich eine Abweichung festsetzt.

118. Bey dem Dienstaustritte muß das Dienstbuch stets zurückgestellt, und bey der Compagnie wohl aufbewahrt werden. Dem austretenden Individuum bleibt jedoch, in so fern solches nicht des Dienstes entlassen wurde, unbenommen, zu seiner Ausweisung einen stämpelfreyen beglaubigten Auszug zu erheben, welchem eine, den Mißbrauch desselben, als Creditiv ausschließende Form zu ertheilen ist.

119. Mit dem Austretenden ist stets eine förmliche Abrechnung über die gegenseitigen Forderungen desselben, der Compagnie-Casse und des Staatsschatzes zu pflegen. Zur Guthabung des Austretenden gehören die zur Compagnie-Casse bey dem Eintritte in den Dienst geleistete ordentliche Einlage, und die allenfalls aus anderen Titeln rechtlich gebührenden Zahlungen. Von dieser Guthabung sind unmittelbar bey der Abrechnung abzuziehen: die Vorschüsse, die von der Compagnie-Casse an den Austretenden erfolgt wurden, die Vergütung für die abgängigen oder beschädigten Monturs- und Rüstungsstücke, dann für die dem Austretenden belassene Kleidung, in so fern die für dieselbe festgesetzte Dauerzeit nicht ablief, endlich andere dem Staatsschatze oder der Compagnie-Casse zukommende Ersätze.

Der nach Abzug dieser Schuldigkeit bleibende Betrag ist von der Landesbehörde der Gränzwache in Barem anzuweisen. Es versteht sich, daß diese Abrechnung nach dem Tode eines Individuums der Gränzwache mit seinen Erben zu pflegen ist.

Digitized by Google

Nro. 199.

Hofkanzley-Decret vom 7. November 1829, an das Galizische Gubernium.

Benehmen, wenn der kreisämtliche Beamte bey der Subarrendirung zu erscheinen verhindert ist.

Die Landesstelle erhält in der Nebenlage *) jene Verordnung, welche der k. k. Hofkriegsrath unter dem 29. October 1829 an das Galizische General-Commando erlassen hat, und in welchem er demselben die Anleitung ertheilt, wie sich zu benehmen sey, wenn der Fall eintritt, daß der zur Intervenirung bey der Subarrendirungs-Verhandlung angewiesene kreisämtliche Beamte bey dieser Verhandlung zu erscheinen verhindert ist, um den Einwendungen zu begegnen, welche diejenigen Individuen, die bey einer bloß aus militärischen Gliedern zusammengesetzten Subarrendirungs-Commission Anbothe machen, wegen des Abganges der politischen Commissäre in Absicht auf die Verbindlichkeit ihrer abgegebenen Aeußerungen zu erheben sich veranlaßt finden dürften; zur Wissenschaft und weitern Verfügung.

---

*) Beylage.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 29. October 1829, an das General-Commando in Galizien.

Die angesuchte Nachsicht des für das Aerar mit 451 fl. 23 9/10 kr. W. W. entstandenen höheren Aufwandes (welcher sich wegen des dem Subarrendirungs-Ersteher gestatteten Rücktrittes von seinem Heupachtanbothe aus dem

Digitized by Google

Grunde ergeben hat), weil das General-Commando und das Gubernium, die ohne Intervenirung des kreisämtlichen Delegirten abgeführte Behandlung als unverbindlich für diesen Ersteher angesehen hat, wird zwar hiermit in der Rücksicht ertheilt, weil die vollständige gesetzliche Abführung dieser Commission nur durch ein unwillkührliches Versehen mit der unrichtigen Ansetzung des Datums in der kreisämtlichen Ausschreibung unterlaufen ist.

Allein über den Grundsatz: daß der Ersteher wegen der, bey der Behandlungs-Commission gemangelten Intervenirung des kreisämtlichen Delegirten zur Erfüllung des erstandenen Pachts- nach der Aeußerung des Fiscalamtes, rechtlich nicht hätte verhalten werden können, finden die Hofstellen für die gründliche Information desselben Folgendes zu bemerken:

Es ist zwar wahr, daß die Instruction vom 1. September 1810 die kreisämtliche Intervenirung, ja selbst die kreisämtliche Geschäftsleitung bey Subarrendirungs-Verhandlungen als wesentlich nothwendig vorschreibe, und den Verpflegsbeamten nur einen auf Beachtung der technischen Beziehungen beschränkten Einfluß gestatte.

Hieraus folgt jedoch nur, daß die militärischen Beamten allein nicht authorisirt sind, eine Subarrendirungs-Verhandlung vorzunehmen und daß daher die Rechtsgültigkeit eines solchen ohne kreisämtliche Intervenirung geschlossenen Actes wegen Mangel der den Commissions-Gliedern zugestandenen Ermächtigung vom Aerar mit Grund bestritten werden könne.

Nicht so verhält es sich aber in Ansehung des Erstehers.

Digitized by Google

Dieser ist nähmlich dadurch, daß er sich mit der bloß aus militärischen Individuen bestehenden Commission in die Verhandlung einließ, seine Anbothe machte, und die Subarrendirung erstand, über die allfälligen Mängel in der Zusammensetzung der Commission hinausgegangen, und hat solche dadurch stillschweigend, als zur Aufnahme seiner Offerte, berechtigt anerkannt, nach welcher Anerkennung er vermöge Rechtsgrundsätzen einen Mangel in der Constituirung der Commission nicht mehr gültig zur Veranlassung nehmen kann, aus seinem Standpuncte die Subarrendirungs-Verhandlung und die Wirksamkeit seines Anboths zu bestreiten.

Es hieße rechtliche Erklärungen, wie die Subbarrendirungs-Anbothe sind, zu einem bloßem Spielwerke herabwürdigen, wenn man dem Ersteher das Recht einräumen wollte, seine eigenen feyerlich gemachten Anbothe willkührlich für Null zu erklären, welches die Rechtsgrundsätze durchaus nicht gestatten, noch welchen man im Allgemeinen seine Rechtsacte nicht willkührlich selbst bestreiten kann, sondern vielmehr vertreten muß.

Nach dieser gründlichen Erwägung sind daher die vor einer bloß aus militärischen Gliedern bestehenden Subarrendirungs-Commission abgegebenen und unterschriebenen Anbothe für die Ersteher eben so rechtsverbindlich, als wenn sie vor einer gesetzmäßig constituirten Commission abgegeben worden wären, und eine solche Subarrendirungs-Verhandlung wird durch die nachgefolgte höhere Genehmigung eben so gut ein allseitig wirksamer Vertrag, als ob die Commis-

Digitized by Google

sion ursprünglich ganz vorschriftmäßig zusammen gesetzt gewesen wäre.

Die Hofkanzley-Verordnung vom 2. October 1828 ändert obige Rechtsansicht keineswegs, sondern unterstützet diese in Ansehung der Subarrendirungs-Verhandlungen bey großen und Haupt-Stationen vielmehr, indem sie die Verpflegsbeamten nebst den Kreisbeamten sogar zur Leitung der Subarrendirungs-Verhandlung beruft.

In Ansehung der sogenannten kleinen Stationen wird das Geschäft in jener Verordnung zwar den Kreisämtern übertragen, allein dieß geschieht nicht ausschließungs-, sondern nur vorzugsweise, dann ist diese Art der Verhandlung erst ein bloßer Versuch; endlich bleiben die Gründe, welche oben für die Rechtswirkung eines jeden, vor einer, wenn gleich nicht vorschriftmäßig constituirten Commission gemachten Anbothes angeführt wurden, jedenfalls aufrecht.

Obschon jedoch nach diesen Erörterungen der Ersteher an seinen Bestboth jedenfalls gebunden ist, er möge solchen vor einer vorschriftmäßig, oder vor einer mangelhaft constituirten Commission abgegeben, und unterzeichnet haben, so wird es doch immer räthlich seyn, daß das General-Commando die militärischen Commissions-Glieder anweise, in ähnlichen Fällen, wo der kreisämtlich Delegirte, durch was immer für einen Zufall an den Behandlungsort an dem publicirten Tage wenigstens Vormittags nicht eintreffen sollte, um die erschienenen Concurrenten nicht fruchtlos versammelt zu halten, die Vorsteher der obrigkeitlichen Aemter oder städtischen Magistrate beyzuziehen, damit theils aller Anlaß zu derley Einwendungen wider die Gültigkeit des

Digitized by Google

Subarrendirungs-Actes von Seite des Bestbiethers entfernt, theils, damit der im ersten Absatze des §. 5 der Subarrendirungs-Instruction ausgesprochenen Rücksicht für die Beförderung des Vertrauens der Civil-Partheyen Genüge geleistet werde.

Dieser Beschluß der Hofstellen ist dem dortländigen Gubernium mitzutheilen.

Nro. 200.

Hofkammer-Decret vom 10. November 1829, an die Nieder-Oesterreichische, Mährisch-Schlesische, Galizische, Böhmische, Steyermärkische, Illyrische, und ob der Ennsische Zollgefällen-Administration.

Abstellung der Meldung der Verehelichung eines Beamten an seinen Amtsvorsteher.

Da dermahlen die Verhältnisse nicht mehr obwalten, unter denen durch Decret vom 21. October 1802 bestimmt wurde, daß alle Beamten ohne Unterschied ihre Verehelichung immer vorher ihrem Amtsvorsteher schriftlich zu melden haben, und daß diese Meldung von Amtswegen zu bescheiden sey, widrigens sich dieselben des Anspruches ihrer Gattinnen oder Kinder auf eine Pension oder Provision verlustig machen; so findet man zu erinnern, daß es von dieser Bestimmung abzukommen, und dagegen nur die durch Decret vom 29. Julius 1800 der Administration bekannt gemachte allerhöchste Normal-Vorschrift Anwendung zu finden habe.

Digitized by Google

Nro. 201.

Hofkanzley-Decret vom 12. November 1829, an die Nieder-Oesterreichische Regierung. Kundgemacht am 11 Januar 1830.

Gebühren für die Abhaltung von Tanzmusiken auf dem Lande, mit Ausnahme der zu dem Wiener Polizey-Bezirke gehörigen Ortschaften.

In Erwägung, daß sich bey der Abnahme von Gebühren für die Bewilligung von Tanzmusiken auf dem Lande bisher sehr verschiedenartig benommen worden ist, wurde mit k. k. Hofkanzley-Decrete vom 12. November 1828 verordnet: daß zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens künftig für die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik auf dem Lande, mit Ausnahme der zum hiesigen Polizey-Bezirke gehörigen Ortschaften, eine Gebühr von Einem Gulden Conv. Münze für jede Tanzmusik in Städten und Märkten; und von vierzig Kreuzern Conv. Münze in Dörfern, und zwar für die Armen-Institute jener Ortschaften, in welchen diese Tanzmusiken Statt haben, abgenommen werde.

Diese Gebühr ist durch die Ortsobrigkeiten, welche die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik zu ertheilen haben, gleich bey Ausfertigung der Bewilligungen von jedem Unternehmer einer Tanzmusik einzuheben, und monathlich an die Local-Armen-Institute mit Beyfügung eines Gegenscheines gegen Empfangs-Bestätigung abzuführen.

Für diese Bewilligung, so wie für die Polizey-Aufsicht bey solchen Tanzbelustigungen darf aber weder ein Abzug von dieser bemessenen Gebühr, noch sonst eine beson-

Digitized by Google

here Entrichtung Statt finden, weil die Ortsobrigkeiten zur unentgeldlichen Besorgung der Polizey-Aufsicht verpflichtet sind.

Rücksichtlich der Stadt Wien und der zu dem hiesigen Polizey-Bezirke gehörigen Ortschaften, für welche die Bewilligungen zur Abhaltung von Tanzmusiken von der k. k. Polizey-Ober-Direction ertheilt werden, hat es bey den gegenwärtig schon bestehenden, bereits besonderen Zwecken gewidmeten Gebühren, welche aus diesen Anlässen abgenommen werden, zu verbleiben.

Gegenwärtige Anordnung hat vom 1. Aprill 1830 in Wirksamkeit zu treten.

Nro. 202.

Hofkanzley-Decret vom 22. November 1829, an die Länderstellen in Illyrien, Steyermark, Oesterreich ob der Enns, Mailand und Venedig.

Ueberwachung der Taubstummen und Blödsinnigen.

Nach Anzeige des tirolischen Landes-Guberniums haben sich seit wenigen Jahren häufige Fälle ergeben, daß in jener Provinz Taubstumme und Blödsinnige aufgegriffen wurden, deren Herkunft ungeachtet aller angestrengten Nachforschungen nicht ausfindig gemacht werden konnte, wodurch sowohl dem Staatsschatze durch ihre Verpflegung während der Ausforschung ihres Domicils, als den Gemeinden jener Kreise, in denen sie aufgegriffen werden, und denen im Nichtausforschungsfalle ihre Erhaltung zur Last fällt, unbillige und nicht unbedeutende Kosten verursachet werden, und überdieß das Los dieser Unglücklichen durch Entbehrung der besseren Pflege ihrer Angehörigen

Digitized by Google

und des von den Gesetzen ihnen zugestandenen besonderen Schutzes häufig noch verschlimmert wird.

Um diesem Uebelstand abzuhelfen und Entweichungen oder Verirrungen solcher Unglücklichen vorzubeugen, findet man sich veranlaßt, der Landesstelle aufzutragen, daß selbe den untergeordneten Obrigkeiten es zur besondern Pflicht mache, blödsinnige Personen, besonders wenn sie zugleich Taubstumme sind, durch die Gemeinde-Vorstehungen ihres Domicils in stäter Evidenz halten zu lassen und letztere auch dafür verantwortlich zu machen, daß sie im Falle der Entfernung einer solchen Person aus dem gewöhnlichen Aufenthaltsbezirke sogleich der Obrigkeit hiervon die Anzeige erstatten, der es obliegen wird, mittelst einer Persons-Beschreibung die Ausfindigmachung des vermißten Individuums auf geeignetem Wege einzuleiten und nach Umständen auch gegen diejenigen, die sich hierbey durch Vernachlässigung ihrer Pflicht etwas zu Schuld kommen ließen, gesetzmäßig zu verfahren.

Zugleich hat sich die Landesstelle auch mit dem k. k. Appellations-Gerichte ins Einvernehmen zu setzen, damit auch auf diesem Wege den Gerichten gehörig eingeschärft werde, alles genau zu beobachten und beobachten zu machen, was die Gesetze in Hinsicht auf die Bevormundschaftung solcher Personen vorschreiben.

Digitized by Google

Nro. 203.

Hofkammer-Decret vom 23. November 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Belehrung über den rechtlichen Beweis der durch die Sensalen vermittelten Geschäfte.

Um die in der Auslegung des Hofkammer-Decretes vom 4. Januar 1815, Nr. 1122 der Justiz-Gesetz-Sammlung über den rechtlichen Beweis der durch die Sensalen vermittelten Geschäfte entstandenen Zweifel zu beseitigen, haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 5. September 1829 zu erklären geruhet: daß auch Geschäfte, die nach den Gesetzen sowohl auf der Börse, als außer derselben geschlossen werden können, wenn sie dennoch von der Partey wirklich auf der Börse durch Sensalen verhandelt werden, nach dem §. 1 des bezogenen Hofkammer-Decretes vom 4. Januar 1815 zu beurtheilen, mithin sogleich als geschlossen und verbindlich anzusehen seyen, sobald sie der Sensal als geschlossen in sein Buch eingetragen hat.

Nro. 204.

Hofkanzley-Decret vom 20. November 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Erweiterung des Tractates zwischen Oesterreich und Parma vom Jahre 1818 wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher auf weitere zehn Jahre.

Nach einer von dem geheimen Herrn Haus- Hof- und Staats-Kanzler, Fürsten von Metternich empfangenen Mittheilung wird der Landesstelle eröffnet, daß in Folge der mit allerhöchster Ermächtigung zwischen der geheimen Haus- Hof- und Staats-Kanzley und dem herzoglich Parma'schen

Digitized by Google

Ministerium gepflogenen Verhandlung der zwischen beyden Höfen im Jahre 1818 auf zehn Jahre abgeschlossene, und der Landesstelle mit dem Decrete vom 21. November 1818 mitgetheilte Tractat wegen Auslieferung der wechselseitigen Verbrecher auf neue zehn Jahre, d. i. bis Ende 1839 erneuert wurde.

Die Landesstelle hat demnach hiervon schleunigst die regelmäßige öffentliche Kundmachung zu veranlassen.

Nro. 205.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 21. November 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara.

Wegen Zulassung der Schüler der Ungarischen Lehranstalten zu den Unterrichts-Anstalten in den deutschen Staaten.

In Folge a. h. Cabinetts-Schreibens vom 12. November 1829 wird der Landesstelle zur Richtschnur und Belehrung der unterstehenden Lehranstalten bedeutet: daß Schüler, welche mit Studien-Zeugnissen von Ungarischen und Siebenbürgischen Lehranstalten an Unterrichts-Anstalten in den deutschen Staaten übertreten wollen, sich nicht nur mit den Zeugnissen des zunächst vorgehenden Studien-Jahres, sondern aller vorhergehenden Studien-Jahre auszuweisen haben, und nur dann zuzulassen seyen, wenn alle Zeugnisse in Ordnung sind.

Digitized by Google

Nro. 206.

Hofkammer-Decret vom 22. November 1829, an sämmtliche Länderstellen und Zollgefälls-Administrationen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 16., in Böhmen am 21., in Galizien, am 22., in Tirol am 24. December 1829, im Küstenlande am 31. Januar 1830.

Aeußere Erfordernisse der Bezugs- oder Verkaufs-Noten von Baumwoll-Waaren und über die von den Baumwollgarn-Spinn-Fabriken und Druckereyen zu führenden Gewerbsbücher.

Um die Vollstreckung der Zollgesetze zu sichern, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit der Verordnung vom 22. November 1829, folgende Bestimmungen, die vom 1. April 1830 an in Wirksamkeit zu treten haben, festgesetzt:

I. In Absicht auf die Bezugsausweise über Baumwoll-Waaren.

Erstens. Jede Bezugs- oder Verkaufs-Note über Baumwolle, Baumwollgarne oder andere Baumwoll-Waaren muß deutlich ausdrücken:

a) Die Gattung der Waare, die Zahl der Stücke, oder bey Waaren, die nicht nach Stücken im Verkehre vorzukommen pflegen, der Einheiten, nach denen die Veräußerung geschieht; bey der Baumwolle das Gewicht; bey Baumwollgarnen und Wirkwaaren den Fein-Nummer der Garne und das Gewicht derselben; bey Geweben die Länge und Breite der einzelnen Stücke; bey Baumwollgarnen endlich auch die Zahl der Päcke.

b) Die Zahl des Blattes oder des Artikels im

Digitized by Google

Gewerbsbuche, wo die Veräußerung der Waare eingetragen ist, in so fern der Aussteller zur Führung solcher Bücher verpflichtet ist, oder auch ohne diese Verpflichtung Gewerbsbücher führt.

c) Den Nahmen, Zunahmen und Wohnort, wie auch das Gewerbe des Ausstellers der Bezugs- oder Verkaufs-Note, dann der Partey, an welche der Gegenstand überlassen ward.

d) Endlich den Tag, Monath und das Jahr der Veräußerung.

Zweytens. Die Bezugs- oder Verkaufs-Noten sollen von dem Aussteller oder seinem gehörig bestellten Firma-Führer eigenhändig unterschrieben seyn. Wäre der Aussteller des Schreibens unkundig, so hat derselbe sein gewöhnliches Handzeichen beyzusetzen, und ein Zeuge, der sich als solcher und als Nahmensfertiger zu unterzeichnen hat, den Nahmen des Ausstellers zu unterschreiben.

Drittens. Die Bezugs- oder Verkaufs-Note muß entweder unmittelbar auf die Person des Besitzers der Waare, oder falls sich die Waare eben in der Versendung befindet, desjenigen, an welchen solche gerichtet ist, lauten, oder auf ihn von dem früheren Besitzer mittelst der auf den Rücken der Note deutlich anzusetzenden Abtretung übertragen worden seyn.

Viertens. In Absicht auf die Unterfertigung der Abtretung einer solchen Note von einem Besitzer der Waare an den anderen, ist dasselbe zu beobachten, was für die Unterschrift der Note selbst angeordnet ist. Auch muß jeder solchen Abtretung die Zahl des Blattes oder des Artikels

Digitized by Google

in dem Gewerbsbuche, worin die weitere Veräußerung der Waare eingetragen ist, beygerückt werden.

Fünftens. In so fern die Note in Orten, in denen die Stellung der Waare bey dem Eintreffen zu einem Gefällsamte, nach den daselbst bestehenden Vorschriften angeordnet ist, gefunden wird, so ist dieselbe nur dann zu berücksichtigen, wenn solche auf der Rückseite mit der Vidirung des Amtes, bey dem die Stellung geschah, versehen ist.

Sechstens. Bezugs- oder Verkaufs-Noten, welche nicht mit den in der gegenwärtigen Anordnung festgesetzten Erfordernissen versehen sind, sollen zur Deckung von Baumwolle, Baumwollgarnen oder anderen Baumwoll-Waaren von den Gefällsbehörden und ihren Bestellten nicht angenommen werden, daher die Partey, falls sie zur Nachweisung des Bezuges nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet ist, denselben auf Verlangen der Behörden in anderen Wegen gehörig auszuweisen hat.

Siebentens. Die hier festgesetzten Erfordernisse sind bloß als eine Bedingung, ohne welche der beygebrachte Bezugs-Ausweis zur Annahme sich nicht eignet, zu betrachten. Hieraus darf jedoch keineswegs gefolgert werden, daß Bezugs-Noten, welche die bemerkten äußeren Erfordernisse an sich tragen, von Seite der Finanz-Behörden als ein rechtsgültiger Beweis des Ursprunges oder Bezuges der Waare angenommen werden müssen.

Die Finanz-Behörden und Aemter bleiben vielmehr berechtiget, in den Fällen, in welchen sie Bedenken gegen die Richtigkeit einer, wenn gleich mit den angeordneten äuße-

Digitized by Google

ren Erfordernissen versehenen Bezugs- oder Verkaufs-Note finden, nach ihrem Ermessen auf die Herstellung des vollen Beweises zu dringen, die Untersuchung im gehörigen Wege einzuleiten und den Vorschriften gemäß zu verfahren.

II. Ueber die Führung von Gewerbsbüchern.

Achtens. Die Inhaber von Baumwollspinn- und Baumwollwaaren-Druck-Fabriken sind verpflichtet, über diesen Gewerbsbetrieb geordnete Gewerbsbücher zu führen.

Neuntens. Diese Bücher müssen deutlich und zergliedert Alles enthalten, was sich auf die Anschaffung und Verwendung der zum Gewerbsbetriebe erforderlichen Stoffe, dann den Absatz der erzeugten Fabricate oder der verbliebenen Abfälle bezieht.

Zehntens. In diesen Büchern ist anzugeben:

a) Die unterscheidende Gattung des angeschafften, verfertigten oder veräußerten Gegenstandes, die Zahl der Stücke oder derjenigen Einheiten, nach welchen der Gegenstand im Verkehre gewöhnlich gekauft und veräußert zu werden pflegt; insbesondere bey der Baumwolle das Gewicht, bey Baumwollgarnen die Zahl der Päcke, der Nummer der Feinheit und das Gewicht, bey Geweben die Länge und Breite, dann die Farbe der einzelnen Stücke.

b) Der Zeitpunct, zu welchem die Anschaffung, die Verfertigung oder der Verschleiß geschah.

c) Die einzelnen Posten sind in den Gewerbsbüchern mit, vom Anfange bis zum Ende des Jahres ununterbrochen,

Digitized by Google

fortlaufenden Posten- oder Artikelzahlen zu versehen.

Eilftens. Jede Anschaffung muß täglich, sogleich nachdem dieselbe geschah, eingetragen werden. Nebst der vollständigen Bezeichnung des angeschafften Gegenstandes muß angeführt werden:

a) Die Partey, von welcher die Fabrik denselben erwarb.

b) In so fern der Gegenstand unmittelbar aus dem Auslande bezogen ward, oder zu den in Gemäßheit der bestehenden Gesetze von dem freyen Verkehr im Innern ausgenommenen Waaren gehört, der Tag und die Zahl der Zoll-Bollete, welche die richtige Verzollung ausweiset, in anderen Fällen hingegen die Bezeichnung der zur Bedeckung erlangten Bezugs-Note.

Zwölftens. Die Verwendung der verarbeiteten Gegenstände ist wenigstens am Schlusse einer jeden Woche in das Gewerbsbuch einzutragen.

Es sind aufzuführen:

a) Die Waaren, deren Verfertigung bis zu dem Zeitpuncte der Eintragung beendigt wurde. Gegenstände, die sich noch in der Bearbeitung oder Bereitung befinden, brauchen während der Dauer des Verfahrens der Fabrication nicht eingetragen zu werden.

b) Die Menge und Gattung der hierzu verwendeten Stoffe.

c) Der Nummer der Feinspinn-Maschinen und in Druckereyen der Modelle und Walzen, die verwendet wurden.

Digitized by Google

d) Die Nahmen der Spinner und Drucker, die bey diesen Gewerbsverrichtungen bestellt waren.

e) Endlich die Menge der nach der Fabrication gebliebenen Abfälle.

Dreyzehntens. Der Verkauf ist jedes Mahl sogleich einzutragen.

In dem Buche muß angegeben werden:

a) Der Gegenstand, der veräußert ward.

b) Die Partey, an welche die Veräußerung geschah.

c) Der bedungene Preis.

d) Falls der Eigenthümer der Fabrik noch andere Gewerbsunternehmungen besitzt, in welche die verfertigte Waare zur weiteren Verwendung übergeht, z. B. wenn der Inhaber einer Garnspinn-Fabrik zugleich Weberey treibt, so sind die verfertigten Gegenstände, welche in diese zweyte Gewerbsanstalt übergeben werden, gleich anderen veräußerten Gegenständen in das Verkaufsbuch einzutragen.

Vierzehntens. Aus dem Tagebuche über die Verkäufe sind die Verkaufs-Noten, die den Käufern übergeben werden, an derjenigen Stelle, an welcher die Veräußerung eingetragen erscheint, auszuscheiden; daher auch dieses Buch die Einrichtung einer Jurte erhalten muß.

Fünfzehntens. Zur größeren Deutlichkeit werden Muster der Fabrications- und Verkaufsbücher, welche die erforderlichen Abtheilungen für eine Baumwoll-Spinn-Fabrik enthalten, beygeschlossen. Für Baumwoll-Druck-Fabriken ergibt sich die Anwendung von selbst. Statt der rohen Baumwolle erscheinen bey den Druck-Fabriken, Baum-

Digitized by Google

wollgewebe als Stoffe, deren Anschaffung und Verwendung auszuweisen ist. Den Parteyen bleibt übrigens gestattet, ihre Gewerbsbücher in einer von diesen Mustern abweichenden Gestalt zu führen, wenn nur dieselben in der Wesenheit sämmtliche vorgeschriebene Angaben deutlich und vollständig enthalten.

Sechzehntens. Die Vorschriften der Gerichtsordnung über die Erfordernisse der Gewerbsbücher bleiben unberührt.

Siebzehntens. Die Finanz-Behörden und ihre Abgeordneten sind berechtiget, in die Gewerbsbücher Einsicht zu nehmen, daher ihnen diese Bücher sammt den Urkunden, auf die sich darin berufen wird, auf jedesmahliges Verlangen vorzulegen sind.

Achtzehntens. Sollte eine zur Führung der Gewerbsbücher nach der gegenwärtigen Anordnung verpflichtete Partey dieselbe gänzlich unterlassen, die Bücher nicht ununterbrochen während des Gewerbsbetriebes führen, oder in der Art der Führung die Vorschrift nicht genau beobachten, so wird gegen dieselbe von der Landesbehörde, der die Verwaltung des Zollgefälles anvertraut ist, eine den Umständen angemessene Geldstrafe, die jedoch nicht unter fünf Gulden (für das Lombardisch-Venetianische Königreich 15 Lire) zu stehen, und Ein Hundert Gulden (300 Lire) nicht zu übersteigen hat, verhängt werden.

Digitized by Google

A.

Fabrications-
für eine Baum-

Monath

Anschaffung.								
Fortlaufende Zahl der Artikel.	Tag.	Gegenstand der Anschaffung.	Partey, von der die Erwerbung geschah.	Deckungs-Ausweis.	Gewicht.			
					Einzeln.		Zusammen.	
					Ctn.	Pf.	Ctn.	Pf.

Digitized by Google

Buch
wollspinnerey.

Verwendung.												
Fortlaufende Zahl.	Zeitraum der Verwendung.	Nummer der verwendeten Fein-Spinn-Maschine.	Nahmen und Zunahmen der Arbeiter.	Es wurden verfertigt Garne.			Hierzu ward verwendet Baumwolle.			Es ergab sich Abfallswolle		
				von Fein Nr.	Gewicht.		Gattung.	Gewicht.		Gewicht.		
					Ctn.	Pf.		Ctn.	Pf.	Ctn.	Pf.	

Digitized by Google

B.

Verkaufs-
für eine Baum-

Monath

Nummer der Artikel.	Tag.	Partey, an welche die Veräußerung geschieht.	Bezeichnung des veräußerten Gegenstandes	Baumwollgarne.		
				Zahl der Päcke.	Fein Nr.	Gewicht. Ctn. | Pf.

Digitized by Google

Buch
wollspinnerey.

Abfallwolle.		Verkaufspreis.				Verkaufs-Note
Gewicht.		Einzeln.		Zusammen.		
Cent.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

Nro. 207.

Hofkanzley-Decret vom 24. November 1829, an das Steyermärkische Landes-Gubernium.

Art der Erhaltung des ganzen Steuer-Rückstandes bey dem executiven Verkaufe von Ueberländ-Grundstücken aus Anlaß rückständiger Steuern.

Ueber die gemachte Anfrage: wiefern bey dem executiven Verkaufe von Ueberländ-Grundstücken, aus Anlaß rückständiger Steuern, der ganze Steuer-Rückstand, kraft des privilegirten Pfandrechtes des Steuer-Fondes erhoben werden kann, wird der Landesstelle bemerkt:

Es ist zu unterscheiden, ob die Steuer-Rückstände von Grundstücken und Gebäuden herrühren, die zu dem untrennbaren, ein Ganzes bildenden Besitzthume des Steuerpflichtigen gehören, oder ob sie für, diesem Besitzthum nicht angehörige, frey veräußerliche Grundstücke und Gebäude (sogenannte freye Ueberländ) aushaften. Im ersten Falle kann der ganze Rückstand, mit dem dem Steuerfonde gegenüber der Satzgläubiger zustehenden privilegirten Pfandrechte, von dem untrennbaren Besitzkörper hereingebracht werden, es mag dieser Rückstand wirklich nur von einer oder einigen Parzellen der diesem untrennbaren Besitzthume angehörenden Grundstücke oder Gebäude aushaften. Denn durch die Einführung des Parzellar-Steuer-Catasters ist in dem, auf das Grundbuchs-Patent von 1768 zu Gunsten des gegründeten, stillschweigenden Pfandrechte, keine Aenderung gesetzlich eingetreten.

Dagegen liegt es schon in der Bestimmung eben dieses Patent-Punctes, daß die Haftung für Steuer-Rückstände

des untrennbaren Körpers mit Geltendmachung des privilegirten Pfandrechtes gegenüber von Satzgläubigern, nicht auf freye Ueberländ-Grundstücke übertragen werden könne, weil es darin ausdrücklich heißt: »daß solcher Rückstand, nur bey jenem Gut, Haus, Gewerk und Grund, wovon selber erwachsen, keineswegs aber bey einem andern, obschon dem nähmlichen Eigenthümer gehörigen, und eben solcher Bothmäßigkeit unterstehenden Immobili erholet werden möge. Aus dem im Executions-Wege hereingebrachten Kaufschillinge freyer Ueberland-Grundstücke können daher, sofern darauf Vorzugsrechte von Satzgläubigern haften, unter Geltendmachung des privilegirten Pfandrechtes gegenüber denselben, nur jene Steuerrückstände hereingebracht werden, welche aus der Steuer herrühren, die wirklich auf diesen Grundstücken angelegt ist, und inner dem gesetzlichen Termin von 3 Jahren aushaften.

Wieferne übrigens bey dem executiven Verkaufe von freyen Ueberländ-Grundstücken, dem Käufer vierteljährige Zahlungsfristen bewilliget werden können, darüber bestimmt die allgemeine Gerichtsordnung §. 338 und 339.

Nro. 208.

Hofkanzley-Decret vom 26. November 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung der Währung der Militärpflichts-Redimirungs-Taxe bey nach Bayern auswandernden Oesterreichischen Unterthanen.

Um in Absicht auf die Abnahme der Militärpflichts-Redimirungs-Taxe von den nach Bayern auswandernden Oesterreichischen Unterthanen in Gemäßheit der in Bezug auf diesen Gegenstand unter dem 11. Junius 1805, unter dem

Digitized by Google

14. März 1813 und unter dem 18. October 1816 herabgelangten allerhöchsten Entschließungen ein gleichförmiges, und diesen allerhöchsten Entschließungen entsprechendes Benehmen vorzuzeichnen, findet sich die Hofkanzley durch die aus Anlaß eines einzelnen Falles zur Sprache gebrachte Anfrage bestimmt, anzuordnen:

Daß die von den nach Bayern auswandernden Oesterreichischen Unterthanen, welche sich im militärpflichtigen Alter befinden, und nicht mit Gebrechen behaftet sind, die sie zum Militär-Dienste untauglich machen, im Betrage von 185 fl. abzunehmende Militärpflichts-Redimirungs-Taxe in derselben Währung, in welcher sie in Bayern von den nach Oesterreich auswandernden Bayerischen Unterthanen abgenommen wird, nähmlich in der Reichswährung bey dem Umstande einzuheben sey, als die Abnahme dieser Taxe als ein Reciprocum des von Bayern gegen Oesterreich unter gleichen Verhältnissen beobachteten Benehmens betrachtet werden muß.

Nro. 209.

Hofkanzley-Decret vom 26. November 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 10., in Böhmen am 11. December 1829, in Galizien am 8., in Illyrien am 15. Januar 1830.

Vorschrift wegen Führung der Geburts-, Trau- und Sterbematrikl über Akatholiken.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. November 1829 folgende Vorschrift über

Digitized by Google

die Führung der Geburts-, Trau- und Sterbmatrikel über Akatholiken zu erlassen geruht:

Um rücksichtlich der Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Acte der Akatholiken den möglichsten Grad von Zuverläßigkeit und Glaubwürdigkeit zu erzielen, wird von nun an auch den akatholischen Seelsorgern das Befugniß, eigene Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Matrikeln, wie sie schon bey den katholischen Pfarrern eingeführt und vorgeschrieben sind, zu führen, jedoch nur mit folgenden Beschränkungen eingeräumt:

1.

Der akatholische Seelsorger ist verpflichtet, jeden in seinem Sprengel bey einem seinigen Glaubensgenossen vorfallenden Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Act nach den hierwegen schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften in die dazu gewidmeten Bücher mit Anschluß der erforderlichen Urkunden einzutragen, und diese Bücher sammt den dazu gehörigen Urkunden mit gesetzlicher Vorsicht aufzubewahren.

2.

Jeder akatholische Seelsorger hat jeden derley Act nebstdem auf einem besondern Bogen, welcher mit den gleichen vorgeschriebenen Rubriken, wie die Matrikel selbst versehen ist, und mit Beobachtung aller für die Führung dieser Matrikel selbst bestehenden Vorschriften einzutragen, eigentlich ein Duplicat der in der Matrikel geschehenen Eintragung zu verfassen, mit dem einzigen Unterschiede, daß die der Matrikel selbst beygefügten Urkunden auf diesen Bogen nur mit Hindeutung auf die Matrikel, bey welcher sie sich

Digitized by Google

befinden, verzeichnet, diesem besondern Bogen aber nicht angeschlossen werden.

3.

Jeder akatholische Seelsorger ist schuldig, diesen Bogen, eigentlich dieses Duplicat der Eintragung in die Matrikel, sobald als möglich, durch eine zuverlässige, seiner Wahl überlassene Person dem betreffenden katholischen Pfarrer zuzusenden, sich von diesem Pfarrer den Empfang bestätigen zu lassen, und diese Empfangsbestätigung seiner Matrikel beyzulegen, und bey dem betreffenden Acte anzumerken.

4.

Der katholische Pfarrer ist schuldig, das erwähnte Duplicat seiner eigenen Matrikel beyzulegen, und den Act selbst mit Beziehung auf dieses Duplicat in seiner Matrikel an der Stelle, wohin er nach der chronologischen Ordnung gehören würde, anzumerken.

5.

Der akatholische Seelsorger ist zwar berechtiget, Tauf-, Trau- und Todtenscheine auszustellen, er darf aber dafür in keinem Falle eine Gebühr annehmen, und derley Scheine an Parteyen erst dann erfolgen, wenn sie mit dem Vidit des katholischen Pfarrers versehen, und an diesen die Stollgebühr dafür entrichtet worden ist.

Die Verabfolgung der Tauf-, Trau- und Todtenscheine ohne vorläufige Vidirung derselben durch den katholischen Pfarrer, und eben so die Abnahme von Stollgebühren von Seite des akatholischen Seelsorgers, ist an diesen als ein

Digitized by Google

Eingriff in die Toleranz-Gesetze zu ahnden. Sollte ein akatholischer Seelsorger von einer Behörde von Amtswegen um die Herausgabe eines Tauf-, Trauungs- und Todtenscheines angegangen werden, so sind derley Scheine mittelst des katholischen Pfarrers, welcher denselben sein Vidit beyzusetzen hat, den Behörden zu überreichen.

6.

Ueber die genaue Befolgung dieser Vorschriften haben im Allgemeinen die Kreisämter, bey den katholischen Seelsorgern insbesondere die Bischöfe und ihre Vicarien bey den canonischen Visitationen; bey den akatholischen Seelsorgern ihre Vorsteher bey Bereisung der ihnen unterstehenden Pastorate zu wachen.

Nro. 210.

Hofkanzley-Decret vom 26. November 1829, an sämmtliche Länderstellen der militärisch-conscribirten Provinzen.

Vorschriften bey Verfassung der Guthabungs-Ausweise rücksichtlich der theils freywillig eintretenden, theils ex officio zum Militär gestellten Individuen.

Die Hofstellen sind übereingekommen: daß die Guthabungs-Ausweise rücksichtlich der theils freywillig zum Militär eintretenden, theils ex officio gestellten Individuen künftig nur in die erwähnten zwey Rubriken, nähmlich in jene der ex officio Gestellten, und in jene der freywillig eingetretenen Individuen getheilt werden.

Der Landesstelle wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß dieselbe von den Unterbehörden die dießfälligen Ausweise zur rechten Zeit sich zu verschaffen trachte, damit die

Digitized by Google

Total-Ausweise in dem bestimmten Termine beym Hofkriegsrathe einlangen und daher die Gutrechnungen nicht immer verschoben werden müssen.

Nro. 211.

Hofdecret vom 27. November 1829, an das Galizische Appellations-Gericht.

Nichtbeyziehung eines politischen Commissärs zu den strafgerichtlichen Untersuchungen über Pest-Vergehen.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat den Antrag genehmiget, daß in Zukunft zu den strafgerichtlichen Untersuchungen über Pest-Vergehen kein politischer Commissär beyzuziehen sey.

Nro. 212.

Hofkanzley-Decret vom 28. November 1829, an das Steyermärkische Landes-Gubernium. Justiz-Hofdecret vom 13. November 1829, an das Inner-Oesterreichisch-Küstenländische Appellations-Gericht.

Erforderniß bey Verehelichung eines minderjährigen vaterlosen Grundbesitzers.

Bey der Verehelichung eines minderjährigen vaterlosen Grundbesitzers genügt es nicht, daß er die grundherrliche Ehe-Licenz beybringe, sondern es ist auch die obervormundschaftliche Bewilligung hierzu erforderlich.

Die in dem §. 252 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches vorkommende Bestimmung, daß ein Minderjähriger, dem die Betreibung eines Gewerbes von der Behörde gestattet wird, dadurch für volljährig erklärt werde, ist nicht auch auf den Wirthschaftsbetrieb auszudehnen.

Digitized by Google

Nro. 213.

Gegenseitige Auslieferung der Deserteure zwischen Oesterreich und Baden, vom 30. November 1829.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir und Seine königliche Hoheit der Herr Großherzog von Baden zum Vortheile Unserer respectiven Staaten übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteurs und Conscriptions-Flüchtlinge zu errichten; so sind von Unserem und dem Bevollmächtigten Seiner königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Baden nachfolgende Puncte verabredet und förmlich unterzeichnet worden.

Artikel I.

Alle Civil- und Militär-Behörden der hohen Contrahenten, besonders aber die Commandanten der den Gränzen zunächst befindlichen Militär-Posten, sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen des einen contrahirenden Theiles die Gränzen der Staaten des andern Theiles überschreiten, noch in selben Schutz und Zuflucht finden könne.

Artikel II.

Diesem zu Folge sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem andern Zweige der Truppen des einen contrahirenden Theiles dienenden Militär-Personen, ingleichen die Fourier-

Digitized by Google

schützen der Officiere, welche das Gebieth des andern contrahirenden Theiles betreten, oder sich auf demselben befinden würden, ohne mit einem Passe oder einer militärischen Ordre in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten werden; und soll deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken oder was man sonst bey ihnen finden möchte, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen, oder anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigens reclamirt werden sollte. Wäre ein solcher Deserteur früher von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staates, zwischen welchem und einem der jetzt contrahirenden Theile ein Cartell besteht, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts desto weniger an diejenigen Truppen zurück zu stellen, von welchen er zuletzt entwichen ist. Alles dieses soll gleicher Gestalt in dem Falle Statt finden, wo die Desertion von den Truppen des einen contrahirenden Theiles zu denen des andern, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befänden, erfolgen sollte.

Artikel III.

Sollte es ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln einem Deserteur gelingen, sich in die Staaten eines der hohen Contrahenten heimlich einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen; so soll er, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder einem Dorfe dieses Staates ansäßig gemacht hätte, nichts desto weniger zurück

Digitized by Google

gegeben und ausgeliefert werden, sobald er anerkannt oder durch die Behörden des Staates, aus welchem er entwichen ist, reclamirt wird.

Artikel IV.

Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen, die Deserteure von den Truppen des einen Staates, welche geborne Unterthanen des andern sind, in so fern sie nicht früher in demjenigen Staate, aus dessen Diensten sie desertirt, auf gesetzliche Art Staatsbürger geworden wären; indem man sich gegenseitig dahin einverstanden hat, daß kein Theil verbunden seyn soll, die eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nachdem sie bey den Truppen des andern Staates gedient haben, durch Entweichung in das Gebieth ihres natürlichen Souverains zurückkehren würden.

Gleichwohl sind alle von dergleichen Deserteuren mitgenommenen Dienstpferde, Armatur- und Equipagen-Stücke gegen Vergütung der Fütterungskosten bey den Pferden, nach den Bestimmungen des Artikels V, und des allenfälligen Bothen- oder Fuhrlohns bey den Equipage- und Armaturs-Stücken, Falls diese Kosten nicht aus dem eigenen Vermögen des Deserteurs ersetzt werden können, oder derjenige, welchem sie zu vergüten kommen, sich nicht der Verhehlung des Deserteurs schuldig gemacht hätte, zurück zu geben; in deren Ermanglung ist der Ersatz dafür nach dem wahren Werthe gleichfalls aus dem Vermögen des Deserteurs, in so fern er eines besitzt, zu leisten.

Artikel V.

Die Verpflegung der Deserteure von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an, bis zu jenem der Zurückstellung, wird

Digitized by Google

täglich auf 4 Kreuzer Conventions-Münze im 20 Guldenfuße, oder 4 4/5 Kreuzer im 24 Guldenfuße; und 1 1/4 Pfund Brot Oesterreichischen, oder 2 Pfund Frankfurter Gewichtes; die Ration aber auf 6 Pfund Hafer Oesterreichischen, oder 8 Pfund Frankfurter Gewichtes; 8 Pfund Heu Oesterreichischen, oder 10 Pfund Frankfurter Gewichtes; und 3 Pfund Stroh Oesterreichischen, oder 4 Pfund Frankfurter Gewichtes festgesetzt. Die Vergütung des dießfälligen Kostenbetrages hat von der übernehmenden Behörde bey der Uebergabe der Deserteure und der Pferde in klingender Silbermünze, und hinsichtlich der Naturalien, mit Inbegriff des Brotes, nach dem an dem Orte der Auslieferung laufenden Marktpreise zu geschehen.

Der Tag der Ergreifung des Deserteurs als Termin, von welchem die Verpflegung zu berechnen kommt, soll durch das von der ergreifenden Behörde aufgenommene Constitut, welches zugleich das Nationale des ergriffenen Deserteurs möglichst genau enthalten muß, ausgewiesen werden.

Die von einem Deserteur contrahirten Schulden können in keinem Falle die Auslieferung verhindern oder verzögern, und kann von deren Bezahlung oder Vergütung von Seiten des reclamirenden Staates nicht die Rede seyn; wogegen aber den etwaigen Gläubigern eines Deserteurs die Geltendmachung ihrer Forderungen gegen denselben, in so fern er ein Privat-Vermögen besitzt, im gehörigen Rechtswege vorbehalten bleibt.

Artikel VI.

Demjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt oder einbringt, wird gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia)

Digitized by Google

zugestanden, nähmlich: für einen Mann zu Fuß 8 fl. Conventions-Münze nach dem 20 Guldenfuße, oder 9 fl. 36 kr. nach dem 22 Guldenfuße; für einen Cavalleristen mit dem Pferde aber 12 fl. im 20 Guldenfuße, oder 14 fl. 24 kr. im 24 Guldenfuße; wohl verstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transportes in diese Summe mit eingerechnet werden müssen. Doch soll die Belohnung für die bloße Anzeige eines Deserteurs nur in dem Falle Statt finden, wenn sie die wirkliche Ergreifung desselben zur Folge gehabt hat; auch soll, wenn der Deserteur an dem durch die Partey, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte arretirt, und nicht durch einen Unterthan des andern Staates eingebracht wird, die Belohnung im Gelde (Taglia) nicht Statt finden.

Außer den Verpflegungskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden; und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bey den Truppen der Regierung, die ihn zurück zu stellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurück behalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles übrige wird, so wie der Deserteur dem Corps, dem er angehört, in Gemäßheit des zweyten Artikels zurück gestellt.

Sollten sich über den genaueren Verhalt einer bey der Requisition eines Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Auslieferung des Deserteurs zu verweigern; zur Verhinderung jedes Irrthums wird von den Militär- und Civil-Behörden ein Protokoll aufgenommen, und dieses sogleich

Digitized by Google

mit dem Deserteur eingeschickt, eine Abschrift davon aber derjenigen Regierung, an welche die Auslieferung zu geschehen hat, mitgetheilt werden; mit der Bestrafung des Deserteurs wird indessen bis zur vollständigen Aufklärung des Zweifels inne gehalten.

Artikel VII.

In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteure, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt haben, wird hiermit festgesetzt: daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen wurden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäß zu bestrafen seyen.

Hätte ein Deserteur in dem andern Lande ein grobes Verbrechen, z. B. Mord, Raub oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe steht; so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein minderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängnisse gewesen ist, werden keine Unterhaltskosten vergütet. Jeden Falls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen ist, davon gleich Nachricht ertheilet, und sollen, wenn in der Folge dessen Auslieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original oder auszugsweise, und in beglaubigter Abschrift übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militär-Dienste geeignet sey oder nicht.

Ein Pferd, oder andere Effecten, welche ein solcher

Digitized by Google

Deserteur mitgenommen, werden in beyden Fällen sogleich ausgeliefert.

Artikel VIII.

Für den Fall einer Auslieferung von Deserteuren, so wie einer zugleich zu bewerkstelligenden Zurückgabe von Effecten und Pferden, sollen von Seite Oesterreichs die Badenschen Deserteurs in Constanz und Manheim abgeliefert, die Oesterreichischen Deserteure aber in Bregenz und Mainz übernommen werden.

Der ausliefernde Commandant stellt seiner Seits dem übernehmenden Commandanten eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der oben in den Artikeln V und VI festgesetzten Kosten und Auslagen aus, wogegen ihm dieser letztere für den überlieferten Deserteur eine Bescheinigung, welche im Falle der Zurückgabe von Effecten und Pferden auf dieselben auszudehnen ist, übergibt.

Artikel IX.

Gleicherweise sollen die Dienstleute der Officiere des einen Staates, welche nicht, wie die im Artikel II benannten Fourierschützen zum Militär-Etat gehören, oder bey den Regimentern wirklich in den Listen geführet werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen bey den Truppen des andern Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebieth entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten, gegen Vergütung der im Artikel V bestimmten Verpflegungskosten, auf vorgängige Reclamation ausgeliefert werden.

Digitized by Google

Artikel X.

Ein jeder Officier der Truppen des einen Staates, welcher sich beygehen lassen würde, durch List oder Gewalt ein zu dem Militär-Dienste des andern Staates gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten oder anzuwerben, oder einen Deserteur wissentlich anzunehmen und beyzubehalten, oder zu seiner Verhehlung beyzutragen und seine Entweichung zu befördern, oder ihn nach weiter rückwärts liegenden Provinzen zu schaffen, soll mit zweymonathlichem Arreste bestraft, und jedes andere Individuum, welches sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, nach seinem Stande zu einer körperlichen oder Geldstrafe verurtheilt werden.

Artikel XI.

Allen Unterthanen der contrahirenden Theile soll untersagt werden, den Deserteurs von den gegenseitigen Truppen irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen oder dergleichen abzukaufen. Diese Effekten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und dem Regimente oder Corps zurück zu stellen, von welchem der Deserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in Natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten; auch, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft habe, noch

Digitized by Google

außerdem, wegen Uebertretung des Verbothes, einer den Gesetzen gemäßen Strafe zu unterliegen.

Artikel XII.

Alle rücksichtlich der Auslieferung der Deserteurs festgesetzten Bestimmungen werden hiermit ausdrücklich auf die flüchtigen Militär-Pflichtigen ausgedehnet; und, so weit sie auf diese letzteren anwendbar sind, vorkommenden Falls in Vollzug gesetzt. In dieser Beziehung werden die gesicherten Einleitungen getroffen werden, damit

1) die an der Gränze des einen Staates ohne legale Bewilligung und vorschriftmäßigen Paß erscheinenden, nicht zum Militär gehörigen männlichen Unterthanen des andern Staates ohne Weiteres zurück in ihr Vaterland gewiesen werden.

2) Sollen die mit legalen Bewilligungen und vorschriftmäßigen Pässen in dem Gebiethe des andern Staates befindlichen Unterthanen, wenn sie zur Militär-Dienstleistung in der Linie, Reserve oder Landwehr die Bestimmung erhalten, auf vorgängige Reclamirung ihrer vorgesetzten Behörde in ihr Vaterland zurück geschickt; so wie

3) die Unterthanen des einen Staates, welche sich darüber nicht genügend ausweisen können, daß sie in ihrem Vaterlande der Militär-Pflicht nicht mehr unterliegen, zu keiner Art der Militär-Dienstleistung in dem andern Staate angeworben werden.

Auch versprechen beyde Souverains Sich ausdrücklich, allen Ihren Behörden, die es angehet, deßhalb die nöthigen Befehle zu ertheilen, den ergangenen Reclamationen

Digitized by Google

in solchen Fällen auf das Schleunigste zu entsprechen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen, Ihrer Unterthanen, welche die Paßlosen oder Reclamirten bey sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Artikel XIII.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Zukunft immer von fünf zu fünf Jahren in so lange fortgesetzt angesehen werden, bis nicht vor dem jeweiligen Ablauf dieser Frist von einem oder dem andern contrahirenden Theile eine entgegengesetzte Aeußerung erfolgt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in dem Falle, wenn in der Folge allgemeine Cartells-Vorschriften für sämmtliche deutsche Bundesstaaten zu Stande kommen sollten, diese auch statt der gegenwärtigen Uebereinkunft zu gelten haben, und dadurch deren Stipulationen als erloschen zu betrachten seyn werden, es wäre denn, daß man sich über die Beobachtung einzelner, den allgemeinen Vorschriften nicht widersprechender Stipulationen nachträglich vereinige.

Artikel XIV.

Nach erfolgter Ratifications-Auswechslung soll diese Uebereinkunft, damit Niemand sich dießfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne, in den beyderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich auch allen Unterthanen, insbesondere aber allen Militär- und Civil-Beamten und andern Vorgesetzten be-

Digitized by Google

fohlen werden, darauf zu halten, daß dieselbe nach ihrem vollen Umfange und Inhalte vollzogen werde.

Da Wir nun allen diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilt haben, und dieselben mittelst gegenwärtigen, allenthalben kund zu machenden Edictes zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können; befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe von jetzt an, nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den dreyßigsten November, im Jahre 1829.

Nro. 214.

Hofkanzley-Decret vom 3. December 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara.

Bestimmung hinsichtlich der auf die Invaliden-Versorgung Anspruch habenden Militär-Individuen.

Nach einer von dem k. k. Hofkriegsrathe anher gemachten Eröffnung vom 21. November 1829 haben Se. Majestät gedachter Hofstelle den Auftrag zur Umarbeitung der wegen der Invaliden-Versorgung bestehenden Vorschriften, und zur Vorlegung eines neuen, alle Beziehungen umfassenden dießfälligen Gesetzentwurfes, zu ertheilen geruht.

Sowohl das Invaliden-System vom Jahre 1772 als die Norm über Real-Invaliden vom Jahre 1777 berufen die Capitulanten nur in so ferne zur Invaliden-Versorgung, als

Digitized by Google

sie wegen ihrer im Dienste ohne ihr eigenes Verschulden überkommenden Gebrechlichkeiten, zu allen Diensten und zum Nahrungserwerbe unfähig sind.

Dieser unbestimmte Ausdruck »im Dienste« wurde jedoch von den Regimentern sowohl, als von den General-Commanden häufig gleichbedeutend mit: während dem Dienste oder der Dienstzeit genommen, und auf Leute angewendet, die oft nach einer kurzen Dienstperiode von wenig Jahren wegen zufällig ihnen zugestoßenen Krankheiten oder Gebrechlichkeiten dienstuntauglich wurden, wodurch es dann geschah, daß sich viele tausend Individuen zum empfindlichsten Druck für den Staatsschatz in der ärarischen Invaliden-Versorgung befinden, die nach dem Sinne obiger Vorschriften auf diese Wohlthat ganz und gar keinen Anspruch haben.

Um nun dieser unrichtigen Auslegung der erwähnten Vorschriften von nun an und für die Zukunft ein Ziel zu setzen, hat der Hofkriegsrath sämmtlichen General-Commanden, in Gemäßheit der dießfalls a. h. ausgesprochenen Willensmeinung, — einstweilen bis das nun zu verfassende Invaliden-System die Sanction Se. Majestät erhalten haben wird — zur strengsten Darnachachtung bekannt gegeben: daß künftig nur denjenigen Real-Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, der Anspruch auf die Real-Invaliden-Versorgung zugestanden werden dürfe, deren gänzliche Dienstunfähigkeit durch solche Verwundungen, Verletzungen und Gebrechlichkeiten entstanden ist, die sie entweder vor dem Feinde, oder sonst durch und wegen dem

Digitized by Google

Dienste erhalten haben; vorausgesetzt überdieß, daß sie kein eigenes Einkommen besitzen, welches ihren Unterhalt wenigstens mit dem dreyfachen Betrage der Invaliden-Gebühr sichert.

Weiters hat der Hofkriegsrath den General-Commanden bedeutet, daß insbesondere Defecte, auf dem Urlaube überkommen, auf das Invaliden-Beneficium durchaus keinen Anspruch geben; daß jedoch hohes, im wirklichen Dienste erreichtes und mit Erwerbsunfähigkeit verbundenes Alter, ebenfalls für den Genuß der Invaliden-Versorgung eigen.

Hinsichtlich jener der Invaliden-Versorgung würdig erkannten dienstuntauglichen Leute, denen künftig insbesondere die Locoverpflegung in den Invaliden-Häusern selbst gestattet werden soll, hat der Hofkriegsrath den General-Commanden, in Gemäßheit der dießfälligen a. h. Anordnung, die Weisung ertheilt, daß nur solche Individuen in diese Anstalten zuzulassen seyen, die:

a) vor dem Feinde zu Krüppeln geschossen wurden,

b) die sonst schwere Verwundungen im Dienste erhielten, und ohne besondere Pflege und hülfreiche Handleistung ihre Existenz nicht fristen können, nebstbey aber vermögenlos sind.

c) die in der Dienstleistung oder wegen des Dienstes erblindeten, gehörlos gewordenen Krüppelhaften, sehr alten, mit Irrsinn Befallenen, oder mit der Fallsucht Behafteten; — und daß allen übrigen, in so ferne sie für den Genuß der Invaliden-Wohlthat geeignet erkannt werden, die Patental-Gebühr anzuweisen sey. Jedoch fand der Hofkriegsrath beyzufügen, daß diese a. h. An-

Digitized by Google

ordnung auf diejenigen, welche bereits in der Locoverpflegung der Invaliden-Häuser stehen, nicht zurück zu wirken habe, sondern nur auf die von nun an Zuwachsenden Anwendung finde.

Um ferner die zur Verminderung der dermahlen in einer großen Ueberzahl vorhandenen, der Invaliden-Versorgung theilhaften Real-Invaliden, alle zwey Jahre, bey Gelegenheit der Conscriptions-Revisionen a. h. angeordnete Revision aller Invaliden, welche wegen bereits für dieses Jahr eingetretenen Conscriptions-Revision im Allgemeinen bis zum künftigen Jahre verschoben werden muß, wenigstens theilweise zur Erzielung einiger Vortheile für das Aerarium in Wirksamkeit zu bringen, hat der Hofkriegsrath diese Regel einstweilen rücksichtlich der in der Locoverpflegung der Invaliden-Häuser bereits stehenden, dann der sich daselbst mit ihren Reservations-Karten zum Wiedereintritte in das Invaliden-Benefizium meldenden, so wie derjenigen Patental-Invaliden, welche ihren Patental-Gehalt in den Invaliden-Häusern selbst abholen, in Anwendung zu bringen anbefohlen.

Da es sich hierbey um eine gründliche und gewissenhafte Untersuchung handelt:

a) welche von den benannten Invaliden von ihren Gebrechen dergestalt hergestellt sind, daß sie entweder zum activen Dienste in der Armee, oder doch zu leichtern Friedensdiensten, Garnisons-Bataillons, Monturs-Oekonomie-Commissionen, beym Fuhrwesen, Spitaldienste u. dgl. verwendet werden können; dann

b) welche von ihnen so viel eigenes Vermögen, oder Ver-

dienstfähigkeit erlangt haben, daß sie sich den Betrag des Dreyfachen der Invaliden-Löhnung zu verschaffen im Stande sind, mithin einer Beyhülfe des Staates nicht länger bedürfen: so hat der Hofkriegsrath zur Erreichung des ersten Zweckes eigene Arbitrirungs-Commissionen in den Invaliden-Häusern angeordnet, und um sich von dem zweyten die Ueberzeugung zu verschaffen, die Invalidenhaus-Commissionen angewiesen, die sich meldenden Patental- und Reservations-Invaliden zur Beybringung legaler obrigkeitlicher Zeugnisse über ihr Besitzthum, oder ihre Verdienstfähigkeit zu verhalten.

Dabey wurde angeordnet, daß diejenigen, welche entweder zum activen Feld- oder sonstigen Friedensdienste noch anwendbar befunden werden, nach ihrer Qualification entweder bey ihren Werbbezirks-Regimentern, oder sonst zur Dienstleistung eingebracht werden; so wie dagegen diejenigen, welche obgleich realinvalide, so viel eigenes Besitzthum haben, daß der Ertrag davon das Dreyfache der Invaliden-Löhnung erreicht, wenn sie nicht anders durch den Dienst verkrüppelt, oder sonst mit unheilbaren, durch den Dienst erlangten schweren Defecten behaftet sind, mit Abschied, — diejenigen aber, die sich diesen Betrag nur durch ihrer Hände-Arbeit zu erwerben im Stande sind, mit Reservations-Urkunden entlassen werden.

Von diesen Verfügungen wird die Landesstelle zur weiters angemessenen Verlautbarung im Wege der untergeordneten Kreisämter hiermit verständiget.

Digitized by Google

Nro. 215.

Hofkanzley-Decret vom 8. December 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Italien.

Vorschrift bey Trauungen und Taufen der Akotholiken, wobey der Pastor nicht functioniren kann.

Se. Majestät geruheten mit a. h. Entschließung vom 29. November 1829 zu bestimmen: Da bey den Trauungen der Akatholiken, bey denen der betreffende Pastor nicht functioniren kann, der anstatt desselben sich einfindende katholische Priester nicht als Ausspender des Sacramentes und Diener seiner Kirche fungirt, sondern nur als der zur Aufnahme der beyderseitigen Einwilligung der Brautleute ermächtigte Beamte erscheint; so soll eine derleyige Trauung von ihm weder in der katholischen Kirche, noch unter Verrichtung der priesterlichen Einsegnung und aller andern bey Trauungen der Katholiken vorgeschriebenen, in den Diöcesen-Ritualen enthaltenen Ceremonien, noch im Roget und in der Stole, sondern lediglich im Pfarrhofe oder einem andern schicklichen Orte von dem katholischen Priester, der dabey im Talare erscheint, vorgenommen werden. Bey den Taufen akatholischer Individuen, wenn selbe durch den katholischen Seelsorger im Nothfalle vollzogen werden, hat sich dieser nur nach dem Diöcesan-Ritual, ohne Abkürzung oder Veränderung des kirchlich vorgeschriebenen Ritus zu benehmen.

Digitized by Google

Nro. 216.

Hofkanzley-Decret vom 8. December 1829, an die Ob der Ennsische Regierung.

Abstellung der Willengelder im Salzburgischen.

So ferne die in dem Salzburger-Kreise, unter der Benennung von Willengeldern bestehenden Gaben keinen privatrechtlichen Titel haben, und nach den bestehenden politischen Anordnungen an und für sich im Bezuge nicht gerechtfertiget erscheinen: kann die Abnahme derselben auch nicht zugestanden werden. In dieser Beziehung und nach der von der Landesstelle über diese Gaben gemachten Auseinandersetzung wird derselben einverständlich mit der k. k. allgemeinen Hofkammer bemerkt:

a) Daß dieselbe in Ansehung des nur von Einem Pfleggerichte gegen die bestehende Anordnung noch abgenommen werdenden Bau-Willengeldes ihr Amt zu handeln hat.

b) Daß die Bestand-Willengelder, wenn ihnen nicht ein besonderer privatrechtlicher Titel zum Grunde liegt, als bloße Taxen, für Grundbenützungsarten und Culturs-Veränderungen nicht gerechtfertiget erscheinen.

c) daß eben so der Fortbezug der Gewerbs-Willengelder, als Taxe für die Gewerbs-Verleihungen weder nach den während der k. Bayrischen Regierung bestandenen Legislation, noch nach Einführung der Erwerbsteuer, und der Gewerbs-Vorschriften, im Einklange mit den dießfalls in den k. k. Staaten bestehenden allgemeinen Normen, zuläßig ist, dasselbe auch

Digitized by Google

d) hinsichtlich der Willengelder von Branntwein-Brennereyen eintritt.

Was aber die Willengelder von Beerensammeln und Wurzelngraben in Waldungen, so wie jene von Commun-Hausungen, und auf grundherrlichen Gerechtsamen beruhenden Abgaben betrifft; so findet man in den vorgelegten Verhandlungen keinen zureichenden Grund, ihre Unzulässlichkeit zu erklären, welche nur dann eintreten würde, wenn nachgewiesen werden kann, daß sich diese Abgaben als reine landesfürstliche Steuern darstellen, und als solche neben der Grundsteuer nicht bestehen können.

Nro. 217.

Hofkanzley-Decret vom 9. December 1829, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Wegen Befreyung der Wohnungen der Kirchendiener von der Haus-Zinssteuer.

Ueber die gemachte Anfrage wird der Landesstelle bemerkt: daß die Wohnungen der Meßner, Kirchendiener, Himmelträger und Glöckner, wenn diese Wohnungen in Pfarrgebäuden untergebracht sind, und dafür kein Zins entrichtet wird, der Haus-Zinssteuer nicht unterliegen, weil die Pfarrgebäude in Gemäßheit der, mit dem hierortigen Decrete vom 18. September 1827 bekannt gemachten a. h. Entschließung vom 30. August 1827 der Gebäude-Zinssteuer nur in so ferne einzubeziehen sind, als sie in Orten, die dieser Steuer unterliegen, im Wege der Vermiethung wirklich einen Zins abwerfen.

Digitized by Google

Nro. 218.

Hofkanzley-Decret vom 10. December 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Wegen Unterbringung der pensionirten Officiere in Civil-Dienste, und Versicherung über die Brauchbarkeit derselben zu dergleichen Diensten.

Seine Majestät haben mit a. h. Cabinetts-Schreiben vom 10. November 1829, die bereits bestehende a. h. Anordnung, wegen Unterbringung der pensionirten Officiere in Dienstplätzen, zu welchen sie geeignet sind, den gehörigen Bedacht zur größtmöglichsten Schonung der Finanzen zu nehmen, mit dem Beysatze zu wiederhohlen geruhet: daß um diese allerhöchste Absicht auf eine dem Dienste entsprechende Weise sicherer zu erreichen, den pensionirten Officieren die unentgeldliche Praxis bey denjenigen Behörden und Aemtern gestattet werden solle, bey welchen man sich von ihrer Dienstleistung in Folge der von ihnen nachzuweisenden Vorkenntnisse und Eigenschaften einen Erfolg versprechen kann.

Der k. k. Hofkriegsrath hat den Militär-Behörden in Gemäßheit dieses allerhöchsten Befehls bereits die bestehenden Verordnungen wegen Unterbringung der pensionirten Officiere in Erinnerung gebracht, und zugleich angeordnet: daß jedem pensionirten Officiere die Praxis bey jener Militär-Behörde, wo derselbe eine Anstellung wünscht, gestattet, und nach einiger Zeit über seine Brauchbarkeit Bericht erstattet werde. Zugleich wurden die Militär-Behörden angewiesen, die für Civil-Bedienstungen aspirirenden pensionirten Officiere darauf aufmerksam zu machen, daß diese Anstellung hauptsächlich von der während ihrer Praxis bey den Civil-Behörden bewiesenen Brauchbarkeit abhänge.

Digitized by Google

Die Landesstelle wird hiervon zur Wissenschaft und weitern ähnlichen Verfügung an die derselben untergeordneten Behörden in die Kenntniß gesetzt, damit jenen pensionirten Militär-Officieren, welche sich zur Praxis melden, diselbe ordnungsmäßig gestattet werde.

Nro. 219.

Hofkammer-Decret vom 10. December 1829, an sämmtliche Deutsche Länderstellen und Zollgefällen-Administrationen. Kundgemacht in Galizien am 3. Junius, in Steyermark am 8., im Küstenlande am 12. Julius, in Oesterreich ob der Enns am 15., in Mähren und Schlesien am 16., in Tirol am 17. August 1830.

Befreyung der Fuhren zu Ufer-, Schutz- und Regulirungs-Baulichkeiten von der Weg- und Brückenmauth.

Die allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley beschlossen, daß die gegenwärtig bestehende Befreyung der Fuhren zu Straßen-Banken von der Entrichtung der Weg- und Brückenmäuthe, künftig auch den Fuhren zu Ufer-, Schutz- und Regulirungs-Baulichkeiten, welche zur Verhüthung von Ueberschwemmungen im Concurrenz-Wege vorgenommen werden müssen, gegen obrigkeitliche Certificate zu Statten kommen soll.

Da jedoch in den Pacht-Contracten für das Jahr 1830 auf diese Befreyung nicht vorgesehen ist, und daher die Pächter deßhalb Entschädigungs-Ansprüche an das Wegmauth-Gefäll machen würden; so wird die Landesstelle von dem bemerkten Beschlusse mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, denselben, in so ferne das neue Weg-

Digitized by Google

mauth-Gesetz inzwischen noch nicht erflossen seyn sollte, in einer angemessenen Zeit von dem Beginnen des nächstfolgenden Pachtjahres kund zu machen, und in der Kundmachung den Zeitpunct des Beginnens dieser Befreyung mit 1. November 1830 zu bestimmen.

Nro. 220.

Kundmachung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 13. December 1829.

Bauordnung für Wien und seine Vorstädte.

Das Bedürfniß einer klaren und bündigen Zusammenstellung aller für Privat-Bauführungen inner den Linien Wiens bestehenden, theils auf ausdrücklichen Normal-Verordnungen älterer und neuerer Zeit beruhenden, theils in einer vieljährigen Observanz gegründeten Vorschriften, hat sich vorzüglich in der neuern Zeit, wo die Bauluft bedeutend zunahm, so dringend ausgesprochen, daß die Regierung, um demselben abzuhelfen, sich bestimmt fand, alle zerstreuten Bauvorschriften unter dem Titel einer Bauordnung für Wien zusammen zu fassen.

Diese Bauordnung, nach welcher sich auf das Genaueste zu achten ist, wird hiermit nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bauordnung

für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Die wichtigen Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, der Regelmäßigkeit und des Ebenmaßes bei den Gebäuden der Hauptstadt, haben die Staatsverwaltung von jeher be-

Digitized by Google

stimmt, die Privat-Bauführungen innerhalb der Linien Wiens besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen.

Um die gehörige Handhabung dieser in verschiedenen Zeitpuncten erlassenen Anordnungen sicher zu stellen, findet sich die Landesstelle zu einer erneuerten, zusammenhängenden Bekanntmachung derselben bewogen.

Die gegenwärtige Bauordnung ist bestimmt, diesen Zweck zu erfüllen, und sonach sowohl den Bauherren und bauführenden Gewerbsleuten, als auch den Local-Behörden zur künftigen Richtschnur zu dienen. Sie begreift:

I. Abschnitt.

Die Bestimmungen über den vor Unternehmung eines Baues zu beobachtenden Gang der Verhandlung.

§. 1.

Keine Privat-Bauführung darf ohne obrigkeitliche Bewilligung unternommen werden.

§. 2.

Neue Bauten hängen von der Genehmigung der Landesstelle ab. Unter neuen Bauten werden hier diejenigen Bauführungen verstanden, welche die Erbauung eines ganz neuen Hauses, oder die Aufsetzung von Stockwerken, oder endlich den Zubau eines Tractes oder Flügels an ein schon bestehendes Gebäude zum Zwecke haben.

Außerdem gehört die Bewilligung außergewöhnlicher Bauführungen, wenn auch der Bau nicht als neu, sondern bloß als eine Adaptirung betrachtet werden kann, in den Wirkungskreis der Landesstelle; als z. B. die Her-

Digitized by Google

stellung eines Thurmes, Bauführungen in einem Schauspielhause, die Herstellung eines Festsaales in einem schon bestehenden Gebäude u. s. w.

Endlich ist zu allen nachfolgenden Abänderungen an den von der Regierung bereits genehmigten Bauriſſen, gleichfalls die Regierungs-Bewilligung einzuholen.

§. 3.

Zu allen übrigen Bauführungen ist der Consens der Ortsobrigkeit, und zwar: im städtischen Burgfrieden und auf den magistratischen Freygründen, von Seite des Magistrates und auf den übrigen Freygründen, von Seite der betreffenden Herrschaft erforderlich.

Hierher gehören alle Haupt-Reparaturen, das ist solche, die zur Erhaltung des Baustandes an dem ganzen oder an den Hauptbestandtheilen des Gebäudes vorgenommen werden, alle Umstaltungen der äußeren Fronte, und alle diejenigen Baulichkeiten, wodurch der bestehende Baustand durch Hinwegnahme, Hinzufügung oder Umstaltung von Baubestandtheilen irgend eine Veränderung erleidet, die auf die Festigkeit, Feuersicherheit, auf das äußere Ansehen des Gebäudes, oder auf die Rechte der Nachbarn Einfluß nehmen kann.

Da nicht alle hierher gehörigen speciellen Fälle aufgezählt werden können, so wird sich zur näheren Erläuterung bloß auf die beyspielsweise Anführung folgender Baulichkeiten beschränkt:

alle Abbrechung vom bestehenden Mauerwerke; alle neue Aufmauerungen;

Digitized by Google

die Ausbrechung neuer Thüren und Fenster gegen die Gasse oder gegen die Nachbarshäuser;

Erdausgrabungen in der Nähe oder innerhalb eines Gebäudes;

die Herstellung neuer Feuerungs-Apparate;

die Umstaltungen von Wohnungen in Gewölbe;

die Aufstellung von Blitzableitern;

Umstaltungen der Rauchfänge;

Abänderungen in der Richtung, in den Dimensionen oder im Gefälle der Haus-Canäle u. s. w.

§. 4.

Zu Reparaturen, die bloß die Ausbesserung einzelner schadhafter Gegenstände ohne Abänderung des bestehenden Baustandes zum Zwecke haben, ist kein Consens erforderlich.

§. 5.

Bey neuen Bauten und bey größeren Bauveränderungen sind die Gesuche der Bauwerber mit gehörigen Bauplänen zu belegen, die den Grundriß aller Geschoße, den Aufriß und das Profil mit dem Niveau genau darstellen, und von dem Baumeister, der die Leitung des Baues unternimmt, gefertigt seyn müssen.

In Fällen neuer Bauführungen sind jedesmahl vier gleiche gestämpelte Exemplare des Baurisses vorzulegen, wovon eines bey Ertheilung des Bau-Consenses der Partey mit der Vidirung der Landesstelle zurückgestellt werden wird.

§. 6.

Zur Erhebung der Local-Verhältnisse ist vor Ertheilung des Bau-Consenses ein Bauaugenschein vorzu-

Digitized by Google

nehmen, wobey außer den zum Einflusse berufenen Behörden, auch die Nachbarn, so oft es sich um einen neuen Bau, oder um eine ihr Interesse berührende Bauveränderung handelt, zuzuziehen sind.

§. 7.

Wenn die Nachbarn gegen den angetragenen Bau Einwendungen machen, die sich auf ihre Privat-Rechte beziehen, und im gütlichen Wege nicht geschlichtet werden können, so ist der Streit auf den Rechtsweg zu verweisen. Ob jedoch, und in wie fern bey einem solchen Einspruche bis zum Ausgange des Rechtsstreites der Bau zu sistiren, oder, ob ein Bau-Consens, und mit welcher allfälligen Beschränkung zu ertheilen? haben die politischen Behörden zu entscheiden.

§. 8.

In Fällen, wo gegen die bereits erfolgte Genehmigung eines Baues ein Recurs ergriffen wird, ist die Bauführung bis zur höheren Entscheidung in der Regel einzustellen.

§. 9.

Zur Abtheilung unverbauter Gründe auf Baustellen ist, bevor die Consense für die einzelnen Gebäude angesucht werden, die Genehmigung der Landesstelle einzuholen, und zu diesem Ende der Abtheilungs-Entwurf in einem ordentlichen Situations- und Niveau-Plane darzustellen.

Um in solchen Fällen die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Dimensionen und Richtungen für die neuen Gassenanlagen gehörig sicher zu stellen, hat der wirklichen Verbauung die obrigkeitliche Ausstekkung mit fest stehenden

Digitized by Google

Pflöcken voraus zu gehen, und werden die Obrigkeiten für die Richtigkeit der Vermessung, und für deren genaue Uebereinstimmung mit den genehmigten Entwürfen, verantwortlich gemacht.

Uebrigens wird als Regel festgestellt, daß jede neu angetragene Fahrtstraße wenigstens fünf Klafter breit seyn muß.

§. 10.

In der Umgebung eines k. k. Hofgartens oder Schlosses ist die Aufführung von Gebäuden, die auf die Aussicht Einfluß nehmen, durch die Zustimmung der competenten k. k. Hofbehörde bedingt.

§. 11.

Neue Bauführungen in der Gegend des Linienwalles werden nur gegen Zuhaltung einer Entfernung von achtzehn Klaftern von der Gräte der Wallmauer gestattet.

§. 12.

Wenn es sich bey der Wiedererbauung eines alten Gebäudes um die Zurückrückung der Baulinie aus öffentlichen Rücksichten handelt, so wird über die Ausmittelung der allfälligen Entschädigung von Fall zu Fall eine besondere Verhandlung gepflogen werden.

In einem solchen Falle darf jedoch der angesuchte Bau-Consens erst dann ausgefertiget werden, wenn über den Betrag, der von dem Bauwerber für den zur Straßenerweiterung abgetretenen Grundflächenraum geforderten Entschädigung, definitiv abgesprochen worden seyn, und der Bauwerber sich mit der dießfälligen Entscheidung zufrieden gestellt haben wird.

Digitized by Google

§. 13.

Die Bau-Consense sind in der Regel nur auf drey Jahre gültig, und müssen nach Ablauf dieser Frist neuerdings angesucht werden.

II. Abschnitt.

Vorschriften in Ansehung des Baues selbst.

§. 14.

Die Bauherrn haben sich bey ihren Bauführungen nur der hierzu gesetzlich befugten Bau- und Zimmermeister zu bedienen.

§. 15.

Die Bauherren, so wie die Baumeister sind für die genaueste Beobachtung der genehmigten Bauriße verantwortlich, und wird jede Abweichung, bey Vermeidung der Demolirung, und der außerdem verwirkten gesetzlichen Strafen, auf das Strengste untersagt.

§. 16.

In Absicht auf die bey Baulichkeiten zu beobachtenden Vorsichten, und über die Bauführung selbst, enthält sowohl das Strafgesetzbuch in schweren Polizey-Uebertretungen, als die für Wien bestehende Feuerlösch-Ordnung, die wesentlichsten Bestimmungen, die, da sie ihrem Gegenstande nach, auch in der Bauordnung ihren Platz finden müssen, hier unter gehöriger Beachtung der durch spätere Verordnungen eingetretenen Abänderungen wiederholt in Erinnerung gebracht werden. Sie bestehen in folgenden Vorschriften:

a) wenn ein Gebäude in irgend einem Theile den Ein-

Digitized by Google

sturz drohet, so ist von dem Eigenthümer, oder von dem mit der Aufsicht Beauftragten sogleich ein Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbey zu rufen.

b) Bey neuen Bauten und bey Reparaturen auf einer gegen die öffentliche Passage gekehrten Seite des Hauses, sind jedesmahl die vorgeschriebenen Warnungszeichen, und in allen Fällen, wo über Nacht Bau-Materialien oder Requisiten im Freyen gelassen werden müssen, beleuchtete Laternen nach Bedarf aufzustellen.

Vor Aufstellung der Baugerüste ist dem Stadt-Unterkammeramte, und in den Vorstadtgründen, dem Grundgerichte die Baueinleitung anzuzeigen, damit in Ansehung der öffentlichen Passage, und der allfälligen Abänderungen der gewöhnlichen Straßenbeleuchtung, das Nöthige vorgekehrt werde.

c) Bey neuen Bauten, so wie bey bedeutenden Bauveränderungen sind alle zur Beheitzung bestimmten Theile des Hauses, mit eigenen schliefbaren Rauchfängen zu versehen, die im inwendigen Lichte wenigstens achtzehn Zoll weit, aus Mauerwerk von einem halben Schuh Dicke aufgeführt, und wenigstens vier Schuh über das Dach erhöhet seyn müssen. Die Zusammenziehung mehrerer Rauchfänge, und die Anwendung eiserner Ofenröhren bey neuen Bauten wird nicht gestattet.

d) Die Holzlagen, sie mögen unter der Erde oder im Hofraume angetragen werden, müssen jederzeit von Mauerwerk und gewölbt hergestellt werden, und es

Digitized by Google

muß für jede Wohnung eine eigene Holzlage vorbehalten bleiben.

Die Stiegen müssen bis unter das Dach von Stein hergestellt, alle Fenster mit Stein versetzt, die Böden unter dem Dache, dann in den Küchen, Magazinen, mit Ziegeln gepflastert, die Dachstühle mit Ziegeln, Schiefer oder Dachblechen eingedeckt, und alle Verschallungen, Riegel- und Pfostenwände sowohl in den Wohnungen, als auf den Dachböden beseitiget werden.

Die Errichtung neuer Schindeldächer, Schindelsäume und hölzerner Dachgesimse, dann sogenannter Französischer Dächer mit aufgestelltem Sparrwerke, so wie die Anbringung von Boden- oder Dachzimmern wird nicht gestattet.

In das Gemäuer der Rauchfänge darf weder das Dachsparrwerk, noch ein Bundtram oder Dippelbaum eingelassen werden.

e) Jedes neue Gebäude ist mit einem eigenen Brunnen zu versehen. Hieraus folgt, daß in den seltenen Fällen, wo es an dem unterirdischen Wasserzuflusse fehlt, Cisternen zur Sammlung des Regenwassers, mit den nöthigen Versicherungen angelegt werden müssen.

f) Alle ebenerdige Gebäudetheile sind bey neuen Baufuhrungen in der Stadt und in den Vorstädten Wiens gewölbt herzustellen. Eine Ausnahme findet nur bey derjenigen Gattung von Schupfen Statt, die ganz offen bleiben, das heißt: bey solchen, die nur aus gemauerten Pfeilern mit einem Ziegeldache, jedoch ohne Tramboden erbauet werden wollen.

Digitized by Google

§. 17.

Neue Häuser dürfen höchstens vier Stockwerk hoch gebauet werden.

§. 18.

Bey neuen Bauführungen, und bey Herstellungen, die einem neuen Baue gleich gehalten werden können, ist in der Regel ein gemauerter Haus-Canal anzulegen, und nur in denjenigen Gegenden, wo sich dermahl noch kein Communal-Canal befindet, wird ausnahmsweise die Herstellung einer Senkgrube, jedoch nur in so lange gestattet, als dem Mangel eines Communal-Canales noch nicht abgeholfen ist.

§. 19.

Die Errichtung von Wetterdächern, Vorlegstufen, Barriéren auf den Gässen, dann die Aufstellung schwerer Kieper, als Verzierungen ober den Dachgesimsen, als: Statuen, Vasen u. dgl., ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmsweise Bewilligungen sind von Fall zu Fall anzusuchen.

§. 20.

Alle neu zu erbauenden Häuser sind gegen die Straße mit wenigstens zehn Zoll breiten Dachrinnen von Kupfer, Blech oder Zink, ober oder unter dem Dachsaume zu versehen.

§. 21.

Die Bauführer sind strenge gehalten, nur vollkommen gute Materialien, nähmlich: gehörig ausgebrannte Ziegel, reinen Sand, und unvermischten Kalk zu verwenden. Die Polizey-Bezirks-Directionen, das Stadt-Unterkammeramt und die Grundgerichte sind angewiesen, bey ihren Nachsichten die Bauführer in dieser Beziehung genau zu control-

Digitized by Google

ren, und, sobald sie schlechte Materialien vorfinden, sogleich die Amtshandlung gegen die Bauführer einzuleiten.

§. 22.

Die Erdgeschoße aller neu aufzuführenden Wohngebäude müssen zur Verhinderung der, sowohl dem Gesundheitszustande als dem Bauzustande der Häuser gleich nachtheiligen Feuchtigkeit, als auch zur Erzielung der nöthigen Gleichförmigkeit so angelegt werden, daß die Fußböden in dem Innern der Stadt und auch in jenen Vorstädten, wo die Straßen gepflastert sind, sechs Zoll über den Horizont des Pflasters zu liegen kommen.

In den Vorstädten, deren Straßen noch nicht gepflastert sind, wird die Bauaugenscheins-Commission verpflichtet, das bey neu angetragenen Gebäuden zu beobachtende Niveau, mit Rücksicht auf die Local-Verhältnisse, bey dem Augenscheine auszumitteln und festzustellen, und diesem in mehrfacher Beziehung sehr wichtigen Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

In den der Ueberschwemmung ausgesetzten Vorstadtgründen wird die Erbauung neuer Häuser nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hausflur mit Rücksicht auf den Wasserstand bey Ueberschwemmungen, und mit Beachtung der Local-Verhältnisse, nach den Bestimmungen der Behörden angemessen erhöhet werde. Der Erhöhungsantrag ist jedesmahl in dem Bauplane ersichtlich zu machen.

§. 23.

Zur Vermeidung nachtheiliger Einwirkungen auf die Gesundheit müssen die Haushöfe und die Wohnungsstücke

Digitized by Google

bey neuen Hausbauten zureichend geräumig angetragen werden. Bey der großen Verschiedenheit der Local-Verhältnisse und der Zwecke der Gebäude wird sich zwar hier darauf beschränkt, im Allgemeinen nur die bereits bestehende Observanz als Regel festzusetzen, daß die Höhe der nicht gewölbten Wohnungsstücke auf keinen Fall unter 9, und der gewölbten nicht unter zehn Schuh betragen dürfe. Allein die Behörden sind angewiesen, in jedem einzelnen Falle bey Prüfung der Baurisse und bey Ertheilung der Consense zu beurtheilen, ob die Wohnungen und Hofräume mit der in Sanitäts-Rücksichten erforderlichen Geräumigkeit angetragen sind, und im entgegen gesetzten Falle die entsprechende Erweiterung als Bedingung des Bau-Consenses vorzuzeichnen.

§. 24.

Das wesentlichste Erforderniß solider Gebäude ist die Mauerstärke.

Die gehörige Bestimmung derselben hängt jedoch von so verschiedenen einwirkenden Verhältnissen, als: von der Höhe der Stockwerke, von den Dimensionen der Gewölbungen, von der Tiefe der Tracte u. s. w. ab, daß sich auch hier darauf beschränkt wird, die bereits als Observanz bestehende Regel als Anhaltspunct vorzuzeichnen, wornach die Dicke der Hauptmauer im obersten Stockwerke wenigstens ein und einen halben, bis zwey Schuh zu betragen hat, mit jedem Geschoße abwärts wenigstens um 3 Zoll zu verstärken, im Fundamente aber wenigstens um 6 Zoll im Vergleiche mit dem Erdgeschoße stärker zu halten ist.

Jedoch wird nach der Ausdehnung und Struktur des

Digitized by Google

Baues, die in den vorkommenden einzelnen Fällen erforderliche größere Stärke, von den Architecten oder Baumeistern in den Bauentwürfen nach Bedarf in Antrag zu bringen, und bey den ämtlichen Bauaugenscheinen strenge zu prüfen seyn.

§. 25.

Die Erbauung von hölzernen Schupfen und Hütten darf unter keinem Vorwande Statt finden, ferner dürfen die offenen Gänge in den Stockwerken, in so fern sie zur Verbindung der Wohnungsbestandtheile mit der Stiege dienen, bey allen neuen Bauführungen in ihrer ganzen Substanz nur von feuerfestem Materiale hergestellt werden.

§. 26.

Die Bau-Consense werden im Allgemeinen nur gegen genaue Zuhaltung der in den vorstehenden Paragraphen ausgesprochenen gesetzlichen Vorschriften ertheilet.

Da jedoch bey der Verschiedenheit der von Fall zu Fall vorkommenden Umstände und Verhältnisse, die öffentlichen Rücksichten der Feuersicherheit, der Festigkeit und Regelmäßigkeit noch außerdem besondere Bestimmungen erheischen können, so behält sich die öffentliche Verwaltung vor, nach Erforderniß solche nähere Bestimmungen in einzelnen Fällen bey Prüfung der Baupläne vorzuzeichnen, hiernach die Abänderung der Bauriße zu verlangen, und erst nach erfolgter Berichtigung die Bau-Consense zu ertheilen.

Fälle dieser Art können sich vorzüglich in Ansehung der in den §§. 23 und 24 abgehandelten Puncte, welche die

Digitized by Google

Geräumigkeit der Wohnungen und die Mauerstärke betreffen, ergeben.

Die Bauherren und Bauführer haben sich solchen Anordnungen unweigerlich zu fügen; es bleibt ihnen jedoch, Falls sie sich dadurch beschwert finden, der Weg der Berufung an die höhere Behörde offen.

III. Abschnitt.

Nach dem Baue zu beobachtende Vorschriften.

§. 27.

Nach Vollendung eines Baues ist von dem Bauführer, der sogleich die Wegräumung alles Schuttes, Holzwerkes, und überhaupt aller die Passage hindernden Gegenstände vor dem Hause, so wie die Wiederherstellung alles desjenigen, was der Bauführung wegen in der Umgebung des Baues eine Veränderung erlitten hat, und wozu insbesondere die gehörige Herstellung des aufgerissenen Straßenpflasters gehört, auf seine eigene Kosten zu veranstalten.

§. 28.

Neu erbaute Wohnungen und Gewölbe dürfen nicht früher bezogen und vermiethet werden, als bis hierzu von der Ortsobrigkeit der Bewohnungs-Consens ertheilt wird. Zu diesem Behufe haben die Bauherrn bey der Obrigkeit um die Vornahme des Sanitäts-Augenscheines anzulangen, wobey sich mit Zuziehung des Stadt-Physicus in der inneren Stadt, und der Polizey-Bezirksärzte in den Vorstädten, von dem gehörig ausgetrockneten und der Gesundheit unschädlichen Zustande der Wohnungen und Gewölbe, die Ueberzeugung zu verschaffen ist.

Digitized by Google

§. 29.

Bey Gelegenheit dieser Sanitäts-Augenscheine haben die Ortsobrigkeiten gleichzeitig durch eine genaue Besichtigung aller Theile des Gebäudes, eine strenge Controlle über die Beobachtung der genehmigten Bauriſſe zu üben, zu welchem Ende bey diesen Augenscheinen jedesmahl ein unparteyischer Bauverständiger beyzuziehen ist, der die Ausführung in allen ihren Theilen mit den Bestimmungen des Bauplanes genau zu vergleichen hat. Außerdem sind auch die sämmtlichen Polizey-Bezirks-Directionen zur Ausübung dieser Controlle angewiesen.

§. 30.

Uebertretungen der in der gegenwärtigen Bauordnung enthaltenen Vorschriften, werden an den Bauherrn unnachsichtlich gestraft werden.

Das Strafausmaß ist in Ansehung der meisten der hierher gehörigen Uebertretungsfälle, in dem II. Theile des Strafgesetzbuches §§. 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 174, 176, 185, 186, 187, 190, dann in der Feuerlöschordnung vom Jahre 1818 enthalten.

Bey den übrigen Uebertretungsfällen haben nach Beschaffenheit der Umstände angemessene Geld- und Arrest-Strafen, die von der Ortsobrigkeit in erster Instanz zu verhängen sind, Platz zu greifen.

Digitized by Google

Nro. 221.

Hofkanzley-Decret vom 17. December 1829, an sämmtliche Länderstellen der conscribirten Provinzen.

Behörde zur Entscheidung über die Entlassung eines unter den recrutirungspflichtigen Alter stehenden Individuums.

Man ist mit dem Hofkriegsrathe übereingekommen, daß die Entscheidung in vorkommenden Entlassungsfällen eines unter dem recrutirungspflichtigen Alter gestellten Individuums der Landesstelle im Einvernehmen mit dem betreffenden General-Commando überlassen wird, ohne gehalten zu seyn, solche dem Ausspruche der Hofstelle vorzulegen.

Nro. 222.

Hofkanzley-Decret vom 17. December 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Zara und Innsbruck.

Genaue Aufsicht über die nach ausgedienter Capitulations-Zeit in das Civil-Leben zurückgetretenen Soldaten.

Es ist zur Kenntniß Sr. Majestät gekommen, daß die Civil-Behörden über die nach ausgedienter Capitulations-Zeit in das Civil-Leben eingetretenen Soldaten zu wenig, oder gar keine Aufsicht führen, und sich in Ansehung derselben nicht nach dem Capitulations-Patente vom 4. May 1802 benehmen.

Daher geruhten Seine Majestät mit a. h. Cabinetts-Schreiben vom 7. December 1829 zu befehlen, daß dergleichen Leute unter genauer Aufsicht gehalten, und daß den

Digitized by Google

Obrigkeiten die in dem Capitulations-Patente enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht werden.

Die Landesstelle wird hiernach das Nöthige im Wege der Kreisämter erlassen, und letztere strenge darüber wachen, daß die über diesen Zweig der öffentlichen Aufsicht bestehenden Verordnungen strenge befolgt werden.

Nro. 223.

Hofkammer-Decret vom 25. December 1829, an sämmtliche Länderstellen, Administrationen und Directionen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 13. Januar 1830.

Annahme der nicht in Metallmünzen verzinslichen öffentlichen Obligationen als Caution von Aerarial-Contrahenten.

Nach den bestehenden Vorschriften ist den Aerarial-Contrahenten freygestellt, den als Caution bedungenen Betrag auch in öffentlichen in Papiergeld verzinslichen Obligationen, nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen Curswerthe sicher zu stellen.

Da jedoch aus den Licitations-Verhandlungen wahrgenommen worden ist, daß bey Aerarial-Contracten der Cautions-Erlag in verzinslichen Staatspapieren beynahe ausschließend nur in Obligationen, die in Metallmünze verzinslich sind, bedungen wurde, wodurch die irrige Ansicht entstehen könnte, daß in solchen Fällen die in Papiergeld verzinslichen Obligationen zum Erlage der Cautionen nicht verwendet werden dürfen; so werden die dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere die Hofkammer-Verordnung vom 27. Februar 1821, zur genauen Befolgung

Digitized by Google

gemäß Hofkammer-Decrets vom 17. December 1829, in Erinnerung gebracht.

Diese Verordnung bestimmt, daß in solchen Fällen, wo die Verpflichtung zum Erlage einer baren Caution besteht, und hiefür Staats-Obligationen als Caution erlegt werden, dieselben nach ihrem jeweiligen Wiener-Börsecurs, welcher nach dem Tage der Einlage zu bestimmen ist, angenommen werden dürfen. Nur müssen in allen diesen Fällen die zur Caution eingelegten Staats-Obligationen auf den Zweck ihrer Widmung vinculirt werden.

Uebrigens ist aber hierbey noch zu beachten, daß, wenn durch die Cursverhältnisse ein Steigen oder Fallen dieser Cautions-Obligationen veranlaßt, und dadurch der Werthbetrag derselben verändert würde, in keinem Falle, weder eine verhältnißmäßige Hinausgabe der eingelegten Cautions-Obligationen an die Parteyen gestattet, noch eine Daraufzahlung gefordert werden darf.

Nro. 224.

Hofkanzley-Decret vom 19. December 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Vorschrift bey Vorschlägen zur Aufnahme in die Neustädter Militär-Academie.

Aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles, daß ein für die Neustädter Militär-Academie vorgeschlagener, und von Seiner Majestät mit einem ständischen Stiftungsplatze betheilter Knabe, bey der bey seinem Eintreffen in die Academie mit ihm vorschriftmäßig vorgenommenen ärztlichen Untersuchung hinsichtlich seiner körperlichen Beschaf-

Digitized by Google

fenheit, so wie bey der Prüfung in Bezug auf seine bereits erhaltene Vorbildung im Widerspruche mit den beygebrachten Zeugnissen keineswegs entsprochen hat, daher in keiner Hinsicht zur Aufnahme in diese Academie für geeignet befunden worden ist, und seinen Angehörigen wieder zurück geschickt werden mußte, findet man nach dem von Sr. kaiserl. Hoheit dem Erzherzog Johann, als Curator dieser Academie geäußerten Wunsche der Landesstelle zu bedeuten, darauf zu sehen, daß bey Erstattung der dießfälligen Ersetzungs-Vorschläge mit aller Genauigkeit und mit einer gewissenhaften Prüfung der mit den Gesuchen vorgelegt werdenden Documente vorgegangen, und sich insbesondere die Vorschrift gegenwärtig gehalten werde, daß kein Knabe zur Aufnahme in die Neustädter Militär-Academie vorgeschlagen werden soll, der nicht physisch dazu geeignet ist, und der sich nicht durch legale Zeugnisse über gute Sitten und darüber ausweiset, daß er wenigstens die 3. Normal-Classe mit gutem Erfolge zurück gelegt habe, indem Abweichungen von dieser Vorschrift Ungeeigneten und Unwürdigen zu Stiftungsplätzen verhelfen, aus deren Genuß sie wieder gesetzt werden müssen, wodurch mit unnöthiger Belästigung Seiner Majestät die Ersetzungsvorschläge vermehret werden, die Stiftungsplätze selbst länger, als es bey einem ordentlichen vorschriftsmäßigen Vorgange seyn würde, offen bleiben, und die Angehörigen solcher ungeeigneten Candidaten auch in die unangenehme Lage gesetzt werden, die Reisekosten in die Academie und wieder zurück für die letzteren versplittert zu haben.

Digitized by Google

Nro. 225.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Oesterreich und Großbritannien. Unterzeichnet zu London am 21. December 1829, und ratificirt am 26. Februar 1830.

I. Artikel.

Von dem 1. Februar des Jahres 1830 angefangen und für die Folge sollen die Oesterreichischen Schiffe, bey ihrem Einlaufen in die Häfen der vereinigten-Königreiche von Großbritannien und Irland, oder bey ihrem Auslaufen aus denselben, und die englischen Schiffe bey ihrem Einlaufen in die Oesterreichischen Häfen oder bey ihrem Auslaufen aus denselben, keinen anderen oder höheren Abgaben und Zöllen, von welcher Benennung selbe immer seyn mögen, unterworfen seyn, als jenen, welche gegenwärtig den eigenen Schiffen der Nation, bey ihrem Einlaufen in die besagten Häfen, oder bey ihrem Auslaufen aus denselben auferlegt sind, oder in der Folge ihnen auferlegt werden dürften.

II. Artikel.

Alle und jede Güter, Waaren und Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbs- und Kunstfleißes der Staaten der hohen contrahirenden Theile sind, deren Einfuhr in die Oesterreichischen und in die Häfen des vereinigten Königreiches, oder deren Ausfuhr aus denselben auf Schiffen der Nation gestattet ist, oder gestattet werden dürfte, können in gleicher Weise durch die Schiffe der andern Nation in die besagten Häfen eingeführt, oder aus denselben ausgeführt werden.

Digitized by Google

III. Artikel.

Alle Güter, Waaren und Artikel, welche nicht Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbs- und Kunstfleißes der Staaten Sr. Großbritannischen Majestät sind, und deren Ausfuhr aus dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland nach den Oesterreichischen Häfen gesetzlich erlaubt ist, sollen bey ihrer Einfuhr in diese Häfen, auf englischen Schiffen, nur denselben Abgaben unterworfen seyn, welche diese Artikel zu entrichten hätten, falls selbe auf Oesterreichischen Schiffen eingeführt würden: und dasselbe Verfahren soll in Betreff aller jener Güter, Waaren und Artikel, welche nicht das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbs- und Kunstfleißes der Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät sind, und welche in die Häfen des vereinigten Königreiches gesetzlich eingeführt werden dürfen, falls deren Einfuhr auf Oesterreichischen Schiffen Statt findet, beobachtet werden.

IV. Artikel.

Alle Güter, Waaren und Artikel, deren Einfuhr in die Häfen der contrahirenden Mächte gesetzlich erlaubt ist, sollen nach einem und demselben Fuße der Abgaben behandelt werden, es mögen selbe auf Schiffen des anderen Staates als auf jenen der Nation selbst eingeführt werden; und alle Güter, Waaren und Artikel, deren Ausfuhr aus den Häfen der contrahirenden Mächte gesetzlich erlaubt ist, sollen zu denselben Prämien, Zoll-Erstattungen und Vortheilen berechtiget seyn, diese Ausfuhr mag nun auf Schiffen der Nation, oder auf Schiffen des anderen Staates geschehen.

Digitized by Google

V. Artikel.

In keiner Art soll von der Regierung des einen wie des anderen Staates, noch durch irgend welche in deren Nahmen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaft, Corporation oder Agenten, den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbs- und Kunstfleißes des einen oder des anderen Staates, wenn selbe in die Häfen des anderen Staates eingeführt werden, in Anbetracht der Nationalität des Schiffes, durch welches die Einfuhr Statt gefunden hätte, irgend ein directer oder indirecter Vorzug bey ihrem Kaufe gegeben werden; indem es die bestimmte Absicht der beyden hohen contrahirenden Theile ist, daß auf keine Weise in solcher Hinsicht irgend ein Unterschied Platz greifen solle.

VI. Artikel.

In Betreff des Handelsverkehrs österreichischer Schiffe mit den Besitzungen Sr. Großbritannischen Majestät in Ostindien sowohl als mit jenen Besitzungen, welche sich dermahlen in den Händen der ostindischen Compagnie, in Folge der ihr verliehenen Acte, befinden, willigt Se. Großbritannische Majestät ein, den Unterthanen Sr. k. k. apostol. Majestät alle jene Erleichterungen und Privilegien zuzugestehen, deren Genuß, in Folge irgend eines Vertrages oder irgend einer Parlaments-Acte, den Unterthanen oder Bürgern der meist begünstigten Nation, gegenwärtig zugestanden ist, oder denselben ferners zugestanden werden dürfte; innerhalb derselben Gesetze, Normen, Verordnungen und Einschränkungen, welche gegen die Schiffe und Unterthanen jedes andern zum Behufe des Handelsverkehrs mit den besagten brittischen Besitzungen, im Genusse derselben Zugeständnisse

Digitized by Google

und Privilegien sich befindenden Staates, bereits in Anwendung sind, oder in der Folge anwendbar befunden werden dürften.

VII. Artikel.

Alle Besitzungen Sr. Großbritannischen Majestät in Europa, mit Ausnahme jener im mittelländischen Meere, sollen in Bezug auf den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages als Theile des vereinigten Königreiches von Großbrittanien und Irland angesehen werden.

VIII. Artikel.

Die Klausel des VII. Artikels der zwischen den Höfen von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland am 5. November 1818 zu Paris abgeschlossenen Convention, welche sich auf den Handelsverkehr zwischen den Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät und den vereinigten Staaten der Jonischen Inseln bezieht, wird hiermit förmlich bestätiget.

IX. Artikel.

Gegenwärtige Convention soll bis zum 18. März 1836, und noch überdieß bis nach Verlauf einer Frist von 12 Monathen, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht ihrer Wirkung eine Gränze zu setzen, zu erkennen gegeben haben wird, in Kraft verbleiben, indem jeder der beyden hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem Andern dießfalls die Erklärung entweder am besagten Tage, den 18. März 1836, oder zu jeder beliebigen Zeit nach diesem Tage, zu machen; und sie sind deßhalb übereingekommen, daß nach Verlauf von 12 Monathen nach dem Tage, an welchem eine der hohen contrahirenden Mächte eine solche Erklärung von der Andern er-

Digitized by Google

halten haben würde, die gegenwärtige Convention und alle in ihr enthaltenen Stipulationen, in Betreff beyder Theile, aufhören sollen verbindliche Kraft zu haben.

X. Artikel.

Die gegenwärtige Convention soll ratificirt, und die Ratifications-Acten sollen ausgewechselt werden zu London innerhalb eines Monathes, vom Tage der Unterschrift, oder wo möglich noch früher.

Urkund dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Insiegel beygedruckt.

So geschehen zu London am 21. December des Jahres unsers Herrn Ein Tausend Acht Hundert und Neun und Zwanzig.

Nro. 226.

Hofkanzley-Decret vom 24. December 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Nieder-Oesterreich, Mailand, Venedig und Zara.

Amtshandlung der Behörden in Hinsicht auf das Vermögen der vor dem 20. Lebensjahre Ausgewanderten.

Für die Amtshandlungen der Behörden in Absicht auf das Vermögen der vor dem 20. Lebensjahre ausgewanderten Individuen sind in Folge a. h. Entschließung vom 20. Julius 1818, die beyden in der Beylage *) befindlichen Hofdecrete vom 27. Julius und 28. August 1818, an die Nieder-Oesterreichische Regierung erlassen worden, nach welchen sich die Landesstelle von nun an ebenfalls zu benehmen, und die Unterbehörden darnach anzuweisen hat.

Digitized by Google

*) Beylage.

Hofkanzley-Decret vom 27. Julius 1818, an die Nieder-Oesterreichische Landesregierung.

Seine k. k. Majestät haben über die zur Sprache gekommene Frage: wie sich in Rücksicht derjenigen Auswanderer, vorzüglich in Hinsicht auf das von ihnen hinterlassene oder in der Folge zufallende Vermögen zu benehmen sey, welche vor dem 20. Jahre ausgewandert, und nach erfolgter Edictal-Citation nicht zurückgekehrt sind, mit allerhöchster Entschließung vom 20. Julius folgendes zu bestimmen geruhet:

Junge Leute, welche vor ihrem 20. Jahre ausgewandert sind, unterliegen der Auswanderungs-Strafe nicht, wenn sie zu was immer für einer Zeit freywillig zurückkehren. Tritt der Fall ein, daß dergleichen Personen nach erfolgter Edictal-Vorladung und nach verstrichener Edictalfrist als Auswanderer notionirt werden, so muß für die gesetzliche Sicherstellung ihres Vermögens bey dessen Uebergabe an ihre Kinder oder Verwandten für den Fall der nachher etwan nach erfolgenden Rückkehr gehörig gesorgt werden.

Hofkanzley-Decret vom 28. August 1818, an die Nieder-Oesterreichische Landesregierung.

Ueber eine neuerliche Anfrage der Landesstelle, auf die ihr unter dem 27. Julius 1818 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung, wie diejenigen, die vor dem 20. Jahre auswandern, zu behandeln sind, und was mit ihrem Vermö-

Digitized by Google

gen vorzukehren ist, wird derselben zu ihrer Belehrung folgendes mitgegeben.

Der politische Richter hat in Auswanderungs-Fällen zwar das Urtheil nach den Vorschriften des Auswanderungs-Patentes zu fällen, und erkennt, wenn es die Gesetze so verordnen, auf die Einziehung des Vermögens; wenn aber das Vermögen nur bedingt, wie bey jenen, die vor dem 20. Jahre auswandern, zur Einziehung oder zur Uebergabe an die natürlichen Erben von der politischen Behörde erkannt wird: so gehören die weitern Vorkehrungen mit dem hinterlassenen Vermögen dem ordentlichen Richter, der nur davon in Kenntniß zu setzen kommt, daß, wenn jener, der sich vor dem 20. Jahre vom Hause entfernt hat, und auswandert, in der Folge freywillig zurückkehren sollte, er wieder in den Genuß aller bürgerlichen Rechte einzutreten hätte; wie nun das hinterlassene oder ihm nach seiner Auswanderung zufallende Vermögen sicher zu stellen ist, damit bey der etwa erfolgenden freywilligen Rückkehr, er, oder wenn diese nicht erfolgt, die natürlichen Erben, oder der Fiscus dasselbe unbedingt und unverkürzt erhalten, dieses zu bestimmen, steht dem ordentlichen Richter zu, der zu beurtheilen hat, ob in dem Falle, wo bey nicht erfolgter Rückkehr das Vermögen den natürlichen Erben zuzufallen hat, es ihnen einstweilen zur Administration und Benützung, und gegen was für Sicherheit belassen, oder ob es in gerichtlicher Verwahrung zurückbehalten werden müsse.

Eben so steht es dem ordentlichen Richter zu, zu entscheiden, wenn der Abwesende nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches als todt zu erklären, und das Ver-

Digitized by Google

mögen entweder den Erben oder dem Fiscus unbedingt zu überlassen ist.

Die erste Anfrage der Landesstelle beantwortet sich durch die Vorschrift des 27. §. des Auswanderungs-Patentes, worin es heißt: »Wenn aber der Auswanderer Kinder hinterläßt, soll das väterliche Vermögen ihnen als angefallen gelassen werden.«

Nro. 227.

Hofkammer-Decret vom 26. December 1829, an sämmtliche Länderstellen.

Wegen Ausfertigung der Absolutorien bey Staats-Netto-Cassen.

In der Erwägung, daß die Beamten solcher Staats-Netto-Cassen, bey welchen Gelder, die mehreren abgesonderten Fonds angehören, mittelst eben so vielen besonderen Journalen verrechnet werden müssen, ohnehin nur dann erst von ihrer auferlegten Haftung vollständig freygesprochen sind, wenn sie die Absolutorien, die bisher über jede Casse-Abtheilung einzeln ausgefertiget worden sind, insgesammt erhalten haben; so ist die k. k. allgemeine Hofkammer mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium darin übereingekommen, daß, um die frühere Anerkennung einer theilweisen, nicht alle Abtheilungen und die ganze Gebahrung umfassenden Rechnungsrichtigkeit zu verhindern, den Staats-Netto-Cassen in Zukunft statt dieser einzelnen Absolutorien nur ein einziges, jedoch die Gebahrung aller Casse-Abtheilungen umfassendes Haupt-Absolutorium ausgefertiget werde, und diese Maßregel tritt mit dem Rechnungsjahre 1829 in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Nro. 228.

Hofkanzley-Decret vom 31. December 1829, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Zara und Innsbruck.

Beseitigung der die Beendigung einer Recrutirung in dem festgesetzten Termine hemmenden Anstände.

Um den Anständen mit Erfolg zu begegnen, welche die Beendigung der Recrutirung in dem festgesetzten Termine aus dem Grunde verhindern, weil

1. manche Dominien ihre militärpflichtigen Individuen aus der jüngsten Alters-Classe nicht gleich Anfangs, sondern erst nach wiederholten Betreibungen der Assentirungs-Commission vorführen, dann weil
2. eine bedeutende Anzahl der ihrer Alters-Classe nach berufenen militärpflichtigen Individuen, ohne eine Ursache anzugeben, gar nicht vor der Assentirungs-Commission erscheint, hat sich die vereinigte Hofkanzley mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Beschlusse vereiniget, die Anordnung zu erlassen, daß

a. die des obigen Vergehens schuldig befundenen militärpflichtigen Individuen bey der künftigen Recruten-Stellung vor allen andern der Assentirungs-Commission vorgeführt;

b. die Tauglichen à Conto dem Militär-Stande gewidmet, und

c. die nicht Nachgestellten als Recrutirungs-Flüchtlinge in Vormerkung genommen werden sollen.

Digitized by Google

Repertorium

über den

fünf und fünfzigsten Band.

A.

Absolutorien, wegen Ausfertigung der, bey Staats-Netto-Cassen. S. 899. Nr. 227.

Adel, Behandlung der in dem Salzburger- und Inn-Kreise ansäßigen in dem Besitze von Adels-Titeln befindlichen Personen. S. 345. Nr. 82.

—— Vorschrift bey Adels-Anmaßungen von Militär-Personen. S. 375. Nr. 100.

—— Von den Abhandlungsbehörden zu erstattende Anzeige des Erlöschens des Mannsstammes einer adeligen Familie. S. 394. Nr. 116.

—— Wegen Militär-Dienstpflichtigkeit des ausländischen, jedoch von Seiner Majestät anerkannten Adels. S. 559. Nr. 120.

—— Bestimmung des Ranges und Titels der mediatisirten; vormahls reichsständisch-gräflichen Familien. S. 773. Nr. 186.

Advocaten. Vorschrift bey Urlaubsgesuchen der Professoren, die zugleich die Advocatie ausüben. S. 729. Nr. 173.

Akademie, Wegen Militär-Pflicht der Schüler der Josephs-Akademie. S. 9. Nr. 8.

—— Einsendung der Verzeichnisse der von den medicinisch-

Digitized by Google

chirurgischen Studien ausgeschlossenen Schüler an die medicinisch-chirurgische Josephs-Akademie. S. 140. Nr. 10.

Akademie. Unterbringung der aus der Neustädter Militär-Akademie, wegen Untauglichkeit zu Feldkriegsdiensten entlassenen Zöglinge in Civil-Dienste. S. 22. Nr. 22.

—— Vorschrift bey Vorschlägen zur Aufnahme in die Neustädter Militär-Akademie. S. 890. Nr. 224.

Akatholiken. Einführung verbesserter Gesangbücher bey dem öffentlichen Gottesdienste in den Bethhäusern der Augsburgischen Confessions-Verwandten. S. 713. Nr. 168.

—— Vorschrift über die Führung der Tauf-, Trau- und Sterbmatrikel bey Akatholiken. S. 848. Nr. 209.

—— Vorschrift bey Trauungen und Taufen der Akatholiken, wobey der Pastor nicht fungiren kann. S. 868. Nr. 215.

Alimentation Anwendung der wegen Bemessung der Alimentations-Gebühren aufgestellten Grundsätze auf mindere Diener und Gefälls-Individuen. S. 34. Nr. 33, und S. 558. Nr. 119.

—— Auf die als Alimentation bezogenen pains d'Abbayes findet keine Execution Statt. S. 610. Nr. 144.

Anlegung der Gelder der Minderjährigen auf Häuser in Wien; wie deren Werth zu bestimmen sey? S. 574. Nr. 133.

Anstellung. Wegen Beeidigung der von dem Appellations-Gerichte aus eigener Macht Angestellten, und Ausfertigung ihrer Anstellungs-Decrete. S. 323. Nr. 67.

Anzeige. Von den Abhandlungsbehörden zu erstattende Anzeige des Erlöschens des Mannsstammes einer adeligen Familie. S. 394. Nr. 116.

Apotheker, Ausschließung der Juden von dem Betriebe des Apotheker-Gewerbes. S. 374. Nr. 98.

—— Berechtigung der Apotheker zum Giftverkaufe. S. 608. Nr. 140.

Digitized by Google

Appellations-Präsidien in Civil- und Criminal-Sachen gestattete unmittelbare Verhandlung mit der k. k. Bothschaft in Paris. S. 377. Nr. 102.

Appellations-Prüfung, s. Prüfung.

Arbeit, öffentliche, Anhaltung der Verbrecher zur öffentlichen Arbeit, Nachtrag zu dem Hofdecrete vom 28. August 1828. S. 8. Nr. 7.

Aerarial-Contracte, s. Verträge.

Aerars-Forderungen, s. Gefällsbehörden.

Aerarial-Unternehmungen, s. Erwerbsteuer.

Arrestanten, s. Sträflinge.

Aerzte. Den Aerzten untersagte Zubereitung und Verabfolgung der Arzeneymittel. S. 18. Nr. 17.

—— Uebertragung der Besoldung der Landes-Protomediker auf den Staatsschatz. S. 390. Nr. 113.

—— Nichtaufnahme der Militär-Aerzte bey den Universitäten, oder an sonstigen Lehranstalten. S. 773. Nr. 185.

Assistenten. Nichtertheilung der Reisebewilligungen an Assistenten der Lehrämter. S. 391. Nr. 114.

Aßgersdorf, s. Mauthsachen.

Auscultanten. Ausführung des hinsichtlich der Richteramts- und Auscultanten-Prüfungen ergangenen Hofdecretes vom 13. April 1827. S. 342. Nr. 80.

Auskünfte. Belehrung der Behörden, wegen Einholung der Auskünfte über Credits-Gegenstände. S. 752. Nr. 182.

Ausland. Erneuerung des Verbothes im Auslande zu studiren. S. 611. Nr. 145.

Ausländeen gestatteter Zutritt zu den Vorlesungen der Oesterreichischen medicinisch-chirurgischen und thierärztlichen Vorlesungen. S. 333. Nr. 70.

Ausreißer. Aufhebung der auf die Desertion der ehemahligen Reserve-Männer festgesetzten Strafen. S. 16. Nr. 15.

Digitized by Google

Ausreißen. Gegenseitige Auslieferung der Deserteure zwischen Oesterreich und Baden. S. 853. Nr. 213.

Auswanderung. Vorschrift bey dem Austritte Oesterreichischer Unterthanen in ein in Bayern gelegenes Kloster. S. 381. Nr. 106.

—— Bestimmung der Währung der Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Taxe bey den nach Bayern auswandernden Oesterreichischen Unterthanen. S. 847. Nr. 208.

—— Amtshandlung der Behörden in Absicht auf das Vermögen der vor dem 20. Lebensjahre Ausgewanderten. S. 896. Nr. 226.

Ausweise. Beylegung des Ausweises über die Nationalität bey Ablieferung der Verbrecher auf den Spielberg. S. 114. Nr. 48.

—— Beyziehung der Militär-Behörden zur Verfassung der Ausweise über die Militär-Bequartirungs-Auslagen. S. 778. Nr. 190.

—— Vorschrift bey Verfassung der Guthabungs-Ausweise rücksichtlich der theils freywillig eintretenden, theils ex officio zum Militär gestellten Individuen. S. 851. Nr. 210.

B.

Baden. Gegenseitige Auslieferung der Deserteure zwischen Oesterreich und Baden. S. 853. Nr. 213.

Banknoten. Anwendung der in Ansehung der bisherigen Banknoten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die neuen Banknoten. S. 359. Nr. 94.

Bastplatten, s. Zollsachen.

Baumwolle. Aeußere Erfordernisse der Bezugs- oder Verkaufs-Noten von Baumwoll-Waaren. S. 835. Nr. 206.

Bauordnung für Wien und seine Vorstädte. S. 873. Nr. 220.

Digitized by Google

Bau-Pläne. Vorschrift bey Anfertigung von Bau- oder anderen Plänen. S. 6. Nr. 5, und S. 752. Nr. 181.

Bayern. Vorschrift bey dem Austritte Oesterreichischer Unterthanen in ein in Bayern gelegenes Kloster. S. 381. Nr. 106.

—— Bestimmung der Währung der Militärpflichtigkeits-Redimirungstaxe bey den nach Bayern auswandernden Oesterreichischen Unterthanen. S. 847. Nr. 208.

—— Convention zwischen Oesterreich und Bayern über die Forst- und Salinen-Verhältnisse. 642. Nr. 164.

Beamte. Ueber die Suspension der Beamten und minderen Diener vom Amte und Gehalte, und die Bemessung der Alimentation. S. 34. Nr. 33, und 558. Nr. 119.

—— Bestimmung des Ranges der aus ihrem Verschulden übersetzten Beamten. S. 35. Nr. 34.

—— Nichtnachsehung der Taxe für Beförderungen und Würde-Verleihungen an Civil-Beamte, und Nichtbelassung des Quartiergeldes als Personal-Zulage. S. 37. Nr. 36.

—— Grundsätze wegen Befreyung der Staatsbeamten von der Militär-Pflicht. S. 115. Nr. 50.

—— Entlassung jener unbesoldeten Beamten, die größere Schulden machen, als sie von ihrem Vermögen bezahlen können. S. 347. Nr. 83.

—— Behebung des Hindernisses der Verwandtschaft- und Schwägerschaft bey Dienstbesetzungs-Vorschlägen. Nachträgliche Vorlegung verspäteter Competenz-Gesuche. S. 350, Nr. 87.

—— Der Berathung über die Entlassung eines Postbeamten sind Justizräthe beyzuziehen. S. 353. Nr. 89.

—— Vereidung der Beamten der Gutsherren, Städte und

Digitized by Google

Gemeinden, welchen gerichtliche Depositen anvertraut werden. S. 573. Nr. 132.

Beamte. Anzeige der Todesfälle der in öffentlichen Staatsdiensten gestandenen Beamten. S. 636. Nr. 158.

—— Verabfolgung des Conduct-Quartales auch an die Witwen und Waisen vercautionirter Beamten. S. 730. Nr. 174.

—— Abstellung der Meldung der Verehelichung eines Beamten bey seinem Vorsteher. S. 829. Nr. 200.

Berichte. Tax-, Stämpel- und Porto-Freyheit der abgeforderten Berichte über Recurse und Beschwerdeführungen in Rechtsangelegenheiten. S. 349. Nr. 86.

Bescheide. Art der Ertheilung der Bescheide an die zu einer Anstellung in Staatsdienste nicht geeigneten Personen. S. 575. Nr. 134.

Besoldung. Bemessung des Gehaltes für Professoren der Landwirthschaft. S 316. Nr. 60.

—— Uebertragung der Besoldung der Landes-Protomedici auf den Staatsschatz. S. 390. Nr. 113.

Bettfedern. Herabsetzung des Oesterreichischen Consums-Zolles für die gemeinen Ungarischen Bettfedern. S. 725. Nr. 170.

Bevölkerung, s. Conscription.

Beweis. Belehrung über den rechtlichen Beweis der durch die Sensalen vermittelten Geschäfte. S. 833. Nr. 203.

Blattern, s. Pocken.

Blödsinnige. Ueberwachung der Taubstummen und Blödsinnigen. S. 831. Nr. 202.

Bolleten-Duplicate, für Festsetzung der Gebühren. S. 130. Nr. 53.

Briefporto, s. Postsachen.

Buchhaltung. Aufhebung des buchhalterischen Vorbehaltspun-

Digitized by Google

tes bey Erstattung der Rechnungs-Erläuterungen und Supererläuterungen. S. 17. Nr. 16.

Buchhaltung. Uebertragung der Contirung der Religions- und Studienfonde an die betreffenden Provinzial-Buchhaltungen. S. 22. Nr. 21.

Budin. Zutheilung der Herrschaft Budin sammt den Gütern Bodbradetz und Zerotin an den Leitmeritzer-Kreis. S. 6. Nr. 4.

C.

Capitalien. Vorschrift bey Einhebung und Einstellung der Interessen und Einhebung der Fondscapitalien. S. 612. Nr. 147.

Capitulanten. Weisung wegen Eintheilung der ausgedienten und zur Landwehr verpflichteten Capitulanten. S. 14. Nr. 12.

—— Verpflichtung der zur Landwehr eingetheilten Capitulanten zur Leistung der Urbarial-Schuldigkeiten. S. 122. Nr. 54.

—— Vorschrift, wenn bey dem Uebertritte der Capitulanten, in die Landwehr die Stellungsobrigkeit mehr oder weniger, als ihr Contingent beträgt, erhält. S. 376. Nr. 101.

—— Wegen Zurückstellung des Depositums an Supplenten bey einer Reengagirung oder Fortdienen über die Capitulation. S. 559. Nr. 121.

—— Annahme der ausgedienten Capitulanten als Stellvertreter. S. 571. Nr. 130.

—— Verpflichtung der gegen Supplenten und Offerte Entlassenen zum Eintritte in die Landwehr. S. 571. Nr. 131.

—— Genaue Aufsicht über die nach ausgedienter Capitulations-Zeit in das Civil-Leben zurückkehrenden Individuen. S. 888. Nr. 222.

Digitized by Google

Cassen. Verboth der anticipativen Zahlung der für das nächstfolgende Militär-Jahr bestimmten Beyträge, Verläge x. S. 54. Nr. 2.

—— Vorschrift zur Beseitigung der Malversationen und Unterschleife bey Cassen. S. 338. Nr. 76.

—— Vorschrift bey Einhebung und Einstellung der Interessen und Anlegung und Einhebung der Fonds-Capitalien. S. 612. Nr. 147.

—— Wegen Ausfertigung der Absolutorien bey Staats-Rath-Cassen. S. 899. Nr. 227.

Catastr. Nichtbefreyung der Catastral-Vermessungs-Individuen von der Militärpflicht. S. 9. Nr. 8.

Caution. Annahme der nicht in Metallmünze verzinslichen öffentlichen Obligationen als Caution von Aerarial-Contrahenten. S. 889. Nr. 223.

Concurs-Prüfung. Wegen Zulassung zu der Concurs-Prüfung zur Erlangung einer Pfarre. S. 317. Nr. 61.

—— Bestimmung hinsichtlich der Concurs-Prüfungen der Regularen zur Erlangung einer Pfarre. S. 387. Nr. 110.

Conduct-Quartal. Verabfolgung des Conduct-Quartals auch an die Witwen und Waisen vercautionirter Beamten. S. 730. Nr. 174.

Congrua, s. Geistliche und Steuersachen.

Conscription. Formularien zur Aufnahme der Bevölkerung in den altconscribirten Provinzen. S. 56. Nr. 47.

—— Grundsätze wegen Befreyung der Staatsbeamten von der Militärpflicht. S. 115. Nr. 50.

—— Vorschrift bey Aufnahme der Bevölkerung nach den neuen Formularen. S. 608. Nr. 143.

Continung, s. Buchhaltung.

Contrebande, s. Schleichhandel.

Coupons, s. Credits-Papiere.

Digitized by Google

Credits-Gegenstände. Belehrung der Behörden, wegen Einholung der Auskünfte über Credits-Gegenstände. S. 752. Nr. 182.

Credits-Papiere. Anwendung der in Ansehung der bisherigen Banknoten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die neuen Banknoten. S. 359. Nr. 94.

—— Strafe bey Verfälschung der Coupons und Talons öffentlicher Obligationen und Casse-Anweisungen. S. 563. Nr. 125.

D.

Denunciation. Bestimmung des Fondes, in welchen der verheimlichte Zins einzufließen hat, wenn kein Denunciant vorhanden ist. S. 43. Nr. 41.

—— Bestimmung hinsichtlich der Denunciations-Gebühren bey Bestätigung unrichtiger Hauszinsbekenntnisse, und sohin auf dieselben gemachten Ansprüche. S. 44. Nr. 42.

Depositen. Wegen Zurückstellung des Depositums an Supplenten, bey einer Reengagirung oder Fortdienen über die Capitulation. S. 559. Nr. 121.

—— Vereidung der Beamten, der Gutsherrn, Städte und Gemeinden, welchen gerichtliche Depositen anvertraut werden. S. 573. Nr. 132.

Deserteure, s. Ausreißer.

Deservit. Bestimmung hinsichtlich des den Gränzkämmerern zugesprochenen, aber noch nicht bezahlten Deservites. S. 378. Nr. 103.

Dienstbesetzung. Benehmen der Justiz-Behörden bey Vorschlägen zur Besetzung erledigter Dienstesstellen. S. 118. Nr. 51.

—— Wegen Beeidigung der von dem Appellations-Gerichte

Digitized by Google

aus eigener Macht Angestellten und Ausfertigung ihrer Anstellungs-Decrete. S. 323. Nr. 67.

Dienstbesetzung. Behebung des Hindernisses der Verwandtschaft, und Schwägerschaft bey Dienstbesetzungs-Vorschlägen. Nachträgliche Vorlegung verspäteter Concurrenz-Gesuche. S. 350. Nr. 87.

Diplomatische Personen. Wegen Ausübung der Gerichtsbarkeit über Oesterreichische Unterthanen, die als diplomatische Personen am k. k. Hofe accreditirt sind. S. 315. Nr. 58.

Doctoren. Allgemeine Norm bey Ertheilung des Doctor-Grades bey allen Facultäten. S. 372. Nr. 97.

Duino, s. Gerichtsbarkeit.

Durchfuhr. Allgemeiner Zoll-Tarif für die Waaren-Durchfuhr und Vorschriften über das dießfällige Zoll-Verfahren. S. 146. Nr. 56.

—— Anwendung der neuen Bestimmungen über die Bemessung des Durchfuhrzolles. S. 389. Nr. 112.

—— Benennung der Obrigkeiten, welchen in Beziehung auf die Waaren-Durchfuhr Amtshandlungen obliegen. S. 727. Nr. 172.

Edicte. Wegen Einrückung der Vorladungen, Edicte ꝛc. ꝛc. auswärtiger Staaten in den Anzeiger für die königl. Preußischen Staaten. S. 355, Nr. 90.

Ehesachen. Vorschrift bey Trauungen und Taufen der Akatholiken, wobey der Pastor nicht fungiren kann. S. 863. Nr. 215.

—— Nichtabnahme von Gebühren bey Erhebung der Heirathsmeldzettel in Böhmen. S. 344. Nr. 81.

—— Erforderniß bey der Verehelichung eines minderjährigen vaterlosen Grundbesitzers. S. 852. Nr. 212.

Digitized by Google

Eid. Beeidung der Beamten der Gutsherrn, Städte und Gemeinden, welchen gerichtliche Depositen anvertraut werden. S. 573. Nr. 132.

Eisenerz. Aufhebung des Einfuhr-Verbothes auf das Eisenerz, und Eingangs-Zollbestimmung für dasselbe. S. 138. Nr. 37.

Entlassung vom Militär. Behörde zur Entscheidung über die Entlassung eines unter dem recrutirungspflichtigen Alter stehenden Individuums. S. 888. Nr. 221.

Erbsteuer. Stämpelpflichtigkeit des auf Ansuchen einer Partey aufgenommenen Schätzungs-Actes, und anderer den Erbsteuer-Ausweisen zugelegten Urkunden. S. 24. Nr 23.

Erla, s. Mauthsachen.

Erwerbsteuer. Einbeziehung der industriellen Aerarial-Unternehmungen zu der directen Erwerbsteuer, S. 616. Nr. 149.

Execution. Auf pains d'Abbayes findet keine Execution Statt. S. 610. Nr. 144.

—— Nichtbewilligung des Verbothes, der Execution auf Löhnungen der Straßen-Einräumer. S. 777. Nr. 189.

F.

Farbehölzer. Bestimmung des Ein- und Ausfuhrzolles für die fremden und inländischen Farbehölzer. S. 607. Nr. 142.

Ferien. Fortsetzung des Unterrichtes an öffentlichen Lehranstalten nach geendigten Prüfungen bis zum wirklichen Eintritte der Ferien. S. 336. Nr. 73.

—— Verlegung der großen Ferien auf die Monathe August und September. S. 561. Nr. 123.

Feuerlöschgeräthe, s. Mauthsachen.

Fiscal-Sachen. Bestimmung hinsichtlich der den Fiscalämtern aus Contrebanden zustehenden Fiscal-Quote. S. 626. Nr. 152.

Digitized by Google

Fiscal-Sachen. Erläuterung des in dem Hofdecrete vom 1. September 1797 vorkommenden Ausdruckes: Unterthan, in Beziehung auf die fiscalämtliche Vertretung. S. 710. Nr. 165.

—— Vorschrift bey Prüfungen zu Fiscal-Adjuncten-Stellen. S. 351. Nr. 88.

Fische, Meerfische, s. Verzehrungssteuer.

Forderungen. Den Gefällsbehörden zustehendes Recht bey Gesuchen zur Sicherstellung ärarischer Forderungen. S. 315. Nr. 69.

Forstcommissäre, s. Pauschalien.

Forst- und Salinen-Verhältnisse betreffende Convention zwischen Oesterreich und Bayern. S. 643. Nr. 164.

Fouriere, s. Militär-Sachen.

Fuhren. Befreyung der Fuhren mit Feuerlöschgeräthen von den Mauthgebühren. S. 606. Nr. 141.

—— Befreyung der Fuhren zu Ufer- Schutz- und Regulirungs-Baulichkeiten von der Weg- und Brückenmaut. S. 872. Nr. 219.

G.

Gebäude-Steuer, s. Steuersachen.

Gefälle. Einbringung der dem höchsten Aerar, den öffentlichen Fonds- und den Stiftungen gehörigen Gefälle in Tirol. S. 324 Nr. 69.

Gefällsbehörden zustehendes Recht bey Gesuchen zur Sicherstellung ärarischer Forderungen. S. 315. Nr. 69.

Gehalt, s. Besoldung.

Geistliche und Kirchensachen. Wegen Zulassung zu der Concurs-Prüfung zur Erlangung einer Pfarre. S. 317. Nr. 61.

Digitized by Google

Geistliche und Kirchensachen. Vorschrift bey dem Austritte Oesterreichischer Unterthanen in ein in Bayern gelegenes Kloster. S. 381. Nr. 106.

—— Bestimmung hinsichtlich der Concurs-Prüfung der Regularen zur Erlangung einer Pfarre. S. 387. Nr. 110.

—— Wegen Präsentation und Investitur auf Klosterpfarren. S. 388. Nr. 111.

—— Reisekosten-Vergütung für die in das Wiener-Stadt-Convict aufgenommenen Theologen aus anderen Provinzen. S. 569. Nr. 128.

—— Art der Verrechnung jener Beträge, welche der Curat-Geistlichkeit in einzelnen Fällen an der Grundsteuer und dem Titel der Verletzung in der gesetzlichen Congrua zu vergüten kommen. S. 637. Nr. 159.

—— Den Bischöfen Istriens und jenem zu Lesina in Dalmatien bewilligte Privat-Gymnasial-Lehranstalt zur Bildung der Candidaten des Clericat-Standes. S. 639. Nr. 160.

—— Weisung wegen Verwendung der Civil-Priester in der Militär-Seelsorge. S. 641. Nr. 163.

—— Befreyung der Kloster-Gebäude der Mendicanten von der Gebäude-Steuer. S. 782, Nr. 195.

Geld-Transporte. Bestimmung der Zulagen und Wartgelder für die Militär-Mannschaft bey schweren Geld-Transporten. S. 339. Nr. 77.

General-Quartiermeister-Stabs-Chef von dem Briefpost-Porto befreyt. S. 318. Nr. 63.

Gerichtsbarkeit. Ausübung der Jurisdiction von Seite der mit der Gerichtsbarkeit in Wechselsachen versehenen l. f. Collegial-Gerichte über Türkische Unterthanen. S. 314. Nr. 57.

—— Wegen Ausübung der Gerichtsbarkeit über Oesterreichische

Digitized by Google

Unterthanen, die als diplomatische Personen am k. k. Hofe accreditirt sind. S. 315. Nr. 68.

Gerichtsbarkeit über minderjährige Militär-Kinder, die ihren Unterhalt durch Dienen bey Civil-Personen gewinnen. S. 775. Nr. 187.

—— Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die Bezirke Monstero, Monfalcone, Duino und Pirano. S. 568. Nr. 127.

—— Zuweisung der Herrschaft Radautz zu dem Districts-Gerichte in Suczawa. S. 570. Nr. 129.

Gesangbücher. Einführung verbesserter bey dem öffentlichen Gottesdienste in den Bethhäusern der Augsburgischen Confessions-Verwandten. S. 713. Nr. 168.

Gesuche. Nachträgliche Vorlegung verspäteter Competenz-Gesuche bey Dienstbesetzungs-Vorschlägen. S. 380. Nr. 87.

Getränke, s. Privilegien.

Gewerbe. Den Local-Behörden bey Verleihung der Gewerbe zustehendes Befugniß. S. 31. Nr. 28.

—— Ausschließung der Juden von dem Betriebe des Apotheker-Gewerbes. S. 374. Nr. 98.

—— Aeußere Erfordernisse der Bezugs- und Verkaufs-Noten von Baumwoll-Waaren, und von Baumwollgarn-, Spinn-Fabriken und Druckereyen zu führenden Gewerbsbücher. S. 835. Nr. 206.

Gifthandel. Den Gifthandel und Verkauf betreffende Vorschriften. S. 578. Nr. 137.

—— Ueber die Berechtigung der Apotheker zum Giftverkaufe. S. 605. Nr. 140.

Gottesäcker. Bestreitung der Kosten für die Herstellung und Erhaltung der Gottesäcker. S. 730. Nr. 180.

Grado. Einbeziehung der Insel Grado in den Zollverband. S. 641. Nr. 162.

Granzkammerer. Bestimmung hinsichtlich der Eintreibung der

Digitized by Google

den Gränzkämmerern zugesprochenen, aber noch nicht bezahlten Deservites. S. 378. Nr. 103.

Gränzwache. Errichtung einer Gränzwache an die Stelle des Gränz-Cordons und der an der Gränze aufgestellten Civil-Aufsicht. S. 786. Nr. 198.

Großbritannien. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Oesterreich und Großbritannien. S. 892. Nr. 225.

Grundbesitzer, s. Minderjährige.

Grundsteuer. Art der Verrechnung jener Beträge, welche der Curat-Geistlichkeit in einzelnen Fällen an der Grundsteuer und unter dem Titel der Verletzung in der gesetzlichen Congrua zu vergüten kommen. S. 637. Nr. 159.

Gutachten. Wegen Ertheilung der Collegial-Gutachten in Civil- und Criminalgerichtsfällen. S. 356. Nr. 91.

Gymnasial-Schulen, s. Schul- und Studien-Sachen.

H.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Oesterreich und Großbritannien. S. 892. Nr. 225.

Handwerksgesellen. Vorschrift bey Verlängerung der Reisebewilligung für auf der Wanderung befindliche Handwerksgesellen. S. 711. Nr. 166.

Hausgins, s. Zins.

Hohenegg. Umstaltung des bisherigen Commercial- Zoll- und Dreyßigstamtes zu Hohenegg zum gemeinen Zoll- und Subsidial-Dreyßigstamte. S. 114. Nr. 49.

J.

Ingenieure, s. Kreis-Ingenieure.

Intessen. Vorschrift bey Einhebung und Einstellung der In-

Digitized by Google

teressen, und Anlegung der Fondscapitalien. S. 612. Nr. 147.

Invaliden. Ueber den Verlust des Invaliden-Gehaltes. S. 319. Nr. 65.

—— Wegen der auf die Invaliden-Versorgung Anspruch habenden Militär-Individuen. S. 863. Nr. 214.

Josephs-Akademie, s. Akademie.

Juden. Nichtausschließung der Israeliten von dem Besuche der Vorlesungen über das Kirchenrecht. S. 318. Nr. 62.

—— Ausschließung der Juden von dem Betriebe des Apotheker-Gewerbes. S. 374. Nr. 98.

—— Gegen die Unterstandgebung an fremde Juden in Mähren; künftige Behandlung der dießfälligen Uebertretungen. S. 391. Nr. 115.

Jurisdiction, s. Gerichtsbarkeit.

Justizräthe sind der Berathung über die Dienstentsetzung eines Postbeamten beyzuziehen. S. 353. Nr. 89.

K.

Kalkspütg, s. Mauthsachen.

Kirchendiener. Befreyung der Wohnungen der Kirchendiener von der Hauszinssteuer. S. 870. Nr. 217.

Kirchenrecht. Nichtausschließung der Israeliten von dem Besuche der Vorlesungen über das Kirchenrecht. S. 318. Nr. 62.

Kloster-Gebäude der Mendicanten von der Gebäude-Steuer befreyt. S. 782. Nr. 195.

Kostenüberschläge. Verboth der Mittheilung der ämtlichen Kostenüberschläge an die Bau-Unternehmer bey den Bau-Licitationen. S. 6. Nr. 5.

Krankenhaus. Behandlung der von einer in dem allgemeinen

Digitized by Google

Krankenhause Verstorbenen hinterlassenen Effecten. S. 625. Nr. 151.

Kreisbereisung, s. Reise.

Kreiscommissäre. Einstellung der Kreisbezirksbereisungen durch Kreiscommissäre. S. 560. Nr. 122.

—— Nichtverwendung der überzähligen, unbesoldeten Kreiscommissäre zu officiellen Geschäftsreisen ohne Noth; denselben für den letzteren Fall zugestandene Gebühren. S. 576. Nr. 135.

Kreisingenieuren bewilligte Campagne-Uniform. S. 337. Nr. 74.

—— Bestimmung des Ranges der Kreis-Ingenieure. S. 384. Nr. 108.

Kuhpocken, s. Pocken.

Kupfer. Zollbestimmung einiger Kupfergattungen und Kupferwaaren. S. 334. Nr. 71.

—— Verminderung des Eingangszolles für das fremde Rohkupfer, und das Pagament-Kupfer. S. 653. Nr. 155.

L.

Landes-Bequartirungs-Fond, s. Quartier.

Länderstellen, deren erweiterter Wirkungskreis. S. 49. Nr. 45.

Landwehr. Weisung wegen Eintheilung der ausgedienten und zur Landwehr verpflichteten Capitulanten. S. 14. Nr. 12.

—— Verpflichtung der zur Landwehr eingetheilten Capitulanten zur Leistung der Urbarial-Schuldigkeiten. S. 122. Nr. 54.

—— Weisung in Betreff der Ergänzung der Landwehr. S. 356. Nr. 92.

—— Vorschrift, wenn bey dem Uebertritte der Capitulanten

Digitized by Google

in die Landwehr die Stellungsobrigkeit mehr oder weniger erhält, als das Contingent beträgt. S. 376. Nr. 101.

Landwehr. Verpflichtung der gegen Supplenten und Offerte entlassenen zum Eintritte in die Landwehr. S. 571. Nr. 130.

Landwirthschaft. Bemessung des Gehaltes für Professoren der Landwirthschaft. S. 316. Nr. 60.

Laudemial-Gebühren. Bestrafung der Unterthanen bey erwiesener Bevortheilung des grundherrlichen Laudemial-Gefälles. S. 337. Nr. 75.

Lehrer. Bemessung des Gehaltes für Professoren der Landwirthschaft. S. 316. Nr. 60.

— Nahmentliche Aufführung der von Professoren während des Jahres in Druck gelegten Schriften in den Jahresberichten. S. 780. Nr. 193.

— Nichtanwendung der Verordnung wegen Stabilität der Lehrer oder Professoren auf jene, die schon die Stabilität haben und dann befördert oder übersetzt werden. S. 778. Nr. 191.

— Vorschrift wegen Urlaubsgesuchen der Professoren, die zugleich die Advocatie ausüben. S. 729. Nr. 173.

Lesina. Bewilligung einer Privat-Gymnasial-Lehranstalt zur Bildung der Candidaten des Clericates in Istrien und zu Lesina in Dalmatien. S. 639. Nr. 160.

Licitation, s. Versteigerung.

Liqueurs. Zollsatz bey deren Einfuhr. S. 19. Nr. 18.

Löhnung. Nichtbewilligung des Verbothes auf Löhnungen der Straßen-Einräumer. S. 774. Nr. 189.

Löschgeräthe. Befreyung der Fuhren mit Löschgeräthen von den Mauthgebühren. S. 606. Nr. 141.

Digitized by Google

M.

Magistrate. Verboth der Civil-Praxis der Practicanten aus dem Justiz-Fache bey den organisirten Magistraten, zum Behufe der Vorbereitung zur Appellativns-Prüfung. S. 5. Nr. 3.

—— Befreyung der landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen Behörden, dann der Dominien und Magistrate von der Entrichtung des Postwagens-Porto in einigen officiosen Angelegenheiten. S. 32. Nr. 30.

Marine-Obercommandant vom Briefporto befreyt. S. 611. Nr. 146.

Mauthsachen. Aufhebung der Wegmauth zu Atzgersdorf, Erhöhung der Wegmauth zu Kalkspurg, und der Brückenmauth zu Erla. S. 604. Nr. 139.

—— Befreyung des in die Schwemme und zur Tränke geführten Viehes, dann der Fuhren mit Löschgeräthen von den Mauthgebühren. S. 606. Nr. 141.

—— Befreyung der Ufer- Schutz- und Regulirungs-Baulichkeiten von der Weg- und Brückenmauth. S. 872. Nr. 219.

—— Bekanntmachung aller gesetzlichen Befreyungen von der Weg- und Brückenmauth, und den Verpflichtungen der Pächter gegen das Publicum. S. 715. Nr. 169.

Medaillen. Ueber den Verlust der Tapferkeits-Medaillen. S. 319. Nr. 65.

Mendbrauten, s. Geistliche und Weltpriester.

Meerfische, s. Verzehrungssteuer.

Militär-Aerzte, s. Aerzte.

Militär-Kinder, s. Gerichtsbarkeit.

Militär-Bequartirung, s. Quartier.

Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Taxe von den

nach Bayern auswandernden Oesterreichischen Unterthanen; Bestimmung der Währung. S. 847. Nr. 208.

Militär-Sachen. Annahme ausgedienter Capitulanten als Stellvertreter. S. 571. Nr. 130.

—— Art der Verrechnung der Militärquartierzins-Auflagen. S. 762. Nr. 184.

—— Aufhebung der auf die Desertion der ehemahligen Reserve-Männer festgesetzten Strafen. S. 16. Nr. 15.

—— Behörde zur Entscheidung über die Entlassung eines unter dem recrutirungspflichtigen Alter stehenden Individuums. S. 888. Nr. 221.

—— Beseitigung der die Beendigung einer Recrutirung in der festgesetzten Zeit hemmenden Umstände. S. 900. Nr. 228.

—— Beschränkung der Verordnung vom 20. März 1828, wegen Stellung der paßlosen, oder mit erloschenen Pässen betretenen fremdherrschaftlichen Unterthanen auf die altconscribirten Provinzen. S. 577. Nr. 136.

—— Bestimmung hinsichtlich der auf die Invaliden-Versorgung Anspruch habenden Militär-Individuen. S. 863. Nr. 214.

—— Bestimmung der Währung der Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Taxe von den nach Bayern auswandernden Oesterreichischen Unterthanen. S. 847. Nr. 208.

—— Bestimmung der Zulagen und Wartgelder für die Militär-Mannschaft bey schweren Geld-Transporten. S. 339. Nr. 77.

—— Bestreitung der Kosten für die erforderlichen Militär-Wachstuben. S. 24. Nr. 24.

—— Formulare zur Aufnahme der Bevölkerung in den altconscribirten Provinzen. S. 56. Nr. 47.

—— Gegenseitige Auslieferung der Deserteure zwischen Oesterreich und Baden. S. 853. Nr. 213.

Digitized by Google

Militär-Sachen. Genaue Aufsicht über die nach ausgedienter Capitulations-Zeit in das Civil-Leben zurückkehrenden Soldaten. S. 888. Nr. 223.

—— Modalitäten, unter welchen der Verkauf der Gebäude und Stallungen des aufgehobenen Landes-Bequartirungs-Fondes Statt finden kann. S. 370. Nr. 95.

—— Nichtbefassung der Civil- und Militär-Behörden mit Aufsuchung der Supplenten zum Militär-Dienste. S. 319. Nr. 64.

—— Nichtbefreyung der Catastral-Vermessungs-Individuen von der Militärpflicht. S. 7. Nr 6.

—— Ueber den Verlust der Tapferkeits-Medaillen und des Invaliden-Gehaltes S. 319. Nr. 65.

—— Unterbringung pensionirter Militär-Officiere, und Versicherung ihrer Brauchbarkeit zu Civil-Diensten. S. 871. Nr. 218.

—— Verpflichtung der zur Landwehr eingetheilten Capitulanten zur Leistung der Urbarial-Schuldigkeiten. S. 122. Nr. 59.

—— Verpflichtung der gegen Supplenten und Offerte Entlassenen zum Eintritte in die Landwehr. S. 571. Nr. 131.

—— Verwendung der Civil-Priester in der Militär-Seelsorge. S. 641. Nr. 163.

—— Vorschrift bey Adels-Anmaßungen von Militär-Personen. S. 375. Nr. 100.

—— Vorschrift bey Aufnahme der Bevölkerung nach den neuen Formularen. S. 608. Nr. 143.

—— Vorschrift bey Verfassung der Guthabungs-Ausweise rücksichtlich der theils freywillig eintretenden, theils ex officio gestellten Individuen. S. 851. Nr. 210.

—— Vorschrift, wenn die Stellungs-Obrigkeit durch die Einreihung der Capitulanten in die Landwehr, mehr oder

Digitized by Google

weniger erhält, als ihr Contingent beträgt. S. 376. Nr. 101.

Militär-Sachen. Wegen Bewachung der während der Concentrirung leer stehenden Officiers-Quartiere und Stallungen, und Tragung der dießfälligen Kosten. S. 631. Nr. 154.

— Wegen den Dominien und Gemeinden zukommender Entrechnung der bey dem Militär freywillig eintretenden, oder als Fouriere sich anwerben lassenden Individuen. S. 776. Nr. 188.

— Weisung wegen Eintheilung der ausgedienten und zur Landwehr verpflichteten Capitulanten. S. 14. Nr. 12.

— Weisung wegen Ergänzung der Landwehr. S. 356. Nr. 96.

— Wegen Militär-Pflichtigkeit des ausländischen Adels, S. 559. Nr. 120.

— Wegen Militärpflicht der Schüler der Josephs-Academie. S. 9. Nr. 8, und S. 26. Nr. 25.

— Wegen Zurückstellung der Depositen bey einer Neuorganisirung, oder bey dem Fortdienen über die Capitulation an die Supplenten. S. 559. Nr. 121.

Minderjährige. Bey Anlegung ihrer Gelder auf Häuser in Wien; wie deren Werth zu bestimmen sey? S. 514. Nr. 133.

— Gerichtsbarkeit über die ihre Nahrung durch Dienen bey Civil-Personen gewinnenden minderjährigen Militär-Kinder. S. 775. Nr. 187.

— Erforderniß bey Verehelichung eines minderjährigen adeligen Grundbesitzers. S. 852. Nr. 218.

Monfalcone, s. Gerichtsbarkeit.

Mortuar, s. Sterbtaxe.

Musik, s. Tanzmusik.

Digitized by Google

N.

Nahrungsmittel. Nichtverleihung der Privilegien auf Nahrungsmittel und Getränke. S. 779. Nr. 192.

Neumarktl, s. Radmannsdorf.

Neustädter-Militär-Akademie. Unterbringung der aus der Neustädter-Militär-Academie wegen Untauglichkeit zu Feldkriegsdiensten entlassenen Zöglinge in Civil-Dienste. S. 22. Nr. 22.

—— Vorschrift bey Vorschlägen zur Aufnahme in die Neustädter-Militär-Akademie. S. 890. Nr. 224.

O.

Obligationen. Strafe bey Verfälschung der Coupons und Talons öffentlicher Obligationen und Casse-Anweisungen. S. 563. Nr. 125.

—— Annahme der, nicht in Metallmünze verzinslichen Obligationen als Caution von den Aerarial-Contrahenten. S. 889. Nr. 223.

Obstbaumpflanzung in Galizien, dafür bewilligte Prämien. S. 340. Nr. 78.

Officiere. Wegen Unterbringung der pensionirten Officiere in Civil-Dienste und Versicherung ihrer Brauchbarkeit zu denselben. S. 871. Nr. 218.

Oehl, s. Verzehrungssteuer.

Oesterreich. Erweiterung des Tractates vom Jahre 1818, zwischen Oesterreich und Parma, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher. S. 833. Nr. 204.

—— Gegenseitige Auslieferung der Deserteure zwischen Oesterreich und Baden. S. 853. Nr. 213.

—— Forst- und Salinen-Verhältnisse betreffende Convention zwischen Oesterreich und Bayern. S. 642. Nr. 164.

Digitized by Google

Oesterreich. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und Großbritannien. S. 892. Nr. 225.

P.

Pains d'Abbayes. Auf die von Oesterreichischen Staatsgefallen als Alimentation bezogenen pains d'Abbayes findet keine Execution Statt. S. 610. Nr. 144.

Parma. Erweiterung des Tractates zwischen Oesterreich und Parma, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher. S. 853. Nr. 213, und 833. Nr. 148.

Paß-Vorschriften. Nichtabnahme von Gebühren für das amtliche Einschreiten um die Ertheilung eines Reisepasses in Böhmen. S. 344. Nr. 81.

—— Festsetzung der Zeit, für welche Pässe an Individuen verliehen werden können, die sich des Erwerbes wegen in das Ausland begeben. S. 615. Nr. 148.

Pension. Nichtbelassung des Quartiergeldes als Personal-Zulage bey Pensionirung der Beamten. S. 37. Nr. 36.

Perkal. Wegen Anlegung des Commercial-Waarenstämpels auf Perkale. S. 335. Nr. 72.

Pest-Vergehen. Nichtbeyziehung eines politischen Commissärs zu den strafgerichtlichen Untersuchungen über Pest-Vergehen. S. 852. Nr. 211.

Pfarre. Wegen Zulassung zur Concurs-Prüfung zur Erlangung einer Pfarre. S. 317. Nr. 61.

—— Bestimmung hinsichtlich der Concurs-Prüfung der Regularen zur Erlangung einer Pfarre. S. 387. Nr. 110.

—— Wegen der Präsentation und Investitur auf Klosterpfarren. S. 388. Nr. 111.

Digitized by Google

Pferdezucht. Emporbringung der Pferdezucht, Bestimmung der Premien zur Erreichung dieses Zweckes. S. 45. Nr. 43.

Pfriemengras. Ueber den Nachtheil des Pfriemengrases auf Schafweiden. S. 739. Nr. 179.

Pinkafeld. Umstaltung des Dreyßigstamtes zu Pinkafeld zum Commercial-Dreyßigstamte, und des bisherigen Commercial-Zoll- und Dreyßigstamtes zu Hoheneg zum gemeinen Zoll- und Subsidial-Dreyßigstamte. S. 114. Nr. 49.

Pirano, s. Gerichtsbarkeit.

Pläne. Vorschrift bey Anfertigung von Bau- oder anderen Plänen. S. 6. Nr. 5, und S. 752. Nr. 181.

Pocken. Ausweisung der Competenten um Stiftungsplätze mit Zeugnissen über die echten Kuhpocken. S. 16. Nr. 14.

Polizey-Uebertretungen. Einsendung der Uebersichts-Tabelle über die verhandelten schweren Polizey-Uebertretungen nach dem Solar-Jahre. S. 38. Nr. 38.

—— Wegen Verjährung bey schweren Polizey-Uebertretungen S. 566. Nr. 126.

Postsachen. Postporto-Befreyung der Correspondenz in Schubsachen. S. 9. Nr. 9.

—— Befreyung von der Entrichtung des Postwagens-Porth bey Versendung oder Empfang der Packete in officiosen Judicial-Gegenständen, in Catastral-, Steuerregullirungs-, und l. f. Steuer-Angelegenheiten. S. 32. Nr. 31.

—— Briefpost-Befreyung des Chefs des General-Quartiermeister-Stabes. S. 318. Nr. 63.

—— Porto-Freyheit der abgeforderten Berichte über Recurse und Beschwerdführungen in Rechtsangelegenheiten. S. 349. Nr. 86.

—— Briefpost-Befreyung des jeweiligen Marine-Obercommandanten. S. 611. Nr. 146.

Digitized by Google

Postsachen. Gegen die verweigerte Annahme der an Dominien und Obrigkeiten unfrankirt mit der Post einlangenden Schreiben portopflichtiger Behörden. S. 739. Nr. 178.

— Postporto-Freyheit des Schriftenwechsels in ämtlichen Angelegenheiten der Verzehrungssteuer. S. 634. Nr. 156.

Practicanten. Verboth der Civil-Praxis der Practicanten aus dem Civil-Justiz-Fache bey den organisirten Magistraten zum Behufe der Vorbereitung zur Appellations-Prüfung. S. 5. Nr. 3.

— Nichtverwendung der Criminal-Practicanten als Verhörs-Beysitzer. S. 31. Nr. 29.

Privilegien. Behörde zur Verleihung der Erfindungs-Privilegien, und zur Bewilligung der Fristverlängerung zu denselben. S. 28. Nr. 26.

— Wegen Protocollirung der Firmen von Privilegien-Inhabern. S. 732. Nr. 176.

— Einstellung der Verleihung der Privilegien auf die Erzeugung der Nahrungsmittel und Getränke. S. 779. Nr. 192.

Professoren, s. Lehrer.

Protomediker. Uebertragung der Besoldung der Landes-Protomediker auf den Staatsschatz. S. 390. Nr. 113.

Prüfung. Verboth der Civil-Praxis der Practicanten aus dem Civil-Justiz-Fache bey den organisirten Magistraten zum Behufe der Vorbereitung zur Appellations-Prüfung. S. 5. Nr. 3.

— Fortsetzung des Unterrichtes an den öffentlichen Lehranstalten nach geendigten Prüfungen bis zum wirklichen Eintritte der Ferien. S. 336. Nr. 73.

— Ausführung des hinsichtlich der Auscultanten- und Richteramts-Prüfungen ergangenen Hofdecretes vom 13. April 1827. S. 342. Nr. 80.

Digitized by Google

Prüfung. Vorschrift bey Prüfungen zu Fiscal-Diensten. Stellen. S. 352. Nr. 88.

Punsch-Essenz. Zollsatz bey deren Einfuhr. S. 19. Nr. 18.

Q.

Quartier. Nichtbelassung des Quartiergeldes als Personal-Zulage bey Pensionirung der Beamten. S. 31. Nr. 36.

—— Modalitäten, unter welchen der Verkauf der Gebäude und Stallungen des aufgehobenen Landesbequartirungs-Fondes Statt finden kann. S. 370. Nr. 95.

—— Wegen Bewachung der während der Concentrirung leer stehenden Officiers-Quartiere und Stallungen, und Tragung der dießfälligen Kosten. S. 631. Nr. 154.

—— Art der Verrechnung der Militärquartierzins-Auslagen. S. 760. Nr. 184.

—— Beyziehung der Militär-Behörden zur Verfassung der Ausweise über die Militär-Bequartirungs-Auslagen. S. 778. Nr. 190.

Quartiermeisterstab, General, Befreyung dessen Chefs von dem Briefporto, S. 318. Nr. 63.

R.

Radautz. Zuweisung der Herrschaft Radautz zu dem Districtsgerichte in Suczawa. S. 670. Nr. 129.

Radmannsdorf. Vereinigung der beyden in dem Laibacher Kreise liegenden Bezirke Radmannsdorf und Neumarktl. S. 640. Nr. 161.

Rang. Bestimmung des Ranges der aus ihrem Verhältnisse übersetzten Beamten. S. 35. Nr. 34.

—— Bestimmung des Ranges der Kreisingenieure. S. 384. Nr. 108.

Digitized by Google

Rang. Bestimmung des Ranges und Titels der mediatisirten, vormahls reichsständischen gräflichen Familien. S. 773. Nr. 186.

Räuber. Wegen Verabfolgung einer Taglia an Gerichtsdiener bey Ergreifung und Einbringung eines Räubers. S. 358. Nr. 93.

Rechnungen. Aufhebung des buchhalterischen Vorbehaltungspunctes bey Erstattung der Rechnungserläuterungen und Supererläuterungen. S. 17. Nr. 16.

Recrutirung. Nichtbefassung der Civil- und Militär-Behörden mit Aufsuchung der Supplenten zum Militär-Dienste. S. 319. Nr. 64.

—— Beschränkung der Verordnung vom 20. März 1818, wegen Stellung der paßlosen oder mit erloschenen Pässen betretenen fremdherrschaftlichen Unterthanen auf die altconscribirten Provinzen. S. 577. Nr. 136.

—— Wegen der den Dominien und Gemeinden zukommenden Gutrechnung der bey dem Militär freywillig eintretenden, oder als Fouriere sich anwerben lassenden Individuen. S. 776. Nr. 188.

—— Beseitigung der die Beendigung der Recrutirung zur bestimmten Zeit hemmenden Ursachen. S. 900. Nr. 228.

Recurse. Tax-, Stämpel- und Porto-Freyheit der abgeforderten Berichte über Recurse und Beschwerdeführungen in Rechtsangelegenheiten. S. 349. Nr. 86.

Regularen, s. Geistliche und Kirchensachen.

Reichsadel, s. Adel.

Reise. Den Länder-Chefs ertheiltes Befugniß bey Reisebewilligungen der Adeligen in das Ausland, wenn sie hinsichtlich ihres Erwerbes beabsichtiget werden. S. 39. Nr. 39.

—— Taxe bey Bewilligungen zu Reisen in das Ausland. S. 380. Nr. 105.

Digitized by Google

Reise. Bestimmung hinsichtlich des Reise-Pauschales im Falle der Substitution erkrankter Straßen-Commissäre. S. 383. Nr. 107.

—— Nichtertheilung der Reisebewilligungen an Assistenten der Lehrämter. S. 391. Nr. 114.

—— Einstellung der Kreisbezirksbereisungen von den Kreiscommissären. S. 560. Nr. 122.

—— Reisekosten-Vergütung für die in das Wiener Stadt-Convict aufgenommenen Theologen aus andern Provinzen. S. 569. Nr. 128.

—— Nichtverwendung der überzähligen, unbesoldeten Kreiscommissäre zu officiellen Geschäftsreisen ohne dringende Noth; denselben für den letzteren Fall zugestandene Gebühren. S. 576. Nr. 135.

—— Vorschrift bey Verlängerung der Reisebewilligung für auf der Wanderung befindliche Handwerksgesellen. S. 721. Nr. 166.

Religions- und Studienfonds-Contirung, deren Uebertragung an die betreffenden Provinzial-Buchhaltungen. S. 22. Nr. 21.

Reservatpunct, s. Vorbehalt.

Reserve-Männer. Aufhebung der auf die Desertion der ehemahligen Reserve-Männer festgesetzten Strafen. S. 16. Nr. 15.

Revers e. Beybringung der Taufscheine zu den Verzichtleistungs-Reversen der Ehefrauen der Beamten. S. 55. Nr. 46.

Richteramts-Prüfungen, s. Auscultanten und Prüfungen.

Rohkupfer, s. Kupfer.

S.

Salinen- und Forst-Verhältniße betreffende Convention zwischen Oesterreich und Bayern. S. 642. Nr. 164.

Salzburg. Behandlung der in dem Salzburger- und Inn-

Digitized by Google

Preise entstehen in dem Besitze von Adels-Titeln befindlichen Personen. S. 345. Nr. 82.

Salzburg. Abstellung der Willengelder im Salzburgischen. [illegible]

Schafweiden. Belehrung über den Nachtheil des Pfriemengrases auf Schafweiden. S. 739. Nr. 179.

Schleichhandel. Bestimmung hinsichtlich der den Fiscalämtern aus Contrabanden zustehenden Fiscal-Quote. S. 626.

Schriftenwechsel. Postporto-Freyheit der Correspondenz in Schubsachen. S. 9. Nr. 9.

— Den Appellations-Präsidien in Civil- und Criminal-Sachen gestattete unmittelbare Verhandlung mit der k. k. Bothschaft in Paris. S. 377. Nr. 102.

— Postporto-Befreyung des Schriftenverkehrs in amtlichen Angelegenheiten der Verzehrungssteuer. S. 634. Nr. 156.

Schub. Postporto-Befreyung der Correspondenz in Schubsachen. S. 9. Nr. 9.

Schul- und Studien-Sachen. Ausstellung eigener Fortgangs-Zeugnisse über jedes Lehrfach. S. 21. Nr. 20.

— Vermehrung des Gehaltes für Professoren der Landwirthschaft. S. 316. Nr. 60.

— Nichtausschließung der Israeliten von dem Besuche der Vorlesungen über das Kirchenrecht. S. 318. Nr. 62.

— Den Ausländern gestatteter Zutritt zu den Oesterreichischen medizinisch-chirurgischen und thierärztlichen Vorlesungen. S. 333. Nr. 70.

— Fortsetzung des Unterrichtes an öffentlichen Lehranstalten nach geendigten Prüfungen bis zum wirklichen Eintritte der Ferien. S. 336. Nr. 73.

— Obliegenheit der Schüler, die verpflichtet sind, einen Studien-Jahrgang zu wiederhohlen. S. 349. Nr. 86.

Digitized by Google

Schul- und Studien-Sachen. Allgemeine Norm bey Ertheilung des Doctor-Grades bey allen Facultäten. S. 372. Nr. 97.

—— Richtertheilung der Reisebewilligungen an Assistenten der Lehrämter. S. 391. Nr. 114.

—— Reisekosten-Vergütung für die in das Wiener Stadt-Convict aufgenommenen Theologen aus andern Provinzen. S. 569. Nr. 128.

—— Ungültigkeit der von Inländern im Auslande erworbenen Studien-Zeugnisse. S. 611. Nr. 145.

Schulsachen. Den Bischöfen Istriens und zu Lesina in Dalmatien bewilligte Privat-Gymnasial-Lehranstalt zur Bildung der Candidaten des Clerical-Standes. S. 639. Nr. 160.

—— Vorschrift bey Urlaubsgesuchen der Professoren, die zugleich die Advokatie ausüben. S. 729. Nr. 178.

—— Nichtaufnahme der Militär-Aerzte bey den Universitäten und sonstigen Lehranstalten. S. 773. Nr. 188.

—— Nichtanwendung der Verordnung wegen Stabilität der Lehrer oder Professoren auf jene, welche die Stabilität schon haben, und dann befördert oder übersetzt werden. S. 778. Nr. 191.

—— Nahmentliche Aufführung der von den Professoren während des Jahres in Druck gelegten Schriften in den Jahresberichten. S. 780. Nr. 193.

—— Wegen Aufnahme der Schüler in die Gymnasial-Schulen. S. 783. Nr. 196.

—— Beytragspflichtigkeit bey Hauptschulgebäuden. S. 784. Nr. 197.

—— Wegen Zulassung der Schüler der ungarischen Lehranstalten zu den Unterrichts-Anstalten in den deutschen Staaten. S. 834. Nr. 205.

Digitized by Google

Seife. Verfolgung der fremden Seifen, so wie der Betrugsgefälle ꝛc. ꝛc. S. 780. Nr. 194.

Siegel. Wann die durch Siegel unterhandelten Geschäfte als geschlossen anzusehen seyen. S. 833. Nr. 203.

Seuche. Formulare zu den Rapporten bey Thierseuchen. S. 10. Nr. 11.

Spritzen. Verbot der kupfernen Spritzen, und derselben Unbrauchbarmachung. S. 33. Nr. 32.

Stallungen, s. Militär-Sachen.

Stämpel. Stämpelpflichtigkeit des auf Ansuchen einer Partey aufgenommenen Schätzungs-Actes und anderer dem Erbsteuer-Ausweise zugelegten Urkunden. S. 24. Nr. 23.

—— Ueber den Gebrauch des Stämpels bey Substitutirungs-Vollmachten. S. 32. Nr. 30, und S. 635. Nr. 157.

—— Tax-, Stämpel- und Porto-Freyheit der abgeforderten Berichte über Recurse und Beschwerdeführungen in Rechtsangelegenheiten. S. 349. Nr. 86.

Stellvertreter. Nichtbefassung der Civil- und Militär-Behörden mit Ansuchung der Supplenten zum Militär-Dienste. S. 319. Nr. 64.

—— Wegen Zurückstellung des Depositums bey einer Neuzeigung oder dem Fortdienen über die Capitulationszeit. S. 559. Nr. 121.

—— Annahme der ausgedienten Capitulanten als Stellvertreter. S. 571. Nr. 130.

—— Verpflichtung der gegen Supplenten und Offerte Entlassenen zum Eintritte in die Landwehr. S. 571. Nr. 131.

Sterbregister. Vorschrift über die Führung der Tauf-, Trau- und Sterbmatrikel bey Akatholiken. S. 848. Nr. 233.

Sterbtaxe. Verbot der Einantwortung einer Verlassenschaft vor Entrichtung des Mortuars. S. 16. Nr. 15.

Digitized by Google

Steuersachen. Art der künftigen Bestreitung der Auslagen der currenten Steuerverwaltung. S. 348. Nr. 84.

—— Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer. S. 396. Nr. 118.

—— Einbeziehung der industriellen Aerarial-Unternehmungen zu der directen Erwerbsteuer. S. 616. Nr. 149.

—— Postporto-Freyheit des Schriftenverkehres in ämtlichen Angelegenheiten der Verzehrungssteuer. S. 634. Nr. 156.

—— Art der Verrechnung jener Beträge, welche der Curat-Geistlichkeit in einzelnen Fällen an der Grundsteuer aus dem Titel der Verletzung in der gesetzlichen Congrua zu vergüten kommen. S. 637. Nr. 159.

—— Ausschreibung der besonderen directen Steuern für das Jahr 1830. S. 731. Nr. 175.

—— Bestimmung der von mehreren Verzehrungs-Gegenständen bey der Einfuhr aus dem Auslande oder aus Ungarn zu entrichtenden Gebühren. S. 793. Nr. 183.

—— Befreyung der Klostergebäude der Mendicanten von der Gebäude-Steuer. S. 782. Nr. 195.

—— Art der Erhaltung des ganzen Steuer-Rückstandes bey dem executiven Verkaufe von Ueberland-Grundstücken, aus Anlaß rückständiger Steuern. S. 846. Nr. 207.

—— Befreyung der Wohnungen der Kirchendiener von der Hauszinssteuer. S. 870. Nr. 217.

Stiftung. Ausweisung der Competenten um Stiftungsplätze mit Zeugnissen über die echten Kuhpocken. S. 16. Nr. 14.

Stolgebühren. Maßregeln zur Beseitigung der Mehrforderungen an geistlichen Stolgebühren in Gallizien. S. 603. Nr. 138.

Digitized by Google

Sträflinge. Anhaltung der Verbrecher zur öffentlichen Arbeit. S. 8. Nr. 7.

—— Belohnung für die Einbringung entwichener Sträflinge. S. 322. Nr. 66.

—— Künftiger Strafort für Sträflinge aus Steyermark. S. 324. Nr. 68.

—— Bestimmung der Straförter für die zu einem längeren als zehnjährigen schweren Kerker verurtheilten Sträflinge. S. 561. Nr. 124.

Straßenbau. Evidenzhaltung des Straßen-Systemes in der Monarchie. S. 20. Nr. 19.

—— Von dem Baue und der Erhaltung der Bezirksstraßen und Gemeindewege. S. 39. Nr. 40.

Straßen-Commissäre. Bestimmung hinsichtlich des Reise-Pauschales im Falle der Substitution erkrankter Straßen-Commissäre. S. 383. Nr. 107.

Straßen-Einnehmer. Nichtbewilligung des Verlages auf Löhnungen der Straßen-Einnehmer. S. 772. Nr. 189.

Strohgeflechte. Verzollung der fremden Geissen, so wie der Strohgeflechte, und des Strohes zu Strohgeflechten. S. 786. Nr. 194.

Subarrendirung. Beschränkteres Einsendung der Subarrendirungs-Protokolle. S. 384. Nr. 109.

—— Benehmen, wenn der kreisämtliche Beamte bey der Subarrendirung nicht erscheinen kann. S. 825. Nr. 199.

Substitution. Stämpel bey Substituirungs-Vollmachten. S. 32. Nr. 30, und S. 635. Nr. 157.

—— Bestimmung hinsichtlich des Reise-Pauschales im Falle der Substituirung erkrankter Straßen-Commissäre. S. 383. Nr. 107.

Digitized by Google

Suczawa, Zuweisung der Herrschaft Radautz zu dem Districts-Gerichte Suczawa. S. 870. Nr. 129.

Supplenten, s. Stellvertreter.

T.

Tabakbau, Ueber den Tobakbau in Tirol. S. 47. Nr. 44.

Tabakgefälls-Beamte, Gegen die Ueberschreitung der Landesgränze von Seite derselben und des Aufsichts-Personales. S. 35. Nr. 35.

Taglia. Wegen Verabfolgung der Taglia an Gerichtsdiener bey Ergreifung und Einbringung eines Räubers. S. 358. Nr. 93.

Talons. S. Credits-Papiere.

Tanzmusik. Gebühren für die Abhaltung der Tanzmusiken auf dem Lande. S. 830. Nr. 201.

Tapferkeits-Medaillen, s. Medaillen.

Taubstumme. Ueberwachung der Taubstummen und Blödsinnigen. S. 851. Nr. 202.

Taufe, Trau- und Sterbmatrikel, Vorschrift über die Führung der, bey Akatholiken. S. 868. Nr. 209.

Taufe. Vorschrift bey Trauungen und Taufen der Akatholiken, wobey der Pastor nicht fungiren kann. S. 868. Nr. 215.

Taufscheine. Beybringung des Taufscheines bey Verzichtleistungs-Revers der Ehefrauen der Beamten. S. 55. Nr. 46.

Tax-Sachen. Nichtnachsicht der Taxen für Beförderungen und Würde-Verleihungen an Civil-Beamte. S. 37. Nr. 36.

— Tax-, Stämpel- und Porto-Freyheit der angeforderten Berichte über Recurse und Beschwerdeführungen in Rechtsangelegenheiten. S. 349. Nr. 86.

Digitized by Google

Taxsachen. Taxe bey Bewilligungen zu Reisen in das Ausland. S. 380. Nr. 105.

—— Bestimmung der Währung der Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Taxe bey den nach Bayern auswandernden Oesterreichischen Unterthanen. S. 847. Nr. 208.

Theologen, Geistliche, Schul- und Studiensachen.

Thierarzney. Den Ausländern gestatteter Zutritt zu den Vorlesungen der Oesterreichisch-medicinisch-chirurgischen und thierärztlichen Lehrinstitute. S. 333. Nr. 70.

Thierseuche. Formulare zu den Rapporten bey Thierseuchen. S. 10. Nr. 11.

Tilgungsfond. Beschränkung der Wirksamkeit des allgemeinen Tilgungsfondes. S. 733. Nr. 177.

Titel und Rang der mediatisirten vormahls reichsständisch-gräflichen Familien. S. 773. Nr. 186.

Todesfälle, Anzeige der, in öffentlichen Staatsdiensten gestandener Beamten. S. 636. Nr. 158.

Todtenbeschau-Ordnung für Tirol und Vorarlberg. S. 123. Nr. 55.

Trauung, s. Ehesachen.

Türkische Unterthanen. Ausübung der Jurisdiction von Seite der mit der Gerichtsbarkeit in Wechselsachen versehenen k. k. Collegial-Gerichte über Türkische Unterthanen. S. 314. Nr. 52.

U.

Ueberländ-Grundstücke-Verkauf, s. Steuersachen.

Ungarn. Den in Ungarn zu errichtenden Aerarial-Contracten künftig einzuschaltende Bedingnisse. S. 1. Nr. 1.

—— Wegen Zulassung der Schüler der Ungarischen Lehranstalten zu den Unterrichts-Anstalten in den deutschen Staaten. S. 834. Nr. 203.

Digitized by Google

Uniform. Bewilligung der Campagne-Uniform für Kreisingenieure. S. 337. Nr. 74.

Unterricht. Fortsetzung des Unterrichtes an öffentlichen Lehranstalten nach geendigten Prüfungen bis zum Eintritte der Ferien. S. 536. Nr. 73.

Untersuchung. Vorschrift bey Auflassung der Voruntersuchung rücksichtlich der dem höheren Erkenntnisse vorbehaltenen Verbrechen. S. 726. Nr. 172.

Unterthan. Erläuterung des in dem Hofdecrete vom 1. September 1797 aufgestellten Begriffes: Unterthan, in Beziehung auf die fiscalämtliche Vertretung. S. 710. Nr. 165.

Urbar. Bestimmungen in Ansehung der grundherrlichen Einhebung der Urbarial-Zinse im Görzer-Kreise. S. 28. Nr. 27.

—— Verpflichtung der zur Landwehr eingetheilten Capitulanten zur Leistung der Urbarial-Schuldigkeiten. S. 122. Nr. 54.

Urlaub. Vorschrift wegen Urlaubsgesuchen der Professoren, welche zugleich die Advocatie ausüben. S. 729. Nr. 173

V.

Verboth. Nichtbewilligung des Verbothes auf Löhnungen der Straßen-Einräumer. S. 777. Nr. 189.

Verbrechen. Vorschrift bey Auflassung der Voruntersuchung bey den dem höheren Erkenntnisse vorbehaltenen Verbrechen. S. 726. Nr. 171.

Verbrecher. Wegen Anhaltung der Verbrecher zur öffentlichen Arbeit. S. 8. Nr. 7.

—— Beylegung des Ausweises über die Nationalität bey Ab-

Digitized by Google

Lieferung der Verbrecher, die Ausländer sind, auf den Spielberg. S. 114. Nr. 48.

Verbrecher. Erweiterung des im Jahre 1818 zwischen Oesterreich und Parma geschlossenen Vertrages, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher. S. 835. Nr. 204.

Verhör. Nichtverwendung der Criminal-Practicanten als Verhörs-Beysitzer. S. 31. Nr. 29.

Verjährung, wegen, bey schweren Polizey-Uebertretungen. S. 566. Nr. 126.

Verlassenschaft. Verboth der Einantwortung einer Verlassenschaft vor erfolgter Berichtigung des Mortuars. S. 16. Nr. 13.

—— Behandlung der von einem in dem allgemeinen Krankenhause Verstorbenen hinterlassenen Effecten. S. 625. Nr. 151.

Versteigerung. Verboth der Mittheilung der ämtlichen Kosten-Ueberschläge an die Bau-Unternehmer bey den Bau-Licitationen. S. 6. Nr. 5, und S. 752. Nr. 181.

Verträge. Den in Ungarn zu errichtenden Aerarial-Contracten künftig einzuschaltende Bedingnisse. S. 1. Nr. 1.

Verzehrungssteuer. Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer. S. 395. Nr. 118.

—— Postporto-Freyheit des Schriftenverkehres in ämtlichen Angelegenheiten der Verzehrungssteuer. S. 634. Nr. 156.

—— Befreyung der Meerfische, der Südfrüchte und des Oliven-Oehles von der Verzehrungssteuer. S. 712. Nr. 167.

—— Bestimmung der von mehreren Verzehrungs-Gegenständen bey der Einfuhr aus dem Auslande oder aus Ungarn zu entrichtenden Gebühren. S. 753. Nr. 183.

Verzichtsverse, s. Reverse.

Vollmacht. Stämpel bey Substituirungs-Vollmachten. S. 32. Nr. 30, und S. 635. Nr. 157.

Digitized by Google

Vorbehaltungspunct. Aufhebung des buchhalterischen Vorbehaltspunctes bey Erstattung der Rechnungserläuterungen und Supererläuterungen. S. 17. Nr. 16.

Vorschläge. Benehmen der Justiz-Behörden bey Vorschlägen zur Besetzung erledigter Dienststellen. S. 118. Nr. 56.

—— Nachtragung verspäteter Competenz-Gesuche bey Besetzungs-Vorschlägen. S. 380. Nr. 87.

Voruntersuchung, s. Untersuchung.

W.

Waaren-Durchfuhr, s. Durchfuhr.

Wachstuben. Bestreitung der Kosten für die erforderlichen Militär-Wachstuben. S. 24. Nr. 24.

Wanderung. Vorschrift bey Verlängerung der Reisebewilligung für auf der Wanderung befindliche Handwerksgesellen. S. 711. Nr. 166.

Wartgelder, s. Geld-Transporte.

Weine, der Ungarischen Verzollung. S. 118. Nr. 52.

Willengelder. Abstellung der Willengelder im Salzburgischen. S. 869. Nr. 216.

Wirkungskreis, erweiterter, der Länderstellen. S. 49. Nr. 45.

Wolle, s. Baumwolle.

Z.

Zählgelder. Benehmen der Gerichtsbehörden in Hinsichtlich der Abnahme der Zählgelder. S. 893. Nr. 217.

Zahlung. Verboth der anticipativen Zahlung der für das nächstfolgende Militär-Jahr bestimmten Beyträge, Verläge ꝛc. ꝛc. S. 4. Nr. 2.

Zeitung. Wegen Einrückung der Vorladungen, Edicte ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

[illegible] Staaten in den Anzeiger für die Königlich Preußischen Staaten. S. 350. Nr. 90.

Zeugnisse. Beybringung der Zeugnisse über die echten Kuhpocken bey der Bewerbung um Stiftungsplätze. S. 16. Nr. 14.

—— Ausstellung eigener Fortgangs-Zeugnisse über jedes Lehrfach. S. 21. Nr. 20.

—— Ungültigkeit der von Inländern im Auslande erworbenen Studien-Zeugnisse. S. 611. Nr. 145.

Zink. Wegen Anwendung des Zinkes bey Eindeckung der Dachungen. S. 341. Nr. 79.

Zins. Bestimmung des Fondes, in welchen der verheimlichte Zins, wenn kein Denunciant vorhanden ist, einzufließen hat. S. 43. Nr. 41.

—— Bestimmung hinsichtlich der Denunciations-Gebühren bey Bestätigung unrichtiger Hauszins-Bekenntnisse, und schicht auf dieselben gemachten Ansprüchen. S. 44. Nr. 42.

—— Art der Verrechnung der Militär-Quartier-Zinses-Auslagen. S. 762. Nr. 184.

—— Befreyung der Wohnungen der Kirchendiener von der Hauszinssteuer. S. 870. Nr. 217.

Zinsen. Vorschrift bey Gehebung und Einstellung der Interessen und Anlegung der Fondscapitalien. S. 612. Nr. 147.

Zinsfassionen, ob solche bey Anlegung der Gelder der Mündel und Pflegebefohlenen der Berechnung des Werthes der Häuser in Wien zum Grunde gelegt werden können. S. 574. Nr. 133.

Zollsachen. Bestimmung des Zollsatzes für Liqueurs, versüßte geistige Getränke; Punsch-Essenz. S. 19. Nr. 18.

—— Gegen die Ueberschreitung der Landesgränze von den Zoll- und Tabakgefälls-Beamten, und dem Aufsichts-Personale. S. 35. Nr. 35.

—— Eingangszoll für das Eisenerz. S. 38. Nr. 30.

Digitized by Google

Zollsachen. Umstaltung des Dreyßigstamtes zu Pinkafeld zum Commercial-Dreyßigstamte, und des bisherigen Commercial-Zoll- und Dreyßigstamtes zu Hohenegg zum gemeinen Zoll- und Subsidial-Dreyßigstamte. S. 114. Nr. 49.

— Verzollung Ungarischer Weine. S. 119. Nr. 54.

— Festsetzung der Gebühren bey Bollirten-Duplicaten. S. 120. Nr. 53.

— Allgemeiner Zolltariff für die Waaren-Durchfuhr, und Vorschriften über das dießfällige Zollverfahren. S. 146. Nr. 56.

— Zollbestimmung einiger Kupfergattungen und Kupferwaaren. S. 334. Nr. 71.

— Anwendung der neuen Bestimmungen über die Bemessung des Durchfuhrzolles. S. 389. Nr. 118.

— Verboth für die inner der Zoll-Linie befindlichen Zucker-Raffinerien Zuckermehl, wie auch gestoßenen oder gemahlenen Zucker zu verkaufen. S. 624. Nr. 150.

— Bestimmung des Ein- und Ausfuhrzolles für die fremden und inländischen Farbehölzer. S. 6[illegible]. Nr. 142.

— Aufhebung der Wasserzölle und anderer Gebühren auf dem Gränzflusse des Landes ob der Enns. S. 630. Nr. 153.

— Verminderung des Eingangszolles für das fremde Rohkupfer und Pagament. S. 635. Nr. 155.

— Einbeziehung der Insel Grado in den Zollverband. S. 641 Nr. 16[illegible].

— Herabsetzung des Oesterreichischen Consumo-Zolles für die gemeinen Ungarischen Bettfedern. S. 725. Nr. 170.

— Benennung der Obrigkeiten, welchen in Beziehung auf die Waaren-Durchfuhr Amtshandlungen obliegen. S. 727. Nr. 172.

Digitized by Google

Zollsachen. Verzollung der fremden Seife, so wie der Strohgeflechte, Strohgewebe, Bastplatten. S. 780. Nr. 194.

—— Aeußere Erfordernisse der Bezugs- oder Verkaufsacten von Baumwoll-Waaren, und über die von den Baumwollgarn-Spinn-Fabriken, und Druckereyen zu führenden Gewerbsbücher. S. 835. Nr. 206.

—— Errichtung einer Gränzwache an die Stelle des Gränzcordons und der an der Gränze aufgestellten Civil-Aufsicht. S. 786. Nr. 198.

Zucker. Verboth für die inner der Zoll-Linie befindlichen Zucker-Raffinerien, Zuckermehl, wie auch gestoßenen oder gemahlenen Zucker zu verkaufen. S. 624. Nr. 150.

Zuckerbäcker-Waaren. Gegen das Bemahlen derselben mit schädlichen Farben. S. 378. Nr. 104.

Zulage. Nichtbelassung des Quartiergeldes als Personal-Zulage bey Pensionirung der Beamten. S. 37. Nr. 36.

—— Bestimmung der Zulagen und Wartgelder für die Militär-Mannschaft bey schweren Geld-Transporten S. 339. Nr. 77.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google